3 1761 06350453 4

echtswissenschaft.

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library
University of Alberta

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/alphabetischeenc01trei

Alphabetische Encyclopädie

der

WECHSELRECHTE

und

WECHSELGESETZE

von

Dr. *Georg Carl Treitschke*

Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig.

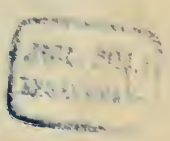

Erster Band:

A — L.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

brief
HG
6056761
V.1

Vorrede.

Es ist oft nicht ohne Grund gezweifelt worden, ob alphabetische Handbücher das Studium der Rechtswissenschaft zu fördern geeignet seyen? und mancher Jurist lässt sich nicht ohne Erröthen über dem Gebrauch eines solchen Promtuariums antreffen. Bei einem Buche dieser Art, welches das Wechselrecht betrifft, dürften jedoch diese Bedenklichkeiten theils weit geringer seyn, theils ganz beseitigt werden können. Dieselbe ausgedehnte Verbreitung des Wechselverkehrs, welche dem historischen Bearbeiter des Wechselrechts nicht die Geschichte eines Volks, sondern die der gesitteten Welt zum eigenthümlichen Boden anweist, begründet zugleich den an den Praktiker im Wechselwesen zu machenden Anspruch auf Bekanntschaft mit den positiven Wechselgesetzen und den Handelsgebräuchen aller civilisirten Länder der Erde. Diesem durch das Gedächtniss allein zu gnügen vermag wohl selten ein

Einziger, der nicht ausschliesslich sich damit beschäftigt; ein Fall, in welchem, wenn irgend Jemand, nur sehr Wenige sind. Je schneller nun in Wechselsachen oft Maasnahme oder Auskunft nöthig ist, als desto unentbehrlichere Hülfsmittel erscheinen solche Bücher über dieses Fach, welche das Nachschlagen möglichst erleichtern. Zu diesem Zweck werden ja auch systematischen Werken vollständige alphabetische Register beigefügt oder, als zur Brauchbarkeit wesentlich, mit Recht tadelnd vermisst. Zieht nun gleich der Rechtsgelehrte meist eine solche, auf diese Art zugänglicher gemachte, systematische Bearbeitung der alphabetischen vor, so kann doch vielleicht nicht dasselbe vom Kaufmann gesagt werden. Gleichwohl kann dieser sehr oft unter Umständen, wo der Rath eines zuverlässigen Wechselrechtsgelehrten nicht bei der Hand ist, in den Fall kommen, einen Wegweiser oder Warner in den ihm begegnenden Anstössen und Gefahren dringend zu bedürfen.

So hat denn Philipp Karl Scherers im Jahre 1800 erschienenes Handbuch des Wechselrechts nur Beifall finden können, der gewiss ungleich grösser und von längerer Dauer gewesen seyn würde, wenn nicht einerseits ein schwerfälliger Canzleistyl nebst der Einmischung oft ganz ungehöriger civilistischer Belesenheit und müssiger Nebendinge es dem Kaufmann, so wie gänzlicher Mangel an histo-

rischer und philosophischer Begründung und Durchbildung dem Rechtsbeflissenen verleidet und ungeniessbar gemacht, andrerseits die bald nach seinem Erscheinen eingetretene Umänderung der Gesetzgebungen vieler Staaten seine Brauchbarkeit bedeutend vermindert hätte. Solcher Uebelstände und Mängel ungeachtet ist dasselbe noch immer ein beliebtes Handbuch der Geschäftsleute; ein Beweis, dass ein Werk dieser Art ihnen Bedürfniss ist, und ein Grund, zu hoffen, dass ein solches, worin jene Fehler vermieden und das dort Ermangelnde ergänzt wäre, ihnen willkommen seyn werde.

Wenn ich, der alphabetischen Form ungeachtet, nicht umhin gekonnt habe, jede einzelne Hauptmaterie des Wechselrechts zusammenhängend, und somit das Ganze nur in wenigen Artikeln abzuhandeln, so glaube ich auf der andern Seite mittelst sogenannter blinder Artikel und durchgängiger Hinweisungen das Aufsuchen der einzelnen Rechtssätze dennoch sehr erleichtert zu haben. Neben den nothwendigen Eigenschaften eines Handbuchs zum Nachschlagen nach diesen habe ich aber diesem Buche noch eine andere Art der Brauchbarkeit zu geben gesucht, die eines Repertoriums der Wechselgesetze. Zu dem Ende habe ich unter dem Schlagworte eines jeden mit Wechselgesetzen versehenen Landes oder Platzes nachgewiesen, wo jeder einzelne Abschnitt seiner Wechselordnung in diesem Werke zu finden

ist. Dadurch glaube ich die kostspieligen Werke von Siegel, Uhl und Zimmerl, und das mühsame zum Theil mit Schwierigkeiten verbundene Sammeln der vielen neuern darin nicht enthaltenen Wechselgesetze dem Praktiker völlig entbehrlich gemacht zu haben. Man wird sogar, da es namentlich im Siegel und Uhl ganz an Ordnung und an Registern fehlt, im vorliegenden Buche, trotz des doppelten Nachschlagens, eine Gesetzstelle mit geringerer Mühe finden, als in jenen Werken.

Dürfte nach allem diesen ein Werk dieser Art, auch gänzlich abgesehen von innerem wissenschaftlichem Werthe, den Zweck praktischer Brauchbarkeit nicht ganz verfehlen können, so wünsche ich doch sehnlichst, dass es sich auch von jener Seite die Zufriedenheit der Kenner erwerben möge. In dankbarer Anerkennung der meiner ersten Schrift über das Wechselrecht zu Theil gewordenen Nachsicht hoffe ich wenigstens, dass man redliches Bemühen, in der Wissenschaft fortzuschreiten, im vorliegenden Buche nicht verkennen werde.

Aus dem Tadel, der indess gegen jene auch ausgesprochen worden ist, muss ich gleichwohl Einen Punct hier ausdrücklich erwähnen, weil er das eigentlichste Wesen meiner Behandlung des Wechselrechts betrifft und diese meines Erachtens, wäre er gegründet, ohne Rettung als gänzlich hohl und leer darstellen, vernichten würde, mich aber, wenn schon

nicht ohne meine Verschuldung, dennoch eigentlich unverdient getroffen hat. Man hat mir nehmlich vorgeworfen, ich pflege meine wechselrechtlichen Theoreme aus der Uebereinstimmung mehrer Particulargesetze zu abstrahiren, und als gemeines Recht aufzustellen, was in einigen Provincial- oder Localrechten sich finde. Kein Vorwurf konnte mir unerwarteter und auffallender seyn als dieser, da ich gerade den entgegengesetzten Weg mir vorgezeichnet, selbst nicht in der Uebereinstimmung aller bekannten Wechselgesetze den Grund eines sogenannten gemeinen Wechselrechts gefunden, und vielmehr gerade durch ausschliessliche Herleitung des allgemeinen Wechselrechts aus dem Wesen des Wechselgeschäfts und Wechselverkehrs meinem Buche einen Vorzug vor manchem frühern gegeben zu haben mir schmeichelte. Nach sorgfältiger Durchsicht desselben muss ich jedoch bekennen, dass ich jenen Vorwurf, wenn gleich nicht verdient, doch mir zugezogen habe. Der ewigen Wiederholung von: „hiermit stimmt überein“ oder: „diese Grundsätze sind bestätigt in:“ und dergleichen, müde, habe ich den nach den allgemeinen Lehrsätzen angeführten positiven Gesetzen, welche jenen im Inhalt gleich sind, oft blos das Wörtchen: „so“ vorgesetzt, manchmal auch dieselben ohne allen Beisatz citirt. Da haben denn jene Tadler geglaubt, ich gebe die Gesetze als Beweisstellen meines Satzes. Dies ist mir aber

nicht eingefallen. Sollte also im vorliegenden Buch hier und da eine Gesetzstelle hinter einem allgemeinen Rechtssatz ohne jene Beisätze stehen, so muss ich feierlich dawider protestiren, dass man mir die Absicht unterlege, durch eine solche Gesetzstelle, wie überhaupt durch irgend eine andre im ganzen Buche, etwas mehr als ihre eigene Existenz nachweisen gewollt zu haben.

Leipzig in der Ostermesse 1831.

Der Verfasser.

Vollständige

Titel derjenigen Schriften,

welche

in diesem Buche nur kurz angeführt worden.

Pompeo Baldasseroni, leggi e costumi di cambio, ossia trattato sulle lettere di cambio; Modena 1805. 3 Vol. 4.

J. A. Beck, vom Wechselrecht; Nürnberg 1752.

Joh. Heinr. Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts, mit steter Berücksichtigung der Gesetzgebung und Wissenschaft des Auslandes. Für Juristen und Kaufleute bearbeitet. 2 Th. Darmstadt 1828.

William Blackstone, commentaries on the laws of England; the 12th Edit. London 1793.

Joseph Chitty, a treatise on the law of bills of exchange. Liverpool 1802.

J. G. W. Daniels, Grundsätze des Wechselrechts nach Herrn *von Selchow*. Köln 1827.

W. A. F. Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Stuttgart 1800 f.

Martin Euler, allgemeine Wechselencyklopädie oder theoretisch praktische Einleitung in die Wechselwissenschaften; 3te Aufl. vermehrt von *Joh. Heinr. Stricker*. Frankfurt a. M. 1800.

Joh. Chr. Frank, institutiones juris cambialis ex legibus cambialibus diversarum gentium, indole negotiationis, moribus campso-

rum ac jure communi nova methodo collectae usuique academico et forensi accommodatae. ed. III. cum praef. *Henr. Brocken.* Jenae 1751.

C. Aug. Gotschalk, Selecta disceptationum forensium capita; ed. II. Dresdae 1826.

Jo. Gottl. Heineccius, elementa juris cambialis commoda auditoribus methodo adornata; ed. VIII. cum animadversionibus *Chr. Gmelin.* Norimb. 1779.

Frdr. Joh. Jacobsen, Umriss des englischen Wechselrechts. Herausgegeben mit Entscheidungen über Wechselrechtsfälle in Hamburg und Altona. Altona 1821. Uebersetzung von:

E. W. Manning, the law of bills of exchange, promissory notes, banknotes, banker's notes, drafts and checks. ed. 4. London 1817.

G. F. von Martens, Grundriss des Landrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 3te Aufl. Göttingen 1820.

C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, mit Einschluss des Handels-, Wechsels- und Seerechts. 3te Aufl. Landshut 1827.

Franz Xav. von Moshamm, Einleitung in das gemeine und Bairische Wechselrecht, 2te Aufl. Regensburg 1803.

J. D. H. Musäus, Anfangsgründe des Wechselrechts. Kiel und Hamburg 1777.

J. M. Pardessus, traité du contrat et des lettres de change, des billets à ordre et autres effets de commerce, suivant les principes du nouveau code. Paris 1809. 2 T.

Paul Pezold, das Recht des Wechselcontractes mit Rücksicht auf die Leipziger Wechselordnung. Leipzig 1810.

Phoonsen, Wisselstyl tot Amsterdam. Rotterdam 1755.; deutsch: Amsterdamer Wechselgebrauch, in Siegels *corp. jur. cambialis.* Th. II. 228.

Pothier, traité du contrat de change, de la négociation qui se fait par lettres de change, des billets de change et autres billets de commerce. Nouvelle édition, mise en rapport avec les nouvelles lois, par *M. Hutteau.* Paris 1809.

Meno Pöhls, Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und

Hamburgischen Rechte und nach den Gesetzen der vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's. 2 Theile. Hamburg 1829.

Jag. du Puy de la Serra, l'art des lettres de change. Lyon 1768.

J. L. E. Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts, 2te Aufl. Leipzig 1795.

L. G. Riccius, exercitationes XVII. in universum jus cambiale directae. Götting. 1782. 4.

Sigism. Scaccia, de commercio et cambio, (zuerst Frankfurt a. M. 1648.) n. Ausg. Colon. Agripp. 1738. fol.

Philipp Karl Scherer, Handbuch des Wechselrechts, worinnen theils die Art und Weise, wie die Wechselgeschäfte zu behandeln und zu beurtheilen, gezeigt, theils die vielen Abweichungen der Wechselgesetze unter sich dargestellt werden, zum Gebrauch für Rechtsgelehrte aus allen Ständen, absonderlich auch für Kauf- und Handelsleute, und alle diejenigen, welche sich mit Wechselgeschäften abgeben. 3 Thle. Frankfurt a. M. 1800.

Ebendesselben Rechtsfälle in Wechselsachen. Frankfurt a. M. 1802.

Aug. Schiebe, die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und praktisch dargestellt. Strassburg und Frankfurt 1819.

Ph. Fr. Schulin, Niederländische und Grossbritannische Wechsel- und Münzgesetze. Mit Uebersetzung und Anmerkungen. Frankfurt a. M. 1827.

J. H. L. von Selchow, Grundsätze des Wechselrechts, Göttingen 1777.

Joh. Gottl. Siegel, Einleitung zum Wechselrecht. Neue Ausg. von *A. E. Schott*. Leipzig 1773.

Ign. Sonnleithner, Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechts, verbunden mit den gesetzlichen Vorschriften über die gewöhnlichsten Rechtsverhältnisse der Handelsleute. Wien 1820.

Raphael de Turri, tractatus de cambiis. Francof. 1645.

Rob. Thomson, a treaty on the law of bills of exchange, promissory notes, bank notes, banker's notes and checks on bankers in Scotland, including a summary of English decisions applicable to the law of Scotland. Edinb. 1825.

Emile Vincens, exposition raisonnée de la législation commerciale, et examen critique du Code de commerce. 3 Tomes. Paris 1821.

Vincenz Aug. Wagner, kritisches Handbuch des in den österreichischen Staaten geltenden Wechselrechts. 2 Bände. Wien 1823 und 1824.

Fr. Leop. Weissegger von Weisseneck, Theorie eines allgemeinen Wechselrechts, zum Behufe akademischer Vorlesungen. 2 Bde. Freiburg 1818 und 1819.

Encyclopädie
der
Wechselrechte und Wechselgesetze.

Abschrift.

Inhalt. §. 1. *Gebrauch zur Indossirung.* — §. 2. *Gebrauch zur Acceptation.* — §. 3. *Was dabei zu beobachten.*

§. 1. *Gebrauch zur Indossirung.*

Von nur einfach ausgestellten Tratten wird häufig eine Abschrift gemacht, um anstatt der Secunda zu dienen und girirt zu werden, während die Prima zum Accept versendet wird.

(Cleynmann) über Wechselduplicate und Wechselabschriften, Frankf. a. M. 1807. §. 31.

Vincens S. 274. 280.

Daniels S. 218.

Mittermaier §. 234.

Wagner §. 58. S. 129.

Heise und Cropp jurist. Abhandl. Hamb. 1827. Abh. XXVI.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 10. Da vielfältig Prima- und Sola-Wechsel zur Acceptation anhero geschickt werden, so kann man diese mittelst Vorzeigung der girirten Copieen abfordern. Kap. VIII. §. 1. (S. Begebung §. 14.)

Dänische W. O. §. 17. *Endog en simpel Copie af en accepteret eller til Acceptation absändt Vexel kan endosseres.* (Auch eine blosse Abschrift eines acceptirten oder zur Acceptation versandten Wechsels kann indossirt werden.) §. 18. (S. Begebung §. 15.)

Hannöver. W. O. §. 16. S. unten §. 3.

In Oesterreich sind „indossirte Copieen“ im: Hofdecret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte vom 21. October 1793 und im: Hofdirectorialdecret vom 6. Juni 1794 ausdrücklich, obwohl nur beiläufig, erwähnt, mithin anerkannt.

Wagner §. 128. Not. 6.

Preuss. Cabinetsordre vom 16. Mai 1816. Gezogene Wechsel können auch durch davon gefertigte Abschriften indossirt werden. Eine solche Abschrift vertritt die Stelle eines Secunda-Wechsels.

Dadurch sind folgende ältere Gesetze modificirt: Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 805. Wenn der in oder auf dem Wechsel benannte Inhaber denselben einem andern überträgt, so wird dies Indossament genannt. §. 811. Das Indossament muss auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden.

Die Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 1. (S. Begebung §. 14.) und die Spanischen Wechselordnungen befehlen sogar in gewissen Fällen die Auslieferung von Abschriften ausdrücklich an:

Bilbao. W. O. Kap. XIII. §. 5. *Y si accaeciere, que al ultimo tenedor endosante de alguna letra, que sea librada fuera de esta villa, le pidiere el tomador segunda, tercera ó mas, por haberse extraviado la anterior, ó por no haber tenido noticia de su recibo: en este caso, segun costumbre universal del comercio, deberá el tal ultimo tenedor endosante formar semejante letra en copia con todos los endosos, una ó mas veces, previniendo antes de su firma, ser tal copia de la anterior letra negociada, y que la da asi en copia, por no haber llegado a su poder las segundas, terceras, ó mas originales; y por este motivo se ordena tambien que todo comerciante este obligado a tener libro copiador de letras, donde se copien a la letra quantas pasaren por su mano.* (Und wenn es sich zutrüge, dass von dem letzten Inhaber und Indossanten irgend eines Wechsels, der ausserhalb dieser Stadt ausgestellt, der Nehmer die Secunda, Tertia, u. s w. verlangte, weil er den erstern verloren, oder von dessen Ankunft keine Nachricht hätte: solchenfalls soll, zufolge allgemeinen Handelsgebrauchs, solcher letzte Inhaber und Indossant einen ähnlichen Wechsel in Abschrift, mit allen Indossamenten ein oder mehre Mal aufsetzen, mit Bemerkung vor seiner Unterschrift, dass dieses eine Abschrift des früher verhandelten Wechselbriefs sey und dass er denselben so in Abschrift giebt, weil die Original-Secunda, Tertia u. s. w. nicht in seine Hand gelangt seyen; und aus diesem Grunde wird auch verordnet, dass jeder Kaufmann verbunden sey, ein Wechsel-Copirbuch zu haben, worin alle Wechsel, die durch seine Hände gehen, buchstäblich abgeschrieben werden sollen.)

St. Sebastian W. O. Kap. XII. §. 5. ist, bis auf ein Paar, aber ganz synonyme, Ausdrücke, bis zu den Worten: *terceras ó mas originales* (im Deutschen: in seine Hand gelangt seyen) ganz gleichlautend.

Auch wo die Gesetze darüber schweigen, muss wohl ein Indossament auf einer Abschrift, wenn nur diese dem Wechsel

wörtlich gleichlautend ist, für vollkommen gleich kräftig mit einem auf dem Original-Wechsel geachtet werden, und man hat beides, Original und Copie, zusammen zu halten, so dass die Reihe der Giros, wenn auf beiden sich dergleichen finden, aus beiden zusammengesetzt wird. Es spricht dafür der allgemeine Handelsgebrauch, der auf die Nützlichkeit dieser Einrichtung sich gründet, und die klare Absicht, eine eben so kräftige Verbindlichkeit zu übernehmen. Indess lässt sich nicht leugnen, dass sehr leicht Missbrauch damit getrieben werden kann, da, wenn man einen falschen Wechsel nur für eine Abschrift auszugeben braucht, oder von einem wirklich umlaufenden sich eine solche zu verschaffen gewusst hat, zum Betruge nur die Fälschung eines einzigen Indossaments nöthig ist. Obgleich nun eben deshalb kein Kaufmann eine blosse Copie von einem Unbekannten oder nicht als rechtschaffen und zugleich im Regressfalle zahlbar bekannten einhandeln wird, so muss man doch dieses Umstandes wegen die Verfügungen derjenigen Gesetze, die ausdrücklich enthalten, dass Indossamente auf dem Wechsel selbst stehen, andere Uebertragungen aber nur als gemeine Cessionen gelten sollen, so auslegen, dass darnach Indossamente auf Abschriften nicht vollgültig seyen. Dahin gehören:

Dessau. W. O. §. 17. wie oben das Preuss. Landr. §. 805. §. 18. (S. Allongen und Cession §. 4.)

Hannöver. W. O. §. 14. (S. Indossament §. 6.)

Weimar. W. O. §. 30. Geschieht die Uebertragung durch eine auf dem Wechsel selbst (gewöhnlich auf dessen Rückseite) geschriebene Urkunde, so heisst sie Indossament.

Niederländ. W. O. Art. 35. *Het volledige Endossament wordt schriftelijk op de wisselbrieven gesteld.* (Das vollgültige Indossament wird schriftlich auf die Wechsel gesetzt.)

Ausdrückliches Verbot enthalten:

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 3. Ein Sola-Wechselbrief kann nicht anders als *in Originali* verhandelt werden, indem die Verhandlung einer durch einen Notarium vidimirten Copie mit allzuvielen Umständen und Weitläuftigkeiten verknüpft ist.

Cöthen. W. O. Art. 32. Ein Sichtsbrief, der zugleich ein Sola-Wechselbrief ist, kann nicht anders als *addrittura* zur Acceptation gesandt, auch nicht anders u. s. w. (wie d. Würtemberg.)

Im Uebrigen wird mit den girirten Copieen in Hinsicht der Abforderung des acceptirten Originals auf selbige und

sonst überall eben so verfahren, wie mit dem girirten Duplicate. (S. Duplicat. §. 5. 6. Präsentation zur Zahlung §. 3.)

Cleynmann a. a. O. §. 36 f.

Heise und Cropp a. a. O. §. 2 und 3.

Auch bei schon verdoppelten Wechseln wird mitunter, anstatt der Tertia, eine Abschrift gemacht, wenn man schon vor Verfall das bisher circulirende Exemplar zur Abforderung des acceptirten bei dessen Depositar anwenden und doch mittlerweile den Wechsel ungehindert weiter begeben will. (Vgl. Duplicate §. 1.).

Cleynmann a. a. O. §. 42 ff.

Und zu eben diesem Zweck können auch zwei und mehr Copieen vorkommen, die dann, zu Vermeidung der Verwechselung, numerirt werden.

Derselbe §. 54.

§. 2. *Gebrauch zur Acceptation.*

Noch unbedenklicher, als das Einthun indossirter Wechsel in Abschrift, ist die Zulassung der Acceptation auf einer solchen, da bei völliger Uebereinstimmung mit dem Original hier gar kein Zweifel an der Absicht des Acceptanten in Bezug auf dieses Statt finden kann. Sie muss daher wohl überall, wo sie nicht verboten oder für ungültig erklärt ist, anerkannt werden, wenn auch die Gesetze im Allgemeinen verordnen, dass die Acceptation „auf den Wechsel" verzeichnet werden solle; und sie findet sich sogar in solchen Gesetzen, die zufolge des vorstehenden §en das Indossament auf einer Abschrift nicht zuzulassen scheinen, ausdrücklich erlaubt, wie in dem nachstehenden Weimarischen und Dessauischen. Diese Grundsätze zeigen ihre Wirkung eines begründeten Rechts für den Inhaber dann, wenn eine ganz gleichlautende Copie acceptirt ist; bei der Präsentation einer solchen zur Annahme kann aber der Bezogene, der acceptiren soll und will, allerdings Bedenklichkeiten haben. Denn wenn nicht etwa der Avisbrief alle und jede Zweifel darüber hebt, was der Präsentant nicht wissen kann, so kann der Bezogene, ohne das Original zu vergleichen, die Treue der Copie nicht beurtheilen; durch Acceptation einer Copie aber, von deren Treue er nicht überzeugt ist, setzt er sich der Gefahr aus, dass das Original noch vorkomme und, wenn er nicht zweimal

acceptiren will, in Protest gehe. Wegen der grössern Leichtigkeit der Fälschung muss er bei Abschriften viel vorsichtiger noch seyn, als bei Duplicaten. (S. Versendung §. 11.)

Heise und Cropp a. a. O. §. 4.

Daher wird ein Präsentant, der nicht die Urschrift vorgelegt hat, zum Protest Mangel Annahme nicht befugt seyn. Und wo sofortige Einsendung zum Accept erfordert wird (S. d. Art. Versendung §. 2. 5.), da wird der Einsender der blossen Abschrift seinen Wechsel präjudicirt haben.

Weimar. W. O. §. 47. und gleichlautend:

Dessau. W. O. §. 54. Auch ist dem Inhaber erlaubt, dem an einem andern Orte wohnenden Trassaten zum Behuf der Acceptation eine blosse Abschrift des Wechsels zu schicken; (ferner die Dessauer allein:) verweigert jedoch der Bezogene die Acceptation auf die blosse Uebersendung der Abschrift, so ist der Inhaber deshalb noch nicht zur Aufnahme des Protestes berechtigt. Weimar. W. O. §. 69. S. Acceptation §. 24.

Oesterreich. W. O. Art. 19. No. 1. (S. Acceptation §. 19.) Dass der Inhaber einer *Rimess* auf *Debitores*, so in andern Orten wohnhaft, dem *Trassato* nicht den Original-Wechselbrief, sondern nur eine gleichlautende Abschrift davon zu überschicken schuldig sey.

Anmerk. Nach dem Eingange des Artikels (S. Acceptation §. 19.) ist dies, (obwohl die Schlesische W. O., woher es genommen ist, einen allgemeinern Sinn hat) nur von domicilirten Wechseln zu verstehen, und nur vom Präsentanten, nicht aber von dem ersten Wechselnehmer, der die Versendung zu besorgen hat. Jener aber muss in diesem besondern Falle vermöge des Gesetzes auch auf die blosse Abschrift wegen Mangel Accept protestiren lassen können.

Schlesische W. O. Art. 29. § 1. Wenn aber einer auf *Debitores*, die anderer Orten wohnhaft, Remessen und Wechselbriefe bekommt, so stehet ihm zwar frei, die Originalien davon zur Acceptation einzuschicken; wenn ihm aber solches gefährlich vorkommen sollte, so soll der *Debitor* auch die eingesendeten Copien zu acceptiren schuldig seyn.

Dagegen verordnet:

Hannöver. W. O. §. 18. Eine Wechsel-Copei kann nur zu Ehren eines Original-Indossanten oder bedingt dahin acceptirt werden, dass der Trassat von dieser Copei das Original auf erfolgte Vorzeigung zu acceptiren sich erkläre. (S. a. Präsentation zur Annahme §. 4.) —

Es ist also ganz unrichtig, dass der Remittent allemal am besten eine Wechselcopie zum Accept einsende, (wie Bender §. 324. und 332. behauptet).

§. 3. *Was dabei zu beobachten.*

Bei Fertigung einer Wechselabschrift zum Giriren ist in Obacht zu nehmen, dass man 1. die Worte: „so weit Copie" darunter setze, um dieselbe von den dann hinter diese Worte zu bringenden Original-Giros zu unterscheiden, und 2. gleich dem, was bei den Secunden Sitte und in vielen Gesetzen verordnet ist, (s. Begebung §. 15.) auch auf der Copie bemerke, wo sich das Original befindet.

Dänische W. O. a. a. O. *Det bemärkes da in dorso, hvor langt Copien gaaer, og hvor der igien begynde originale Endossamenter, ligesom det og paa Copien bliver at bemärke, hvor Originalen kan modtages.* (Es wird alsdann auf dem Rücken bemerkt, wie weit die Copie geht, und wo wieder Original-Indossamente beginnen, so wie auch auf der Copie zu bemerken ist, wo das Original entgegengenommen werden kann.)

Hannöver. W. O. §. 16. Wenn vor Ende des Giro oder der Verfallzeit das Original zur Präsentation eingesandt wird, so kann eine Wechsel-Copei gemacht werden, welche die Abschrift des Wechsels und der frühern Indossamente enthält, und sodann da, wo die mit den Worten: „Bis hieher Abschrift (oder Copei)" genau zu bezeichnende Abschrift aufhört, *in originali* weiter indossirt wird. Dieses Instrument vertritt die Stelle eines Secunda-Wechsels insofern, dass auf demselben der letzte Inhaber das Original von dem abfordern muss, in dessen Händen es sich behuf der Präsentation befindet und welcher in der Copei benannt seyn muss.

Angef. Preuss. Cabinetsordre. Es muss auf derselben ebenfalls bemerkt werden, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Original befindet.

Zschinsky *de cambiis multiplicatis, Lips.* 1823. S. 37.

(Cleynmann) a. a. O. §. 34. S. 57.

Soll hingegen die Copie bloss zum Accept gebraucht werden, so ist dies beides zu beobachten unnöthig, und eine gemeine Abschrift hinlänglich; eben so beim Gebrauch zur Prolongation.

(Cleynmann) a. a. O. §. 23 f.

S. auch den Artikel Prolongation §. 2.

Vidimirte Abschriften der Wechsel sind, da zu obigen Zwecken die Beglaubigung unnütz ist, in andrer Hinsicht aber sie das Original doch nicht ersetzen können, nicht mehr in Gebrauch. Würtemb. W. O. Kap. IV. §. 3. (S. o. §. 1.) Cleynmann a. a. O. §. 29.

Acceptant.

Inhalt. §. 1 *Zahlungsverbindlichkeit.* — §. 2. *Gegen den Acceptanten ist kein Protest nöthig. Ausnahme: bei domicilirten Wechseln.* — §. 2b. *Fortsetzung. Andere Ausnahmen.* — §. 3. *Ausnahmen von der Zahlungspflicht des Acceptanten.* — §. 4. *Fortsetzung. Mängel der Legitimation.* — §. 5. *Auslieferung des Accepts. Quittung.* — §. 6. *Doppelter Accept.* — §. 7. *Ausgestrichener Accept.* — §. 8. *Verjährung des Accepts und deren Wirkungen.* — §. 9. *Verjährungsfrist.* — §. 10. *Jus variandi. Cursvergütung.*

§. 1. *Zahlungsverbindlichkeit.*

Die Acceptation ist nicht bloss, was ihr Name sagt, die Annahme des vom Trassanten ertheilten Auftrags zu Bezahlung des Wechsels; denn sonst müsste die Verpflichtung aus derselben mit dem Tode des Trassanten erlöschen; was Niemand behaupten wird. (S. jedoch Trassant §. 2.) Zufolge der Uebereinstimmung aller Usanzen und Gesetze ist die Acceptation zugleich ein neuer Contract, ein verbindliches Versprechen, durch welches der Acceptant noch weit strenger dem Wechselinhaber, als dem Aussteller, zur Zahlung des Wechselbetrags, so weit er ihn acceptirt hat, verpflichtet wird; denn Jener, aber nicht dieser, kann nach den meisten Gesetzen ihn dazu nach Wechselrecht anhalten. (S. Trassant §. 3.) Dies wird gewöhnlich ausgedrückt durch die Rechtsregel *chi accetta, paghi.*

Hommel *rhaps. obs.* 409. No. 8.
Wagner §. 107.
Schulin über den 46. Art. der Frankf. W. O. Frankf. a. M. 1824. S. 4. Pezold S. 53. f.

Es ist dieser Vertrag von den Verbindlichkeiten andrer Wechselverpflichteten so unabhängig, dass auch die Acceptation eines von einem Wechselunfähigen ausgestellten Wechsels den Acceptanten vollkommen bindet: so wie auch die eines wegen seiner Form ungültigen.

Scherer Rechtsfälle No. XXVIII. und LIII.

Dieser Vertrag wird vollkommen, sobald das Versprechen dem Präsentanten gegeben und von diesem angenommen ist, also bei der gewöhnlichen Form des schriftlichen Accepts auf dem Wechsel selbst, nicht durch das blosse Hinschreiben des Worts: „acceptirt," sondern durch das Aushändigen des mit diesem versehenen Wechsels an den Präsentanten.

Pothier No. 44.

Abweichend hiervon disponirt jedoch:

Die Cöthen. W. O. Art. 45. Eine Acceptation wird vor gültig und vollständig gehalten, wenn der Acceptant nur die Feder deswegen ansetzet, und einen Buchstaben auf den Wechselbrief geschrieben hat.

Jener Unabhängigkeit ungeachtet ist der Acceptationscontract ein *relatum* des Wechsels. Das Versprechen, das der Acceptant dadurch giebt, kann nie weiter gehn, als auf die im Wechsel ausgedrückte Summe; selbst wenn er beim Accept eine grössere Summe beigefügt hätte, muss dies für einen blossen Irrthum angesehen werden und ihm unschädlich seyn; denn man kann nicht annehmen, dass er den Auftrag des Trassanten habe überschreiten wollen.

Pothier §. 48.

Weimar. W. O. §. 84. (S. unten S. 16.)

Das eigenthümlich Sonderbare bei diesem Versprechen ist, dass es gewöhnlich in der That einer ungewissen Person, und nur dem Scheine und der Form nach dem Präsentanten geschieht. Selbst bei Schuldscheinen auf Briefsinhaber weiss der Aussteller, wenn auch nicht, wem er künftig wird zahlen müssen, aber doch, wem er den Schein jetzt einhändigt und zur Uebertragung an Jeden das Recht ertheilt. Der Acceptant aber leistet sein Zahlungsversprechen sehr oft gar nicht dem, der den Wechsel zur Annahme präsentirt, da dies häufig nur ein unberechtigter Depositar ist. Dieser kann also auch keinem Andern ein Recht aus diesem Versprechen übertragen. Eben so wenig geschieht dieses einem Andern, den der Präsentant als Bevollmächtigter verträte; denn er hat sehr oft nur vom Aussteller den Auftrag, und von diesem kann das Recht gegen den Acceptanten nicht hergeleitet werden, da er es ja nach allgemeiner Usanz selbst nicht hat. Der Präsentant zur Annahme befindet sich also in der eigenthümlichen Lage eines *negotiorum gestor*, der von Jemand beauftragt ist, die Geschäfte eines Dritten zu besorgen; dieser Dritte ist aber oft sogar beiden unbekannt, da der erste Wechselnehmer den Wechsel, ehe das eine Exemplar zur Annahme vorkommt, in einem andern schon verhandelt haben kann. Ebenso wenig kennt diesen Dritten der Acceptant.

Etwas dergleichen kommt im Römischen Rechte nicht

vor, auch nicht in L. 38. §. 20 sq. *de V. O.* (Vgl. Daniels S. 165. S. auch d. Art. Regress Mangel Zahlung §. 25.) Doch erklärt es sich aus dem neuern, wenigstens dem deutschen Recht; denn obwohl die Regel, dass Verträge zum Besten eines Dritten geschlossen werden können, meist voraussetzt, dass man zum Besten eines gewissen Dritten ein Versprechen leiste, so ist doch denkbar, dass man Jemanden, wie hier dem Präsentanten zum Accept, oder seinem Auftraggeber, dem Remittenten oder Trassanten, verspreche, demjenigen Dritten, der in einer gewissen Lage seyn werde, hier dem gerechtfertigten Präsentanten, irgend etwas zu leisten, worauf dieser solches acceptiren kann.

Der Acceptant verbindet sich zur Zahlung durch ein Versprechen, welches er gleichsam in die Luft hinausschickt, damit es von dem künftigen rechtmässigen Inhaber aufgefangen und acceptirt werde. Weil also dieser künftige Inhaber das Recht auf dessen Erfüllung nicht von seinem Vorfahr erwirbt, sodann aber auch weil ein Verkehr mit Wechseln nicht mehr möglich und kein Wechsel mehr verkaufbar seyn würde, müsste Jeder das Recht seines Wechselgebers erst untersuchen: so ist durch allgemeine Usanz aller Handelsplätze und durch die meisten positiven Gesetze festgestellt, dass der Acceptant auf dem Grund von rechtlichen oder factischen Verhältnissen des Präsentanten oder seiner selbst mit frühern Wechselinhabern oder mit dem Trassanten, oder zwischen diesen, gesetzt auch sie wären erst nach der Acceptation oder ohne sein Wissen vor derselben eingetreten, sich der Zahlung nie entziehen, noch sie durch Ausflüchte streitig machen kann. (S. Indossament §. 14.) Es befreit ihn also weder Mangel an Deckung noch Insolvenz oder Tod des Trassanten, noch der Umstand, dass dieser oder der Vormann des Präsentanten Valuta nicht erhalten u. dergl.

Phoonsen Kap. 41. §. 17.
Scherer Rechtsfälle, No. LI. §. 7.
Baldasseroni P. II. Art. 6. §. 4. Art. 11. 12. P. III. Art. 7.
Stryk *de literarum camb. acceptatione Hal.* 1698. *Cap. IV.* §. 8.
Daniels S. 268. 388.
Vincens Th. II. S. 251.

Wagner §. 246. 283.

Gottschalk *Sel. discept. forens. T. III. cap.* 26.

Bender §. 344. No. 1.

(S. jedoch auch den Art. Anastasisches Gesetz).

Hingegen kann kein Zweifel darüber seyn, dass der Acceptant fällige Forderungen, die er an den Präsentanten selbst hat, sofern sie liquid sind, bei Verfall des Wechsels (obwohl nicht früher; s. Zahlung §. 12.) allerdings compensiren kann, und diese Compensation der Zahlung gleich gelten muss.

Bender §. 345. No. 3.

Dieser irrt auch, wenn er meint, in Frankreich sey dies anders. Vincens, den er diesfalls anführt, spricht ja von der Frage, ob der Bezogene den Präsentanten zum Accept, der ihm schuldig ist, nöthigen könne, den Wechsel nicht weiter zu giriren, sondern mit ihm zu compensiren. (S. Acceptation §. 26.)

Pothier §. 184 ff.

Gesetze über die Verbindlichkeit des Acceptanten.

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 5. (S. Einreden.)

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 22. Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der macht sich dadurch also fort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta sey dafür gelaufen oder nicht, und bleibt es bei der allgemeinen Regel: *chi accetta paghi.*

Bairische W. O. §. 5. No. 1. Es hat aber bei der allgemeinen Regel: *chi accetta, paghi*, zu deutsch, wer den Wechselbrief annimmt, muss ihn bezahlen; allerdings sein Verbleiben, folglich ist derjenige, der einmal acceptirt, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen schuldig. No. 7. Wenn die von andern Orten bezogenen Wechselbriefe acceptirt worden, müssen sie, wenn sie auch mit der gewöhnlichen Anmerkung: den Werth oder Valuta empfangen, gewechselt u. s. w. nicht versehen wären, dennoch ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden.

Bilbao. W. O. §. 37. *Los que aceptaren en qualesquiera de las formas arriba referidas, han de quedar constituidos, y obligados á la paga del importe de las Letras, con los intereses, cambios, recambios, comision, costas y gastos que se causaren, sin que les escuse de esto el haber faltado á su crédito el Librador, ni el alegar que aceptaron en confianza sin tener provision para ello, ni otraalguna excepcion; y no le ha de quedar tampoco recurso contra Endosantes, ni otro alguno mas que el*

Librador, si lo hizo de su cuenta, ó contra la Persona por cuya órden ó cuenta la aceptó, y para la cobranza de todo se ha de proceder contra dichos Aceptantes en la forma que vá prevenida al número XXI. de este Capitulo. (Diejenigen, welche in einer der angegebenen Formen acceptiren werden, sollen schuldig und verbunden seyn zu Bezahlung des Belaufs der Wechselbriefe sammt Zinsen, Wechsel, Rückwechsel, Provision, Kosten und Schaden, welche entstünden, ohne dass sie davon befreien könne, dass der Aussteller fallirt hätte, oder dass sie auf Credit acceptirt, ohne dafür Deckung zu haben, oder irgend eine andere Einrede; und es bleibt ihnen ebenso wenig ein Recurs gegen die Indossanten, oder sonst gegen Jemand, ausser wider den Aussteller, wenn sie für dessen Rechnung acceptirt, oder gegen eine andere Person, auf deren Ordre oder Rechnung sie den Wechsel acceptirt*), und zu Eintreibung von diesem Allen soll wider besagte Acceptanten in der Form verfahren werden, die in dem XXIsten Paragraphen dieses Kapitels **) vorgeschrieben ist.)

*) Vgl. §. 41. S. Intervention §. 19.

**) S. Regress wegen Mangel Zahlung §. 23.

Bologner W. O. §. 18. *E quando le dette lettere saranno state accettate da chi deve, e può accettarle, come si è detto, si è obbligato la raggione a farne il pagamento a suo debito tempo.* (Und wenn die gedachten Wechsel von dem, der sie acceptiren soll und kann, wie gedacht, acceptirt worden seyn werden, so hat sich die Raggion verbindlich gemacht, die Zahlung zur gebührenden Zeit zu leisten.)

Botzener W. O. Kap. 37. Wenn dannenhero die Acceptation erfolgt, so ist der, welcher acceptirt, jederzeit und auf alle Begebenheit schuldig, die Bezahlung zu leisten.

Braunschweig. W. O. Art. 24. Wer aber sonsten einmal acceptiret hat, es sey nun *conditionaliter* oder *absolutè*, *per honor di lettera* oder *ex mandato* geschehen, der ist und bleibt, er stehe auch mit dem Trassanten wie er wolle, und habe die *Valutam* davor empfangen oder nicht, als Selbst-Schuldner zur Zahlung aufs kräftigste verbunden, und vermag sich dawider, wenn der Brief auf *ordre* gestellet und der Innhaber einig Eigenthum daran erlanget, auch mit keiner von dem Remittenten nach der Acceptation empfangenen *contra-ordre* oder anderm Behelff, schützen.

Bremer W. O. Art. 19. Wenn die Acceptation gebührend geschehen, ist der Acceptant als Selbstschuldner zu bezahlen schuldig, und mögen ihm keine *Exceptiones* weder *dilatoriae* noch *peremtoriae*, insbesondere *exceptio non numeratae pecuniae*, oder nicht bezahlten Geldes und empfangener *Valutae*, *excussionis*, *divisionis*, *compensationis*, oder was es sonsten vor andere *Exceptiones* mehr seyn möchten, dargegen zu statten kommen.

Code de commerce Art. 117. *L'acceptation suppose la provision.* Art. 121. *Celui qui accepte une lettre de change, contracte l'obligation d'en payer le montant. L'accepteur n'est pas restituable contre son acceptation, quand même le tireur aurait failli à son insu avant qu'il eût accepté.* (Badnisches Landrecht. Anh. Art 117. Die Annahme unterstellt Bedeckung. Art. 121. Wer einen Wechselbrief annimmt, verbindet sich dadurch den Betrag desselben zu bezahlen. Der Werth-Erstatter kann seine Annahme auch alsdann nicht umstossen, wenn der Wechselgeber ohne sein Wissen und noch vor seiner Annahme zahlungsunvermögend ward, selbst wenn er nicht gedeckt ist.) *)

*) Diese letzten durchschossenen Worte sind Zusatz des Bad. L. Rs.

Danzig. W. O. Art. 16. (S. Indossament §. 14.)

Dänische W. O. Art 26. *Efter at Trassatus een gang har tegnet Accept paa en Vexel, er han derved uigjenkaldelig forbunden, uden at han, ved at overstryge Accepten, kan höve denne sin förpligtelse.* (Nachdem der Trassat einmal eine Acceptation auf einen Wechsel geschrieben hat, ist er dadurch unwiderruflich verbunden, ohne dass er, durch Ausstreichen der Acceptation, diese seine Verpflichtung aufheben kann.)

Dessau W. O. §. 57. wie unten das Preuss. Landr.

Elbing. W. O. Art. 34 Wenn nun der Trassat den auf ihn gestellten Wechselbrief acceptiret, so wird er dadurch des Präsentanten oder rechtmässigen Inhabers des Wechsels wahrer Selbstschuldner, und ist gehalten die acceptirte Wechselschuld ohne Ausstellung baar zu bezahlen — Art. 40. (S. Präsentation zur Zahlung §. 13.) — und muss also *in continenti* entweder bezahlen, oder es soll seine Person und Güter auf das prompteste arretirt werden.

Frankfurter W. O. §. 33. (S. Mitschuldner §. 2.)

St. Gallener W. O. Art. 13. Alle acceptirte und eigne abgegebene Wechselbriefe, es seye gleich die Valuta geloffen und von dem Geber des Wechselbriefs empfangen oder nicht, sollen in alleweg bezahlet werden.

Gothaische W. O. §. 1. Wobei jedoch wegen der Valuta zu betrachten, dass wenn ein Wechselbrief einmal acceptirt worden, selbiger bei der Verfallzeit ohne einige Exception bezahlt werden müsste, wenn gleich der Empfang der Valuta oder des Werths darinnen nicht enthalten seyn möchte; es wäre denn, dass einiger scheinbarer Verdacht einer Spiel- oder andern erzwungenen Schuld bey dem Richter vorhanden, da denn demselben frey gelassen seyn soll, dem *Creditori* noch vor der Bezahlung das *juramentum suppletorium* zuzuerkennen. §. 6. (S. Präs. z. Z. §. 15.) In dessen Unterlassung ihm allein an den Acceptanten, welcher, es sey protestiret oder nicht, davor gelten muss, sich zu erholen frey bleibet.

Hamburg. W. O. Art. 5. Wer einen Wechselbrief annimmt, oder acceptiret, wird dadurch selbstschuldiger Debitor sowohl, als der so das Geld aufgenommen und empfangen hat. Art. 7. Wie denn auch demjenigen, der einmal einen Wechselbrief acceptiret hat, nicht mehr in seinen Machten stehet, die Acceptation zu widerrufen oder zu annulliren.

Hamburg. Artikel v. 10. Nov. 1729. (S. Contreordre §. 4.)

Hannöversche W. O. § 24. Aus der unbedingten Acceptation entsteht für den Acceptanten die absolute und unwiderrufliche Verbindlichkeit, zur Verfallzeit demjenigen Zahlung zu leisten, der sich als rechtmässiger Besitzer des Wechsel-Briefes legitimirt. Bei girirten Wechseln muss dieses durch Vorlegung einer Reihe richtiger Indossamente geschehen, ohne dass es jedoch darauf ankommt, ob sämmtliche Indossanten wechselfähige Personen sind. §. 31. Wenn der Protest wegen Nichtbezahlung eines acceptirten Wechsels gehörig levirt und angezeigt worden: so ist der Inhaber des Wechsels berechtigt, gegen den Acceptanten auf die Zahlung der Valuta, auch Protest- und andere Kosten auf dem Wege des Wechsel-Processes Klage zu erheben. §. 40. Der Acceptant kann seine Acceptation in keinem Falle zurücknehmen, falls nicht der Betrug des Präsentanten auf der Stelle erweislich ist.

Leipzig. W. O. §. 13. Gleichwie nun derjenige, so einen Wechselbrief acceptirt, dadurch sich zum *Debitore* oder Selbstschuldner constituiret, und dermassen kräftig verbunden wird, dass er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der *Exceptione non numeratae pecuniae*, oder nicht baar dargezählten Geldes, und nicht wirklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der *Exceptione excussionis*, oder *divisionis*, oder wie solche *exceptiones* mehr seyn mögen, sie haben Namen, wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten *contra instrumenta guarentigiata* statt finden (ausser der und zwar *in continenti*, ohne allen Verzug und einige Frist, erweislichen schon geschehenen Zahlung, oder richtigen Compensation, oder wenn die *exceptio non numeratae pecuniae*, und nicht wirklich empfangener Valuta, durch des *Creditoris* eigenhändigen unzweiflichen Schein ebenfalls *in continenti* beizubringen), sich dargegen nicht schützen kann, sondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung, jedoch mit Vorbehalt seines Rechten, zu thun schuldig. (S. die Fortsetzung im Art. Präjudiz §. 3.)

Niederländ. W. O. Art. 20. *Degeen die een wisselbrief accepteert, verbindt zich tot deszelfs voldoening. Hij mag de acceptatie niet herroepen, vernietigen, doorhalen of onleesbaar maken. Hij is onbevoegd om, door het arresteren van den wissel onder den houder, deszelfs omloop verder te beletten. Hij kan zelfs tegen zijne acceptatie niet worden in zijn geheel hersteld, al hadde ook de trekker geen fonds bezorgd of al ware hij ook buiten deszelfs weten bankbreukig geworden, voor dat hij had geaccepteerd; ten zij de houder bedriegelijke middelen had in*

het werk gesteld, om de acceptatie te verkrijgen. Art. 45. *De acceptatie geeft an den houder het regt om de betaling des wisselbriefs van den acceptant te vorderen.* (Art. 20. Wer einen Wechsel acceptirt, verbindet sich zu dessen Bezahlung. Er kann die Acceptation nicht widerrufen, vernichten, ausstreichen oder unlesbar machen. Er ist nicht befugt, durch Beschlagnahme des Wechsels in den Händen des Inhabers, dessen fernern Umlauf zu verhindern. Er kann selbst dann gegen seine Acceptation nicht restituirt werden, wenn auch der Aussteller keine Deckung besorgt hätte, oder, ohne sein Wissen, ehe er acceptirt hatte, bankerott geworden wäre; es wäre denn, dass der Inhaber betrügliche Mittel angewendet hätte, um die Acceptation zu erlangen. Art. 45. Die Acceptation giebt dem Inhaber das Recht, die Bezahlung des Wechsels vom Acceptanten zu fordern.)

Nürnberg. W. O. Kap IV. §. 1. Alle Wechselbriefe insgesammt, sie mögen *à Vista*, oder auf ein und andere Art *Uso*, gewisse Tage und Zeit gestellet seyn, solle nach Verfliessung der im vorhergehenden Kapitel benannten Verfall-Zeit und zugelassenen Respect- oder Nach-Tägen, derjenige, so solche acceptiret, es seye gleich die Valuta von dem Geber des Wechselbriefs empfangen und in demselben enthalten oder nicht, ohne einige Exception an den Inhaber in *Banco* zu bezahlen schuldig seyn.

Anmerk. Siehe jedoch unten §. 2.

Oesterreich. W. O. Art. 5. Betreffend die fremde trassirte, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechselbriefe, die seyen gleich auf ein- oder andern Ort *à Vista*, das ist alsobald, oder *à Uso*, das ist auf gewisse Täge, oder Zeit gestellet, wann die benannte Verfallzeit, und die zugelassene Respect-Täge verflossen, solle derjenige, so den Wechselbrief acceptiret hat (es seye gleich die Valuta gelaufen, und von dem Geber des Wechselbriefs empfangen, oder nicht) ohne einige Exception, die habe Namen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bei der gemeinen Regel: *chi accetta, paghi*, allerdings sein Verbleiben haben. (Art. 9. S Valuta §. 6, II.) Art. 23. So ein eigener, oder acceptirter Wechselbrief auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine, oder mehr Hände gerathen, steht bei nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regress an den Indossanten, oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines trassirten Wechselbriefes, durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel einzutreiben.

Portugiesische *alvara de ley*, v. 28. Nov. 1746. *Hey por bem ordenar, que daqui emdiante todo o que aceitar letra de cambio ou qualquera otra mercantil, fique indispensavelmente obrigado ao pagamento della, ainda que no tempo em que a aceitou ou depois de la aceitar fallecesse ou faltasse de credito o passador, assi e na mesma forma, que se observa nos praços do Norte.*

(Ich finde für gut zu verordnen, dass von nun an in Zukunft Jeder, der einen Wechsel- oder sonst irgend einen Handelsbrief acceptirt hat, unausweichlich zur Bezahlung desselben verbindlich werde, wenn gleich zu der Zeit, wo er ihn acceptirte, oder nach dessen Acceptation der Aussteller stürbe oder fallirte, eben so und auf dieselbe Weise, wie bei den Zahlungen des Nordens beobachtet wird.)

Pragmatica Napolitana III. §. 12. *Vogliamo, che non si possa allegare eccezione alcuna per impedire l'esecuzione e pagamenti delle lettere di cambio accettate, etiam sotto protesto, che non sia corsa la valuta, ma quelle si debbano pagare subito, restando a quelli, che faranno detti pagamenti, salve leloro ragioni contra quelli, che avranno scritte le lettere, o altri obligati, come sarà di giustizia, non impedendosi però il pagamento di esse lettere.* (Wir wollen, dass keine Ausflucht vorgewendet werden könne, um die Vollziehung und Bezahlung der acceptirten Wechsel zu hindern, auch unter Vorwand, dass Valuta nicht gelaufen; sondern selbige sollen sofort bezahlt werden, wobei denen, die solche Zahlungen thun, ihr Recht unbenommen bleibt gegen die Aussteller und andere Verbundene, wie Rechtens; so dass deshalb die Bezahlung solcher Wechsel nicht gehindert werde.)

Pragmatica Napolitana IX. (16. Mai 1648.) *Che tutte le lettere di cambio, che per l'avvenire si accettassero, si abbiano da pagare puntualmente, secondo ordinò la regia Pragmatica *), nel che si osservi inviolabilmente il rigore di essa, senza dar luogo agli abusi introdotti in questa materia.* (Dass alle Wechsel, welche in Zukunft angenommen werden, pünctlich bezahlt werden sollen, wie die königliche Pragmatica befiehlt*); worin die Strenge derselben unverbrüchlich beobachtet werden soll, ohne den in dieser Hinsicht eingerissenen Missbräuchen Statt zu geben.)

*) *Pragmat. III.* §. 12. (S. oben) wovon dieses Gesetz eine neue Einschärfung ist, nothwendig worden durch die Revolution des Masaniello von 1647, wodurch die Zahlungen ins Stocken gerathen waren.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 983. Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmässig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen. §. 927. (S. Indossament §. 14.) §. 997. Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurüchnehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen. §. 1023. (S. Intervention §. 13.)

Reussische W. O. §. 2. (S. Process §. 4.)

Schlesische W. O. Art. II. §. 3. Würden gleich einige andere Einwendungen sich finden, welche sonsten *contra instrumenta guarentigiata* statt finden möchten, so soll es doch allerdings bey der, in Wechselsachen bekannten Regel: *chi accetta paga*, beständig verbleiben.

Schwarzburg-Rudolstädt. W. O. §. 7. Wenn ein Trassate den Wechsel, daferne ihm solcher gehörig präsentirt worden, nicht acceptiret hat, soll wider ihn nicht verfahren werden, es sey denn, dass ihm solcher gehörig präsentiret, und derselbe zur Bedienung acceptiret worden; auf solchen Fall ist nach §. 1. zu verfahren. *)

*) S. Process §. 91.

Schwedische W. O. Art. IV. §. 1. *Den som rätteligen et Wexel-Bref antager at betala, gör sig dymedelst til en skuldenär deraf, så väl som den, hwilken penningarne derföre upburit, så at de båda på det sättet häfta för enahanda skuld; och thy kan han ifrån Wexel-Brefwets betalning, och des medföljande omkostningar icke befrias, förrän Wexel-Innehafwaren derföre fullkomligen förnögd warder.* (Wer einen Wechselbrief regelmässig acceptirt zu bezahlen, macht sich dadurch zum Schuldner davon, eben sowohl als der, der das Geld dafür aufgenommen hat, so dass sie beide in dieser Hinsicht für einerlei Schuld haften; und so kann er von Bezahlung des Wechsels und der damit verbundenen Unkosten nicht befreit werden, bevor der Wechselinhaber deshalb vollkömmlich befriedigt ist.)

Weimar. W. O. §. 74. Eine einmal geschehene Acceptation verpflichtet den Acceptanten zur wechselmässigen Zahlung, von welcher ihn weder die Insolvenz, noch der Tod des Trassanten, noch dessen oder eines Indossanten Widerruf (Contreordre) befreit. §. 35. (S. Indossament §. 14.) §. 84. Der Acceptant muss die im Wechsel verschriebene Summe zahlen, er hätte denn den Wechsel ausdrücklich nur in Rücksicht einer geringern Summe acceptirt. Hat er aus Irrthum*) den Wechsel für eine grössere Summe acceptirt als darin steht, so ist er doch nur die letztere zu zahlen schuldig. §. 118. Leistet der Acceptant (sey er Trassat, Adressat oder Intervenient) und leisten dessen etwaige Bürgen die Zahlung zur bestimmten Zeit (§. 81.)**) in der oben (§. 83—89)***) festgesetzten Maasse nicht, so kann der Wechselinhaber, welcher Eigenthümer des Wechsels ist, sie darauf im Wechselprocess belangen.

*) Der Beisatz: „aus Irrthum" macht hier das sonst klare Recht dunkel, weil man darnach glauben könnte, der Acceptant müsste diesen Irrthum beweisen.

**) S. Verfallzeit §. 5. 7. 8. 9.

***) S. Zahlung §. 2 und 3.

Anmerk. Die Wirkung einer bedingten Acceptation ist (wo nicht die Bedingung gesetzlich für ungeschrieben gehalten wird, s. Acceptation §. 25.) dieselbe mit der eines dem Wechsel selbst beigefügten *dies incertus*. (S. Verfallzeit §. 12.)

§. 2. *Gegen den Acceptanten ist kein Protest nöthig. Ausnahme bei domicilirten Wechseln.*

Nach diesen Grundsätzen gilt es denn auch als allgemeine Regel, dass es, um das Recht des Inhabers gegen den Acceptanten zu bewahren, keines Protestes bedürfe, d. h. dass dessen Verbindlichkeit zur Bezahlung des Wechsels keines Weges von der Vorzeigung desselben bei Verfall (deren Beweis eben der Protest liefert) abhängig sey. Vielmehr sagen die meisten Wechselgesetze ausdrücklich, dass der Inhaber, der bei Verfall nicht präsentire und protestire, dadurch den Regress verliere, und sich lediglich an den Acceptanten halten könne; die Leipziger aber bestimmt: der Acceptant bleibe verbunden, es sey protestirt worden oder nicht. (S. Präjudiz §. 3.) Eben so die Russische. (S. ebendas.) Wo aber auch dies nicht in den Gesetzen ausgesprochen ist, da wird es als sich von selbst verstehend angenommen. Mit Recht; denn die Verbindlichkeit der Vormänner ist darum durch den Erweis der Vorzeigung bei Verfall (oder, rücksichtlich, am letzten Respekttage) bedingt, weil die Zahlung, wozu der Acceptant heute nicht geneigt oder nicht fähig ist, vielleicht gestern noch von ihm zu erlangen gewesen seyn kann; es wäre aber offenbar abgeschmackt, wenn der Acceptant sich hierauf beziehen wollte.

Franck. *Lib. I. S. IV. T. I.* §. 26.
Scherer Th. II. S. 482. 526. A. M. ist Schulin zu Art. 46. der Frankf. W. O. S. 6. §. 9.

Die Hannöversche W. O. (§. 31. S. oben §. 1.) scheint hierin eine allgemeine Ausnahme zu machen, und zur Begründung der Wechselklage auch gegen den Acceptanten den Protest zu erfordern. Ebenso unter den ältern die Nürnberger W. O. Kap. IV. §. 8. (S. Präjudiz §. 3.) und die Würtembergische W. O. Kap. IV. § 32. (S. Zahlung §. 2.)

Hingegen muss in Hinsicht der domicilirten Wechsel eine unbedingte Ausnahme von obiger Regel gemacht werden, so dass nicht nur jeder Vormann, (s. Präsentation zur Zahlung §. 5.) sondern auch der Acceptant befreit ist, sobald der Inhaber versäumt hat, den Wechsel zur rechten Zeit im bestimmt angegebenen Domicil zu präsentiren, oder

dies nicht durch einen Protest beweisen kann. Durch einen solchen domicilirten Accept verspricht der Acceptant ja die Zahlung offenbar nur an dem Domicil, und nirgends anders, zu leisten. Da nun der Accept der einzige Grund seiner Verbindlichkeit gegen den Präsentanten ist, so kann diese auch auf nichts anders gehen, als was der Accept besagt. Er hat auch offenbar dasselbe Interesse dabei, dass die Vorzeigung zur rechten Zeit geschehe, was in allen Fällen die Vormänner haben. Der Domiciliat, der am Verfalltag oder letzten Respecttag gezahlt hätte, thut dies vielleicht am folgenden Tag nicht mehr. Offenbar kann also der Acceptant durch die Verspätung in Schaden kommen; denn dies ist allemal der Fall, wenn er gebührende Deckung gemacht hat. Nun ist es aber im deutschen Wechselrecht durchgehendes und in seinem Geiste liegendes Princip, dass Jeder, der durch ein Versäumniss Schaden leiden kann, durch solches vom wechselrechtlichen Anspruch frei werde, ohne dass die Wirklichkeit des Schadens im speciellen Falle erwiesen zu werden braucht. (S. Präjudiz §. 2.) Dies gilt nach deutschen Wechselrechten selbst vom Trassanten, und offenbar ist der Acceptant ganz in demselben Verhältniss mit dem Domiciliaten, wie Jener mit dem Bezogenen. Ich kann daher den Rechtslehrern nicht beipflichten, welche den Acceptanten, ohne Rücksicht auf Präsentation und Protestation im Domicil, für verbindlich achten, sobald er nicht einen durch die Versäumniss ihm entstandenen Schaden beweisen kann.

Heise und Cropp juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des OAG. der 4 freien Städte. Hamburg 1827. Abhandl. 27.

Pöhls §. 277. S. 329.

Man sagt, der Acceptant sey und bleibe Schuldner. Aber das ist und bleibt der Aussteller auch; er hatte auch eben so gut dem Acceptanten Deckung zu machen, als dieser dem Domiciliaten; ja er hat im Zweifelsfall den Werth baar empfangen, was man beim Acceptanten nie wissen noch voraussetzen kann; und dennoch wird er nach deutschen Rechten durch jedes Versäumniss wechselrechtlich frei. Auch lässt sich ein weitläuftiger Beweis mit dem in Deutschland angenommenen schnellern Wechselprocess nicht vereinigen; es kann also nur gemeint seyn, dass der Acceptant seinen Scha-

den sofort liquid machen müsste, was mir im Vergleich gegen den Trassanten, der dies bei eingetretenem Präjudiz nicht nöthig hat, eine Härte zu seyn scheint. Ebenso wenig kann man einen Einwurf von dem Aussteller eines eignen domicilirten Wechsels hernehmen, den die Versäumniss des Protests im Domicil nach der allgemeinen Theorie (S. Eigen. W. §. 6.) nicht befreit. Denn bei dem eignen Wechsel, der allemal im Zweifelsfall ein Schuldschein über ein empfangenes Darlehn u. s. w. ist, kann man nicht annehmen, dass das Domicil als Bedingung, als cassatorische Clausel, beigefügt worden, sondern muss in der Regel dafür halten, dass dies nur *demonstrationis causa* geschehen. Ganz ein anderes ist es, wie gedacht, beim Acceptanten, da dieser gar nicht nothwendig Schuldner des Trassanten ist. Daher möchte wohl der Inhaber des domicilirten Wechsels, nach Versäumung seiner Präsentation im Domicil, gegen den Acceptanten in den ordentlichen Process zu verweisen seyn, in welchem nicht dieser seinen Schaden, sondern vielmehr der Inhaber zu erweisen haben würde, dass Jener sich mit seinem Schaden bereichern würde, wenn er seinen Accept nicht einlöste, z. B. dass er Deckung erhalten, aber dem Domiciliaten nicht übermacht habe, u. s. w.

Aus der Nothwendigkeit, Protest zu erheben, würde man aber mit Unrecht weiter schliessen, dass derselbe auch, wie andre Proteste, mit erster Post dem Acceptanten notificirt werden müsste. Denn der Acceptant ist nicht, wie der Vormann, nur eventueller, sondern wesentlicher Hauptschuldner, und muss allemal mit dem Domiciliaten selbst in Correspondenz stehen, was keinesweges zwischen jedem Indossatar und dem Bezogenen der Fall ist.

Schulin S. 349. und daselbst Thomson.

In den Niederlanden, wo, nach dem französischen Princip, auch der Trassant nur dann, wenn er Deckung gemacht zu haben erweist, durch das Präjudiz frei wird, war es freilich ganz consequent, wenn im unten folgenden Gesetz der Acceptant im fraglichen Falle eben so behandelt wird. Dagegen stimmt das Preussische Landrecht und die Schwedische W. O. mit meiner Ansicht ganz überein.

In England hielt vordem der Gerichtshof der *Kings Beuch* zwar nicht, wohl aber der der *Common Pleas*, den Acceptanten durch Versäumniss der Präsentation im Domicil für befreit.

Iacobsen S. 224.
Schulin S. 344 f.

Dieser Streit der Gerichtshöfe ist aber durch das hier unten folgende neuere Gesetz wider den Acceptanten entschieden, der sich jedoch gegen dessen Wirkung sichern kann; wodurch dessen Härte wegfällt.

Dessau. W. O. § 88 wie unten das Preuss. Landrecht.

Grossbritannien. 1 und 2. George IV. C. 78. §. 1. *Whereas according to law, as hath been adjudged, where a bill is accepted payable at a banker's, the acceptance thereof is not a general but a qualified acceptance: And whereas a practice hath very generally prevailed among merchants and traders so to accept bills, and the same have, among such persons, been very generally considered as bills generally accepted, and accepted without qualification: And whereas many persons have been, and may be much prejudiced and misled by such practice and understanding, and persons accepting bills may relieve themselves from all inconvenience, by giving such notice as herein after mentioned of their intention to make only a qualified acceptance thereof; Be it therefore enacted by the Kings Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, That from and after the first day of August now next ensuing, if any person shall accept a bill of exchange, payable at the house of a banker or other place, without further expression in his acceptance, such acceptance shall be deemed and taken to be, to all intents and purposes, a general acceptance of such bill; but if the acceptor shall in his acceptance express that he accepts the bill, payable at a banker's house or other place only, and not otherwise or elsewhere, such acceptance shall be deemed and taken to be, to all intents and purposes, a qualified acceptance of such bill, and the acceptor shall not be liable to pay the said bill, except in default of payment when such payment shall have been first duly demanded at such banker's house or other place.* (Nachdem in Gemässheit des Rechts, wie gerichtlich entschieden worden ist, wenn ein Wechsel acceptirt ist zahlbar bei einem Bankier, die Acceptation nicht eine generelle, sondern eine qualificirte Acceptation ist; Und nachdem diese Art der Acceptation unter Kauf- und Handelsleuten sehr allgemein vorgeherrscht hat, und in dieser Weise acceptirte Wechsel, unter solchen Personen, sehr allgemein als generell und ohne Qualification acceptirt betrachtet worden sind; Und nachdem viele Personen durch diese Verfahrungsweise und jener Art der Acceptation beigelegte Bedeutung sehr benachtheiligt und irre geführt worden sind und werden können, und Acceptanten sich selbst von aller Inconvenienz befreien können, indem sie von ihrer nur auf eine qualificirte Acceptation

gerichteten Absicht solche Notiz geben, als hiernach gemeldet wird; So wird verordnet, von des Königs Majestät, durch und mit Rath und Beistimmung der Geistlichen und Weltlichen Lords, und der Gemeinen, in diesem gegenwärtigen Parlament versammelt, und durch die Autorität derselben, dass von und nach dem ersten Tage des nächst beginnenden August, wenn Jemand einen Wechsel, zahlbar in dem Hause eines Bankiers oder anderem Platze, ohne weitere Ausdrückung in seiner Acceptation, acceptiren wird, eine solche Acceptation, in aller und jeder Hinsicht, für eine generelle Acceptation dieses Wechsels gehalten und genommen werden soll; wenn aber der Acceptant in seiner Acceptation ausdrücken wird, dass er den Wechsel, zahlbar allein in eines Bankiers Hause oder anderm Platze, und nicht anders oder anderwärts, acceptire, so soll eine solche Acceptation in aller und jeder Hinsicht für eine qualificirte Acceptation gehalten und genommen werden, und der Acceptant nicht verbunden seyn, den besagten Wechsel zu bezahlen, ausgenommen wenn zuvor in des Bankiers Hause oder anderem Platze die Zahlung behörig verlangt und nicht erfolgt seyn wird.)

Anmerk. Aus dem Eingange dieses Gesetzes erhellet, dass die Gesetzgeber der Meinung zugethan waren, die nach dem vorherigen einer positiven Bestimmung ermangelnden Recht die domilicirte Acceptation für eine qualificirte, die durch die Präsentation im Domicil bedingte, hielt, und dass sie nur darum das Gegentheil zur positiven Regel gemacht haben, weil die Ausnahme davon auf so leichte Weise in des Acceptanten Macht gestellt werden konnte, so aber nun zwei scharf getrennte und ihren rechtlichen Wirkungen nach unzweifelhafte Arten von domicilirter Acceptation Statt finden. (Vgl. übrigens Intervention §. 15.)

Niederländ. W. O. Art. 19. *Wanneer de acceptant het noodige fonds aan het aangewezen domicilie behoorlijk heeft bezorgd, en de gedomicilieerde na verloop van den vervaldag failleert, zonder dat de houder het protest tijdig heeft laten opmaken, is de acceptant ontslagen.* (Wenn der Acceptant die nöthige Deckung nach dem angewiesenen Domicil gehörig besorgt hat, und der Domiciliat nach Verfluss des Verfalltags fallirt, ohne dass der Inhaber bei Zeiten hat Protest aufnehmen lassen, so ist der Acceptant befreit.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1112. Ist in dem Falle des §. 999. *) der Präsentant an eine Addresse verwiesen, und diese leistet die Zahlung nicht: so muss ebenfalls Protest aufgenommen werden. §. 1113. Alsdann ist der Acceptant, welcher den Wechselinhaber an die Addresse verwiesen hat, wechselmässig verhaftet.

*) S. Acceptation §. 19.

Schwed. W. O. Art. V. §. 2. (S. Präsent. z. A. §. 6.) *Blifwer icke Wexel-Brefwet sedan i rätten tid betalt hos den anwistemannen, ware Wexel-Innehafwaren skyldig, at låta pro-*

testera uti betalnings-orten, emot den frånvarende Godkännaren. (Wird der Wechsel nachher in der rechten Zeit bei dem angewiesenen Mann nicht bezahlt, so soll der Wechselinhaber schuldig seyn, am Zahlungsort gegen den abwesenden Acceptanten protestiren zu lassen.)

§. 2b. *Andere Ausnahmen.*

I. Ist auch die Zahlungsverbindlichkeit des Acceptanten an sich nicht durch Vorzeigung des Wechsels bei Verfall und Protestaufnahme bedingt, so kann doch nach gemeinem Recht jene und mithin auch diese, als einziger Beweis derselben, nothwendig werden, um den Acceptanten in Verzug zu setzen und Verzugszinsen fordern zu können; da dieser meist nicht weiss, wer den Wechsel in Händen hat, folglich nicht eher zahlen kann, als bis präsentirt ist.

Bender §. 344, 2, c.

Doch ist dies nach fast allen Wechselgesetzen anders, da dieselben dem Acceptanten, um sich von den Verzugszinsen zu befreien, auferlegen, das nicht abgeforderte Geld gerichtlich zu deponiren. (S. Zahlung §. 6.)

II. Eine particularrechtliche Ausnahme von der Regel der Unnöthigkeit des Protests gegen den Acceptanten bilden diejenigen Gesetze, welche für die Verbindlichkeit des Letztern eine eigne Art der Verjährung aufstellen, nehmlich die einige Wochen nach Verfall eintretende Präsumtion, dass der Wechsel bezahlt sey. Hier wird nehmlich der Protest nöthig, um zu Aufhebung dieser Präsumtion, den Beweis, dass die Zahlung nicht erfolgt sey, zu führen. (S. unten §. 9.) — Indess ist es merkwürdig, dass man gerade in Leipzig, dessen Wechselordnung die Quelle aller der verschiedenen Gesetze dieser Art ist, einem Protest die Kraft, die Verjährung zu unterbrechen, auch hier nicht beilegt, weil daselbst an die Stelle des Gesetzes ein Gerichtsbrauch getreten ist, gegründet auf den Missverstand des erstern sowohl als der allgemeinen Regeln, dass der Protest nicht die Verjährung unterbreche, und dass er gegen den Acceptanten unnöthig sey. Denn es ist hier nicht von wahrer Verjährung die Rede, sondern von einer Präsumtion der Zahlung. Diese wird durch den Protest vernichtet, da man nicht annehmen kann, dass der Acceptant nach dem Protest gezahlt haben würde, ohne sich denselben ausliefern zu lassen. (S. unten §. 9.)

§. 3. *Ausnahmen von der Zahlungspflicht des Acceptanten.*

I. Eine Zurücknahme der dem Bezogenen ertheilten Anweisung, zu zahlen, von Seiten des Trassanten oder eines Indossanten, kann, wenn ein Wechsel einmal acceptirt ist, nach allgemeinen Grundsätzen in der Regel nicht zum Vorwand dienen, die Zahlung zu verweigern.

Stryk a. a. O. Cap. IV. § 9.

Dies ist in einigen der §. 1. angezogenen Gesetze, als z. B. dem Weimarischen, ausdrücklich bestätigt. Andere machen jedoch in dem Fall eine Ausnahme, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet oder doch noch in der ersten Hand ist, und die Contreordre besagt, dass Valuta nicht entrichtet worden. (S. diese Gesetze im Art. Contreordre §. 4. 5.) In der ersten Hand ist aber ein Wechsel so lange, als er nur zum Incasso, in Procura, und nicht begebungsweise, girirt ist. — Auch in Livorno braucht der Acceptant in diesem Falle nicht zu zahlen.

Baldasseroni P. I. Art. 11. §. 10.

Gemeinrechtlich lässt sich wegen Contreordre eine Verbindlichkeit des Acceptanten, nicht zu zahlen, und selbst ein diesfalsiges Recht desselben, oder eine gegründete Exception, auch bei contirten und Recta-Wechseln (s. Tratte §. 10.) nur dann annehmen, wenn der Acceptant, neben der Beziehung auf die Contreordre, zugleich durch ein Bekenntniss des Inhabers liquid machen kann, dass derselbe dem Aussteller Valuta nicht gezahlt habe.

Vgl. die Altenburg. W. O. Kap. V. §. 5. (S. Einreden.)

II. Von wechselrechtlichem und executivem Anhalten des Acceptanten zur Zahlung kann nur dann die Rede seyn, wenn ihm sein Original-Accept vorgelegt wird. Gleichwohl hängt seine Verbindlichkeit material davon nicht ab, sondern es ist auch wenn der Wechsel oder das acceptirte Exemplar verloren gegangen, ein gerichtliches, obwohl gelinderes, Verfahren gegen ihn zulässig. (S. davon d. Art. Verlorne Wechsel §. 4.)

III. Noch eine Ausnahme findet Statt bei dem Ehrenacceptanten, welcher nicht anders als gegen Auslieferung des

bei dem Bezogenen erhobenen Protestes Mangel Zahlung und also nur wenn der Wechsel bei diesem ordentlich präsentirt worden, zu zahlen schuldig ist.

(Cleynmann) über Wechselduplicate, Frankf. a. M. 1807. S. 35.

Nur diejenigen W. O. lassen natürlich diese Ausnahme nicht gelten, nach welchen der Protest Mangel Zahlung, wenn einmal intervenirt worden, nicht mehr nöthig ist. (S. Intervention §. 18. und Präsentation zur Zahlung §. 2.)

IV. Uebrigens versteht sichs von selbst, dass der Acceptant nicht zahlen darf und also auch nicht muss, wenn bei ihm auf den Wechselbetrag ein gerichtliches Zahlungsverbot gelegt worden ist.

Wagner §. 284. No. 5.

Badn. Landr. Anh. Art. 146 a. (S. Zahlung §. 7.) — endlich wenn richterlicher Beschlag auf die Zahlung gelegt ist.

Andrer Meinung ist zwar ohne Grund Bender §. 344. No. 1.; so viel ist indess richtig, dass solche Arreste, allgemein gegen die Zahlung an irgend Jemand gegeben, dem Grundsatze widerstreiten, dass der dem Augenschein nach gerechtfertigte Inhaber durch Ausflüchte auf dem Grund von Rechten Dritter nicht zurückgewiesen werden kann. (S. oben §. 1. Indossament §. 14.) Ein Verbot hingegen, bloss an eine gewisse Person nicht zu zahlen (die etwa erwiesenermassen den Wechsel betrüglich an sich gebracht hätte oder doch um den Betrug wüsste) könnte zwar nicht gemissbilligt werden, aber auch nur in dem Fall etwas helfen, dass jene Person den Wechsel noch in Händen hätte, und von dem Verbot nichts erführe; denn sonst könnte dasselbe gar leicht durch Indossirung an einen Andern wirkungslos gemacht werden.

Von dem Einwand, dass der acceptirte Wechsel falsch, und also der Acceptant betrogen sey, s. d. Art. falsche Wechsel §. 5.

§. 4. *Fortsetzung. Mängel der Legitimation.*

Wenn der Präsentant des acceptirten Wechsels zwar das acceptirte Exemplar, aber nicht eine ununterbrochene und formell richtige Reihe von Giros vorzeigt, man folglich nicht sicher an ihn zahlen kann, so wird auch die Verbindlichkeit des Acceptanten auf so lange, als diesem Mangel nicht ab-

geholfen wird, suspendirt oder vielmehr modificirt. Denn kann auch der zur Sache nicht gerechtfertigte Präsentant keine Zahlung an ihn selbst verlangen, so hat er doch offenbar allen Rechtsgrund und Anspruch auf richterliche Hülfe, wenn er, eben so gut als der Acceptant vor doppelten Ansprüchen, seinerseits vor dem Verlust der Forderung, die ja an sich und objectiv liquid ist, sicher gestellt seyn will. Daher kann ihm der Acceptant die gerichtliche Deposition des acceptirten Betrags, oder, wenn Jener ihm hinlängliche Sicherheit wegen seiner Vertretung gegen dritte Inhaber leistet, auch die Zahlung nicht verweigern.

Phoonsen Kap. XV. §. 5.
Baldasseroni P. II. Art. 40. §. 5. P. III. Art. 10.
v. Weisseneck §. 174.
Daniels S. 108. 258.
Wagner §. 284.
Vincens Th. II. S. 281.

Es versteht sich übrigens, dass überall, wo Bianco-Giros nicht gelten, der Präsentant, der nur auf ein solches sich gründet, ebenfalls nicht legitimirt ist und also nur Deposition verlangen hann, oder gegen die Zahlung Caution leisten muss. Dass aber das Indossament in Blanco, wo es nicht verboten oder ungültig erklärt ist, und selbst nach einigen ausdrücklichen Gesetzen, die Kraft eines Begebungs-Giros hat, davon ist der Art. Indossament §. 24. nachzusehen. Da kann also auch der Acceptant einem solchen Präsentanten die reine Zahlung nicht verweigern.

Inwiefern das Recht, Deposition zu fordern, auch auf den blossen Depositar der Prima, der sich gar nicht einmal für den Wechseleigenthümer ausgiebt, anwendbar sey, s. im Art. Duplicate §. 6.

Die nachstehend unter I. aufgeführten Gesetze bestätigen das Recht des unlegitimirten Präsentanten auf Deposition oder Zahlung gegen Caution; die unter II. heben alle Verbindlichkeit des Acceptanten gegen einen solchen auf.

I.

Braunschweig. W. O. Art. 43. (S. Präsentat. zur Annahme §. 3.) Er muss aber, ehe und bevor er die wirkliche Bezahlung mit Recht zu prätendiren vermag, — da er weder *primam* noch *secundam* noch *tertiam* zur Verfallzeit mit einem

richtigen Indossament versehen liefern könnte, wenigstens zum Wechsel durch Producirung einer beglaubten Cessïon oder durch andre ohnverdächtige *documenta* sich legitimiren, der Acceptante aber allenfalls bei Ablauf der Discretionstage oder endlichen Verfallzeit die Gelder bis zu Austrag der Sache gerichtlich deponiren oder sie gegen genugsame Caution verabfolgen.

Bremische W. O. §. 15. (S. Zahlung §. 8.)

Dänische W. O. §. 61. *Saafremt det Exemplar af Vexlen, hvorpaa Accepten findes, ikke tillige indeholder Besidderens Adkomst til at motdage Belöbet, saa bör, foruden dette Exemplar, ogsaa del, som indeholder hele Endossenternes Fölge, udleveres Acceptanten, naar denne betaler.* — §. 62. *Dersom et af bemeldte Exemplarer er forkommet, saa skal Acceptanten allige vel, paa forlangende af den, som beviisligt har havt Vexlen i Hände, eller präsenteret samme, deponere Belöbet i Nationalbanken i Kiöbenhavn, dog at den, der fordrer saadan Deposition, udreder enhver af Depositionen samt fra Steder udenfor Kiöbenhavn af Forsendelsen flydende Utgift; ligesom han og, inden han kan paastaae Summen sig ufbetalt, enten maa tilveiebringe det savnede Exemplar, eller derpaa erhverve Mortification.* (§. 61. Dafern das Exemplar des Wechsels, worauf der Accept sich befindet, nicht zugleich enthält des Besitzers Befugniss den Betrag zu erheben, so muss, ausser diesem Exemplar, auch das, welches die ganze Folge der Indossanten enthält, dem Acceptanten ausgeliefert werden, wenn er bezahlt. — §. 62. Falls eines der bemeldeten Exemplare abhanden gekommen ist, so soll der Acceptant gleichwohl, auf Verlangen dessen, der den Wechsel erweislich in den Händen gehabt, oder präsentirt hat, den Betrag in die Nationalbank zu Kopenhagen deponiren, doch dass der, welcher sothane Deposition fordert, jede aus der Deposition, und an Orten ausser Kopenhagen aus der Versendung, fliessende Ausgabe trage; gleichwie er auch, ehe er die Summe ausgezahlt verlangen kann, entweder das fehlende Exemplar herbeischaffen oder dessen Mortification erwirken muss.)

Dessau. W. O. §. 85. (dem Preuss. Landr. gleichlautend).

Frankfurt. W. O. §. 40. Und obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession präsentiret wird, acceptiret werden muss, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher Brief bei der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig; jedoch sollen bei verflossenen Respect-Tägen die Gelder entweder deponirt, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, in Ermangelung dessen aber der Wechsel protestirt werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entstehet, der Präsentant den Regress an den Aussteller verlieret.

Hamburg. W. O. Art. 41. Wenn acceptirte Wechselbriefe verfallen und kein richtiges Indossament vorhanden, soll nach verflossenen Discretionstagen der Inhaber des Wechsels süffisante Caution leisten (wofern er dessen Zahlung verlanget) das Indossament in einer gewissen ohnverlangten Zeit richtig zu liefern, worauf denn der Acceptant auch schuldig seyn soll zu bezahlen.

Hannöver. W. O. §. 24. (S. oben §. 1.)

Jever. W. O. §. 11. (S. Indossament §. 22.) Weshalb denn Niemand einen in Bianco endossirten Wechsel zu acceptiren, oder, nach der Verfallzeit, Zahlung zu thun schuldig, es wäre dann, dass der Präsentant die Complirung des Endossements, binnen einer kurzen, *arbitrio boni viri*, nach der Entlegenheit des Orts, wo der Indossante sich aufhält, zu determinirenden Frist, zu verschaffen, durch genugsame Bürgschaft sich engagirte, oder seine Person sattsam legitimirete.

Leipzig. W. O. § 11. (S. Präsentation zur Annahme §. 3.) Da aber bei der Verfallzeit dieser acceptirte Prima, oder der darauf erfolgende Secunda oder Tertia noch ohne richtig Indossament verblieben, alsdann (soll) der Acceptant nicht eher, als bis zu erfolgendem Indossament, oder andrer genugsamen Legitimation, die Zahlung zu leisten verbunden seyn, sondern auf solchen Fall die Gelder gerichtlich deponiret, oder doch anders nicht, als gegen tüchtige Caution, dem Inhaber des Briefes abgefolgt werden.

Niederländ. W. O. Art. 66. *De vertooner van eenen wisselbrief, welke aan hem niet is geendosseerd, doch die schriftelijk kan bewijzen, dat dezelve hem ter invordering is toegezonden, kan de betaling onder borgtogt vorderen en, bij gebreke van betaling, denzelven laten protesteren.* (Der Präsentant eines Wechsels, der an ihn nicht indossirt ist, der jedoch schriftlich beweisen kann, dass derselbe ihm zur Einforderung zugesendet ist, kann die Bezahlung gegen Caution fordern, und in Ermangelung der Bezahlung denselben protestiren lassen.)

Anmerk. Vgl. Präsentation zur Zahlung §. 3.

Nürnberg. W. O. Kap. VI. §. 2. Wenn in einem acceptirten Wechselbrief oder desselben Giro sich einiger Mangel erweislich fände, ist der Acceptant die Zahlung zu thun gehalten, woferne ihm der Einnehmer *ad interim* genugsame Versicherung leistet, bis nämlich entweder der erscheinende Mangel ersetzet, oder mit einem vergnüglichen Mortificationsschein abgethan seyn wird. §. 3. Da aber ein Wechselbrief ohne Giro eingelaufen und acceptirt worden wäre, dieser auch bis zur Verfallzeit also verbliebe, der girirte Secunda oder eine ordentliche Cession aber in rechter Zeit nicht einliefe, auch der Inhaber sich nicht legitimiren könnte, dass ihme die Gelder zugehörig seyen, ist der Acceptant schuldig, diese, bis auf die beigebrachte genugsame Legitimation, in Banco zu deponiren, widrigenfalls aber der Inhaber

auf Art und Weise, als bei andern verfallenden Wechselbriefen üblich, zu protestiren verbunden.

Oesterreich. W. O. Art. 34. Da aber bei der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte Wechselbrief oder auch die darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indossirung verblieben, so ist der Acceptant nicht eher, als bis zu erfolgender Indossirung oder anderer genugsamer Legitimation, die Bezahlung zu leisten schuldig, jedoch sollen bei solcher Beschaffenheit bei Ausgang der Respect-Täge die Gelder deponiret oder gegen genugsame geleistete Caution ausgefolget werden.

Preuss. Landr. Th II. Tit. VIII. §. 1102. Ergiebt der Wechsel, dass davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden. §. 1103. Kann dies nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden.

Schlesische W. O. Art. XI. §. 1. Da aber bei Verfallzeit der Secunda-Wechselbrief noch nicht mit behörigem Indossament zum Vorschein kommen wäre, mag der Inhaber des Prima den letzten Respect-Tag dem Debitori insinuiren, dass er die Gelder dafür bei denen Kaufmanns-Aeltesten, oder jedes Ortes Gerichte, worunter der Debitor gehörig (jedoch durch den Inhaber des Prima gezähltes) versiegeltes deponire, dagegen ihm der Wechselbrief einzuhändigen ist. §. 2. Künftig bei Erscheinung des richtig indossirten Secunda-Wechselbriefes aber hat der, so die *procura* der Acceptation und Zahlung der Gelder gethan, *) vor seine Mühe billig die Provision abzukürzen.

*) Der blosse Depositar der Prima nehmlich.

Schwed. W. O. Art. VII. §. 3. *Är det första Wexel-Brefwet redan af honom godkändt, och det andra finnes i betalnings-orten, på sätt som ofwanbemäldt är, icke riktigt wara öfwerlåtit, ware han änd å icke förbunden at inlösa det samma, förr än tredje Wexel-Brefwet, riktigt öfwerlåtit; uptes, eller at han erhåller nöjaktig borgen af Wexel-Innehafwaren för Wexel-Brefwets riktighet.* (Ist die Prima schon von ihm acceptirt, und die Secunda befindet sich am Zahlungsort auf die Weise, wie oben gemeldet ist, nicht richtig überlassen, so soll er nicht verbunden seyn, dieselbe einzulösen, bevor die Tertia, richtig übertragen, vorgezeigt wird, oder er von dem Wechselinhaber hinreichende Caution für des Wechsels Richtigkeit erhält.)

Weimar. W. O. §. 91. Der Acceptant ist verbunden, die Zahlung gerichtlich niederzulegen, wenn der Wechselinhaber notorisch in Concurs gerathen ist, oder diejenigen, welche an seiner Statt Zahlung verlangen (Erben, Bevollmächtigte, Curatoren u. s. w.) sich noch nicht hinlänglich legitimirt haben, oder wenn er z. B. durch Vorzeigung des erhaltenen Advis wahrscheinlich machen kann, dass der Wechsel falsch, oder in wesentlichen

Stücken verfälscht, dass der Inhaber ein unredlicher Besitzer sei, oder wenn nach acceptirter Prima, auf der indossirten Secunda eine Lücke oder andere Unrichtigkeit (§. 46.)*) in den Indossamenten sich findet. Jedoch kann, den ersten Fall ausgenommen, der Inhaber verlangen, dass die Zahlung gegen hinreichende Caution ihm geleistet, und nicht gerichtlich deponirt werde.

*) S. Indossament §. 2 und 7.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 4. (S. Indossament §. 25.)

II.

Bairische W. O. §. 16. Die ohne Cession präsentirten und acceptirten Briefe ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indossirung oder hinreichender Legitimation zu bezahlen nicht schuldig.

Bremische W. O. Art. 47. (S. Zahlung §. 9.)

§. 5. *Auslieferung des Accepts. Quittung.*

Der Acceptant, der seine Verbindlichkeit aus dem Accept erfüllt, hat ein Recht, zu verlangen, dass dieses, als der Beweis jener, vernichtet oder doch unfähig gemacht werde, ferner und nochmals gegen ihn zu gelten. Daher muss der Präsentant nothwendig das acceptirte Exemplar in Händen haben; und jener Forderung entweder, falls der ganze Wechselbetrag bezahlt wird, durch Auslieferung dieses Exemplars selbst, oder, falls nur ein Theil der Wechselsumme acceptirt ist und bezahlt wird, durch Ausstreichung des Accepts Gnüge leisten. Dies ist um so nothwendiger, weil eine blosse auch noch so klar auf den Wechsel bezügliche Quittung, und sogar ein zurückerhaltenes andres Exemplar mit darauf befindlicher Quittung, den Acceptanten gegen den Indossatar des Zahlungsempfängers und den Besitzer des acceptirten Exemplars nicht schützt; gegen jenen nicht, nach den im Art. Indossament §. 14. entwickelten Grundsätzen, gegen diesen nicht, weil er sich ohne Präsentation des Accepts, nicht in der Nothwendigkeit befunden hat, zu zahlen. (S. Duplicate §. 4. No. 4. Zahlung §. 10.)

Wollte man aber auch einer andern Ansicht beipflichten, und die Zahlung auf ein den Accept nicht enthaltendes Exemplar für befreiend und mithin unbedenklich halten, so würde man doch natürlich nicht minder dem zahlenden Acceptanten ein Recht auf Auslieferung oder rücksichtlich Ausstreichung seines Accepts zusprechen müssen, und ihm nicht verdenken können, dass er nicht ohne dieses zahlte; was er ja, da ohne

den Accept nicht nach Wechselrecht wider ihn verfahren werden kann, in seiner Gewalt hat. Denn es kann einem Kaufmann nicht gleichgültig seyn, wenn seine abgelaufenen und bezahlten Accepte als unbezahlt umherlaufen.

Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. XII. §. ult.*

Damit der Acceptant auch nöthigenfalls über seinen Besitz der Tratte sich rechtfertigen, und erweisen könne, dass er auf rechtmässigem Wege dazu gekommen, so kann er auch noch verlangen, dass ihm auf dieselbe eine Quittung über die geleistete Zahlung gesetzt werde, welches gewöhnlich durch die Worte: *„per acquit“* geschieht.

Daniels S. 259.

Wagner §. 290.

C. G. Einert progr. an is qui cambium trassatum acceptavit, in ipsa solutione praeter redditionem cambii apocham a praesentante jure suo possit exigere? Lips. 1801.

Niederländ. W. O. Art. 68. *Buiten hèt geval in artikel* 64 *gemeld,* *) *is de acceptant ongehouden tot betaling van den wisselbrief, ten zij hem de geaccepteerde wisselbrief, met behoorlijke kwitantie van den houder voorzien, worde uitgeleverd.* (Ausser dem im Art. 64 erwähnten Fall*) ist der Acceptant nicht verbunden zur Bezahlung des Wechsels, es werde ihm denn der acceptirte Wechsel, mit gehöriger Quittung des Inhabers versehen, ausgeliefert.)

*) S. verlorne Wechsel §. 4.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1102. (S. oben §. 4.)

Dessau. W. O. §. 85. (S. ebendas.)

Russ. W. O. Kap. I. §. 8. Wenn der Termin zu Empfang des Geldes laut Acceptation da ist, so muss der Präsentant den Wechsel selbst präsentiren, und nach geschehener Zahlung auf den Wechsel quittiren. (S. Vollmacht §. 5.)

Anmerk. Die übrigen Gesetze, welche vom Zahler überhaupt reden, und also auch vom Acceptanten gelten, s. im Art. Zahlung §. 9.

Bei domicilirten Wechseln, wo der Acceptant nicht selbst, sondern durch einen Andern zahlt, kann dieser nicht nur im Interesse des Acceptanten die Quittirung und Auslieferung des Wechsels selbst, sondern auch, in seinem eignen Interesse, die Ausstellung noch einer besondern Quittung unter dem Vorbehalt nur einmaliger Gültigkeit verlangen, da er gegen den Acceptanten, als seinen Mandanten, dem er den quittirten Wechsel zuschickt, doch auch einen Beweis der geleisteten Zahlung in Händen haben muss. Hiermit stimmen überein:

Bilbao. W. O. §. 42. *Siempre que se pagaren letras aceptadas fuera desta Villa a pagar en ella, él que las cobrare deberá dar recibo suelto por duplicado, además del que se acostumbra poner en las mismas letras, expresando en ambos entenderse ser todo una sola paga; a fin de que el pagador pueda (devolviendo las letras al aceptante como se practica) quedarse con el tal recibo suelto para su resguardo.* (So oft Wechsel, die ausserhalb dieser Stadt zur Bezahlung allhier acceptirt sind, bezahlt werden, soll der, der sie erhebt, Empfangschein und Quittung in Duplicat geben, ausser der, welche auf die Wechsel selbst zu setzen gebräuchlich ist, wobei in beiden ausgedrückt wird, dass alles nur eine einzige Zahlung ist; damit der Zahler (wenn er die Wechsel, wie es hergebracht, dem Acceptanten zurückschickt) solchen Empfangschein und Quittung zu seiner Sicherstellung an sich behalten könne.)

St. Sebastian. W O. §. 42. ist im Wesentlichen gleichlautend.

Wie es zu halten, wenn der Accept, weil er verloren ist, nicht zurückgegeben werden kann, davon s. m. d. Art. Verlorne Wechsel §. 4.

§. 6. *Doppelter Accept.*

Es ist anderwärts erwähnt, dass auch bei Wechseln in mehren Exemplaren der Accept nur auf eins derselben gesetzt zu werden pflegt und nur so verlangt werden kann (S. Duplicate §. 4. No. 3.). Hat aber Jemand, es sey aus Versehen oder Unwissenheit des Rechts oder einer andern Ursache, etwa weil der erste Accept für verloren gehalten wurde, doppelt, auf zwei Exemplaren, acceptirt, so kann ich denen nicht beistimmen, welche schon nach allgemeinen Grundsätzen einen solchen für formell verbindlich halten, zweimal zu bezahlen, wenn beide Accepte in verschiedenen Händen vorkommen.

v. Martens §. 90.
Neupauer §. 172.
Scherer Th. II. S. 429.
Bender §. 355, 1, c. Th. I, S. 544.

Ist es unstreitig, dass die mehren Wechselexemplare alle für eins und eins für alle gelten sollen, so muss es mit der hinzutretenden Acceptation dasselbe seyn. So wenig als der Trassant, oder ein solcher Indossant, der nicht selbst an Verschiedene girirt hat, aus den mehren Exemplaren doppelt in Anspruch genommen werden kann, eben so wenig kann auch auf doppelte Acceptation ein solcher Anspruch gegründet wer-

den, sobald nur der Umstand, dass die Exemplare zusammen gehören, durch die Bezeichnung: „Prima, Secunda“ u. s. w. gehörig in Gewissheit gesetzt ist. Ist diese Bezeichnung vergessen, oder auf beiden Exemplaren gleich, so muss freilich der Acceptant, der dies übersehen und dessen ungeachtet doppelt acceptirt hat, doppelt bezahlen, weil beide dem Augenscheine nach für verschiedene Wechsel gehalten werden müssen. Hat aber ein solcher Acceptant auf eine, von ihm acceptirte, ordentlich bezeichnete Prima, Secunda u. s. w. an einen durch die gehörige Giros-Reihe legitimirten Inhaber bezahlt, und kann jenes Exemplar von diesem quittirt vorzeigen, so scheint er mir für befreit geachtet und der Inhaber auf seinen Regress beschränkt werden zu müssen, der bis zu demjenigen Vormanne geht, welcher durch doppelte Girirung oder durch bösliche Zurückhaltung eines Exemplars für sich selbst, den Wechsel in verschiedene Hände gebracht hat.

Man könnte hiergegen einwenden, dass sonach der Acceptant, dem Geiste des Wechselrechts entgegen, sich gegen den Wechselinhaber mit der Einrede der Zahlung an dessen Vormann, oder doch an einen solchen, der von diesem sein Recht herleitete, schützen würde. (S. oben §. 1. und Indossament §. 14.)

Wagner. § 285.

Dieser pflichtet daher für Oesterreich in Hinsicht solcher Wechsel, die auf Ordre lauten und ordentlich zur Begebung indossirt sind (s. Indossament §. 12.) der gemeinen Meinung bei.

Allein erwägt man den Geist der Gesetze sowohl als der allgemeinen Usanz, auf welche jene Unzulässigkeit der auf Verhältnisse zu Dritten gebauten Einreden sich gründet, so kann man nicht verkennen, dass dieselben überall die Begünstigung des zeitigen Inhabers im Auge und zum Zweck haben, einen jeden Erwerber eines Wechsels über die Bedenklichkeit, dass derselbe etwa schon bezahlt oder sonst annullirt seyn könne, zu erheben. Nun sind offenbar im angenommenen Falle formell zwei Inhaber zugleich vorhanden, unter denen der besser Berechtigte nicht sofort zu unterscheiden ist, und die also in gleichem Grade auf jene Begünstigung Anspruch haben. Daraus folgt aber nicht, dass beide die Zahlung verlangen können, sondern vielmehr, dass

die dem Einen geleistete, sobald sie aus Nothwendigkeit geschah, von dem Andern nicht angefochten, vielmehr ihm gültig entgegengesetzt werden könne. Nothwendig war die erste Zahlung, da dem Acceptanten vom legitimirten Inhaber sein Accept herausgegeben ward; darüber ist kein Streit; eine nothwendige Zahlung aber befreit den Zahler allemal. (S. Zahlung §. 1.) Mithin kann unter diesen beiden Inhabern nur die Prävention entscheiden. Nur wenn beide Exemplare zugleich vorkommen, muss der Acceptant an denjenigen zahlen, der das ältere Giro für sich hat; denn offenbar ist dieser der rechtmässige Eigenthümer, dem er, da es noch möglich ist, den Vorzug geben muss. (S. Präsent. zur Zahl. §. 12.)

Vincens Th. II. S. 251.

Sind aber die Indossamente in solchem Falle von gleichem Alter, so darf er an keinen zahlen, und kann auch von keinem zur Zahlung, wohl aber von beiden zur einmaligen gerichtlichen Deposition angehalten werden.

Weimar. W. O. §. 92. Die gerichtliche Niederlegung ist auch nothwendig, wenn mehrere Exemplare desselben Wechsels auf verschiedene Personen übertragen worden sind, welche sich zugleich melden, und über ihr Vorzugsrecht streiten. (Vgl. §. 76. im Art. Präsent. z. Z. §. 12.)

Ueberall, wo sonst Ausflüchte aus Zahlungen an Andere, Compensationen mit denselben u. s. w. gegen den Wechselinhaber versucht werden, und dem wechselrechtlichen Grundsatze nach verworfen werden müssen, ist keinesweges, wie hier, eine vorhanden gewesene Nothwendigkeit jener Zahlungen u. s. w. denkbar. Denn diese Nothwendigkeit setzt, wie gedacht, voraus, dass dem Acceptanten sein Accept zurückgegeben worden; dann könnte aber derselbe nicht mehr in des Klägers Händen seyn, was doch eben jene Verwerfung begründet. Nur in dem Fall, dass zwei Accepte existiren, ist dies möglich.

Auch der oben angedeutete Zweck jenes wechselrechtlichen Princips fällt im vorliegenden Falle weg; denn durch die Betrachtung, dass mehr als Ein Exemplar mit Accept versehen seyn könnte, wird Niemand sich vom Ankauf eines Wechsels abhalten lassen, sondern nur bewogen werden, entweder die Auslieferung aller Exemplare von seinem Giranten zu verlangen, oder, wenn dieser sie, wie gewöhnlich, nicht

hat, mittelst seines girirten Exemplars, da, wo sie sich nach der ihm zu machenden Angabe finden, abzufordern; wodurch er leicht hinter den etwanigen Betrug oder Missgriff kommen kann. (S. Duplicate §. 5. Begebung §. 15.)

In dem besondern Falle übrigens, wenn der Betrüger nicht an Verschiedene girirt, sondern das eine der acceptirten Exemplare für sich behalten hat, um es selbst einzucassiren, nachher aber zu spät kommt, nachdem sein Indossatar oder dessen Nachmann die Zahlung auf das seinige schon erhoben und quittirt hat: in diesem Falle werden auch die strengsten Vertheidiger der doppelten Verbindlichkeit aus doppeltem Accept mir darin Recht geben, dass ein solcher, des in seinen Händen befindlichen Accepts ungeachtet, abgewiesen werden müsse, da in den Händen des Acceptanten sich der Beweis seines Betrugs befindet.

Eben so wenig findet darüber eine Verschiedenheit der Meinungen Statt, dass, wenn der eine Inhaber bloss des andern, mittelbarer oder unmittelbarer, Indossatar zum Incasso ist, die Zahlung an den einen den Acceptanten auch gegen den andern befreien müsse; (S. Indossament §. 15.) dass mithin in denjenigen Ländern, wo Wechsel, die nicht auf Ordre stehen, nicht zur Begebung girirt werden können, dies allemal Statt finde. (S. Indossament §. 11. 12.)

Wagner a. a. O.

Uebrigens scheint es dessen allen ungeachtet für die positive Gesetzgebung rathsam, doppelte Verbindlichkeit aus doppeltem Accept, als Strafe der Unbesonnenheit, festzusetzen, damit dieser, durch welche so leicht der Betrug befördert werden kann, desto gewisser vorgebeugt werde. Dies haben folgende Gesetze:

Niederländ. W. O. §. 63 *Van eenen en denzelfden wisselbrief een prima, secunda, tertia, enz. gemaakt zijnde, en de betrokkene op meer dan eenen derzelve eene acceptatie gesteld hebbende, is deze verpligt al de geaccepteerde wisselbrieven te betalen, wanneer onderscheidene houders daarmede ten vervaltijde opkomen, behoudens zije verhal op dengenen, die meer dan eenmal gebruik van den wisselbrief gemaakt heeft.* (Ist von einem und demselben Wechsel Prima, Secunda, Tertia, u. s. w. gemacht, und der Bezogene hat auf mehr als einen davon einen Accept gesetzt, so ist dieser verpflichtet, alle die acceptirten Wechsel zu bezahlen, sobald verschiedene Inhaber damit bei Verfall vorkom-

men, mit Vorbehalt seines Anspruchs an denjenigen, der mehr als einmal von dem Wechsel Gebrauch gemacht hat)

Weimar. W. O. §. 76. Hat der Trassat beide Exemplare acceptirt, so muss er sie beide bezahlen, hat aber den Regress an den, welcher den Betrug oder das Versehen begangen hat.

§. 7. *Ausgestrichener Accept.*

Dass ein Accept, der wieder ausgestrichen ist, einer wechselrechtlichen Klage gegen den Acceptanten nicht unterlegt werden könne, ist unzweifelhaft, nach der bekannten Regel, dass kein ausgestrichenes Document noch als *guarentigiatum* gelten kann. Fragt man nach einem höhern Grunde dieser Regel, so ist derselbe nicht in einer auf das Ausstreichen gegründeten Präsumtion, dass die Zahlung schon erfolgt wäre, zu suchen; diese muss vielmehr durch die Quittung auf dem Wechsel erwiesen werden. (S. oben §. 5.) Der Grund liegt vielmehr darin, dass das Ausstreichen des Accepts entweder vor Zurückgabe des Wechsels, an den Präsentanten zur Annahme, geschehen seyn muss, oder nachher wahrscheinlich nicht ohne Einwilligung des Inhabers geschehen konnte.

Da der Acceptationscontract nicht durch das Schreiben des Accepts auf den Wechsel, sondern durch das Zurückgeben des letztern, nachdem er mit dem Accept versehen, vollkommen wird, so ist ein vor dieser Rückgabe, mithin als der Bezogene sich noch anders besinnen konnte, ausgestrichener Accept so gut als gar nicht geschehen.

(A. M. ist Mittermaier §. 241 a. E.)

Wenn das Ausstreichen erst nachher bewirkt worden, so ist zwar denkbar, dass nicht der Präsentant zur Zahlung, sondern ein früherer Inhaber solches zugelassen. Deshalb darf man aber nicht den Grundsatz, dass wider jenen die diesem entgegenstehenden Einreden nichts gelten, hier anwenden wollen. Denn der ausgestrichene Accept ist ein dem Wechsel selbst anklebender Fehler, den jeder Inhaber wider sich gelten lassen muss; auch ist es im Wechselprocess keine Einrede, die ihm deshalb entgegensteht, sondern ein eigentlicher Mangel des Klaggrundes. Dabei hat er die Unmöglichkeit, jene Einreden zu kennen, welche der Grund jener Begünstigung des Indossatars ist, keinesweges für sich. Gesetzt auch, er hätte das acceptirte Exemplar vor Verfall

gar nicht gesehen, und nur ein anderes mit der Bemerkung, wo jenes acceptirt zu finden, versehen, in Händen gehabt, so hat es doch bei ihm gestanden, jenes bei der Adresse zu besichtigen oder besichtigen zu lassen, und bei Entdeckung des Betrugs oder Irrthums seinem Indossanten den Wechsel sofort zu redhibiren. (S. Duplicate §. 1. und 5.)

Es kann ferner auch der Depositar des acceptirten Exemplars, ohne Wissen des Inhabers, durch Collusion mit dem Acceptanten, die Ausstreichung des Accepts zugelassen haben. Aber dann hat der Inhaber es ebenfalls sich selbst zuzuschreiben, dass er das acceptirte Exemplar dem Depositar nicht abgenommen, sondern ferner anvertraut hat. Hierdurch ist derselbe sein Bevollmächtigter geworden, dessen Handlungen er nunmehr genehmigen muss.

Obgleich die Abweisung der Wechselklage schon durch den Umstand hinlänglich begründet ist, dass der Accept am wahrscheinlichsten vor der Zurückgabe des Wechsels, nach welcher ihn ja der Acceptant in der Regel nicht wieder in die Hände bekommt, ausgestrichen seyn kann, so kann der zweite Grund doch von Einfluss seyn, wenn der Acceptant geständig ist, ihn erst nachher ausgestrichen zu haben. Lässt man obige Wahrscheinlichkeit, dass dann die Ausstreichung mit Genehmigung des Inhabers geschehen sey, gelten, so muss der Präsentant, dieses Geständnisses ungeachtet, abgewiesen werden.

Vergl. Pothier §. 44.

Dieser scheint zwar erst die Unstatthaftigkeit der Klage nur aus dem ersten Grunde zu behaupten, verlangt aber doch von dem Präsentanten den Beweis, dass der Wechsel geraubt oder gestohlen worden, und setzt also auch den zweiten als zulässig voraus.

Derselben Ansicht sind die englischen Rechtslehrer.

Schulin S. 311.

Kommt es aber in Deutschland gegen den Acceptanten, der erst nach der Rückgabe seinen Accept gelöscht zu haben einräumt, zur ordentlichen Klage, so würde man mit Unrecht, der gedachten Wahrscheinlichkeit wegen, dem Inhaber den Beweis ansinnen, dass die Ausstreichung wider seinen Willen erfolgt sey. Nicht jede Wahrscheinlichkeit gilt einer Präsumtion gleich, die den Beweis des Gegentheils

nothwendig macht. Jener Beweis würde auf eine Negative gehen, und die Erwiederung des Beklagten, dass der Accept durch Ausstreichen ungültig worden, ist im ordentlichen Process nicht mehr blosse Hervorhebung eines Klaggrund-Mangels, sondern eine wahre Exception, das Anführen einer aus Thatsachen hervorgehenden rechtlichen Folge, zu deren Begründung jene Thatsachen nothwendig vollständig erwiesen werden müssen. Diese sind aber nach Obigem entweder: 1) dass der Präsentant selbst zur Löschung des Accepts seine Einwilligung gegeben habe; oder 2) dass dies ein ausdrücklich oder stillschweigend (wie der Depositar der Prima) von ihm Bevollmächtigter gethan habe; oder 3) dass, als der Präsentant den Wechsel erworben, der Accept schon mit Bewilligung eines Vormannes ausgestrichen gewesen.

Anmerk. Wo vollends, wie in Hamburg, Usanz ist, den Wechsel dem Acceptanten zum Abschreiben in Banco ins Haus zu schicken, und bis zum andern Tag in seinen Händen zu lassen, da hat der Präsentant nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit seiner Einwilligung in das Ausstreichen wider sich, und es kann also um so weniger zweifelhaft seyn, dass der Acceptant jenen Beweis führen müsse.

Jacobsen S. 280.

Von obigen Grundsätzen scheint wohl nur (da mit „Verhaftet" wohl nicht wechselrechtliche Haftung gemeint ist,) abzuweichen:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 997. Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen. §. 998. Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet.

Dessau. W. O. §. 58. ist gleichlautend.

Russische W. O. Kap. I. §. 9. Wenn aber der Acceptant einen Wechsel annimmt und die Acceptation unterschreibet, zu gleicher Zeit aber wegen einer oder andern Ursache, um dem Wechsel kein Gnüge zu leisten, seine Acceptation ausstreichet, so soll dennoch solche Ausstreichung den Wechsel nicht ungültig machen, sondern er ist gehalten, das Geld laut Wechsel zu entrichten.

Die ordentliche Klage, auf welche der Inhaber eines ausgestrichenen Accepts beschränkt ist, braucht aber nicht gerade auf die Zahlung gerichtet zu werden. Dadurch würde der Acceptant Gelegenheit bekommen, vielleicht illiquide Gegenansprüche an den Inhaber auszuführen oder doch durch Vorschützung von solchen den Rechtsstreit in die Länge zu zie-

hen. Er darf aber durch die eigenmächtige Handlung des Ausstreichens durchaus nicht in eine bessere Lage versetzt werden. Daher muss eine Klage, die auf Wiederherstellung des Accepts geht, gegen ihn zugelassen, dawider nichts, als der Beweis, dass die Ausstreichung mit Bewilligung des Inhabers geschehen, beachtet, beim Mangel dieses Beweises aber der Acceptant zur Erneuerung des Accepts verurtheilt, und nachdem solche geschehen, zur Verfallzeit aus derselben nach Wechselrecht zur Zahlung angehalten werden.

Jacobsen a. a. O.

§. 8. *Von der Verjährung des Accepts und deren Wirkungen.*

Die Verbindlichkeit des Acceptanten aus der Acceptation verjährt nach sehr vielen Wechselgesetzen in weit kürzerer Zeit als der gemeinrechtlichen, ja nach vielen sogar als der sonst wechselrechtlichen Verjährungsfrist. Dies bezieht sich in einigen auf die Verbindlichkeit selbst, in andern nur auf den wechselrechtlichen Zwang, unbeschadet der Executiv-Klage, in noch andern auch auf letztere, unbeschadet der ordentlichen Klage. Als Regel dürfte aufzustellen seyn, dass überall, wo hierüber nichts ausdrücklich in den Gesetzen ausgesprochen ist, nach der Verjährung zwar die gänzliche Erlöschung der Verpflichtung aus dem Accept, als solchem, und nicht bloss der Wegfall der Wechselstrenge, anzunehmen ist, demungeachtet aber nicht das Aufhören der Verbindlichkeit, durch welche die Acceptation veranlasst wurde, also unstreitig nicht die Befreiung von Wiedererstattung der dem Acceptanten gegebenen Deckung, oder von einer Schuld desselben, in deren Hinsicht trassirt und acceptirt worden. Wo aber die Gesetze im Allgemeinen sagen, dass, der Verjährung ungeachtet, der Erweis der noch bestehenden Schuld gegen den Acceptanten zugelassen werden soll, da kann streitig seyn, ob, nachdem der Accept sowohl für den Wechsel, als Executiv-Process verjährt ist, der anzustellenden ordentlichen Klage nothwendig eine solche Verbindlichkeit des Acceptanten selbst zum Grunde gelegt werden müsse, oder ob es genug sey, zu erweisen, dass der Trassant (oder Nothadressant) dem Kläger oder dessen Vormanne verbindlich sey, indem er von ihm für den Wechsel Valuta erhalten habe. — Allerdings tritt der Accep-

tant durch die Acceptation in eine fremde Verbindlichkeit ein und übernimmt diese zu berichtigen. Daher sind die englischen Gerichte der Meinung, dass er für selbige haften müsse, wenn er auch keine Deckung haben und selbst nichts schuldig seyn sollte.

Schulin S. 384. Not. 3.

Dies scheinen die Worte des englischen Gesetzes, (S. Verjährung §. 5.) worin die Fortdauer der Klagbarkeit des Wechselbetrags im ordentlichen Process im Allgemeinen nur von der Fortdauer der zum Grunde liegenden Schuld abhängig gemacht wird, allerdings zu rechtfertigen. Gesetze aber, die den Erweis der Schuld des Acceptanten erfordern, dürften so nicht auszulegen seyn.

Viele Gesetze, wie die Leipziger, Altenburger, Gothaer, Frankfurter, Würtemberger, Bremer, Jeversche, Danziger, Elbinger W. O. (S. §. 9.) sagen ausdrücklich, dass acceptirte Wechsel nach Ablauf der Verjährungsfrist für bezahlt geachtet werden sollen. Nach diesen hört vollends ganz unstreitig alle Verbindlichkeit des Acceptanten, als solchen, auf, und er kann nur insofern er sich mit des Inhabers Schaden bereichern würde, noch in Anspruch genommen werden. Auf der andern Seite ist diese besondere Art der Verjährung auf Wechsel, die geständlich oder erweislich nicht bezahlt sind, nicht auszudehnen. Die Leipziger W. O., aus welcher die übrigen diese Verfügung entlehnt haben, deutet dies schon an; indem sie den Grund davon so angiebt: „dass bisweilen bezahlte Wechselbriefe nicht zurückgefordert oder gar verlegt worden.“ Gleichwohl versteht die Praxis dieses Gesetz auch von protestirten, also liquiderweise unbezahlten Wechseln. In der Frankfurter, Bremer, Jeverschen und Elbinger W. O. ist dieser Missverstand durch ausdrückliche Beschränkung auf nicht protestirte Wechsel vermieden. Vgl. Franck L. II. T. IV. T. III. §. 8. 18. 30. v. Weisseneck §. 101. Not. p. — Dagegen ertheilen die Gesetze von Baiern, Preussen, Frankreich und Hannover dem wechselrechtlich verjährten Accept ausdrücklich die Kraft eines gemeinen Schuldscheins gegen den Acceptanten. (S. §. 9.)

Wo die Verbindlichkeit aus dem Accept mit Ablauf der Verjährung erlischt, da darf der Acceptant einen nicht

praejudicirten Wechsel so lange noch bezahlen, als die Verjährung gegen die Vormänner noch nicht abgelaufen ist. (S. Regresss M. Z. §. 24 — 26.) Ist aber in der Zahlungspräsentation, in der Notification und Rücksendung, ein Versäumniss begangen worden, wodurch der Trassant (oder Honorat) frei geworden ist, so darf der Acceptant nach Ablauf der Verjährung gar nicht mehr zahlen; denn der einzige Grund, weshalb er dies ungeachtet des Präjudizes noch durfte, seine wechselrechtliche Verbindlichkeit, ist eben durch die Verjährung weggefallen. (S. Präjudiz §. 5; Acceptation §. 6.)

§. 9. *Verjährungsfrist.*

Die Verjährung des Accepts beginnt, wo keine Respekttage gelten, und wo dergleichen nur zu Gunsten des Präsentanten eingeführt sind, mit dem Tage nach Verfall. Denn Respekttage dieser Art können auf die Verjährung keinen Einfluss haben, da sie den Inhaber nicht hindern zu klagen. Hingegen halten solche Respekttage, die zum Vortheil des Acceptanten gereichen, den Anfang der Verjährung auf, und sie läuft also erst von dem Tage nach dem letzten Respekttage an.

Während, wie gedacht, die meisten Gesetze für die Verbindlichkeit des Acceptanten noch kürzere Verjährungsfristen aufstellen, als für andre Wechselverbindlichkeiten, giebt es umgekehrt einige, die dieselbe von der sonst geltenden kurzen wechselrechtlichen Verjährung ausdrücklich ausnehmen; wie das Augsburger und Braunschweigische.

Wo die Gesetze, wie die Hamburger, Nürnberger, Oestreichischen und Englischen, hierüber nichts enthalten, da versteht sich von selbst, dass gemeinrechtliche Verjährung gilt. — Eben dies bestimmt vom Acceptanten die Niederländ. W. O. ausdrücklich. Wo aber die Gesetze allgemeine Bestimmungen über die Wechselverjährungsfrist geben, da ist eben so natürlich auch die des Accepts darunter begriffen zu achten. Zu den letztern gehören das Bairische, Bremische, Preussische, Französische, Schottische, Dänische Gesetz.

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 9. Wegen der bey denen Wechseln Statt findenden Verjährung wird hierdurch verordnet, dass ein trassirter Wechsel, nach geschehener Acceptation, woferne

er nicht innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit eincassiret wird, vor bezahlt zu halten, und ferner nicht darauf geklagt werden könne, es wäre dann, dass der Innhaber alsofort und *in continenti moram* zu purgiren vermöchte.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 11. Bey einem trassirten und acceptirten Wechsel findet keine Verjährung Statt, und muss damit allezeit nach Ordnung verfahren werden.

Bairische W. O. §. 14. (S. Verjährung §. 5.)

Braunschweig. Resolution v. 11. Juni 1774. Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. lassen dem Gastwirth Spörl in Wolffenbüttel auf dessen unterthänigstes Gesuch um höchste Declaration des 45. Artic.*) der Wechsel-Ordnung, hiedurch die Resolution ertheilen, dass da dieser Articul dasjenige, was zwischen dem Trassanten und Präsentanten, nicht aber dem Präsentanten und Acceptanten vorgeht, zum Object hat, die gebetene Declaration nicht statt habe.

*) S. Regress M. Z. §. 25.

Bremische W. O. Art. 55. Weil es auch zuweilen sich zuträget, dass ein bezahlter Wechselbrief verloren oder nicht abgefordert wird, als sollen alle Wechselbriefe, wenn derentwegen nicht protestirt worden, nach Verlauf von sechs Wochen von dem Verfalltag angerechnet, entkräftet und vor bezahlt gehalten werden.

Anmerk. Dieses Gesetz scheint zwar auf den ersten Blick alle Verbindlichkeiten aus Tratten anzugehen (von eignen Wechseln ist im gleich Folgenden die Rede; s. Eigne W. §. 7.), da es aber ausdrücklich nur von nicht protestirten Tratten spricht, und aus diesen ohnehin kein Regress Statt findet, so bleibt für die Anwendung desselben nur die Verbindlichkeit des Acceptanten übrig.

Code de Commerce art. 189. (S. Verjährung §. 5.)

Dänische W. O. §. 73. (S. Verjährung §. 5.)

Danzig. W. O. Art. 36. Weil sichs auch zutragen kann, dass zuweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsofort von denen, so das Geld gezogen, abgefordert oder verlegt werden; als sollen alle Wechselbriefe, so auf einen trassiret worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden.

Elbing. W. O. Art. 44. Geschähe es aber auch nicht, so sollen doch alle trassirte Wechselbriefe nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt geachtet werden. Desgleichen Art. 54. Alle trassirte Wechselbriefe sollen nach Verfliessung 4 Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt zu achten, und nach Wechselrecht nicht mehr einzufordern seyn, woferne sie nicht in rechter Zeit schon protestiret worden sind, doch sollen sie noch 1 Jahr und 6 Wochen nach der Verfallzeit als eine gemeine Obligation und Handschrift gültig bleiben; nach Verlauf eines Jahres und 6 Wochen aber, wenn Creditor in solcher Zeit

wider den *Debitorem* keine Klage anstellt, soll ein solcher Wechselbrief ganz und gar erloschen und inexigibel, und Debitor dem *Creditori* ferner daraus etwas zu zahlen nicht schuldig seyn. Art. 55. Die Verjährung eines Wechselbriefs hat nur ihre Gültigkeit zwischen dem Präsentanten und Bezogenen oder Acceptanten, wenn jener wider diesen klaget, als ob derselbe den acceptirten Wechsel nicht bezahlt hätte.

Frankfurt. W. O. §. 46. Alle trassirte und nicht protestirte *) Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen etwa überhäufter Geschäfte nicht zurückgefordert oder von dem Inhaber verlegt worden, sollen nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn.

*) Nur darüber wird gestritten: ob auch gegen den Acceptanten (wenn er die Zahlung vorgiebt) ein am Verfalltage aufgenommener Protest erforderlich sey, oder ob es gnüge, wenn binnen der 4 Wochen protestirt worden. Die letztere Meinung verdient wohl den Vorzug, da die nach 4 Wochen erst eintretende Präsumtion, dass der Wechsel bezahlt sey, durch jeden vor deren Ablauf erhobenen Protest entkräftet wird. Vgl. Der fürsichtige Banquier, Parere III. — A. M. ist Schulin über §. 46. der Frankfurter W. O. S. 43. Allein gar keinen Beifall verdient die Ansicht (S. 20.), auf welche er jene Meinung stützt; dass nehmlich jene vierwöchentliche Frist (auch nach der Leipzig. W. O.) gar keine Verjährungsfrist, sondern eine Ausdehnung der Verbindlichkeit des Acceptanten sey, indem diese eigentlich durch die am Verfalltag versäumte Präsentation, zugleich mit der Haftung des Trassanten, in dessen Namen er zahle, erloschen sey. (S. a. Seite 5.) Das widerspricht der richtigen Ansicht von der Acceptation als einem neuen, Selbstschuld begründenden Contracte. — Wenn sich Schulin endlich auch auf festen Gerichtsbrauch bezieht, so hat er Unrecht. Im Jahr 1829 ist in S. Mevi c. Rüsselsheim, und eben so in S. Haber c. Bing von den Frankfurter Gerichten in allen Instanzen nach dem Princip erkannt worden, dass gegen den Acceptanten die Protestation noch in den 4 Wochen von Wirkung sey.

Gotha. W. O. §. 11. Wenn ein Wechselbrief, so auf einen trassiret, nicht abgefordert oder verlegt worden, ist solcher nach vier Wochen, nach der Verfallzeit, vor bezahlt zu halten.

Hannöver. W. O. §. 43. Die strenge Wechsel-Verbindlichkeit erlischt durch Verjährung: 1) (S. Eigene Wechsel §. 7.), 2) bei trassirten Wechseln gegen den Acceptanten und die Indossanten binnen eben dieser Frist von Zeit der dem Kläger zugekommenen Protestation wegen Nicht-Acceptation oder wegen Nichtzahlung, im Falle der Wechsel acceptirt war.

Jever. W. O. §. 21. Behielte auch der Inhaber des acceptirten und nicht protestirten Wechselbriefes denselben, nach verflossener Verfallzeit und Respecttägen sechs Wochen, ohne die Zahlung zu suchen, bey sich, so wird er vor bezahlt gehalten, und kann daraus gegen Niemanden klagen, wenn er auch gleich, dass die Zahlung nicht erfolgt, erweisen wollte und könnte.

Leipzig. W. O. §. 32. Weil sich auch zuträgt, dass wegen überhäufter Verrichtungen, bisweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht sobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert oder gar verlegt werden; als sollen inskünftige alle Wechselbriefe, so auf einen trassiret worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden.

Anmerk. 1. Aus unhaltbaren Gründen will Schweitzer (*de praescriptione actionum cambialium*, *Vitob.* 1805. S. 50. und vor ihm Barth *hodeg. for. cap. IV.* §. 26.) dies Gesetz bloss auf Accepte von Kaufleuten beschränken.

Anmerk. 2. Richtiger Auslegung nach sollte dies bloss von solchen Wechseln verstanden werden, die nicht erweislich unbezahlt, also die nicht protestirt sind. (S. oben §. 8. Königke z. L. W. O. §. 32. Riccius Ex. X. S. 5. §. 50.) Für protestirte Tratten ist offenbar in den folgenden Worten (S. Eigene Wechsel §. 7.), so wie für die eignen Wechsel der Kaufleute, die einjährige Verjährung festgesetzt. Der Gegensatz: „Doch behalten die eignen Wechsel" u. s. w. bezieht sich ja ganz einleuchtend nur darauf, dass es bei diesen keinen Unterschied macht: „es sey deswegen protestiret oder nicht", dass auch nicht protestirte erst in Jahr und Tag verjähren. Wozu sonst diese Worte? — (Vgl. auch Regress w. M. Z. §. 26.) Indess ist der Gerichtsbrauch dieser Auslegung ganz zuwider und statuirt ohne Unterschied vierwöchentliche Verjährung des Accepts, nach welcher Zeit die Tratte für ganz und gar erloschen geachtet wird, obgleich das Gesetz dieses nur von der einjährigen Verjährung sagt. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 26.)

Niederländ. W. O. Art. 103. *Wisselschuld gaat te niet: — ten aanzien van den trekker, die geen fonds heeft overgemaakt, en ten aanzien van den acceptant, door de gewone verjaring bij het burgerlijke wetboek ten aanzien der personele actien vastgesteld.* (Wechselschuld erlischt: — In Ansehung des Trassanten, der keine Deckung übermacht hat, und in Ansehung des Acceptanten, durch die gewöhnliche im bürgerlichen Gesetzbuch in Betreff der persönlichen Klagen festgestellte Verjährung.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 903 f. (S. Verjährung §. 5.)

Sachsen. (Königreich) Rescript v. 1. Dec. 1713. Obwohl das Wechselrecht durchgehends in unsern Landen — eingeführt, — so ist doch die Leipziger Wechselordnung in ein und andern Particulier-Dispositionen, und also auch dem *passu praescriptionis*, nur für ein Local-Statutum auf die Handelsstadt und Platz zu Leipzig anzunehmen, auf andre Orte aber nicht zu extendiren.

Anmerk. Dieses Gesetz ist jetzt in Betreff der Verjährung nur noch auf Nichtkaufleute anwendbar, welche freilich selten Wechsel zu acceptiren pflegen. Für Kaufleute ist in diesem Punct die Leipziger W. O. als allgemeines Landesgesetz erklärt durch die Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 16. (S. eigne Wechsel §. 7.)

Sachsen-Weimar. W. O. §. 80. Die Zahlung muss zur Verfallzeit geschehen, und der Wechselinhaber ist weder vor,

noch nach deren Ablauf sie anzunehmen verbunden, wohl aber, sie noch in den nächsten vier Wochen nach der Verfallzeit von dem Acceptanten zu fordern berechtigt. §. 177. Die Klage des Wechselinhabers, sey er der Präsentant oder sein Vormann (§. 119.)*) gegen die Acceptanten, (einerley ob Trassaten, Adressaten, oder Intervenienten) und deren Bürgen erlischt in vier Wochen nach dem Zahlungstag.

*) S. Trassant §. 3.

Schottland. 12. George III. Ch. 72. §. 37. 39. (S. Verjährung §. 5.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 36. Wofern aber ein trassirter Wechselbrief auf vorgängige Acceptation, innerhalb 4 Wochen nach der Verfallzeit, nicht eincassirt wird, so ist er vor bezahlt zu halten, und kann darauf ferner nicht geklagt werden, es wäre dann, dass der Wechselinnhaber alsofort *in continenti* seine hierunter begangene *moram* zu purgiren vermöchte.

Anmerk. Dass die für den Accept im Allgemeinen aufgestellten Verjährungsfristen auch vom Ehrenacceptanten zu verstehen seyen, kann nicht bezweifelt werden; nur die Gesetze, welche bei nicht protestirten Tratten nach einigen Wochen die Präsumtion der Zahlung eintreten lassen, gehen ihn nicht an, insofern er durch Versäumniss des Protests sofort frei ist. S. oben §. 3.

§. 10. *Jus variandi. Von Cursvergütung.*

Bis zu Ablauf der Verjährungszeit steht es dem Wechselinhaber ganz frei, den Acceptanten zu belangen oder nicht, und er wird seines Rechtes gegen ihn auch dann nicht verlustig, wenn er bereits den Regress gegen seine Vormänner ausgeübt hat, sobald er nur von diesen nicht vollständig befriedigt worden; denn der Acceptant bleibt immer Hauptschuldner und seine Zahlungsverbindlichkeit selbständig, keinesweges aber von der Weigerung der Vormänner abhängig, deren Verbindlichkeit vielmehr durch seine Weigerung bedingt ist. Der Inhaber kann daher auch, wenn er will, zwischen den ihm Verpflichteten abwechseln oder variiren, und bald den Acceptanten, bald die Gewährleister nach Belieben angreifen.

Baldasseroni P. III. Art. 13. §. 16.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 5. wie die Leipziger.

Braunschweig. W. O. Art. 36. (S. Regress M. Z. §. 4.)

Bremische W. O. Art. 53. Wenn der Inhaber den Acceptanten zuerst anfasst, bleiben nichts desto weniger der Trassirer, als alle andre Indossirer bis zur endlichen Richtigkeit *in solidum* verhaftet, es stehet aber dem Inhaber frey, von dem Acceptanten abzulassen und den letzten Indossirer zu besprechen, wie er dann auch von dem letzten Indossirer wieder abgehen, und den Ac-

ceptanten zur Zahlung anhalten, und sich also dieser Variation wohl gebrauchen mag.

Breslau. W. O. §. 23. Wenn aber Wechselbriefe auf einen Dritten lauten, und ohne ein Indossament von dem Ausgeber Jemandem zugeschickt worden, und derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, den Wechselbrief acceptirte, aber nach geschehener Acceptation dennoch nicht zahlte, und protestiren liesse, ist und bleibet dem Inhaber des Briefes frey, nach geschehener Protestation *salvo jure variandi* den Ausgeber und Acceptanten des Briefs *in solidum* zu belangen.

Danzig. W. O. Art 29. (S. Präsent. z. Z. §. 13.) Doch stehet dem *Creditori* wieder frey, von dem Acceptanten abzulassen, den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu gehen, und sich also der in solchen Fällen sonst zulässigen Variation gebührend zu gebrauchen, bis er, wegen Kapitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnüget.

Elbing W. O. Art. 40. Hat dies gleichlautend; nur statt: „den letzten Indossirer", — „einen Indossanten oder Ausgeber des Wechsels." (Vergl. Regress M. Z. §. 3 und 4.)

Gothaische W. O. §. 8. wie die Leipziger.

Hamburg. W. O. Art. 32. (S. Regress M. Z. §. 3.)

Leipzig. W. O. §. 20. (S. Regress M. Z. §. 4.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 9. (S. ebendas.)

Oesterreich. W. O. Art. 23. So ein eigener oder acceptirter Wechselbrief auf gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine, oder mehr Hände gerathen, steht bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darüber protesiren zu lassen und seinen Regress an den Indossanten oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines trassirten Wechselbriefes durch vorgeschriebene Zwangsmittel einzutreiben.

Anmerk. Wenn der Inhaber den Vormann angreift, so bleibt ihm das Recht gegen den Acceptanten auch in Oesterreich und Oesterreichisch Schlesien unbenommen, nicht aber, wenn er letztern belangt, der Regress gegen jenen. (S. Präsent. z. Z. §. 16.)

Schlesische W. O. Art. XXIII. wie die Breslauer.

Weimar. W. O. §. 120. Er kann aber auch nach Willkür vom Vormann wieder auf den Acceptanten oder dessen Bürgen zurückgehen, bis er von einem oder dem andern vollständig befriedigt ist.

Der Acceptant muss, wenn er einen protestirten Wechsel nicht bezahlt, die Protestkosten und etwa schon entstandenen Retourspesen erstatten. (S. Zahlung §. 15.) Da nun

auch jeder Indossant, in dessen Hände der protestirte Wechsel gegen seine Ersatzleistung zurückgekommen ist, dasselbe Recht gegen den Acceptanten hat, wie der Präsentant, (S. Regress w. M. Z. §. 14.) so fragt sich, ob ein solcher den Acceptanten auch zum Ersatz des Schadens anhalten könne, der ihm durch mittlerweile gestiegenen Cours erwachsen ist? (S. Regress M. Z. §. 6.) Da der Acceptant alle Folgen der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit zu tragen und deshalb bloss an den Trassanten den Regress hat, (S. Bezogener §. 2.) so scheint mir jene Frage bejaht werden zu müssen. In England ist zwar der Gerichtsbrauch dagegen; aber gewichtige Rechtslehrer, wie Kyd, Thomson, missbilligen denselben.

Schulin S. 374.

Acceptation.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Eintheilung. Fähigkeit zu acceptiren.* — §. 2. *Verbindlichkeit, zu acceptiren. a) aus einem Versprechen.* — §. 3. *b) aus einem Schuldverhältniss.* — §. 4. *Verbindlichkeit, nicht zu acceptiren. Deren Gründe: a) Contreordre. b) Mangel Avis.* — §. 5. *c) Falliment des Ausstellers.* — §. 6. *d) Präjudiz.* — §. 7. *Acceptation eigner Wechsel.* — §. 8. *Form der Acceptation. a) schriftliche auf dem Wechsel. Mehrfache.* — §. 9. *Fortsetzung. Gesetze.* — §. 10. *Fortsetzung.* — §. 11. *Fortsetzung.* — §. 12. *Fortsetzung.* — §. 13. *b) in einer besondern Urkunde.* — §. 14. *Allgemeine Erfordernisse der schriftlichen Acceptation.* — §. 15 *Fortsetzung. Datirung bei Sicht- und Uso-Wechseln.* — §. 16. *Fortsetzung. Zurückdatirung bei eben denselben.* — §. 17. *Fortsetzung. Wirkungen der unterlassenen Datirung bei Sichtwechseln.* — §. 18. *Fortsetzung. Datirung bei andern Wechseln.* — §. 19. *Fortsetzung. Domicilirung.* — §. 20. *Fortsetzung. Unterschrift. Acceptation durch Bevollmächtigte.* — §. 21. *c) mündliche Acceptation.* — §. 22. *d) stillschweigende Acceptation.* — §. 23. *Qualificirte Acceptation.* — §. 24. *Fortsetzung. Particularacceptation.* — §. 25. *Abweichende Gesetze über die übrigen qualificirten Acceptationsarten.* — §. 26. *Acceptation, an sich selbst zu zahlen.* — §. 27. *Abschlagung der Acceptation.* — §. 28. *Zeit der Erklärung über die Acceptation.* — §. 29. *Fortsetzung. Vierzehntägige Acceptation.* — §. 30. *Einige Bemerkungen über die Acceptationszeit.* — §. 31. *Nicht wechselmässige Acceptation.* — §. 32. *Wirkungen der Acceptation.*

§. 1. *Begriff und Eintheilung. Fähigkeit zu acceptiren.*

Die Acceptation oder Annahme setzt einen gemachten Wechsel voraus, und ist, zwar nicht der gewöhnlichen Form, aber doch dem Wesen nach, das Versprechen, einen solchen zur Verfallzeit als Selbstschuldner zu bezahlen, mithin auf

Seiten eines dazu Beauftragten, die Annahme dieses Auftrags. Der Name und die gebräuchliche Form beziehen sich nur auf Letzteres. Sie wird den Subjecten nach eingetheilt in die ordentliche Acceptation, welche von der Person, die vom Aussteller dazu bestimmt und darum ersucht ist, also vom Bezogenen oder einem Nothadressaten des Ausstellers für dessen Rechnung und ohne Vorbehalt, in Gemässheit des Auftrags, geschieht, und die ausserordentliche, die entweder von einer andern Person, oder für Rechnung eines Andern, oder von jenem Beauftragten zwar für die des Ausstellers, aber mit Vorbehalt des wechselrechtlichen Regresses geschieht. Letztere wird auch Acceptation *per onor*, und Intervention genannt; es ist daher davon dieser Artikel nachzusehen. In Hinsicht der Modalität wird die Acceptation in die reine und die qualificirte eingetheilt, wovon die erstere ganz dem Inhalt des Wechsels gemäss ist, die zweite davon abweicht, es sey in Bezug auf die Grösse der zu zahlenden Summe, auf die Münzsorten, auf die Verfallzeit u. s. w. (S. unten §. 23.)

Vgl. Pöhls §. 265. S. 234.

Da die Verbindlichkeit des Acceptanten eine Art der eigentlichen Wechselverbindlichkeit ist, so folgt, dass nur Jemand, der überhaupt oder wenigstens zu Tratten wechselfähig ist, gültig acceptiren könne.

§. 2. *Verbindlichkeit zu acceptiren. a) aus einem Versprechen.*

Da Niemand durch Handlungen eines Andern, die er weder veranlasst noch genehmigt hat, verbindlich werden kann, so liegt am Tage, dass Niemand deshalb allein, weil einem Andern beliebt hat, auf ihn zu ziehen, verpflichtet ist, die Tratte auch zu acceptiren und sich zu ihrer Bezahlung nach Wechselrecht anheischig zu machen. Hingegen ist nicht zweifelhaft, dass der, welcher auf ihn zu ziehen Ordre gegeben, oder welcher die Acceptation dieser Tratte, oder auch nur der Tratten des Ausstellers überhaupt, ausdrücklich versprochen hat, zur Acceptation, und, wenn dazu nicht mehr Zeit, zur Entschädigung verbunden ist.

Niederländ. W. O. §. 15. *Beloften om eenen wisselbrief te zullen accepteren, gelden niet als eene acceptatie, maar geven*

eene regtsvordering tot schadevergoeding tegen den belover, die weigert zijne belofte gestand te doen. Deze schade bestaat in de kosten van protest en herwissel, wanneer de wisselbrief voor des trekkers eigene rekening was getrokken. (Versprechungen, einen Wechselbrief zu acceptiren, gelten nicht als eine Acceptation, aber geben eine Rechtsforderung auf Schadenvergütung gegen den Versprechenden, welcher sich weigert sein Versprechen zu erfüllen. Dieser Schade besteht in den Kosten des Protests und Rückwechsels, wenn der Wechsel für des Trassanten eigne Rechnung gezogen war.)

Schwed. W. O. Kap. IV. §. 5. *Ei ware någon skyldig at godkänna det Wexel-Bref, som på honom utgifwes, med mindre han sjelf owilkorligen sådant Wexel-Gifwaren tillåtit. Bindes han dertil, ware då skyldig både at godkänna och betala det utgifne Wexel-Bref, samt at hålla Wexel-Gifwaren i thy fall skadeslös.* (Niemand soll schuldig seyn, einen Wechsel, der auf ihn ausgegeben wird, zu acceptiren, er habe dies denn dem Wechselgeber unbedingt erlaubt. Hat er sich dazu verbunden, so soll er schuldig seyn, den ausgegebenen Wechsel sowohl zu acceptiren als zu bezahlen und den Wechselgeber in dieser Hinsicht schadlos zu halten.)

Nur ist diese Verbindlichkeit keine wahre Wechselverbindlichkeit, und kann selbst, wenn das geleistete Versprechen, und dass die Tratte ihm in allen Stücken gemäss sey, sofort liquid gemacht werden könnte, nicht nach Wechselrecht verfolgt werden.

Gottschalk *selecta discept. forens. T. III. cap.* 27. S. 318.

Püttmann zur Leipz. W. O. §. 5. n. 3.

Wagner §. 259.

Einert *de camb. trass. auctore tertio editis. Lips.* 1828. *p.* 3. 4. 10.

Pardessus §. 174.

Bender §. 340. S. 435.

Weimar. W. O. §. 64. (S. hier unten.)

Denn dies findet nur bei solchen Verbindlichkeiten Statt, die aus dem Wechsel selbst hervorgehen. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.) Nur in England gilt das Versprechen zu acceptiren, auch das bloss mündliche, bei ausländischen Wechseln der Acceptation gleich,

Schulin S. 299.

Jacobsen S. 37.

und in Hamburg dann, wenn es mit der That verbunden ist, dass Jemand den Wechsel an sich nimmt. (Vgl. unten §. 22.)

Hamburg. W. O. Art. 6. Wenn Jemand einen Wechselbrief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren, der soll mit eben der Verbindlichkeit, als wenn er ihn schon durch seine Unterschrift acceptirt hätte, daran gehalten und zu bezahlen schuldig seyn.

Ist das Versprechen, zu acceptiren, nicht dem Trassanten, oder bei Wechseln für fremde Rechnung (S. Tratte §. 9.) dem, für dessen Rechnung gezogen wird, sondern einem Dritten geschehen, namentlich dem ersten Wechselnehmer, einem Indossatar, oder bei Tratten für fremde Rechnung dem Trassanten, so nimmt es den Charakter einer Bürgschaft an, aber einer solchen, die solidarisch seyn und schriftlich vollzogen werden soll. Ob selbiges vor oder nach der Trassirung unddem sie veranlassenden Geschäft geschehen, ist nach gemeinem Recht gleichgültig.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 984. Das ausser dem Wechsel geschehene Versprechen, für Rechnung eines Dritten, eine bestimmte Summe zu acceptiren, ist bloss nach den Vorschriften von Bürgschaften zu beurtheilen.

In den Niederlanden wirkt ein solches einem Trassanten, der für fremde Rechnung zieht, geleistetes Versprechen nur dann die Verbindlichkeit zum Schadenersatz von mehr als Protest- und Retourspesen, wenn es dem Geschäft des Trassanten mit dem Dritten vorherging.

Niederländ. W. O. a. a. O. *Wanneer de trekking voor rekening van een derden was gedaan, bestaan de schaden en interessen in de kosten van protest en herwissel, en in het beloop van hetgeene de trekker uit hoofde van de bekomene toezegging van den belover, an dien derden heeft voorgeschoten* (Wenn die Trassirung für Rechnung eines Dritten geschehen ist, bestehen die Schäden und Interessen in den Kosten des Protests und Rückwechsels, und in dem Betrag dessen, was der Trassant auf den Grund der bekommenen Zusage jenem Dritten vorgeschossen hat.)

Aus dem dem Trassanten deshalb geleisteten Versprechen kann aber nicht bloss der Trassant selbst, sondern, da nach deutschem Rechte aus Verträgen auch Dritten Rechte erwachsen können, jeder Wechselinhaber klagen. Hier zeigt sich aber der Hauptunterschied dieser Verbindlichkeit von der eigentlichen Wechselverbindlichkeit: der Bezogene, der die Acceptation versprochen hat, kann dawider auch dem dritten Kläger solche Einreden entgegensetzen, die in seinem Verhältniss zum Trassanten begründet sind. (Vgl. Wechselverbindlichkeit §. 3. und Indossament §. 14.)

Gottschalk a. a. O.

Von einigen französischen und niederländischen Rechtsgelehrten aber wird ein solches Klagerecht eines Dritten aus einem dem Andern geleisteten Versprechen nicht anerkannt.

Vincens Th. II. S. 192. unten.

Phoonsen Kap. X. §. 8.

und Bender §. 340. will eben dies auch nach deutschem Recht nicht thun. Andre hingegen pflichten obigem bei, „weil die Wechselinhaber, als Gläubiger des Ausstellers, dessen Klagen hätten."

Pardessus No. 171. S. 174. Vol. I.

Wenn das Versprechen sofort (z. B. aus der Antwort des Bezogenen auf den Avisbrief) dergestalt liquid ist, dass alle seine wesentlichen Punkte erhellen und die Tratte damit völlig übereinstimmend befunden wird, so können alle diese Klagen im Executiv-Process angestellt werden. Ist mittlerweile die Verfallzeit eingetreten, so kann der Kläger auch sofortige Zahlung verlangen; denn diese liegt ja in dem Versprechen der Acceptation. Dass aber dieselbe dann nach Wechselrecht gefordert werden könne, lässt sich nicht vertheidigen, da der Trassat keine Wechselverbindlichkeit übernommen hat, und nicht wahrer Acceptant ist. A. M. ist:

Mittermaier §. 241.

Abweichend ist hier:

Weimar. W. O. §. 64. Die Acceptation eines Wechsels steht ganz in dem freien Willen des Trassaten, sollte er sich auch dem Trassanten dazu verbindlich gemacht haben. Hat er sich aber dem Wechselinhaber dazu verbindlich gemacht, so kann er, doch nicht im Wechselprocess, zur Acceptation gezwungen werden. §. 155. (S. unten §. 3. und im Art. Trassant §. 3.)

Von der übernommenen Verbindlichkeit, zu acceptiren, soll nach Einigen der Bezogene unbedingt frei werden, wenn der Trassant, oder der, für dessen Rechnung eine bestimmte Tratte zu acceptiren er versprochen hat, mittlerweile insolvent worden ist, und nicht vorher Deckung gemacht hat.

Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen; III. Rechtsf. S. 11.

Bender §. 340, a.

Allein dies lässt sich wohl nur dann behaupten, wenn diesem insolvent wordenen Mann selbst das Versprechen der

Acceptation geleistet worden ist. Diesem und seinem Concursvertreter würde allerdings *exceptio doli* entgegenstehen; und aus dem, jenem gegebenen, Versprechen kann der Dritte (der Remittent, Indossatar, Trassant für Rechnung des Insolventen) auch nur unter der Voraussetzung klagen, die in demselben nothwendig liegt: der der Deckung oder der Solvenz des Promissars. Immer aber wird der, der die Thatsache der eingetretenen Insolvenz für sich anzieht, sie beweisen müssen. (A. M. ist sonderbarerweise Bender §. 339, No. 3. S. 431.) Ist aber die Acceptation einem Trassanten, der für Rechnung des nun Insolventen gezogen, oder auch einem Wechselinhaber versprochen worden, so steht solcher Lossprechung des Bezogenen entgegen, dass seine Zusage an den Dritten, wie oben gesagt, als eine Bürgschaft anzusehen ist, mithin durch die Insolvenz des Hauptschuldners nicht aufgehoben wird, sondern gerade recht in Wirksamkeit tritt; dass ferner der Bezogene wissen musste, für wen er gut sagte, und, wenn er demselben nicht traute, ja sein Versprechen durch die zu leistende Deckung bedingen konnte.

Schwed. W. O. Art IV. §. 5. (S. oben) *Nu hafwer någon tillåtit, at Wexel på honom ställas må, dock icke for sin egen, utan for en annars räkning, och timar imedlertid någon förändring uti den andras wilkor och förmågo, hafwe ändå ej magt, sit gifne tilstånd at återkalla, med mindre det sker, förr än den, som fått tilstånd at ställa Wexel på honom, sit Wexel-Bref utgifwit.* (Hat nun Jemand zugelassen, dass ein Wechsel auf ihn gestellt werden möge, doch nicht für seine eigne, sondern für eines Andern Rechnung, und begegnet mittlerweile irgend eine Veränderung in des Andern Umständen und Vermögen, so soll er doch nicht Macht haben, seine gegebene Einwilligung zu widerrufen, es geschehe denn, bevor der, der die Bewilligung, den Wechsel auf ihn zu stellen, empfing, seinen Wechselbrief ausgegeben.)

Vincens a. a. O. S. 200. f.

Indess scheinen z. B. einige französische Rechtsgelehrte hierin andrer Meinung zu seyn, und insofern Scherers Ansicht beizupflichten, als nach ihnen ein Versprechen, zu acceptiren, das erst nach der Trassirung geleistet ist, allemal die stillschweigende Bedingung, dass Deckung erfolge, enthalten soll; die französische *Cour de Cassation* scheint aber mit dieser Ansicht nicht einig. Wenn hingegen das Versprechen schon vor der Trassirung geleistet und die

Tratte erst im Vertrauen auf selbiges geschehen ist, so zweifelt in Frankreich Niemand an der Verbindlichkeit des Trassaten.

Vincens a. a. O. Not. 1. u. S. 201. No. 10.

Der Trassant läuft aber ja die Gefahr nicht erst durch Abgabe der Tratte, sondern schon durch das Geschäft, auf welches selbige sich bezieht; also müsste man consequenterweise gar verlangen, dass das Versprechen schon vor Eingehung dieses Geschäfts gegeben worden, wie die Niederländ. W. O. a. a. O. bei Tratten für fremde Rechnung verfügt. (S. o. S .49.)

§. 3. *b) aus einem Schuldverhältniss.*

Wenn der Bezogene dem Trassanten oder dem, für dessen Rechnung trassirt wird, einen gleichen Betrag, als der Wechsel besagt, schuldig ist, so kommt es zuvörderst darauf an, ob diese Schuld bereits fällig ist oder doch bis zu Verfall fällig wird. Ist nicht wenigstens Letzteres der Fall, so kann von einer Verpflichtung zu acceptiren gar nicht die Rede seyn.

Püttmann zur Leipz. W. O. §. 27. No. 6.

Aber auch wenn die Verfallzeit der Schuld bis zu der des Wechsels eintritt oder selbst bei der Präsentation zur Annahme schon vorhanden ist, lässt sich nicht schlechthin behaupten, dass der Bezogene zu acceptiren verbunden sey.

Franck *Lib. I. S III. Tit.* 2. §. 3.

Der Gläubiger kann ihm die Art, wie er ihn zu befriedigen habe, wenn sie nicht schon contractmässig bestimmt ist, nicht vorschreiben. Die Rechtswidrigkeit eines solchen Verlangens ist besonders dann auffallend, wenn die Währungen des Orts der Trassirung und des der vorgeschriebenen Zahlung verschieden sind. Denn hier könnte ein Schuldner oft grossen Schaden dadurch leiden, wenn er einen Posten, den er in der Währung des Wohnorts des Gläubigers zu zahlen schuldig ist, und etwa durch Rimessen auf dortige Schuldner von sich decken konnte, nun daheim in der Währung seiner Heimath nach Curs sollte bezahlen müssen.

Vincens a. a. O. S 190.

Aber auch ausser diesem Fall kann der Gläubiger dem Schuldner nicht verwehren, dass er, wenn es ihm so bequemer ist, ihn auf andre Weise als durch Zahlung an dem Ort, auf welchen der Wechsel lautet, bei Verfall befriedige, sobald nur nicht, umgekehrt gegen den obigen Fall, die Verbindlich-

keit bestimmt auf diesen Ort der Zahlung gerichtet ist. Und ist sie dies auch, so tritt eine zweite Rücksicht ein, in welcher die Zumuthung der Acceptation allemal als unstatthaft erscheint, die nehmlich, dass dem Bezogenen nicht angesonnen werden kann, im Voraus eine strengere Verbindlichkeit, als ihm schon oblag, auf sich zu laden.

Wagner §. 260.
Bender §. 339.
v. Weisseneck §. 145.
Königke zur Leipz. W. O. §. 27. Not. 6. u. §. 30. n. 5.
Hutteau zu Pothier S. 183.
Vincens S. 192.

Diese Franzosen wollen dies nur bei Nichtkaufleuten gelten lassen und den kaufmännischen Schuldner unbedingt zur Acceptation verbindlich machen; Letzteres aus einer bloss subjectiven Ansicht von kaufmännischer Billigkeit, Ersteres wegen *Code de Com. art.* 116. (S. Deckung §. 1.) Dieses Gesetz beweist aber dies gar nicht, da es nur bestimmen will, wenn die Anschaffung der Deckung, die der Aussteller gegen den Inhaber zu erweisen hat, als bewirkt anzusehen sey.

Pardessus S. 175. (S. 178. Vol. I.) 177.

Der Schuldner befindet sich nur in der Lage, bei Verfall entweder zu zahlen, oder im Falle des Verzugs Verzugszinsen leisten zu müssen; es können ihm auf der andern Seite vielleicht bis zu Verfall Gegenforderungen an seinen Gläubiger erwachsen. Nimmt er aber dessen Tratte an, so unterwirft er sich nicht nur für den Fall des geringsten Verzuges sogleich dem Wechselarrest, sondern versperrt sich auch alle etwanige Einrede aus Gegenansprüchen, da diese gegen den Wechselinhaber nicht geltend gemacht werden können. Sonach kann ihm im ungünstigsten Fall weiter nichts zugemuthet werden, als dass er die Zahlung nur nicht schlechthin abschlage, sondern seine Erklärung sich bis zu Verfall vorbehalte, und den Inhaber auffordere, sich dann wieder zu melden.

Weimar. W. O. §. 155. Der Trassat ist nicht verbunden, die auf ihn gezogenen Wechsel zu honoriren, sollte er auch Schuldner des Trassanten seyn.

A. M. ist Mittermaier §. 235.

Nur in den Fällen, wenn dem Bezogenen bestimmt und ausdrücklich zu Deckung dieser Tratte Anschaffung gemacht

wurde und nicht etwa andre bereits fällige Forderungen (wofür er sich allerdings zuerst bezahlt zu machen befugt wäre) an den, für dessen Rechnung gezogen worden, zustehen, kann er zur Acceptation für verbindlich gehalten werden.

Heineccius Cap. VI. §. 6.
v. Weisseneck §. 145.
Pardessus No. 100. 208.
Wagner §. 259. No. 3.

Niederländ W. O. Art. 14. *De geen die fonds heeft ontvangen, bijzonderlijk bestemd tot betaling van eenen getrokken wisselbrief, is verpligt denzelven te accepteren.* (Derjenige, der Fonds empfangen hat, die besonders zu Bezahlung eines gezogenen Wechsels bestimmt sind, ist verpflichtet, denselben zu acceptiren.)

Man kann nun zwar sagen, dass ein Schuldner, der, obgleich ihm die Art der Zahlung gleichgültig seyn konnte, oder da er wohl gar daheim zu zahlen schuldig war, dennoch die deshalb auf ihn gezogene Tratte in Protest gehen liess, oder der nachher auch bei Verfall nicht zahlt, den Gläubiger wegen jener Weigerung entschädigen müsse; aber dies wird immer nur auf die Weigerung der Bezahlung der Tratte sich beziehen, und, nach obigen Grundsätzen, eine Verbindlichkeit zur vorausgehenden wechselrechtlichen Uebernahme derselben nicht begründen können, gehört also nicht hieher.

Vincens a. a. O. S. 342.
Wagner a. a. O. S. 220. u. §. 262.
Baldasseroni P. I. Art. III. §. 18.

Von diesen Grundsätzen weicht ab:

Die Dänische W. O. §. 21. *Ikke blot den, der udtrykkelig har forbundet sig til at acceptere en Vexel, er pligtig dertil, men i Handelstanden skal den, der sidder inne med Penge vor en Anden, være pligtig imod denne at acceptere den Vexel som derfor trækkes paa ham, forudsat at hiint Beløb er forfaldet til Betaling, inden Betalingstiden efter Vexlen indtræder. Ogsaa uden for Handelsstanden finder en lignende forpligtelse Sted, saafremt det forhen har været Brug mellem Trassenten og Trassatus, at den første inddrog sit tilgodehavende hos den Sidste ved Vexel, og intet siden er foregaaet, som viste, at denne ei længere vilde afgiöre sin Gjeld paa denne Maade. Dersom en Trassatus i de Tilfælde, hvor han er pligtig at acceptere Vexlen, vägrer sig derfor, bliver han ansvarlig for al deraf flydende Skade.* (Nicht bloss der, welcher sich ausdrücklich verbindlich gemacht hat, einen Wechsel zu acceptiren, ist dazu verpflichtet,

sondern im Handelsstande soll derjenige, welcher Geld von einem Andern inne hat, gegen denselben verpflichtet seyn, den Wechsel, der dafür auf ihn gezogen wird, zu acceptiren, vorausgesetzt, dass jener Betrag zur Bezahlung verfallen ist, ehe die Zahlungszeit nach dem Wechsel eintritt. Auch ausser dem Handelsstande findet eine gleiche Verbindlichkeit Statt, sofern es vorhin zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen Brauch gewesen ist, dass der Erstre sein Guthaben bey dem Letzern durch Wechsel einzog, und seitdem nichts vorgegangen ist, welches bewiese, dass derselbe nicht länger seine Schuld auf solche Art abtragen wollte. Dafern ein Bezogener in den Fällen, wo er verpflichtet ist, den Wechsel zu acceptiren, sich dessen weigert, bleibt er für allen daraus fliessenden Schaden verantwortlich.)

In Schottland ist man zur Acceptation verbunden, wenn man dem Trassanten liquiderweise eine dem Wechselbetrag gleiche Summe schuldig ist.

Schulin S. 298.

Auch aus der Braunschweiger, Elbinger, Jeverschen, Leipziger und Schwedischen W. O in den im Art. Avisbrief §. 5. angeführten Stellen könnte die Verbindlichkeit, wenigstens auf Avis zu acceptiren, falls man dem Trassanten schuldet, nach dem Gegensatze gefolgert werden, weil es darin heisst, dass, dafern der Aussteller nicht avisirt habe, der Bezogene zu acceptiren nicht schuldig, und wegen dessen Verweigerung, wenn er gleich desselben Debitor wäre, ihm nicht verantwortlich sey. Aber diese Gesetze verstehen wohl unter dem Debitor nur einen solchen, der gerade auf diese oder auf jede dem Trassanten beliebige Weise zahlen muss, und haben auch wohl unstreitig die Verbindlichkeit zur Zahlung im Auge, so dass sie unter der Verweigerung der Acceptation zugleich die der Zahlung verstehen, und eine Erklärung, wodurch diese schlechterdings abgeschlagen wird. Auch nach ihnen hat daher wohl selbst der schuldende Bezogene, der kein Interesse und Recht hat, auf andere Weise zu zahlen, genug gethan, wenn er den Präsentanten einladet, sich bei Verfall wieder zu melden, dann aber Zahlung leistet, und hat für die durch den Protest Mangel Annahme entstandenen Kosten nicht zu haften.

§. 4. *Verbindlichkeit, nicht zu acceptiren; deren Gründe: a) Contreordre. b) Mangel Avis.*

Da die Bezahlung eines Wechsels die nothwendige Folge seiner Acceptation ist, so hat der Bezogene, ehe er acceptirt,

wohl zu überlegen, ob er den dazu vorgelegten Wechsel auch zahlen dürfe. Die Fälle nun, wo er weder acceptiren noch zahlen darf, und, wenn er in Folge seiner unvorsichtigen Acceptation zu zahlen genöthigt wird, den Schaden selbst tragen muss, sind folgende:

a) wenn der Trassant oder ein Indossant die Tratte oder sein Giro contremandirt. (S. d. Art. Contreordre §. 3. f.) Rührt die Contreordre von einem Indossanten her, so muss der Trassat diesen Grund seiner Weigerung ausdrücklich angeben, und der Notar ihn im Protest erwähnen, damit nicht der Contramandant aus dieser seiner eigenmächtigen Handlung ein formelles Recht gegen seine Vormänner gewinnen könne, sondern diese vielmehr aller Ansprache enthoben werden. Gleiche Wirkung mit der Contreordre hat, relativ, die Nachricht, dass der Wechsel in unrechte Hände gekommen. (S. Verlorne Wechsel §. 3.)

b) wenn der Wechsel ausdrücklich eines Avises erwähnt, und der Bezogene keinen erhalten hat. (S. Avisbrief §. 2.)

§. 5. *c) Falliment des Ausstellers.*

Die Tratte eines Falliten wird natürlich so leicht Niemand, der ihm nicht schuldig ist, honoriren; er müsste denn dem Inhaber dadurch ein Geschenk machen wollen. Wer aber dies nicht im Sinne hat, der darf, auch wenn er dem Trassanten schuldig ist, nicht acceptiren, nachdem derselbe fallirt hat. Ist nehmlich die Tratte erst nach dem Ausbruche des Falliments ausgestellt, so ist sie von Anfang ungültig, da der Trassant da über seine Forderungen nicht mehr disponiren konnte. Wenn zwar die Tratte vor dem Falliment gezogen, die Schuld des Bezogenen aber, worauf dieselbe im Voraus berechnet worden, erst nach dessen Ausbruch entstanden ist, kann der Bezogene ebenfalls nicht nach der Verfügung des Ausstellers acceptiren und zahlen; denn er wurde dann gar nicht dem Trassanten, sondern dem Concurse schuldig. Und selbst wenn beides, Schuld und Tratte, schon vor dem Falliment vorhanden gewesen ist, darf er nach der richtigern Ansicht diese Ordre des Trassanten nach seinem Falliment nicht mehr befolgen; denn die Wechselbegebung desselben enthält keinesweges eine Abtretung der Forderung, die er an den Bezogenen hat, an den Wechselnehmer; diese For-

derung bleibt sein Eigenthum, und der blosse Auftrag zur Zahlung, den er gegeben, wird also ungültig, nachdem dieses Eigenthum auf die Concursgläubiger übergegangen ist. (S. Begebung §. 37.) Jeder Bezogene also, der einen Wechsel eines Falliten acceptirte und zahlte, würde sich aussetzen, wenn er ihm schuldig ist, nochmals an die Masse zahlen zu müssen, und wenn er ihm nicht schuldig ist, entweder sein Geld ganz zu verlieren, oder doch (wenn ihm die Tratte girirt worden) nur als gemeiner Gläubiger locirt zu werden.)

Scaccia §. II. Glosse 5. No. 391.
Du Puy de la Serra ch. IX. No. 16. §. *dern.*
Baldasseroni P. II. Art. 35. §. 5.
Daniels S. 342.

§. 6. *d) Präjudiz.*

Wenn die vorgeschriebene Versendung oder Präsentation nicht zur rechten Zeit geschehen ist (S. Versendung §. 6—9. und Präsentation zur Annahme §. 9—11.) mithin der Wechselinhaber durch Versäumniss bereits den Regress verloren hat, so ist der Trassant und jeder Vormann dadurch gegen den Präsentanten in einem Vortheil, den freilich der redliche Kaufmann nicht in allen Fällen, sondern nur wenn er dadurch einem Schaden entgehen kann, benutzen wird, aus dem aber doch der Bezogene oder Adressat ihn, bevor er seine Gesinnung weiss, nicht bringen darf. (S. Präjudiz §. 2.) Daher muss Letzterer, wenn die Vergleichung des Tages der Präsentation mit dem Datum des Wechsels zeigt, dass dieser auf solche Weise präjudicirt sey, die Acceptation einstweilen verweigern und von der vorgefallenen Versäumniss zuvörderst dem Trassanten Nachricht geben, oder die Acceptation nur gegen Caution leisten.

v. Weisseneck §. 150.
Wagner §. 271.
Bender §. 336. f.

Es fragt sich aber, ob der Bezogene dies auch dann thun müsse, wenn er zwar nicht von der Richtigkeit des mit dem Wechsel beobachteten Verfahrens, aber auch nicht davon, dass ein Versäumniss obwalte, sich überzeugen kann. Diese Ungewissheit kann z. B. dann Statt finden, wenn die Wechselgesetze des Platzes der Trassirung die Versendung

zur Acceptation nicht anbefehlen, die des Präsentationsortes aber vorschreiben, dass ein Wechsel, so wie er daselbst anlangt, sofort präsentirt werden müsse, oder, wie bei Messwechseln und z. B. bisher in Leipzig (S. Präsentation zur Annahme §. 10.) eine gewisse Präsentationszeit für diejenigen, die früher auf dem Platze ankommen, festsetzen. Wenn nehmlich das letzte Giro eines präsentirten Wechsels, oder, bei nicht girirten Exemplaren, der Wechsel selbst älter ist, als die vorletzte vom Orte der Trassirung abgegangene Post, oder endlich, wenn das letzte Giro in Blanco ist, so kann der Bezogene nicht übersehen, ob der Wechsel vor seiner Absendung dort, oder nach seiner Ankunft am Orte der Präsentation liegen geblieben sey. Jenes würde unverfänglich seyn, dieses aber ein Präjudiz bewirken. — Obige Frage, und namentlich die, ob ein Dritter auf einen solchen Wechsel interveniren dürfe? (was aber ganz auf dieselbe Weise zu beantworten ist) ist vor einiger Zeit in Leipzig aufgeworfen worden. Denn obgleich §. 15. der Leipz. W. O. von Datowechseln sagt: „es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden, zu welcher Zeit er präsentiret wird, dafern es nur noch vor der Verfallzeit geschieht", (S. Zahlung §. 15.) und §. 5. von Messwechseln: „Welche Wechselbriefe aber zu späte und wenn die Messe schon angegangen oder vorherbenannte Acceptationszeit (S. Präsentation zur Annahme §. 11 und 14.) verflossen ist, einlaufen, sollen, sobald sie ankommen, präsentiret werden": so enthält doch §. 7. von erstern, dass bei am 14ten Tage vor Verfall nicht erfolgender Acceptation „der Inhaber ohne weitern Verzug zu protestiren kraft dieser Ordnung gehalten seyn", (S. ebendas. §. 14.) und §. 5. von letztern: dass, „da es sich mit der Acceptation über bemeldete Zeit verzöge, der Protest mit nächstabgehender Post fortgeschickt werden soll;" und so ist ein Wechsel, den der Präsentant schon vor Eintritt der Präsentationszeit gehabt und gleichwohl nicht mit derselben präsentirt hat, allerdings präjudicirt. Was hat nun ein Bezogener oder Nothadressat zu thun, wenn er keine Gewissheit hat, dass hierin nichts versäumt sey? — Die Leipziger Handlungsvorsteher haben sich für die mildere Meinung entschieden, dass dieser Ungewissheit ungeachtet ein solcher Wechsel sowohl von Jenen acceptirt, als auch darauf

von einem Dritten intervenirt werden könne. Für diese Meinung sprechen folgende Gründe:

1) Der Gesetzgeber hat §. 5. und 15. dem auswärtigen Wechseleinsender offenbar volle Freiheit lassen wollen, diese Einsendung bis zu Verfall zu bewirken, wenn er wolle; denn es ist da ausdrücklich verordnet und darnach gar keinem Zweifel unterworfen, dass Wechsel, die nach Eintritt der Acceptationszeit einlangen, zu jeder Zeit noch acceptirt werden sollen. Man sagt nun, diese Freiheit würde wieder aufgehoben werden, wenn der Trassant fürchten müsste, dass ein nicht girirter Wechsel, und der Remittent, dass ein von ihm schon früher girirter deshalb nicht acceptirt werden möchte, weil er einen Posttag länger liegen geblieben, und nun der Bezogene nicht wissen kann, ob nicht der Präsentant ihn früher erhalten und die Präsentation versäumt habe. Dadurch werde der auswärtige Inhaber genöthigt, die Einsendung nie später als vor Eintritt der Präsentationszeit zu machen.

2) Eine solche Nöthigung liege aber meist gar nicht in der Befugniss des Gesetzgebers, da die Remittenten in den meisten Fällen gar nicht seine Unterthanen seyen.

3) Der Satz, dass der Bezogene wegen eines sich ergebenden Präjudizes die Acceptation verweigern müsse, verdiene überhaupt wenig rechtliche Begünstigung, und am wenigsten die Ausdehnung auf den vorliegenden Fall, wo das Präjudiz nicht einmal erwiesen, sondern nur möglich sey. Denn jener Satz sey im Grunde eine Uebertreibung der Wechselstrenge und ein fehlerhafter Zirkel, da die Vorschriften der Gesetze über Einsendung und Präsentation zur Annahme ja nur eben darin ihren Grund haben, dass eine Acceptation, die früher würde geleistet worden seyn, vielleicht späterhin verweigert werden möchte.

Allein gegen den ersten dieser Gründe lässt sich sagen, dass man diesem angeblichen Zwang sich leicht entziehen und allem aus der verspäteten Einsendung eines so beschaffenen Wechsels zu fürchtenden Nachtheile vorbeugen kann. Der Trassant, der etwa eine Prima selbst zur Acceptation einsendet, kann dies, wenn er nur dem Bezogenen davon Nachricht giebt, dass er diesen Wechsel erst heute absende, und jener daher an dessen spätes Vorkommen sich nicht

stossen möge; der Remittent aber braucht nur nicht in Blanco zu giriren, oder wenn er schon vollständig girirt hat, dieses Giro auszustreichen, und ein neues unter späterm Datum darunter zu bringen. Gegen den zweiten: dass jedem Gesetzgeber allerdings freistehen muss, seinen Unterthanen (wie hier dem Präsentanten) solche Vorschriften zu geben, wodurch Ausländer zu Anwendung gewisser Vorsichtsmassregeln indirect genöthigt werden, und dass, wie sich sogleich zeigen wird, diese Vorschrift weit mehr, und wesentlich, zum Vortheil des Remittenten gereicht. Gegen den Dritten: dass diese Rückwirkung des Präjudizes auf den Eintritt der Nichtacceptation, deren Möglichkeit Grund seiner Einführung war, einmal allgemein im Wechselrecht angenommen ist, und dass die angefochtene Ausdehnung wenigstens dann Platz greifen muss, wenn der Fall so ist, dass das fragliche Präjudiz überhaupt niemals erwiesen, sondern allemal nur vermuthet werden kann; was hier, wie sich sogleich zeigen wird, wirklich Statt findet.

Die Gründe, welche wohl für die strengere Meinung den Ausschlag geben müssen, sind aber folgende:

1) Da jedem Kaufmann daran gelegen ist, bald zu erfahren, ob ein Wechsel, den er in Händen hat, in Ordnung gehn werde, so muss der Bezogene und der Adressat, dafern nicht ein späteres Giro das Gegentheil beweist, allemal vermuthen, dass der Remittent die Tratte zur Acceptationszeit eingesendet habe, und mithin dem Präsentanten die Verspätung beimessen.

2) dass aber diese Verspätung ein wirkliches Präjudiz begründe, daran lassen die gemessenen Worte des §. 7. nicht den geringsten Zweifel zu. Der Trassant oder Adressant würde also, sobald diese Versäumniss dem Präsentanten wirklich zur Last fällt, dem Bezogenen oder Adressaten vorwerfen können, dass er einen Wechsel honorirt habe, für den er, der Trassant oder Adressant, gar nicht mehr zu stehen hatte. Wegen dieses möglichen, ja nach No. 1. wahrscheinlichsten Verhältnisses der Sache darf also der Bezogene die Acceptation nicht wagen. (S. o. S. 57.)

3) Wollte man nur die Gewissheit, dass die Verspätung am Präsentanten liege, als Grund der nothwendigen Acceptationsverweigerung gelten lassen, so würde für den Präsentanten aller Zwang, die Präsentation ungesäumt zu besor-

gen, wegfallen, oder man müsste dem Remittenten eine ganz unzulässige Last auflegen. Denn da der Präsentant dem Bezogenen oder Nothadressaten den Brief des Remittenten an ihn dann nicht zeigen wird, und dies, weil andre Gründe die Vorzeigung verbieten können, nicht einmal verlangt werden kann, so kann Jenem diese Gewissheit nicht anders gegeben werden, als durch einen Brief des Remittenten an ihn. Dieser müsste also, um sicher zu seyn, dass der Wechsel sofort präsentirt werde, bei jedem Wechsel, den er, wie gewöhnlich, vor der Acceptationszeit einsendet, dem Bezogenen und sämmtlichen Adressaten von dem Tage, wo er den Wechsel absendet, Nachricht geben. Das ist aber ganz ungewöhnlich, weil der Remittent sich auf den Avisbrief des Trassanten verlässt und verlassen kann, und wäre eine viel grössere Last, als die leichte oben erwähnte Vorsicht, in dem seltenern Falle, wenn er selbst die Absendung verspätet, mit dem Datum dieser Absendung zu giriren.

4) Der Remittent würde aber diese Nachricht auch nur dann geben, wenn er eine Tratte als Rimesse und mit seinem Giro nach dem Präsentationsorte schickt; denn nur dann würde er selbst durch die versäumte Präsentation vom Regresse seines Indossatars frei. Sendet er hingegen eine ungirirte Prima, die ihm der Trassant dazu übergeben hat, (wie meistentheils zu geschehen pflegt; S. Begebung §. 15.) bloss zur Acceptation ein, so liegt ihm vielmehr daran, dass jedenfalls und wenn auch sein Mandatar die Präsentation verspäten sollte, doch acceptirt werde. In diesem Fall und so oft der Trassant nicht gleich selbst die Prima absendet, kann also für diesen nur dadurch gesorgt werden, dass dem Bezogenen und Adressaten obliegt, jede ungirirte Tratte, die ihm nach Ablauf des ersten Präsentationstages vorgezeigt wird, zurückzuweisen, dafern nicht der Präsentant ihm aus dem Briefe des Remittenten und durch dessen Postzeichen beweist, dass dieselbe erst später angelangt sey.

Anmerk. In England soll zwar die Acceptation nach Verfall Statt finden (Schulin S. 298.); dies ist aber wohl nur so zu verstehen, dass sie auch dann noch für den Acceptanten verbindlich werde; was nicht zweifelhaft seyn kann.

§. 7. *Acceptation eigner Wechsel.*

Wer einen eignen Wechsel ausstellt, der verspricht darin, denselben zur Verfallzeit zu bezahlen; denn eben dieses Ver-

sprechen ist ja der wesentliche Inhalt desselben. Mithin ist eine Wiederholung dieser Erklärung durch Acceptation überflüssig.

Franck L. I. S. III. Tit. III. §. VIII.
Daniels S. 144.
Ludovici Wechselprocess Th. II. Abh. 65. §. 1.

I.

Folgende Gesetze stimmen hiermit gänzlich überein:

Baier. W. O. §. 5. No. 2. Eigne Wechselbriefe bedürfen keiner Präsentation und Acceptation.

Braunschweigsche W. O. Art. 23. Eigene Wechselbriefe, ob sie schon auf andre transportiret wären; item auf Retour geschlossene, bedürfen keiner besondern weder Präsentation noch Acceptation, sondern müssen, wenn sie der Inhaber dem Ausgeber zur Verfallzeit, oder auch nach derselben präsentiret, alsofort oder doch längstens innerhalb 24 Stunden darnach, bei Vermeidung schleuniger Execution bezahlet werden.

Bremer W. O. Art. 8. Ein eigener und auf des Ausgebers Person haltender Wechselbrief, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andre übertragen, bedarf keiner besondern Präsentation oder Acceptation, sondern es ist ohnedem der Ausgeber dessen, auch nach dem Verfalltag zu zahlen verbunden, oder es soll mit der paratesten Execution nach Wechselrecht verfahren werden.

Danziger W. O. Art. 5. Anlangend die Präsentation und Acceptirung der Wechselbriefe, so bedarf ein eigener Wechselbrief, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, keiner besondern Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben auch nach der Verfallzeit zu zahlen verbunden, oder er muss in Entstehung dessen gewärtig seyn, dass nach Wechselrecht gegen ihn verfahren werde; wie dann auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechselbrief seinen Erben absonderlich zur Acceptation nicht darf präsentiret werden, sondern die Erben sind bei Vermeidung schleuniger Execution nach Wechselrechten die Zahlung zu leisten verpflichtet.

Hannöversche W. O. §. 19. Bei eigenen Wechseln ist eine besondere Acceptation selbst dann nicht erforderlich, wenn sie indossirt oder girirt worden, indem bei ihnen die Unterschrift des Wechsel-Schuldners die Stelle der Acceptation vertritt.

Nürnberger W. O. Kap II. §. 5. Wenn ein hiesiger auf sich selbst einen Wechselbrief in Nürnberg zahlbar ausgiebt, soll solcher das Recht der acceptirten Wechselbriefe geniessen, und bey demjenigen, welcher auf einen gewissen Tag fällig (es wäre dann von dem Inhaber *expresse* begehret worden) nicht nöthig seyn, ihn nochmals acceptiren, wohl aber präsentiren zu lassen, damit er wissen möge, an wen derselbe zu bezahlen seye, und solche eigene

Wechselbriefe gebrauchen auch keiner Protestation, es wäre dann, dass sie an Ordre gestellet, und an einen Dritten indossirt worden; bey der Verfallzeit aber die Zahlung nicht erfolgte, solchenfalls hat der Inhaber ordentlich zu protestiren, um nach Wechselbrauch seinen Regress an den Giranten suchen zu können.

Anmerk. Scherer Th. I. S. 618. hält wohl mit Unrecht dafür, dass dieses Gesetz wenigstens die Präsentation vor Verfall verlange. — Eine Ausnahme bei eignen Wechseln der Fremden s. im Art. Eigne Wechsel §. 6.

Oesterreichische W. O. Art. 3. Ein eigener Wechselbrief, er sey gleich annoch in des ersten Inhabers oder *Creditoris* Händen, oder einem Dritten übergeben worden, hat keiner Präsentation, noch weniger Acceptation weder in jenem Fall vonnöthen, wenn der Ausgeber inmittelst verstorben wäre.

Weimar. W. O. §. 192. (S. Eigne Wechsel §. 5.)

Eben dies gilt von den englischen Zahlscheinen (*promissory notes*) und den französischen Billets an Ordre.

Jacobsen S. 130.
Vincens S. 373.

II.

Einige Gesetze verordnen zwar, dass ein eigner Wechsel acceptirt werden solle, und zwar manche unbedingt, manche, wenn er girirt ist, einige nur, wenn er wiederholt girirt ist, andre, wenn der Schuldner verstorben ist. Sie wollen aber hierdurch keinesweges die Zahlungspflichtigkeit des Ausstellers von der Acceptation abhängig machen, sondern legen diesem die Verbindlichkeit zur Acceptation nur darum auf, damit der Inhaber sich in Zeiten von der Echtheit des Wechsels überzeugen und im Fall der Nichtanerkennung mittelst Protests gegen seinen Giranten sicher stellen könne.

Altenburger W. O. Kap. I. § 9. Ein eigner Wechsel, so noch in der ersten Hand, bedarf keiner besondern Präsentation und Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal zu zahlen schuldig, oder muss gewarten, dass in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. Woferne der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, hat das Wechselrecht gegen die Erben nicht Statt, wenn sie nicht auf vorhergehende Präsentation den Wechsel ihres Erblassers förmlich acceptiren. Käme aber ein eigener Wechsel durch Transportirung oder Cession in die andere, dritte oder mehrere Hände, so soll nicht allein der Inhaber solchen zur Acceptation präsentiren, sondern auch der Debitor, ohne allen Verzug, damit der Inhaber oder Cessionarius von des Wechsels Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn.

Augsburger W. O. Kap. III. §. 14. Eigene Wechselbriefe bedürfen der Acceptation nicht, und sind ohne diese der Execution unterworfen: sind solche aber durch Giri gelaufen, müssen sie zur Acceptation präsentirt, und bey Ermangelung der Acceptation protestiret werden. Kap. VIII. §. 11. siehe eigne Wechsel §. 7.

Breslauer und Schlesische W. O. Art. 32. §. 1. Ein eigner von und auf sich gestellter Wechselbrief, welcher sich noch in der ersten Hand befindet, bedarf keiner weitern Präsentation noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal bey der Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muss erwarten, dass in dessen Nachbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. §. 2. Auch soll ein solcher eigener auf sich gestellter Wechselbrief, wenn er gleich bey Verfallzeit nicht protestiret, sondern von dem *Creditore* eine fernere Sicht, wegen der Zahlung *connivendo* gegeben würde, allezeit in seinem *vigore* verbleiben, und der Creditor, obschon der Wechselbrief aufs neue nicht umgeschrieben, täglich, und wenn es ihm beliebet, eben dasjenige Recht haben, seine Satisfaction zu suchen, als er bey der ersten Verfallzeit, und wegen nicht erfolgter Zahlung, nach obigem Inhalt zu thun befugt gewesen. §. 3. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief, seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darin bestimmte Zeit, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung der Gewölber und Arrestirung der Waaren, zur Zahlung verbunden. §. 4. Käme aber ein eigener Wechselbrief in die andre, dritte oder mehr Hände, so soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben zur Acceptation präsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechselbriefes Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren, und hernach zu zahlen schuldig seyn. (Vgl. Art. 8. im Art. Eigne Wechsel §. 6.)

Elbinger W. O. Art. 8. Ein eigner Wechselbrief bedarf keiner Präsentation, Acceptation, noch wenn bey der Verfallzeit die Bezahlung nicht erfolget, Protestation: sondern der Schuldner ist denselben allwege, auch nach der Verfallzeit zu bezahlen schuldig. Wie dann auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechsel seinen Erben nicht absonderlich zur Acceptation darf präsentirt werden, sondern die Erben sind bey schleuniger Execution die Zahlung zu leisten verpflichtet. Wenn aber ein eigner Wechsel verhandelt, endossirt, und in die dritte Hand gekommen, so muss Käufer und Indossat, woferne er seinen Regress an den Indossanten berechtiget bleiben will, denselben ordentlich präsentiren, und im Fall der Weigerung zu rechter Zeit protestiren lassen.

Frankfurter W. O. §. 12. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dennoch solchen,

wenn er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bey dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn.

St. Galler W. O. Art. 7. Item sollen die von und auf sich selbst lautende Wechselbriefe wie andere acceptiret werden.

Gothaische W. O. §. 3. Alles das aber, was bis anher von Acceptation derer Wechselbriefe gemeldet worden, hat nur bey denen Regulairwechseln Statt, und leidet bey denen sogenannten eigenen Wechselbriefen seinen Abfall; denn ein eigener Wechsel, er sey noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret, bedarf keiner sonderlichen Präsentation oder Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal zur Verfallzeit zu bezahlen schuldig, oder muss gewarten, dass in dessen Verbleibung nach Wechselrecht gegen ihn verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht zur sonderlichen Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darin bestimmte Zeit bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung und Obsignirung ihrer Güter, Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechselbrief durch Transportirung in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefes denselben auf vorbeschriebene Art zur Acceptation zu präsentiren etc. wie Leipzig.

Hamburger W. O. Art. 10. Wenn ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll er dennoch auch selbsten zu acceptiren schuldig seyn.

Leipziger W. O. §. 4. Anlangend die Präsentirung und Acceptirung der Wechselbriefe, daran sowohl bey Regulier- oder Messwechseln, und Irregulier- oder Wechseln ausser denen Messen viel gelegen ist; so ist diesfalls vornehmlich zwischen einem eigenen oder andern Wechselbriefen zu unterscheiden; denn ein eigener Wechselbrief, er sey noch in der ersten Hand oder an andere transportiret, bedarf keiner sonderlichen Präsentation, noch Acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmal zur Verfallzeit zu zahlen schuldig, oder muss gewarten, dass in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechselrecht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind, auf die darinnen bestimmte Frist, bei Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechselbrief durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefs denselben auf Art, wie alsobald folget, zur Acceptation zu präsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wech-

selbriefs Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn.

Anmerk. Ganz deutlich ist hier dem zweiten Indossatar die Präsentation zum Accept vorgeschrieben; doch, wie oben gedacht, nicht die Verbindlichkeit des Ausstellers, sondern nur den Regress dadurch zu bedingen ist die Meinung des Gesetzgebers *). Schweitzer (*de praescript. act. cambialium. Viteb.* 1805. *p.* 28.) irrt, wenn er schon den ersten Indossatar in dieser Hinsicht zur Präsentation zum Accept verbindlich achtet. Das Gesetz und der darin enthaltene Gegensatz ist zu klar.

*) Püttmann ad h. §. n. 5.

Schlesische W. O. Art. 31. ist mit der Breslauer gleichlautend.

Schwedische W. O. Art. V. §. 3. *Der någon utgifwit et ensamt Wexel-Bref på sig sjelf, at til Wexel-Tagaren allena, eller ock til honom eller des ombud, å annan ort, och wid utsatt wiss tid, at betala: Då är förste Wexel-Innehafwaren icke förbunden, at inom förfalle tiden upte Wexel-Brefwet til godkännande så länge det uti hans egen hand är; Är det kommit uti andra eller tredje mannens hand, då bör det uptes til godkännande.* (Wenn jemand einen Solawechsel auf sich selbst ausgiebt, an den Wechselnehmer allein, oder auch an ihn und dessen Ordre, an einem andern Orte zu bestimmter Zeit zu bezahlen: so ist der erste Wechselinhaber nicht verbunden, innerhalb der Verfallzeit den Wechselbrief zur Acceptation zu präsentiren, solange er in seinen eignen Händen ist; ist er aber in die andere und dritte Hand gekommen, so muss er zur Acceptirung vorgezeigt werden.)

§. 8. *Form der Acceptation. a) schriftliche auf dem Wechsel.*

Die Erklärung oder Zusage, dass man einen Wechsel zur Verfallzeit bezahlen wolle, kann auf viererlei Weise geschehen: durch eine Schrift auf dem Wechsel selbst, durch eine besondre Urkunde, mündlich, und endlich stillschweigend, oder durch Handlungen, die nach gesetzlicher Bestimmung eine solche Zusage anzeigen. Ein jedes solches Versprechen, es geschehe auf welche Weise es wolle, ist an sich verbindlich. Aus den anderwärts entwickelten Grundsätzen ist aber klar, dass in der Regel nur die beiden ersten Arten, und die zweite auch nur dann, wenn die Urkunde ein ganz unzweifelhaftes Zubehör des fraglichen Wechsels ist, die eigentliche Wechselverbindlichkeit begründen können. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.) Daher wird auch die schriftlich auf den Wechsel selbst gebrachte Acceptation, die gewöhnlich mit den Worten: „acceptirt“ oder „angenommen,“ und der Unterschrift, geschieht, vorzugsweise der Accept genannt. (S. unten §. 14.)

Stryk *de literarum cambialium acceptatione. Halae* 1698. *cap. III.* §. 20.

Doch ist der Inhalt der Gesetze hierüber verschieden. Einige erklären allein schriftliche Acceptation ausschliesslich für gültig, ohne jedoch hinzuzusetzen, dass dieselbe nothwendig auf dem Wechsel selbst stehen müsse, um verbindlich zu seyn; andre erfordern auch dieses ausdrücklich als wesentlich; noch andre schreiben, ohne andre Arten von Acceptation für ungültig zu erklären, doch vor, dass die schriftliche allemal verlangt und vom Acceptanten bei Vermeidung der Protestation auch geleistet werden, der Präsentant aber auf Verweigerung derselben protestiren müsse und bei keiner andern Art der Acceptation sich beruhigen dürfe; wieder andre endlich verordnen eben dieses von der auf den Wechsel selbst geschriebenen Acceptation, so dass der Präsentant schlechterdings auf diese dringen und, erlangt er sie nicht, protestiren muss.

Ist der Wechsel in mehren Exemplaren ausgefertigt, so muss der Präsentant, wenn er auch mehre vorlegt, sich doch mit der Acceptation Eines davon begnügen. (S. Duplicate §. 4. No. 3.) v. Weisseneck §. 164. S. 133.

Zwar kann der Acceptant durch den entweder schon im Wechsel enthaltenen oder dem Accept beizufügenden Zusatz: „Prima (Secunda etc.) unbezahlt" ganz gewiss vor der Gefahr, zweimal zahlen zu müssen, sich schützen, und muss eigentlich auch ohnedies, schon durch die vorhandenen Bezeichnungen als „Prima" und „Secunda" auf den übereinstimmenden Wechselexemplaren, davor geschützt seyn. (S. Acceptant §. 6.) Aber da die doppelte Acceptation dem redlichen Inhaber nie von Nutzen seyn kann, so ist auch kein Grund vorhanden, dem Bezogenen ein Mehres, als den ihn vollkommen verpflichtenden einmaligen Accept, anzusinnen. Man wendet hiergegen ein, dass die bei der Verdoppelung der Wechsel mit beabsichtigte Sicherheit vor Verlust des Wechsels durch Acceptation Eines Exemplars nicht vollständig erreicht werde, da ja auch das acceptirte verloren gehen könne.

Zschinsky *de cambiis multiplicatis, Lips.* 1823. *p.* 20.

Allein die Sicherheit liegt eben darin, dass das acceptirte Exemplar nicht versendet zu werden oder zu circuliren braucht, sondern aufgehoben werden kann, bis die Zahlung zu erheben

ist. Benutzt der Inhaber diesen Vortheil nicht, so hat er es sich selbst zuzuschreiben. Daher ist auch die allgemeine Usanz gegen die doppelte Acceptation. — Damit stimmt überein:

Preuss Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1005. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, dass davon mehrere Exemplare ausgestellt worden, so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig.

Dessau. W. O. §. 61. (gleichlautend.)

§. 9. *Fortsetzung.*

Die Gesetze, welche nicht ausdrücklich (wiewohl die meisten es ihrem ganzen Geiste nach stillschweigend voraussetzen) verordnen, dass die Acceptation auf den Wechsel gesetzt werde, wohl aber dass sie, um gültig zu seyn, schriftlich geschehen müsse, sind folgende:

Altenburger W. O. Kap. II. §. 4. Soviel die Acceptation der Wechselbriefe betrifft, wodurch der Trassat sich anheischig macht, den präsentirten Wechsel zu bezahlen, soll dieselbe in Gegenwart des Inhabers, oder seines Bevollmächtigten von dem, auf welchen sie lautet, selbst, oder an dessen Statt von demjenigen, so durch eine ausdrücklich darauf gerichtete Procura sich legitimiren kann, schriftlich durch eigenhändige Unterschrift, mit Bemerkung der Zeit, und zwar des Jahres, Monates und Tages, nebst Beysetzung der Vor- und Zunamens des Acceptanten, wie auch des Bevollmächtigten, wenn es von solchem geschiehet, und zwar *pure* und schlechterdings, ohne Anhang einiger Condition oder Reservat, verrichtet und obgleich der Acceptant dergleichen anhängen würde, solche *pro non adjecta*, und davor, als ob sie nicht da stünde, gehalten werden, auch, dem ohngeachtet, der Acceptant *absolute* zu gesetzter Zeit zu zahlen schuldig seyn.

Baiersche W. O. §. 5. Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein gültig.

Code de commerce art. 122. *L'acceptation d'une lettre de change doit être signée. L'acceptation est exprimée par le mot accepté.* (Badn. Landr. Anh. Art. 122. Die Wechsel-Annahme muss unterzeichnet seyn. Das Wort angenommen (acceptirt) ist hinlänglicher Ausdruck derselben.)

Cöthen W. O. Art. 43. Die Acceptation der Dato-Wechsel, als in welchen die Zeit der Zahlung vorgeschrieben ist, wird mit dem Worte: acceptiret, und der Namensunterschrift des Acceptanten verrichtet.

Elbinger W. O. Art. 25. Alle *Acceptationes* der Wechselbriefe, sie mögen auf Sicht oder Dato lauten, müssen von dem

Acceptanten eigenhändig und schriftlich mit dem Wort: Acceptire, geschehen, auch mit des Acceptanten Vor- und Zunamen, und was den Bevollmächtigten betrifft, mit seines Principalen und seinem eigenen Namen unterschrieben, und mit dem Tage, wann der Wechsel zum erstenmale präsentirt worden, datirt werden. Alle andere *Acceptationes* sollen ungültig, und der Inhaber nicht verbunden seyn, dieselben anzunehmen, sondern kann dagegen, als wäre die Acceptation gänzlich verweigert worden, protestiren.

Hamburg W. O. Art. 8. (S. unten §. 15.)

Niederländ. W. O. Art. 16. *De acceptatie van eenen wisselbrief moet door den betrokkene gedaan worden bij schriftelyke en duidelyke toezegging.* (Die Acceptation eines Wechsels muss von dem Bezogenen durch schriftliche und deutliche Zusage geschehen.)

Oesterreichische W. O. Art. 16. Alle mündliche und jene Acceptation, welche von Zurückbehaltung eines präsentirten Wechselbriefes vermuthet werden dürfte, wird für ungültig, und die schriftliche Acceptation allein für gültig gehalten, weferne dieselbe mit den nachstehenden Erfordernissen versehen ist. Es solle nämlich der Acceptant seinen Vor- und Taufnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben nebst den Zunamen, und bey denen *a uso*, *a piacere*, *a vista*, oder gewisse Täge Sicht lautenden Wechselbriefen das Datum darunter zeichnen.

Pragmatica Napolitana V. §. 2. (S. unten §. 16.) *La quale accettazione si debba fare per mano di quello o quelli, a che va diretta la lettera, col suo nome e cognome, o suo complimentario, per estenso, e non per abbreviatura, nè con abaco, accioche si levi la fraude.* (Welche Acceptation von der Hand desjenigen oder derjenigen, an den oder die der Brief gerichtet ist, mit seinem Namen und Zunamen, oder von seinem Firmaführer, ganz ausgeschrieben und nicht in Abkürzungen noch Zügen, geschehen soll, damit dem Betrug vorgebeugt werde.)

Weimar. W. O. § 66 (S. unten §. 20.) §. 69. (unten §. 21.)

Würtembergische W. O. Kap. IV. § 19. Die Acceptation, wenn sie zu Recht gültig seyn soll, muss nicht nur schriftlich, und unter Bemerkung der Zeit, nämlich des Jahrs, Monats und Tags geschehen, sondern es hat auch der Acceptant seinen Vor- und Zunamen zu unterschreiben, und dafern der Wechsel auf 2 oder mehrere Personen gezogen, so nicht in einer Societät stehen, ein jeglicher derselben den Vor- und Zunamen hinzuzufügen.

§. 10. *Fortsetzung.*

In folgenden Gesetzen ist ausdrücklich bloss eine auf den Wechsel selbst gesetzte Acceptation für gültig, jede andere hingegen für unkräftig erklärt:

Augsburger W. O. Kap. III. §. 11. Die Wechselbriefe muss der Bezogene eigenhändig mit Beifügung des Namens seiner Raggion, und wenn sie *a uso* oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar diese Acceptation auf den Wechselbrief selbst schreiben, gestalten alle übrige mündliche oder durch Briefe gegebene Acceptationen für unverbindlich erkläret werden. §. 9. Siehe Präsentation §. 8.

Dänische W. O. §. 24. *Naar en Vexel accepteres, tegnes dette paa Vexlen selv med Navns Underskrivt.* (Wenn ein Wechsel acceptirt wird, so wird diess auf den Wechsel selbsten mit Namensunterschrift geschrieben.)

Dessausche W. O. §. 58. Die Annahme muss von dem Bezogenen selbst oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden. Sie ist übrigens, wenn sie nur schriftlich geschiehet, an keine Form gebunden. Die bloss mündlich geschehene Acceptation begründet kein Wechselverfahren.

England. 9 und 10. William III. ch. 17. §. 1. *Which acceptance shall be by the underwriting the same under the party's hand so accepting.* (Welche Acceptation durch Unterzeichnung derselben von Seiten des Acceptanten geschehen soll.)

3 und 4. Anna, ch. 9. §. 5. *Provided always, that from and after the said first day of May, no acceptance of any such inland bill of exchange shall be sufficient to charge any person whatsoever, unless the same be underwritten or indorsed in writing thereupon.* (Wird stets vorgesehen, dass von und nach dem besagten ersten Tag des May keine Acceptation eines solchen inländischen Wechsels hinreichend seyn soll, jemanden zu belasten, falls dieselbe nicht darunter geschrieben oder schriftlich darauf indossirt ist.)

Anmerk. Diese Gesetze gelten jedoch nur für inländische Wechsel, und zwar für England, obwohl in Schottland (für in- und ausländische) nach der Praxis dasselbe gilt. (Schulin S. 299.) Aber auch bei den inländischen hatte in England die Praxis verschiedene Abweichungen eingeführt. (Vgl. oben §. 2. und unten §. 22.) Daher folgendes neue Gesetz v. J. 1821:

1 und 2. George IV. ch. 78. §. 2. *And be it further enacted, that from and after the said first day of August, no acceptance of any inland bill of exchange shall be sufficient to charge any person, unless such acceptance be in writing on such bill, or if there be more than one part of such bill, on one of the said parts.* (Und sey ferner verordnet, dass von und nach dem gedachten ersten Tage des Augusts, keine Acceptation irgend eines inländischen Wechsels hinreichen soll, irgend Jemanden zu verpflichten, es sey denn solche Acceptation schriftlich auf solchem Wechsel, oder wenn von solchem Wechsel mehre Theile (Exemplare) wären, auf einem der besagten Theile.)

Hannöversche W. O. §. 17. Ist die Erklärung beifällig:

so muss diese Acceptation schriftlich mit dem Vor- und Zunamen oder der Firma des Acceptanten unter dem Wechsel von ihm selbst oder dem zu Führung der Firma Berechtigten gesetzt werden.

Niederländische W. O. Art. 16. *De acceptatie van eenen wisselbrief moet door den betrokkenen gedaan worden, bij schriftelijke en duidelijke toezegging, gesteld op den vertoonden wisselbrief en door hem onderteekend.* (Die Acceptation eines Wechsels muss von dem Bezogenen geschehen durch schriftliche und deutliche auf den vorgezeigten Wechsel gesetzte und von ihm unterzeichnete Zusage.)

Preussisches Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 991. Die Annahme muss von dem Bezogenen selbst, oder von demjenigen, welcher dazu mit gehöriger Procura versehen ist, eigenhändig auf dem Wechsel verzeichnet werden. § 992. Blos mündlich geschehene Acceptationen sollen in Königlichen Landen kein Wechselverfahren begründen. §. 994. Die Vermerkung der Annahme ist an keine Form gebunden.

§. 11. *Fortsetzung.*

Nachstehende Gesetze legen, wenn sie gleich eine andere Art der Acceptation nicht für unverbindlich erklären, doch dem Bezogenen die Pflicht auf, wenn er acceptiren will, solches schriftlich zu thun, mithin auch dem Präsentanten die Nothwendigkeit, allemal eine schriftliche Acceptation zu verlangen, und bei deren Verweigerung zu protestiren.

Braunschweiger W. O. Art. 19. Wer sich nun sonsten ordentlich zur Acceptation verstehet, soll dieselbe jedesmal schriftlich mit eigner Hand, auch mit Beysetzung der Zeit und seines Vor- und Zunamens, davon jener wenigstens mit den ersten Buchstaben anzudeuten, *pure* und ohne Anhang einiger Condition, als die allenfalls doch null und nichtig ist, und *pro non adjecta* gehalten werden soll, verrichten.

Bremer W. O. Art. 16. Die Acceptation des Wechselbriefes soll mit eigenhändiger Unterschrift des Acceptanten Namen und Zunamen, auch mit Beifügung des Dati geschehen; wenn hierin etwas ermangeln würde, ist der Präsentant solche nicht anzunehmen schuldig, sondern kann davon, als wäre die Acceptation refusiret worden, protestiren lassen.

Breslauer W. O. §. 4. Alle Wechselbriefe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerkung des Tages und Benennung des Namens selbst eigenhändig acceptiret werden.

Nürnberger W. O. Kap. II. §. 10. Alle Wechselbriefe, von was Orten sie auch herkommen, sollen *pure* von demjenigen, an welchen sie verlauten, selbst, oder von seinem Gewalthaber (der durch eine Bancoprocura darzu legitimirt ist) acceptirt, da-

bey sowohl des Principalen als des Gewalthabers Tauf- und Zunamen gemeldet werden.

Schlesische W. O. Art. IV. § 1. (wie die Breslauer.)

§. 12. *Fortsetzung.*

Die folgenden Gesetze endlich wollen ausdrücklich, dass der Bezogene, wenn er die Acceptation gewähren will, sie auf den Wechsel selbst setze, woraus denn folgt, dass der Präsentant allemal Protest erheben müsse, wenn der Bezogene dies zu thun sich weigert; wobei sie jedoch die Acceptationen anderer Art nicht für ungültig erklären.

Botzener Privilegien-Diplom v. 1. April 1744. Kap. 37. Die Acceptation der Wechselbriefe soll auf den nämlichen präsentirten Wechselbrief geschrieben, und dabey auch des Acceptanten Namen deutlich unterzeichnet werden.

Danziger W. O. Art. 10. Und soll sothane Acceptation von dem, der acceptiret, es mag auch der Wechsel auf so kurze Sicht lauten, als er will, mit seiner eigenhändigen Schrift, Beyfügung des Namens und Zunamens, wie auch der Zeit, auf den Wechselbrief notiret werden.

Danziger Verordn. v. 6. September 1747. Dass von nun an alle und jede, folglich auch die Königsbergische, Thornische, Elbingische und Pohlnische Wechselbriefe, nach Vorschrift des Xten Artikels gedachter Wechselordnung nicht anders als schriftlich acceptirt werden sollen.

Frankfurter W. O. §. 12. Weil in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle *Acceptationes* in und ausserhalb der Messzeiten, entweder von denen Principalen selbsten oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beysetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht, oder *à uso* gestellet ist, mithin noch keinen Verfall-Tag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch des *Dati* ohne Anhang (dahero auch die Buchstaben *S. P.* nichts gelten) geschrieben werden. §. 38. (S. unten §. 16. No. II.)

Gothaische W. O. wie die Leipziger; mit Beifügung der Formulare: „Acceptiret Gotha den — Mai 1733 von mir N. N.“ oder: „Acceptiret in Vollmacht N. N. von mir N. N.“ Gotha den — Mai 1733.

Leipziger W. O. §. 8. Alle *Acceptationes* der Wechselbriefe, es sey in oder ausser den Märkten, sollen in Gegenwart des Inhabers oder der Seinigen entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schriftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechselbriefs, mit Bemerkung der Zeit und Beysetzung des Namens und Zunamens, oder von desselben Gevollmächtigten, gleichergestalt mit Exprimirung sowohl ihrer Principalen, als ihrer eignen Tauf-

und Zunamen, auch Beyfügung der Zeit der Acceptation und zwar *pure* und schlechter Dinge, ohne Anhang einiger Condition oder Reservation verrichtet werden.

Anmerk. Die Unterschrift einer Firma macht eine Ausnahme. S. Rescript v. 14. Decbr. 1773. im Art. Unterschrift §. 3.

Russische W. O. Kap. I. §. 7. Und ist der Acceptant verbunden, auf den Wechsel das Jahr, Monat und den Tag zu schreiben, dass er die Zahlung namentlich leisten wolle, welches insgemein durch das Wort: acceptirt, zu geschehen pfleget.

Schwedische W. O. Art. IV. §. 2. *Antagner han det, tekne sådant på sjelfwa Wexel-Brefwet med det ordet: Godkändt, eller accepteradt, och skrifwe sit namn derunder, jemte orten och dagen, då han det gör.* (Nimmt er denselben an, so bemerkt er solches mit den Worten: für gut erkannt, oder acceptirt, und schreibt seinen Namen darunter nebst dem Ort und Tag, an welchem er solches thut.)

§. 13. *b) in einer besondern Urkunde, oder auf einer Abschrift.*

Wo die Acceptation auf dem Wechsel selbst nicht ausdrücklich von den Gesetzen für allein gültig erklärt, und mithin eine durch eine besondre Urkunde oder auch einen gewöhnlichen Brief geschehene ihr gleichzusetzen ist, da muss doch diese Urkunde oder Brief in ganz unzweifelhafter Beziehung auf den Wechsel stehen.

Phoonsen Kap. X. §. 10.
Jacobsen S. 31.
Hutteau zu Pothier S. 186.
Vincens S. 260.

Am sichersten ist es daher, eine Abschrift des Wechsels der Urkunde einzurücken, oder kürzer, den Accept (S. oben §. 8.) auf eine solche zu setzen. Die Acceptation auf einer Abschrift des Wechsels erlauben denn auch einige solche Wechselgesetze, welche andre Acceptationen auf einer besondern Urkunde nicht zulassen als:

Dessauische W. O. §. 54. (S. Abschrift §. 2.)

und unbedingt:

Hannöverische W. O. §. 18. (S. ebendas.)

Bei stillschweigender Uebergehung anderer getrennten schriftlichen Acceptationen ist die auf einer Abschrift anerkannt in:

Oesterreich. W. O. Art. 19. (S. ebendas.)

In einem besondern Fall gestattet die Acceptation durch einen Brief:

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 9. (S. d. Art. Juden.)

Ausdrücklich bestätigt finden sich beide Arten der Acceptation in:

Weimar. W. O. §. 47. (S. ebendas.) und §. 69. In der Regel muss die Acceptation auf dem Wechsel selbst, sie kann aber auch auf einer Abschrift oder in einer besondern Urkunde geschehen. (S. unten § 21.)

Anmerk. In Frankreich hat man bei Abfassung des *Code* diese Art Acceptationen zwar nicht verbieten wollen, aber auch ausdrücklich anzuerkennen nicht räthlich gefunden.

Vincens a. a. O.

Marlin *Repert. VII. p.* 423.

Daniels S. 233.

Wird das den Accept enthaltende Blatt dem Wechsel angesiegelt (wie Bender §. 333. c. will), so ist es keine besondere Urkunde mehr, sondern macht mit ihm eine einzige aus. (Vgl. d. Art. Allongen.)

§. 14. *Allgemeine Erfordernisse der schriftlichen Acceptation.*

Die Acceptation muss natürlich so gefasst seyn, dass sie die Zusage, eben den vorgezeigten Wechsel zu bezahlen, unzweifelhaft ausdrücke. Geschieht sie nun in einer besondern Urkunde, so giebt die Natur der Sache die bestimmten hierzu dienlichen Ausdrücke an die Hand. Auf den Wechsel selbst gesetzt hingegen vertritt nach allgemeinem, durch viele Gesetze ausdrücklich anerkannten, Handlungsgebrauche das Wort: „acceptirt“ oder „angenommen“ nebst Unterschrift des Namens oder der Firma, vollkommen jene ausdrückliche Zusage. (S. oben §. 8)

Bilbao. W. O. §. 33. *En las letras libradas a uso, y dias fixos, que corran desde la fecha de la misma letra, debera ponerse la acceptacion en esta forma: Acceptada: Accepto: y firmar como va dicho en el numero antecedente sin expresion de la fecha; y no ha de poderse usar en adelante de otra forma de acceptacion.* (In den auf Uso und bestimmte Tage, die vom Datum des Wechsels selbst an laufen, gestellten Wechseln soll die Acceptation in dieser Form: Acceptirt: Ich acceptire: gesetzt und wie im vorhergehenden §. gesagt *) unterschrieben werden, ohne Angabe des Datums, und soll man hinführo einer andern Acceptationsform sich nicht bedienen können.)

*) S. unten §. 15. in diesem Artikel.

Code de Commerce Art. 122.
Elbinger W. O. Art. 25. } S. oben §. 9.
Schwedische W. O. Art. IV. §. 2. (S. oben §. 12.)
Weimar. W. O. §. 66. (S. unten §. 20.)

Eben dieses reicht denn auch hin, wenn die Acceptation auf einer wörtlich genauen Abschrift des Wechsels geschieht. — In England bedarf es nicht einmal dieses Wortes; es wird auch dem Worte „Gesehen", ja der blossen Unterschrift, und selbst der Hinsetzung des Datums gleich verbindliche Kraft beigelegt.

9 und 10. Will. III. ch. 17. §. 1. (S. oben §. 10.)
Schulin S. 301.
Jacobsen S. 33.

Ebenso in Sardinien bei Sichtwechseln:

Sardin. W. O. §. 1. *L'on pourra mettre le seul Vû aux lettres de change payables à tems fixé, qui commencera dès la présentation de la lettre, et courra dès le jour qu'on aura mis le Vû, auquel jour elle sera censée acceptée.*

Es ist übrigens bei mehrfach ausgefertigten Wechseln gleichgültig, auf welches Exemplar die Acceptation gebracht werde, obgleich gewöhnlich die Prima dazu bestimmt wird. (Vgl. Versendung §. 11. Präsentation zur Annahme §. 4. oben §. 8.)

§. 15. *Fortsetzung. Datirung bei Sicht- und Uso-Wechseln.*

Dass bei der schriftlichen Acceptation der Tag, wenn sie bewirkt wird, bemerkt werde, ist der Natur der Sache nach nur bei solchen Wechseln nothwendig, deren Verfallzeit erst von der Acceptation an gerechnet wird. (S. d. Art. Verfallzeit §. 8. und 9.)

Daniels S. 232.
Vincens S. 252.

Auf diese Wechsel schränken auch folgende Gesetze ausdrücklich die Beifügung des Datums ein:

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 11. (S. oben §. 10.)

Bilbao. W O. §. 32. *Y porque sobre el modo de poner las acceptaciones de las letras há habido algunas variedades, dudas y diferencias, y resultado daños y perjuicios: para remedio de uno y otro se ordena que en adelante el que acceptare una letra librada a dias de vista, ponga en la acceptacion fecha,*

y echo a lo menos media firma, sin que se admita rubrica sola. (Und weil über die Art, die Acceptationen der Wechsel zu fassen, es einige Meinungsverschiedenheiten, Zweifel und Zwistigkeiten gegeben hat, und Schaden und Nachtheile erwachsen sind: so wird zur Abhülfe des einen wie des andern verordnet, dass hinfüro der, welcher einen auf Tage nach Sicht gestellten Wechsel acceptirt, der Acceptation das Datum beisetze, und wenigstens mit dem halben Namen unterzeichne, so dass der blosse Namenszug nicht zugelassen werde.)

Code de Commerce Art. 122. (S. oben §. 9.) *Elle est datée, si la lettre a un ou plusieurs jours ou moins de vue.* (Sie ist datirt, wenn der Wechsel einen oder mehre Tage oder weniger nach Sicht gestellt ist.)

Dän. W. O. §. 24. *Hvis Vexlen lyder „efter Sigt", bör Acceptationsdagen nävnes.* (Wenn der Wechsel „nach Sicht" lautet, muss der Acceptationstag benannt werden.)

Dessau. W. O. §. 60. Nur bey Sicht- und Uso-Briefen ist der Bezogene zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

Frankfurt. W. O. §. 12. (S. oben §. 12.)

Hamburg. W. O. Art. 8. Wenn an Jemand ein Wechselbrief zur Acceptation präsentiret wird, der soll schuldig seyn, solchen Wechselbrief eigenhändig mit Unterschreibung seines Namens und so es nöthig, auch mit Beysetzung des *Dati*, zu acceptiren.

Hannöver. W. O. §. 17. Bey Wechseln auf oder nach Sicht und solchen Uso-Briefen, deren Zahlungszeit von der Präsentation an läuft, ist der Bezogene ausserdem zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

Niederländ. W. O. Art. 16. *De acceptatie moet gedagteekend zijn, indien de wissel op eenigen tijd na zigt getrokken is.* (Die Acceptation muss datirt seyn, wenn der Wechsel auf einige Zeit nach Sicht gezogen ist.)

Oesterreich. W. O. Art. 10. (S. oben § 9.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1001. Nur bey Sicht- und solchen Uso-Briefen, deren Zahlungszeit von der Präsentation läuft, ist der Bezogene zu Bemerkung des Tages der Annahme verbunden.

Weimar. W. O. §. 67. Wenn die Verfallzeit vom Tage der Präsentation abhängig ist, so muss der Acceptant auch das *Datum* hinzufügen.

§. 16. *Fortsetzung. Zurückdatirung bei eben denselben.*

Wenn die Acceptation solcher Wechsel erst später, als an dem Tage, wo die Präsentation geschehen, erfolgt, so ist der Acceptant verbunden, sie von diesem Tage zu datiren

oder doch, dass der Wechsel da schon vorgezeigt worden, mit zu bemerken. Verweigert er dies, und es lag dem Präsentanten die frühere Präsentation ob (S. Präsentation zur Annahme §. 9. 10.), so muss dieser, dafern er nicht schon am Präsentationstage Protest erhoben hat, dies noch jetzt thun.

Püttmann zur Leipz. W. O. §. 16. No. 3.

Doch kann solchenfalls dieser Protest zu Hebung des Präjudizes nur insofern etwas helfen, als der Acceptant dieser frühern Vorzeigung geständig ist und der Notar dies Geständniss im Protest bemerkt. Indess wird nicht leicht ein Acceptant diese Beisetzung des Datums der ersten Präsentation verweigern, wenn dieselbe nothwendig war; denn hätte der Präsentant dieselbe versäumt, so wäre ja der Wechsel präjudicirt, und dürfte gar nicht acceptirt werden. (S. oben §. 6.) Diese Zeitbemerkung kann also dann nur durch Vergesslichkeit beider unterbleiben. Wo aber die Präsentationszeit in des Präsentanten Willkühr stand, da kann der Acceptant wohl, um die Verfallzeit weiter hinaus zu schieben, die frühere Vorzeigung nicht bekennen wollen.

I.

Folgende Gesetze verordnen diese Zurückdatirung ausdrücklich:

In Braunschweig ist diese Antedatirung durch eine Auslegung des §. 28. der W. O. (S. Verfallzeit §. 8.) angenommen.

Wolfram zur Braunschw. W. O. §. 28. No. 2. S. 66.

Brem. W. O. Art. 10. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.) Da er auch solchen alsdann acceptiren wollte, und der Wechselbrief auf Sicht lautete, hat er die Acceptation auf das Datum der Präsentation zu setzen, widrigenfalls muss der Inhaber davon protestiren lassen.

Breslau. W. O. §. 5. Trüge sichs zu, dass der Acceptant den ersten oder andern Tag nicht gegenwärtig wäre, so muss doch hernach die Acceptation allerdings auf selbigen Tag gestellet werden, als der Wechselbrief zum ersten Mahl präsentiret worden.

Cöthen. W. O. Art. 43. Sind es aber Sichtsbriefe, so ist dasjenige Datum mit darauf zu verzeichnen, an welchem der Wechsel zur Präsentation gebracht worden.

Dän. W. O. §. 36. (S. Präsentation zur Annahme §. 15.)

Saafremt Vexlen löd paa sigt, bör Accepten indrettes saaledes, at Vexlen ikke faaer längere Tid at löbe, end om den var blevet accepteret ved förste Präsentation. (Dafern der Wechsel auf Sicht lautete, so muss der Accept so eingerichtet werden, dass der Wechsel nicht längere Zeit zu laufen bekommt, als wenn er bey der ersten Präsentation acceptirt worden wäre.)

Dessau. W. O. §. 16. (dem unten angeführten Preuss. Landr. gleichlautend.)

Elbing. W. O. Art. 25. (S. oben §. 9.)

St. Gallener W. O. Art. 8. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Hamburg. W. O. Art. 26. Wenn ein Wechselbrief auf Sicht präsentiret wird, und nicht gleich angenommen würde, solches aber nachgehends geschehen, soll die Acceptation von dem ersten Präsentationstage an gerechnet werden. *)

*) Hiernach ist wirkliche Zurückdatirung nothwendig Usanz worden. Pöhls §. 269. S. 286.

Leipzig. W. O. §. 15. Würde ein Brief, welcher auf Sicht oder *a Uso* lautet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Präsentation, sondern erst hernach, wenig Stunden vor abgehender Post, acceptiret: so soll auf diesen Fall die Verfallzeit nicht von dem Tage nach der Acceptation an, sondern von der Zeit der ersten Präsentation (welche nach Anleitung des des 7. §.*) auf den Brief ausdrücklich zu setzen, und die Acceptation dahin zurück zu ziehen ist) angerechnet werden. §. 16.**) Dafern aber die Wechselbriefe auf 8, 14 oder mehrere Tage Sicht lauten, soll die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Präsentation an gerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechselbrief zuerst präsentiret worden, mit beigesetzet werden.

*) S. Präsentation zur Annahme §. 14.
**) S. ebendas. §. 6.

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 10. (S. oben §. 11.) auch wenn es Briefe auf oder nach Sicht zahlbar lautend, der Tag, da der Wechsel das erste Mal präsentirt worden, dabey gemeldet werden. §. 7. (S. unten §. 19.) §. 9. (S. im Art. Juden.)

Oesterreich. W. O. Art. 11. Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen wollte, solle er solche auf den Tag der ersten Präsentationszeit leisten, auch die Protestspesen zahlen. (Art. 19. s. unten §. 19.)

Pragmatica Napolitana V. §. 2. *E perchè non possa essere abuso o fraude di dichiararsi o sapersi il tempo nel quale hanno da maturare detti pagamenti: Vogliamo ed ordiniamo, che se ad alcuno sarà presentata alcuna lettera di cambio per accettarla, debba restituirla il giorno seguente dopo della presentata coll'accettata o senza; ed accettandola, si faccia sotto*

la giornata, che sarà presentata, e non altra posteriore per dilatare il pagamento; — acciochè si levi la fraude e si sappia puntualmente il tempo che maturerà il pagamento, come si è detto, e non vi possa essere cavillazione. (Und damit in Erklärung und im Wissen der Zeit, zu welcher gedachte Zahlungen betagt werden sollen, kein Missbrauch noch Betrug obwalten könne: so wollen und verordnen Wir, dass, wenn Jemandem ein Wechselbrief zur Annahme vorgezeigt wird, er ihn den Tag nach der Präsentation mit dem Accept oder ohne denselben zurückgeben solle; und acceptirt er ihn, so soll es unter dem Tage geschehen, wo er präsentirt worden, und keinem andern spätern, — damit dem Betrug vorgebeugt werde und man die Zeit, wo die Zahlung betagt werden wird, pünctlich wisse, wie gesagt und keine Ränke dabey Statt finden können.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 1002. Auch muss das Datum der ersten Präsentationszeit beigefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden sind.

Schlesische W. O. Art. V. §. 2. (wie die Breslauer.)

Schwed. W. O. Art. IV. §. 2. *Godkänner han Wexel-Brefwet, sedan Protesten är skedd, ware då skyldig, at göra det under samma dag, som Wexel-Brefwet först upwistes, och ersätte derjemte Protests-omkostningarne.* (Acceptirt er den Wechselbrief nachdem der Protest geschehen ist, so soll er schuldig seyn, dies unter demselben Tage zu thun, wo der Wechsel zuerst vorgezeigt wurde, und zugleich die Protestkosten zu ersetzen.)

Weimar. W. O. §. 72. Hat der Trassat in Fällen, wo die Verfallzeit von der Acceptation abhängig ist, (§. 81. b. c.) *) aus irgend einem Grund später acceptirt, als im vorigen §. vorgeschrieben ist **), so muss die Acceptation auf den Tag zurückdatirt werden, wo sie vorschriftsmässig hätte geschehen sollen. §. 73. (S. Präsentation zur Annahme §. 15.) §. 105. In den Fällen, wo die Verfallzeit von der Acceptation abhängig, und diese nicht geschehen ist, wird sie nach der Zeit berechnet, wo die Acceptation spätestens hätte geschehen sollen. ***)

*) S. Verfallzeit §. 8. 9.
**) S. unten § 29.
***) Dieser §. handelt von der Ehrenacceptation.

II.

Folgende Gesetze verordnen die Zurückdatirung für den Fall, wenn die Präsentation wegen eingefallener Feiertage nicht früher geschehen konnte. (S. Präsentat. z. A. §. 12.)

Cöthen. W. O. Art. 44. (S. Präsent. z. A. §. 12.) Doch soll die Zeit der Acceptation eines Sichtbriefes vom Sonnabend an gerechnet werden.

Frankfurt. W. O. §. 38. Ingleichen sollen die Juden auf

diejenigen Wechselbriefe, welche am Sonnabend oder ihren andern Feyertagen, z. E. den 10ten des Monats auf sie einlaufen, und erst den folgenden Montag, als den 12ten *dito* können präsentirt werden, mit Beysetzung des *Dati*, nehmlich: acceptirt vom 10ten an zu rechnen, die Acceptation auf die Wechselbriefe schreiben und auf den Verfalltag also und dergestalt zahlen, als wenn die Acceptation am Sonnabend geschehen wäre.

Hamburg. W. O. Art. 13. Wenn Wechselbriefe auf hiesige Juden an einem Sonnabende oder anderm der Juden Festtage ankommen, sollen die Juden zwar an solchen Tagen unmolestiret bleiben, aber dennoch schuldig seyn, wenn die Wechselbriefe nach Sicht laufen, von dem Dato, dass sie hier angekommen, zu acceptiren.

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 9. (S. Juden.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 1091. Bey Dato-*) und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, muss die Verfallzeit nach dem Dato der Präsentation berechnet werden; **) wenn gleich die Acceptation, wegen eines dazwischen gekommenen Feiertags, erst am folgenden Werkeltage geschehen wäre.

*) Soll wohl heissen: „Sicht."

**) Folglich kann dieses Datum verlangt werden. Uebrigens ist hier die Präsentation am Feiertage verstattet, nur die Annahme kann da noch nicht verlangt werden. (S. Präsentation zur Annahme §. 12, II.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 12. (S. ebendas.) Doch wird hernach, wenn er acceptiret wird, und es ein Sichtbrief ist, die Zeit vom Sonntag oder Sonnabend an gerechnet.

Wenn diese Zurückdatirung unterlassen worden, und bei der Acceptation in diesen Fällen nur der Tag, wo sie wirklich geschehen, bemerkt wäre, so würde dies nicht nur allemal die Folge haben, dass der Präsentant sich nun die daraus folgende spätere Verfallzeit gefallen lassen müsste, sondern da, wo die frühere Präsentation Nothwendigkeit war, auch bewirken, dass der Präsentant, falls der Acceptant nicht zahlte, den wechselrechtlichen Regress an seine Vormänner, und der Acceptant, nachdem er gezahlt hätte, seine Klage oder Exception aus dieser Zahlung gegen den Trassanten verlöre. Dem Präsentanten würde bei ausgebliebener Zahlung hiergegen nicht einmal zu Statten kommen, dass er bei der ersten Präsentation gleich Protest aufgenommen hätte; denn hat er sich nicht durch Verspätung der Präsentation präjudicirt, so hat er es doch durch die Hinausschiebung der Zahlung auf längere Zeit, als der Trassant rechnen konnte

und musste. (S. Regress wegen Mangel Zahlung §. 20.) Dem Acceptanten aber, der Zahlung geleistet hat, würde allerdings der Umstand, dass der Präsentant die Präsentationsfrist beobachtet, zu Statten kommen, und er könnte denselben sogar auf andre Art, als durch den Protest desselben, beweisen, da er nur im ordentlichen Process klagen oder vom Trassanten belangt werden kann. S. Bezogener §. 2. Trassant §. 2. Vgl. auch Bair. W. O. §. 7. (S. Präsentat. zur Annahme §. 6.)

§. 17. *Fortsetzung. Wirkungen der unterlassenen Datirung bei Sichtwechseln.*

Nach allgemeinen Grundsätzen kann, wenn bei Wechseln, deren Verfallzeit der Präsentationstag bestimmt, die Acceptation nicht datirt wird, die Folge nur seyn, dass der Inhaber die Zeit der geschehenen Präsentation beweisen müsse.

Baldasseroni P. II. Art. 3.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 1003. Doch wird auch in diesen Fällen *) die Annahme selbst durch den Mangel des Datum nicht entkräftet. §. 1004. Nur muss der Inhaber, wenn über den eigentlichen Verfalltag Streit entsteht, die Zeit der Präsentation auf andre Art nachweisen.

*) §. 1001 und §. 1002. (S. oben §. 15. 16.)

Dessau. W. O. §. 60. ist im Wesentlichen gleichlautend.

Hiervon weichen einige Gesetze ab. In Oesterreich gehört nach dem Inhalt der W. O. Art. 10. (S. oben §. 9.) die Datirung bei Sichtwechseln zu den zur Gültigkeit wesentlichen Erfordernissen der Acceptation, und sie ist also ohne solche kraftlos.

Wagner §. 96. Not. e

Nach folgenden wird beim Mangel des Datums der Acceptation die Verfallzeit der Sicht- und Usowechsel vom Datum der Ausstellung an gerechnet.

Code de commerce Art. 122. (S. oben §. 15.) *Et dans ce dernier cas le défaut de la date de l'acceptation rend la lettre exigible au temps y exprimé, à compter de sa date.* Badn. Landr. Anh. Art. 122. Wenn der Wechsel einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ausgestellt ist, und die Annahme Tag und Jahr nicht ausdrückt, so wird die darin bestimmte Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Dän. W. O. §. 24. (S. oben §. 15.) *Ellers er Acceptanten pligtig at betale, som om det var en a dato Vexel.* (Sonst ist

der Acceptant pflichtig zu bezahlen, als ob es ein Datowechsel wäre.)

Niederländ. W. O. Art. 16. (S oben §. 15.) *In het laatste geval, is de wisselbrief bij gebreke van dagteekening, betaalbaar op den termin in denzelven uitgedrukt, te rekenen van den dag der trekking.* (In dem letzten Fall ist der Wechsel beym Mangel der Datirung zahlbar an dem Termin, so in demselben ausgedrückt, zu rechnen von dem Tage der Trassirung.)

Daniels S. 232.

Vincens S. 252.

Bender (§. 337. No. 2.) will dies auch nach allgemeiner Theorie als Grundsatz aufstellen, wovon eben so wenig ein Grund abzusehen ist, als er einen anführt. Am allerwenigsten kann eine Präsumtion hier Statt finden, und gesagt werden, es werde „angenommen, dass der Ausstellungs- und Ac„ceptationstag einer und derselbe sey." Denn das höchst Seltene, ja meist Unmögliche kann nie präsumirt werden. Fictionen aber können immer nur auf positiven Gesetzen beruhen.

§. 18. *Fortsetzung. Datirung bei andern Wechseln.*

Indess sind auch bei Wechseln, die schon eine bestimmte Verfallzeit haben, Fälle denkbar, wo die Zeit der Acceptation von Einfluss seyn, und mithin der Acceptant ihre Beifügung nicht verweigern kann, als z. B. wenn davon abhängig ist, ob der Acceptant wechselfähig war oder nicht.

Vgl. Pardessus No. 499.

In manchen Fällen, wo diese Zeit Anfangs gleichgültig schien, kann sie später wichtig werden, z. B. bei der Compensation im Concurse, weil die Gläubiger des Gemeinschuldners diese nur dann benutzen können, wenn Forderung und Gegenforderung vor Ausbruch des Concurses entstanden sind.

Wenn ferner der Acceptant nicht zahlt, und der Wechsel deshalb in Protest geht, so dient das Datum des Accepts dem regredirenden Inhaber zum Beweise, dass er zur rechten Zeit präsentirt habe.

Viele Gesetze verordnen daher die Beifügung des Datums bei allen und jeden Wechseln:

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 4. (S. oben §. 9.)

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 11. (S. oben §. 10.)

Baier. W. O. §. 5. (S. oben §. 9.) und sie muss deutlich mit Hinzusetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens bey den auf einen gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen*) — geschehen.

*) Um so mehr also bei Sichtwechseln, wo es sich eigentlich von selbst versteht.

Braunschw. W. O. Art. 19. (S. oben §. 11.)

Bremer W. O. Art. 16. (S. ebendas.)

Breslau. W. O. §. 4. (S. ebendas.)

Danzig. W. O. Art. 10. (S. oben §. 12.)

Elbing. W. O. Art. 25. (S. oben §. 9.)

Gotha. W. O. §. 3.
Leipzig. W. O. §. 8. } S. oben §. 12.

Pragmatica Napolitana I. §. 5. (S. unten §. 20.)

Russische W. O. Kap. I. § 7. (S. oben §. 12.)

Schwedische W. O. Art. IV. §. 2. (S. ebendas.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 19. (S. oben §. 9.)

§. 19. *Fortsetzung. Domicilirung.*

Wenn ein domicilirter, und also an einem andern Orte, als dem, wo er acceptirt wird, zahlbarer Wechsel, wie gewöhnlich, nur die allgemeine Benennung des Zahlortes ohne Angabe der Adresse des Hauses, bei dem die Zahlung geschehen soll, enthält, so muss der Acceptant diese Adresse beifügen, widrigenfalls der Präsentant Protest erheben. (Vgl. Präsentation zur Annahme §. 6.)

Baier. W. O. §. 5. 3tio ist man Wechselbriefe, die von Personen, welche in dem Zahlungsorte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt werden, wie auch diejenigen, die auf Fremde gerichtet sind, und keine Addresse haben, anzunehmen nicht schuldig, und müssen dergleichen Briefe von den Inhabern mit Protest zurückgeschickt werden, ausser es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden. (S. Präsentation zur Annahme §. 6.)

Bilbao. W. O. §. 34. *Quando la letra viniere librada a pagar en otra plaza, deberá contener la acceptacion el nombre de la persona por quien ha de ser pagada en aquella plaza.* (Wenn der Wechsel auf einem andern Platz zahlbar gestellt ist, so soll die Acceptation den Namen der Person enthalten, durch die er an jenem Platz zu bezahlen ist.)

Bremische W. O. Art. 27. Wenn ein Wechsel auf Jemand, so allhier wohnhaft, gezogen wird, um solchen an einem dritten Ort zu bezahlen, so soll der Acceptant auf geschehene Präsentation schuldig seyn, denjenigen, der an einem solchen Orte die Zahlung verfügen soll, namhaft zu machen, und ein solches

nebenst der Acceptation unter dem Wechselbrief zu verzeichnen; bey Verwegerung dessen muss der Präsentant davon protestiren lassen.

Code de commerce Art. 123. *L'acceptation d'une lettre de change payable dans un autre lieu que celui de la résidence de l'accepteur, indique le domicile où le payement doit être effectué ou les diligences faites.* Badn. Landr. Anh. Art. 123. Die Annahme eines Wechsels, der nicht an dem Aufenthaltsort des Annehmers zahlbar ist, giebt den Ort an, wo die Zahlung oder Nachfrage geschehen soll.

Danzig. W. O. Art. 15. Wenn Wechselbriefe auf Auswärtige lauten, welche nicht am Orte wohnen, woselbst die Zahlung des Wechsels geschehen soll: so ist nöthig, dass der Inhaber sie ohne Versäumniss zur Acceptation übersende, da dann bey der Acceptation der Acceptant schuldig ist, zu notiren, bey wem sich der Inhaber auf die Verfallzeit anzugeben habe.

Dän. W. O. §. 24. (S. oben §. 17.) *Saafremt Vexlen skal betales paa en andet Sted, end Trassati Boepäl, skal den tillige domicilieres, det er, der skal nävnes en Person, der paa det bestemte Sted skal sörge for Betalingen.* (Dafern der Wechsel an einem andern Ort, als dem Wohnorte des Bezogenen, bezahlt werden soll, so soll er zugleich domicilirt werden, das ist, es soll eine Person benannt werden, welche an dem bestimmten Ort für die Bezahlung sorgen soll.)

Dessau. W. O. §. 59. (dem unten angef. Preuss. Landr., gleichlautend.)

Elbing. W. O. Art. 38. ist der Danziger im Wesentlichen gleichlautend.

In England verlangt dies Usanz und Gerichtsbrauch. Pöhls 277. S. 334.

Hamburg. W. O. Art. 12. Wenn Wechselbriefe auf Auswärtige, Nachsicht oder Uso lautend, allhier zahlbar einkommen, bey deren Acceptation nicht gemeldet worden, bey wem der Inhaber auf Verfalltag wegen der Zahlung sich allhier anzugeben habe, müssen solche bey ermangelnder Zahlung gebührend protestirt werden.

Anmerk. Eine Vorschrift über Wechsel, auf Hamburger gezogen und anderwärts zahlbar, findet sich in der W. O. nicht.

Niederländ. W. O. Art. 18. *De acceptatie van eenen wisselbrief betaalbaar op eene andère plaats dan die, waar de acceptant zich onthoudt, wijst de woonplaats aan, waar de betaling ontvangen of het protest moet gedaan worden.* (Die Acceptation eines auf einem andern Platz als dem, wo der Acceptant sich aufhält, zahlbaren Wechsels zeigt das Domicil an, wo die Bezahlung empfangen oder der Protest erhoben werden muss.)

Nürnberger W. O. Kap. II. §. 7. Ferners soll bei allen Wechselbriefen, so auf Ausländische lauten, der Bezogene schuldig

seyn, sobald er selbe acceptiret, (welches unter dem Dato, da der Wechsel-Brief in Nürnberg ankommen, zu thun) darauf zu notiren, wer sie allhier in Banco bezahlen soll; in Ermangelung dessen aber, sind selbe, als wenn sie ohne Acceptation zurückkommen wären, allhier zu protestiren: Wechsel-Briefe hingegen, so auf einen hiesigen, in eine fremde Messe zahlbar lauten, ist dieser allhier zu acceptiren nicht schuldig.

Oesterreichische W. O. Art. 4. (S Begebung § 13.) Art. 19. Wenn auf einen, der allhier wohnhaft ist, trassiret wird, und vermöge Wechselbriefes die Bezahlung an einem anderen Orte zu leisten ist, wo hingegen auch, wenn einer allhier auf *Debitores*, die anderer Orten wohnhaft sind, Rimessen, und Wechselbriefe bekommen hat, nach derer Inhalt die Zahlung allhier zu praestiren ist, da denn eines oder andern Falls die *Acceptationes* erst durch Schreiben, oder Uebersendung der Wechselbriefen *per* ein, und das andere Ort, wo diejenigen, auf die sie lauten, wohnhaft, können procuriret werden, darüber nun etliche Tage vorbey gehen, so solle in solchen Fällen die Verfallzeit, und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observirt, und geleistet werden, als wenn die Acceptation an dem Ort, wo die Zahlung zu thun ist, fürgegangen, und beschehen wäre, und solle der Verfall-Tag von dem Dato an, wenn ihm dieser *Aviso* überschrieben wird, gerechnet werden. Womit es diesen Verstand hat: 1) dass ein Innhaber einer Rimess auf *Debitores*, so in anderen Orten wohnhaft, dem Trassato nicht den Original-Wechselbrief, sondern nur eine gleichlautende Abschrift davon zu überschicken schuldig sey. 2) Dass der Trassatus nebst der Acceptation auch anzumerken habe, bey wem sich der Innhaber wegen der Bezahlung anmelden solle. 3) Dass die Acceptation mit der ersten Post an den Innhaber zu überschicken seye. Erfolget die Antwort in dieser Zeit nicht, so mag der Innhaber den Wechselbrief, bis auf die folgende erste *Ordinari* notiren lassen. Wenn aber auch mit selber die Acceptation nicht einlaufet, oder dass der Zahler bey der Acceptation nicht angemerket würde, solle der Protest leviret, und das weitere der Ordnung nach vorgekehret werden.

Preussisches Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 999. Soll nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen (§. 942.): so muss derselbe bey der Annahme vermerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen zu melden habe. §. 1000. Ist dieses unterblieben: so haftet der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden, und kann an seinem Wohnorte zur wechselmässigen Zahlung angehalten werden. *)

*) Kann aber der Inhaber auch Protest erheben und den Regress nehmen?

Russische W. O. Kap. I. §. 18. Wenn der Wechsel auf eine Person in einer andern Stadt gestellet ist, um denselben in

der dritten Stadt zu bezahlen, so ist der Acceptant in der andern verpflichtet auf den Wechsel nahmentlich dieselbe Person zu schreiben, welche in der dritten Stadt auf den in dem Wechsel gesetzten Termin das Geld auszahlen soll, und nachdem auch der Präsentant in der dritten Stadt den Wechsel erhalten, so muss er solchen demjenigen, an welchen er aus der andern Stadt zu bezahlen addressiret ist, zur Acceptation präsentiren: damit dieser denselben acceptire, dass er auf bemeldten Termin die Zahlung leisten wolle. Acceptirt dieser den Wechsel entweder gar nicht, oder wenn er ihn gleich acceptiret, die Zahlung aber auf gesetzten Termin nicht erleget, da muss der gewöhnliche Protest ergehen.

St. Sebastianer W. O. ist der von Bilbao gleichlautend.

Schwedische W. O. Art. V. §. 2. (S. Präsentation zur Annahme § 6.)

Weimarsche W. O. §. 68. Soll nach dem Wechsel die Zahlung nicht an dem Wohnort des Bezogenen erfolgen, so muss derselbe bey der Acceptation bemerken, bey wem der Inhaber sich deshalb zu melden hat, und ist ausserdem dem letztern zur Schadloshaltung verbunden.

§. 20. *Fortsetzung. Unterschrift. Acceptation durch Bevollmächtigte.*

Von der Unterschrift der Acceptation gilt dasselbe, was im Art. Unterschrift von der die Wechselverbindlichkeit begründenden Unterzeichnung überhaupt bemerkt worden, und sie ist nach allgemeinen Grundsätzen hinreichend, wenn sie durch Namen, Firma, oder sonstige Attribute die Person des Acceptanten oder das Handlungshaus, für dessen Theilhaber acceptirt wird, unzweifelhaft bezeichnet. Besondere Vorschriften darüber sind enthalten in den Gesetzen von Altenburg (S. oben §. 9.) Baiern (S. oben §. 18.) Braunschweig (§. 11.) Bremen (ebendas.) Bilbao und St. Sebastian (§. 15.) Danzig (§. 12.) Elbing (§. 9.) Gotha (§. 12) Hannover (§. 10.) Leipzig (§. 12.) Neapel (§. 9.) Nürnberg (§. 11.) Oesterreich (§. 9.) Schweden (S. Unterschrift §. 3.) und Würtemberg (S. oben §. 9.)

Wenn die Acceptation nicht vom Acceptanten in Person, oder einem zu Führung der Firma des acceptirenden Hauses Berechtigten, sondern durch einen Bevollmächtigten bewirkt wird, so kann der Präsentant verlangen, dass derselbe nicht nur seine Vollmacht vorzeige, sondern auch, ausser dem Namen seines Principals, noch seinen eignen beifüge, wobei er aber die Vorsicht zu brauchen hat, dass er seine Eigen-

schaft als Bevollmächtigter mit bemerke, wodurch allein er, dafern er anders wahrer Bevollmächtigter ist, der persönlichen Haftung entgeht. (S. Vollmacht §. 2.)

Bender §. 335, *d.*

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 5. Alle *Acceptationes* der Wechselbriefe, welche von Bedienten, oder andern, so von denen Principalen keine schriftliche Vollmachten oder Instructionen haben, geschehen, sollen null und unkräftig, und der Principal zu keiner Zahlung verbunden seyn; Nimmt aber Jemand die Zahlung von einem Unbevollmächtigten an, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich nicht darzu verstehen will, von Niemand anders, als dem Acceptanten, zu suchen.

Augsburger W. O. Kap. III. §. 12. Wenn ein Gewalthaber, es möge die Frau oder ein Bedienter seyn, acceptiret, so setzet er *per Procura N. N.* und schreibet seinen eigenen Namen darunter. §. 13. (S. Vollmacht §. 2.)

Baierische W. O. §. 13. Acceptationen von Frauen, Bedienten und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind allezeit ohne Wirkung, und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, bleibt der Regress wie in allen Fällen bey dem Acceptanten zu suchen übrig.

Bilbaoer W. O §. 36. *Las acceptaciones se deberán poner por las Personas mismas contra quienes se libráren las Letras, ó que tuvieren Poder suyo para comerciar; y estos tales Poderhabientes deberan poner en la acceptacion como la hacen en virtud del tal poder.* (Die Acceptationen sollen von den Trassaten selbst, oder denen, die ihre Vollmacht zum firmiren haben, geschehn: und solche Bevollmächtigte sollen bey der Acceptation anmerken, dass sie diess in Kraft einer solchen Vollmacht thun.)

Bologner W. O. §. 17. *L'accettazione delle dette lettere di cambio, che saranno arrizzate a pagarsi in Bologna, si debba fare solamente per mani di chi avrà il compimento della ragione, alla quale saranno stati tratti i danari, osia padrone or institore che abbia tal compimento. Altrimenti cotale accettazione sia di nessun valore, sebbene fosse fatta per mano d'alcun compagno, agente o garzone della ragione.* (Die Acceptation der gedachten Wechsel, welche auf Bologna zur Bezahlung gerichtet sind, soll bloss von der Hand desjenigen geschehen, der die Unterschrift der Firma hat, auf welche das Geld gezogen ist, es sey nun der Herr oder Factor, der solche Unterschrift habe. Ausserdem soll solche Acceptation von keiner Gültigkeit seyn, wenn sie gleich von der Hand eines Gehülfen, Geschäftsführers oder Dieners des Hauses gemacht wäre.)

Bremer W. O. Art. 22. Wenn Jemand etwa abwesend, und indessen seine Frau, Sohn oder Diener den Wechselbrief acceptiren wollte, sollen dieselben dazu genugsame schriftliche Vollmacht

aufzuweisen haben, in Ermangelung dessen aber ist der Principal nicht gehalten, sondern mögen nur die Acceptanten derentwegen besprochen werden. Es soll auch die Acceptation in Vollmacht des *Mandantis* mit Benennung dessen, und des *Mandatarii* eigenen Namen geschehen, so aber hierin etwas ermangelte, ist der Inhaber zu protestiren schuldig.

Breslauer W. O. Art. 4. (S. Vollmacht §. 2.) Und der Acceptant soll unter seinem eigenen und seines *Mandantis* Namen mit Anführung des Jahrs und des Tags und seiner habenden *Procurae* die Acceptation vermerken.

Cöthen. W. O. Art. 46. (S. Vollmacht §. 3.)

Danziger W. O. Art. 10. Dafern auch des Bezogenen gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten würden, müssen dieselben sowohl ihrer Principalen, als ihre eigene Tauf- und Zunamen, auch die Zeit der Acceptation mit eigner Hand dem Wechselbrief beysetzen: anderergestalt ist der Inhaber die Acceptation anzunehmen, nicht verbunden, sondern kann davon, als wäre die Acceptation gänzlich verweigert worden, protestiren.

Frankfurt. W. O. §. 12. (S. oben §. 12. und Vollmacht §. 2.)

Gothaische W. O. §. 3. (wie die Altenburger.)

Hamburger W. O. Art. 8. Wollte aber, da er abwesend wäre, oder in andern Fällen sein Diener oder wem er desfalls Vollmacht gegeben, solche Acceptation in seinem Namen thun, soll solches mit Unterschreibung sowohl des *Patroni* oder *Mandantis*, als seines des Dieners Gevollmächtigten, eignen Namen, nebst wirklicher Producirung seiner und zwar notarialen Vollmacht geschehen; und alsdann soll der Principal an solche Acceptation, als wäre sie eigenhändig von ihm gethan, gehalten und zur Zahlung verbunden seyn, widrigens und bey Unterlassung obiger Formalität bey der Acceptation soll solcher Wechselbrief, als nicht acceptirt, protestiret werden.

Jeversche W. O. §. 13. Die Acceptation des Wechselbriefs kann, in Abwesenheit desjenigen, auf den er gerichtet, durch Niemand anders, als der in *specie* dazu, und zwar *coram protocollo* des hochfürstl. Landgerichts bevollmächtiget, geschehen. Es muss auch sothaner Bevollmächtigter die Acceptation mit Benennung des *Mandantis* Namen verrichten. Acceptirte aber der *Mandatarius* den Wechsel ohne Benennung des *Mandantis*, so bleibt er blos für seine Person *in nexu*.

Leipziger W. O. §. 8. (S. oben §. 12.) §. 9. Alle *Acceptationes* der Wechselbriefe, welche von Bedienten oder andern, so darzu von denen Principalen keine schriftliche Vollmacht oder Instruction erhalten,*) sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn. Jedoch kann der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eignen Mitteln zu leisten angehalten werden.

*) In allen Abdrücken fehlt hier: geschehen.

Nürnberg. W. O. Kap. II, 10. (S. oben §. 11.)

Oesterreich. W. O. Art. 28. Alle *Acceptationes* der Wechselbriefe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von den Principalen keine schriftliche bey dem Wechselgericht depositirte Vollmacht haben, geschehen, sollen *respectu* des Principalen unkräftig und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; will aber jemand die Acceptation von einer Frau oder einem Diener ohne habender Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von Niemand anderm, als von dem Acceptanten zu suchen.

Pragmatica Napolitana I., §. 5. *Che tutte le lettere di cambio s'abbiano da accettare per mano della persona principale, à chi verranno dirette, ò per mano di persona legittima, che abbia potestà d'obbligare esso principale, ò principali, dichiarando il nome, o nomi delle persone, che accettano esse lettere insieme col giorno dell' accettazione loro.* (Dass alle Wechselbriefe von der Hand der Hauptperson selbst, an welche sie gerichtet seyn werden, oder von einer dazu gerechtfertigten Person, welche Macht habe, jene Hauptperson oder Hauptpersonen zu verpflichten, acceptirt werden sollen, mit Angabe des Namens oder der Namen der Personen, welche selbige Wechsel acceptiren, nebst dem Tage ihrer Acceptation.)

Russische W. O. Kap. I. §. 21. Wes falls solche Leute, die ihren Credit conserviren wollen, bey ihrer Anwesenheit Jemandem ihre Sachen committiren und demselben ein Creditiv geben müssen, ohne Creditivschreiben aber ist die Commission unvollkommen; und sollte gleich ein Freund oder Buchhalter oder ein Andrer ohne dergleichen Creditivschreiben den Wechsel acceptiren, vorgebend, darzu mündliche Ordre erhalten zu haben, so ist dennoch diesem nicht zu trauen, es sey denn dass Jemand mit Acceptirung des Wechsels die Zahlung auf sich selbst nehme. Glaubt nun der Präsentant demselben, alsdann kommt es in diesem Fall auf ihren Willen an, und wenn sich hernach Zank ereignen sollte, so muss sich der Präsentant mit dem Acceptanten selbsten abfinden.

Die W. O. von St. Sebastian ist der von Bilbao und die Schlesische der Breslauer gleichlautend.

Schwed. W. O. Art. IV. §. 6. *Godkännes Wexel-Bref af hustru eller betjent i mannens eller husbondens frånvaro, ware sådant ogildt, der mannen eller husbonden förut icke gifwit sit tillstånd dertil för Rätta; Är det skedt, ware han skyldig, at betala Wexel-Brefwet, som wore det af honom sjelf godkändt.* (Wird ein Wechsel von einer Ehefrau oder einem Bedienten acceptirt, in des Mannes oder Hausherrn Abwesenheit, so soll dies ungültig seyn; wenn nicht der Ehemann oder Herr vorher dazu seine Einwilligung vor Gericht gegeben hat. Geschieht dies, so soll er schuldig seyn den Wechsel zu bezahlen, als ob er von ihm selbst acceptirt wäre.)

Weimar. W. O. §. 65. Nur der Bezogene selbst oder wer von ihm ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist, kann gültig acceptiren. Hat in seinem Namen ein anderer, es sey ein Handlungsdiener, ein Mitglied seiner Familie, oder ein Fremder acceptirt, so wird nur dieser Letztere verbindlich, und hat gegen den Principal keinen Regress, wenn nicht ein gemeinrechtlicher Grund, z. B. nützliche Verwendung *) und dergleichen hinzukommt. §. 66. Zur Acceptation ist in der Regel weiter nichts erforderlich, als das Wort: „Acceptirt", die Namensunterschrift des Acceptanten, und, wenn solcher nur Bevollmächtigter ist, auch die Erwähnung des Principals.

*) *Versio in rem.*

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 18. (S. Vollmacht §. 2.) §. 19. (S. oben §. 9.) Bey einem bevollmächtigten Handlungsdiener aber ist es genug, die gewöhnliche Firma von der Handlung zu unterschreiben.

§. 21. *c) mündliche Acceptation.*

Wo die schriftliche Form der Acceptation nicht gesetzliche ausschliessliche Bedingung ihrer Gültigkeit ist, (S. oben §. 9. 10.) da kann sie zwar auch auf jede andre deutliche Weise rechtsverbindlich geschehen; es liegt aber in der Natur der Sache, dass dieses factisch selten die gleiche Wirkung mit der schriftlichen haben kann. Denn es müsste, um namentlich die mündliche Acceptation sofort erweislich zu machen, darüber eine öffentliche Urkunde aufgenommen werden. Wer aber sich weigert, seine Acceptation auf dem präsentirten Wechsel zu verzeichnen, der wird sich auch nicht dazu verstehen, seine deshalb mündlich gegebene Zusage, die ihm also gereut, vor Notar und Zeugen zu wiederholen. Es bleiben also für die mündliche Acceptation nur die Fälle übrig, wo entweder der Acceptant nicht schreiben kann, oder wo der Wechsel nicht zur Hand ist. Und auch beim liquiden Beweis derselben wird daraus gegen den Acceptanten zwar executiv, aber nicht auf streng wechselrechtliche Weise, die einmal ein Privilegium des schriftlichen Accepts ist, verfahren werden können, es müsste denn der Acceptant, laut der Notariatsurkunde, ausdrücklich erklärt haben, dass er, wegen einer der gedachten Verhinderungsursachen, hierdurch mit eben der Kraft, als wenn es schriftlich auf dem Wechsel geschehen wäre, acceptirt haben wolle. — Dies alles hindert jedoch nicht, mündliche Acceptationen in der allgemeinen Theorie für gültig anzuerkennen, und dies ist auch in den Wechsel-

rechten verschiedner Länder theils durch den Gerichtsbrauch, theils durch ausdrückliche Gesetze bestätigt. Ersteres in England (wo schon das Versprechen zu acceptiren als Acceptation gilt), und in Toscana, Letzteres nach gemeinem Deutschen Recht und in der Cöthenschen und Weimarischen Wechselordnung, auch unter gewissen Umständen, in der Hamburger und dem Rigaer Stadtrecht.

Jacobsen engl. W. R. S. 32 f.
Baldasseroni P. II. Art. 19 und 21.
Scaccia §. II. gl. V. No. 334.

Cöthen. W. O. Art. 45. Selbst die mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen ist, machet den Acceptanten zur Zahlung verbindlich.

Hamburger W. O. Art. 6. Wenn Jemand einen Wechselbrief zu sich nimmt und gelobet zu acceptiren, der soll mit eben der Verbindlichkeit, als wenn er ihn schon durch seine Unterschrift acceptirt hätte, daran gehalten und zu bezahlen schuldig seyn.

Reichsschluss v. 1671.; *punctum commerciorum* betreffend. Hingegen aber dergleichen *Acceptationes* zu Verhütung vieler Irrungen und weitläuftigten Processe schriftlich geschehen sollen, jedoch dass nichts destoweniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bey den Rechten und Observanz sein Bewenden habe.

Rigaer Stadtrecht. Buch V. Tit. 8. §. 4. Nimmt Jemand einen Wechselbrief zu sich mit dem Versprechen, denselben zu acceptiren, so hat er bereits so viel als denselben acceptirt, und muss denselben bezahlen.

Weimar. W. O. §. 69. In der Regel muss die Acceptation auf dem Wechsel selbst, sie kann aber auch auf einer Abschrift desselben, oder in einer besondern Urkunde, oder auch mündlich geschehen, doch muss im letzten Fall eine öffentliche Urkunde darüber aufgenommen, und darin, wie auch beym vorletzten Fall in der besondern Urkunde, der Wechsel genau beschrieben seyn, wenn wechselmässig gegen den Acceptanten geklagt werden soll.

In keinem Fall aber, und wenn die mündliche Acceptation auch noch so unzweifelhaft wechselgültig und erweislich wäre, braucht der Präsentant, der dies in der That ist, d. h. der den Wechsel selbst vorlegt, sich damit zu begnügen, er kann vielmehr allemal, wenn die Acceptation nicht auf den Wechsel selbst geschrieben wird, Protest erheben; denn dies ist allgemeiner kaufmännischer Gebrauch, und zugleich das Kürzeste; grössere Weitläuftigkeit aber ihm nicht zuzumuthen.

Dass er nach vielen Gesetzen dies sogar thun müsse, bedarf wohl jetzt nicht nochmaliger Erinnerung. Ausdrücklich für ungültig erklärt ist die mündliche Annahme zwar nur in der Augsb. W. O. III. §. 11., Preuss. L. R. §. 992., und Dessau. W. O. §. 58. (oben §. 10.) Dasselbe gilt aber natürlich nach allen Gesetzen, die schriftliche Annahme als wesentlich verlangen. (S. ebend.)

§. 22. *d) Stillschweigende Acceptation.*

Es kann bekannten Rechten nach eine stillschweigende Einwilligung nirgends angenommen werden, als wo solche Handlungen vorliegen, die gar keine andre Auslegung zulassen, als dass der Urheber derselben damit seine Einwilligung habe erklären wollen; weshalb sich auch darüber keine allgemeinen Regeln aufstellen lassen, sondern in jedem Fall das eigenthümliche Verhältniss einer gegebenen Handlung zu der fraglichen Verbindlichkeit zu erwägen ist.

Thibaut System des Pand. R. §. 137.

Mackeldey Lehrbuch des heut. Röm. R. §. 152.

Es wird aber durchgängig sehr schwer halten, von einer Handlung nachzuweisen, dass sie nichts anders seyn könne, als der Ausdruck der Verpflichtung zu Einlösung eines Wechsels. Denn die Zeichensprache der Taubstummen oder sonst Sprachlosen dürfte nicht hieher zu rechnen, sondern vielmehr der mündlichen Acceptation gleichzuschätzen seyn. Daher wird es zur Regel mit wenig oder gar keinen Ausnahmen, dass nur aus solchen Handlungen, denen positive Gesetze ausdrücklich, oder unzweifelhafte Usanzen diese Kraft beigelegt haben, eine stillschweigende Acceptation geschlossen werden dürfe. Dahin gehört (da es an vielen Handelsplätzen Sitte ist, den Wechsel dem Bezogenen, zur Vergleichung mit dem Avisbrief, einige Stunden lang zu überlassen) nach vielen Wechselordnungen und Usanzen das Ansichbehalten des dem Bezogenen oder Adressaten anvertrauten Wechsels über Nacht, nach einigen davon schon an sich, nach andern, wenn der Präsentant ihn des Abends vorher zurückgefordert hat.

Bilbao. W. O. §. 35. *Las personas a quienes se presentaren y entregaren las letras para su acceptacion, han de ser obligadas a devolverlas al portador, con la acceptacion o sin ella, dentro de veinte y quatro horas de como se las entregaren, para que tenga tiempo de usar de su derecho; pena de que, si las retuvi-*

eren mas, se entienda quedar ya acceptadas y corriendo sus terminos. (Die Personen, welchen Wechsel zur Acceptation präsentirt und übergeben werden, sollen verbunden seyn, sie dem Inhaber mit der Acceptation oder ohne sie, binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem sie ihnen übergeben worden, zurückzugeben, damit er Zeit habe, sich seines Rechts zu bedienen; bey Strafe dass, wenn sie solche länger zurückbehalten, sie für schon acceptirt und ihre Verfallsfristen für laufend *) angenommen werden sollen.)

*) Bei Sichtwechseln nehmlich.

Brem. W. O. Art. 21. Wird an einen ein Wechselbrief zur Acceptation übergeben, und auf Abforderung des Inhabers solcher nicht noch denselben Tag zurückgeliefert, sondern bis an den andern Morgen behalten, ist dieser Wechselbrief vor acceptirt zu halten, und der Bezogene zur Bezahlung auf den Verfalltag verbunden.

Dessauer W. O. §. 58. (wie unten das Preuss. Landr.)

Hamburger W. O. Art. 7. Wird an Jemand ein Wechselbrief in eigner Person zur Acceptation gegeben, und auf Erfordern des Präsentanten nicht wieder zurückgeliefert, sondern derselbe den Wechsel über Nacht*) bey sich behält, der ist daran gebunden, und solcher Wechselbrief für acceptirt zu halten.

*) Also nicht gerade sind, wie man manchmal glaubt, 24 Stunden des Ansichbehaltens erforderlich. Pöhls §. 269. No. 2.

Jever. W. O. §. 13. Falls ein Wechselbrief zur Acceptation an den Trassanten, oder dessen Gevollmächtigten übergeben worden, und derselbe auf des *Praesentantis* Erfordern binnen 3 Stunden nicht zurückgegeben würde, soll er für acceptirt gehalten werden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 993. Behält aber der Bezogene den ihm vorgezeigten und eingehändigten Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bey sich: so wird solches für eine stillschweigende Acceptation geachtet.

St. Sebastian. W. O. §. 35. (wie die von Bilbao.)

Eben dies gilt in England, nach Usanz, bei ausländischen Wechseln,

Schulin S. 301.

Jacobsen S. 36. 219.

und in Toscana dann, wenn der Bezogene oder Adressat den Wechsel in der bösen Absicht vorenthält, um den Präsentanten aufzuhalten und an Ergreifung der Sicherheitsmassregeln zu hindern.

Baldasseroni P. II. Art. 3. §. 26.

Hingegen giebt es auch Gesetze, die ausdrücklich erklären, keine stillschweigende Acceptation anzuerkennen, und

nach denen also die Auslegung irgend einer Handlung auf diese Weise schon in der Theorie ganz unzulässig ist.

Oesterreich. W. O. Art. 10. (S. oben §. 9.)

Weimar. W. O. §. 69. Eine stillschweigende Acceptation findet nicht Statt. §. 77. Giebt der Trassat den Wechsel ohne deutliche Erklärung zurück, so gilt das für eine stillschweigende Weigerung der Acceptation.

Eben jenes Ansichbehalten des Wechsels scheint gerade eine Handlung, aus der man an sich und beym Stillschweigen der Gesetze die Acceptation zu schliessen keinesweges befugt seyn möchte, denn sie kann ja offenbar unzählige andre Ursachen haben. Viele Rechtslehrer sind zwar anderer Meinung:

Stryk *de acceptat. literar. cambial. cap. III.* §. 21.
Heineccius cap. IV. §. 26.
Scaccia §. II. gl. V. §. 335.

aber sie haben dafür keinen Grund, als ein: *consentire videtur*, und dieses subjective Dünken hat wohl keinen andern, als die im Wechselrecht besonders häufige Unsitte, aus der Uebereinstimmung mehrer Particularrechte oder Platzusanzen und Gerichtsbrauche gleich ein gemeines Recht aufzustellen. Eben so wenig Beachtung verdient der von Andern, welche meiner Ansicht beistimmen, als gewichtiger Einwurf aufgestellte Satz: „dass der Geist des Geschäfts keinen unnöthigen Aufschub dulde.“ Denn dieser duldet überall Aufschub bis zu nächster Post, auch hat ja der Präsentant es sich selbst zuzuschreiben, dass er den Wechsel in die Hände des Bezogenen oder Adressaten gegeben hat, und jedenfalls könnte Obiges nur eine Rücksicht für die Gesetzgebung, nicht aber für die Analyse der Rechtsbegriffe seyn.

Vgl. Bender § 337, 3, e.

Wenn aber auch durch die Prämissen eine stillschweigende Acceptation noch so unzweifelhaft ist, so gilt doch, was von der Schwierigkeit des Beweises und mithin der factischen Begründung der Wechselverbindlichkeit im engern Sinne bei der mündlichen Acceptation gesagt worden ist, auch hier, und zwar in höherm Grade, da z. B. das Ansichbehalten über Nacht nur dadurch erwiesen werden könnte, dass der Präsentant den Wechsel dem Bezogenen vor Notar und Zeugen übergeben hätte; was nicht wohl denkbar ist, da er ja gar

nicht nöthig hat, denselben in Jenes Händen zu lassen, und mithin dieses viel Vertrauen zu ihm voraussetzt, während das Mitbringen von Notar und Zeugen von Misstrauen zeugt und also einen Widerspruch involvirt. — Der Protest, den, wie Pöhls (S. 491 f.) will, der Inhaber solchenfalls nach Ablauf von 24 Stunden erheben soll, scheint auch nicht zum Beweise hinreichen zu können, weil der Notar, wenn er nicht, wie gedacht, bei der Präsentation zugegen gewesen ist, nicht wissen und also auch nicht bezeugen kann, wie lange der Bezogene den Wechsel schon in Händen habe.

Strenge wechselmässige Verbindlichkeit entsteht nur nach den oben angeführten Gesetzen aus der darin anerkannten Art der stillschweigenden Acceptation, ohne solche positive Bestimmungen aber, wegen der §. 21. auseinandergesetzten, leicht hier anzuwendenden Gründe, niemals.

§. 23. *Qualificirte Acceptation.*

Da, wo nach § 2 und 3. der Bezogene oder Adressat verbunden ist, die Acceptation zu leisten, ist er auch verpflichtet, sie rein zu thun, (S. §. 1.) er müsste sich denn nur unter gewissen Modificationen dazu anheischig gemacht, und der Trassant diese bei der Trassirung nicht berücksichtigt haben, sondern in der Summe, in den Münzsorten, in der Verfallzeit, in Hinsicht der Person, für deren Rechnung er zieht, im Domicil, davon abgewichen seyn, oder den Eintritt einer Bedingung, von der das Versprechen abhängig gemacht worden, nicht abgewartet haben. Dann kann der Bezogene oder Adressat die der getroffenen Verabredung gemässen Einschränkungen seiner Acceptation hinzufügen; und wenn überhaupt eine Verbindlichkeit zu acceptiren nicht vorhanden ist, so steht ihm natürlich auch frei, die bewilligte Acceptation auf jede beliebige Weise zu beschränken.

Schweitzer *de literar. cambial. praescriptione, Viteb.* 1805. *p.* 24.

So urtheilt man auch in England.

Schulin S. 312.

Von keinem Gewicht ist, was man dagegen anführt: dass „dadurch das ganze Geschäft von Grund aus herumgeworfen würde". (Bender §. 338.) Denn wie kann dem Bezogenen ein Geschäft, woran er keinen Theil hatte, verbindlich seyn

oder Rücksichten auflegen? — Allein dieses Rechtsverhältniss zwischen Trassantem und Bezogenem geht dem Präsentanten durchaus nichts an. Er hat nicht nur nicht nöthig, sich eine qualificirte Acceptation gefallen zu lassen, sondern da er nicht wissen kann, ob Mangel oder Bedingtheit der Verbindlichkeit den Bezogenen dazu berechtige, oder nicht, und da seine Vormänner eben so wenig an die Beachtung dieser Rechtsverhältnisse gebunden sind, so ist er, um den Regress auf alle diese sich zu bewahren, gezwungen, jede Abweichung vom Inhalt des Wechsels, die der Acceptant sich erlauben will, als Abschlagung der Acceptation anzusehen und deshalb Protest zu erheben.

Phoonsen Kap. X. §. 28. 29.
Baldasseroni P. II. Art. III. §. 29.
Daniels S. 234 f.
C. H. Breuning *de protestatione contra acceptationem conditionatam literarum cambialium. Lips.* 1764. §. 12.

Er würde sonst nicht nur das Recht verlieren, vor Verfall Sicherstellung einer reinen dem Wechsel ganz gemässen Zahlung von seinen Vormännern zu fordern, sondern auch bei Verfall die Zahlung, so wie der Acceptant sie qualificirt hat, annehmen müssen, ohne deshalb an die Vormänner Ansprüche machen zu können.

v. Weisseneck §. 167.

Ist der Präsentant nur Mandatar zur Präsentation eines fremden Wechsels, so darf er natürlich keine Abweichung, zu deren Genehmigung er nicht von seinem Machtgeber ausdrücklich ermächtigt ist, sich gefallen lassen, ohne dessen Rechte durch Protestation zu verwahren; denn sonst würde diesem, in dessen Namen er handelt, der Regress verloren gehen. Nur in dem einzigen Falle also, wenn der Präsentant von dem Trassanten selbst zur Präsentation Auftrag hat, fällt die Protestation weg, und eine blosse Benachrichtigung tritt an ihre Stelle. (S. Präsentation zur Annahme §. 13.)

Es fragt sich aber, ob, und inwiefern, wenn ein solcher Acceptant, der nur qualificirte Acceptation geleistet hat, nachher bei Verfall gar nicht zahlt, das Regressrecht wieder auflebe? und es ist hier wohl so zu unterscheiden:

1) Wenn die Abweichung, die der Präsentant sich ohne Protestation hat gefallen lassen, in Hinausschiebung der Verfallzeit bestand, so hat er durch diese Nachgiebigkeit, die einer eigenmächtigen Gestundung gleichkommt, den ganzen Regress verscherzt und muss den Verlust über sich ergehen lassen, wenn von dem Acceptanten, an den er allein noch sich halten kann, dann nichts mehr zu erlangen ist. (S. Regress w. M. Z. §. 20.) Die einzige Ausnahme macht der Fall, wenn der Acceptant, wegen eines mit dem Verfalltage zusammenfallenden Feiertags, gleich in dem Accept die Zahlung auf den darauf folgenden Werkeltag verschiebt; hier ist der Präsentant weder befugt noch genöthigt, zu protestiren. (Vgl. Verfallzeit §. 3.)

2) Eben diese Regel gilt von dem Fall, wenn der Präsentant sich bei Domicilirung der Zahlung auf einen andern Platz beruhigt hat, selbst wenn der Acceptant dann zur Verfallzeit an diesem Platz selbst gegenwärtig gewesen wäre. Denn es ist doch möglich, dass der Wechsel bezahlt worden wäre, wenn er an dem Orte, wohin er gezogen ist, wäre präsentirt worden; — vielleicht hatte der Acceptant dort mehr Geldmittel, oder mehr Ursache seinen Credit noch zu erhalten —; und diese Möglichkeit der Schädlichkeit einer Abweichung reicht, wenn Schaden entsteht, allemal hin zu Begründung des wechselrechtlichen Präjudizes. (S. Präjudiz §. 2.) Nur dann könnte der Regress in diesem Falle Statt finden, wenn der Acceptant vor Verfall Bankerott gemacht und der Inhaber deshalb Sicherheitsprotest erhoben hätte. (S. dies. Art.)

3) Alle andre vom Präsentanten ohne Protestation zugelassene Modificationen der Acceptation können, wenn der Acceptant gar nicht zahlt, nur so viel wirken, dass auch der Regress auf das beschränkt werde, worauf der Präsentant durch solche Zulassung seinen Anspruch selbst herabgesetzt hat. Ist also ein Wechsel für einen geringern Betrag, oder in schlechtern Münzsorten, als er lautete, oder unter einer Bedingung acceptirt, und deshalb vom Präsentanten nicht protestirt worden, so kann dieser bei gänzlich entstehender Zahlung zwar seinen Regress nehmen, aber nur die im Accept enthaltene Münzsorte oder Summe fodern, oder er muss, im letzten Fall, den Eintritt der Bedingung beweisen. Eine grös-

sere Strenge würde hier nach gemeinem Rechte nicht zu rechtfertigen seyn, da den Vormännern aus jener Nachgiebigkeit durchaus kein Schaden erwachsen konnte. Das Preussische Landrecht §. 1015. weicht aber ab und beschränkt auch hier den Regress auf eine gewöhnliche Schädenklage im ordentlichen Process.

Bremer W. O. Art. 16. Es muss aber diese Acceptation *pure* und ohne Anhang eines Bedings und Reservats, als dass der Acceptant alsdann nur, wenn die Rimesse vor dem Verfalltag richtig einkommen sollte, zur Bezahlung wollte gehalten seyn, verrichtet werden, widrigenfalls muss der Inhaber hievon gleichfalls protestiren lassen.

Dessau. W. O. §. 64. (dem folgenden Preuss. Landr. gleichlautend.)

Preuss. Landr. §. 1014. Lässt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen, so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner. § 1015. Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Proeesses halten. § 1016. War der Präsentant bloss Bevollmächtigter, so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels wegen alles aus dieser seiner Einwilligung entstandenen Schadens verhaftet. §. 1017. Wird also von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beigefügt, oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit: so muss der Präsentant ebenfalls, zu Wahrnehmung seines Rechts, mit Einlegung des Protests gehörig verfahren.

Schwed. W. O. Art. IV. §. 3. *Et Wexelbref bör godkännas efter des rena lydelse, utan wilkör eller forbehåll, sker det ikke, då skal Wexel-Innehafwaren på lika sätt låta deremot protestera, och protesten jemte Wexel-Brefwet til sin man återsända.* (Ein Wechsel muss nach seinem reinen Inhalt acceptirt werden, ohne Beding oder Vorbehalt; geschieht dies nicht, so soll der Wechselinhaber auf dieselbe Weise dagegen protestiren lassen, und den Protest nebst dem Wechselbrief an seinen Mann zurücksenden.)

Hingegen scheint die Protestation facultativ nach:

Sardin. W. O. § 1. *Toute lettre de change tirée sur les banquiers de nos états devra être acceptée purement et simplement par écrit, sans pouvoir se servir des termes: Accepté pour répondre à tems ou Vû sans l'accepter; autrement il sera permis de la protester.*

Weimar. W. O. § 70. Die Acceptation kann auch unter Bedingungen und andern Modificationen und auf einen Theil der

im Wechsel ausgedrückten Summe geschehen, doch braucht der Wechselinhaber sich eine solche Acceptation nicht gefallen zu lassen. §. 81. *d.* (S. Verfallzeit §. 12.)

In England gilt eine beigefügte Bedingung, wenn sie bestimmt ausgedrückt ist, sonst wird sie für nicht geschrieben geachtet. Jedenfalls muss aber deshalb protestirt werden. Pöhls S. 247.

§. 24. *Fortsetzung. Particularacceptation.*

Die auf eine geringere Summe, als die im Wechsel ausgedrückte, gerichtete Acceptation hat ferner das Besondere, dass durch dieselbe der Präsentant weder genöthigt noch auch berechtigt ist, wegen der ganzen Wechselsumme zu protestiren und seinen Regress zu nehmen, sondern dass er die Theilacceptation annehmen und bloss wegen des unacceptirten Ueberrests Protest erheben muss und regrediren kann. Denn der Fall ist ganz verschieden von den übrigen Fällen beschränkter Acceptation. Durch Genehmigung der bedingten oder hinausgeschobenen kann dem Trassanten vielleicht, wenn er Deckung gemacht hat, seine ganze Forderung verloren gehn; bei der Acceptation für eine andre Münzsorte ist der Schade wenigstens von ungewisser Höhe. Die Summe aber ist ein theilbarer Gegenstand, im ganzen und den einzelnen Theilen von bestimmtem Werth. Deshalb, weil nur ein Theil davon zugesichert wird, ist ja der Ueberrest nicht weniger gesichert und der Betrag dieses Ueberrests nicht ungewisser, als er es nach dem Wesen des Wechselgeschäfts von Anfang war. Der Präsentant kann also weder von den betheiligten Vormännern gezwungen werden, noch selbst befugt seyn, den im Wechsel enthaltenen Auftrag für ganz abgelehnt zu halten, wenn eine Theilacceptation ihm angeboten wird.

Franck *Lib. I. Sect. III. Tit. III.* §. 15.
Daniels S. 237.
Vincens S. 253 f.
Mittermaier §. 242 a E.
Baldasseroni P. II. Art. VIII. §. 13.
Phoonsen Kap. XVII. §. 20.

I.

Dies bestätigen mehre Gesetze ausdrücklich; aber auch die, welche nur im Allgemeinen die Protestation erfordern,

sind wohl nur von einer auf den nicht mit Accept versehenen Ueberrest der Summe gerichteten zu verstehen. Einige setzen auch die Acceptation in geringerer Münzsorte der Theilacceptation gleich.

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 6. Da ein Acceptant nicht die völlige Summam des Wechsels, sondern nur einen Theil derselben bey der Verfallzeit bezahlen wollte, so dependiret es von des Inhabers Discretion, ob er *salvo jure cambiali particularem solutionem* annehmen wolle; er ist aber gleichwohl des Rückstandes halber gebührend zu protestiren schuldig und sich an den Trassirer zu erholen befugt.

Augsburger W. O. Kap. III. §. 17. Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterm Gelde als er lautet, acceptirt werden wollte, soll der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrestes oder der Differenz des Geldes den Protest leviren.

Baiersche W. O. §. 5. No. 1. Die Acceptation kann entweder 1mo für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geschehen; wäre aber die Acceptation nur für einen Theil geschehen, so muss der Wechselbriefsinnhaber den Ueberrest protestiren lassen.

Code de commerce Art. 124. *L'acceptation ne peut être conditionnelle; mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée — Dans ce cas, le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus.* Badn. Landr. Anh. Art. 24. Eine Wechsel-Annahme kann nicht bedingt seyn, aber man kann nur auf eine geringere Summe, als in dem Wechsel enthalten ist, annehmen. — In diesem Falle ist der Inhaber schuldig, den Wechsel für den nicht angenommenen Betrag absagen zu lassen.

Dän. W. O. §. 25. *Trassatus kan acceptere Vexlen for en deel af den Sum, hvorpaa den lyder; dog bör Präsentanten da lade protestere for det Manglende.* (Der Bezogene kann den Wechsel für einen Theil der Summe, worauf er lautet, acceptiren; doch muss dann der Präsentant für das Mangelnde protestiren lassen.) und §. 29. (S. Acceptation §. 29.)

Elbinger W. O. Art. 27. Wenn auch ein Bezogener die völlige Summe zu acceptiren Bedenken trüge, einen Theil derselben aber zu acceptiren und zu bezahlen erböthig wäre, so stehet dem Inhaber zwar frey, die angebotene Summe zwar anzunehmen, als welcher sich in solchem Fall lediglich nach der ihm ertheilten Ordre zu richten hat; er muss aber über den ganzen Wechsel von Nonacceptation protestiren, und zugleich diese Acceptation des Theils der Summe vom Notario beym Protest notiren lassen, damit er wegen des Rückstands halber bey dem Zieher und Indossanten sich zu erholen berechtigt bleibe; der Bezogene aber ist nicht mehr, als soviel er angenommen, zu bezahlen schuldig.

Niederländische W. O. Art. 21. *De acceptatie kan onder geene mits of voorwaarde gedaan worden, maar wel met eenige bepaling ten aanzien van de som; in het eerste geval is de acceptatie nietig, en in het laatste geval is de houder verpligt, om die gedeeltelijke acceptatie aan te nemen, en tevens den wisselbrief, voor zoo verre het meerdere betreft, te laten protesteren.* (Die Acceptation kann unter keinerley Beding oder Vorbehalt geschehen, aber wohl mit einiger Bestimmung in Hinsicht der Summe; in dem ersten Fall ist die Acceptation nichtig, in dem letzten Fall ist der Inhaber verpflichtet, die theilweise Acceptation anzunehmen und dabey den Wechsel, so viel das Mehrere betrifft, protestiren zu lassen.)

Nürnberger W. O. Kap. II §. 4. Wenn der Bezogene weniger als in dem Wechselbrief benennet, acceptiren wollte, ist der Inhaber gehalten, solches anzunehmen, und wegen des Restes zu protestiren; es wäre dann, dass er *expresse* Ordre hätte, solches nicht zu thun.

Schwedische W. O. Art. IV. §. 3. *Är Wexel-Brefwet ställdt på större Summa än Godkännaren åtnöjes, och wil han allenast en del derafantaga: då må Innehafwaren det tillåta, om han dertil erhållit sin mans tilstånd, och hafwa ej magt at fordra mer än Godkännaren sig åtagit; i annor händelse bör han, som sagdt är, emot et sådant ofullkomligt godkännande låta protestera, och Protesten Wexel-Brefwet till sin man med första Posten återsända.* (Ist der Wechsel auf eine grössere Summe gestellt, als wofür der Acceptant Deckung hat, und will er nur einen Theil davon acceptiren, so mag der Inhaber solches verstatten, wenn er von seinem Mann Erlaubniss dazu bekommen hat, und nicht Macht haben, mehr zu fordern, als der Acceptant über sich genommen; in anderm Fall muss er, wie gesagt, wider eine solche unvollkommene Acceptation protestiren lassen, und den Protest nebst dem Wechselbrief an seinen Mann mit der ersten Post wieder zurücksenden.)

Weimar. W. O. §. 122. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Würtembergische W. O. Kap. IV. §. 16. Wenn der, so den Wechsel zahlen solle, nicht den ganzen Wechsel, sondern nur einen Theil desselben zu zahlen, erbietig wäre, muss der Inhaber des Wechsels sich in solchem Fall lediglich nach der Ordre des Wechselausstellers richten. Ist nun dieselbige nicht entgegen, und der Inhaber des Wechsels will sich damit befriedigen, ist es der Acceptation einzuverleiben; doch stehet besagtem Inhaber des Wechsels frey, wegen des Rests protestiren zu lassen. Ist hingegen der Wechselinhaber mit solcher Partikularzahlung nicht zufrieden, muss er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen, und ist sich sodann in Ansehung desselbigen an den zu halten, an welchen sich zu halten gewesen wäre, wenn die Zahlung gar nicht erfolgt wäre.

II.

Andere hingegen enthalten den sich von selbst verstehenden Satz, dass der Präsentant, der eine Particularacceptation angenommen hat, nur die acceptirte Summe vom Acceptanten fordern könne; fügen aber hinzu, dies sey dann der Fall, wenn er solche angenommen habe, ohne zu protestiren. Folglich muss er durch den Protest das Recht bekommen, das Ganze zu fordern: eine Wirkung, die nach gemeinem Rechte keinem Proteste gegen den Acceptanten beigelegt werden kann Bei einigen, wie die Altenburger, lehrt dies ausser jenem Gegensatz, noch der Zusammenhang; bei der Oesterreichischen bloss jener Gegensatz.

Wagner § 96. No. 4.

Altenburger W. O. Kap. II. §. 4. (S. oben §. 9.) Es wäre dann, dass der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechsel nur *pro parte* acceptirte, und der Inhaber des Wechsels solches ohne Protestation annähme, welchenfalls der Acceptant ein mehrers zu bezahlen nicht gehalten. (Eben so Gotha. W. O. § 3.)

Oesterreich. W. O. Art. 10. Wie denn auch in dieser Begebenheit, wenn der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechselbrief nur *pro parte* acceptirte, und der Inhaber des Wechselbriefes solches annähme, und nicht dagegen protestiren liesse, der Acceptant ein Mehreres, als das acceptirte Quantum, zu zahlen nicht gehalten ist.

III.

Folgende berechtigen den Präsentanten zu Forderung des Ganzen auch ohne Protest, sobald nicht seine Bewilligung liquid gemacht wird.

Bremer W. O. Art. 17. Wenn der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechselbrief nur *pro parte* acceptiret, und der Inhaber des Wechselbriefes solches annähme, ist die *acceptatio particularis* zu Rechte beständig, und ist der Acceptant ein mehrers zu bezahlen nicht gehalten; jedoch muss der Acceptation ausdrücklich beygefügt werden, dass dergestalt hierüber conveniret, und der Inhaber damit wohl zufrieden gewesen. Wenn aber ohne Meldung einer Convention der Acceptant nur solchen auf eine gewisse Summe acceptiren würde, ist die Exprimirung der Summe *pro non adjecta* und dafür, als wenn sie nicht beygefüget, zu halten, und derselbe die völlige Summe zu bezahlen schuldig. Art. 18. Es mag auch sonsten dem Inhaber des Wechselbriefs keine Acceptation zum Theil obtrudiret wer-

den, sondern falls er damit nicht zufrieden seyn wollte, kann er davon protestiren lassen.

Jeversche W. O. §. 12. Keine Acceptation eines Wechselbriefs soll anders als *pure* und auf die ganze Summe, und zwar mit Ausdrückung des *Acceptantis* völligen Vor- und Zunamens, desgleichen des Orts, Tages und Jahres geschehen; geschähe sie aber mit Condition oder nur auf einen Theil der Summe, so ist, dessen ohngeachtet, der Acceptant den ganzen Wechsel zu bezahlen schuldig. (S. unten §. 25. I.)

IV.

Hingegen erlauben auch bei der Particular-Acceptation die Protestation wegen der ganzen Wechselsumme:

Dessauische W. O. §. 63. (S. Präsent. z. A. §. 14.)

Preussisches Landrecht a. a. O. §. 1011. Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen: so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen, sondern er kann, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe, mit Einlegung des Protests verfahren. § 1012. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen: so muss er dennoch den Protest wegen des Ueberrests besorgen. §. 1013. Es macht keinen Unterschied: ob der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, oder nur Bevollmächtigter ist, wenn er in dem letzten Fall keine ausdrückliche Ordre hat, sich die Annahme auch nur auf einen Theil der verschriebenen Summe gefallen zu lassen.

V.

Ganz frei stellen dem Inhaber die Annahme der Theil-Acceptation und Stückzahlung:

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 6. (S. oben No. I.)

Braunschweig. W. O. Art. 35. Geschiehet solches *), so kann der Präsentant oder Inhaber des Wechselbriefes die Zahlung ganz oder zum Theil, da es sonsten seine Gelegenheit leidet, oder er nicht ausdrückliche *Ordres* hat, alles oder nichts anzunehmen, acceptiren; wider seinen Willen aber ist hiezu Niemand zu zwingen.

*) S. d. Art. 34. im Art. Präsentation zur Annahme §. 14. Nach diesem Zusammenhange bezieht sich Art. 35. sowohl auf die Intervention als auf die Stückzahlung.

Cöthen W. O. Art 47. Wann der Acceptant nicht den völligen Wechselbrief, sondern nur einen Theil desselben zu bezahlen erbötig wäre, so kann er solches zwar der Acceptation einverleiben, doch muss solches mit Genehmigung des Präsentanten geschehen, als welchem überdem freystehet, wegen der übrigen Wechselforderung protestiren zu lassen. Inzwischen muss der Inhaber des Wechsels oder Präsentant bey diesem Vorfall sich lediglich nach der ihm ertheilten Ordre richten.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 16. (S. oben No. I.)

Auch in England hängt es vom Präsentanten ab, ob er Theil-Acceptation annehmen will.

Pöhls S. 247.

§. 25. *Abweichende Gesetze über andre qualificirte Acceptationen.*

Zu Vermeidung der mancherlei Verwickelungen, welche daraus entstehen können, wenn der Bezogene seine Zahlungsverbindlichkeit von einer Bedingung abhängig macht, oder sonst dem Wechsel zuwider beschränkt, haben mehre Gesetze allen solchen Abweichungen vorzubeugen gesucht. Sie haben aber dazu ganz verschiedene Wege eingeschlagen. Die unter I. nachstehenden erklären alle solche Modificationen, in welche der Präsentant nicht gewilligt hat, für nichtig und so gut als nicht geschrieben, so dass also eine solche Acceptation den Acceptanten eben so streng als jede andre und reine verpflichtet. Es ist also dann in der Regel auch kein Grund zum Protest vorhanden, da dem Inhalte des Wechsels, wenn auch nicht nach dem Willen des Acceptanten, doch durch die Fiction des Gesetzes, Gnüge geschieht.

Püttmann zur Leipzig. W. O. §. 8. Nota 6.

Bender §. 338. 422.

Breuning a. a. O. §. 11.

Denn der Beweis der Thatsache, dass der Präsentant die Bedingung genehmigt habe, würde schon bei dem Stillschweigen dieser Gesetze hierüber allemal dem Acceptanten obliegen und im Wechselprocess nur durch sein schriftliches Bekenntniss geführt werden können; einige aber verlangen sogar, dass die Einwilligung bei dem Accept ausdrücklich bemerkt werde. Die unter II. aufgeführten Gesetze hingegen verfügen zwar auch die Nichtigkeit der Modificationen bei ermangelnder Einwilligung des Präsentanten, aber sie präsumiren diese Einwilligung aus seinem Stillschweigen, und legen ihm dadurch die Nothwendigkeit auf, Protest zu erheben. — Noch ist aber zu bemerken, dass in beiden Klassen von Gesetzen meistens, ohne Zweifel nach der §. 24. entwickelten Ansicht, die Verminderung der Wechselsumme in der Acceptation von der Ungültigkeit ausgenommen und für erlaubt erklärt ist. Einige bedingen diese Zulässigkeit derselben ebenfalls durch

die Genehmigung des Präsentanten, die bald (wie in Bremen und Jever) vom Acceptanten zu erweisen ist, bald wenn der Präsentant nicht protestirt hat, präsumirt wird. Aber nur das Bremische und Jeverische Gesetz halten solchenfalls auch die Verminderung der Summe für nicht geschrieben. (S. §. 24. No. III.) Einer dritten Klasse von Gesetzen (unter III.) zufolge ist eine bedingte Acceptation so gut als eine rein abgeschlagene; der Präsentant kann also daraus nie ein Recht gegen den Acceptanten geltend machen, und hat mithin der Protestation eben so nöthig, als ob gar nicht acceptirt worden wäre. Endlich die unter IV. ersichtlichen Gesetze begnügen sich, die Beifügung der Modificationen zu verbieten, oder reine Acceptation zu befehlen, woraus sich weder auf Ungültigkeit der Bedingungen, noch der Acceptation schliessen lässt, wohl aber auf die Nothwendigkeit der Protestation.

Breuning a. a. O. §. 10.

I.

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 4. (S. oben §. 9.)

Augsburg. W. O. Kap. III §. 24. Die Acceptationen sollen pur, und ohne Anhang, Bedingungen, und Reservation geschehen, mithin wenn auch *S. P.**) dazu gesetzt würde, soll darauf gar nicht gesehen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn, mithin dessen ungeachtet es bey dem oben §. 22. verordneten **) sein Verbleiben haben.

*) Diese Buchstaben sollen heissen: *sopra protesto.* (S. Intervention §. 12.)

**) S. Acceptant §. 1.

Braunschweiger W. O. Art. 19. (S. oben §. 11.) §. 31. (S. Präsentat. zur Zahlung §. 9.)

Breslauer und Schlesische W. O. Art. X. §. 1. Es ist kein Acceptant befugt, einigen Anhang, Condition oder Reservat, bey der Acceptation zuzusetzen, es wäre dann, dass der Präsentant selbst Ordre hätte, einige Condition entweder wegen Verlängerung der Zeit, oder wegen weniger Annehmung des Geldes, einzugehen. Sodann mag es wohl geschehen, und dass der Präsentant hierein gewilliget, zu der Acceptation mit notiret werden. §. 2. Widrigens aber, und da der Acceptant, ohne Einwilligung des Präsentanten, einige Condition, wie dieselbe auch lauten möchte, eigenmächtig beysetzte, soll solche *pro non adjecta*, als wenn sie nicht dastünde, zu achten seyn, und der Acceptant, ungeachtet solcher *sub conditione* geschehenen Acceptation, *absolute* zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn. §. 3. Sollte aber der Präsentant in eine Conditionalacceptation vor sich selbst

willigen, so kommt es auf seine des Präsentanten eigene Gefahr an.

Cöthen. W. O. Art. 48. Alle andere*) Bedingungen und Clauseln finden bey Acceptation derer Wechselbriefe keine Statt.

*) Ausser der Particular-Acceptation.

Frankfurter W. O. §. 12 (S. oben §. 12.) Und alle von dem Acceptanten wider des Präsentanten Willen beigefügte *Conditiones pro non adjectis* gehalten werden.

Gothaische W. O. §. 3. wie die Leipziger.

Jeversche W. O. § 12. (S. oben §. 24. III.) Und werden die *conditiones in favorem praesentantis, pro non adjectis* gehalten; es wäre dann, dass dieser selbige *expressis verbis* genehm hielte, und solches durch Unterschrift seines völligen Namens bezeugte.

Leipziger W. O. §. 8. (S. oben §. 12.) Und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservation anhängen würde, so soll doch solche *pro non adjecta*, und dafür, als wenn sie nicht dastünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant *absolute* zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

Schlesische W. O. Siehe die Breslauer.

Nur in Beziehung auf die Hinausschiebung der Verfallzeit:

Schwedische W. O. Art. IV. §. 3. *Et Wexel-Bref bör godkännas efter des rena lydelse, utan wilkor eller förbehåll; Sker det icke, då skal Wexel-Innehafwaren på lika sätt låta deremot protestera, och protesten jemte Wexel-Brefwet til sin man återsända. Antager Godkännaren Wexel-Brefwet, med förbehåll af längre betalnings-tid, utan Innehafwarens samtycke, der han af sin man fått tilstånd dertil; Då skal sådant förbehåll af tiden icke gälla, utan Wexel-Brefwet likafullt betalas efter des innehåll, wid den deruti utsatte tiden* (Ein Wechselbrief soll nach dessen reinem Inhalt, ohne Bedingungen oder einigem Vorbehalt, acceptiret werden; geschieht solches nicht, so soll der Wechselinhaber auf gleiche Art darwider protestiren lassen und den Protest nebst dem Wechselbrief an seinen Mann zurücksenden. Nimmt der Acceptant den Wechselbrief mit dem Vorbehalt einer längern Bezahlungszeit an, ohne die Einwilligung des Inhabers, wenn er von seinem Manne dazu Erlaubniss bekommen; so soll ein solcher Vorbehalt der Zeit nicht gelten, sondern der Wechselbrief dennoch nach dessen Inhalt zu der darin gesetzten Zeit bezahlt werden.)

Würtembergische W. O Kap IV. §. 17.*) Alle andere Bedingungen und Vorbehalt finden bey der Acceptation eines Wechsels keine Statt, sondern sie muss pur und unbedingt geschehen.

*) Vgl. §. 16. oben §. 21, I.

II.

Bremer W. O. Art. 16. Es muss auch diese Acceptation *pure* und ohne Anhangs eines Bedings und Reservats, als dass der Acceptant alsdann nur, wenn die Rimesse vor dem Verfalltag richtig einkommen sollte, zur Bezahlung wollte gehalten seyn, verrichtet werden; widrigenfalls muss der Inhaber hiervon gleichfalls protestiren lassen.

Dänische W. O. § 25. *Men tilföier Trassatus ellers noget Vilkaar uden Präsentantens Samtykke, betragtes dette Vilkaar som uskrevet. Naar Präsentanten samtykker i sligt Vilkaar, hvilket maa antages, naar han ei lader Vexlen protestere, bör han, eller, dersom han kun er faldmägtig, hans Mandant, mod Regres til ham, bäre al deraf opstaaende Skade.* (Fügt aber der Trassat ausserdem eine Bedingung ohne des Präsentanten Einwilligung hinzu, so wird diese Bedingung als ungeschrieben betrachtet. Wenn der Präsentant in solche Bedingungen einwilligt, welches anzunehmen ist, wenn er den Wechsel nicht protestiren lässt, so muss er, oder, wenn er nur ein Bevollmächtigter ist, sein Mandant, gegen Regress an ihn, allen daraus entstehenden Schaden tragen.)

Elbinger W. O. Art. 26. Wer einen Wechselbrief acceptiren will, ist gehalten, dasselbe *pure* und schlechterdings ohne Anhang einiger Condition, Bedingniss und Reservats zu verrichten; und wenn gleich der Acceptant einige Condition und Reservate angehängt hätte, so soll doch dieselbe dafür, als wenn sie nicht da stünde, gehalten, und ihrer ungeachtet der Acceptant zur gebührenden Zeit schlechterdings zu zahlen schuldig seyn. Indessen muss doch in solchem Fall der Inhaber gehörig protestiren, damit er seinen Regress allenfalls an den Trassanten oder Indossanten möge nehmen können.

III.

Code de Commerce Art. 121. (S. oben §. 24.)
Daniels S. 238.
Vincens S. 255. Th. II.

Niederländische W. O. §. 21. (S. ebendaselbst.)
Nürnberg. W. O. Kap. II. § 10. (S. oben §. 11.)

Hierher gehört auch, weil darin die Unbedingtheit der Acceptation unter den wesentlichen Erfordernissen der Gültigkeit aufgeführt ist:

Oesterreichische W. O. Art. 10. (S. oben §. 9.) und alle Acceptation *pure* und ohne Anhang einiger Bedingniss oder Vorbehalts verrichtet werden, es wäre denn, dass der Präsentant mit einiger beigerückten Condition, ohne darwider zu protestiren,

zufrieden wäre, in welchem Falle es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle.

Anmerk. Die bedingte Acceptation ist also in Oesterreich zwar gültig, wenn der Präsentant dagegen nicht protestirt hat, und hierin unterscheidet sich das Oesterreichische Wechselrecht vom Französischen und Niederländischen. Nach der Analogie der gleich folgenden Disposition über die Particular-Acceptation (S. oben §. 24, II.) sollte man nun freilich erwarten, dass bei eingeleglem Protest die Bedingung *pro non adjecta* geachtet würde; aber die vorhergehenden Worte: für gültig gehalten, wofern etc. (S. oben § 9.) nöthigen, die bedingte Acceptation für eben so ungültig zu halten, als die undatirte nach Wagner §. 96., der aber in Hinsicht jener anderer Meinung ist.

IV.

Baiersche W. O. §. 5. Die schriftliche Annehmung eines Wechselbriefs ist allein gültig, und sie muss deutlich mit Hinzusetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens bey den auf einen gewissen Tag bestimmten Wechselbriefen ohne Anhang oder Beding geschehen, ausser der Uebergeber wäre mit dem beygesetzten Bedinge zufrieden.

Bilbao- und St. Sebastianer W. O. §. 33. (S. oben §. 14.) *Y no ha de poderse usar en adelante de otra forma de aceptacion, negacion condicional, ni de otras circunstancias contrarias al contenido de la Letra.* (Und man soll sich künftig keiner andern Form der Acceptation, keiner bedingten Verweigerung, oder anderer dem Inhalt des Wechsels zuwider laufenden Zusätze bedienen können.)

Danzig. W. O Art. 10. Wer einen Wechselbrief acceptiren will, derselbe ist gehalten, die Acceptation *pure* und schlechter Dinge, ohne einziges Bedinge oder Reservat zu leisten.

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 10. (S. oben §. 11.)

§. 26. *Acceptation, an sich selbst zu zahlen.*

Bisweilen wird eine besondre Art der qualificirten Acceptation durch ein Verhältniss des Bezogenen zum Wechselinhaber veranlasst, anstatt dass sie sonst, und wie sie §. 23 f. betrachtet worden ist, immer ihren Grund in denen zum Aussteller hat. Wenn nehmlich der Präsentant zum Accept selbst Eigenthümer, oder Mandatar des auf dem Wechsel ersichtlichen zeitlichen Inhabers des Letztern ist, der Bezogene aber an diesen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben glaubt, so sucht er dies zu benutzen, um mit dem Eigenthümer zu compensiren. Dies geschieht mit den Worten: „acceptirt, an mich selbst zu zahlen.“ — Einige wollen dies nicht unter die bedingten Acceptationen rechnen, und dem Inhaber deshalb keinen Regress zugestehen.

Pothier §. 47.
Pardessus §. 155.

Andrer Meinung ist mit Recht Vincens Th. II. S. 264.; denn der zu compensirende Anspuch des Bezogenen kann ja auch grundlos seyn, und selbst wenn er gegründet wäre, kann die Compensation mit einer noch nicht dem Subjecte nach bestimmten Forderung, wie die aus der Acceptation, unmöglich gut geheissen werden. Es ist ja noch gar nicht entschieden, ob der Inhaber auch der Einforderer des Wechsels seyn werde; wer dieses werde, zeigt sich erst bei Verfall, und bis dahin hat jeder Inhaber das uneingeschränkte Recht, den Wechsel weiter zu begeben, was ihm der Bezogene durch eine einseitige, den Wechsel gleichsam an seine Person kettende Erklärung zwar seiner Wirksamkeit nach factisch entziehen, damit aber nicht bewirken kann, dass ihm auch der Regress deshalb abgeschnitten werde. Vielmehr sollte ihm nicht nur überall, wo die Qualificirung der Acceptation zulässig, sondern auch da, wo dieselbe der Abschlagung gleichgeltend ist, die Protestation und der Regress wegen eines solchen illusorischen Accepts zugesprochen werden, indem er bei dem erstern Inhalt der Gesetze sich doch mit der qualificirten Annahme nicht begnügen darf, bei dem letztern aber (wie in Frankreich) dieser Accept allerdings unter die *acceptations conditionnelles* gerechnet werden muss: denn es enthält die Bedingung, dass der Wechsel bei Verfall noch in den Händen des Präsentanten zur Annahme sey, oder dass er gegen den Geist des Wechselrechts dem künftigenInhaber die einem frühern entgegenstehenden Einreden entgegen setzen könne.

Wo die Gesetze zur Girirung das Wort „Ordre" im Wechsel verlangen, (S. Indossament §. 11. 12.) kann der Zweck dieser Art von Acceptation, wenn der Präsentant einwilligt, schon durch Ausstreichung dieses Wortes „Ordre" erreicht werden. Ausdrücklich haben dies:

Augsburg. W. O. Kap. III, 18. (S. Indossament §. 27.)
Anmerk. Nach dieser hat jedoch jede Acceptation die Kraft, das Weitergiriren zu hindern (S. ebendas. §. 32.) und die Ausstreichung ist deshalb verordnet, um diese Wirkung deutlich zu bezeichnen.

Frankfurt. W. O. §. 42. Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärte, dass er diesen Brief durch den *Scontro* zahlen wollte, und der Präsentant wäre damit

zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, das bey seinem Namen stehende Wort: *Ordre* zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossirt werden könne, wodurch er aber den Regress an den Ausgeber und die Indossanten keinesweges verlieret, sondern, wenn der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der Wechselbrief zur rechten Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

Die Hamburg. W. O. Art. 14. (S. Indossament §. 27.) verbietet hingegen das Ausstreichen dieses Wortes, zwar nur im Giro und dem Inhaber, nicht im Wechsel und nicht dem Acceptanten; aber da dort nicht mehr, oder gar weniger Grund zu diesem Verbote ist, als hier, so muss man annehmen, dass das Gesetz sich gegen das Ausstreichen überhaupt erkläre.

§. 27. *Abschlagung der Acceptation.*

Da der Bezogene oder Adressat an sich keine Verbindlichkeit zum Acceptiren hat, so kann ihm natürlich, wenn er die Acceptation abschlägt, auch nicht zugemuthet werden, den Grund dieser Verweigerung anzugeben, wiewohl eine solche Angabe, meist aus Schonung gegen den Aussteller oder Adressanten, gewöhnlich zu geschehen pflegt, und die Erklärung meistens „wegen Mangel Avis", oder: „aus dem Aussteller schon angezeigten Ursachen" lautet. Es giebt jedoch von obiger Regel Ausnahmen, und so oft aus der Verschweigung der Ursache der Acceptation ein Schaden entstehen könnte, ist der Bezogene schuldig, dieselbe anzugeben. Hieher gehören folgende Fälle:

1) Wenn der Bezogene die Acceptation bloss wegen empfangener Contreordre eines Giranten verweigert. Denn wenn gleich er diesen in solcher bloss auf das Verhältniss zu dessen Nachmännern sich beziehenden Massregel unterstützen darf und soll, so darf dies doch dem an selbigen Verhältnissen unschuldigen Trassanten nicht nachtheilig werden, und der Bezogene muss also kund geben, wer die Protestirung veranlasst hat, damit der Regress nur bis auf diesen, und nicht bis auf den Trassanten, kommen könne. (S. oben §. 4.)

2) Wenn der Bezogene oder Adressat das präsentirte Exemplar deshalb zurück weist, weil er ein andres desselben Wechsels schon acceptirt hat. (S. §. 8.) Hier hat er durch seine Erklärung zu verhüten, dass nicht etwa ein Andrer interventionsweise dieselbe bewirke, und in dessen Folge der Trassant etwa gar einen in Ordnung gegangenen Wechsel

remboursiren müsse, (wie allerdings geschehen kann, wenn, aus Versehen oder Betrug, beide Exemplare girirt worden sind und also beide von gerechtfertigten Inhabern ihren verschiedenen Acceptanten präsentirt werden und mithin bezahlt werden müssen) oder doch wenigstens deshalb Interventions-Protest und Retourkosten zu tragen habe. Deshalb muss der Bezogene ausdrücklich erklären, dass und in wessen Händen er bereits denselben Wechsel acceptirt habe, und er thut am besten, dies auf dem präsentirten Exemplar schriftlich zu bemerken.

Bender §. 342, 1, *d.*

Auf der andern Seite muss der Bezogene, der die Acceptation abschlägt, mit der mündlichen Erklärung hiervon sich begnügen und kann nicht verlangen, dass ihm der Wechsel in die Hände gegeben werde, um sie darauf zu schreiben, da ihm dies nichts nützen kann.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 995. Der Bezogene ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nehmlich dass er nicht acceptiren wolle, auf den Wechsel zu verzeichnen. § 996. Thut er es dennoch, so ist er dem Präsentanten und allen übrigen Interessenten, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, verhaftet.

Dessau. W. O §. 58. ist gleichlautend.

Anmerk. Indess gestehe ich, nicht zu begreifen, was für ein Schade daraus entstehen oder wie es dem Credit des Bezogenen nachtheiliger seyn könne als der Protest. (Vgl. Bender §. 334. No. 3.)

Ueberhaupt beruht die an einigen Orten eingeführte Sitte, dem Bezogenen den Wechsel einige Zeit in Händen zu lassen und erst nach Verlauf derselben nebst der Erklärung über die Acceptation wieder abzufordern (worauf sich die §. 22. angeführten Verfügungen über stillschweigende Acceptation gründen) keinesweges in Nothwendigkeit; sie ist vielmehr ein gefährlicher Missbrauch, und der Präsentant muss und wird, wenn er vorsichtig ist, den Wechsel nur so lange in des Bezogenen oder Adressaten Händen lassen, als nöthig ist, damit dieser ihn mit dem Avisbrief und seinen Büchern vergleichen könne, und sich nicht ohne den Wechsel wieder entfernen. (S. Präsentation zur Annahme §. 14. am Anfange.)

§. 28. *Zeit der Erklärung über die Acceptation.*

Jedem Wechselinteressenten ist natürlich daran gelegen, bald zu erfahren, ob sein Wechsel werde acceptirt werden

oder nicht, und der Wechselverkehr im Allgemeinen gewinnt daher ungemein an Leichtigkeit, Sicherheit, und Nützlichkeit, wenn die Bezogenen sich hierüber jedes Mal unverzüglich erklären. Daher haben einige Rechtslehrer eine Verbindlichkeit derselben behaupten wollen, bei der ersten Präsentation zu acceptiren oder bestimmt abzuschlagen.

Franck *Lib. I. Sect. III. Tit. II.* §. 9.
Baldasseroni P. II. Art III. §. 4.
Weissegger von Weisseneck §. 161.

Aber da dem Bezogenen seinerseits daran gelegen seyn kann, seine Erklärung zu verschieben, länger zu überlegen und die Ereignisse erst abzuwarten, da überhaupt Niemand gezwungen werden kann, seine eignen künftigen freien Handlungen zu unfreien zu machen, so kann dem Inhaber gegenüber eine solche Verbindlichkeit nach der allgemeinen Theorie nicht angenommen werden. Es versteht sich jedoch, dass der Inhaber auf die Erklärung nicht zu warten braucht, sondern auch wenn er eine unbestimmte, ja wenn er gar keine erhält, desselben Tages wegen Mangel der Acceptation zu protestiren und zu regrediren befugt und nach Maassgabe sogar verbunden ist (S. Präsentation z. A. §. 14.), so wie dass widrigenfalls der Trassant, wenn er Deckung gemacht hat, Entschädigung vom Bezogenen fordern kann. Uebrigens legen viele positive Gesetze dem Bezogenen auf, sich sofort oder bald zu erklären; was freilich eine sehr heilsame Disposition genannt werden muss. Wenn manche darunter eine kurze Frist setzen, binnen der die Erklärung erfolgen muss, so hat dies den Uebelstand, dass der Anfang derselben, die Zeit der ersten Präsentation nehmlich, schwer zu erweisen ist.

Vgl. Pardessus §. 141.

Solche Verfügungen finden sich in den nachstehenden Gesetzen:

Braunschweigische W. O. Art. 21. Wann die Wechsel auf die Messen gerichtet und erst nach dem endlichen Verfall-Tage oder ausgeläutetem Markt einlauffen, imgleichen da sie *à vista* oder sogleich nachsicht oder auf einen gewissen benandten Tag, z. B. den 12ten oder letzten *Martium* oder auf *medium mensis* gestellet, oder darinnen gar keine Zeit bestimmet, müssen sie nach der *praesentation* alsofort und ohne einigen Verzug acceptiret werden. Art. 22. Nicht weniger muss auch da sie auf 1. 2. 3. oder

mehr Tage Sicht oder Nachsicht, oder auf ein halb- gantz- oder *doppio uso* das ist *respectivè* auf 7. 14. oder 28 Tage nach beschehener *acceptation* zu zahlen, eingerichtet seyn, die *acceptation* aufs allerlängste sechs Stunden vor Abgang der nechsten Posten geschehen.

Bremische W. O. Art. 10. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Breslauer W. O. §. 5. Alle ankommende Wechselbriefe sollen bald nach angelangter Post zur Acceptation präsentirt werden, und ist der, auf welchen der Wechselbrief lautet, solchen den ersten Tag zu acceptiren schuldig, besonders diejenigen Wechselbriefe, so *a uso* oder auf gewisse Tage Nachsicht lauten.

Code de Commerce Art. 125. *Une lettre de change doit être acceptée à sa présentation, ou au plus tard dans les vingt-quatre heures de la présentation. Après les vingt-quatre heures, si elle n'est pas rendue, acceptée ou non acceptée, celui qui l'a retenue, est passible des dommages-intérêts envers le porteur.* Badn. Landr. Ein Wechsel muss bey der Vorzeigung, oder spätestens in vier und zwanzig Stunden nach derselben angenommen werden. (Das Folgende fehlt im Badnischen Landr.) Ist, nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden, die Zurückgabe des acceptirten oder nicht acceptirten Wechsel-Briefes nicht erfolgt, so ist derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber wegen aller Schäden und Nachtheile verantwortlich.

Anmerk. Diese 24 Stunden werden ganz präcis vom Augenblick der Präsentation an gerechnet. Pardessus §. 140.

Danziger W. O. Art. 9. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Dänische W. O. §. 29. *Trassatus er pligtig inden* 24 *Timer at erkläre sig, om han vil acceptere eller ikke. Dersom han ikke inden fornävnte* 24 *Timer accepterer, bör Vexlen inden andre* 24 *Timer protesteres de non acceptatione, hvilket ogsaa i det Tilfälde, Vexlen accepteres, men kun for en Deel af den Sum, samme lyder paa, bör skee for den övrige Deel. Dog skal det, hvis Präsentationen er foregaaet tidligere end det, efter Bestemmelserne i §§. 27 og 28.,*) var nödvendigt, väre nok, at Protesten ivärksättes inden den i fornävnte §§. fastsatte Tid.*

Saafremt den Tid, hvorpaa Erkläring eller Vexlens Protest skulde foregaae, indträffer en Sön- eller Helligdag, saa gives Udsättelse til den närmest följende Sögnedag.

Hvis Trassatus bekjender sig til den mosaiske Troe, kan Vexlens Acceptation ei forlanges af ham en Löverdag eller anden efter hans Religion hellig Dag, og da gives ligeledes Udsaettelse til näst följende Sögnedag.

(Der Trassat ist verpflichtet, sich innerhalb 24 Stunden zu erklären, ob er acceptiren will, oder nicht. Wenn er nicht innerhalb der vorgedachten 24 Stunden acceptirt, so muss der Wechsel

binnen andrer 24 Stunden *de non acceptatione* protestirt werden, welches auch, im Fall zwar der Wechsel acceptirt wird, aber nur für einen Theil der Summe, auf die er lautet, für den übrigen Theil geschehen muss. Doch soll es, wenn die Präsentation zeitiger geschehen ist, als nach den Bestimmungen der §§. 27 und 28.*) nothwendig war, genug seyn, dass der Protest in der in vorgedachten §§. bestimmten Zeit errichtet wird.

Wenn die Zeit, worin die Erklärung oder der Protest des Wechsels geschehen sollte, auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so wird Anstand bis zum nächstfolgenden Werktage gegeben.

Wenn der Trassat sich zum mosaischen Glauben bekennt, kann die Acceptation des Wechsels von ihm nicht an einem Sonnabend, oder andern Feiertage seiner Religion verlangt werden, und es wird dann ebenfalls Anstand bis zum nächstfolgenden Werktage gegeben.)

*) S. Versendung §. 8.

Elbinger W. O. Art. 23. Ein Wechselbrief, so *a lettera vista*, oder auf Sicht lautet, muss also ohne Aufschub, bey dessen Präsentation acceptiret, und innerhalb 24 Stunden bezahlet werden. In andern Wechselbriefen aber soll der Bezogene zum wenigsten 6 Stunden vor Ablauf der nächsten Post sich erklären, ob er acceptiren wolle, oder nicht, damit annoch Zeit genug zum Protestiren seyn möge.

Arg. Frankfurter W. O. §. 13. (S. unten §. 28.)

Gothaische W. O. §. 6. (S. Präsentation zur Annahme §. 10.)

St. Gallen W. O. Art. 7. (S. d. Art. St. Gallen.)

Hamburger W. O. Art. 9. (S. Präsent. z. A. §. 14.)

Hannöversche W. O. §. 17. (S. ebendaselbst §. 3 und 8.)

Jeversche W. O. §. 7. Nach beschehener Präsentation ist der Trassat den Wechsel *in continenti* zu acceptiren gehalten.

Leipziger W. O. §. 7. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.) §. 15. Es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden, zu welcher Zeit er präsentirt wird, dafern es nur noch vor der Verfallzeit geschehe. (S. auch Präsent. z. A. §. 14.)

Niederländische W. O. Art. 13. *Een wisselbrief moet by de vertooning, immers uiterlijk binnen 24 uren daar na zonder onderscheid van zon of andere dagen, worden geaccepteerd. Indien de wisselbrief na dien termijn niet met of zonder acceptatie is teruggeven, is degene die denzelven heeft terug gehouden, jegens den houder verpligt tot vergoeding van kosten, schaden en interessen.* (Ein Wechsel muss bey der Vorzeigung immer äusserstens binnen 24 Stunden darnach, ohne Unterschied zwischen Sonn- und andern Tagen, acceptirt werden. Dafern der Wechsel nach diesem Termin nicht mit oder ohne Accept zurückgegeben wird, ist derjenige, der denselben zurückgehalten hat, gegen den Inhaber zur Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen verpflichtet.)

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 1. (S. Präsentation z. A. §. 10. und weiter:) Würde aber selbigen andern Tages eine Post oder ein Bote an den Ort, von wannen der Wechselbrief gekommen, abgehen, so soll der Bezogene schuldig seyn, solche Erklärung annoch zu rechter Zeit, da man im Weigerungsfall sowohl gegen den Bezogenen, als auch allenfalls gegen denjenigen, welchen der Wechselbrief recommandiret worden, füglich den Protest fertigen und versenden kann, zu thun. (Vgl. aber unten §. 29.)

Oesterreichische W. O. Art. 11. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Preussisches Landr. a. a. O. §. arg. 985 bis 988. (S. ebendaselbst §. 12. No. II.) §. 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden. § 990. Jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig.

Schlesische W. O. Art. V. §. 1. (wie die Breslauer.)

Schwedische W. O. Art. IV. §. 2. *Den, som et Wexel-Bref är ställdt uppå, åligger fördenskul, så snart Brefwet för honom uptedt warder, at genast yttra sig: om han det godkänna wil eller ei.* (Demjenigen, an welchen ein Wechselbrief gestellt ist, liegt ob, sobald ihm der Brief vorgezeigt worden, sich sofort dagegen zu äussern, ob er denselben acceptiren will oder nicht.)

Anmerk. 1. In Rom kann die Erklärung erst den nächsten Sonnabend, nachdem der Wechsel eingegangen, gefordert werden. Baldasseroni P. III. Art. 4. S. 27.

Anmerk. 2. Die in meinem Handbuch des Wechselrechts §. 271. aufgeworfene Frage: wenn der Bezogene sich über die Acceptation erklären müsse? entstellt Pöhls (§. 264.) in die: ob er sich darüber erklären müsse? und wirft mir dann vor, sie sey leer und müssig. Denn wenn der Bezogene geradezu ausspreche, dass er sich nicht erklären wolle, so liege es ja darin deutlich genug, dass er nicht acceptiren wolle; ebenso wenn er den Wechsel stillschweigend unangenommen zurückgebe. — Sehr wahr! — Ich spare alle Bemerkungen, und habe mich überhaupt enthalten müssen, Pöhls in dieser Lehre anzuführen, da sie bei ihm etwas verworren erscheint.

Anmerk. 3. Wie es zu halten, wenn der Wechsel an einem Feiertage zur Annahme präsentirt wird, davon s. Präsentation zur Annahme §. 12.

§. 29. *Fortsetzung. Vierzehntägige Acceptation.*

Dagegen haben andre Gesetze, aus Aengstlichkeit wegen der Veränderungen, die bei langen Wechseln zwischen der Acceptation und Verfallzeit leichter eintreten können, nur bei Wechseln, die kürzer sind als 14 Tage, dasselbe verordnet, bei längern aber festgesetzt, dass der Bezogene erst 14 Tage vor Verfall sich zu erklären brauche.

Alte Augsburger W. O. v. 1716. Kap. I. §. 8. Diejenigen Wechselbriefe, welche länger als *Uso doppio* verfällig, sollen, wie anderer Orten gebräuchlich, ehender nicht, als 14 Tage vor der Verfall-Zeit acceptiret werden, (es wolte denn derjenige, auf welchen solche Wechsel-Briefe lauten, gutwillig acceptiren) gleichwohl aber man sich alsdenn zum längsten an bemeldtem Tage der Acceptation halber erklären, und solche würcklich leisten, widrigenfalls der Inhaber des Wechselbriefs ohne weitern Verzug zu protestiren berechtiget, ja, krafft dieser Ordnung hierzu gehalten seyn.

Neue Augsburger W. O. v. 1778. Kap. III. §. 1. Alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, sollen an dem Montag; §. 2. Welche an dem Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen und Prager Post ankommen, längstens Mittwochs Vormittags; § 3. Die übrigen Wechselbriefe, so am Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwochs und Donnerstags einlaufen, sämmtlich an dem Donnerstag, jedoch §. 4. Die Venediger und Bozner, wie auch sämmtliche Tyrol- und Italienische die ganze Woche hindurch eintreffende Briefe, worunter die von Turin und Mayland mit zu verstehen, wenn sie auch schon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittags; falls aber die Freytags eintreffende ordinari Post bis dahin noch nicht angelangt wäre, spätestens bis Nachmittag vier Uhr; §. 5. Die übrige am Freytag und Sonnabend eintreffende Briefe am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall protestiret werden. §. 6. Alles das bis anhero verordnete verstehet sich von den *a Uso*, und auf kürzere Sicht lautenden Briefen, und dass jeweilige Acceptationen längstens Abends um 6 Uhr, wo nichts besonders statuirt, geleistet werden müssen. §. 7. Die Wechselbriefe aber, so über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben würden, werden sogleich bey der Präsentation acceptirt. §. 8. Die *Ritorni* und *a Uso* lautende Wechselbriefe aus den Bozner Märkten soll man nicht ehender zu acceptiren verbunden seyn, bis die ordinari Post, so die Endschaft des Markts und der Respecttage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus den Märkten, oder einem gewissen Tag derselben datirt seyn. Hingegen sind dergleichen *à Uso* gestellte Briefe, gleich allen andern Uso Briefen, in der Verfallzeit zu achten; die *per li ritorni* lautende aber verfallen so, als ob sie directe zur Acceptation gesandt worden wären, ob sie schon später ankommen §. 9. Die Wechselbriefe, so länger als ein *Uso*, oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellet sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch soll der Bezogene nur das Datum Präsentationis behörig darauf zu setzen verbunden seyn, widrigenfalls der Inhaber Protest leviren, die Acceptation selbst aber kann nicht eher, als 14 Tage vor der Verfallzeit, gefordert werden, es sey dann, dass der Bezogene freywillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm freystcht.

Baiersche W. O. §. 6. Den *Uso* eigentlich zu bestimmen,

soll der halbe *Uso* auf 8, oder der ganze auf 15, der anderthalbe auf 23, und der *Doppio* auf 30 Tage gesetzt, und der Anfang damit gleich den nächsten Tag nach der Acceptation gemacht werden, im Falle aber dergleichen Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit, die Acceptation zu leisten schuldig.

Leipziger W. O. §. 7. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Anmerk. Diese Disposition hört vom Isten August 1830 an auf zu gelten. (S. ebendas.)

Nürnberger Decret v. 12. Febr. 1746. Dass die langsichtige Wechselbriefe, welche auf 6 Wochen, 2, 3 oder 4 Monate nach Dato oder nach Sicht zahlbar, wider desjenigen, auf welche solche lauten, selbst eignen guten Willen ehender nicht, als bis selbige noch 15 Täge zu laufen haben, und also *Uso* werden, acceptiret werden dürfen, gleichwohl aber man sich alsdann zum längsten an bemeldtem Tage der Acceptation halber erklären, und solche wirklich leisten, widrigenfalls der Inhaber des Wechselbriefes ohne fernern Verzug zu protestiren berechtigt, ja auch hierzu allerdings gehalten, übrigens aber man schuldig seyn soll, bey dergleichen Wechselbriefen, welche auf Sicht lauten, den Tag der Präsentation unter dieselbige zu setzen, um folglich darnach den Tag der zu fordern habenden Acceptation rechnen zu können.

Weimarische W. O §. 71. Mit Genehmigung des Wechselinhabers kann die Acceptation zu jeder Zeit geschehen. Ausserdem muss der Trassat bey Wechselbriefen, die einen in jeder Rücksicht bestimmten Zahlungstag enthalten, und noch länger als 14 Tage zu laufen haben, längstens den 14ten Tag vor dem Verfalltag, bey den blos auf Sicht ohne weitere Zeitbestimmung gestellten Wechseln, gleich bey der, jedoch vor Sonnenuntergang zu bewirkenden, Präsentation, in allen übrigen Fällen aber innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation sich über die Acceptation erklären.

Und *jure retorsionis* für Wechsel, die von solchen Orten kommen, wo dieses Rechtens ist:

Badn Landr. Anh. Art. 125 a. Bey Wechseln, die aus Orten kommen, welche für unverfallene Wechsel Frist zur Annahme bis gegen die Verfallzeit geben, findet Rechts-Erwiederung Statt.

Frankfurter W. O. §. 13. Nachdem auch an etlichen Orten eingeführet ist, dass die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1, 2 und mehr Monath zu lauffen haben, eher nicht als 14 Tage vor der Verfallzeit acceptiret werden dörfen, so sollen die hiesigen Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freyheit geniessen, dass, wann von dergleichen Orten Briefe hieher trassiret werden, sie solche eher nicht als 14 Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren

schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

Anmerk. Nach der Leipziger und Weimarischen W. O. gilt diese 14tägige Acceptation nur von Wechseln mit bestimmter Verfallzeit, bei Sicht- und Uso-Wechseln muss, wie langsichtig sie auch seyen, die Erklärung sofort bei der Präsentation erfolgen. Hingegen nach den übrigen in diesem §. angeführten Gesetzen soll sie auch bei diesen bis 14 Tage vor Verfall hinausgeschoben werden können, wobei sich aber von selbst versteht, dass der Bezogene dennoch gleich bei der ersten Präsentation den Tag dieser darauf bemerken müsse; denn sonst würde ja die Verfallzeit, die von da an gerechnet wird, und mithin auch die Acceptationszeit nie eintreten. Von einem andern Unterschied s. Präsentation zur Annahme §. 10.

§. 30. *Einige Bemerkungen über die Acceptationszeit.*

1) Die Acceptationszeit der Messwechsel fällt überall zusammen mit der zu ihrer Präsentation bestimmten Frist, so dass der Bezogene mit Ablauf derselben, eher aber nicht, auch über die Annahme sich erklären muss. (S. Präsentation zur Annahme §. 11., wo auch die Botzener und Frankfurter Gesetze zu finden sind, die dem Präsentanten keine Präsentationsfrist, aber wohl dem Bezogenen eine Erklärungsfrist setzen.)

2) Eben dies gilt von Feiertagen, so dass der Acceptant in der Regel erst an dem darauf folgenden Tage sich zu erklären braucht, einige Gesetze aber auch an Feiertagen dies zu thun ihm auferlegen. (S. ebendas. §. 12.)

3) Alle obige die Acceptationszeit bestimmende Gesetze (§. 28 und 29) sind übrigens nicht so zu verstehen, dass die Acceptation nicht auch später, und selbst nach Verfall, mit der Wirkung voller Verbindlichkeit für den Acceptanten, geschehen könne. Eben darum aber hat Jeder um so mehr sich zu hüten, dass er einen Wechsel, mit dessen Präsentation zur Acceptation oder Zahlung die dem Präsentanten vorgeschriebenen Fristen nicht beobachtet worden sind, nicht acceptire, weil er widrigenfalls selbst zahlen müsste, ohne an Jemanden sich erholen zu können. (S. oben §. 6. Präsentation zur Annahme §. 10. 11. Intervention §. 2. Präjudiz §. 5.)

4) Eben so ist auf der andern Seite der Präsentant nicht nur befugt, sondern sogar verbunden, sobald er den wegen Mangel Annahme protestirten Wechsel noch in Händen hat,

(Vgl. Präsentation zur Annahme § 14.) auch nach abgelaufener Präsentationszeit die Acceptation, zu der sich der Bezogene etwa noch erbietet, anzunehmen. (Vgl. oben §. 16.)

§. 31. *Nicht wechselmässige Acceptation.*

Wenn der Accept zwar alle innere Erfordernisse der verbindlichen Kraft hat, die äussern wechselrechtlichen Bedingungen desselben aber fehlen, so wird daraus ein bloss gemeinrechtlicher Vertrag. Dieses Verhältniss drückt vollständig aus:

Weimar. W. O. §. 75. Wäre das Instrument kein Wechsel oder dessen Wechselkraft schon erloschen, oder der Acceptant nicht wechselfähig, so wird er gleichwohl dem Präsentanten und seinen Nachfolgern durch die Acceptation zur Zahlung verpflichtet, und kann darauf im ordentlichen oder Executivprocess belangt werden. Er wird dann als einer angesehen, welcher die Bezahlung einer fremden Schuld auf eine cumulativ-accessorische, aber nicht subsidiarische Weise versprochen hat, und die Indossamente werden in Rücksicht seiner nach den Grundsätzen der eigentlichen Cession beurtheilt. (Vgl. auch oben §. 21 und 22.)

§. 32. *Wirkung der Acceptation als Mandats-Annahme.*

Durch die reine Acceptation erklärt der Bezogene, dass er den vom Aussteller ihm ertheilten Auftrag übernehme, also nicht nur, dass er den Wechsel zur Verfallzeit bezahlen wolle, sondern auch dass er die Bedingungen, welche der Trassant ihm im Avisbrief vorgeschrieben hat, genehmige, und dies nicht nur in soweit selbige dem Wechselinhaber bekannt sind, sondern auch in Hinsicht derer, die bloss auf sein, des Bezogenen, Verhältniss zum Aussteller Bezug und Einfluss haben. Von der erstern Art ist z. B. das vorgeschriebene Domicil, (S. oben §. 19.) von der letztern die Rechnung, für welche gezogen worden, und besonders die Deckung. (S. Avisbrief §. 1.) Hat er einmal acceptirt, so darf er an der angewiesenen Deckung vor der Hand nichts aussetzen, sondern muss die Zeit, wo sie sich realisiren soll, abwarten. Ist z. B. dieselbe in Tratten gemacht, so kann er diese nun nicht eher, als bis seine etwanige Furcht, dass sie nicht in Ordnung gehen möchten, sich bestätigt hat, zurückweisen, also nicht vor eingegangenem Protest Mangel Annahme, bei acceptirten nicht vor Verfall. Sind ihm Comissionswaaren

und deren zu hoffender Erlös als Deckung angewiesen, so darf er nun keine andre verlangen, sondern muss warten, bis diese Waaren verkauft sind und er den Erlös berechnet hat. — Es versteht sich übrigens, dass alles dieses sich nur auf solche Bedingungen bezieht, die dem Bezogenen schon, ehe er acceptirte, bekannt gemacht worden sind; er müsste denn, da im Wechsel auf den Avis verwiesen war, vor Einlangung desselben rein acceptirt haben; denn dadurch hätte er dessen Inhalt im Voraus unbedingt genehmigt.

Weimar. W O. §. 149. S. Bezogener §. 2.
Daniels S. 309.

Anmerk. Von den Wirkungen der Acceptation in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Zahlung s. die Art. Acceptant, Trassant §. 3. Regress w. Mangel Zahlung §. 14.

Acquit.

S. Zahlung §. 3.

Adressat.

S. Nothadresse.

Adresse.

S. Domicil §. 1. und Nothadresse.

Addrittura.

Dieses italiänische Adverbium bezeichnet die einfache und gewöhnliche Weise des Trattengeschäfts, und heisst so viel als gerades Weges, ohne Umwege. Dieser gerade Weg und diese einfache Form des Trattengeschäfts ist, wornach z. B. wenn A. in Leipzig an B. in Hamburg, und C. in Hamburg an D. in Leipzig zu zahlen hat, A. zu Bewirkung seiner Zahlung von Leipzig nach Hamburg, von D. in Leipzig einen Wechsel auf C. in Hamburg kauft und dem B., der die Zahlung empfangen soll, nach Hamburg remittirt, oder umgekehrt C. einen von B. in Hamburg gekauften Wechsel auf A. in Leipzig dem D. als Zahlung einsendet. Von dieser einfachen Form wird freilich schon nach Einer Seite abgewichen, wenn der, der eine Post an einem andern Platze zu fordern hat, zwar unmittelbar auf seinen dortigen Schuldner zieht, aber der Wechselnehmer den Wechsel nicht selbst zur Zahlung

nach jenem Platze anwendet, sondern als solche nach einem andern schickt, an Jemanden, der selbst Wechsel nach dem Zahlplatze nöthig hat, oder der sie an einen Dritten, der solche brauchen kann (oder an deren Benöthigte unterbringen kann und so ins Unendliche fort) loszuwerden weiss. Immer aber heisst es in diesem Falle noch, dass *addrittura* gewechselt werde. Dies kann also von einem Platze A. nach einem andern B. geschehen, sobald an jenem nicht nur Leute vorhanden sind, die vermöge ihrer Forderungen oder ihres Credits am Platz B. dahin trassiren können, sondern auch Leute, die eine jenen Forderungen entsprechende Summe in Wechseln auf den Platz B., es sey zu Zahlungen unmittelbar nach selbigem, oder an andre Orte, gebrauchen können. Ist letzteres nicht der Fall, so müssen die Gläubiger in A. ihre Forderungen in B. dadurch realisiren, dass sie auf einen andern Platz C., der mit B. in solchen den unmittelbaren Wechselverkehr möglich machenden Verhältnissen steht, trassiren und ihren dortigen Trassaten aufgeben, durch Trassirung auf die Schuldner in B. sich zu erholen. So wird aus Italien, wegen Forderungen in Leipzig, auf Augsburg gezogen, und diese Vermittelung kann auch noch vermehrfacht werden, wenn z. B. von Manchester oder Glasgow, wegen einer Forderung in Leipzig, auf London, von da auf Hamburg, und von diesem Platz erst auf Leipzig gezogen wird. Auf der andern Seite, wenn Jemand in M. nach einem Platze N. zu zahlen hat, wohin auf dem seinigen keine Tratten zu haben sind, und wo auch keine nach solchen Plätzen, nach welchen von dem seinigen trassirt wird, gebraucht werden können, auch der Gläubiger in N. Wechsel auf M. nicht los werden und daher nicht auf ihn ziehen kann: so muss er denselben auf irgend einen dritten Platz für seine Rechnung ziehen lassen, und dorthin durch andre Rimessen Deckung machen. — Solche, dem Addrittura-Wechsel entgegengesetzte Umwege werden auch wohl mitunter ohne Noth, um des Vortheils willen beliebt; wenn z. B. der in B. zu fordern habende Bewohner von A., wenn er gleich eine unmittelbare Tratte dahin los werden könnte, doch, weil ihm der Cours dahin zu niedrig ist, lieber auf C. zieht, und dem Trassanten überlässt, sich von da aus auf B. zu revaliren, oder der Schuldner in M., wegen zu hohen Courses nach allen Plätzen, wohin der Gläu-

biger in N. Wechsel gebrauchen könnte, den vorhin angegebenen Umweg vorzieht.

Sonst bedeutet *addrittura* auch manchmal so viel als *da buono a buono*, d. h. unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines Mäklers.

Augsburg. W. O. Kap. XII. §. 6. (S. Mäkler §. 7.)

Allongen.

So heissen Stückchen Papier, die, wenn der Wechsel zu den darauf zu bringenden Indossamenten nicht mehr zureicht, daran geklebt werden, um selbige aufzunehmen. Davon handeln folgende Gesetze:

Dessauische W. O. §. 18. Das Indossament muss auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden, und kann nur dann auf einem angeklebten Blatte gültig geschehen, wenn wegen Mangels an Raum die Fortsetzung des Indossaments auf dem Wechsel selbst nicht möglich ist.

Hannöver. W. O. §. 14. Diese Cession kann geschehen — 2) durch ein Indossament auf dem Rücken des Wechsels, welchem, wenn kein Platz mehr zu Indossamenten übrig ist, ein besonderer Zettel angeheftet werden kann.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 812. Ist jedoch bey langen auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln, wegen Mangel des Raumes, die Fortsetzung des Indossaments auf dem Wechsel selbst nicht möglich, so kann dieselbe auf einem angeklebten Blatte gültig geschehen.

Weimar. W. O. §. 32. Ist auf dem Wechsel nicht hinlänglicher Raum, so kann das Indossament auch auf einem angeklebten Blatt geschehen, doch so, dass die Buchstaben von einer Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel, halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden.

Diese im Weimarischen Gesetz vorgeschriebene Vorsicht ist überhaupt allgemein gewöhnlich, oder wenigstens setzt man die erste Zeile des Indossaments auf den Wechsel selbst. Doch wird auch durch das Schreiben auf die Fuge Betrug (z. B. Missbrauch einer alten Allonge von einem andern Wechsel) nicht ganz unmöglich gemacht, und man könnte also der Strenge nach eigentlich nur eine mit dem Petschaft des ersten darauf Indossirenden angesiegelte Allonge gelten lassen. So wird es auch in Oesterreich, wenn auch nicht von den Kaufleuten, doch nach der Ansicht der Rechtsgelehrten, für nothwendig geachtet.

Wagner §. 129.
S. auch d. Art. Notiren des Wechsels.

Altenburg.

Im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind schon in den Jahren 1697 und 1720 Wechselordnungen publicirt worden; die dritte noch jetzt gültige ist von 1750; ihr Inhalt folgender.

Erstes Kapitel. *Von denen eigenen Wechseln.* — §. 1. *S. Wechsel* §. 6. — §. 2 *S. Eigne Wechsel* §. 3. — §. 3. *S. Bürgschaft* §. 10. — §. 4. *S. Wechselcontract* §. 7. — §. 5. *S. Zahlung* §. 6. — §. 6. *S. Mitschuldner* §. 2. 3. 4. — §. 7. *S. Zinsen* §. 1. — §. 8. *S. Concurs* §. 4. — §. 9. *S. Acceptation* §. 7. *No. II.*

Zweites Kapitel. *Von denen trassirten Wechseln.* — §. 1. *S. Tratte* §. 2. — §. 2. *S. Avisbrief* §. 5. — §. 3. *S. Präsentation zur Annahme* §. 10. — §. 4. *S. Acceptation* §. 9. §. 24. *No. II.* — §. 5. *S. Acceptation* §. 20. *Tratte* §. 7. — §. 6. *S. Acceptation* §. 24. *No. I.* — §. 7. *S. Zahlung* §. 7. — §. 8. *S. Präsentation zur Annahme* §. 14. *Protestation* §. 5.— §. 9. *S. Präsentation z. A.* §. 15. *Präsentat. zur Zahlung* §. 2. *No. I.* — §. 10. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 19.

Drittes Kapitel. *Von dem, was beyderley Arten von Wechseln gemein ist.* — §. 1. *S. Verfallzeit* §. 9. *und* §. 7. *Präsentation zur Annahme* §. 12. *Verfallzeit* §. 5. *und* 10. — §. 2. *S. Zahlung* §. 3. *No. I. und III.* — §. 3. *S. Zahlung* §. 5. — §. 4. *S. Indossament* §. 24. — §. 5. *S. Regress w. Mangel Zahlung* §. 4. — §. 6. *S. Prolongation* §. 3. — §. 7 *und* 8. *S. Zahlung* §. 2.

Viertes Kapitel. *Von denen Personen, so Wechsel auszustellen fähig oder nicht.* — *S. Wechselfähigkeit* §. 2.

Fünftes Kapitel. *Vom Wechselprocess.* — §. 1. 2. 3. 4. *S. Process* §. 4. — §. 5. *S. Einreden.* — §. 6. *S. Indossament* §. 14. — §. 7. *S. Falsche Wechsel* §. 3. *Spielschulden; Wechselfähigkeit* §. 5. — §. 8. *S. Einreden.* — §. 9. *S. Acceptant* §. 9. *Eigne Wechsel* §. 7. — §. 10. 11. 12. 13. 14. *S. Process* §. 4. — §. 15. *S. Concurs* §. 4. *No. II. und* §. 6. *No. III.*

Anastasisches Gesetz.

Die Frage: ob die Einrede des Anastasischen Gesetzes vom Acceptanten, vom Aussteller eines eigenen Wechsels, und von einem in Regressanspruch genommenen mittelbaren Vormann dem Wechselinhaber oder Indossatar entgegengesetzt werden, ob ein solcher sich damit, dass er beweist, der

Präsentant habe die Valuta nicht voll bezahlt, gegen dessen Ansprüche zum Theil schützen könne? ist sehr bestritten. Bejaht man sie, so folgt zugleich, dass der Beweis der gar nicht gezahlten Valuta gegen allen Anspruch schützen müsse. Für die Verneinung ist:

W. Rahn über die Unzulässigkeit der Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen nach gemeinem Rechte und mit besonderer Rücksicht auf die Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Wechselordnung. Braunschweig 1802. 8.

Ausserdem: Leyser *spec.* 103.
Püttmann §. 25.
Riccius *exerc. VI. p.* 66. *sq.*
Gottschalk *sel. disc. for. III*, 26.
Thibaut Pandektenrecht, §. 80.

Für die Bejahung:

H. L. Schönijahn über die Zulässigkeit der Einrede des Anastasischen Gesetzes gegen Wechselforderungen nach gemeinen und Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Rechten. Wolfenbüttel 1802. 8.

Letztere Schrift sucht die von Rahn zu widerlegen; beide sind jedoch nur Parteischriften, da jede von einem Sachwalter geschrieben ist, der bei einem Concursprocesse die obige Meinung gegen den andern vertheidigte; es fehlt daher beiden an der erforderlichen Unbefangenheit und Freiheit des Blickes. Indess ist besonders in der letztern die Sache recht vielseitig beleuchtet.

Sehr richtig sind die Bemerkungen Schönijan's: dass das Anastasische Gesetz ein allgemein für alle Abtretungen von Forderungen gültiges, und das Indossament deshalb, weil es nebst dem Wechsel selbst den Römern nicht in dieser Form bekannt gewesen, davon nicht auszunehmen ist; (S. Indossament §. 5.) dass der Geist des Wechselrechts der Zulassung dieser Einrede insofern nicht widerspricht, als sie sich in einer Handlung des Indossatars selbst gründet, (Vgl. den Art. Einreden.) und dass der Wechselhandel dadurch nicht im mindesten beeinträchtigt werde, indem nur der Wucherer Wechsel dazu einthut, um daraus mehr als die gegebene Valuta zu ziehen.

Daher kann es, glaub' ich, a) bei nur einmal indossirten

eignen Wechseln, wo der Aussteller das, was er dem Inhaber deshalb vorenthält, gleich an den Indossanten zahlen kann, und eben so bei jedem mittelbaren Vormann, nicht zweifelhaft seyn, dass jene Einrede attendirt werden müsse, dafern sie 1) liquid ist, (widrigenfalls sie in die Wiederklage zu verweisen wäre;) dafern 2) zugleich eben so erwiesen wird, dass der Wechselgeber das Nichtgezahlte dem Inhaber nicht etwa bloss creditirt, sondern es wirklich an ihn verloren habe, (denn sonst würde die Freiheit des Wechselverkehrs offenbar gehemmt) dafern 3) die an der Valuta gekürzte Summe das Maass des üblichen Discontos zu auffallend übersteigt, und dafern 4) die Einrede auf den wucherlichen Erwerb des Wechsels von Seiten des Klägers, und nicht etwa auf die Bedingungen, unter welcher ein früherer Inhaber denselben an sich gebracht, sich bezieht.

Anders aber verhält es sich b) mit dem Acceptanten; aus folgenden Gründen:

Das Anastasische Gesetz hat zur Absicht, dem Wucher vorzubeugen und auf den Fall, dass ein Gläubiger seine Forderung aus Noth um ein Geringeres hätte verstossen müssen, diesem den Ueberrest dennoch zu sichern; es ist der Vortheil des ursprünglichen Gläubigers, den das Gesetz im Auge hat, und die Rücksicht auf diesen Vortheil ist der Grund, weshalb eine gegen ihn selbst übernommene Verbindlichkeit und die von ihm bewirkte Abtretung seines Rechts für den Augenblick hintangesetzt werden soll und kann. Nun ist aber 1) der vormalige Inhaber nicht der einzige, gegen den der Bezogene durch die Acceptation Verbindlichkeiten übernommen hat; vielmehr ist die Acceptation zugleich die Uebernahme des von dem Trassanten ihm ertheilten Auftrags, ihn zu bezahlen, an dessen Erfüllung diesem sehr viel gelegen ist. Wer einen von ihm acceptirten Wechsel bei Verfall nicht bezahlt, der bricht also nicht nur die dem frühern Inhaber geleistete Zusage der Zahlung, sondern auch das Versprechen, was er diesfalls dem Aussteller gethan hat. In der erstern Hinsicht würde die Zulassung der Anastasischen Exception allerdings sehr angemessen seyn, denn insoweit entzöge sich der Acceptant seiner Verbindlichkeit nur zum Vortheil dessen, gegen den er sie übernommen hat, und dies ist eben der Fall des Gesetzes. Dem Aussteller aber ist daran gelegen, dass

seine Tratte, ohne alle Rücksicht auf das, was mittlerweile unter den Indossanten und im Wechselverkehr mit ihr vorgegangen, unausbleiblich bei Verfall honorirt werde. Daher ist hier für ihn ein Nutzen, der die Vertragsverletzung gegen ihn rechtfertigte und aufwöge, keinesweges, vielmehr nichts als Schaden vorhanden. Ist der Aussteller mittlerweile zahlungsunfähig geworden, so haben sämmtliche Indossanten, am meisten der erste Wechselnehmer, wenn er solvent ist, sonst der diesem nächste, eben dasselbe Interesse. Mithin kann dem Acceptanten auch nicht gestattet werden, dem Präsentanten deswegen, weil er seinem Vormann nicht die volle Valuta gezahlt, die Zahlung zu verweigern. Klagt der Präsentant gleich nur zu seinem eignen Vortheil, um Zahlung für sich zu erlangen, so hat doch die gesetzliche und richterliche Hülfe, die ihm dabei geleistet werden muss, ihren juridischen Grund keinesweges bloss in seinem Rechte auf den Wechsel, sondern zugleich in der Wichtigkeit der Einlösung des Wechsels für alle andre Betheiligte, ganz besonders aber den Trassanten. Dem Präsentanten soll zur Zahlung verholfen, eben dadurch aber zugleich der Trassant vor dem Regress geschützt werden. Diesen vermag aber auch der Wucherer gegen ihn oder gegen unschuldige Indossanten, die dann weiter auf den Aussteller zurückgehen würden, ungehindert auszuüben, wenn nicht der Regressat ebenfalls die Einrede des Anastasischen Gesetzes sofort liquid zu machen vermag; und dazu ist, wenn auch der Acceptant es konnte, doch nicht Jeder von ihnen auch gleich im Stande; wie könnte man ihm zumuthen, die Beweise sich erst von dem oft weit entfernten Acceptanten zu verschaffen? Der Inhaber kann diesen Regress auch an den Orten nehmen, wo der Regress *per ordinem* ohne Ausklagung vorgeschrieben ist, (S. Regress w. M. Z. §. 2.) da es dazu nur eines Contraprotests bedarf, den er, wenn sein Indossant die Zahlung ebenfalls verweigert, nur bei demselben aufzunehmen braucht, ohne dass er nöthig hat, sich in einen Process, der sein Unrecht an den Tag brächte, mit ihm einzulassen. Daher könnte der Acceptant schon hiernach zu Abschlagung der Zahlung nur in dem einzigen Falle für befugt, oder gar verbunden geachtet werden, wenn er neben dem liquiden Beweise des Umstandes, dass der Präsentant Valuta nicht oder nicht voll bezahlt, auch nicht creditirt er-

halten habe, auch zugleich eine Contreordre vom Aussteller aufweisen kann, und dabei dieser solvent ist, um die sämmtlichen Indossanten wegen des Regresses entschädigen zu können. — Aber auch dann scheint mir die Anastasische Einrede dennoch unzulässig, weil

2) auch sogar der Vortheil dessen, der die Valuta nicht oder nicht voll erhalten hat, dadurch nicht erreicht wird. Denn der Präsentant wird, wie gedacht, sich wohl hüten, den Regress an seinen Indossanten zu nehmen, der in dem angenommenen Falle so gut als der Acceptant die Einrede, hier *exceptio non numeratae pecuniae*, geltend machen könnte. Er übergeht ihn ganz, oder nimmt höchstens, wenn er dies muss, bei ihm Contraprotest auf, und hält sich an die frühern Vormänner und den Trassanten, welche die Ausflucht, dass er seinem Vormann Valuta nicht gewährt habe, meist nicht liquid machen können, so dass der Betrogene immer betrogen bleibt, oder doch nur solche Mittel sich zu erholen hat, die ihm auch ohne die *Lex Anastasiana* und ohne den umständlichen und kostspieligen Rückgang des Wechsels zugestanden hätten. Wo aber der Grund dieses Gesetzes, der Vortheil des Cedenten, offenbar wegfällt, da muss das Gesetz selbst wegfallen. Aus diesem zweiten Grund ist die Einrede desselben auch

c) dem Aussteller eines mehr als einmal girirten eignen Wechsels nicht zuzugestehen, da er das, was er dem dritten Inhaber darnach vorenthält, doch dem ersten, an den dieser seinen Regress nimmt, zahlen muss, mithin es dem zweiten, der von dem dritten betrogen ist, nicht zu Gute kommt. Allgemein aber ist folgendes Gesetz:

Hannöver. W. O. §. 14. Uebrigens werden die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Anastasianischen Gesetzes auf Wechselindossamente für unanwendbar hierdurch erklärt.

Auch gehört hierher die noch allgemeinere Verfügung der Weimar. W. O. §. 40. (S. Indossament §. 6. No. 5.)

Anschaffung.

S. Deckung. Die Deckung wird oft auch metonymisch selbst Anschaffung genannt.

Anstandsbrief.

S. Moratorium.

Anweisung.

C. F. Günther *progg. de assignationibus, Spec. I. et II. Lips.* 1829. 4.

Die Lehre von den kaufmännischen Anweisungen gehört in das Handelsrecht, nicht aber ins Wechselrecht.

Vgl. Scherer Rechtsfälle No. 161.

Zwar ist das Trattengeschäft an sich nothwendig allemal eine solche Anweisung (S. Wechsel §. 2.); auf der andern Seite sind in einigen Wechselgesetzgebungen alle und jede oder doch die von Kaufleuten und Fabrikanten herrührenden Anweisungen den Tratten in allem gleichgestellt; wie z. B. schon längst in der Oberlausitz. (S. Wechselfähigkeit §. 2, I. a.) und in Oesterreichisch-Schlesien wenigstens die acceptirten, (S. unten) so wie neuerlich im Königreich Sachsen durch folgendes Gesetz:

Mandat, die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betr., v. 23. December 1829. Die im Handel und beim Geschäftsbetriebe der Fabrikanten gebräuchlichen Anweisungen sollen forthin den gezogenen Wechseln in der Hinsicht gleich geachtet werden, dass, wenn auf eine solche Anweisung zu der darin bestimmten Zeit die Zahlung der verschriebenen Summe ganz oder zum Theil nicht erlangt, und deshalb vom Inhaber, auf die im gleichen Falle bey Wechseln gewöhnliche Weise, gebührend protestirt worden ist, die Regressnahme gegen die Indossanten und den Aussteller in derselben Masse, wie nach der Leipziger Wechselordnung §. XIX. und dem Anhange der Erläuterten Processordnung § 14., bey Wechseln, Statt findet; auch sollen solchenfalls die gerichtlich in Anspruch genommenen Indossanten und Aussteller mit der Strenge des Wechselrechts zur Zahlung angehalten werden; nicht minder soll, wenn etwa von einem Dritten, als Intervenienten, auf eine solche Anweisung unter Protest Zahlung geleistet worden, demselben auf gleiche Art, in Gemässheit der Bestimmungen des §. XVII. der Leipziger Wechselordnung, der Regress zustehen.

Allein überall, wo diese Gleichstellung nicht Statt findet, — und sie muss bei ihrer Seltenheit als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden —, da gilt alles, was die Wechselgesetze enthalten, ausschliesslich nur von den eigentlichen Tratten, d. h. nach einigen Gesetzgebungen von solchen Anweisungen, die im Context als „Wechsel" bezeichnet sind, nach andern von solchen, die an einem andern Orte als dem Ausstellungsplatze, zahlbar sind. (S. Tratte §. 1.) Da nun,

wo positive Gesetze die für Wechselforderungen nothwendige schleunige Execution und deren sonstige Rechte so beschränkt haben, jede Ausdehnung unzulässig ist, so sind solche Papiere, welche von denselben dazu nicht geeignet erachtet werden, auch nicht Gegenstände des Wechselrechts. Und hätten die Gesetze solche deutliche Kriterien der Tratten nicht aufgestellt, so würde man bei Aufstellung der allgemeinen aus der Natur des Trattengeschäfts fliessenden wie bei Anwendung der positiv aufgestellten Rechtssätze mit nicht minderer Genauigkeit und Vorsicht, die dann nur schwieriger seyn würden, unterscheiden müssen. Denn ist gleich jede Tratte ihrem Wesen nach eine Anweisung, so liegen doch keinesweges einer jeden Anweisung diejenigen Verhältnisse zum Grunde, die das Wesen des Trattengeschäfts ausmachen und allein zu Aufstellung jener Rechtssätze berechtigen können. Keinesweges kann bei jeder Anweisung im Zweifelsfall angenommen werden, dass der Empfänger dem Aussteller die Valuta berichtigt habe (S. Valuta §. 1.); denn nicht allemal hat eine solche den Zweck, eine an Ort und Stelle und sogleich oder schon vorher geleistete Zahlung oder Abrechnung durch eine andre Zahlung zu vergüten. Eben so wenig wird jede Anweisung mit der, bei Tratten nach dem Handlungsgebrauch vorauszusetzenden, Genehmigung, dass sie in der Handelswelt als eine Art von Papiergeld circulire, ausgegeben. Auch pflegen die gewöhnlichen Anweisungen vom Assignaten nicht acceptirt zu werden; welches einerseits eine Folge des Mangels der beiden nurgedachten Erfordernisse ist, andrerseits selbst einen neuen wesentlichen Unterschied macht, da das Recht, die Acceptation sofort oder doch vor Verfall zu verlangen, eine unerlässliche Bedingung, wenn auch nicht der Denkbarkeit, doch der Nützlichkeit des Trattengeschäfts und seiner Ausbreitung ist. — Ferner ist, demungeachtet, bei den gewöhnlichen Anweisungen der Assignat in den meisten Fällen schon zur Zeit der Ausstellung Schuldner des Assignanten, während bei Tratten dieses Schuldverhältniss eben so oft erst durch die nachher, oder gleichzeitig übermachte Deckung eintritt, so dass es hier zum Behuf der Anweisung (Trassirung) erst geschaffen wird, dort hingegen die Veranlassung und Ursache der Anweisung ist. — Zudem kann eine Anweisung einerseits in Folge einer gänzlichen Delega-

tion gegeben werden, welche allen Regress ausschliesst, was dem Begriff des Trattengeschäfts zuwider ist; andrerseits kann sie auch wieder oft nichts als die Erhebung einer Geldpost durch einen Andern, aber für eigne Rechnung, bezwecken, was nur bei einer Abart der Tratten, den Recta-Wechseln (S. Tratte §. 10.) ebenfalls vorkommt, ebenfalls aber, aus anderm Grunde, den Regress ausschliesst.

Vgl. Günther a. a. O. sp. II. §. VII. p. 11 sq.

Diese bedeutenden Unterschiede, aus denen noch unzählige andre gleich wichtige folgen, werden hinreichen zu zeigen, dass die gewöhnlichen Anweisungen etwas dem Wechselrechte ganz Fremdes sind. Nur besondere locale Verhältnisse haben selbst für die positive Gesetzgebung Beweggründe zu der obgedachten Gleichstellung mit den Tratten, wie sie hin und wieder vorkommt, abgeben können. So z. B. in der Oberlausitz und im sächsischen Erzgebirge und Vogtlande, die Gewohnheit der zahlreichen Fabrikanten auf dem Lande, ihre erkauften Arbeitsstoffe durch Anweisungen auf Leipziger Häuser zu bezahlen und diesen nicht eher als bei Verfall Deckung zu machen, was für diese Leute eine grosse Erleichterung ist, und mit Tratten weniger thunlich wäre, da diese wenigstens zur Zeit der Präsentation zur Annahme, also schon zur Zeit des Oberlausitzischen Gesetzes doch 14 Tage früher, nunmehro aber, nach dem mit dem obigen Mandat zugleich erschienenen Gesetze, (S. Präsentation zur Annahme §. 14) sofort gedeckt seyn müssten. Stände nun auf der Zurückkunft dieser Anweisungen nicht die sofortige wechselrechtliche Execution, so würde der Credit derselben, den diese Fabrikanten durchaus nicht entbehren können, weit geringer seyn.

Von den Anweisungen, die zu Bezahlung der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben werden, s. d. Art. Zahlung §. 2.

So wenig nach Vorstehendem eine Theorie der Anweisungen in diesem Buche gesucht werden darf, so gehörte doch zur Vollständigkeit desselben, als eines Repertoriums der Wechselordnungen, die Aufnahme nachstehender §en aus denselben.

Niederländ. W. O. Art. 106. *Die een assignatie op zijnen kassier of een kassiersbriefje in betaling geeft, is daarvoor ver-*

antwoordelijk, mids de houder bij den kassier voldoening vrage binnen de zes eerstvolgende dagen na da onderteekening van de assignatie of het briefje. Wanneer de assignatie of het briefje den dag uitdrukt, op welken hetzelve betaalbaar is gesteld, moet de houder de voldoening vragen binnen zes dagen na den uitgedrukten dag. De houder, zich in eene van deze beide gevallen, niet binnen den gemelden tijd tot het bekomen van voldoening hebbende aangemeld, verliest zyn verhaal op den uitgever. Het verlies van verhaal heeft geene plaats, ten zij de uitgever bewijze, dat hij, gedurende den bovengemelden termijn, genoegzame gelden, ten beloope van de uitgegevene assignatien of briefjes bij den kassier in kas gehad of gehouden hebbe. Art. 107. *Indien zoodanige assignatien of kassierbriefjes van de eene hand in de andere overgaan, is de cedant daarvoor aan dengenen, an wien hij assignatien of kassierbriefjes overdragt, niet langer verantvoordelijk, dan de drie eerstvolgende dagen na de overgifte of na den dag als den betaaltijd angeduid.* Art. 108. *Indien, in de gevallen der twee voorgaaende artikelen, de laatste dag op eenen zondag invalt, blijft de verantwoordelijkheid gedurende den daaruan volgenden dag.* Art. 109. *De vertooning van het kassierbriefje of de assignatie bij de vorige artikelen vermeld, is onnoodig, wanneer de kassier binnen den vorzeiden termijn heeft opgehouden te betalen.* (Art. 106. Wer eine Anweisung auf seinen Kassier (Banquier) oder ein Kassierbriefchen in Zahlung giebt, ist dafür verantwortlich, dafern der Inhaber bey dem Kassier die Zahlung binnen den sechs erstfolgenden Tagen nach Unterzeichnung der Anweisung oder des Briefchens fordert. Wenn die Anweisung oder das Briefchen den Tag angiebt, auf welchen dasselbe zahlbar gestellt ist, so muss der Inhaber die Zahlung binnen sechs Tagen nach dem angegebenen Tage fordern. Der Inhaber, der sich in einem dieser beiden Fälle nicht binnen der erwähnten Zeit zum Empfang der Zahlung gemeldet hat, verliert seinen Regress an den Aussteller. Der Verlust des Regresses findet (aber doch) nicht Statt, es beweise denn der Aussteller, dass er während des obenerwähnten Zeitraums genugsame Gelder, zum Belauf der ausgegebenen Anweisungen oder Briefchen, bey dem Kassier in Kasse gehabt oder gehalten habe. Art. 107. Dafern dergleichen Anweisungen oder Kassierbriefchen aus einer Hand in die andere übergehen, ist der Cedent dafür demjenigen, an welchen er Anweisungen oder Kassierbriefchen überträgt, nicht länger verantwortlich, als die drey erstfolgende Tage nach der Uebergabe oder nach dem als Zahlungszeit angezeigten Tage. Art. 108. Wenn, in den Fällen der zwey vorhergehenden Artikel, der letzte Tag auf einen Sonntag fällt, bleibt die Verantwortlichkeit den darauf folgenden Tag fortdauernd. Art. 109. Die in den vorigen Artikeln erwähnte Vorzeigung des Kassierbriefchens oder der Anweisung ist unnöthig, wenn der Kassier binnen dem bestimmten Termin aufgehört hat zu zahlen.

Sachsen (Königreich) Mandat v. 23. Dec. 1699. oder Erklärung der Leipziger Handels- und Wechselordnung. (enthält 4 Fragen, wovon die Beantwortung der beiden ersten, die *exceptio solutionis* und *compensationis* bey Wechseln betreffenden, im Art. Indossament §. 14. und Scontro nachgesehen werden kann.) 3) ob und wie weit die *Assignationes* und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? 4) Wie sich derjenige, dem dergleichen Assignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe, damit ihm nicht, wenn der assignirte Debitor böse wird, die Schuld beigemessen, oder auch er *ad interesse* belangt werden könne? — Bey der dritten Frage ist billig ein Unterschied zu machen: Ob die Anweisung *in vim dationis in solutum et delegationis*, oder nur *per modum mandati* und zu dem Ende geschehen, dass der Gläubiger bey dem *Debitore* des Assignanten das Geld erheben und sich hierdurch bezahlet machen solle. Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlet und getilget zu halten, auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem *tertio* eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucassiren; ehe und bevor aber dieses wirklich geschehen, mag, dass eine Bezahlung vorgegangen, mit Bestande nicht gesagt werden, sondern es verbleibet vielmehr bey dem bekannten Sprichwort, dass Anweisung keine Zahlung sey. Damit aber, was vor ein *Negotium* eigentlich celebriret worden, sogleich klar und offenbar seyn möge; so verordnen wir hiermit, dass wenn Jemand auf die erste Maase zu assigniren gemeinet, solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen schuldig seyn, oder da dieses nicht geschiehet, dass die Assignation bloss *per modum mandati* ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, dass wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurückzunehmen, oder wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen gehalten, ihme auch, dass es mit der Assignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen noch den Eid hierüber zu deferiren zu verstatten; doch nehmen wir hierbey den Fall aus, wann die Assignation *in vim dationis in solutum per scontro* geschehen, also, dass diesfalls genug seyn soll, wann, dass dieses alles wirklich vorgegangen, durch die Scontrobücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schriftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet. — Bey der vierten Frage eine Gewissheit zu setzen, ist hiermit Unser Wille und Meinung, dass wenn die assignirte Post auf einem Wechselbriefe beruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfallzeit solchen Briefes, bey Waaren oder gemeinen Handelsschulden aber, wann kein gewisser *terminus solutionis* bestimmet, innerhalb 8 Tagen, bey gesetztem dergleichen Termin hingegen zum längsten

den Tag hernach *) bey dem assignirten *Debitore* sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder, wenn er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten sofort wieder zurückgeben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht *solvendo* wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

*) Dies scheint für kaufmännische Anweisungen durch das obige Mandat v. 23. Dec. 1829. geändert, und wie bei Wechseln die Präsentation am Verfalltage erforderlich.

Schlesische W. O. Art. 39 §. 5. Alle sowohl fremde als einheimische *Assignationes*, so auf gewisse Zeit hinausgestellet seyn, sollen (weil auf mündliche Acceptation inskünftige kein *Regard* zu machen, allemal schriftlich acceptiret oder bey Verweigerung protestiret werden. §. 6. Erfolgte aber die Acceptation, so erlangen solche dadurch die Qualität eines Wechselbriefes, muss dannenhero auch bey nicht erfolgender Zahlung nach Wechselbrauch weiter damit verfahren werden. §. 7. Wie denn ebenfalls dergleichen acceptirte *Assignationes* denen Wechselbriefen gleich die gewöhnlichen Respect-Tage nach Proportion der Zeit zu geniessen haben sollen. §. 8. Fremde *Assignationes* aber, so keinen gewissen Zahlungstermin in sich halten, müssen in 24 Stunden bezahlet, oder, wenn sie Indossamente haben, protestiret, und solchergestalt mit Protest wieder zurückgesandt werden. §. 9. Es sollen auch diejenige Handelsleute, welche vor die auf eine gewisse Zeit erkaufte Waaren auf sich anweisen lassen, verbunden seyn, einen Revers- oder Schuldschein, mit Benennung des *Quanti* und der Zeit, wie auch Unterschrift des Namens zu Versicherung derjenigen Creditoren, welche an sie angewiesen werden, ohnweigerlich zu ertheilen.

Würtemberg W. O. Kap. VI. §. 14. Gleichwie aber auch öfters aus gegebenen Anweisungen die beschehene Zahlung erwiesen werden will, und daraus mehrentheils beschwerliche Weitläuftigkeiten zu erwachsen pflegen, so ist zu deren Verhütung ein Unterschied zu machen, ob eine solche Assignation *in vim dationis in solutum et delegationis*, oder nur *per modum mandati* u. s. w. (wie das obige Kursächs. Mandat v. 23. Dec. 1699.; nur dass die Worte: „bey der vierten Frage" bis „Meinung, dass", weggeblieben, worauf es heisst: Wenn die assignirte Post auf einem Wechselbriefe beruhet, hat derjenige — — sich zu melden etc.)

Anmerk. In Baden ist, nach französischem Recht, jede Anweisung, die auf Ordre lautet, an einem andern Orte zahlbar ist, und das Bekenntniss des Valuta-Empfangs enthält, eine Tratte, es wäre dann, dass sie aus Orten käme, wo in einer solchen das Wort Wechsel enthalten seyn muss, oder als „Anweisung" bezeichnet wäre.

Badn. Landr. Anh. Art. 186 a. b. (S. Tratte §. 2.) Art. 195.

Wo ein Brief aus Orten, wo dieses Handelsrecht angenommen ist, nicht die Worte: auf Verfügung (auf Ordre) oder ein Brief von Orten, deren Handelsrecht die Benennung fordert, nicht das Wort: Wechsel, in sich enthält; ingleichen, wo ein Brief nur unschicklich sich des Worts auf Verfügung bedient, aber voraus, z. E. durch die Worte: auf diese meine Anweisung zahle u. s. w. die Absicht, keinen Wechsel, sondern eine blosse Handelsanweisung auszustellen, klar an den Tag gegeben hat, da ist ein solcher Brief als Handelszettel nach gegenwärtigem Titel, nicht als Wechsel nach dem vorigen zu behandeln, so viel Aehnlichkeit er übrigens mit einem solchen habe.

Appoint

heisst die Bestimmung der Summe im Wechsel. (Vgl. Begebung §. 10.)

Arrest.

Von dem persönlichen Arrest, durch welchen die Execution aus einem Wechsel vollstreckt wird, s. Wechselrecht §. 1. Process §. 4.

Ob und wie und mit welcher Wirkung ein Wechselgläubiger Real-Arrest an dem Vermögen des Schuldners auswirken könne, lehren überall die gemeinen Landesgesetze, und es ist in der Regel ein Wechselgläubiger hierin von einem andern Gläubiger nicht verschieden. Hieher gehört jedoch:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1084. Ist der Wechsel acceptirt worden, so muss der Inhaber die Verfallzeit abwarten. §. 1085. Jedoch kann er, wenn in der Zwischenzeit solche Umstände eintreten, welche nach gesetzlichen Vorschriften den Arrestschlag begründen,*) von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung fordern. §. 1086. Er wird aber, im Falle der Unterlassung, den Vormännern nur alsdann verantwortlich, wenn er dabey ein grobes Versehen begangen hat. §. 1087. Kann oder will der Acceptant die Sicherheitsbestellung nicht leisten, so ist der Inhaber Arrest auszubringen berechtigt. §. 1088. Hat er Realarrest ausgebracht, und will nach eingetretener Verfallzeit die Wechselexecution suchen, so muss er dem Realarreste wieder entsagen.

*) S. Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXIX. §. 1 u. 10. No. 1. 2. 3. §. 30. 31 und 48.

Aufkündigung.

Da ein eigener Wechsel nichts anders als ein Schuldschein ist (S. Wechsel §. 2.), so kann seine Verfallzeit auch

eben so gut, als bei andern dergleichen Documenten, auf Aufkündigung gestellt werden. Er ist dann natürlich nicht anders einklagbar, als wenn zugleich die wirklich erfolgte Aufkündigung liquid beigebracht wird. Dies kann denn in einer schriftlichen Urkunde, worin der Wechsel so, dass über die Identität gar kein Zweifel seyn kann, beschrieben ist, am sichersten aber durch ein unter oder sonst auf den Wechsel selbst gebrachtes Bekenntniss des Schuldners geschehen.

In Braunschweig haben Wechsel auf Loskündigung keine Priorität im Concurse. Resolution v. 4. April 1754. (S. Concurs §. 4.)

Auftrag.

S. Vollmacht.

Augsburg.

Zur Zeit von Augsburgs reichsstädtischer Unabhängigkeit ist daselbst die Wechselgesetzgebung sehr gepflegt und ausgebildet worden, da diese Stadt der Hauptwechselplatz für den Handel zwischen Deutschland und Italien war. Schon im Jahr 1665 erschien daselbst ein Gesetz über den Wechselverkehr. Ihm folgte am 27sten October 1707 eine Wechselordnung, welche bereits am 30. Juni 1716 erneuert und verbessert publicirt wurde. Die neueste vom 1sten December 1778 hat jene zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber durch ihre Vollständigkeit in den meisten Puncten unbrauchbar gemacht. Diese gilt nicht nur noch in Augsburg und dessen vormaligem Gebiete, sondern ist auch, durch das Gesetz von 1825, vom 1sten October 1825 an zum allgemeinen Wechselgesetz für den ganzen Oberdonaukreis erhoben worden. Ihr Inhalt ist folgender:

Erstes Kapitel. *Welche Personen des Wechselrechts fähig und demselben unterworfen seyn sollen.* — §. 1. *(S. Wechsel §. 5.) und weiter:* Und wie noch mehr eine bekannte Sache ist, dass in Wechselgeschäften die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollstreckung aufs strengste gehalten werden muss und auch in solchen eigenen, von und auf sich gestellten Wechselbriefen, die die Handlung nicht betreffen, sondern bloss auf Geldanlehen ausgestellet sind, nach Wechselrecht zu verfahren ein-

geführt ist; also wird hiermit Jedermann wohlmeynend erinnert, dass, wer mit Wechseln oder dahin einschlagenden Geldgeschäften sich einlassen, oder wechselmässig verbinden will, sich vorher um die dazu erforderliche Wissenschaft bewerbe, oder doch, so viel er nöthig hat, sich bey andern darin Erfahrenen Raths erhole, widrigenfalls derselbe sich den Schaden, der etwan aus seiner angeblichen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit entstanden, selbst zuschreiben mag. — §. 2. *S. Wechselfähigkeit* §. 2. *I, a.* — §. 3 *und* 4. *S. Juden No. III.*

Zweites Kapitel. *In welchen Fällen nach dem Wechselrecht verfahren werden soll.* — §. 1. Hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worinnen das Wort Wechsel exprimirt ist, es seyen nun eigene, oder von aussen anhero, oder von hier aus trassirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechselnegotien auf andre Plätze, oder in die Messen; ferner Umsatz der Gelder, und des Gold- und Silber-Materials, Dispositionen auf ein oder mehrere Scontri, sie mögen nun durch Sensalen, oder sonsten erweislich tractirt worden seyn, welche sämmtlich der stracken Execution unterworfen seyn sollen. — §. 2. *S. Anweisung.*

Drittes Kapitel. *Von Acceptation der Wechselbriefe.* — §. 1—9. *S. Acceptation* §. 29. — §. 10. *S. Datum* §. 2. — §. 11. *S. Acceptation* §. 10. — §. 12. *S. ebendas.* §. 20. — §. 13. *S. Vollmacht* §. 2. — §. 14. *S. Acceptation* §. 7. *No. II.* — §. 15. *S. Zahlung* §. 7. *am Ende.* — §. 16. *S. Präsentation zur Annahme* §. 12. *No. III.* — §. 17. *S. Acceptation* §. 24. *No. I.* — §. 18. *S. Indossument* §. 32. — §. 19. *S. Präsentation zur Annahme* §. 6. *am Ende.* — §. 20. *S. ebendas.* §. 7. — §. 21. *S. ebendas.* §. 8. *am Ende.* — §. 22. *S. Acceptant* §. 1. *Contreordre* §. 4. *am Ende.* — §. 23. *S. Präsentation zur Annahme* §. 13. — §. 24. *S. Acceptation* §. 25.

Viertes Kapitel. *Wann die Zahlung verfallen?* — §. 1. *S. Verfallzeit* §. 9. *No. I.* — §. 2. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 10. — §. 3. *S. ebendas.* §. 11. — §. 4. *S. Verfallzeit* §. 5. — §. 5. *S. ebendas.* §. 7. *No. II.* — §. 6. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 11. — §. 7. *S. Verfallzeit* §. 10. — §. 8. *S. Präsentation zur Zahlung.* §. 6. — §. 9. *S. Zahlung* §. 12.

Fünftes Kapitel. *Von protestirten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuten und dergl.* — §. 1. *S. Protestation* §. 5. — §. 2. *S. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 3. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 4. *S. Regress w. Mangel Annahme* §. 3. *Regress wegen Mangel Zahlung* §. 7. *No. V.* — §. 5. Wenn der Debitor einer solchen Retour eines verfallenen Wechselbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, soll auf Anrufung beym Bürgermeisteramt gegen ihn nach Ordnung des Wechselrechts mit wirklicher Execution fürgefahren werden. — §. 6. *S. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. — §. 7. *S. Präjudiz*

§. 3. — §. 8. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 19. — §. 9. *S. Sicherheitsprotest* §. 4.

Sechstes Kapitel. *Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.* — §. 1. *S. Intervention* §. 10. — §. 2. *S. ebendas.* §. 14. — §. 3. 4. *S. ebendas.* §. 13. — §. 5. *S. ebendas.* §. 15.

Siebentes Kapitel. *Wie man Auswürtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig.* — §. 1. *S. Indossament* §. 31.

Achtes Kapitel. *Was weiters bey Wechselbriefen insgemein zu beobachten ist.* — §. 1. *S. Versendung* §. 3. — §. 2. *S. Zahlung* §. 3. *No. III., No. II. und* §. 7. — §. 3. *S. Indossament* §. 11. — §. 4. *S. Vollmacht* §. 4. — §. 5. *S. Indossament* §. 24. — §. 6. *S. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 7. *S. Begebung* §. 20. — §. 8. *S. ebendas.* §. 11. — §. 9. *S. Interimsschein* §. 3. — §. 10. *S. Abschrift* §. 1. — §. 11. *S. Acceptant* §. 9. *Eigene Wechsel* §. 7.

Neuntes Kapitel. *Wie man scontriren, assigniren, und per Cassa zahlen soll.* — §. 1. 2. *S. Scontro.* — §. 3. *S. Zahlung* §. 7b.; *und weiter:* Wie dann gegen dieselbe in allen Kap. II. §. 1. bemerkten Schulden, nach Wechselrecht verfahren werden solle; zu dem Ende jedes Bürgermeisteramt, bis zu erreichter Befriedigung auf erste Anzeige und Begehren diese debitirende Fremde und Juden in sichern Verwahr bringen zu lassen, angewiesen ist, damit also besagte Auswärtige, mittelst Ausweichung ausser den Mauern, dem strengen Wechselrecht, dessen doch auch sie wider die Verburgerte sich zu erfreuen haben, nicht entgehen. — §. 4. *S. Zahlung* §. 2. — §. 5. *S. Vollmacht* §. 5. — §. 6. *S. Zahlung* §. 2.

Zehntes Kapitel. *Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.* — §. 1—11. *S. Process* §. 4. — §. 12. *S. Erben* §. 3. — §. 13. *S. Process* §. 4.

Eilftes Kapitel. *Wenn eine neue Handlung angefangen oder die Raggion geündert wird.*

Zwölftes Kapitel. *Von den Pflichten der Wechsel- und Waaren-Sensalen und den Waaren-Zahlungen.* — §. 1. *S. Mäkler* §. 2 *und* 4. — §. 2. 3. *ebendas.* §. 4. — §. 4. *ebendas.* §. 6. — §. 6. *ebendas.* §. 7. (§. 5 *und* 7. *betreffen nicht das Wechselrecht.*)

Dreizehntes Kapitel. *Von Fallimentsfällen.* (*Desgleichen. Vgl. Begebung* §. 24.)

Vierzehntes Kapitel. *Von dem Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.* — §. 1. *S. Bezogener* §. 3. — §. 2. *S. Concurs* §. 2. — §. 3. *betrifft nicht das Wechselrecht.*

Aussteller.

S. Trassant und Eigne Wechsel.

Ausstreichen.

S. Acceptant §. 7. Indossament §. 7. Wechsel §. 4. Wechselverbindlichkeit §. 2.

Avisbrief.

Inhalt §. 1. *Zweck und Inhalt.* — §. 2. *Ob der Avisbrief nothwendig?* — §. 3. *Fortsetzung. Rechtliche Nothwendigkeit.* — §. 4. *Verantwortlichkeit des Trassanten.* — §. 5. *Gesetze hierüber.* — §. 6. *Dem Remittenten übergebener Avisbrief.* — §. 7. *Wirkung des Avisbriefs.*

§. 1. *Zweck und Inhalt.*

Avis oder Bericht wird derjenige Brief genannt, wodurch der Aussteller einer Tratte den Bezogenen oder die von ihm selbst aufgegebenen Nothadressen von der Ziehung derselben benachrichtigt. Er hat den doppelten Zweck, theils zu verhindern, dass das Vertrauen durch falsche Wechsel gemissbraucht werde, theils den Bezogenen in Zeiten von der Zahlung, die von ihm erwartet, und von der Deckung, die ihm dagegen verheissen wird, in Kenntniss zu setzen, damit er auf jene sich vorbereiten könne und zu derselben bewogen werde. Um diesen Zwecken zu genügen, muss daher der Avisbrief enthalten die genaue Angabe der Summe und der Verfallzeit des Wechsels, der Person, an deren Ordre er gestellt, und des etwanigen Domicils, ferner ob es ein Sola- oder mehrfacher Wechsel sey, auch ob er für des Trassanten eigne oder für fremde Rechnung gezogen werde, und endlich im erstern Fall die Angabe der Deckung, welches im letztern Sache dessen ist, für dessen Rechnung gezogen wird.

Badn. Landr. Art. 117. f. Der Avisbrief enthält die Wechselsumme, den Namen des Wechselgebers, ingleichen wenn für Rechnung eines Andern gezogen wird, die Bemerkung dieses Umstands und des Namens jenes Andern; endlich die Zahlungszeit, auch wenn er auf einen dritten Ort zahlbar gestellt ist, diesen Umstand. Fehlt einer dieser Umstände im Bericht bey einem auf Bericht gestellten Wechselbrief, oder ist er anders darin angegeben, als in dem Wechsel: so kann der Wertherstatter daher Anlass nehmen, die Annahme des Wechsels abzusagen.

Mothes *de interventione cambiali*, §. 2.

Wagner §. 61. Not. a.

Bei Wechseln für fremde Rechnung sind daher zwei Avisbriefe, die einander ergänzen, gewöhnlich und ordnungs-

gemäss; der Avis dessen, der einen andern für seine Rechnung ziehen lässt, enthält die Bezeichnung der Deckung, die in dem des eigentlichen Trassanten fehlt, weil diesen die Verhältnisse jenes Mannes mit dem Bezogenen nichts angehen, und es fehlt dagegen darin die Benennung der Person, an deren Ordre abgegeben wird, die nur der Aussteller wissen kann und daher in seinem Avis angeben muss; im Uebrigen stimmen beide überein.

Sonnleithner §. 436. S. 276.
Daniels S. 210.
Einert *progr. de camb. trassatis auctore tertio editis*, *Lips.* 1828. *p.* 7.

Eine bestimmte Form ist für den Avisbrief in keinem Gesetz vorgeschrieben; enthält derselbe nur alle obige Stücke, so hat er auch alle Erfordernisse.

Franck *Lib. I. Sect. II. tit. VII.* §. 5. 6.
Riccius *exerc. IX. de literis advisoriis* §. 7.
Daniels S. 209. 210.

Eben daher ist auch nicht nothwendig, dass wegen dieser Benachrichtigung ein besonderes Schreiben erlassen werde; sie kann vielmehr in einem andre Gegenstände beteffenden Briefe enthalten seyn.

Franck a. a. O. §. 4.

Für Briefe, welche von mehren verschiedentlichen Abgaben des Trassanten auf den Bezogenen Nachricht geben und die Deckung dafür nachweisen, wird jetzt vorzugsweise der Ausdruck *lettera di Spaccio*, *Spachium*, gebraucht. (S. diesen Artikel.)

Gute Rathschläge über Einrichtung der Avisbriefe zu Vermeidung der Fälschungen giebt Wagner a. a. O.

§. 2. *Ob der Avisbrief nothwendig?*

Bei Beantwortung dieser Frage muss man die politische und die juridische Nothwendigkeit wohl unterscheiden. Dass der Avis eine zu Erreichung des Zwecks, der Honorirung der Tratte, meist unerlässliche, und mithin nothwendige Klugheitsmassregel ist, erhellet aus dem Vorstehenden. Ohne dieselbe würde, zumal wo nicht sofortige Einsendung zum Accept vorgeschrieben ist, (S. Versendung §. 2. f.) die Tratte den Bezogenen leicht unvorbereitet finden, er würde

nicht beurtheilen können, ob seine Verhältnisse mit dem Aussteller ihm die Annahme gestatten, er würde selbst an der Echtheit des Wechsels Zweifel haben können; und mithin könnte ihm dann die Unterlassung der Einlösung nicht zum Vorwurf gemacht, noch deshalb Entschädigung von ihm gefordert werden, wenn er auch des Trassanten Schuldner wäre. (S. Acceptation §. 3.)

Pardessus No. 139.

Wenn vollends im Wechsel ausdrücklich auf den Avis oder Bericht Bezug genommen ist, wie gewöhnlich geschieht, so wird derselbe meist dermassen unentbehrlich, dass ohne ihn das ganze Geschäft vereitelt werden würde; denn der Bezogene darf dann, wenn er nicht etwa die nöthige Nachricht auf anderm Wege erhällt, vor Eingang desselben weder acceptiren noch zahlen. Denn wenn er aus dem Ausbleiben auch nicht gleich auf eine Sinnesänderung des Trassanten, oder gar auf Unechtheit der Tratte, schliessen kann, so sieht er doch aus den Worten: „laut Bericht" dass der Aussteller wegen der Deckung oder Revalirung gewisse Anordnungen gemacht hat, die er durch die reine und ordentliche Acceptation genehmigen würde, ohne sie zu kennen, und die ihm doch vielleicht nicht anstehen könnten. (S. Acceptation §. 32.)

Dän. W. O. §. 22. *Naar i Vexlen er paaberaabt Advis, saa bör Trassatus ikke acceptere, förend han har modtaget samme. Giör han herimod, er det paa hans egen Risico.* (Wenn im Wechsel Avis angezogen ist, so muss der Bezogene nicht acceptiren, bevor er denselben empfangen hat. Handelt er hiegegen, so ist es auf seine eigne Gefahr.)

Russische W. O. Kap. I. §. 6. Ueber diejenigen Wechsel, in welchen eines Advises gedacht wird, muss der Trassant an den Acceptanten einen Advis-Brief schreiben, und solchen dem Remittenten abgeben. Wer auch als Acceptant dergleichen Wechsel, darinnen eines Advisbriefs erwehnet ist, präsentiret erhält, derselbe soll solchen zugleich mit fordern.

Indess ist es bei geringen Summen nicht ungewöhnlich, ohne Avis zu trassiren, weil da die Gefahr in jeder der obigen Hinsichten geringer ist; nur werden dann im Wechsel ausdrücklich die Worte: „ohne Bericht" beigefügt, oder es darf wenigstens nicht das Gegentheil darin stehen.

Russische W. O. a. a. O. Ueber Wechsel, die in derselben Stadt

zu bezahlen sind, oder darin, wenn sie gleich nach einer andern Stadt gehen, keines Advises gedacht ist, sind keine Advisbriefe nöthig.

Schwed. W. O. Art. II. §. 2. (S. unten §. 5.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 1. (S. unten §. 5.) Nur kann es unterlassen werden, wenn die Summe ein gar Weniges beträgt, oder in dem Wechselbrief gesetzt wird: ohne weiteres Aviso.

Uffenbach *de protestatione in cambiis, C. VI. No* 28.
Weissegger Th. I. S. 27.

§. 3. *Fortsetzung. Rechtliche Nothwendigkeit.*

Ein Zwangsrecht, den Trassanten zur Avisirung anzuhalten, kann nach allgemeinen Grundsätzen dem Wechselnehmer nur dann zugestanden werden, wenn er sich dieselbe ausdrücklich bedungen hat, wie denn wohl öfters ausgemacht zu werden pflegt, dass der Avisbrief dem Remittenten selbst zur Bestellung übergeben werde. Ausserdem aber hat er ein solches Recht nicht, da der Trassant am besten wissen muss, ob seine Tratte auch ohne Avis in Ordnung gehen werde; selbst dann nicht, wenn die Worte: „laut Bericht" im Wechsel stehen. Denn dieser Bericht kann auch mündlich oder auf einem andern Wege schon gegeben worden seyn, oder in einer allgemeinen Verabredung des Trassanten und Bezogenen bestehen, was immer nur des Erstern Sache ist.

v. Weisseneck §. 108.
Pöhls §. 249. S. 141.
A. M. ist Mittermaier §. 233.

Badn. Landr. Art. 117. a. Ob der Wechselgeber dem Werth-Erstatter mit oder ohne Berichtbrief die Zahlung auftragen könne und wolle, hängt von ihrem gegenseitigen Verhältniss und Belieben ab. Wer jedoch im Fall ist eines Berichtschreibens zu bedürfen, soll im Wechsel ausdrücken, dass er laut Bericht gegeben sey.

Frankreich. *Arrêt* der *Cour de cassation* v. 14. August 1817., bei *Sirey recueil, XIX. P. I. p.* 29.

Russ. W. O. a. a. O. Solche Advisbriefe können dem Wechsel an seinem Werth weder helfen noch schaden, indem der Wechsel an sich selbst ohne dieselbe gültig ist; nur meldet der Trassant bloss dem Acceptanten, wenn der Wechsel zu bezahlen und auf wessen Conto das Geld zu setzen, oder woher die Zahlung zu nehmen sey, und was er sonst noch schreiben will, welches zu richtiger Bezahlung des Geldes dienet.

Wenn Franck a. a. O. §. 3. den Avisbrief unbedingt für

nothwendig erklärt, so meint er wahrscheinlich, dass ohne denselben der Bezogene nicht acceptiren dürfe; dies lässt sich aber nur beim Mangel jeder Benachrichtigung, nicht bei dem eines erst bei Ausstellung der Tratte erlassenen Avisbriefes behaupten, und nur dann, wenn im Wechsel auf den Avis Bezug genommen ist, was Franck, ohne Gründe anzuführen, gegen Uffenbach leugnet. (S. oben §. 2.)

§. 4. *Verantwortlichkeit des Trassanten.*

Gleichwohl ladet ein Trassant, der jede Avisirung unterlässt, dadurch eine strengere Verantwortlichkeit auf sich. Falls ein Protest ausdrücklich ausweist, dass „wegen Mangel Avis" eine Tratte nicht acceptirt oder bezahlt worden, so muss der Trassant, dafern er nicht das Gegentheil, die Ertheilung des Berichts, sofort liquid machen kann, wohl unbedingt zum Rembours angehalten, und mit Ausflüchten, hergenommen aus etwa verspäteter Versendung, Präsentation oder Protestation, nur so weit gehört werden, dass er dadurch den von der Pünktlichkeit in diesen Dingen einmal streng abhängig gemachten Wechselprocess elidiren könne, nicht aber den executiven Process. Denn da der Bezogene die Zurückweisung der Tratte eben so gut auf das Präjudiz durch Versäumniss hätte schieben können, und dabei kein Interesse hat, so muss wohl auch dessen Versicherung, dass er keine Nachricht erhalten, geglaubt, und der Trassant mit seinen Exceptionen in die Wiederklage verwiesen werden, nicht nur mit der, dass der Bezogene wirklich Avis erhalten habe, sondern auch mit der, dass der Bezogene, des ermangelnden Avises ungeachtet, acceptirt oder gezahlt haben würde und nur durch die verhängte Versäumniss davon abgehalten worden sey. — Mit der Einrede, dass der Berichtbrief von ihm abgesendet, aber unterwegs verloren gegangen sei, kann er sich nie schützen; da dessen Besorgung in der Regel seine Sache ist, und er also auch die Folgen eines sich dabei errreignenden Zufalls zu tragen hat. (Eine Ausnahme s. unten §. 6.)

§. 5. *Gesetze hierüber.*

Viele Wechselgesetze legen dem Trassanten ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, einen Avisbrief zu senden. Diejenigen darunter, die dies mit dem Beisatz: bei Schadenersatz, oder einem gleichgeltenden, von ihm fordern, wie das Bremische,

Danziger, Niederländische, sind wohl nur von der im Vorstehenden angezeigten strengern Verantwortlichkeit zu verstehen. Hingegen nach denen, die ihn unumwunden für dazu schuldig erklären, wie das Nürnberger, Russische, Schwedische, Würtemberger, Preussische und Dessauische, muss wohl dem Remittenten auch das Recht, ihn zur Avisirung zu zwingen, zugestanden werden. Einige sprechen sogar dieses Befugniss ausdrücklich aus. Noch andere aber beziehen diese Pflicht des Trassanten nur auf sein Verhältniss zum Bezogenen, insofern, als er von diesem, wenn er auch an ihn zu fordern oder ihm Deckung gemacht hätte, doch wegen unterlassener Honorirung seiner Tratte keine Entschädigung fordern kann. (S. Acceptation §. 3.) So die Altenburger, Braunschweiger, Elbinger, Jeversche, Leipziger W. O. Nach diesen Gesetzen kann ebenfalls ein Recht des Remittenten, die Avisirung zu verlangen, nicht behauptet werden.

Altenburg. W. O Kap. II. § 2. Und weil bey dieser Art derer Wechsel der Advisobrief, als gleichsam das Fundament der Acceptation, dermassen nöthig ist, dass der Trassat ohne vorherige Empfahung desselben solche zu leisten nicht schuldig, so gebühret vornehmlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung, den Trassaten richtig zu avisiren, und den Brief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechselbrief zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich, auf wessen *Conto* oder Rechnung die Tratte geschehen und was sonst dabey gewöhnlich anzuzeigen.

Braunschweig. W. O. Art. 13. Ferner soll der Trassante den Trassaten fodersamst avisiren, auf wessen *Conto* oder Rechnung die *Tratta* geschehen, und auf was Arth er sich, da er von ihm keine Provision in Händen hätte, etwa der Bezahlung halber revaliren solle; zu dem Ende auch nicht versäumen, den Advisbrief entweder zugleich mit dem Wechselbrief, oder doch bald hernach mit der ersten Post an denselben fortzusenden; widrigenfalls er sich an demselben, bey etwa verweigernder Acceptation oder Zahlung, nicht erhohlen kann, ob er gleich sonsten sein Debitor wäre. Art. 16. S. Intervention §. 6.

Bremer W. O. Art. 6. Ein jeder Zieher und Trassant ist gehalten, von seinem Wechselbrief und gethaner Tratta demjenigen, an den er den Wechsel gezogen, richtig zu avisiren, und den Avisobrief entweder auf der ersten Post zu übersenden, oder mit dem Wechselbrief zugleich überliefern zu lassen, damit auch solcher desto gewisser möge honoriret werden, hat er hierbey ausdrücklich anzuzeigen, woher die Bezahlung und Provision wahr-

zunehmen sey; wann solches nicht geschehen, muss er allen daraus entstehenden Schaden ihm selbst beymessen, und mag er an dem, auf welchen solcher trassiret ist, obgleich derselbe sonst sein Debitor wäre, wegen des bey entstehender Acceptation eräugnenden Nachtheils und Unkosten, sich nicht erholen; gleichergestalt hat auch der Trassant in dem Avisobrief sich wohl vorzusehen, dass er dem Acceptanten solche Mittel vorschlage, welche ihm annehmlich seyn können, widrigenfalls er solchen Brief zu acceptiren nicht schuldig ist.

Cöthen. W. O. Art. 28. Der Trassant ist allemal schuldig, von der geschehenen *Tratta* dem Bezogenen *Advis* zu ertheilen, damit der Wechsel bey Präsentation gebührend honorirt werde.

Danziger W. O. Art. 4. Desgleichen wird ein jeder Zieher gehalten seyn, von seinem Wechsel demjenigen, auf welchen er gezogen, bey erster Post nöthige Aviso zu geben, und da er solches zu thun unterliesse, soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen und für seine Rechnung bleiben.

Dessau. W. O. §. 52. ist dem unten angef. Preuss. Landr. gleichlautend.

Elbinger W. O. Art. 12. Er ist auch verbunden, neben dem Wechselbrief einen Avisbrief zu geben, und denselben entweder selbst mit der nächsten Post an den dritten Mann, auf welchen der Wechsel gezogen ist, zu übersenden, oder ihn dem Remittenten auszuhändigen, damit er ihn neben dem Wechselbrief zugleich mit abschicken möge, in welchem ausdrücklich zu zeigen, auf wessen Rechnung die Tratta geschehen, woher der Acceptant seiner Wiederbezahlung und Provision halber sich hinwiederum re- und prävaliren solle; und woferne Trassant dieses zu thun unterlässt, soll er den daraus entstehenden Schaden und Unkosten zu tragen gehalten seyn, obgleich der Bezogene sonsten sein Debitor seyn möchte. Art. 22. Es ist derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen, denselben zu acceptiren und zu zahlen nicht schuldig, es geschehe denn *per honor di lettera*, ehe und bevor ihm vom Trassanten ein Advisobrief eingeschicket worden, woraus zu ersehen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratte geschehen, und auf was Art er sich der Wiederbezahlung halber revaliren soll.

Jever. W. O. §. 5. Damit auch der ausgestellte Wechsel desto gewisser honorirt werde, hat der Trassirer denjenigen, auf den er gezogen, in Zeiten davon, und woher er seine Befriedigung zu erwarten habe, zu avisiren, widrigenfalls derselbe zu dessen Acceptation nicht verbunden, er, der Trassirer, auch bey entstehendem Schaden an ihm, wenn er auch sein Schuldner wäre, sich zu erholen nicht befugt.

Leipzig W. O. §. 27. Demnach auch bei Wechselbriefen der Avisobrief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermasen nöthig ist, dass kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechselbrief zu acceptiren, viel weniger zu

bezahlen schuldig ist, er thue es denn *per honor di lettera*, zumal wenn er keine Provision, oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat; so gebühret vornehmlich dem Trassanten, zu Verhütung aller Unordnung, demjenigen, an den er den Wechselbrief gezogen, darvon richtig zu avisiren, und den Avisobrief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechselbriefe zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Konto oder Rechnung die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder woher er sich sonst, seiner Rembours halben, hinwieder re- und prävaliren solle. Denn wenn er dieses unterlässt, so hat er bei entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst beizumessen, auch sich an dem, auf welchen trassirt ist, keinesweges zu erholen, obgleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Ueberdies und wenn gleich durch einen Avisobrief begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder andrergestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an den Ausgeber des Wechselbriefs prävaliren könnte, die aber nicht wohl thunlich, so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief *sopra protesto* freiwillig honoriren wollte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein iedweder billig hiernach zu richten und zu Verhütung allerhand Inconvenientien auf Rechnung eines Dritten keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre dazu erhalten.

Niederländ. W. O. Art. 43. *De trekker is verpligt, aan den betrokkene tijdig kennis of advis te geven van den door hen getrokken wisselbrief, en bij nalatigheid daarvan, gehouden tot vergoeding van de onkosten door weigering van acceptatie of betaling uit dien hoofde gevallen.* (Der Zieher ist verpflichtet, dem Bezogenen zeitig Kenntniss oder Avis von dem durch ihn gezogenen Wechselbrief zu geben, und, bey Nachlässigkeit hierin, gehalten zu Vergütung der Unkosten, welche, durch Verweigerung der Acceptation oder Bezahlung aus diesem Grunde, entstanden sind.)

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 3. (S. Begebung §. 14.) nicht weniger zur Acceptation sogleich Ordre zu stellen.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 953. Der Trassant muss dem Bezogenen bey Zeiten Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

Russ. W. O. Kap. I. §. 25. Sollte der Remittent darthun, dass er dergleichen Brief von dem Trassanten nicht erhalten; und der Trassant auch solches findet und nicht leugnet: so ist er schuldig, unverzüglich einen Avisbrief, auch Caution wegen des Geldes und der Unkosten, bis der Wechsel bezahlet worden, zu geben. (S. jedoch oben §. 2.)

Russische W. O. Kap. III. Formul. II. §. 2. Im ersten Formular, (einem Wechsel auf Sicht) am Ende ist eines Avisbriefes gedacht, hier aber (bey 1 Monat nach Sicht) ist im Formular keines Advisbriefes Erwähnung geschehen, ist also der Acceptant nicht eben schuldig, über dergleichen Wechsel einen Avisbrief von dem Präsentanten zu fordern. Formul. IV. (eine Tratte 14 Tage nach Sicht) §. 3. Auch hierbey, wenn Remittent es nicht verlanget, ist kein Avisschreiben vonnöthen.

Schwed. W. O. Art. II. §. 2. *Wexel-Gifwaren ware skyldig at strax, sedan Wexel-Brefwet gifwit är, derom kungöra sin Man, uppå hwilken Wexlen ställd är, och det antingen med Posten eller med sjelfwa Wexel-Brefwet. Försummas det, och sker derigenom hinder eller upskof uti Wexel-Brefwets antagande, ware Wexel-Gifwaren derföre sjelf answarig, och hafwe ingen Wexel-talan til den, som Wexlen är ställd uppå, änskönt denne wore hans güldenär, så framt ej uttrykkeligen i Wexel-Brefwet finnes införd, det ikke något Tidningsbref derwid följer.* (Der Wechselgeber ist schuldig, sogleich nachdem der Wechselbrief gegeben worden, seinem Manne, auf welchen der Wechsel gestellet ist, davon Nachricht zu geben, und zwar entweder mit der Post, oder auch durch den Wechselbrief selbst. Wird solches versäumet, und geschieht dadurch Hinderniss und Aufschub in Annahme des Wechsels, so ist der Wechselgeber dafür selbst verantwortlich, und soll keinen Wechselanspruch an den haben, auf welchen der Wechsel gestellt ist, wenn er gleich sein Schuldner wäre, dafern nicht in dem Wechselbrief sich ausdrücklich angeführt befindet, dass kein Avis dabey folge.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. § 1. Der, so einen Wechselbrief auf eine dritte Person ausstellt, ist allemal schuldig, demjenigen, auf welchen er ausgestellt worden ist, Nachricht davon zu ertheilen (welches Aviso oder Avisbrief genannt wird), um, wenn er präsentiret wird, ihn gebührend honoriren zu können; und ist solchenfalls gut, wenn in den Wechselbrief gesetzt wird: laut Aviso.

§. 6. *Dem Wechselnehmer übergebener Avisbrief.*

Aus dem Vorhergehenden erhellet schon, dass in der Regel der Trassant, so wie er allein den Avisbrief abzufassen im Stande, so auch allein dabei interessirt, oder gar verbunden ist, ihn zu gehöriger Zeit abzusenden.

Riccius *de literis avisoriis*, §. 22.
v. Weisseneck §. 110.

Wenn aber (was oft geschieht und in den vorstehenden Gesetzen ebenfalls zum Theil erwähnt ist) der Remittent den Avisbrief sich vom Trassanten geben lässt, und dieser ihm denselben anvertraut, so wird der Trassant dadurch in Bezie-

hung auf seinen Wechselnehmer von aller Verantwortlichkeit für den durch Nichtanlangen des Avises beim Bezogenen entstehenden Schaden frei, nicht aber in Beziehung auf dessen Nachmänner; es wäre denn, dass einer derselben, dem der Avisbrief zur Ueberreichung übersandt worden wäre, oder eine dazu von einem derselben beauftragte Person diese Ueberreichung verabsäumt hätte. Dann präjudicirt sich dieser Nachmann gegen alle seine Vormänner; diese dürfen ihn folglich nicht remboursiren, und haben also, wenn sie es gethan, an den Trassanten keinen Regress; sobald ihnen nehmlich bewiesen werden kann, dass sie diese Versäumniss gekannt haben. Wird der Trassant ausserdem von den Nachmännern in Regressanspruch genommen, so hat er ihnen, eben so gut, als in jedem andern Nichtzahlungsfall, Entschädigung zu leisten, und deren Ersatz nur bei seinem Wechselnehmer, dem er sich anvertraut hat, zu suchen.

Badnisches Landrecht Art. 177. b. Wer einen Wechsel laut Bericht ausgibt, soll den Berichtbrief unfehlbar mit der Post des nehmlichen Tags, oder spätstens mit der nächstfolgenden ablaufen lassen, und sich desfalls auf Erfordern durch sein Briefbuch rechtfertigen können. 117. c. Die Ablassung des Berichtschreibens kann auch durch beiderseitiges Einverständniss dem Werthgeber überlassen werden, und dieses ist allemal zu unterstellen, wenn in dem Wechsel steht: laut eingehändigten Berichts. 177. d. Wo der Werthgeber die Bestellung des Berichtschreibens übernahm, und von dem Wertherstatter der Wechsel bloss wegen nicht eingelaufenem Bericht abgesagt wird: da kann jener den Schaden der Absage nicht an den Wechselgeber fordern. 117. e. Wo erwiesen werden kann, dass bloss durch einen unvermeidlichen Zufall der Berichtsbrief verloren ging, da haben der Werthgeber und der Wechselgeber den Schaden der Absage mit einander gemeinschaftlich zu tragen.

Dänische W. O. §. 23. *Har Advisbrevet väret betroet Remittenten, saa skal denne ogsaa sörge for, at det betimelig kommer Trassatus til Hände, eller have Skade for Hjemgjeld.* (Ist der Avisbrief dem Remittenten anvertraut worden, so soll dieser dafür sorgen, dass derselbe dem Bezogenen bey Zeiten zu Handen komme, oder den Schaden selbst tragen.)

Dessauische W. O. §. 52. (dem folgenden Preuss. Landr. gleichlautend.)

Preussisches Landrecht a. a. O. §. 954. Den Advisbrief kann der Trassant unmittelbar absenden, oder ihn dem Remittenten auf dessen Verlangen zur Bestellung übergeben. §. 955. Im letztern Falle haftet er jedoch gegen den dritten Inhaber für Schäden und

Kosten, wenn der Advisbrief dem Bezogenen nicht gehörig zugestellt wird, und kann sich bloss an den Remittenten halten.

Russische W. O. Kap. I. §. 25. Wenn der Wechsel mit dem Advisschreiben dem Remittenten gegeben ist, er aber denselben ohne Advisschreiben vorsetzlich oder aus Versehen dem Präsentanten zuschickt, so ist der Acceptant aus Mangel des Advisschreibens nicht schuldig den Wechsel zu acceptiren, und wenn hierauf der Protest zurückkommt, so fallen alle aufgewandte Unkosten auf den Remittenten, weil er das Advisschreiben bey sich behalten. Sollte hergegen der Remittent darthun, dass er dergleichen Brief von dem Trassanten nicht erhalten, und der Trassant auch solches finden und nicht leugnen, so ist er schuldig, unverzüglich einen Avisbrief, auch Caution wegen des Geldes und der Unkosten, bis der Wechsel bezahlet worden, zu geben. Wenn der Trassant aber mit den Mäklers-Büchern und durch einen Mäkler beweiset, dass das Avisschreiben abgegeben,*) so darf der Trassant weder Caution stellen, noch die Unkosten, welche auf den Protest und vor Briefporto verwendet worden, dem Remittenten gut thun, hergegen gestehet der Remittent, dass das Avisschreiben bey ihm verloren gegangen, so kann Trassant von dem Remittenten einen Revers nehmen, dass er künftig mit keinen Unkosten zu thun haben wolle, und über das erstere abgelassene Avisschreiben noch ein anderes geben. Dieses soll nur in denen Wechseln Kraft haben, worinnen eines Avisschreibens Meldung geschehen.

*) An den Remittenten.

§. 7. *Wirkung des Avisbriefs.*

Hat der Bezogene einen Avisbrief erhalten, und darauf rein und ohne Protest acceptirt, so muss er auch die Art der Deckung, die ihm der Trassant darin angewiesen hat, (wenigstens vor der Hand, wiewohl mit Vorbehalt der Realisirung) und so auch die Rechnung, für die, laut des Avisbriefes, gezogen worden (wenn nehmlich, falls es für einen Dritten ist, dieser wirklich dazu Auftrag gegeben hat,) genehmigen. (S. Acceptation §. 32.)

Weimar. W. O. §. 149. (S. Bezogener §. 2.)

Eine ganz besondre Wirkung legt dem Avisbriefe noch bei:

Russische W. O. Kap. I. §. 23. Wenn Trassant vergisst, den Wechsel zu adressiren, das ist, den Nahmen des Acceptanten in den Wechsel zu setzen, und der Remittent solches nicht bemerket, in dem Avisbriefe aber des Acceptanten Name geschrieben ist, so muss laut dem Avisbriefe der Wechsel unstreitig acceptiret werden. Würde auch der Präsentant eine Copie vom Avisbriefe verlangen, so muss solche unter des Acceptanten Hand

gegeben werden, weil der Trassant ausdrücklich darin schreibet, an wen, wieviel, und in was für einem Termin für seinen ausgegebenen Wechsel die Zahlung geschehen soll.

Anmerk. Letzere Disposition ist eben so eigenthümlich als die erstere, da nach sonst allgemein gültigen kaufmännischen und rechtlichen Ansichten der Wechselinhaber nach den Verhältnissen zwischen Aussteller und Bezogenen, und mithin auch nach dem Inhalte des Avisbriefs, gar nicht zu fragen hat.

Baden.

Das Badnische Landrecht ist bekanntlich eine höchsten Orts veranstaltete und mit Zusätzen versehene Uebersetzung des *Code Napoléon*, welche mittelst Edicts vom 3ten Februar 1809 als solches publicirt worden ist. Es befindet sich an selbigem ein „Anhang, von den Handelsgesetzen," welcher ebenfalls ein Auszug aus dem *Code de commerce* ist, und ebenfalls verschiedene Zusätze enthält. Die aus diesem entnommenen Artikel habe ich in diesem Handbuche fast überall neben dem französischen Text, als Uebersetzung und zur Vergleichung, und nur wo sie verändert sind, ausser der Uebersetzung desselben besonders beigefügt. Sie können also, da sie mit denselben Nummern bezeichnet sind, in dem Art. Frankreich leicht nachgesucht werden. Die Zusätze finden sich an den nachstehend angegebenen Stellen. Der 8te Titel des Anhangs „von Wechseln und ihrer Verjährung" hat folgende Eintheilung:

Erstes Kapitel. *Von gezogenen Wechseln.*

Erster Abschnitt. *Von der Form der gezogenen Wechsel.* — *Art.* 110. *a. im Art. Begebung* §. 14. — *Art.* 112. *a. im Art. Wechsel* §. 4. — *Art.* 113. *a. im Art. Wechselfähigkeit* §. 2. — *Art.* 114. *a. im Art. Begebung* §. 28. — *Art.* 114. *b. u. c. im Art. Interimsschein* §. 4.

Zweiter Abschnitt. *Von Bedeckungen und Berichtbriefen.* — *Art.* 117. *a. im Art. Avisbrief* §. 3. — *Art.* 117. *b. c. d. e. ebendas.* §. 6. — *Art.* 117. *f. ebendas.* §. 1.

Dritter Abschnitt. *Von der Annahme.* — *Art.* 125. *a. im Art. Acceptation* §. 29. — *Art.* 125. *b. im Art. Präsentation zur Annahme* §. 7.

Vierter Abschnitt. *Von der Freundes-Annahme.*

Fünfter Abschnitt. *Von der Verfallzeit.*

Sechster Abschnitt. *Von der Wechsel-Zuschreibung.* — *Art.* 138. *a. im Art. Indossament* §. 25.

Siebenter Abschnitt. *Von der Sammt-Verbindlichkeit.*

Achter Abschnitt. *Von der Wechsel-Bürgschaft.*

Neunter Abschnitt. *Von der Zahlung.* — *Art.* 143. *a. im Art. Zahlung* §. 3, *III.* — *Art.* 146. *a. ebendas.* §. 7. *Concurs* §. 7. *Zahlung* §. 9. *Acceptant* §. 3. — *Art.* 157. *a. im Art. Zahlung* §. 9. — *Art.* 157. *b. ebendas.* §. 8.

Zehnter Abschnitt. *Von Freundes-Zahlung.*

Eilfter Abschnitt. *Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Inhabers.* — *Art.* 165. *a. im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 19.

Zwölfter Abschnitt. *Von Absag-Scheinen.*

Dreizehnter Abschnitt. *Von dem Rückwechsel.*

Vierzehnter Abschnitt. *Von der Wechsel-Verlängerung.* — *Art.* 186. *a. b. c. u. d. im Art. Prolongation* §. 3.

Funfzehnter Abschnitt. *Von der Wirkung der Wechsel.* — *Art.* 186. *aa. im Art. Process* §. 4. — *Art.* 186. *ab. im Art. Tratte* §. 2. — *Art.* 186. *ac. im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I.*

Zweites Kapitel. *Von eigenen Wechseln.* — *Art.* 187. *a. im Art. Eigne Wechsel* §. 5.

Drittes Kapitel. *Von der Verjährung der Wechsel.* — *Art.* 189. *a. im Art. Verjährung* §. 5.

Baiern.

Das Kurfürstenthum Baiern mit Oberpfalz erhielt im Jahre 1776 eine neue Wechselordnung, welche den 24. November 1785 mit wenigen Abänderungen nochmals als erneuerte und verbesserte Wechselordnung publicirt wurde, und noch jetzt nicht nur für Altbaiern und Oberpfalz, also den Isar-Unter-Donau- und Regenkreis, Gültigkeit hat, sondern durch ein Gesetz von 1825, vom 1sten October 1825 an auch für den Unter- und Ober-Main- und Rezatkreis, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth und des Nürnberger Gebiets, eingeführt ist. Im letztern ist die Nürnberger Wechselordnung, in den Fürstenthümern das Preussische Landrecht bei Kräften gelassen. Im Oberdonaukreis ist durch dasselbe Gesetz die Augsburgische Wechselordnung eingeführt. Im Rheinkreise gilt französisches Recht.

Der Inhalt der Altbaierischen Wechselordnung ist an folgenden Stellen dieses Werks zu finden.

§. 1. *S. Wechselfähigkeit* §. 2, *I. Duplicate* §. 1. — §. 2. *S. Tratte* §. 2. — §. 3. *A. bis J. S. Wechselfähigkeit* §. 2, *I. K. L. M. ebendas.* §. 8. *N. S. Zinsen* §. 1. — §. 4. *S. Vollmacht* §. 2. *Mitschuldner* §. 3. — §. 5. *S. Acceptation* §. 25, *IV.* (*No.* 1. *S. ebendas.* §. 24, *I. Acceptant* §. 1. — *No.* 2. *S. Acceptation* §. 7. *Eigne Wechsel* §. 5. — *No.* 3. *S. Acceptation* §. 19. — *No.* 4.

S. Regress w. Mangel Zahlung §. 21. — *No.* 5. *S. Präsentation zur Annahme* §. 10. — *No.* 6. *S. Protestation* §. 5. — *No.* 7. *S. Acceptant* §. 1.) — § 6. *S. Acceptation* §. 29. — §. 7. *S. Verfallzeit* §. 5. *Präsentation zur Zahlung* §. 11. *Verfallzeit* §. 8. *B. Präsentation z. A.* §. 6. — §. 8. *S Versendung* §. 3. — §. 9. *S. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3. *No. I.* — §. 10. *S. Zinsen* §. 1. — §. 11. *S. Pfand.* — §. 12. *S. Präjudiz* §. 3. *Zahlung* §. 5. *No. II. Intervention* §. 10. *u.* §. 13. *Präsentation zur Annahme* §. 14. *Intervention* §. 14. — §. 13. *S. Acceptation* §. 20. *Vollmacht* §. 2. — §. 14. *S. Verjährung* §. 5. — §. 15. *S. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 16. *S. Indossament* §. 11. *Acceptant* §. 4. *No. II.* — §. 17. *S. Begebung* §. 20. *Präsentation zur Zahlung* §. 11. *Verfallzeit* §. 10. — §. 18. *S. Zahlung* §. 3. *No. I und III.* — §. 19. *S. Mäkler* §. 2. *u.* §. 6. — §. 20. *S. ebendas.* §. 5.; §. 2.; §. 7. — §. 21. Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und dieser Ordnung nichts angemerkt ist, sollen sie der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg letzthin erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden.

Hauptwerk über das Baierische Wechselrecht ist:

F. X. v. Moshamm Einleitung in das gemeine und baierische Wechselrecht. 2te Aufl. Regensb. 1803.

Begebung.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Wesen.* — §. 2. *Erfordernisse.* — §. 3. *Wechselgeber.* — §. 4. *Wechselcontract.* — §. 5. *Vorgängige Verträge. Pactum de cambiando. Der Wechselcontract eine Novation.* — §. 6. *Käufe. Wechselkauf.* — §. 7. *Wann vollkommen?* — §. 8. *Wechsel bald Geld bald Waare.* — §. 9. *Preis.* — §. 10. *Gegenstände der Einwilligung in Beziehung auf die Beschaffenheit des Wechsels.* — §. 11. *Fortsetzung. Gemachtes Papier, oder neue Tratten.* — §. 12. *Fortsetzung. Eigne Wechsel.* — §. 13. *Fortsetzung. Gesetzliche Beschaffenheit des Wechsels.* — §. 14. *Mehre Exemplare.* — §. 15. *Fortsetzung. Angabe des Depositars.* — §. 16. *Fortsetzung.* — §. 17. *Nothadressen.* — §. 18. *Arten des Abschlusses.* — §. 19. *Zeit der Erfüllung.* — §. 20. *Einige besondere Gesetze hierüber.* — §. 20b. *Klagen auf Auslieferung des Wechsels.* — §. 21. *Rücktritt des Wechselnehmers.* — §. 22. *Fortsetzung. Concurs des Wechselgebers.* — §. 23. *Fortsetzung.* — §. 24. *Fortsetzung.* — §. 25. *Fortsetzung.* — §. 26. *Fortsetzung.* — §. 27. *Klagen auf Zahlung der Valuta.* — §. 28. *Fortsetzung.* — §. 29. *Contremandirung. Rücktritt des Wechselgebers.* — §. 30. *Concurs des Wechselnehmers.* — §. 31. *Fortsetzung.* — §. 32. *Periculum und commo-*

dum. — §. 33. *Fortsetzung.* — §. 34. *Uebergang des Eigenthums.* — §. 35. *Fortsetzung. Tradition.* — §. 36. *Evictionsleistung.* — §. 37. *Begebung als gemeinrechtliche Cession.*

§. 1. *Begriff und Wesen.*

So heisst diejenige Uebergabe eines nicht auf den Uebergeber selbst zahlbar lautenden Wechsels in die Hände eines Andern, welche die doppelte Absicht und Wirkung hat, dass

1) das Eigenthum des Wechsels und das Recht, ihn einzucassiren, dem Empfänger (Wechselnehmer) ertheilt werde, und

2) der Uebergeber (Wechselgeber) demselben und Jedem, dem dieser sein Recht übertragen werde, für den Eingang des Wechsels unter den gesetzlichen Voraussetzungen einstehe und Gewähr leiste.

§. 2. *Erfordernisse.*

Zur Begebung eines Wechsels wird mithin erfordert, dass der Geber

1) selbst des Wechsels Eigenthümer sei,

2) die Ertheilung des Rechts auf den Wechsel an den Nehmer ausdrücklich und zwar, nach der Eigenthümlichkeit des Wechselgeschäfts, schriftlich, in der Regel auf dem Wechsel selbst, erkläre.

3) seinen Namen oder Firma unterzeichne. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.)

4) den Wechsel dem Nehmer einhändige.

§. 3. *Wechselgeber*

kann also nur entweder der seyn, der vermöge des Inhalts eines noch nicht verfallenen (noch laufenden) Wechsels oder vermöge der Giros rechtmässiger Inhaber desselben ist, (Begebung gemachter Wechsel) oder, jedoch bloss bei Tratten, der Aussteller selbst. (Begebung von der Hand.) Jener bewirkt die Begebung durch Giro, und ist also Indossant, dieser, der Trassant, dadurch, dass er den Wechsel gleich an die Ordre des Nehmers stellt. Von beiden sind daher insbesondere die betreffenden Artikel nachzusehen; es wird aber nützlich seyn, die ihnen Beiden gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse hier zu entwickeln.

§. 4. *Wechselcontract.*

Jede Wechselbegebung bezeichnet, wie schon §. 1. angedeutet, die vom Geber gegen bewirkte oder zugesagte Entrichtung der Valuta versprochene und vom Nehmer angenommene Gewährleistung, dass der Wechsel so gut als Geld sey, mithin die Gewährleistung für die Bezahlung desselben durch den, auf welchen er lautet, zu der darin bestimmten Zeit, unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Dieser entgeltliche Vertrag wird durch die Begebung erst perfect, und wechselrechtlich verpflichtend. Er ist der eigentliche Wechselcontract. (S. diesen Artikel.)

§. 5. *Vorgängige Verträge. Pactum de cambiando. Der Wechselcontract eine Novation.*

Die Wechselbegebung kann aber auch zugleich die Erfüllung eines Vertrags von Seiten des Gebers seyn, und zwar entweder eines solchen, vermöge dessen er eine Geldzahlung zu leisten hat, wo denn der Wechsel die Stelle des Geldes vertritt; oder eines solchen, der ausdrücklich auf die Wechselbegebung gerichtet ist (*pactum de cambiando*). Im erstern Fall können offenbar der Wechselbegebung sehr verschiedenartige Verträge zum Grunde liegen, als Kauf, Miethe, Darlehn, Gesellschaft, Auftrag, u. s. w.

Hoeckner de literarum cambialium indossamento, Lips. 1707. *p.* 9.

Bender §. 299. (Vgl. 294.)

Wenn sie zu solchem Behuf über Land, von einem Orte, wo der Wechsel nicht zahlbar ist, nach einem andern geschieht, so wird sie auch Rimesse genannt.

Durch die zu Erfüllung eines andern Vertrags bewirkte Wechselbegebung entsteht eine völlige privative Novation. Der Wechselgeber ist darnach vor der Hand nicht mehr aus jenem Vertrag, sondern nur als Trassant oder Indossant verpflichtet. Und wenn gleich, falls der Wechsel mit Protest zurückkommt, jene erste Verpflichtung insofern wieder auflebt, dass der Wechselinhaber die Wahl hat, aus dem Vertrage oder aus dem Wechsel zu klagen, so kann dies doch nicht die Wirkung haben, dass die sonstigen rechtlichen Folgen der Contractserfüllung wieder aufgehoben würden. So ist z. B. jede Veräusserung, die der Käufer mit Waaren, die er durch Wechsel bezahlte,

vorgenommen hat, gültig, und der Verkäufer kann sie keineswegs bei dem Dritten, ja auch in der Regel (S. u. §. 30.) nicht bei dem Käufer oder aus dessen Masse vindiciren, wenn gleich die Wechsel nicht bezahlt worden.

Anmerk. Aus diesem Grunde ist das Urtheil unrichtig, welches bei Büsch (Darstellung der Handlung, Ausg. v. Normann Th. II. S. 375 f.) zu lesen ist und von ihm mit ganz andern, juristisch unhaltbaren, angefochten wird. Da Man & Folz von Jonathan Russel für den verkauften Reis Wechsel genommen hatten, so hatten sie kein Recht auf die Waare mehr, und waren nicht befugt, den Eigenthümer des Connossements (also der Waare) in der Disposition darüber zu stören.

§. 6. *Käufe. Wechselkauf.*

Insofern Wechsel statt Geldes dienen, kann auch das *pactum de cambiando* sehr verschiedener Art seyn, und jeder Vertrag, in welchem ausgemacht wird, dass anstatt der eigentlich darin liegenden baaren Zahlung Wechsel gegeben werden sollen, ist ein solches. So ist es z. B. ein Kauf, wenn die Valuta vom Wechselnehmer in gewissen Waaren gegeben werden soll, und der Wechsel erscheint hier als Geld, als Kaufpreis. Wenn aber der Vertrag dahin geht, dass der eine Theil dem Andern eine Summe Geldes auszahle, die jedoch auch selbst in Wechseln stipulirt werden kann, (S. Retourwechsel und Valuta §. 3.) und dieser dagegen ihm an einem gewissen bestimmten Ort zahlbare Wechsel einhändige, so findet ein Kaufvertrag Statt, worin die Wechsel als Waare erscheinen.

Niederländ. W. O. Art. 5. *De regten en verpligtingen tusschen den trekker en den nemer, zijn de zelfde als die tusschen eenen verkooper en kooper.* (Die Rechte und Pflichten zwischen dem Zieher und dem Nehmer sind dieselben als zwischen einem Verkäufer und Käufer.)

Elbinger W. O. Art. 13. („Verkäufer") und Oesterreich. W. O. Art. 39. („Käufer") (S. beide unten §. 26.)

Baldasseroni P. II. Art. III. §. 5. f.

Vincens S. 204.

Barth *hodeg. forens.* S. 736. Not h.

Der Nehmer kauft für sein baares Geld von dem Geber ein anderes Geld, ein von diesem, und oft auch von noch Mehren, gewährleistetes Creditgeld. (S. Wechselcontract §. 4. No. 4.) Werden Wechsel gegen Wechsel gegeben, so findet eigentlich ein doppelter Kauf Statt, worin jeder Käufer und Verkäufer ist, und die beiden Kaufschillinge gegen einander

compensirt werden. Es würde also nicht richtig seyn, hier einen blossen Tausch, oder, bestimmter, ein *pactum de permutando* anzunehmen, da von beiden Seiten der Preis eines jeden Wechsels genau berechnet und mit dem andern verglichen wird. Eben so kann man, zu noch grösserer Deutlichkeit der nachfolgenden Grundsätze, auch den Fall betrachten, wo Waaren gegen Wechsel verkauft werden. Bezeichnet auch der Ausdruck: *cambiare* im barbarischen Latein allerdings so viel als *permutare*, heisst gleich Wechsel, *exchange, change, etc.* im Grunde nur dasselbe, und sind alle diese Worte gleich nach einer gewissen Analogie des Wechselgeschäfts mit dem Tausche gewählt worden, weil dabei z. B. eine Zahlung in Leipzig gegen eine in Hamburg vertauscht oder verwechselt wird; (S. Wechsel §. 1.) so würde es doch unrichtig seyn, daraus juristische Consequenzen zu ziehen, die der einfachen, im Vorstehenden entwickelten, und aus der Betrachtung des Wechselgeschäfts sich von selbst ergebenden Ansicht widersprächen.

Knorre *de vera natura ac indole contractus cambialis in cambio trassato, Hal.* 1752. wendet gegen diese Ansicht des „Wechselcontracts" (richtiger des *pacti de cambiando*) ein, dass noch nicht vorhandene Rechte, wie der bei Wechseln vor der Hand erst noch durch die Acceptation zu schaffende Anspruch an den Bezogenen auf Zahlung des Wechselbetrags, nicht verkauft werden können. Allerdings muss der Wechsel sich nicht nothwendig auf eine Schuld des Bezogenen gründen. Aber es ist auch gar nicht die Meinung, dass der erste Wechselgeber eine Forderung verkaufe. In dem Falle, den Knorre im Auge hat, ist der Wechsel selbst die verkaufte Waare; ein als Geld zu brauchender, und mit manchen Vorzügen vor dem Metallgelde ausgestatteter, also gewiss recht nützlicher Gegenstand wird gegen einen gewissen Preis einem Andern überlassen. Von diesem natürlichen Gesichtspunkte aus ist Alles klar. (S. unten §. 8.)

§. 7. *Wann vollkommen?*

Ist nun das *pactum de cambiando* solchen Falls ein wahrer Kauf, so werden auch alle diese Vertragsart angehende Grundsätze darauf anwendbar seyn, nehmlich es wird dasselbe durch die beiderseitige Einwilligung sofort gegenseitig verpflichtend und berechtigend.

L. 1. §. 2. *D. de contrah. Emt.* (*XVIII.* 1.)

Diese beiderseitige Einwilligung, durch welche der Wechselkauf perfect wird, ist vorhanden, sobald beide Theile über die zu verkaufende Sache, und über den Preis derselben einig sind.

L. 8. *D. de peric. et comm. rei vend.* (*XVIII.* 6.)

(S. jedoch wegen des Preises unten §. 9.)

Es würde unrichtig seyn, wenn man, verführt durch den Umstand, dass der Wechsel eine schriftliche Urkunde ist, annehmen wollte, der Kauf würde erst durch dessen Unterschrift vollkommen. Denn die Gesetze, welche bei bedungener schriftlicher Aufsetzung die Vollkommenheit des Contracts hiervon abhängig machen, meinen eine eigentliche Urkunde über den Kauf selbst;

L. 17. *C. de fide instrum.* (*IV*, 21.) *pr. J. de emt. et venditione* (*III*, 24.)

Mittermaier a. a. O. §. 231. Not. 17.

eine solche ist aber der Wechsel offenbar nicht, da er des Kaufs nie ausdrücklich erwähnt, sondern, wenn er auch durch die Worte: „Valuta in Waaren“ oder „Valuta baar erhalten“ darauf hindeutet, doch allemal hauptsächlich nur das enthält, was ihn fähig macht, ein Creditgeld zu seyn. Er mag also in dem Kaufe die Stelle der Waare oder die des Preises vertreten, so ist er, und, bei der ersten Wechselbegebung, seine Vollziehung, allemal nicht ein Erforderniss der Vollkommenheit des Contractes, sondern vielmehr dessen Gegenstand, und bei der ersten Begebung ist die Ausstellung dessen einseitige Erfüllung, so wie dies bei den folgenden das Indossament ist, beides mit der Uebergabe verbunden.

Wagner § 67.

Martens §. 76.

Hannöver. W. O. §. 9. Sobald die Parteien (der Wechselgeber und Nehmer) über alle Bedingungen des Wechsels einig sind, ist der Contract unter ihnen geschlossen. Er wird zunächst durch die Ueberlieferung des Wechsels und durch die Zahlung der Valuta in Erfüllung gebracht.

§. 8. *Wechsel bald Geld bald Waare.*

Diese doppelte Beziehung, in welcher der Wechsel beim Kaufe vorkommt, macht denn natürlich, dass der Begebung desselben bald Waarenlieferung, bald Geldzahlung, bald eben-

falls Wechselbegebung als versprochene Gegenleistung gegenübersteht. Im ersten Falle wird er als Geld, im zweiten als Waare, im letzten bald als Geld, bald als Waare betrachtet. Was zur Vollständigkeit der Einwilligung in Beziehung auf die wirkliche Waare gehört, lehrt das gemeine Recht.

S. z. B. Mackeldey Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts §. 378.

§. 9. *Preis.*

Der Preis des Wechsels (die Valuta) richtet sich zwar gewöhnlich nach dem Curse des Tages (S. den Art. Curs §. 3.); es ist aber den Contrahenten unbenommen, einen höhern oder niedrigern auszumachen. Nur wenn sie nichts darüber ausgemacht und denselben gar nicht in Erwähnung gebracht haben, gilt die Präsumtion für den Tagescurs, dass man denselben im Zweifelsfall als bedungenen Preis ansehen muss. (S. Curs § 3.) Ist aber einmal über den Preis unterhandelt worden, so ist der Kauf nicht eher perfect, als wenn die Paciscenten über die Höhe des Preises ausdrücklich übereingekommen sind. Doch ist nicht gerade numerische Bestimmung nothwendig; es genügen auch die Ausdrücke: „zum heutigen Curs, zum Curs des nächsten Postages, zum Curs des nächsten *ultimo*“ u. s. w.

Franck *Lib. I. Sect. II. Tit. I.* §. 13.

§. 10. *Specielle Gegenstände der Einwilligung, den Wechsel anlangend.*

In Beziehung auf den Wechsel selbst ist die Einwilligung vollständig, sobald die Parteien über die Summe, auf die der Wechsel lauten, über die Zeit wenn, und über den Ort, wo er zahlbar seyn soll, übereingekommen sind.

Franck *Lib. I. Sect. II. Tit. II.* §. 3.

Weissegger v. Weisseneck §. 103.

Dass die Summe nicht allemal, ja nur selten, es sey in der Benennung oder im Werthe der Münzsorten, der Valuta gleich seyn könne, davon s. Curs §. 1. 3. Unter dem Ort ist nur die Stadt zu verstehen; denn auf welchen Mann in selbiger der Wechsel laute, ist dem Wechselnehmer meist gleichgültig, da er bei Eingehung des Wechselgeschäfts nicht auf den Trassaten, der ihm oft unbekannt, und dessen Acceptation ihm jedenfalls noch ungewiss ist, sondern entweder

auf den Wechselgeber, oder bei gemachten Briefen auf die Vormänner desselben sieht und wegen Eingang des Wechsels sich verlässt. So kann es ferner dem Aussteller neuen Papiers gleichgültig seyn, ob er dem Nehmer die Summe in einem oder mehrern Wechselbriefen (Appoints) gebe, und dem Nehmer, ob er diese auf eine oder auf mehre Häuser an dem Zahlungsplatze erhalte.

Bender §. 319, 2.

Bilbao. W. O. §. 6. *En caso que alguno haya ajustado una letra de cantidad determinanda, y despues de ya formada y entregada al tomador, fuere a este conveniente el mudarla, o dividir su valor en dos o mas, se ordena y manda, que el librador haya de darselas, con tal que le devuelva la que al principio le hubiere dado. Si tambien le conviniere al librador el mudar su letra ya entregada, librandola contra otra persona de la misma plaza, el tenedor estarà reciprocamente obligado a volversela, y recibir la que de nuevo le diere, como no varie de circunstancias de cambios, ni otras substanciales, bien entendido que uno y otro se ha de practicar, habiendo tiempo bastante de poderse dar el aviso correspondente en aquel correo.* (Falls Jemand einen Wechsel von bestimmter Summe ausgestellt hätte, und nachdem er schon aufgesezt und dem Nehmer eingehändigt worden, es diesem gelegen wäre, ihn abzuändern oder dessen Betrag in zwey oder mehre zu theilen: so wird verordnet und befohlen, dass der Aussteller diesen ihm zu geben habe, doch so, dass jener ihm den Anfangs gegebenen zurückstelle. Gleichfalls wenn es dem Ausgeber gelegen wäre, seinen Wechsel nach der Auslieferung zu ändern und auf eine andre Person desselben Platzes zu begeben, soll der Inhaber seinerseits auch gehalten seyn ihn zurückzugeben und den neu ausgestellten anzunehmen, sobald er nicht in den Umständen des Wechselcontracts und andern wesentlichen Dingen abweicht; wohlverstanden, das eine und andre zu geschehen hat, wenn hinlängliche Zeit übrig ist, um mit nächster Post den entsprechenden Avis geben zu können.)

Sebastian. W. O. Kap. XII. §. 6. ist fast gleich.

§. 11. *Fortsetzung. Gemachte oder neue Tratten.*

Ist ausgemacht, dass der Wechselgeber einen Wechsel ziehen solle, so wird kein Wechselnehmer sich beschweren, wenn derselbe ihm statt dessen noch laufendes gemachtes Papier giebt und girirt, da er dadurch ganz dieselbe Gewährleistung des Gebers, und noch darüber die der Vormänner, also mehr, als er verlangen konnte, erhält. Zum Ueberfluss verordnet:

Weimar. W. O. §. 22. Es steht dem Trassanten frey, statt

eines neuen Wechsels einen andern auf den Remittenten zu indossiren, der ihm dasselbe gewährt.

(Vgl. auch v. Weisseneck §. 105.)

Ist aber auf gemachtes Papier gehandelt, so braucht eben deshalb der Wechselnehmer Wechsel von der Hand des Gebers nicht anzunehmen, weil er dadurch weniger, nehmlich nur Einen Gewährsmann statt mehrer erhält. Ist endlich nichts hierüber verabredet, so steht dem Wechselgeber frei, einen neuen Wechsel von seiner Hand, oder einen gemachten zu geben, da der Wechselnehmer sich Letzteres ausdrücklich hätte bedingen müssen.

Hannöver. W. O. §. 12. Bey Contracten über eine Tratte hat in Ermangelung besonderer Abrede der Wechselgeber die Wahl, ob er eine von sich ausgestellte oder eine von einem andern ausgestellte, aber von ihm indossirte Tratte dem Wechselnehmer überliefern wolle.

Franck *Lib. I. Sect. II. Tit. IV.* §. 1.
Daniels S. 195.

Es ist also ein Missverständniss des Sachverhältnisses, wenn man hierüber sagt: der Wechselgeber dürfe gemachte Wechsel geben, sobald sich der Nehmer nicht Wechsel von seiner Hand ausdrücklich bedungen habe. (Bender §. 319. No. 2., der sich in der Note b. selbst widerlegt.) Nur das französische Recht könnte hierüber einigen Zweifel erregen, weil nach demselben die Vertretung der Indossanten bedingter ist, als die des Trassanten. (S. Präjudiz §. 4.) Aber sie fällt auch dort nur dann weg, wenn entweder der Wechselnehmer, oder seine Nachmänner etwas versäumt haben. Ersteres steht ja in seiner Gewalt und kann bei der Wechselaufnahme nie in seiner Absicht liegen; Letzteres aber kann ihm nicht schaden, da es ihn vielmehr selbst vom Regress befreit. — In besondrer Beziehung handelt noch von gemachten Wechseln:

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 8. Wenn der Debitor seinem Creditor nicht seine eigne, sondern eines Dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigne Wechselbriefe ausstellet, davor haften.

Anmerk. Es versteht sich ohnehin, dass die Gültigkeit eines Giros, wie jedes Wechselgeschäfts nur nach den Gesetzen des Orts, wo es gegeben, beurtheilt werden kann. (S. d. Art. Collision der Gesetze.)

§. 12. *Fortsetzung. Eigne Wechsel.*

Obwohl ein eigner Wechsel, der an dem bedungenen Orte zahlbar lautet, an sich eben so gut als eine Tratte zur Begebung geeignet ist, (S. Wechsel §. 2.) so darf doch der Wechselgeber, wenn er es nicht ausdrücklich ausgemacht hat, niemals eigne Wechsel, es sey von sich selbst oder einem Andern, dem Wechselnehmer aufdringen. Denn da zu Ausstellung eines eignen Wechsels sich nicht leicht ein Kaufmann von gutem Credit entschliesst, so werden sie von Niemand gern genommen und sind mithin nicht als leicht cursirendes und negotiables Papier zu betrachten, was der Wechsel doch seyn muss, soll er seiner Bestimmung, das Geld zu vertreten, entsprechen.

Jacobsen S. 263, 4.

Daniels a. a. O. u. 196; auch über die nur anscheinend abweichende Meinung v. Selchow's (Grunds. des W. Rs. §. 45.)

v. Martens §. 75.

Die Breslauer und Schlesische W. O. Art. 18., die Daniels a. a. O. hieher zieht, sprechen aber gar nicht von eignen Wechseln, sondern von Sola-Wechseln (worunter die Kaufleute jetzt meist eigne verstehen) im alten und eigentlichen Sinne. (S. unten §. 14.)

Dass hingegen der Wechselgeber eben so gut eine eigne Tratte (S. Tratte §. 6.) geben könne, als eine auf einen Fremden, scheint nach dem §. 10. Bemerkten unzweifelhaft.

§. 13. *Fortsetzung. Beschaffenheit des Wechsels.*

Es versteht sich, dass die Tratte der Form nach den gesetzlichen Vorschriften über Urkunden, die Wechselrecht begründen sollen, (S. Tratte §. 2. Wechsel §. 6.) gemäss seyn muss, und widrigenfalls der Wechselnehmer sie nicht anzunehmen braucht.

Heineccius Cap. IV. §. 19.

Wernher *Tom. I. P. I. obs.* 26.

Es sind aber hierunter nur die Vorschriften der Gesetze des Ausstellungs-Orts zu verstehen.

Pöhls S. 122.*)

*) Dieser Gelehrte tadelt mit Recht mein Handbuch des W. Rs. §. 127., worin ich die entgegengesetzte Meinung vertheidigt. Es ist aber

weder „offenbar“ noch wahr, dass ich dazu durch die „leidige Manier, die Bestimmungen einzelner Particularrechte „sogleich zu allgemeinen Regeln zu machen“ verleitet worden. Kein Particularrecht enthält jenen Satz so allgemein. Ich habe mich dort mit Unrecht auf Weim. und Hannöv. W. O. bezogen.

Denn kann gleich der Wechselnehmer ein Interesse dabei haben, dass der Wechsel auch den Gesetzen anderer Lande, wohin er ihn zu remittiren denkt, gemäss gefasst werde, und kann gleich in der Regel dies dem Aussteller nichts verschlagen, so ist es doch Jenes Sache, sich dies vorher zu überlegen und zu bedingen, und es würde zu weit führen und zu Schikanen Anlass geben, wenn er einen Wechsel deswegen zurückweisen dürfte, weil irgend eine besondre Vorschrift eines ausländischen Gesetzes darin nicht beobachtet ist. Eine Ausnahme machen hierin die Weimar. W. O. §. 7. und die Hannöver. W. O. §. 11. (S. Wechsel §. 6.) für gewisse ausdrücklich aufgezählte *Naturalia* des Wechsels.

Die Tratte muss ferner in Hinsicht der Summe und des Zahlorts der Verabredung entsprechen, und ausserdem die Benennung des Bezogenen enthalten, auch, dafern dieser am Zahlorte nicht selbst wohnhaft ist, noch überdies das Domicil, die Adresse, nehmlich die Benennung eines dort wohnhaften Mannes oder Hauses, bei dem die Zahlung zu empfangen ist. (S Domicil) Eben dies wird daher auch erfordert, wenn der Wechselgeber eine eigne Tratte (S. Tratte §. 6.) giebt.

Oesterreich. W. O. Art. 4. S. oben §. 11. und weiter: Dahero auch jene Wechselbriefe, so auf Personen, welche weder *in loco solutionis* wohnhaft, oder daselbst anwesend sind, lauten und keine Adressen in selben haben, von den Inhabern mit Protest zurückgesendet werden, und die Inhabere ihren Regress behörig zu nehmen befugt seyn sollen, es wäre dann, dass die ausländische oder *in loco solutionis* nicht wohnende Personen sogleich einen Acceptanten und Zahler alldort benamseten: sollte hierauf die Bezahlung nicht erfolgen, ist der Inhaber den Protest *de non pagamento* zu leviren schuldig.

Dieses Gesetz hat besonders den Fall im Auge, dass dergleichen Wechsel dem Empfänger von einem andern Ort als Rinesse zugeschickt werden; wo denn natürlich die Zurücksendung mit Protest (Mangel Annahme) verbunden seyn muss; nach der Analogie muss aber dem Wechselnehmer auf dem Platze dasselbe Recht zugesprochen werden, und er braucht also

einen solchen Wechsel gar nicht zu nehmen; von Protest kann mithin da keine Rede seyn.

Vgl. Wagner §. 189.

§. 14. *Mehre Exemplare.*

Von der Ausstellung der Tratten in mehren Exemplaren s. d. Art. Duplicate. Hier ist nur die Frage zu erörtern, ob der Wechselnehmer vor der Hand auf diese Art der Ausstellung, auch wenn er sie nicht ausdrücklich bedungen, ein Recht habe? Einige Rechtslehrer verneinen dies nach den Ansichten des gemeinen Rechts.

von Selchow §. 45.

Pöhls §. 245. S. 132.; §. 274. S. 307.

Dagegen wendet man ein, dass die Verdoppelung der Tratte eine geringfügige, gar nicht in Betracht kommende Mühe sey, dass sie, wenn vorsichtig bewirkt, dem Aussteller schlechterdings nicht schaden könne, dass in ihr das Mittel liege, den Wechsel erst recht zum freien und sichern Umlauf, als seinem eigentlichen Zwecke, fähig zu machen, und dass sie ebendeshalb ein ganz allgemein eingeführter Gebrauch sey, so dass sich wohl behaupten lasse, der Wechselnehmer könne sie als stillschweigend verstanden annehmen.

Scherer Art. Remittent. Th. II. S. 553.

Musäus §. 45.

Danz §. 242.

v. Weisseneck § 106.

Zschinsky *de cambiis multiplicatis, Lips.* 1823. *II*, 7.

Haubold sächs. Priv. R. §. 420.

Mittermaier §. 234.

Wo nun nachgewiesen wird, dass die Aushändigung zweier oder mehrer Originalexemplare Usanz des Contractsortes sey, da ist dieser Annahme gewiss Statt zu geben. (S. d. Art. Usanz.) Eine allgemeine Weltusanz aber ist ein Unding, und gegen obige Gründe ist zu erwiedern, dass durch die Vermehrfachung des Originalwechsels doch ein Betrug noch leichter wird, als bei einem einzigen Exemplar, und dass auf der andern Seite der Wechselnehmer alle Zwecke der Secunda meist eben so gut durch eine Abschrift der Tratte, welche selbst anzufertigen ihm ja freisteht, erreichen kann. (S. d. Art. Abschrift.) So kann denn auch in England, bei

ermangelnder ausdrücklicher Verabredung darüber, nur dann, wenn das erste Exemplar verloren gegangen ist, ein zweites gefordert werden, und dann gegen Caution. (S. Verlorne Wechsel §. 2.) Nur an den wenigen Orten, wo das Giriren der Abschriften verboten ist, dürften daher obige Gründe Gewicht haben.

Recension meines Handbuchs des W. R. in der Leipzig. L. Z. 1828. Sp. 2103 f. (wo ich fälschlich beschuldigt werde, selbst jene Meinung als richtig aufgestellt zu haben.)

Indess wird der hiernach wohl in der Theorie gerechtfertigte Satz, dass der Wechselnehmer von selbst kein Recht auf Verdoppelung der Tratte habe, fast überall durch die Usanz, und selbst durch sehr viele Wechselgesetze unkräftig.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 1. (S. Versendung §. 3.) obwohl der Geber Prima, Secunda und Tertia, und in deren Ermangelung solche Copien hergeben muss.

Badnisches Landrecht Anh. §. 110 a. Ein Doppelwechsel, das ist eine zwey- oder mehrfache Ausfertigung des Wechsels, muss gegeben werden, sobald es der Werth-Geber fordert.

Bilbao. W. O. §. 5. *Porque la experiencia muestra que el tomador de una letra necesita para su negociacion de segundas, terceras ó mas, se ordena, que el librador se las haya de dar del mismo tenor de la primera, sin mas diferencia, que la debida expresion de ser tal segunda, tercera, quarta o la que fuere, y que pagada una, las demas sean de ningun valor* (Weil die Erfahrung zeigt, dass der Nehmer eines Wechselbriefs zu dessen Verhandlung Secunden, Tertien oder noch mehre braucht, so wird verordnet, dass der Geber sie ihm von demselben Inhalt wie die Prima zu geben habe, ohne andern Unterschied, als den nothwendigen Ausdruck, dass es eben die Secunda, Tertia, Quarta oder was immer sonst sey, und dass nach Bezahlung der einen, die andern von keiner Gültigkeit seyen.

Braunschweig. W. O. Art. 12. Gleichwie aber ein jeder Herr des Wechsels befugt, denselben nach dem hiernächst folgenden 42. Art.*) an Andere zu transportiren, oder zu indossiren; Also ist auch der Ausgeber des Wechsel-Briefes verbunden, demselben theils zu solchem Ende, theils damit im Fall der erste verloren ginge, er sich des zweyten, und so fortan des 3ten zu Erhebung der Bezahlung bedienen könne, auf sein Begehren über ein und eben denselben Post Geldes verschiedliche Wechsel-Briefe zu ertheilen.

*) S. Indossament §. 34.

Bremische W. O. Art. 1. No. 8. (S. Tratte §. 2.) Also ist auch der Trassant oder Nehmer dem *Remittenti* oder Geber *ordinaire* zweene, auf benöthigten Fällen aber mehrere Wechselbriefe auszuhändigen schuldig, wenn aber ein Sola-Wechselbrief

verhandelt wird, ist der Mäkler vor dessen Schliessung solches dem Geber zu avisiren und bekannt zu machen gehalten.

Breslauer und Schlesische W. O. Art. 18. §. 4. Weil auch alle *Negotiationes* auf Prima- und Secunda-Wechsel-Briefe geschehen, so soll dem Geldgeber kein Sola-Wechsel aufgenöthigt werden können, massen es mit solchen über andre Plätze gehenden Briefen gar gefährlich ist, und zur Acceptation vorher nicht weggesendet werden können.

Cöthen. W. O. Art. 26. Bey Schliessung derer Wechsel ist der Trassant schuldig, entweder Sola, Prima oder Secunda, auch wenn es nöthig mehrere Wechsel zu geben, so wie der Käufer derselben es dienlich findet.

Dessau. W. O. §. 51. Der Trassant muss nach dem Verlangen des Remittenten entweder einen Sola-Wechsel ausstellen oder denselben in mehrern Exemplaren, als Prima- Secunda- Tertia- etc. Wechsel, ausfertigen.

Elbinger W. O. Art. 11. Ein Trassirer soll dem Remittenten, oder der Geld auf einen Wechsel giebet, nicht nur einen Sola-Wechselbrief, sondern, wenn es verlangt wird, auch mehrere, als Prima, Secunda und Tertia, über eine Post Geldes und unter einem Dato geben, damit, im Fall der erstere verloren ginge, der zweite oder dritte dem Bezogenen zur Acceptation könne präsentiret werden.

Frankfurt. W. O. §. 27. Es stehet auch dem Remittenten frey, die Secunde, oder wann es nöthig, Tertie, Quarte, und so weiter, welche ihm von dem *Trahente* auf jedesmaliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andre Oerter zu disponiren und nach seinem Belieben zu benutzen.

Hamburg W. O. Art. 2. Wenn ein Wechselbrief geschlossen worden, ist der Nehmer*) schuldig, *ordinaire* zweene, in benöthigten Fällen aber drey oder mehrere Wechselbriefe darüber zu geben, wenn es aber ein Sola- oder fremder Wechsel ist, soll der Mäkler schuldig seyn, solches vor Schliessung der Partey, dem Geber anzudienen, und wenn der Geber damit friedlich ist, hat es dabey sein Bewenden.

*) Des Geldes nehmlich. S. d. Art. Geber und Nehmer, und oben Brem. W. O.

Hannöver. W. O. §. 13. Der Wechselnehmer ist befugt, gegen den Aussteller des Wechsels auf die Ablieferung mehrerer gleichlautender Exemplare des Wechsels, als *prima*, *secunda*, *tertia*, zu dringen, doch kann er die Ablieferung des Prima-Wechsels nur insofern begehren, als die Absendung desselben behuf der Präsentation noch nicht geschehen ist und er selbst die sofortige Präsentation übernimmt.

In Italien ist diese Verbindlichkeit Usanz.
Baldasseroni P. I. Art. 20. §. 3.

Niederländische W. O. Art. 6. *De trekker is verpligt (de nemer dit verkiezende, en het tegendeel niet uitdrukkelijk bedungen zijnde) om den wisselbrief aan den nemer te leveren in prima, secunda, tertia, enz. warvan in jeder der wisselbrieven meldung moet gemaakt worden, en welke alle voor een en een voor allen gelden.* (Der Trassant ist verpflichtet (wenn der Nehmer dies verlangt und das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen ist), den Wechselbrief an den Nehmer zu liefern in Prima, Secunda, Tertia u. s. w., wovon in jedem der Wechselbriefe Meldung gethan werden muss, und welche einer für alle und alle für einen gelten.)

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 3. Hingegen soll der Nehmer schuldig seyn, auf des Gebers Begehren, Prima, Seconda, auch auf benöthigten Fall Terza-Wechselbriefe zu ertheilen, und in rechter Zeit zu überschicken.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 951. Der Trassant muss, nach dem Verlangen des Remittenten, entweder einen Sola-Wechsel ausstellen, oder denselben in mehrern Exemplaren, als Prima-, Secunda- u. s. w. Wechsel ausfertigen.

Russische W. O. Kap. I. §. 5. unterscheidet. (S. Duplicate §. 2)

San Sebastian. W. O §. 5. *Siendo necesario muchas veces al tenedor de una primera de cambio el que tenga para su negociacion (ó si este transmandare la primera) segundas y terceras letras, el librador deberá darselas, pero del mismo tenor que la primera, y sin mas diferencia que la debida expresion de ser segunda, tercera, quarta ó la que fuere, y pagada una las demás serán de ningun valor.* (Da es dem Inhaber eines Prima-Wechsels vielmals nothwendig ist, dass er zu dessen Negozirung (oder wenn er die Prima versendet hätte) Secunda- und Tertia-Briefe habe, so soll der Wechselgeber schuldig seyn, solche ihm zu geben, jedoch gleichen Inhalts mit der Prima, und ohne andern Unterschied als den nothwendigen Ausdruck, dass es Secunda, Tertia, Quarta oder was es sonst sey, und nach Bezahlung des einen die andern von keiner Gültigkeit seyn sollen.)

Schwed. W. O. Art. II. §. 1. *När Wexlen är sluten, bör Wexel-Gifwaren derå gifwa Wexel-Tagaren tu Bref, af enahanda innehåll; men tre eller flere, der Wexel-Tagaren så omtränger, och tekna deruti, om det är det första, andra, tredje eller fjerde Brefwet, på det, när et dera är inlöst, de öfrige då måge wara kraftlöse. Gifwes et Wexel-Bref allena, då skal det beteknas med det ordet Ensam eller Sola-Wexel.* (Wenn ein Wechsel geschlossen ist, muss der Wechselgeber dem Wechselnehmer zwey Briefe von gleichem Inhalt geben, oder auch drey oder mehre, falls der Wechselnehmer es so verlangt, und darauf verzeichnen, ob es der erste, zweite, dritte oder vierte Brief ist, damit, wenn einer davon eingelöst ist, die andern kraftlos seyn

mögen. Wird ein Wechselbrief allein gegeben, so soll dies bezeichnet werden mit dem Worte: „Ensam" oder Sola-Wechsel.)

Weimar W. O. §. 24. Der Remittent kann verlangen, dass ihm von einem Wechsel mehrere Exemplare (Prima- Secunda- Tertia-Wechsel) gegeben werden.

Würtemberg. W. O. Kap. III. §. 5. Der Ausgeber eines Wechselbriefs ist schuldig, wann es der Empfänger verlangt, nicht nur einen Sola-, sondern auch einen Prima- und Secunda-, oder, dafern es nöthig, noch mehrere Wechsel zu geben: welches sich aber nur von wirklichen Wechselbriefen, keinesweges hingegen von andern wechselförmigen Verschreibungen versteht.

§. 15. *Fortsetzung. Angabe des Depositars.*

So oft nun nach Gesetz oder Verabredung in mehren Exemplaren trassirt wird, kann der Wechselnehmer auch fordern, dass sie ihm sämmtlich eingehändigt werden; denn er ist Eigenthümer aller, und wenn er die Einsendung der Prima zum Accept dem Trassanten überliesse, so würde die Hauptbedingung der ihm geleisteten Gewähr ihm entgehen, nehmlich der Protest nicht in seine Hände kommen, ja der Beauftragte des Trassanten würde bei verweigerter Acceptation nicht einmal einen aufnehmen, weil er nur für seinen Mandanten zu sorgen hat, dieser aber keinen braucht, er müsste denn für fremde Rechnung gezogen haben. (Vgl. Präsent. z. Annahme §. 13.)

Danziger W. O. Art. 1. (S. unten §. 27.)

Daniels S. 207.

Phoonsen Kap. XXIV. §. 9.

Sämmtliche im vorigen § angeführte Wechselgesetze sind offenbar von dem Trassanten zu verstehen, und so, dass dieser gleich bei der Ausstellung die Duplicate hergeben muss. Es ist also kein Grund vorhanden zu den Zweifeln und verschiednen Auslegungen Cleynmanns. (S. unten §. 16.)

Bei bereits fertigen Tratten von der Hand des Wechselgebers, die dieser, einen Abnehmer dazu suchend, an eigne Ordre gestellt hat, ist gewöhnlich, wenn der Wechsel geschlossen wird, die Prima schon versendet; denn eben um dies thun und seinen künftigen Wechselnehmer vielleicht gleich der schon erfolgten Acceptation versichern zu können, hat er den Wechsel so gefasst. (S. den Art. Tratte §. 5.) In diesem Falle, und eben so bei fremdem gemachtem Papier, wo

gewöhnlich nur Ein Exemplar in des Wechselgebers Händen ist, muss von ihm nicht nur dem Wechselnehmer angezeigt, sondern eigenhändig auf dem Wechsel bemerkt werden, wo und bei wem sich Prima, und ob zum Accept oder schon acceptirt befinde; bei Wechseln nach Sicht auch, zu welcher Zeit sie abgesandt worden, damit der Wechselnehmer die Verfallzeit, die er nicht versäumen darf, kenne.

Daniels S. 265.
(Cleynmann) §. 7. S. 16.
Vincens S. 250. 261.

Es versteht sich, dass wenn alles dieses schon auf dem Wechsel bemerkt ist, es nicht wiederholt zu werden braucht.

Hat der Wechselgeber noch keine Nachricht, ob der Accept erfolgt ist, so kann der Wechselnehmer nach der Natur der Sache auch verlangen, dass Jener ihm einen Brief an den Depositar der Prima einhändige, worin er diesen anweist, in allem die Ordre des Wechselnehmers zu befolgen. Dadurch wird er in Stand gesetzt, denselben für den Nicht-Acceptationsfall zu beauftragen, dass er Protest erhebe und ihm zusende.

Die Bemerkung, wo Prima sich befinde, schreiben folgende Gesetze vor:

Bilbao. und St. Sebastian. W. O. §. 24 s. Versendung §. 8.

Braunschweig. W. O. Art. 12. (S. oben §. 14.): Es soll aber alsdann der Herr des Wechsels oder Remittente auf *secundam* oder *tertiam* jedesmal den Namen desjenigen verzeichnen, bey welchem Prima, wenn er acceptiret ist, anzutreffen; auch sonsten damit, wie im erstermeldeten 42sten Artikel*) in Mehrerm verordnet, verfahren werden.

*) S. Indossament §. 34.

Bremische W. O Art 5. Indessen wenn Prima zur Acceptation versandt, so mag der Remittent sich der Secunda und Tertia, um damit anderwärts negoziiren zu lassen, wohl bedienen; es muss aber darauf verzeichnet werden, bey wem der Prima anzutreffen sey.

Dänische W. O. §. 16. *Naar det ene Exemplar af Vexlen er accepteret, eller sendt til Acceptation, og et andet Exemplar endosseres, (gireres) saa skal det bemärkes paa dette, hvor hiint Exemplar befinder sig og kan modtages.* (Wenn das eine Exemplar des Wechsels acceptirt, oder zur Acceptation versendet ist, und ein anderes Exemplar indossirt (girirt) wird, so soll auf diesem bemerkt werden, wo jenes Exemplar sich befindet und in Empfang genommen werden kann.) §. 18. *Den,*

som forsömmer at give den i §. 16 *og* 17. *bestemte Paategning, skal väre ansvarlig for följerne.* (Wer die im §. 16 und 17. bestimmte Bemerkung zu machen versäumt, soll für die Folgen verantwortlich seyn.)

Dessau. W. O. §. 51. Soll das eine Exemplar zur Präsentation versendet, das andere aber indossirt werden, so ist auf letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet.

Frankfurt. W. O. §. 27. (S. o. §. 14.) jedoch dergestalt, dass sodann auf die Secunde und übrige, wo die acceptirte Prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesendet, notiret werde.

Hannöverische W. O. §. 13. Ueberhaupt ist jeder Inhaber, welcher die Präsentation eines der mehreren Wechsel-Exemplare zu besorgen hat, verpflichtet, dieses mit nächster Post zu thun und daneben schuldig, auf den andern Exemplaren anzuzeigen, in wessen Händen sich das versandte Exemplar befinde, damit dieses nach erfolgter Präsentation von dessen Inhaber auf eines der andern abgefordert werden könne.

Leipzig. W. O. § 28. Damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern, und Prima, so bereits acceptiret, zu finden sey; Als soll der Remittent schuldig seyn, jedesmal zur Nachricht auf den Secunda deutlich zu verzeichnen, in wessen Händen Prima anzutreffen.

Preuss Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 952. Soll das Eine Exemplar zur Präsentation versendet, das andere aber indossirt werden, so ist auf letzterem zu bemerken, in wessen Händen sich das zur Präsentation versendete Exemplar befindet.

Schlesische W. O. Art. XVIII. §. 1. (S. Versendung § 11.)

Schwed. W. O. Art. III. §. 4. (S. Versendung §. 11.)

Weimar. W. O §. 24. Soll das eine Exemplar Behufs der einstweiligen Präsentation versendet werden, so muss auf dem andern zum Giro bestimmten bemerkt werden, in wessen Hand sich jenes Exemplar befinde.

§. 16. *Fortsetzung.*

Bisweilen geschieht es wohl, dass der Geber eines gemachten Wechsels, wovon er nur Ein Exemplar hat, auf Verlangen des Wechselnehmers noch eins (welches also, wenn schon mehre ausgestellt sind, Tertia, Quarta ist) vom Aussteller nachliefern lässt, indem er deshalb an seinen Vormann, dieser an den seinigen, und sofort jeder bis zum Aussteller, sich wendet, und das Duplicat dann auf demselben Wege rückwärts von einem zum andern bis an ihn gelangt. Aber bei der grossen Umständlichkeit dieses Verfahrens kann man

nach allgemeinen Grundsätzen eine Verbindlichkeit des Wechselgebers dazu, wenn es nicht bedungen ist, selbst nach denjenigen Gesetzen und Usanzen, die das Ausstellen von Duplicaten zur Zwangspflicht machen, nicht behaupten, und in keinem Fall den Vormännern die Kosten dieses oft sehr vielfältigen und weitläuftigen Briefwechsels aufbürden. Denn jene Gesetze sprechen offenbar nur von Wechseln von der Hand. Hat der erste Wechselnehmer sich mit einem oder zwei Exemplaren begnügt, so kann hinterher keines weiter gefordert werden.

Vgl. (Cleynmann) über Wechselduplicate §. 3. f.

Nach Französischem und Niederländischem Recht aber findet hier Zwangspflicht Statt. (S. Verlorne W. §. 7.)

Hätte aber, auch bei gemachtem Papier, wo es indess selten der Fall ist, der Wechselgeber noch alle Exemplare in Händen, so kann sie der Wechselnehmer auch alle verlangen, aus dem im vorigen §. bei Tratten von der Hand angeführten Grunde. Daraus folgt aber nicht, dass er allemal auch Girirung jedes einzelnen Exemplars fordern könne, vielmehr muss er in der Regel mit der eines einzigen zufrieden seyn. (Ausnahme s. im Art. Duplicate §. 4. Indossament §. 6.)

§. 17. *Nothadresse.*

Nach der Meinung Einiger soll der Wechselnehmer, ausser der §. 12. erwähnten Benennung des Bezogenen auch noch eine Nothadresse (S. diesen Artikel) beifügen.

Scherer Art. Trassant §. 7.

Aber es lässt sich hiervon an sich, und im Allgemeinen kein Grund absehen, da die Beifügung über die wesentlichen Contractspuncte (§. 10.) hinausgeht. Kommt ein Wechsel mit Protest zurück, so tritt die Entschädigungspflicht des Trasanten ein, er habe Nothadresse gegeben oder nicht. Und vorher kann er nicht in Anspruch genommen werden. Ist die Acceptation von Seiten des Bezogenen zweifelhaft, so wird ein vorsichtiger Trassant oder Indossant, schon um seines eignen Vortheils willen, die Beifügung einer Nothadresse nicht unterlassen, wenn er an dem Zahlorte noch einen andern Freund hat, zu dem er der Honorirung seiner Tratte sich versehen kann. Kommen diese Umstände zusammen, so dürfte der Wechselgeber allerdings, ausser dem Fall des Wechsel-Regresses, also

nicht dem Wechselnehmer, aber z. B. dem, für dessen Rechnung er gezogen hat, wenn dieser mehre Häuser ihm freistellte (was jedoch nicht hieher gehört), für den durch Unterlassung der Nothadresse entstandenen Schaden verantwortlich seyn. Dahin haben denn auch die Kramermeister und Handlungsdeputirten zu Leipzig am 5. Januar 1824 ein Parere ertheilt. Hat aber der Wechselgeber am Zahlorte keinen andern Handlungsfreund als den Bezogenen, so könnte ja jener Grundsatz Scherer's offenbar nur illusorisch angewandt werden, und er ist also auch in letzterer Beziehung nicht allgemein gültig.

v. Weisseneck §. 107.

§. 18. *Arten des Abschlusses.*

Wie jedes andre Handlungsgeschäft, kann auch der Wechselkauf entweder durch unmittelbares Besprechen der Paciscenten (*da buono a buono*) zu Stande kommen, wohin auch der Fall, wo sie durch Procuristen handeln (S. Vollmacht) vollkommen gehört, oder es kann solches durch Dazwischenkunft eines Mäklers geschehen, welches den Vortheil des leichtern Erweises der verabredeten Punkte hat, da der Mäkler über das geschlossene Geschäft einen alle diese Punkte enthaltenden Schlusszettel doppelt ausfertigen und jedem Theil ein Exemplar aushändigen muss. (S. Mäkler §. 5. und 7. Schlusszettel.)

Franck *Lib. I. Sect. II. Tit. II.* §. 8.

Cöthen. W. O. Art. 24. (S. Mäkler § 2.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. § 947. Die Verabredung wegen eines gezogenen Wechsels kann zwischen dem Remittenten und dem Trassanten unmittelbar oder durch einen Mäkler geschlossen werden.

Weimar. W. O. §. 20. Ueber die gegenseitigen Pflichten des Wechselausstellers (Trassanten) und des Wechselempfängers (Remittenten) entscheidet zunächst die zwischen beiden getroffene Verabredung. Diese kann, ausser den gewöhnlichen Beweisarten, wenn das Geschäft an einem Orte, wo es verpflichtete Mäkler giebt, durch einen solchen abgeschlossen wurde, auch durch ein von diesem ausgestelltes und den Wechselcontrahenten sogleich ausgehändigtes Zeugniss (Mäklernotiz) vollständig bewiesen werden.

Würtemberg. W. O. Kap. III. §. 1. (S. Mäkler §. 2.)

Nach manchen Gesetzen muss auch über die *da buono a buono* geschlossenen Wechsel ein doppelter Schlusszettel

von den Contrahenten gefertigt werden. (Vgl. Schwed. Verordn. v. 1816. §. 2. im Anhang zu diesem Artikel.)

§. 19. *Zeit der Erfüllung.*

Der Natur des Kaufes nach muss der in Rede stehende Vertrag von beiden Theilen gleichzeitig und Zug für Zug, Seiten des Wechselgebers durch die Begebung, die aus den zwei Handlungen der Trassirung oder Girirung und der Aushändigung des Wechsels besteht, und Seiten des Wechselnehmers durch die Zahlung oder Lieferung der verabredeten Valuta, erfüllt werden.

Bender §. 321, 3, a.
Daniels S. 179.
Pöhls S. 135. 166.
Wagner §. 187. 240.

Es kann also kein Theil von dem andern fordern, dass dieser mit der seinerseits versprochenen Leistung den Anfang mache, sondern es muss der Wechselgeber, wenn er anders nicht seinerseits schon erfüllt hat, in demselben Augenblick, wo er die Valuta fordert, den Wechsel, und der Wechselnehmer in dem Moment, wo er den Wechsel verlangt, die Valuta in Bereitschaft haben und in der That anbieten.

Braunschweiger W. O. Art. 9. (S. unten §. 27.)

Bremische W. O. Art. 2. (S. §. 27.)

Cöthen. W. O. Art. 27. (S. §. 27.)

Danziger W. O. Art. 1. (S. ebendas.)

Dessau. W. O. §. 50. (der unten angeführten Weimar. W. O. gleichlautend.)

St. Gallen. W. O. Art. 5. Und welches Haus Geld oder Brief setzen lässt, soll wenigst um jetzt gemeldte Summe *) bis Nachmittag um 2 Uhren gehalten seyn, es könnte denn erweisen, dass es durch ordentliche Sensalen bereits geweechselt hätte. Art. 6. Die Wechselbriefe, sie seyen auf Zeit oder baar tractirt, (die Botzner Briefe allein ausgenommen)**) sollen sogleich auf Begehren extradirt werden, man komme denn eines andern überein. Art. 23. S. unten §. 29.

*) S. Tratte §. 2.

**) Weil dies Messwechsel nach Oesterreich sind. (S. Interimsschein §. 3. und unten §. 20.)

Hannöver. W. O. §. 10. Wenn nichts anders verabredet worden, so ist die Valuta gegen Empfang des Wechsels zu zahlen und der Wechsel gegen Empfang der Valuta zu überliefern.

Leipzig. W. O. §. 15. Damit aber hierunter alles desto

mehr befördert werde, so sollen die Wechselbriefe, da der Wechsel auf andre Oerter auf Sicht oder nach Dato in hiesigen Märkten geschlossen worden, nach passirtem Pagament ohne Verzug ausgestellt und dem *Creditori* eingeliefert werden, es wäre dann, dass bey Schliessung der Wechsel ausdrücklich ein anderes bedungen.

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 2. Wann ein Wechsel geschlossen, ist der Nehmer nicht schuldig, ehe und bevor ihm die Valuta in Banco geschrieben, die Wechselbriefe auszuhändigen.

Oesterreich. W. O. Art. 39. Wenn ein Wechsel auf andre Plätze geschlossen worden, soll es dem, der den Wechsel ausgiebt, freistehen, den Wechsel nicht ehr als nach empfangenem Geld oder Valuta auszustellen.

Anmerk. Das „nach" des Leipziger und Oesterreichischen Gesetzes ist wohl nicht so streng zu urgiren, dass der Wechselnehmer die Begebung nicht Zug für Zug verlangen könne.

Schwed. W. O Art III. §. 1. *Wexel-Tagaren bör strax betala til Wexel-Gifwaren wärdet för det undfängne Wexel-Bref-wet, efter det pris som betingadt är.* (Der Wechselnehmer muss an den Wechselgeber den Werth für den empfangenen Wechsel sogleich bezahlen, nach dem Preise, der bedungen ist.)

Weimar. W. O. §. 21. In Ermangelung besonderer Verabredung ist der Trassant schuldig, den versprochenen Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Schliessung des Vertrags dem Remittenten gegen Zahlung der Valuta einzuhändigen. §. 26. Der Remittent ist schuldig, gleich beym Empfang des Wechsels die Valuta zu zahlen, kann jedoch darauf nicht nach Wechselrecht belangt werden. §. 45 Hinsichtlich der Verpflichtung zu Auslieferung des Wechsels auf Seiten des Indossanten und Cedenten, und zur Bezahlung der Valuta auf Seiten des Indossatars und Cessionars kommt alles zur Anwendung, was oben (§ 20. 21. 23 25 bis 28.) in Bezug auf den Trassanten und Remittenten verordnet ist.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 27. (S. unten §. 27.)

Wird aber ein anderes, dass z. B. der Wechsel erst später geliefert, oder die Valuta (vielleicht bis zu Eingang der Nachricht vom Accept) creditirt werden soll, ausgemacht, so pflegt derjenige, dessen Erfüllung ausgesetzt wird, dem andern darüber einen sogenannten Interimsschein *(billet de change)* auszustellen, welches ihm manche Wechselgesetze sogar auferlegen. (S. Interimsschein.)

§. 20. *Einige besondere Gesetze.*

Das Preussische Landrecht, sonst so vollständig, disponirt hier bloss unter der Voraussetzung ausdrücklicher Verabredungen. Der Fall, wo nichts verabredet, allerdings die eigentliche Hauptaufgabe des Gesetzgebers, ist also nach ge-

meinem Recht, mithin nach den obigen Grundsätzen zu beurtheilen. (Preuss. Landr. Th. I. Tit. V. §. 232.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 956. Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit: so kann ihn der Remittent dazu im Executivprocesse anhalten. §. 957. Wie und zu welcher Zeit die Valuta vom Remittenten berichtigt werden solle, hängt von dem Uebereinkommen der Interessenten ab.

Nach der Bair. W. O. §. 17., so wie der Oesterreich. W. O. Art. 36. dürfen Wechsel auf ausländische Messen nicht früher, und nach der Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 7., so wie der Frankfurter §. 11. nicht später, als 14 Tage vor Verfall gezogen werden.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 7. Die Wechselbriefe in auswärtige Messen sollen dem Remittenten längstens bey Abgang der ersten *Spazzj*, das ist in derjenigen Zeit, da während der Messe in dem bezogenen Ort die erste Post eintreffen kann, wenn sie nicht früher bedungen worden, geliefert, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

Baierische W. O. §. 17. Briefe, die auf Messen trassirt werden, ist man nicht schuldig, eher als in 14 Tagen vor der Messe auszustellen.

S. auch d. Art. Interimsschein § 3.

Abweichend von den Grundsätzen des §. 19. ist:

Pragmatica Napolitana V. v. 9. Juli 1617. *Ordiniamo e comandiamo, che il danaro, che si piglierà a cambio il Giovedì, ó altro giorno della settimana, debba esser pagato effettivamente al più tardi per tutto il Sabbato seguente in Banco o fuor di Banco, e non pagandosi, sia di pena di due per cento al datore, da pagarsi uno al Fisco e l'altro al prenditore.* (Wir verordnen und befehlen, dass das Geld, was Donnerstags oder eines andern Wochentages auf Wechsel genommen werden wird, spätestens den ganzen folgenden Sonnabend hindurch, in Banco oder nicht in Banco, bezahlt werden soll; widrigenfalls soll der Geber *) um 2 $\frac{0}{0}$ bestraft werden, eines an den Fiscus, das andere dem Nehmer zu zahlen. *)

*) Des Geldes nehmlich. S. d. Art. Geber und Nehmer.

In London wird nach Usanz die Valuta für ausländische Wechsel erst einen Posttag nach ihrer Absendung bezahlt.

§. 20b. *Klagen auf Auslieferung des Wechsels.*

Der Wechselnehmer kann in der Regel, und wenn er sich nicht wegen des auszuantwortenden Wechsels einen Interimsschein hat geben lassen, keinen Beweis des geschlossenen *pacti de cambiando* in Händen haben, als den Schlusszettel. Daher kann er auch nur unter den die Beweiskraft des letz-

tern bedingenden Umständen aus demselben *executive* (S. Schlusszettel) und wenn er *da buono a buono* gehandelt hat, nur im ordentlichen Process, nie aber nach Wechselrecht, auf die Erfüllung wider den Wechselgeber klagen. — A. M. ist v. Weisseneck §. 103. S. aber Interimsschein §. 4.

Weimar. W. O. § 25. Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder subsidiarisch auf Entschädigung kann gegen den Trassanten nicht nach Wechselrecht, sondern nur im ordentlichen oder Executivprocess geklagt, Rückgabe der Valuta aber kann nicht verlangt werden.

§. 21. *Rücktritt des Wechselnehmers.*

Es kann in der Regel jeder Theil nur auf Erfüllung des Versprochenen klagen, und nicht auf Aufhebung eines geschlossenen Wechselhandels.

Schwed. W. O. Art. III. §. 2. *Skulle Wexel-Tagaren, sedan Wexel är sluten, och af honom antagen, för hvad orsak det wara må, eller at han ikke behöfde penningarne å den ort, som tingadt war, wilja återgifwa Wexel-Brefwet til Wexel-Gifwaren, hafwe der ingen rätt eller magt til, utan blifwe wid det, som en gång slutit war, såframt de ikke annorlunda asämjas kunna.* (Sollte der Wechselnehmer, nachdem der Wechsel geschlossen und von ihm angenommen worden, aus welcher Ursache es seyn mag, oder weil er das Geld an dem Orte, der bedungen war, nicht brauchte, den Wechsel dem Geber zurückgeben wollen, so soll er dazu kein Recht noch Macht haben, sondern es bey dem bleiben, was einmal geschlossen war, wenn sie sich nicht anders vergleichen können.)

Jedoch auf Seiten des Wechselnehmers tritt eine Modification hiervon ein. Da bei Verträgen, worin keine Erfüllungszeit bestimmt worden, sofortige Erfüllung als in dem Willen der Contrahenten liegend angenommen werden muss,

L. 14. *D. de R. J.* (50, 17.)

so ist auch, zumal da der Wechselnehmer ein bedeutendes Interesse dabei haben kann, bei ermangelnder Verabredung zu präsumiren, dass er den Wechsel mit nächster Post, und bei einem gesetzten Ablieferungstermin, dass er ihn mit erster Post nach Eintritt desselben habe versenden wollen,

L. 3. *D. de R. C.* (12. 1.)

und dass er ihm also nach Abgang derselben unnütz wird, wodurch er nicht weiter an den Vertrag gebunden ist.

Die Meinung bewährter Rechtslehrer, dass das *jus poenitendi* der Römer heut zu Tage wegfalle,

Stryck *Us. mod. Pand. ad tit. de condict. c. d. c. n. s.* §. 3.

Wernher *P. II. Obs.* 380. No. 45 *sq.*

Berger *oecon. jur. lib.* 3. *tit.* 6. §. 6. *not.* 3.

kann dies nicht ändern. Denn von dem unbedingten Rücktrittsrecht ist hier gar nicht die Rede, da es nur bei *contractibus innominatis* Statt fand; das aus dem Unnützwerden des Gegenstands eines Contracts fliessende aber tritt auch bei Consensualcontracten und namentlich bei dem ein, der hier, wie gezeigt, vorwaltet, nehmlich beim Kaufe.

L. 6. *C. de pact. inter emtorem et venditorem* (4, 54.)

Hommel *obs.* 413.

Der Wechselkäufer muss also nach Verfluss jener Frist die Wahl haben, entweder den Wechsel noch zu fordern, oder vom Wechselgeber die gezahlte Valuta zurück und überdies Entschädigung zu verlangen, z. B. wenn er, um noch mit jener Post remittiren zu können, einen andern Wechsel zu höherm Curs hat einkaufen müssen, (wo der Beweis des Schadens am leichtesten ist) oder wenn er dadurch, dass er gar nicht remittiren konnte, in Verzug gegen seinen Gläubiger kam, oder dadurch ein vortheilhaftes Geschäft sich entgehen sehen musste, u. s. w.

De Turri *Diss. III. qu. IX. No.* 9 *sq.*

v. Weisseneck §. 103.

Daniels S. 191.

Bender §. 321, 4, 5.

Hannöver. W. O. §. 11. Ist nach Empfang der Valuta der Aussteller mit Ueberlieferung des Wechsels säumig, so kann der Wechselnehmer den Aussteller im summarischen Processe auf die Ueberlieferung des Wechsels oder nach seiner Wahl, auf die Rückzahlung der Valuta belangen.

Weimar. W. O. §. 21. (S. oben §. 19.) Händigt er den Wechsel innerhalb der gesetzlich oder vertragsmässig bestimmten Zeit nicht aus, so braucht der Remittent ihn nicht mehr anzunehmen, kann vielmehr Ersatz alles erweislichen Schadens verlangen.

Noch offenbarer ist das Recht zum Rücktritt, wenn der Wechsel ganz unbrauchbar wird, z. B. durch Falliment des Bezogenen. Aber die blosse „augenscheinliche Gefahr“ eines solchen Falliments ist etwas zu Schwankendes, um (wie Bender §. 321, 3, c. will) einen Grund zur Innehaltung der Valuta abgeben zu können.

§. 22. *Fortsetzung. Concurs des Wechselgebers.*

Zu den Umständen, durch welche die Tratte dem Wechselkäufer unnütz wird, gehört ferner unter gewissen Voraussetzungen auch das Falliment des Verkäufers, weil dadurch ein Wechsel von der Hand desselben allen Werth verliert, und fremdes von ihm girirtes Papier (welches der Käufer, nur wenn ausdrücklich darauf gehandelt, verlangen kann, §. 11.) wenigstens nun mindern Werth hat, als da er bei gutem Credit war; der Käufer müsste denn beim Handel gar nicht auf ihn, sondern nur auf die Vormänner, gesehen haben.

Daniels S. 358.
Pöhls S. 631.

Wenn daher der Wechsel vor Ausbruch des Falliments dem Nehmer auf Credit eingehändigt oder auch sofortige Werthberichtigung dagegen bedungen, aber ungeachtet der erfolgten Aushändigung noch nicht vom Nehmer geleistet ist, so kann von diesem die Festhaltung des Handels und mithin die Werthberichtigung nicht gefodert werden; es muss ihm freistehen, den Wechsel zurückzugeben. Will er aber denselben behalten, so muss er die Valuta entweder zum Depositum des Concursgerichts zahlen oder kann sie auch bei seinem eignen ordentlichen Richter deponiren.

Dupuy de la Serra Cap. IX. §. 16.
Scaccia §. II. Gloss. 5. No. 391.

Weimar. W. O. §. 27. Wird der Trassant vor Zahlung der nicht creditirten Valuta insolvent, so darf der Remittent dieselbe so lange deponiren, bis der Wechsel bezahlt worden ist oder mit Protest zurückkommt.

Andrer Meinung ist Scherer Th. III. S. 39., und glaubt, dass es bloss von den Concursgläubigern abhänge, ob sie das Wechselgeschäft fortgehen lassen wollen. Gründe führt er nicht an; doch liegen sie wahrscheinlich in den unten § 26. entwickelten, hier aber nach dem Obigen nicht anwendbaren Sätzen. — Eben so irrig ist die Ansicht, dass der Nehmer schon bei drohender Insolvenz des Gebers die Valuta zurückhalten oder deponiren dürfe. (Vgl. Bender §. 322.) Es gilt davon dasselbe, wie bei dem Bezogenen (§. 21.)

§. 23. *Fortsetzung.*

Hat hingegen umgekehrt der Käufer vor Ausbruch des Concurses Valuta berichtigt, so muss es ihm zwar auch freistehen, den Wechsel zu nehmen oder nicht, die Valuta aber kann er nicht unbedingt, sondern nur dann ganz zurückfodern, wenn sie körperlich noch in der Masse vorhanden ist.

Heineccius Cap. VI. §. 47.
Franck *Lib. II. Sect. V. Tit. IV.* §. 1. 2. 10. 11.
Claproth Concursprocess S. 133.

Andrer Meinung ist Scherer Th. I. S. 437 fg., und lässt die Vindication nur dann zu, wenn der fallite Wechselgeber *in dolo* war, fasst aber den Hauptgrund: dass der Wechsel durch das Falliment unnütz wird, nicht ins Auge.

Wenn Valuta in Waaren gegeben ist, wird natürlich leicht, hingegen falls sie in Gelde besteht, meist sehr schwer auszumitteln seyn, ob sie noch vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so tritt der Wechselnehmer unter die Klasse der gemeinen Gläubiger, da sein diesfalsiger Anspruch deshalb, weil er ihn zu erheben erst durch das Falliment veranlasst worden ist, vor andern persönlichen Forderungen an den Gemeinschuldner keinen Vorzug verdient. Aus den Händen eines redlichen Dritten, dem der Wechselgeber die als Valuta erhaltenen Waaren vor Ausbruch des Concurses one-roserweise überlassen hat, kann sie der Wechselnehmer nie vindiciren. (Vgl. oben §. 5.) Nimmt er den Wechsel noch an, so ist sein Anspruch natürlich noch ausgesetzt und erst durch den Nichteingang des Wechsels und die Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten bedingt; nimmt er ihn aber nicht, so kann er *condictione causa data* sogleich liquidiren.

Danziger W. O. §. 33. (S. Concurs §. 3.) es wäre denn das empfangene Wechselgeld *in individuo* bey dem Falliten annoch vorhanden, in welchem Fall es den Vorzug vor allen andern Schulden haben würde.

Elbing. W O. Art. 65. Wenn bey ereigneten Fallissementen, und daher entstandenen *Concursibus*, das empfangene Wechselgeld *in individuo* unzertrennt bey dem Falliten annoch vorhanden, so soll der Wechsel-Creditor oder Geber des Geldes vor allen andern Schulden den Vorzug haben; welches aber von eignen Wechseln nicht verstanden werden, sondern nur bloss in dem Falle gültig seyn soll, wenn der Remittent wider den Trassanten klaget.

Jever. W. O. §. 29. (S. Concurs §. 4.) es wäre dann, dass das vor den Wechsel gezahlte Geld annoch *in natura* vorhanden wäre, so könnte solches *extra concursum jure domini* vindicirt werden.

Nürnberg. W. O. Kap. VIII. §. 4. Ferners, da der Geber einen geschlossenen Wechsel in Banco schriebe, und der Nehmer fallirte, ehe dieser noch darüber disponirt hätte, und also das Geld sich wirklich noch in Banco befände, so kann der Geber solches, als sein Eigenthum, vindiciren, und muss folglich ihme selbiges in Banco wieder zurückgeschrieben werden.

Oesterreich. W. O. Art. 46. (S. Concurs §. 4.) Da aber sothanes Geld bey ihme Wechsler sich annoch *realiter* befindet, hat es den Vorzug vor allen andern Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld wiederum vindiciren.

Weimar. W. O. §. 28. Wird der Trassant nach gezahlter Valuta, jedoch noch vor Ausstellung des Wechsels, insolvent, so kann die Valuta, wenn sie noch in Natur vorhanden und das Eigenthum noch nicht übergegangen ist, vindicirt, ausserdem muss Entschädigung im Concurs gesucht werden.

§. 24. *Fortsetzung.*

Alle diese Gesetze handeln von dem Fall, wo die Valuta in baarem Gelde oder Banco-Depositum gegeben worden ist, und müssen wohl auch zum Vortheil desjenigen Wechselnehmers ausgelegt werden, der sie in Wechseln berichtigt hat, indem diese hier willkürlich als Geld oder als Waare betrachtet werden können und im Zweifelsfall die gelindere Meinung den Vorzug verdient. (§. 8.) In diesen Fällen ist der Wechselnehmer der Käufer. Besteht aber die Valuta in Waaren, und ist er also Verkäufer, so kann er die abgelieferten Waaren nur dann vindiciren, wenn er sich sofortige Bezahlung ausdrücklich oder durch Stillschweigen über den Zahlungstermin bedungen hat; denn hat er ausdrücklich auf Credit, oder, wie die Kaufleute sagen, auf Ziel verkauft, so ist bekannten Rechten nach das Eigenthum der Waaren auch ohne Bezahlung des Kaufschillings, welches hier die zu begebenden Wechsel sind, übergegangen, und ein Reclamationsrecht findet also hier auch im Concurse nicht Statt.

Gmelin Ordnung der Gläubiger, Kap. I. §. 10.

Viele nehmen den Fall aus, wenn der Fallit, sein Falliment voraus wissend, die Waaren an sich brachte. Siehe dagegen:

H. Reinhard die Ordnung der Gläubiger im Concurs, Dresden 1826. §. 21—28.

Jedenfalls muss dies natürlich vom Verkäufer bewiesen werden. Auch manche Gesetze haben jene Ansicht angenommen, ja einige, um Betrügereien hinterlistiger Bankerottirer vorzubeugen, bedingungsweise den *dolus* präsumirt und so dem creditgebenden Verkäufer ein Vindicationsrecht ohne jenen Erweis nachgelassen. Man vergleiche:

Die Augsburg. W. O. Kap. XIII. §. 1., welcher bestimmt, dass wenn ein entfernter Verkäufer in oder nach Ausbruch des Falliments die Waaren abgesendet, im Zweifelsfall nicht dafür gehalten werden soll, dass er Credit geben wollen, wenn dies aber vorher geschehen, derjenige, auf dessen Gefahr die Güter zur Zeit des Ausbruchs unterwegs gewesen, für den Eigenthümer gelten soll.

Der *Code de Commerce* Art. 577. lässt nur für den Fall, wenn die Waaren bei Ausbruch des Falliments noch nicht in die Waarenlager des Falliten oder seines Commissionärs gekommen sind, die Vindication zu.

Die Frankfurter W. O. §. 51., wenn die Auslieferung binnen acht Tagen vor dem Concursausbruch geschehen ist.

Das Kursächsische geschärfte Mandat wider die Bankerottirer, vom 20. Dec. 1766. §. 20., wenn sie binnen 2 Monaten vorher erfolgt ist.

H. Reinhard a. a. O. §. 29—38.

Die Preussische Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. § 305. Wenn der Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurs Waaren auf Credit bestellt hat, und dieselben erst nach eröffnetem Concurse ankommen, so sollen sie nicht für ein Eigenthum des Gemeinschuldners oder der Masse angesehen werden, wenn auch das Conossement schon vorher eingegangen wäre. Sie bleiben vielmehr zur Disposition des Absenders; welcher aber auch deshalb keine weitern Ansprüche, selbst nicht wegen Schäden oder Kosten, an die Masse machen kann.

Hingegen wird nach dem Oesterreichischen bürgerl. Gesetzb. §. 1063. allemal, wenn die Waare ausgeliefert ist, angenommen, dass sie auf Borg verkauft sey, obgleich solches nicht ja selbst das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden.

Sonnleithner §. 221.

§. 25. *Fortsetzung.*

Haben bei Ausbruch des Concurses schon beide Theile erfüllt, ist also Wechselbegebung und Valutaberichtigung schon erfolgt, so kann von sofortiger Aufhebung des Geschäfts nicht mehr die Rede seyn, da gemeinrechtlich die §. 21. angeführte *L.* 6. *Cod.* nur eine Exception und keine Rescission begründet, und wechselrechtlich die einmal gezahlte Valuta nicht anders als nach Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten zurückgefordert werden kann, so dass der Wechselnehmer nicht eher als nach gehöriger Präsentation und Protestation, so wie auf dem Grund des Protests seinen Regressanspruch liquidiren kann. Wenn die Valuta in Waaren gegeben worden, also der Wechselnehmer seinerseits Verkäufer ist, so kommt noch hinzu, dass er durch Annahme von Wechseln statt baaren Geldes mit dem Käufer eine Novation eingegangen, mithin das Eigenthum der Waaren auf diesen übergegangen ist und nun unwiederruflich zu seiner Masse gehört.

Weimar. W. O. §. 28. Ist aber der Wechsel schon ausgehändigt, so muss ihn der Remittent zu realisiren suchen, und falls er nicht honorirt wird, den Regressanspruch im oder ausser dem Concurs (§. 173) verfolgen. (S. Concurs. §. 6, I.)

§. 26. *Fortsetzung.*

Ist endlich bei Eintritt des Falliments noch von keinem Theile die Erfüllung bewirkt, und nichts als das *pactum de cambiando* vorhanden, so wird dieses durch den Concursausbruch vollkommen aufgehoben; es ist der Wechselkäufer nicht verbunden, eine von dem Gantmann etwa schon an seine Ordre gestellte oder auch girirte Tratte anzunehmen und dafür Valuta zu bezahlen, (§. 22.) aber auch nicht befugt, eine fremde Tratte zu fodern, wenn auch ausdrücklich auf eine solche gehandelt wäre, und wenn auch der Falliт sie etwa schon an seine Ordre girirt und ihm die Valuta creditirt hätte: da nicht durch das Giro allein, sondern erst durch die damit verbundene Uebergabe des Wechsels die Wechselbegebung vollendet, und Uebertragung des Eigenthums bewirkt wird, und da der Concurs in die persönlichen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners nicht eintritt.

Kind *quaest. for. T. IV. cap.* 18. *ed II.*

Wenn aber auch die Erfüllung von beiden Theilen für vortheilhaft erkannt und daher beliebt wird, so darf doch der Concursvertreter oder Sequester sich keinesweges eine unbedingte Girirung erlauben. Denn nicht nur würde dieser dadurch nach §. 5. eine Verbindlichkeit *ad faciendum* des Gemeinschuldners erfüllen, er würde auch zugleich eine neue Verbindlichkeit der Masse aufladen (§. 4.); der Wechselnehmer würde dadurch aus einem Concursgläubiger zum Massegläubiger werden. (S. Concurs §. 8.)

Reinhard a. a. O. §. 61. und 69.

Mithin darf dem Wechselnehmer nur ein solches Indossament gegeben werden, das für ihn ein Regressrecht als Concursgläubiger, gleich als ob es schon von dem Gemeinschuldner selbst gemacht wäre, begründet, und in welchem der Masse-Verwalter die Nichthaftung der Masse, als solcher, und über die sich ergebende Dividende, ausdrücklich vorbehält. Uebrigens wird der Wechselkäufer natürlich nur dann von dem Erbieten zu einer solchen Indossirung Gebrauch machen, wenn er bei Ankauf der Tratte gar nicht auf das Giro des Gemeinschuldners gesehen hat.

§. 27. *Klagen auf Zahlung der Valuta.*

Die Erfüllung von Seiten des Wechselnehmers oder die Berichtigung der Valuta kann nach gemeinem Rechte nur durch ordentliche Klage, und nicht nach Wechselrecht gefordert werden. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1. und 4.)

Mittermaier a. a. O. §. 231. No. 6.
Schmidt von gerichtlichen Klagen §. 1049. fg.
A. M. ist v. Weisseneck §. 103 und 128.

Hat der Wechselgeber einen Interimsschein in Händen, so kann er im Executivprocess klagen. Ein solcher wird aber nur bei gestundeter Valuta gegeben. Daher kann ausser diesem Fall nur der Schlusszettel eine schnellere richterliche Hülfe gewähren. (S. diesen Art.)

Es enthalten aber die Wechselordnungen hier verschiedene Dispositionen, indem sie bald dem Wechselgeber das Recht geben, den Nehmer nach Wechselrecht zur Zahlung anzuhalten, (was sich, in Ermangelung eines Interimsscheins,

wohl bloss auf die Execution durch Personalarrest, nicht aber auf das anfängliche Verfahren und das Decret, welches Liquidität voraussetzt, beziehen kann.)

Püttmann zur Leipz. W. O. §. 26. Not. 2.

bald dieses Recht consequenter von Ausstellung eines Scheins abhängig machen (S. Interimsschein §. 4.), bald das Klagerecht der Natur der Sache nach, wenn nichts anders bedungen, sofort nach Auslieferung der Tratte (mithin wohl auch mit realer Anbietung derselben) gestatten, bald es auf den Ablauf einer Frist hinausschieben, u. s. w.

Braunschweig. W. O. Art. 9. Wer nun aber an einen andern Ort Geld *per* Wechsel übermachen will, der soll dem Wechseler oder Ausgeber des Wechselbriefes, sobald er *solam* oder etwa *primam* von ihm empfängt, wegen der darin benahmten Summa ohnverzüglich und auf die Weise, wie sie vorher sich der Valuta halber mit einander verglichen haben, vergnügen: Weigerte er sich dessen, und hätte den Wechselbrief allbereit zur Eincassirung versandt, oder an einen andern indossiret, es wäre auch in des Ausgebers Vermögen nicht, denselben (wie er sonsten wohl in dergleichen Fällen zu thun befugt) zu contramandiren, soll der Debitor dazu sofort, allermassen wie in dem II. *articulo* verordnet worden, angehalten, und also dem Ausgeber des Wechselbriefes zu vollkommener Sicherheit und Satisfaction verholfen werden.

Bremische W. O. Art. 2. Wenn ein Wechselbrief geschlossen, soll bey Ueberlieferung der *primae* die Valuta *praecise* und alsbald (wenn nehmlich nicht ein anderes unter denen Paciscenten aus Beysorge, dass des *Trassantis* ausgegebener Wechsel nicht möchte honorirt werden, ausbeschieden, so in *continenti* zu erweisen) bezahlet werden; woferne aber bey Abgang der nächstfolgenden Post deshalb kein Abtrag und Vergnügen geschähe; so soll gegen des *Remittentis* Person und Güter, ohne alle gerichtliche Erkenntniss, sogleich *executive* verfahren werden; worgegen demselben keine Exception, ausser die ohne allen Verzug erweisliche *exceptio solutionis* soll zu Statten kommen.

Breslauer und Schles. W. O. Art. 13. Wenn Wechsel an einem andern Orte auf Sicht oder nach *dato* zu bezahlen geschlossen, und der Geldgeber, nachdem er den Wechselbrief empfangen oder auch bereits versandt, dem Ausgeber des Wechselbriefs nicht prompte Satisfaction dagegen leistete, so kann der Ausgeber wider den Empfänger des Briefes nach Wechselrecht verfahren, und wegen zurückbleibenden Geldes alle verursachte Schäden und Unkosten prätendiren, sich der Execution auch so gut bedienen, als er mit einem acceptirten Wechselbrief, so nicht bezahlet würde, zu thun befugt ist; und hat sich der Empfänger des Briefs wider den Ausgeber mit keiner Exception oder andern

an ihn habenden Anforderung, Berechnung oder dergleichen Einwendungen zu schützen, sondern ist schuldig *in continenti* den Belauf des empfangnen Wechselbriefes baar und vollkommen zu zahlen, soll auch von jeden Ortes Obrigkeiten alsbald nach Wechselrecht mit der Execution entgegen einen solchen morosen Geldgeber verfahren werden.

Cöthen. W. O. Art. 27. Wenn ein Wechselbrief vernegotiiret worden, er sey gleich trassirt oder girirt, so soll die Bezahlung entweder gleich bey Ablieferung des Wechsels, oder mit Bewilligung des Trassanten oder Giranten des folgenden Tags geschehen, bey Unterbleibung dessen aber muss die Zahlung auf Verlangen des Ausgebers als eine Wechselschuld sofort mittelst der Execution beygetrieben werden.

Danziger W. O. Art. 1. Wenn Wechselbriefe geschlossen werden, soll von dem Remittenten oder Geber dem Trassanten oder Zieher, bey Ueberlieferung aller Wechselbriefe (es seyen solche Sola, Prima, oder wie sie immer Namen haben mögen) die Valuta sofort und *praecise* gezahlt werden. Und dafern vor Abgang der folgenden Post, der Valuta halber noch keine Vergnügung geschähe, soll die Bezahlung derselben sofort mit parater Execution auf Person und Güter desjenigen, welcher die Zahlung nicht gebührend leistet, eingetrieben werden, und dawider dem Schuldner keine Exception, ausser der, ohne allen Verzug erweislichen, bereits geschehenen Zahlung, zu Statten kommen und einzuwenden erlaubt seyn.

Elbinger W. O. Art. 13 Der Remittent soll für alle Wechselbriefe, es mögen dieselben von hier oder von andern Orten gezogen seyn, dem Trassanten oder Caventen (Verkäufern eines andern Orts ausgegebenen Wechsels) sofort ohne allen Aufschub, und zum wenigsten vor Abgang der nächsten Post, die Valutam vollkommen und baar, in gangbarer Münze, oder in solcher, wie unter ihnen verabredet worden, bey fertiger und schleuniger Execution auf Person und Güter, bezahlen, darwider ihn keine Exception ausser der ohne allen Verzug erweislich bereits geschehenen Zahlung schützen soll.

Hamburg. W. O. Art. 3. Wenn ein Wechselbrief geschlossen und der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, soll gegen seine Person oder Güther, ohne gerichtliche Erkenntniss, gleich von dem Herrn *Praetore* auf die wirkliche und völlige Zahlung, ohne Unterschied, wie hoch die Summe sey, mit der paratesten Execution verfahren werden.

Hannöver. W. O. §. 11. Ist nach Ueberlieferung des Wechsels der Empfänger mit Bezahlung der nicht creditirten Valuta säumig, so kann der Aussteller den Empfänger auf die Bezahlung im summarischen Processe belangen.

Jever. W O. § 3. Wenn nun Jemand Gelder ausserhalb Landes übermachen will: hat er sich zuvörderst mit dem Trassanten

der Valuta halber zu vergleichen, solchem Vergleich auch *strictissime* nachzuleben oder zu gewärtigen, dass widrigenfalls auf des Trassanten Ansuchen, nach Wechselrecht wider ihn den Remittenten verfahren werde. Da aber kein Vergleich der Valuta halber getroffen worden, ist der Remittente gehalten, nachdem der Wechsel mit der Post abgegangen, den Trassanten 4 Stunden vor Abgang der nächsten Post nach dem Orte, dahin der Wechsel trassiret, durch baare Zahlung völlig zu contentiren, widrigenfalls dem Trassanten frey stehet, seines Remboursements, auch Schaden und Unkosten halber, sich an dem Remittenten nach Wechselrecht zu erholen.

Leipzig. W. O. §. 26. Wenn zweene alihier einen Wechselbrief, an einem andern Orte auf Sicht oder nach Dato zu bezahlen, geschlossen, und der Aufnehmer des Wechselbriefs, nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht prompte Satisfaction dagegen leisten wollte, so kann der Ausgeber wider denselben nach Wechselrecht verfahren*), und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als *solutionis et compensationis in continenti liquidae*, zu schützen.

*) Anm. Püttmann bemerkt hierzu, wie gedacht, dass der Ausgeber vorher, in Ermangelung eines schriftlichen Bekenntnisses, sein Recht im ordentlichen Processe ausgeführt haben müsse. Aber wie passt dazu die Ausschliessung der illiquiden Einreden? Das nicht allzuwohl erwogene Gesetz kann also nur Wirkung haben, wenn der Wechselnehmer des Empfangs sofort geständig, oder aus dem Schlusszettel vorher executiv geklagt worden ist.

Vgl. Schweitzer *de praescript. action. cambialium. Viteb.* 1805. *p.* 15. *not.* 6.

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 2. (S. oben §. 19.) Daferne aber dieses*) geschehete, und die Verschreibung in Banco nicht erfolgete, so soll ihm auf sein Anrufen bey dem löblichen Bürgermeister-Amt, innerhalb 24 Stunden *executive* darzu verholfen werden, es würde denn mittler Zeit durch den Sensalen, oder sonsten, genugsam erwiesen, dass ein anderes bedungen worden sey.

*) Nehmlich die Aushändigung des Wechsels.

Oesterreich. W. O. Art. 39. (S. oben §. 19.) Im Fall er aber solchen dem, so ihn gekauft hat, und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht sofort erfolget, so solle diese Schuld, wenn sie auf Wechsel-Art genugsam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie unter einander selbst, oder durch einen Mäkler sich verglichen haben, ohne dass dem Käufer einige Respecttäge zu Statten kommen, exequiret werden, wann gleich deswegen kein Schein ertheilet worden wäre.*)

*) Anm. Wie kann aber dann die Schuld „auf Wechsel-Art genugsam erwiesen" seyn? — Bei Wagner habe ich darüber nichts gefunden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 958. Der Remittent

ist dem Trassanten, für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechsels, bis zu Ablauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im executiven Processe verhaftet. §. 959. Entsteht binnen dieser Jahresfrist Concurs über das Vermögen des Remittenten: so hat der Trassant, wegen der rückständigen Valuta, das Vorzugsrecht der privilegirten Schuldinstrumente. § 960. Hat er aber die bestimmte Einjährige Frist ablaufen lassen, ohne die Klage gehörig anzustellen: so hört sowohl der schnellere Process, als das Vorzugsrecht im Concurse auf; und es ist bloss die Klage im ordentlichen Processe zulässig. § 948. Ist das Geschäft durch einen Mäkler geschlossen worden: so beweiset das von diesem aus seinem Journal gegebene Attest die Bedingungen des getroffenen Handels. § 949. Haben der Trassant und Remittent den Handel unmittelbar geschlossen: so vertreten, bey Personen, welche kaufmännische Rechte haben, die Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Contracts. §. 950. Bey Personen, welche nicht kaufmännische Rechte haben, finden die allgemeinen Vorschriften von schriftlichen Verträgen Anwendung.

Schwed. W. O. Art. III. §. 1. (S. oben §. 19.) *Gör han det ikke, då bör Wexel-Gifwaren, innan nästa Post derefter afgår, lita protestera emot Wexel-Tagaren, och wid Rådstufwu-Rätten i Staden lagsöka honom för betalningen af Wexel-Brefwet til hufwudstol, Protest och Rättegångskostnad, då för Wexel-Tagaren ingen ursäkt skal gälla, utan med honom förfaras, på sätt, som uti* 11. *Art och des* 4. §. *stadgadt finnes, der han ikke med Wexel-Gifwarens Quitto-Bref,**) *gitter wisa, det betalningen för Wexel-Brefwet redan lefwererad är; försummar Wexel-Gifwaren inom den tid som forut sagd är, at protestera emot Wexel-Tagaren och lagsöka honom, hafwe då förwerkat sin Wexelrätt, och hålle sig til Wexel-Tagaren såsom uti annat skuldfordrings mål.* (Thut er dies nicht, so muss der Wechselgeber, ehe die nächste Post darnach abgeht, wider den Wechsel-Nehmer protestiren lassen, und ihn beym Stadtgericht auf Bezahlung des Wechselbriefs an Kapital, Protest und Gerichtskosten belangen; worauf für den Wechselnehmer kein Vorwand gelten soll, dass nicht mit ihm verfahren werde, auf die Weise, wie im 11. Art. und dessen 4. §. sich verordnet findet, wenn er nicht mit des Wechselgebers Quittung*) beweisen kann, dass die Bezahlung für den Wechselbrief schon geliefert ist; Versäumt der Wechselgeber, binnen der vorbesagten Zeit, gegen den Wechselnehmer zu protestiren und ihn zu belangen, so soll er sein Wechselrecht verwirkt haben, und sich an den Wechselnehmer nur wie in einer andern Schuldforderungs-Sache halten können.)

*) S. unten §. 28. am Ende.

Weimar. W. O. §. 26. (S oben §. 18.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 27. Wenn der Inhaber eines Wechsels solchen an Jemand anders verhandelt, muss der

neue Inhaber dem alten dessen Werth sogleich oder wenigstens innerhalb 24 Stunden bezahlen; wo nicht, so wird gegen ihn nach Wechselrecht verfahren.

Nach der Meinung Einiger soll hier der Beweis durch den Schlusszettel und die Mäklerbücher überall genügen.

Siegel zur Leipz. W. O. §. 26. Not. 2.

Scherer, Th. II. S. 556. No. 1.

Wo die Gesetze, wie viele der vorstehenden, nur summarischen oder executiven Process verordnen, und wo, bei vorgeschriebenem Wechselprocess, dieser ein, wenn auch kurzes, Verfahren und richterliches Erkenntniss voraussetzt, (Vgl. Wagner §. 27.,) oder wo sie den Mäklerbüchern und Schlusszetteln ausdrücklich die Kraft, dass daraus nach Wechselrecht verfahren werden könne, beilegen, (S. Mäkler §. 5.) da ist dies wohl vollkommen richtig. Wo aber, wie in Sachsen, letzteres nicht ist, und dabei im Wechselprocess mit der Execution recht eigentlich der Anfang gemacht wird, da ist solchen auf diese Weise daraus zu verhängen unzulässig, da hier nicht ein regelmässiger Wechsel die eigentliche Wechselverbindlichkeit begründet.

Püttmann a. a. O.

§. 28. *Fortsetzung.*

Einige Wechselgesetze schliessen, sofern der Wechselgeber im Wechsel oder Giro den Empfang der Valuta bekannt hat, ihn von allem Klagerecht ausdrücklich aus.

Badn. Landr. Art. 114. a. Die Aushändigung eines Wechsels gilt für Bekenntniss, dass der Wechselwerth berichtigt sey, wenn dagegen nicht ein Rückschein gegeben und genommen worden ist, dass der Wechselwerth geborgt sey.

Anmerk. Nach Art. 110. muss nehmlich jeder Wechsel, um gültig zu seyn, das Bekenntniss des Valutaempfangs enthalten. (S. Tratte §. 2.)

Dänische W. O. §. 5. (S. Tratte §. 5.) *I sidste fald*) bör det bemärkes, om Udstäderen har modtaget Valuta for samme, dog bliver Vexlen, uagtet dette ikke er iagttaget, i sinfulde Kraft; men Trassenten kan da**) söge Godtgjörelse hos den, han har overladt Vexlen til, hvis denne ei paa anden Maade kan bevise, at han har givet Valuta.* (Im letztern Fall*) muss bemerkt werden, ob der Aussteller die Valuta dafür empfangen hat; doch bleibt der Wechsel, ungeachtet dies nicht in Acht genommen ist,

*) Wenn der Wechsel nicht an eigne, sondern eines Andern Ordre gestellt ist.

in seiner vollen Kraft; aber der Trassant kann da**) bey dem, welchem er den Wechsel überlassen hat, Befriedigung suchen, wenn dieser nicht auf andre Art beweisen kann, dass er Valuta gegeben habe.)

**) Ausserdem also nicht.

Dies ist auch sehr consequent, und muss um so mehr in den Ländern, wo (wie eben in Dänemark) dieses Bekenntniss nicht wesentlich zur Wechselform gehört, dann, wenn solches gleichwohl im Wechsel enthalten ist, gültig seyn. In eben diesen, wie in Oesterreich, Sachsen, (Vgl. Wagner §. 59. Leipzig. W. O. §. 3) erscheint auch die §. 27. ersichtliche Gesetzgebung als weniger nöthig, als in andern, wo das Valutabekenntniss wesentlich ist, wie in Bremen, Preussen, Braunschweig, Schweden (Vgl. Brem. W. O. §. 1. Preuss. Landr. a. a. O. §. 765. Braunschweig. W. O. Art. 1. Schwed. W. O. Art. I. § 2. No. 6. (S. Tratte §. 2.)); denn dort darf ja der Wechselgeber nur den Valutaempfang im Wechsel nicht quittiren.

Die Schwed. Verordn. v. 12. Juni 1816. §. 7. f. (S. den Anhang dieses Artikels.) hält den Wechsel, wenn er in mehren Exemplaren ausgestellt ist, nur bei erfolgter Auslieferung der Secunda für quittirt, und verlangt bei Sola-Wechseln eine besondre Quittung. Dadurch wird also die in der W. O. a. a. O. befohlene Valuta-Quittung im Prima- oder Sola-Wechsel zur ganz leeren Form.

§. 29. *Contremandirung. Rücktritt des Wechselgebers.*

Bei Wechseln von der Hand hat der Wechselgeber, als Trassant, wenn er Valuta nicht erhält, noch ein Mittel, sich zu sichern, nehmlich die Tratte zu contremandiren. (S. Contreordre §. 3.) Hierin haben diejenigen der obigen Wechselgesetze ihren Grund, die die Berichtigung der Valuta vor Abgang der folgenden Post (der zweiten, nachdem mit der ersten die Tratte versendet worden) anbefehlen; damit nehmlich mit der zweiten Post die Contremandirung bewirkt werden könne, falls von dem Wechselnehmer keine Zahlung zu erlangen ist. — Von der Contreordre, die in Verhinderung des Erfolgs des bereits erfüllten Wechselvertrags besteht, wird oft nicht genug unterschieden der Rücktritt von diesem Vertrage.

Vgl. Bender §. 322. No. 2.

Mit letzterem Namen kann hier nur die Verweigerung der Lieferung einer zu begebenen versprochenen Tratte belegt werden. Hat der Wechselgeber die Tratte verkauft, so kann er, falls der Wechselnehmer Valuta zahlt, nie auf diese Weise zurücktreten, denn Umstände, wodurch ihm das Geld unbrauchbar werden sollte, sind nicht denkbar.

Scaccia §. II. Gloss. V. No. 351.

A. M. ist v. Weisseneck §. 103.

Ein anderes ist es, wenn der Geber mit dem Wechsel Waare kaufen oder sonst einen andern Vertrag damit erfüllen soll. Da hängt die Zulässigkeit des Rücktritts von der gemeinrechtlichen Natur des Vertrags ab.

Abweichend von obiger Regel ist:

St. Gallen. W. O. Art. 23. Belangend die Wechsel, so auf hiesigem Platz auf fremde Ort tractiret worden: Solle, was an dem Montag und Dienstag tractirt wird, der *Valor* bis nächsten Mittwochen Abends, und was Freytags, des Samstags nechst darauf Mittags um 12 Uhren, ohne längern Verzug baar abgestattet, und Mangel dessen dem Geber der Briefen freystehen, die Negotiation wieder aufzuheben, der Nehmer aber in alleweg gehalten seyn.

§. 30. *Concurs des Wechselnehmers.*

Fällt der Wechselnehmer in Concurs, so sind, wie oben beim Wechselgeber, wieder die vier Fälle zu unterscheiden, wo das *pactum de cambiando* oder der Wechselhandel schon beiderseits erfüllt, wo er noch von keiner Seite erfüllt, und wo dies entweder vom Wechselgeber oder vom Wechselnehmer schon geschehen ist. Ueber den ersten Fall ist nichts zu erinnern, da die Gläubiger an die Stelle des Inhabers treten und der Wechselgeber eben so gut dem Concursvertreter, als vorher dem Wechselnehmer selbst, aus seiner Gewährleistung gehalten bleibt. Ist noch weder Valuta berichtigt, noch der Wechsel begeben, so versteht sichs zuvörderst von selbst, dass die Erfüllung nicht mehr dem Gemeinschuldner, sondern nur dem Concursvertreter, geschehen darf. Nach der Rechtsanalogie kann aber dieser zu Annahme des Wechsels und Bezahlung der Valuta nicht angehalten werden, weil der Concurs an Verträge des Gemeinschuldners, wodurch er sein Eigenthum einem Andern zur Benutzung überlassen wollte (wie hier sein Geld), nicht gebunden ist.

Vgl. Glück Erläut. der Pandekten Th. 18. S. 39.

Kind *quaest. for. T. IV. qu. XVIII. ed. II.*

Hingegen treten die Concursgläubiger in alle Rechte des Gemeinschuldners ein,

Kind a. a. O. S. 189. 191. 192.

und der Concursvertreter muss also auch, wenn er es der Masse vortheilhaft findet, ihr Geld auf diese Weise anzulegen, die Auslieferung der Tratte gegen Bezahlung der Valuta erlangen können, da es dem Wechselgeber ganz gleichgültig seyn kann, an wen er seinen Wechsel abgiebt. Aber auch nur gegen Bezahlung der Valuta, nicht etwa unter dem Anführen, dass dieselbe creditirt worden. Denn gilt gleich sonst die Creditirung der Berichtigung in der Wirkung gleich, so kann dies doch hier, bei durch die Insolvenz des Wechselnehmers so veränderten Umständen, nicht angenommen werden.

L. 140. *D. de V. O.* (45, 1.)

Weimar. W. O. §. 23. Ist die Valuta creditirt, so kann gleichwohl der Trassant den Wechsel zurückhalten, wenn über den Remittenten indessen Concurs ausbricht, nicht aber ihn zurückfordern, wenn er schon ausgeliefert war.

§. 31. *Fortsetzung.*

Eben deshalb muss auch im dritten Fall, wenn die Valuta vom Gantmanne vor dem Concursausbruch schon berichtigt ist, der Wechsel dem Concursvertreter ausgefolgt werden; es steht aber hier dem Letztern nicht frey, den Vertrag, da ihn Jener schon erfüllt hat, wieder rückgängig zu machen, und etwa weil er diese Wechseloperation der Masse für nachtheilig hält, die Valuta zurückzufordern, er müsste denn beweisen können, dass in *fraudem creditorum* ein zu hoher Curs bedungen worden sey.

Hat endlich der Wechselgeber den Wechsel vor Anfang des Concurses an den Falliten ausgeliefert, aber Valuta nicht empfangen, so ist zu unterscheiden, ob das Eigenthum der Tratte bereits auf den Falliten übergegangen ist oder nicht. Wenn dies der Fall sey, wird unten §. 34. erörtert. Hat der Uebergang noch nicht Statt gefunden, so kann der Wechselgeber die Tratte vindiciren; ist aber der Fallit schon Eigenthümer derselben geworden, so gestatten zwar einige wenige Wechselgesetze ausnahmsweise in Concursfällen auch die Vindication; (S. §. 34.) in der Regel aber (vergl. oben §. 30. die Weimar. W. O.) kann er bloss die Valuta beim Concurse liquidiren, und ist wegen derselben gemeiner Gläubiger,

wo nicht ausdrückliche Gesetze ihm ein Privilegium geben, wie das Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 959. (S. oben §. 27.)

§. 32. *Periculum und commodum.*

Eine fernere Wirkung des *pacti de cambiando*, als eines Kaufs, zeigt sich darin, dass sofort mit dessen Abschluss der Nutzen und die Gefahr des Wechsels auf den Käufer übergeht.

§. 3. *J. de E. & V.* (*III*, 23.)
L. 8. *D. de peric. & comm. rei venditae*, (*XVIII*, 6.)

In der erstern Hinsicht hat der Wechselgeber, wenn auch Jener noch vor gezahlter Valuta und vor Empfang des Wechsels diesen mit Gewinn wieder verkauft, keinen Anspruch auf diesen Gewinn. Dagegen kann in der zweiten ein Wechselkäufer, der auf eine bestimmte gemachte Tratte gehandelt hat, nicht etwa deswegen, weil mittlerweile die Vormänner derselben schlechten Credits geworden sind, vom Handel abgehn. Zwar bleibt ihm natürlich der Regress an den Geber im Fall der Nichthonorirung unbenommen; er kann aber auch in dem Fall nicht zurück, wenn er gewiss voraus weiss, dass dieser Regress ihm, wegen bevorstehender Zahlungsunfähigkeit des Wechselgebers, nichts helfen werde. Dies widerspricht auch gar nicht dem im §. 22. aufgestellten Satze, wornach der Wechselkäufer nicht weiter gebunden ist, wenn der Verkäufer selbst fallirt. Dergleichen Vorfälle in der Person des Verkäufers können nicht unter die Kategorie der Gefahr von Zufällen, die der Käufer zu tragen hat, gerechnet werden, da hierbei Freiheit des Verkäufers von aller Schuld wesentliches Erforderniss ist. Hingegen im Falle des gegenwärtigen §. hat der Käufer auf eine *speciem*, eine individuelle Sache gehandelt, die ihm nur durch Ereignisse, woran der Verkäufer unschuldig ist, unnütz wird; er hat auf die Sache, und nicht auf die Person gesehen; dass er dies nicht gethan, ist seine Schuld, und die Fähigkeit des Verkäufers zur Gewährleistung ist an sich kein wesentliches Stück des Kaufcontracts.

L. 8. *D. de per. & comm. r. v.* (*XVIII.* 6.)
L. 19. *D. de R. J.*

§. 33. *Fortsetzung.*

Auch die Gefahr der Vernichtung und die des Verlusts des Wechsels läuft in der Regel sofort nach geschlossenem Kauf der Wechselnehmer, vorausgesetzt, dass der Verkäufer nicht in Verzug der Ablieferung ist. Es ist aber zu unterscheiden, ob nur unter den allgemeinen zur Vollkommenheit des Wechsel-Kaufs nach §. 10. erforderlichen Bestimmungen, oder ob auf einen bestimmten Wechsel gehandelt worden ist. In jenem Fall, wo der Verkäufer ein *genus* zu liefern hat, geht die Gefahr erst dann auf den Käufer über, wenn Jener seinerseits den Contract erfüllt, also wenn er den Wechsel dem Bevollmächtigten oder dazu abgeschickten Diener des Käufers eingehändigt, oder, wenn dieser entfernt wohnt, ihn an dem Tage, wo er dazu verbunden war, der Post anvertraut hat. Hatte aber der Käufer nur einen bestimmten in seinem Besitz befindlichen Wechsel abzuliefern, und dieser wird vor dem bedungenen Ablieferungstage ohne seine Schuld vernichtet oder gestohlen, so hat der Käufer die Gefahr unbedingt zu tragen. Die Wirkung hiervon ist, dass die Vorsichtsmassregeln, die wegen verlorner Wechsel vorgeschrieben sind, nur ihm allein obliegen, er die Valuta dennoch bezahlen muss, und seinen Regress nur so weit er bei verlornen Wechseln ausführbar ist, nehmen kann. (S. den Art. Verlorne Wechsel). — Endlich in dem Fall, wo der Wechsel gar nicht vermöge eines ausdrücklich auf Wechselbegebung gehenden Vertrages, sondern zu Bewirkung einer zu leistenden Zahlung remittirt wird, geht die Versendung über Land natürlich lediglich auf Gefahr des Wechselgebrs.

§. 34. *Uebergang des Eigenthums u. Vindicationsrechts.*

In Hinsicht des in Folge des Wechselkaufs Statt findenden Ueberganges des Eigenthums auf den Käufer war der Verfasser sonst der Meinung, dass das Wechselrecht in diesem Punkt vom gemeinen abweiche und dieser Uebergang auch ohne Bezahlung oder Creditirung der Valuta sofort durch die Begebung eintrete.

Vgl. dessen Handbuch des Wechselrechts Leipz. 1824. §. 201. und 238.

Daniels S. 353.

Dazu verleitete ihn die Analogie der persönlichen, durch den Besitz des Wechsels bedingten, Ansprüche, (S. Valuta

§. 1. und 2.) und die Bemerkung, dass einige Gesetze das Bekenntniss des Empfanges der Valuta im Wechsel oder Giro für unwesentlich erklären. (S. Valuta §. 6. III.) Aber auch diese sprechen nur von der persönlichen Verbindlichkeit des Gebers und besonders von dem Regressrechte des Wechselnehmers, keinesweges vom Eigenthum, würden auch, wenn dies der Fall wäre, kein gemeines Recht begründen können. Der Grund, dass ja der Verkäufer, an seine Einwilligung gebunden, nie pönitiren und vom Käufer nie den Wechsel zurückfordern, sondern allemal nur Bezahlung der Valuta verlangen könne, beweist zu viel, da er Käufe jeder Art trifft; und wenn viele Wechselgesetze die Vindication eines Wechsels, den man mit Willen aus den Händen gegeben hat, in den Händen eines redlichen dritten Besitzers, nicht zulassen, obgleich man Valuta nicht empfangen, und nicht creditirt, so muss dies als eine Abweichung dieser Gesetze vom gemeinen Recht betrachtet werden.

Carpzov *defin. XVII. no.* 3.
Lauterbach *coll. theor. pract. ad tit. de A. E. & V.* §. 5.
Marquard *de jure mercat. Lib. II. Cap. XI. n.* 52.
Müller *ad Struv. Exerc. XXIII.* §. 108. *lit. a.* 25.
Mittermaier a. a. O. §. 239. Not. 12.

Im Allgemeinen sind daher die Grundsätze der §. 41. *J. de R. D.* und *L.* 11. §. 2. *D. de A. E. & V.* auch im Wechselrecht für gültig und ist das Eigenthum eines verkauften Wechsels nur dann für übergegangen zu achten, wenn nicht nur der Wechsel an die Ordre des Nehmers girirt und ihm übergeben, sondern auch Valuta bezahlt oder creditirt ist. In Ländern, wo das Römische Recht nicht gilt, sind ebenfalls die allgemeinen Landesgesetze anzuwenden, als das Preuss. Landr. Th. I. Tit. XV. §. 25. das Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 1063. *Code de Comm.* Art. 1583. *Codex Maximil.* Th. IV. Kap. III. §. 10. In Preussen nehmlich kann ein redlicher Besitzer eine *titulo oneroso* von einer unverdächtigen Person erworbene Sache nie anders als gegen Entschädigung herauszugeben angehalten werden, in Oesterreich wird aus der Uebergabe der Sache allemal die Creditirung des Kaufschillings geschlossen, in Frankreich geht das Eigenthum sofort durch den Consens über;

Vgl. Vincens S. 176.

in Baiern aber ist das Römische Recht bestätigt. Dagegen ist unstreitig, dass, sobald im Wechsel, es sey zufolge gesetzlicher Vorschrift oder nicht, der Empfang, oder durch die Worte: „Werth in Rechnung," „Werth verstanden", wenigstens die Creditirung der Valuta bekannt ist, derjenige, der ihn so aus den Händen gegeben hat, gegen den dritten Besitzer in der Regel nie gehört werden könne.

Vincens S. 203.

Bender §. 320. S. 315.

Wer hingegen eine Tratte, worin dieses Bekenntniss mangelt, aus zweiter Hand annimmt, der hat offenbar nur sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ihm evincirt wird. In England wird jedoch die Vindication eines, wenn auch nur *in bianco*, girirten Wechsels nie zugelassen,

Jacobsen S. 215. 216.

und in Livorno gilt bei Kaufmannswaaren und Wechseln dasselbe Recht, wie vorgedachtermassen in Preussen.

Baldasseroni P. I. Art. V. §. 16.

Von den andern W. O. lassen einige die Vindication nur gegen den Wechselnehmer, andre nur im Falle des Concurses desselben zu, dann aber, nach der §. 24. erwähnten Präsumtion des *dolus*, auch wenn Valuta creditirt worden, und selbst die Vindication des für den Wechsel eingegangenen Geldes.

Die Augsburg. W. O. Kap. XIII. §. 1. handelt von Waaren und Geldern überhaupt, ist aber wohl auch auf Wechsel, die dem Gemeinschuldner remittirt werden, anzuwenden. (S. oben §. 24.)

Code de Commerce Art. 583. (III. 147.) *Les remises en effets de commerce ou en tous autres effets non encore échus, ou échus et non encore payés, et qui se trouveront en nature dans le portefeuille du failli à l'époque de sa faillite, pourront être revendiquées, si ces remises ont été faites par le propriétaire avec le simple mandat d'en faire le recouvrement et d'en garder la valeur à sa disposition**), *ou si elles ont reçu de sa part la destination spéciale de servir au paiement d'acceptations ou de billets tirés au domicile du failli.* (Die Rimessen in Handlungspapieren oder andern Papieren, so noch nicht verfallen, oder verfallen und noch nicht bezahlt sind, und die sich im Zeitpunct des Falliments in der Brieftasche des Falliten finden sollten, sollen vindicirt werden können, wenn diese Rimessen von dem Eigenthümer mit dem blossen Auftrage gemacht worden sind, deren Eincassirung zu besorgen, und deren Werth zu seiner Verfügung aufzu-

bewahren*), oder wenn sie Seiten seiner die specielle Bestimmung erhalten haben, zur Bezahlung von Acceptationen oder auf das Domicil des Falliten gestellter Billets (eigner Wechsel) zu dienen.)

*) Anm. Dieser Fall gehört eigentlich nicht hieher, da hier von Uebergang des Eigenthums nicht die Rede seyn kann.

Hannöver. W. O. §. 11. Ist nach Ueberlieferung des Wechsels der Empfänger mit Bezahlung der nicht creditirten Valuta säumig, so kann der Aussteller — (S. oben §. 27.) oder auch den Wechsel vindiciren, so lange er sich noch in den Händen des ersten Empfängers befindet.

Kursächs. geschärftes Mandat wider die Bankerottirer vom 20. December 1766. §. 21. Würde hiernächst der Debitor binnen 14 Tagen vor seinem Austritte oder Anzeige seines insolventen Zustandes, Wechselbriefe ohne Bezahlung der Valuta an sich handeln, und die darinnen enthaltenen Summen nachhero ganz oder zum Theil eingehen: so sind diese Gelder dem Verkäufer des Wechsels, dafern er binnen 14 Tagen nach ausgebrochenem Fallitment sich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels, und dass der Wechsel ohne dafür erhaltene Bezahlung abgegeben worden, bescheiniget, zu verabfolgen.

Kursächs. Generale, zu Erläuterung des Bankerottiermandats vom 20. Decbr. 1766. erlassen, vom 21. März 1786. in *C. A. C. Cont. II. T. I. p.* 894. — Demnächst finden Wir Uns bewogen, die in dem 21sten §pho des angezogenen Mandats gesetzte 14tägige Frist, binnen welcher der Verkäufer eines Wechsels, den der Gemein-Schuldner in den letzten 14 Tagen vor seinem Austritte oder Anzeige seines insolventen Zustandes ohne Bezahlung der Valuta an sich gehandelt, sich gerichtlich melden soll, hierdurch bis auf eine Sächsische Frist zu verlängern.

Heineccius Cap. VII. §. 47. nimmt ohne Grund im Concurse ein unbedingtes Vindicationsrecht jedes Wechsels an, für den Valuta nicht bezahlt ist. — Vgl. die Weimar. W. O. §. 23. (oben §. 30.)

§. 35. *Fortsetzung. Tradition.*

Was die zum Eigenthumsübergang erforderliche Tradition oder Uebergabe des Wechsels betrifft, so ist dabei, wenn Nehmer und Geber persönlich zusammen kommen, keine Schwierigkeit. Ist dies aber nicht der Fall, so ist die Uebergabe vollzogen, sobald der Geber den Wechsel dem Bevollmächtigten oder zum Empfang abgeschickten Diener des Nehmers eingehändigt hat, und bei Versendungen über Land, die in Folge eines *pacti de cambiando* erfolgen, sobald er den Wechsel der Post übergeben hat. Geschieht hingegen eine Rimesse nicht in Folge eines darauf speciell gerichteten Ver-

trags, sondern zur Zahlung oder Deckung, so geht das Eigenthum erst über, wenn sie in den Händen des Nehmers angelangt ist. (S. a. Duplicate §. 3.)

Wegen der Abholung der Wechsel durch Diener verordnet: *Pragmatica Napolitana III.* v. 8. Nov. 1607. §. 15. *Vogliamo ancora, che quando i giovani dei negozianti anderanno a pigliare le lettere di cambio per danari dati a cambio, si debba portare al pigliatore la ricevuta di esse lettere firmata dal principale o suo complementario.* (Wir wollen ferner, dass wenn die Jungen der Kaufleute die Wechselbriefe für auf Wechsel gegebenes Geld abholen werden, dem Nehmer*) eine vom Principal oder dessen Firmaführer unterzeichnete Quittung mitgebracht werden soll.)

*) Des Geldes nehmlich. (S. d. Art. Geber.)

Anm. Diese Verfügung ist wiederholt *Pragm. V.* v. 9. Juli 1617. §. 6.

§. 36. *Evictionsleistung.*

Da nach Vorstehendem in Landen Römischen Rechts der Wechselgeber eine Tratte, worin er oder in deren Giro er den Empfang der Valuta nicht bekannt hat, in der Regel vom dritten Besitzer vindiciren kann, und da in vielen Ländern selbst ein früherer Cessionar ohne Indossament dies thun kann, (S. Cession §. 3.) so folgt, dass der zweite Wechselgeber in solchem Fall Eviction leisten muss und sein Nehmer an ihn seinen Regress nehmen kann, wenn er dem ersten Geber die Tratte heraus geben musste.

L. 11. §. 2. *D. de A. E. & V. (XIX.* 1.)

Dieser Regress ist von dem eigentlichen Wechselregress sehr verschieden, da er weder auf die Verfallzeit hinausgeschoben, noch von Präsentation und Protestation des Wechsels abhängig ist, wiewohl der Entwährte zu Bescheinigung der Eviction allerdings auch einen Protest aufnehmen kann. Da er keinen Wechsel mehr in Händen hat, so wird man ihm meist auch den Regress nicht nach Wechselrecht zugestehen wollen; gleichwohl scheint mir nur gerecht, dies zu thun, wenn er die Verfallzeit abwartet, und der Beklagte die Girirung des Wechsels, deren Beschaffenheit aus der dem Protest beigefügten beglaubten Abschrift ersichtlich ist, einräumt, auch laut dieser Abschrift im Giro den Empfang der Valuta vom Kläger bekannt hat. Denn er ist dann wesentlich in demselben Falle, als wenn der Wechsel wegen Mangel Zahlung protestirt wäre; der Unterschied hat seinen Grund meist

bloss in einer Handlung des Beklagten, woran der Kläger unschuldig ist, dass nehmlich Jener wo nicht gar einen schon cedirten oder in einem Duplicate girirten Wechsel nochmals girirt hat, doch entweder selbst mit einem solchen Wechsel betrogen worden ist (was ein nur ihn selbst treffender Unfall ist) oder auch seinem Vormann wirklich Valuta nicht berichtigt, oder endlich unvorsichtigerweise einen Wechsel, worauf derselbe oder einer seiner Vormänner den Valutaempfang nicht bekannt, von ihm angenommen hat; Letzteres hat zwar der Kläger auch gethan, aber natürlich nur im Vertrauen auf die Gewährleistung seines Wechselgebers, des Beklagten, welcher gegen seinen Vormann eben denselben Regress haben muss, sobald er nicht selbst derjenige ist, der den Wechsel ohne Valutaquittung an sich brachte. Auch in dem Falle, wenn der Wechsel von einem nicht durch Giro legitimirten Cessionar eines Vormannes des Wechselgebers entwährt wird, würde wohl der Regress nach Wechselrecht dem, der die Eviction leidet, zugestanden werden müssen. (S. Cession §. 1.) Denn der Wechselgeber ist hier der Betrogene, und hat den Schaden davon zu tragen, sofern er sich nicht an seinen Vormann halten kann. Will aber derjenige, der die Eviction gelitten hat, schon vor Verfall seine Entschädigung bei seinem Wechselgeber suchen, so kann dies natürlich nur im Wege des ordentlichen Processes geschehen.

§. 37. *Begebung als gemeinrechtliche Cession.*

Dass das Wesen der Wechselbegebung keinesweges in Abtretung einer Forderung besteht, ist oben (§. 6.) gezeigt worden. Gleichwohl ist von grosser Wichtigkeit die Frage: ob nicht eine solche allemal stillschweigend darin liege, nehmlich, wenn der Wechsel sich auf eine Schuld des Bezogenen gründet, eine Cession dieser Forderung, und wenn demselben erst noch Deckung zu machen ist, die eventuelle Abtretung des daraus künftig entstehenden Anspruchs an ihn? — Von der Entscheidung dieser Frage hängt die Beantwortung mehrer andern ab, als: Ob der Inhaber einer präjudicirten Tratte des verlornen Regresses ungeachtet den Bezogenen, obgleich er nicht acceptirt, und bloss weil er Deckung in Händen hat, gemeinrechtlich in Anspruch nehmen kann, oder ob dieser deshalb bloss des Trassanten Schuldner ist? Ob der Trassant über die gemachte Deckung rechtsgültig anders

verfügen kann, nachdem er dem Bezogenen bereits angezeigt, dass sie zu Honorirung dieser Tratte bestimmt sey? Ob der Bezogene eine Tratte acceptiren dürfe, deren Aussteller nachher fallirt hat? Ob der Inhaber den von seinem in Concurs verfallenen Trassanten mit Deckung versehenen Bezogenen in Anspruch nehmen könne, obgleich derselbe nicht acceptirt hat?

Nicht streitig kann die Beantwortung jener Frage seyn in Hinsicht der Girirung schon acceptirter Tratten. Hier wird, durch die Begebung mittelst Giros, eine bereits entstandene Wechselforderung an den Acceptanten übertragen, und es kommt nicht einmal darauf an, ob der Acceptant Deckung hat oder nicht, da der Anspruch auf seine Person und eignes ganzes Vermögen im Accept begründet ist. Aus der Abtretung des Wechsels folgt hier die der aus demselben fliessenden Rechte. Es kann also bloss von den Wirkungen der Ziehung eines Wechsels oder der Begebung einer nicht acceptirten Tratte in dieser Hinsicht die Rede seyn.

Die französischen Rechtslehrer finden in jeder Begebung eine Cession der *provision*, und sprechen daher auch dem Inhaber eines präjudicirten Wechsels ein Recht auf dieselbe zu.

Vincens Th. II. S. 356. 360.

Damit scheint aber in Widerspruch zustehen, dass auch in Frankreich ein Wechsel eines mitlerweile fallit wordenen Trassanten der erhaltenen Deckung ungeachtet nicht acceptirt werden darf.

Dupuy de la Serra chap. IX. num. 16. §. *dern.*

Denn hätte der Aussteller durch die Begebung die Dekkung cedirt, so hätte er diese, als er noch solvent war, mithin gültig veräussert, und der Inhaber hätte also ein erworbenes Recht darauf. — Der Art. 171. des *Code de commerce* (S. Präjudiz §. 4.) kann nicht hieher gezogen werden, da er nur von dem Aussteller oder Indossanten spricht, der nach Ablauf der Regressfristen sich in Besitz der zur Dekkung bestimmten Effecten gesetzt hat, also, wenn er nicht remboursirte, nothwendig sich mit des Inhabers Schaden bereichern würde, was bei dem Bezogenen keinesweges der Fall seyn muss. Nachdem dieser jene Effecten dem Aussteller zurückgegeben hat, können sie nicht mehr Deckung heissen.

Nach Römischem und Deutschem Recht ist keine Cession stillschweigend anzunehmen und keine ohne ausdrückliche

und bestimmte Benennung des abzutretenden Gegenstandes denkbar. Nun enthält aber keine Tratte und kein Giro eine ausdrückliche Abtretung einer Forderung, ja es ist eine solche nicht einmal darin erwähnt; nichts als ein Auftrag zu zahlen ist darin ausgesprochen; eben so wenig ist eine solche Forderung in der Tratte selbst erwähnt, geschweige denn begründet; der Wechselnehmer fragt auch nicht darnach, und hat nicht darnach zu fragen, ob der Trassant an den Bezogenen eine Forderung habe. Daher kann man jener Ansicht der französischen Rechtsgelehrten nicht beipflichten, und muss nicht nur mit ihnen, aber consequenter, den Bezogenen für die Acceptation der Tratte eines fallit wordenen Ausstellers verantwortlich machen, (S. Acceptation §. 5.) sondern auch annehmen, dass der Trassant bis zur Acceptation vollen Fug und Macht habe, auf andre Weise über die angeschaffte Deckung zu verfügen, und dafür andre oder auch gar keine anzuschaffen, nachher aber nicht wegen eines Rechts des Inhabers, sondern nur durch sein Verhältniss mit dem Acceptanten, dieses Befugniss verliere, auch nicht in Folge seiner die Deckung aufhebenden Verfügung, sondern des Protestes (der freilich die Folge derselben seyn kann), rembourspflichtig werde; so wie dass der Inhaber durchaus nur durch die Acceptation einen Anspruch an den Bezogenen erlange, und die in dessen Händen befindliche Deckung nicht ihm, sondern dem Trassanten gehöre, mithin er auch durch Versäumnisse, die den Regressverlust nach sich ziehen, in dem Fall wenn noch nicht acceptirt ist, alles Recht verliere, und die Restitution der Deckung, statt der Concursvertreter des Ausstellers, nicht verlangen könne.

Bender §. 328 No. 7.

Hiermit stimmt das Niederländische Wechselrecht zwar überein, wenn es auf den Präjudizfall den Aussteller anweist, sein Recht an den Bezogenen dem Inhaber abzutreten, was überflüssig wäre, wenn eine solche Abtretung schon in der Stellung des Wechsels an die Ordre des Wechselnehmers läge.

Niederländ. W. O. Art. 10. (S. Präjudiz §. 4.)

Allein auch diesen Anspruch auf Abtretung des Klagerechts, den das positive Gesetz hier giebt, erkennt die allgemeine Theorie nicht an, da ein solcher nur auf bestimmte

Gesetze, wie bei Bürgen und Mitschuldnern, die bezahlen, gegründet werden kann. Daher sind auch die Concursvertreter das Recht auf Restitution der Deckung, die der Gemeinschuldner gemacht hat, dem Wechselinhaber abzutreten keineswegs verbunden.

Vgl. Bender §. 471. S. 463.
Pöhls S. 632.

Anhang zum Art. Begebung.

Da das nachstehende neuere Schwedische Wechselgesetz v. 12. Juni 1816. sich grösstentheils auf die Begebung oder die Schliessung der Wechsel bezieht, und darüber ganz eigne umständliche Verordnungen enthält, die sich nur im Zusammenhange gut übersehen und verstehen lassen, so habe ich fürs Beste gehalten, es an diesem Orte ganz zu geben und zu übersetzen, wobei ich auf diejenigen Stellen, die andre Gegenstände des Wechselrechts betreffen, an den passenden Orten verwiesen habe.

Der Eingang hebt eine ältere Verordnung vom 12. December 1798 auf.

§. 1. *I alla de Städer, som Wexelrörelse äga, samt hwarest Börser inrättade äro och Mäklare brukas, skall wiss Börstimma för Wexelslut bestämmas, i Stockholm ifrån kl. 1 till 2 på dagen, och i de öfrige Städerne den tid, som Magistraten, sedan de Handlande hörde blifwit, utsatt eller hädanefter utsätter. Nämnde Wexeltimma skall, genom ringning med klocka, tillkännagifwas, så wäl då den börjar, som då den slutar. Infaller Högtids-eller annan Helgedag på den dag, som för Wexelslut utsatt är, warde Börstimman för Wexelslut hållen nästföregående Söknedag.*

§. 2. *Wexelgifware eller Wexelförsäljare och Wexeltagare ware fritt att, utan biträde af Mäklare, om wexelköp öfwerenskomma. Ofwer hwarje sådant Wexelbeting skola twänne lika lydande slutsedlar upprättas, och af dem, som detsamma ingått, egenhändigt underteknas, samt innehålla följande omständigheter: 1:o Tiden och Orten, när och hwarest slutsedeln skrifwes; 2:o Wexelgifwarens och Wexeltagarens namn: och bör, då från andre Orter ankomne Wexlar försälde blifwit, äfwen försäljarens namn införas: 3:o Summan, som, efter Wexelbrefwet, güldas bör; 4:o Den Cours, som öfwerenskommen är; samt 5:o Den förfallotid, på hwilken Wexelbrefwet är ställdt; Hwarförutan, i händelse Wexelgifwaren om Wexelns afsändande gjort serskildt förbehåll, äfwen detta bör i slutsedeln anmärkas och intagas.*

§. 3. *Mäklares befattning med styrelsen af Mäklare-Contoiret, upphöre hädanefter, i allt hwad Wexlar angår.*

I Stockholm och Götheborg skall Wexel Noterings-Contoiret förestås af en på hwardera stället dertill utsedd, Tjensteman, som, under namn af Wexel-Controlleur, af Oss i Nåder constitueras, samt af Stats-Werket aflönes: Wexel-Controlleurerne ware förbudet at med Wexlars slutande enskilde personer imellan, under hwilken förewändning som helst, sig befatta.

I de öfrige Städer, der Börser finnas, bestridas Wexel-Controlleurens befattningar af Magistrats-Secreterarne.

§. 4 *Är, imellan Wexelgifware eller Wexelförsäljare och Wexeltagare, Wexelköp utan Mäklares biträde aftaldt, ware Wexeltagare skyldig, derest aftalet skett under Wexeltimma, att, senast en fjerdedels timma efter dennas slut, men om wexelköpet blifwit å annan tid öfwerenskommet, att under den näst påföljande Wexeltimman, eller sist en fjerdedels timma efter densammas förlopp, sjelf eller genom ombud, i Wexel Noterings-Contoiret sig inställa, för at aflemna bägge Exemplaren af den öfwer Wexelköpet upprättade slutsedel, i Stockholm och Götheborg, till Wexel-Controlleuren, och i de öfrige Städer, der Börser äro, till Magistrats-Secreteraren, hwilka, under samma tid, böra oafbrutet wara i Contoiret tillstädes, och som då skola en, för bägge Exemplaren af slutsedeln gemensam, ordningsnumer å hwardera tekna, samt det ena förwara, och det andra, sedan det blifwit med en, för detta ändamål inrättad, Stämpel försedd, åt Wexeltagaren genast återställa; Kommande det sålunda stämplade Exemplaret af slutsedeln at tjena till säkerhet, det Wexelslutet är behörigen uppgifwet.*

I stad, der Börs ej finnes, böra dylika slutsedlar, sist innan klockan Tolf den dag, då Wexeln skall afsändas, inför Magistrats-Secreteraren, eller den en sådan tjenst förrättar, uppwisas; Ägande han at, genom påskrift å det ena Exemplaret, meddela bewis om dagen, då det för honom företes, och det andra til Magistraten aflemna, som bör, med först afgående post, af dess innehåll lemna Commerce-Collegium del.

§. 5. *Wexelgifware eller Wexelförsäljare må, da Wexelköp utan Mäklares biträde är uppgjordt, icke utfärda Wexelbref förr, än han af Wexeltagare erhållit det i nästföregående §. föreskrifne bewis, att Wexelköpet blifwit behörigen uppgifwet. Utfärdas Wexelbref, innan denna uppgift skett, böte Wexelgifware eller Wexelförsäljare och Wexeltagare, hwardera* 333 *Riksdaler* 16 *Skill., och ware Wexeltagaren sin Wexelrätt förlustig. Är Wexeln kommen i tredje mans hand, ware Wexelrätten honom förbehållen.*

§. 6. *Wexelgifware ware skyldig at både å Prima och de öfrige Wexelbrefwen, samt å Sola Wexel och i serskilde Qwittencet, då sådan Wexel gifwes, tydligen utsätta den Cours, hwarefter Wexeln blifwit sluten, att betalas i Swenskt Bancomynt. Finnes sådant wara uraktlåtet, ware Wexelgifwaren till böter, en åttondedel af Wexelns innehåll, förfallen.*

Nu kan Wexel blifwa från annan Ort öfwersänd att försäljas, då skall Wexelgifwarens Ombud, eller Öfwerlåtaren, som försäljningen besörjer, ej allenast iakttaga hwad om anteknandet af Cours i denna §. stadgadt är, utan ock derjemte utsätta tiden och orten, när och hwarest försäljningen skett. I annat fall kommer han likaledes att böta åttondedelen af Wexelns innehåll.

§. 7. *Secunda Wexelbref skall alltid för Qwittobref på erlagd betalning, för samma Wexel, uti innehafwarens hand, gälla; Och må derföre Wexelgifwaren ej Secundabrefwet förr aflemna, än betalningen erlägges. Är Sola Wexel gifwen, eller har ej Secundabref åtföljt ett, från annor Ort till försäljning ankommet Wexelbref, åligge det Wexelgifwaren eller försäljaren, att låta Wexeltagaren undfå serskildt Qwittobref, då han det erhållne Wexelbrefwet betalar.*

§. 8. *I Stockholm skall Wexelbref wara så tidigt färdigt, att Wexeltagaren må sist inom klockan 6 den dag, då Wexelslutet är i Noterings-Contoiret uppgifwet, kunna detsamma, sjelf eller genom Ombud, hos Wexelgifwaren eller Wexelförsäljaren afhemta. I de öfrige Städer, som Wexelrörelse äga, skall Wexelbrefwet wara så tidigt färdigt till afhemtning, att detsamma med först afgående post må kunna afsändas. Hafwer Wexeltagaren wid afhemtningen ej penningar med sig att Wexelbrefwet betala, ankommer det på Wexelgifwaren eller Wexelförsäljaren, om han Wexelbrefwet aflemna will eller icke. Låter Wexelgifwaren eller Wexelförsäljaren Wexelbrefwet aflemnas, utan att det betalas, innehålle då Secundabrefwet, eller det serskildte Qwittobrefwet, tills Wexelbrefwet gäldes. Låte dock, om han emot Wexeltagaren Wexelrätt äga will, innan nästa post derefter protestera emot Wexeltagaren, och lagsöke honom genast wid Rådstufwu-Rätt för betalningen af Wexelbrefwet till kufwudstol, protest och rättegångskostnad.*

§. 9. *Anlitas Mäklare om Wexels anskaffande, må han dermed, samt med Wexelslut, sig icke befatta å annan tid, än rätter Wexeltimma. Och åligge det honom att under nämnde tid, för den, som Wexeln åstundar, uppgifwa så wäl Wexelgifwarens namn som Wexelpriset. Har den, som Wexel begärt, ej något derwid att påminna, då är det ett riktigt slut, som sedan icke utan bägges samtycke kan ändras eller upphöfwas; Men om Mäklaren sedermera på slutsedeln upptager ett annat förhållande, än aftaldt warit, och köparen slutsedeln ej godkänna will, ware densamma ogill, och Mäklaren skyldig att annan god Wexel på samma summa, efter det aftalde priset, till nästa postdag åt Wexeltagaren förskaffa, om han det åstundar och fordrar.*

§. 10. *Wexelbref må ej ställas til något digtadt, eller i annat än rätt Wexeltagares, namn. Den dermed beträdes, eller dertill sitt namn lånar, böte Wexelns hela belopp. Sker sådant*

olagligt Wexelslut genom Mäklares åtgärd, eller låter Mäklare ställa Wexelbref till sig sjelf, ware han till enahanda böter förfallen, och miste syslan. Wexelrätten blifwe dock för sådane Wexelbref bibehållen, derest de i tredje mans hand kommit.

§. 11. *De genom Mäklares åtgärd skedde Wexelslut skola i Wexel Noterings-Contoiret på det sätt uppgifwas, att, sist inom en fjerdedels timma efter hwarje Wexeltimmas förlopp, en, af Mäklaren egenhändigt underteknad, Noterings-sedel, utwisande så wäl sammanräknade beloppet af alla, under samma Wexeltimma, i hwarje myntsort, till enahanda Cours af honom slutne Wexlar, som Coursen för hwarje sådan summa, genom hans försorg, i Stockholm och Götheborg till Wexel-Controlleuren, och i de öfrige Städer, der Börser äro inrättade, till Magistrats-Secreteraren aflemnas, för att i Contoiret förwaras. Wexel-Controlleur och Magistrats-Secreterare ware derefter skyldige, att, i den ordning desse Noterings-sedlar inkommit, förse hwarje af dem med Numer, och att denna Numer, jemte Mäklarens namn, genast inskrifwa uti en Noterings-bok, hwilken, behörigen genomdragen, och, i Stockholm, med Commerce-Collegii, i Götheborg, med Wår Befallningshafwandes, samt i de öfrige, med Börser försedde, Städer, med Magistraternes Sigill försedd och paginerad, samt med sidornas antal på den första teknadt, städse skall i Noterings-Contoiret finnas. Sedan dessa antekningar skett, införe Wexel-Controlleur och Magistrats-Secreterare, i samma Noterings-bok, antalet af de slutsedlar, hwilka inkommit å de utan Mäklares biträde uppgjorde Wexelköp, och utmärke derefter genom en lineas uppdragande, att några widare tilläggningar för den dagen icke äga rum, samt bestyrke antekningarnes riktighet med sin underskrift; Warande Wexel-Controlleur och Magistrats-Secreterare, wid answar, förbudet att, efter den föreskrifne tidens förlopp, någon Noterings-sedel, eller slutsedlar af förberörde beskaffenhet, emottaga. Underlåter Mäklare, antingen att Noterings-sedel å de af honom under Wexeltimmar uppgjorde Wexelslut afgifwa, eller att något af dessa å den aflemnade Noterings-sedeln upptaga, böte för hwarje Wexelslut, som han således från antekning undanhållit, Trehundrade Trettiotre Riksdaler Sexton Skillingar.*

§. 12. *Mäklare åligger att öfwer hwarje af honom uppgjordt Wexelslut meddela så Wexelgifwaren som Wexeltagaren, slutsedel, och det innan klockan Fyra på eftermiddagen, samma dag då han Wexeln slutat, och skall denna slutsedel innehålla alla de omständigheter, som i 2. §. äro föreskrifne, samt wara försedd med Mäklarens underskrift, genom teknandet af dess fulla namn. Ett likalydande Exemplar af hwarje sådan slutsedel, äfwen af Mäklare underteknadt, ware han, wid wite af Etthundrade Sextiosex Riksdaler Tretiotwå Skillingar, skyldig att, senast klockan Fem på eftermiddagen, samma dag i Wexel Noterings-Contoiret aflemna, i Stockholm och Götheborg, till Wexel-Con-*

trolleuren, samt i de öfrige med Börser försedde Städer, till Magistrats-Secreterare, som till den ändan böra då, och sist från klockan Fyra, wara å Contoiret tillstädes; Och förware Controlleur och Magistrats-Secreterare jemwäl dessa slutsedlar, sedan de till Summor och Cours, jemförts med de af Mäklaren förut ingifne Noterings-sedlar, samt efter det förhållandet blifwit å de förre anteknadt, i fall någon skiljaktighet derwid utrönts; Warande Wexel-Controlleuren i Stockholm pligtig att med grund af alla för dagen i samma myntsort, enligt de inkomne slutsedlarne, på wanlig Uso slutade Wexlars sammanräknade belopp, å ena sidan i Utländskt, och å den andra i Swenskt mynt, efter den i slutsedlarne utsatte Cours, uträkna och bestämma den Medelcours, som för hwarje myntslag ägt rum, samt besörja det ej mindre denna, således uträknade Medelcoursen, än den högsta och lägsta, hwartill Wexlar för dagen slutats, warder införd uti nästdereftter utkommande Numer af Post-eller Inrikes Tidningarne.

Öfwer alla för dagen uppgifne Wexelslut skola specificerade Förtekningar, innehållande alla de i afseende på slutsedlar i 2. §. *föreskrifne omständigheter, upprättas och egenhändigt undertecknas, i Stockholm och Götheborg af Wexel-Controlleurerne, och i de öfrige Städer der Börser finnas, af Magistrats-Secreterarne. Desse Förtekningar, i hwilka tillika bör anmärkas, om någon skiljaktighet, i afseende på Summor eller Cours, mellan de af en och samma Mäklare affemnade Noterings- och Slutsedlar, yppats, skola af Wexel-Controlleuren i Stockholm, före klockan Tolf den påföljande dagen, och af Wexel-Controlleuren i Götheborg, nästa postdag till Commerce-Collegium insändas, men i de öfrige med Börser försedde Städer, af Magistrats-Secreterarne inlemnas till Magistraterne, som dem likaledes, med nästafgående post, till Commerce-Collegium insända.*

Söker Mäklare genom tal eller annan åtgärd att stegra Wexelcoursen, böte han första gången Twåhundrade Riksdaler, och beträdes han dermed andra gången, miste sysslan.

§. 13. *Blifwer Mäklare förwunnen att hafwa å annan tid, än rätter Wexeltimma, med Wexelslut sig befattat, böte han för slik förbrytelse hela beloppet af de således olagligen gjorde Wexelslut, och miste sysslan, utan at kunna den återfå.*

§. 14. *Mäklare ware förbudet att, i egenskap af Sysloman för främwarande eller på andra orter wistande personer, emottaga wexlar till försäljning, eller om wexlars upphandlande besörja. Bryter Mäklare häremot, böte derföre hela beloppet af den eller de Wexlar, hwarmed han, i berörde måtto, befattning tagit, och miste Sysslan. I öfrigt skall Mäklares åtgärd wid Wexelhandel, då de derom anlitas, endast till Wexelslutet sig sträcka; Och må Mäklare icke befatta sig med Wexels afhemtande hos Wexelgifware, eller med Wexelbrefs betalning, eller med någon liquid och skiljoräkning, imellan Wexelgifware och Wexeltagare, uti och för Wexelhandeln, af hwad beskaffenhet den wara må. Gör han det, böte*

Ethundrade Sextiosex Rd 32 *ss. Finnes det, att Wexelgifware eller Wexeltagare anlitat Mäklare, att Wexelbref afhemta, eller betalningen derföre uppbära eller affemna, eller i någor måtto derom liquidera, böte den, som et sådant Mäklares olaga biträde nyttjat, Åttatiotre Rd* 16 *ss.*

§. 15. *Beträdes någon att, wid antekning af Wexelslut hos Wexel-Controlleur eller Magistrats-Secreterare hafwa uppgifwit Cours högre eller lägre än den werkligen warit; böte den brottslige wexelns hela belopp och ersätte all deraf orsakad skada. Sker sadan falsk uppgift af Mäklare, ware han tillika för alltid från Sysslan skiljd.*

Nu kan så hända, att Cours af förseende orätt uppgifwes eller anteknas, böte icke destomindre för sådan wårdslöshet, den, som dertill warit wållande, efter sakens beskaffenhet, ifrån Ethundrade Femtio till Trehundrade Riksdaler; Gälde ock skadan.

§. 16. *Som det icke annorlunda än för ocker anses kan, att, utan behof, upphandla Wexelbref, i afsigt att desamma till högre Cours försälja, samt att, genom slik återförsäljning, höja Cours; Alltså, och till förekommande af et så skadligt missbruk, warder härigenom förordnadt, att den, som Wexelbref här i Riket köpt, och detsamma till här i Riket wistande man åter försälja will, icke må, wid påföljd, att böta Wexelns hela belopp, derföre fordra eller taga högre betalning, än den, som å Wexeln anteknad och förut erlagd blifwit. Warande ingen förbudet att sälja Wexel till lägre Cours, än till hwilken han den inköpt. Öfwerlåtaren ware ock, wid Åttatio Tre Riksdalers* 16 *Skill. böter, skyldig att på sjelfwa Wexelbrefwet utsätta, till hwilken han det öfwerlåter, med år och dag, då det sker; Och må följaktligen Wexelbref med blotta namnets påskrifwande ej öfwerlåtas. Warder, med eller utan Mäklares biträde, Wexelbref, antingen af nyssberörde, eller af den i* 6. §. 2 *Mom. omförmälde, egenskap, försåldt, uppgifwes försäljningen jemwäl uti Wexel Noterings-Contoiret, i den ordning, och under de answar, som för Wexelslut i allmänhet stadgade äro.*

§. 17. *När accepterad Wexel, ställd att betalas i främmande mynt, icke på förfallodagen företeedd warder, äger Innehafwaren ej rätt, att sedermera fordra wälutan af godkännaren efter annan Cours, än den wid förfallotiden gångbara; Men om Coursen fallit, bör Wexel-Innehafwaren sig åtnöja med hwad priset eller Coursen är den dag, då han sig om betalningens erhållande anmäler.*

§. 18. *Då et Wexelbref med protest tillbakakommer, antingen det icke blifwit antaget, eller det icke blifwit betaldt, skall, såsom XI Art.* 1. §. *i* 1748 *Års Wexel-Stadga förmår, slik återwexel betalas efter den Wexel-Cours, som derföre erlades, då Wexelbrefwet utgafs, i fall den sedermera fallit; Men om Wexel-Coursen sedermera stigit, bör samma Wexelbref betalas efter Coursens förhållande den dag, betalningen derföre erlägges.*

§. 19. *I Stockholm bör Advocat-Fiscalen, eller, i hans ställe, Vice Advocat-Fiscalen i Commerce-Collegium wara, wexeldagarne, på Börsen tillstädes, för att tillse efterlefnaden af hwad om Wexelslut, Cours-Notering och Controllen derwid är föreskrifwet, samt öfwerträdelser lagligen beifra.*

I Götheborg låte Wår Befallningshafwande någon, på dess wägnar, å Börsen hafwa enahanda tillsyn; Och bör, derest något, i et eller annat afseende, mot Wexel-Författningarne stridande finnes föröfwadt, antingen af dem som Wexelrörelsen idka, eller af Mäklare, eller af Wexel-Controlleur, Wår Befallningshafwande sådant genast till Commerce-Collegium inberätta, samt derjemte, på sätt här nedanföre, i 23 §., stadgadt finnes, till laga åtal af wederbörande Actor ofördröjligen befordra de olägligheter, som af Mäklare, Wexelgifware, Wexelförsäljare, Wexelöfwerlåtare, eller Wexeltagare kunna wara begångne.

§. 20. *Wexel-Controlleur och Magistrats-Secreterare må icke, under någon förewändning, fordra eller emottaga betalning för de dem tillhörande åtgärder, i afseende på antekning af Wexelslut, antingen dessa ske med eller utan Mäklares biträde.*

Wexel-Controlleuren i Stockholm, som bär namn af Öfwer-Controlleur, skall det åligga, att, då Advocat-Fiscalen, eller, i hans ställe, Vice Advocat-Fiscalen i Commerce-Collegium, för de i 19. §. omförmälde ändamål, är å Börsen tillstädes, eller eljest sådant fordrar, lemna all tillgänglig upplysning, och, i detta afseende, hålla tillhanda så wäl Noteringsboken, som de Handlingar, hwilka derjemte i Noterings-Contoiret förwaras, samt i öfrigt, då Commerce-Collegium, eller dess Advocat-Fiscal, å Embetets wägnar, någon tjenstеåtgärd äskar, densamma, i behörig ordning, skyndsamt och noga meddela. Wexel-Controlleuren i Götheborg skall äfwen fullgöra hwad Commerce-Collegium likaledes af honom i tjensten fordrar, och tillika wara förbunden, att, när så äskas, lemna Wår Befallningshafwande, eller den, som, å dess wägnar, öfwer Wexelrörelsen å Börsen har uppsigt, all nödig upplysning och underrättelse, lika med den Commerce-Collegii Advocat-Fiscal i Stockholm tillkommer.

Warder Wexel-Controlleur af sjukdom eller annat laga förfall, antingen för någon wiss Wexeldag eller längre tid, hindrad, att sig till tjenstgöring i Wexel-Contoiret inställa, och öfrige skyldigheter fullgöra, då skall han sådant genast, i Stockholm, hos Commerce-Collegium och, i Götheborg, hos Wår Befallningshafwande anmäla, och, så widt möjligt, erforderligen styrka; Och bör, å förra stället, af Commerce-Collegium och, å det senare, af Wår Befallningshafwande, en skicklig Person utses, att, i sådan händelse, tills widare företräda Wexel-Controlleurens ställe, hwilken Person så skyndsamt och tidigt i Wexel-Noterings-Contoiret inställes, att ärendernas behöriga gång icke derigenom uppehålles; Börandes dock Wår Befallningshafwande i Götheborg, om den af honom i detta fall widtagne åtgärd, med först afgående post insända Be-

rättelse till Commerce-Collegium, som äger förordna, huruwida den utsedde personen må i tjenstens förrättande fortfara, eller Vicariatet åt nagon annan uppdragas. Och skall den till tjenstens bestridande sålunda utsedde Personen, så länge Wexel-Controlleurens förfall fortfar, hwarom denne åligger att hwarje Wexeldag, i Stockholm hos Commerce-Collegium, och, i Götheborg, hos Wår Befallningshafwande, laga bewis förete, wara förbunden att iakttaga allt hwad till Wexel-Controlleurs befattning hörer.

Inträffer för Magistrats-Secreterare sådant laga förfall, hwartill dock andre tjenstgöromål icke räknas må, åligge det Magistraten föranstalta, att hans befattning med Wexel-Ärenden, imedlertid af någon annan pålitlig Person fullgöres.

§. 21. *Commerce-Collegium äger omedelbar tillsyn huru Wexel-Controlleuren sig förhåller uti den honom uppdragne förrättning. Uppstår klagomål emot honom, eller finnes han i en eller annan måtto hafwa derunder sig felaktigt förhållit; bör Collegium affordra honom dess Förklaring, samt derefter härom göra underdånig anmälan hos Oss, då Wi wilje Oss i Nåder yttra huruwida han med sin befattning må widare fortfara eller ej. Ankommandes det i öfrigt på Wårt Nådiga godtfinnande, att när Wi det nödigt pröfwe, Constitutorialet för Wexel-Controlleuren återtaga.*

Begår Magistrats-Secreterare oriktigheter, fel eller försummelser wid de tillfällen, då honom enahanda åligganden, i afseende på Wexelrörelsen, tilhöra, warde han derföre af Magistraten ansedd såsom för andra tjenstefel; Och bör Magistraten sitt Beslut, i slikt fall, Commerce-Collegii pröfning genast underställa.

§. 22. *Rådstufwu-Rätt ware behörig Domstoll att upptaga och afdöma de mål, som angå Mäklares fel och förbrytelser mot de i afseende på Wexelhandeln gällande Författningar; Och bör Stads-Fiscalen, å Embetes wägnar, derutinnan talan föra, samt, när slike mål i andra Städer, än Stockholm, anhängige göras, sådant inberätta till Advocat-Fiscalen i Commerce-Collegium. Rådstufwu-Rätten i Stockholm bör om sådana der förekommande, mål lemna bemälde Advocat-Fiskal kunskap; Ägande han rättighet att undersökningen biwista, såsom det jemwäl hans skyldighet är at alla mål af berörde beskaffenhet med uppmärksamhet följa.*

Öfwer Rådstufwu-Rätts Utslag, hwilket efter anslag till Parterna utgifwas bör, men tillika skall Commerce-Collegium underställas, äga så Actor, som den tilltalade, att beswär i samma Collegium anföra inom en Månad, räknad til 30 dagar, från Utslagets datum, den dagen oräknad, då Utslaget föll: Börande den, som till böter fälld blifwit, bifoga löftesskrift af två wederhäftige män, som, en för bägge och bägge för en, för böterna borga: Och åligger det Rådstufwu-Rätt, wid answar, att, inom förenämnde tid, sitt Utslag insända till Commerce-Collegium, som, sedan beswärstiden tilländagått, ehwad beswär anförde äro eller icke, samt utan att handlingarne till widare communication utställa, der

ej synnerliga omständigheter dertill föranleda skulle, målet och Rådstufwu-Rättens Utslag öfwerser och pröfwar, samt deröfwer, Lag och beskaffenheten likmätigt, sitt utlåtande skyndsamligen meddelar.

Frågor om Wexelgifwares, Wexelförsäljares, Wexelöfwerlåtares och Wexeltagares fel och förbrytelser mot Wexel-Författningarne upptagas och afgöras, i Städerne af Rådstufwu-Rätt, samt, på Landet, af Härads-Rätt, och fullföljas i Hof-Rätt, inom den tid och i den ordning, XXV Cap. 5. §. Rättegångs-Balken stadgar; Börande härwid, i afseende på Utslagets fullgörande, nedsättning eller borgen för böter m. m., iakttagas, hwad serskilda Författningar, om Brottmåls fullföljande i Hof-Rätt, föreskrifwa.

Äro Wexelgifware, Wexelförsäljare, Wexelöfwerlåtare eller Wexeltagare i samma förbrytelse med Mäklare delaktige, gånge då målet till Commerce-Collegium, uti den här ofwan, i afseende på Mäklares förbrytelser, stadgade ordning.

§. 23. *Rådstufwu-Rätt åligger jemwäl, att, när som helst fråga om Wexel derstädes förekommer, derom underrätta wederbörande Actor, som, oaktadt någon angifware ej finnes, bör begära, att undersökas må, om missbruk wid Wexelslut eller förbrytelser emot denna Förordning förelupit; Och skall, om anledning till sådana förekommer, Actor derwid skyndsamt lägga den hand, som lagligen wederbör Slika mål må likwäl ej, i någor mätto, sjelfwa frågan om Wexelbrefs betalning uppehålla, utan serskildt handteras och pröfwas. Skulle åter käranden, i fråga om Wexelns betalning, icke hos Rådstufwu-Rätt sig anmäla, utan antingen wid annan Domstol, derunder swaranden lyda kan, eller ock hos Executorn, sin Man för betalning söka; då skall, om olagligheter sig yppa, Domstolen eller Executorn likaledes lemna wederbörande Actor deraf del, till den laga åtgärd, som beskaffenheten kan fordra; Dock må, utom i de händelser, då Mäklare begått sådane förbrytelser, att han derföre med förlust af tjensten straffas bör, anmärkningar å öfwerträdelser af denna Förordning ej rum äga, när inom Tu år, sedan Wexelslutet gjorts, åtal derå icke skett.*

§. 24. *Alla de böter, som efter denna förordning falla, ware Angifwarens ensak, då han sjelf wid Domstolen målet utförer; men, i fall han derom anlitar wederbörande Actor, komma de att af böterna njuta hälften hwardera.*

§. 25. *I öfrigt skall Wexel-Stadgan af den 21 Januarii 1748, så widt densamma icke före den 12 December 1798, eller genom denna Förordning, ändrad är, till sin fulla kraft och werkan gälla; Såsom ock då, i Wexelmål, den tappande öfwer Underrätts-Dom, och fel i Rättegången sig beswära will, Kongl. Rescriptet af den 21 Julii 1756, samt Wår och Rikets Swea Hof-Rätts, derom utfärdade, Bref af den 25 Augusti samma år, böra noga iakttagas.*

(§. 1. In allen den Städten, die Wechselgeschäfte haben, und wo Börsen eingerichtet sind und Mäkler gebraucht werden, soll

eine gewisse Börsenstunde für den Wechselschluss bestimmt werden, in Stockholm von 1 bis 2 Uhr am Tage, und in den übrigen Städten die Zeit, welche der Magistrat, nachdem die Kaufmannschaft gehört worden, festgesetzt hat oder hinfüro festsetzt. Die gedachte Wechselstunde soll durch Läuten der Glocken kund gethan werden, sowohl wenn sie beginnt, als wenn sie schliesst. Fällt ein hohes oder andres Fest auf den Tag, der für die Wechselschliessung ausgesetzt, so soll die Börsenstunde zum Wechselschluss den nächstvorhergehenden Werkeltag gehalten werden.

§. 2 Dem Wechselgeber oder Wechselverkäufer und dem Wechselnehmer soll es freistehen, ohne Zuziehung eines Mäklers über einen Wechselkauf übereinzukommen. Ueber jedes solches Wechselgeschäft sollen zwey gleichlautende Schlusszettel gefertigt, und von denen, die dasselbe eingegangen sind, eigenhändig unterzeichnet werden, auch folgende Umstände enthalten: 1) die Zeit und den Ort, wenn und wo der Schlusszettel geschrieben wird; 2) des Wechselgebers und Wechselnehmers Namen; und muss, wenn von andern Orten kommende Wechsel verkauft werden, des Verkäufers Name ebenfalls angeführt werden. 3) die Summe, welche nach dem Wechselbrief gewährt werden soll; 4) den Cours, der verabredet ist; und 5) die Verfallzeit, auf welche der Wechsel gestellt ist; Ueberdies, wenn der Wechselgeber über die Absendung des Wechsels einen besondern Vorbehalt macht, muss auch dieser im Schlusszettel angemerkt und aufgenommen werden.

§ 3. Die Verrichtungen der Mäkler bey Verwaltung des Mäkler-Comptoirs hören hinfüro in allem, was Wechsel angeht, auf.

In Stockholm und Gothenburg soll dem Wechsel-Notirungs-Comptoir ein an jedem Orte dazu ausersehener Beamter vorstehen, welcher unter dem Namen des Wechselcontrolleurs, von Uns in Gnaden bestellt und aus der Staatscasse besoldet wird. Den Wechsel-Controlleuren soll verboten seyn, mit Schliessung von Wechseln zwischen einzelnen Personen, unter welchem Vorwande es sey, sich zu befassen.

In den übrigen Städten, wo sich Börsen befinden, werden des Wechselcontrolleurs Geschäfte von den Magistrats-Secretären besorgt.

§. 4. Ist, zwischen Wechselgeber oder Wechselverkäufer und Wechselnehmer, ein Wechselkauf ohne Zuziehung eines Mäklers verabredet, so soll der Wechselnehmer schuldig seyn, dafern die Verabredung in der Wechselstunde geschehen ist, spätestens eine Viertelstunde nach deren Schluss, wenn aber der Wechselkauf zu andrer Zeit ausgemacht worden, während der nächstfolgenden Wechselstunde oder spätstens eine Viertelstunde nach deren Ablauf, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, im Wechsel-Notirungs-Comptoir sich einzustellen, um beide Exemplare des über den Wechselkauf gefertigten Schlusszettels, in Stockholm und Gothenburg dem Wechsel-Controlleur und in den übrigen Städten, wo Börsen sind, dem Magistrats-Secretär, zu übergeben, welche,

während selbiger Zeit, unausgesetzt auf dem Comptoir anwesend seyn müssen, und eine für beide Exemplare des Schlusszettels gemeinsame Ordnungsnummer auf jedes zeichnen, auch das eine davon verwahren und das andre, nachdem es mit einem zu dem Ende angefertigten Stempel versehen worden, dem Wechselnehmer zurückstellen sollen; indem das solchergestalt gestempelte Exemplar des Schlusszettels zum Beweise, dass der Wechselschluss gehörig angemeldet ist, zu dienen hat.

In einer Stadt, wo sich keine Börse befindet, müssen dergleichen Schlusszettel spätstens um 12 Uhr des Tags, wo der Wechsel abgesendet werden soll, dem Magistrats-Secretär, oder dem, welcher solches Amt versieht, vorgezeigt werden; worauf dieser durch Aufschrift auf dem einen Exemplar den Tag, wo es ihm vorgezeigt worden, zu bescheinigen, und das andre an den Magistrat abzuliefern hat, welcher mit der ersten abgehenden Post dessen Inhalt dem Commerz-Collegium mitzutheilen hat.

§. 5. Der Wechselgeber oder Wechselverkäufer darf, wenn der Wechselkauf ohne Zuziehung eines Mäklers geschlossen ist, den Wechselbrief nicht eher ausliefern, als bis er von dem Wechselnehmer die im nächstvorhergehenden § vorgeschriebene Bescheinigung erhält, dass der Wechselkauf gehörig angemeldet worden ist. Wird der Wechselbrief ausgeantwortet, bevor solche Anzeige geschehen, so soll der Wechselgeber oder Wechselverkäufer und der Wechselnehmer ein jeder 333 Reichsthaler 16 Schilling büssen und der Wechselnehmer seines Wechselrechts verlustig seyn. Ist der Wechsel in eines Dritten Hand gekommen, so soll demselben das Wechselrecht vorbehalten seyn.

§. 6. Der Wechselgeber soll schuldig seyn, sowohl auf der Prima als den übrigen Wechselbriefen, so wie auf einen Sola-Wechsel und in einer besondern Quittung, wenn ein solcher Wechsel gegeben wird, deutlich den Cours anzugeben, zu welchem der Cours geschlossen worden ist, in Schwedischer Banco-Münze zu bezahlen. Befindet sich dieses verabsäumt, so soll der Wechselgeber in eine Busse von einem Achtzehntheil des Wechselbetrags verfallen seyn.

Wäre auch der Wechsel von einem andern Orte zum Verkauf eingesendet, so soll der Beauftragte des Wechselgebers, oder der Ueberlasser, der den Verkauf besorgt, nicht allein in Acht nehmen, was über die Beschreibung des Courses in diesem §en festgesetzt ist, sondern auch dabey die Zeit und den Ort ausdrücken, wenn und wo der Verkauf geschieht. Widrigenfalls hat er gleichfalls den achtzehnten Theil des Wechselbetrags zu büssen.

§. 7. Der Secunda-Wechselbrief soll in des Inhabers Hand allzeit als Quittung über für denselben Wechsel erlegte Bezahlung gelten; und der Wechselgeber mag daher den Secunda-Brief nicht eher abliefern, als die Bezahlung erlegt wird. Ist ein Sola-Wechsel gegeben, oder einem von anderwärts zum Verkauf angekommenen Wechselbrief keine Secunda nachgefolgt, so soll

dem Wechselgeber oder Verkäufer obliegen, dem Wechselgeber, wenn er den erhaltenen Wechselbrief bezahlt, eine besondere Quittung empfangen zu lassen.

§. 8. In Stockholm soll ein Wechselbrief so zeitig fertig seyn, dass der Wechselnehmer spätstens vor sechs Uhr des Tags, da der Wechselschluss im Notirungs-Comptoir angezeigt ist, denselben selbst oder durch Beauftragten, beym Wechselgeber oder Wechselverkäufer abnehmen könne. In den übrigen Städten, welche Wechselgeschäfte haben, soll der Wechselbrief so zeitig zum Abnehmen fertig seyn, dass er mit der ersten abgehenden Post abgesendet werden könne. Hat der Wechselnehmer beym Abnehmer kein Geld bey sich, um den Wechselbrief zu bezahlen, so kommt es auf den Wechselgeber oder Wechselverkäufer an, ob er den Wechselbrief abliefern will oder nicht. Lässt der Wechselgeber oder Wechselverkäufer einen Wechselbrief verabfolgen, ohne dass er bezahlt wird, so halte er den Secundabrief oder die besondere Quittung zurück, bis der Wechsel bezahlt wird; lasse aber, wenn er Wechselrecht gegen den Wechselnehmer haben will, vor der nächsten Post wider den Wechselnehmer protestiren, und belange ihn vor dem Rathsstuben-Gericht auf Bezahlung des Wechselbriefs an Hauptstuhl, Protest- und Processkosten.

§. 9. Wird ein Mäkler zu Anschaffung eines Wechsels gebraucht, so darf er damit und mit dem Wechselschluss sich zu keiner andern Zeit befassen, als in der rechten Wechselstunde. Und es liegt ihm ob, binnen der gedachten Zeit dem, der den Wechsel haben will, sowohl den Namen des Wechselgebers als den Wechselpreis anzugeben. Hat der, so den Wechsel begehrt hat, darwider nichts zu erinnern, so ist es ein richtiger Schluss, der nachher nicht ohne beider Einwilligung geändert oder aufgehoben werden kann. Wenn aber der Mäkler nachher ein andres Verhältniss in den Schlusszettel aufnimmt, als verabredet war, so soll derselbe ungültig, und der Mäkler schuldig seyn, einen andern guten Wechsel auf dieselbe Summe, nach dem verabredeten Preise, zum nächsten Posttag dem Wechselnehmer zu verschaffen, wenn er dies haben will und fordert.

§. 10. Ein Wechselbrief darf nicht auf einen erdichteten, oder andern als des wahren Wechselnehmers Namen gestellt werden. Wer dabey betreten wird, oder dazu seinen Namen leihet, soll des Wechsels ganzen Betrag büssen. Geschieht ein solcher gesetzwidriger Wechselschluss durch Vermittelung ein Mäklers, oder lässt der Mäkler den Wechselbrief auf sich selbst stellen, so soll er in dieselbe Strafe verfallen seyn, und sein Amt verlieren. Das Wechselrecht soll jedoch bey solchen Wechseln beibehalten werden, wenn sie in eines Dritten Hände kommen.

§. 11. Die durch Vermittelung eines Mäklers geschehenen Wechselschlüsse sollen im Wechsel-Notirungs-Comptoir dergestal

angezeigt werden, dass spätstens eine Viertelstunde nach Verlauf einer jeden Wechselstunde, ein vom Mäkler eigenhändig unterzeichneter Notirungszettel, ausweisend sowohl den zusammengerechneten Belauf aller während derselben Wechselstunde, in einer jeden Münzsorte, zu einerley Cours von ihm geschlossenen Wechsel, als den Cours für jede solche Summe, durch seine Besorgung, in Stockholm und Gothenburg an den Wechsel-Controlleur, und in den übrigen Städten, wo Börsen eingerichtet sind, an den Magistrats-Secretär abgeliefert werde, um im Comptoir aufbewahrt zu werden. Der Wechsel-Controlleur und der Magistrats-Secretär sollen hierauf schuldig seyn, in der Ordnung, wie diese Notirungszettel eingekommen, einen jeden davon mit einer Nummer zu versehen, und diese Nummer nebst dem Namen des Mäklers, in ein Notirungsbuch einzuschreiben, welches, gehörig durchzogen, und, in Stockholm mit des Commerz-Collegii, in Gothenburg mit Unsers Befehlshabers, und in den übrigen mit Börsen versehenen Städten mit der Magistrate Siegel versehen und paginirt, auch mit der Anzahl der Seiten auf der ersten bezeichnet, sich stets auf dem Notirungs-Comptoir befinden soll. Nachdem diese Einzeichnung geschehen, soll der Wechsel-Controlleur und Magistrats-Secretär in demselben Notirungs-Buch die Anzahl der Schlusszettel anmerken, welche über die ohne Zuziehung eines Mäklers geschlossenen Wechselkäufe eingekommen, und hierauf durch Ziehung einer Linie bezeichnen, dass für den Tag keine weitern Zusätze Statt haben, auch die Richtigkeit der Aufzeichnungen durch seine Unterschrift bestärken; indem dem Wechsel-Controlleur und Magistrats-Secretär, bey Verantwortung, verboten ist, nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit, irgend einen Notirungszettel oder Schlusszettel von der vorbemerkten Beschaffenheit, anzunehmen. Unterlässt der Mäkler, entweder Notirungszettel über die von ihm während den Wechselstunden gemachten Wechselschlüsse abzugeben, oder irgend einen von diesen in den abgelieferten Notirungszettel aufzunehmen, so soll er für jeden Wechselschluss, den er solchergestalt der Aufzeichnung hinterzogen hat, 333 Reichsthaler 16 Schillinge büssen.

§. 12. Dem Mäkler liegt ob, über jeden von ihm gemachten Wechselschluss sowohl dem Wechselgeber als dem Wechselnehmer einen Schlusszettel zu geben, und dies vor vier Uhr des Nachmittags an demselben Tage, da er den Wechsel geschlossen, und soll dieser Schlusszettel alle Umstände enthalten, die im 2ten §. vorgeschrieben sind, auch mit des Mäklers Unterschrift, durch Unterzeichnung seines ganzen Namens, versehen seyn. Ein gleichlautendes Exemplar von jedem solchen Schlusszettel, ebenfalls vom Mäkler unterzeichnet, soll er bey Strafe von 166 Reichsthalern 32 Schillingen, schuldig seyn, spätestens um fünf Uhr des Nachmittags an demselben Tage in das Wechsel-Notirungscomptoir abzuliefern, in Stockholm und Gothenburg an den Wechselcontrolleur und in den übrigen mit Börsen versehenen Städten an den

Magistrats-Secretär, welche zu dem Ende dann, und spätstens von vier Uhr an, auf dem Comptoir zugegen seyn sollen. Und sollen der Controlleur und Magistrats-Secretär diese Schlusszettel aufbewahren, nachdem sie in Summen und Cours mit den von den Mäklern vorher eingegebenen Schlusszetteln verglichen worden, und nachdem, falls einige Verschiedenheit sich ergiebt, dieses Verhältniss auf den erstern angemerkt worden; indem der Wechsel-Controlleur zu Stockholm pflichtig ist, auf dem Grund des zusammengerechneten Belaufs aller an dem Tag in derselben Münzsorte, zufolge der eingekommenen Schlusszettel, auf gewöhnlichen Uso geschlossenen Wechsel, auf einer Seite in ausländischer, und auf der andern in Schwedischer Münze, den Mittelcours auszurechnen und zu bestimmen, der für jede Münzsorte Statt hat, und zu besorgen, dass nicht minder dieser solchergestalt ausgerechnete Mittelcours, als der höchste und niedrigste, worzu Wechsel an dem Tage geschlossen worden, in die zunächst darauf herauskommende Nummer der Post- oder Reichs-Zeitungen eingerückt werde.

Ueber alle an einem Tage angezeigte Wechselschlüsse sollen specificirte Verzeichnisse, alle in Ansehung der Schlusszettel im §. 2. vorgeschriebene Umstände enthaltend, angefertigt und eigenhändig unterzeichnet werden, in Stockholm und Gothenburg von den Wechselcontrolleuren, und in den übrigen Städten, wo Börsen befindlich, von den Magistrats-Secretären. Diese Verzeichnisse, in welchen zugleich angemerkt werden muss, ob irgend eine Verschiedenheit, entweder in Hinsicht der Summen oder des Courses, zwischen den von einem und demselben Mäkler abgelieferten Notirungs- und Schlusszetteln sich gezeigt, sollen von dem Wechsel-Controlleur in Stockholm, vor zwölf Uhr des folgenden Tags und von dem Wechsel-Controlleur in Gothenburg den nächsten Posttag an das Commerz-Collegium eingesendet, in den übrigen mit Börsen versehenen Städten aber von den Magistrats-Secretären an die Magistrate eingeliefert werden, welche sie gleichfalls, mit nächstabgehender Post, an das Commerz-Collegium einsenden.

Sucht ein Mäkler durch Reden oder ein andres Mittel den Wechselcours zu steigern, so soll er das erste Mal 200 Reichsthaler büssen, und wenn er das zweite Mal dabey betreten wird, das Amt verlieren.

§. 13. Wird ein Mäkler überführt, zu andrer Zeit, als zu der rechten Wechselstunde, mit Wechselschlüssen sich befasst zu haben, so soll er für solches Vergehen den ganzen Betrag des solchergestalt gesetzwidrig gemachten Wechselschlusses büssen, und sein Amt verlieren, ohne es wieder erlangen zu können.

§. 14. Dem Mäkler ist verboten, in der Eigenschaft eines Beauftragten für abwesende oder an andern Orten sich aufhaltende Personen Wechsel zum Verkauf anzunehmen oder das Einhandeln von Wechseln zu besorgen. Uebertritt ein Mäkler dieses, so soll er dafür den ganzen Betrag des oder der Wechsel, womit er in

gedachter Maasse sich abgegeben hat, büssen, und sein Amt verlieren. Uebrigens soll die Vermittelung der Mäkler mit dem Wechselhandel, wenn sie dazu gezogen werden, allein auf den Wechselschluss sich erstrecken; und darf der Mäkler sich nicht befassen mit der Abnahme des Wechsels beym Wechselgeber, oder mit Bezahlung eines Wechselbriefs, oder mit irgend einer Liquidation und Auseinandersetzung zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer, bey oder vor dem Wechselhandel, von welcher Beschaffenheit sie sey. Thut er dies, so soll er 166 Reichsthaler 32 Schill. büssen. Findet sich, dass der Wechselgeber oder der Wechselnehmer des Mäklers sich bedient haben, um den Wechselbrief abzunehmen oder um die Bezahlung dafür zu erheben od r abzuliefern, oder in irgend einer Masse deshalb zu liquidiren, so soll der, welcher eine solche gesetzwidrige Mitwirkung des Mäklers gebraucht, 83 Rthlr. 16 ss. büssen.

§ 15. Wird Jemand überführt, bey der Anzeige eines Wechselschlusses an den Wechselcontrolleur oder Magistrats-Secretär einen höhern oder mindern Cours als derselbe wirklich gewesen, angegeben zu haben, so soll er den ganzen Belauf des Wechsels büssen und allen dadurch verursachten Schaden ersetzen. Geschieht solche falsche Angabe von einem Mäkler, so soll er ebenfalls für allezeit sein Amt verlieren.

Begäbe sichs auch, dass der Cours aus Versehen unrichtig angegeben oder angezeigt würde, so soll nichts destoweniger für solche Unachtsamkeit derjenige, welcher daran Schuld ist, nach Beschaffenheit der Sache von Einhundert und funfzig bis dreihundert Reichsthaler büssen und den Schaden gelten.

§ 16. Dieweil es nicht anders als für Wucher angesehen werden kann, ohne Noth Wechselbriefe einzuhandeln, in der Absicht, dieselben zu höherm Cours zu verkaufen, und durch solchen Wiederverkauf den Cours zu erhöhen; deshalb, und zu Verhütung eines so schädlichen Missbrauchs, wird hierdurch verordnet, dass derjenige, welcher einen Wechselbrief hier im Reiche kauft, und denselben an einen hier im Reiche sich aufhaltenden Mann wieder verkaufen will, bey Strafe einer Geldbusse von des Wechsels ganzem Betrag, dafür keine höhere Zahlung fordern oder nehmen dürfe, als die, welche auf dem Wechsel verzeichnet und dafür erlegt worden ist. Wogegen ihm nicht verboten ist, den Wechsel zu niedrigerm Cours, als zu dem er ihn eingekauft hat, zu verkaufen. Der Ueberlasser soll auch bey einer Busse von 83 Rthlrn. 16 Schill., schuldig seyn, auf dem Wechselbrief selbst anzumerken, an wen er ihn überlässt, nebst Jahr und Tag, da es geschieht; und kann folglich ein Wechselbrief durch blosse Namens-Aufschrift nicht überlassen werden. Wird, mit oder ohne Mitwirkung eines Mäklers, ein Wechsel, es sey von der jetzterwähnten, oder von der im §. 6. Abs. 2 gedachten Eigenschaft, verkauft, so wird der Verkauf ebenfalls in dem

Wechsel-Notirungs-Comptoir angezeigt, in der Ordnung, und unter der Verantwortlichkeit, die für Wechselschlüsse im Allgemeinen festgesetzt sind.

§. 17. Wenn ein acceptirter Wechsel, in fremder Münze zahlbar gestellt, nicht am Verfalltag vorgezeigt wird, hat der Inhaber kein Recht, nachher vom Acceptanten die Valuta nach anderm Cours, als dem zur Verfallzeit gangbaren, zu fordern; wenn aber der Cours fällt, so muss der Wechselinhaber sich mit dem Preise oder Course des Tages, an welchem er sich wegen Empfang der Bezahlung anmeldet, begnügen.

§ 18. Wenn ein Wechselbrief mit Protest zurückkommt, er mag nun nicht angenommen oder nicht bezahlt worden seyn, so soll, wie Art. XI. §. 1. der Wechselordnung von 1748 enthält, solcher Rückwechsel*) nach dem Cours, der dafür erlegt wurde, als der Wechsel ausgegeben ward, falls derselbe nachher gefallen; wenn aber der Wechsel-Cours seitdem gestiegen, so muss derselbe Wechsel nach dem Coursverhältniss des Tages, an welchem die Zahlung dafür erlegt wird, bezahlt werden. **)

*) Nach dem Zusammenhange so viel als zurückkommender Wechsel.

**) Dies passt nur, wenn Regredient und Vormann an einem Orte wohnen; daher besser in der W. O. v. 1748: „wo der Wechsel zurückkommt" (nehmlich an den Regredienten).

§. 19. In Stockholm muss der Advocat-Fiscal, oder an seiner Stelle, der Vice-Advocat-Fiscal im Commerz-Collegium an Wechseltagen auf der Börse zugegen seyn, um die Vernachlässigungen dessen, was über Wechselschluss, Cours-Notirung und Controlle hier vorgeschrieben ist, zu bemerken und die Uebertretungen gesetzlich zu ahnden.

In Gothenburg soll Unser Befehlshaber Jemanden deswegen auf der Börse gleichmässige Aufsicht halten lassen; und muss, dafern etwas, in einer oder der andern Hinsicht, mit den Wechsel-Verfassungen Streitendes sich verübt findet, es sey von denen, die Wechselgeschäfte treiben, oder von einem Mäkler oder von dem Wechsel-Controlleur, Unser Befehlshaber solches sofort an das Commerz-Collegium einberichten, auch zugleich, auf die Weise wie hier unten, im 23sten §., festgesetzt ist, die Gesetzwidrigkeiten, die von einem Mäkler, Wechselgeber, Wechselverkäufer, Wechselüberlasser oder Wechselnehmer begangen worden seyn mögen, zum gesetzlichen Anspruch des Staatsprocurators unverzüglich befördern.

§. 20. Der Wechselcontrolleur und der Magistrats-Secretär dürfen für die Mitwirkung, die in Beziehung auf die Aufzeichnung von Wechselschlüssen ihnen obliegt, diese geschehen nun mit oder ohne Zuziehung eines Mäklers, unter keinem Vorwande Bezahlung fordern oder nehmen.

Dem Wechsel-Controlleur in Stockholm, der den Namen des Ober-Controlleurs führt, soll obliegen, wenn der Advocat-Fiscal, oder, an seiner Stelle, der Vice-Advocat-Fiscal im Commerz-Collegium, zu dem im 19. §. erwähnten Zweck auf der Börse anwesend

ist, oder dies sonst fordert, alle erforderliche Aufklärung zu geben, und zu diesem Behuf sowohl das Notirungsbuch, als die Verhandlungen, welche darneben im Notirungs-Comptoir aufbewahrt werden, so wie übrigens, wenn das Commerz-Collegium oder dessen Advocat-Fiscal, von Amtswegen irgend eine Dienst-Verrichtung verlangt, ebendieselben, in gehöriger Ordnung pünctlich und gnüglich mitzutheilen. Der Wechsel-Controlleur in Gothenburg soll ebenfalls vollziehen, was das Commerz-Collegium gleichermassen im Dienste von ihm fordert, und zugleich verbunden seyn, wenn es verlangt wird, Unserm Befehlshaber oder dem, der seinetwegen über die Wechselgeschäfte auf der Börse die Aufsicht hat, alle nöthige Aufklärung und Nachricht zu geben; so wie es dem Advocat-Fiscal des Commerz-Collegiums in Stockholm zukommt.

Wird ein Wechsel-Controlleur durch Krankheit oder eine andere triftige Abhaltung, entweder für irgend einen gewissen Wechseltag, oder für längere Zeit, gehindert, sich zur Dienstverrichtung im Wechselcomptoir einzustellen und seine übrigen Schuldigkeiten zu erfüllen, so soll er solches sofort, in Stockholm beym Commerz-Collegium, und in Gothenburg bey Unserm Befehlshaber anmelden, und, so weit möglich, erforderlichermassen bescheinigen; und muss, an dem erstern Orte vom Commerz-Collegium, und an dem letztern, von Unserm Befehlshaber, eine schickliche Person ausersehen werden, welche unter solchen Umständen des Wechselcontrolleurs Stelle bis auf Weiteres vertrete, welche Person so pünctlich und zeitig sich im Wechsel-Notirungs-Comptoir einzustellen hat, dass der gehörige Gang der Geschäfte dadurch nicht aufgehalten werde; wobey jedoch Unser Befehlshaber in Gothenburg über die von ihm in solchem Fall genommene Maassregel mit erster abgehender Post an das Commerz-Collegium Bericht einsenden soll, welches zu verordnen hat, ob die erwählte Person in der Verrichtung des Dienstes fortfahren, oder die Amtsverwesung irgend einem Andern aufgetragen werden soll. Und soll diese zu Besorgung des Dienstes solchergestalt erwählte Person, so lange des Wechselcontrolleurs Verhinderung fortdauert, worüber ihm jeden Wechseltag, in Stockholm beym Commerz-Collegium und in Gothenburg bey Unserm Befehlshaber, Beweis vorzulegen obliegt, verbunden seyn, alles zu beobachten, was zu den Verrichtungen des Wechselcontrolleurs gehört.

Betrifft den Magistrats-Secretär eine solche triftige Abhaltung, wozu jedoch andre Dienstgeschäfte nicht gerechnet werden mögen, so liegt dem Magistrat ob, zu veranstalten, dass dessen Verrichtungen bey den Wechselgeschäften mittlerweile von irgend einer andern tauglichen Person vollzogen werden.

§. 21. Dem Commerz-Collegium steht die unmittelbare Aufsicht darüber zu, wie der Wechselcontrolleur in der ihm übertragenen Verrrichtung sich verhält. Wird über ihn eine Klage er-

hoben, oder findet sich, dass er auf eine oder die andre Weise sich fehlerhaft verhalten habe, so muss das Collegium ihm Erklärung darüber abfordern, und davon bey Uns unterthänige Meldung thun, worauf Wir Uns in Gnaden äussern wollen, ob er in seinen Amtsgeschäften weiter fortfahren möge oder nicht. Wie es denn übrigens auf Unser gnädiges Gutbefinden ankommt, das *Constitutorium* des Wechselcontrolleurs, wenn Wir dies nöthig erachten, zurückzunehmen.

Begeht ein Magistrats-Secretär Unrichtigkeiten, Fehler oder Versäumnisse bey den Vorfällen, wo ihm gleiche Obliegenheiten, in Absicht der Wechselgeschäfte, zukommen, so soll er deshalb vom Magistrat wie für andre Dienstfehler angesehen werden; und muss der Magistrat seinen Beschluss, in solchem Fall, der Prüfung des Commerz-Collegiums sofort unterstellen.

§. 22. Das Rathsstuben-Gericht soll der gehörige Dingstuhl seyn, um die Rechtssachen, welche die Fehler und Vergehungen der Mäkler gegen die beym Wechselhandel geltende Verfassung betreffen, vorzunehmen und zu entscheiden; und muss der Stadt-Fiscal, von Amtswegen, darin die Anwaldschaft führen, auch, wenn solche Rechtssachen in andern Städten als Stockholm anhängig werden, solches an den Advocat-Fiscal im Commerz-Collegium einberichten. Das Rathsstubengericht in Stockholm muss von dergleichen daselbst vorkommenden Rechtssachen dem ermeldeten Advocat-Fiscal Nachricht ertheilen; indem er berechtigt ist, der Untersuchung beizuwohnen, so wie es auch seine Schuldigkeit, alle Rechtssachen der obenberührten Beschaffenheit mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Ueber den Ausspruch des Rathsstubengerichts, welcher nach öffentlichem Anschlag den Parteien zugefertigt, aber auch zugleich dem Commerz-Collegium vorgelegt werden muss, steht sowohl dem Kläger, als dem in Anspruch Genommenen, zu, bey diesem Collegium binnen einem Monat, zu 30 Tagen gerechnet, und den Tag, wo das Urtheil gefällt, nicht mitgerechnet, Beschwerden anzubringen, wobey der, der zu einer Geldbusse verurtheilt ist, eine Verschreibung von zwey zuverlässigen Männern, welche einer für beide und beide für einen für die Bussen bürgen, beifügen muss; und liegt dem Rathsstubengericht bey Verantwortlichkeit ob, binnen der vorbenannten Zeit seinen Ausspruch an das Commerz-Collegium einzusenden, welches nachdem die Beschwerdefrist zu Ende gegangen, es sey nun Beschwerde geführt worden oder nicht, und ohne dass die Verhandlungen zu weiterer Communication ausgesetzt werden, dafern nicht besondere Umstände darzu veranlassen sollten, die Sache und das Urtheil des Rathsstuben-Gerichts durchsieht und prüft, auch darüber, nach Vergleichung des Gesetzes und der Beschaffenheit der Sache, seine Aeusserung fördersamst mittheilt.

Prozesse über Fehler und Vergehen gegen die Wechsel-Verfassungen, von Seiten eines Wechselgebers, Wechselverkäufers

und Wechselnehmers werden vorgenommen und abgethan, in Städten vom Rathsstuben-Gericht, auf dem Lande vom Härads-Gericht, und werden im Hofgericht zu Ende geführt, in der Zeit und der Ordnung, welche Kap. 25. §. 5. des Rechtsgangs-Gesetzes bestimmt; indem hierbey, in Hinsicht der Vollstreckung des Urtheils, der Niederlegung oder Bürgschaft für Bussen u. dgl. beobachtet werden muss, was die besondern Verfassungen über Ausführung der Processe im Hofgericht vorschreiben.

Sind Wechselgeber, Wechselverkäufer, Wechselüberlasser oder Wechselnehmer derselben Uebertretung mit dem Mäkler theilhaftig, so soll die Sache vor das Commerz-Collegium gebracht werden, in der hier oben in Beziehung auf die Vergehen der Mäkler festgesetzten Ordnung.

§ 23. Dem Rathsstubengericht liegt gleichfalls ob, wenn irgend ein Process über Wechsel daselbst vorkommt, davon den Staatsprocurator zu unterrichten, welcher, ohngeachtet kein Angeber sich findet, begehren muss, dass untersucht werde, ob ein Missbrauch beym Wechselschluss oder Uebertretungen dieser Verordnung vorgefallen sind; und soll, wenn Veranlassung hierzu sich zeigt, der Actor deshalb schleunigst auf die gesetzliche Weise Anklage erheben. Eine solche Rechtssache mag gleichwohl auf keine Weise den Process über die Bezahlung des Wechselbriefs selbst aufhalten, sondern muss besonders behandelt und untersucht werden. Sollte ferner der Kläger, in einem Streit über Bezahlung eines Wechselbriefs, nicht beym Rathsstubengericht sich anmelden, sondern entweder vor einem andern Gericht, bey welchem der Beklagte belangt werden kann, oder bey dem Executor, seinen Mann auf Bezahlung verklagen; so soll, wenn Gesetzwidrigkeiten sich ergeben, das Gericht oder der Executor gleichfalls dem Staatsprocurator davon Mittheilung machen, zum Behuf der gesetzmässigen Mitwirkung, welche die Beschaffenheit der Sache etwa erfordert; doch mögen, ausser in den Fällen, wo ein Mäkler solche Vergehen begangen hat, dass er dafür mit Verlust des Dienstes bestraft werden muss, Anbringen wegen Uebertretungen dieser Verordnung nicht mehr Statt finden, wenn binnen zwey Jahren, nachdem der Wechselschluss geschehen, deshalb keine Klage erhoben worden.

§. 24. Alle Bussen, die nach dieser Verordnung verfallen, sollen dem Angeber allein gehören, wenn er die Sache selbst beym Gericht ausführt; im Fall er aber dazu den Staatsprocurator veranlasst, haben sie ein jeder die Hälfte der Bussen zu geniessen.

§. 25. Uebrigens soll die Wechselordnung vom 21. Januar 1748, so weit dieselbe nicht vor dem 12ten December 1798, oder durch diese Verordnung, geändert ist, in ihrer vollen Kraft und Wirkung gelten; so wie auch, wenn in Wechselsachen eine Partey über ein Untergericht und Fehler im Rechtsgange sich beschweren will, das Königl. Rescript vom 21. Juli 1756 und Unsers und des Reichs Hofgerichts deshalb unterm 25. August desselben Jahres erlassener Brief gebührend befolgt werden soll.)

Bezogener.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Rechtsverhältnisse im Allgemeinen.* — §. 2. *Reralirung des Zahlers.* — §. 3. *Retentionsrecht.*

§. 1. *Begriff und Rechtsverhältnisse im Allgemeinen.*

Der Bezogene oder Trassat ist derjenige, welcher in der Tratte zu Zahlung der darin aufgetragenen Summe beauftragt ist. Da nun kein Auftrag eher verbindet, als nachdem er angenommen worden, so ist auch der Bezogene, so lange er nicht den Wechsel acceptirt hat, eine dem Wechselgeschäft völlig fremde Person, und er bleibt es dem eigentlichen Wechselcontract immer, da er durch die Acceptation einen neuen für sich bestehenden Contract eingeht. (S. Acceptation §. 2. Acceptant §. 1.)

Was der Trassat von dem Augenblicke an, wo ihm der Wechsel präsentirt wird, bis zur Zahlung zu beobachten habe, ist in den Artikeln Präsentation zur Annahme, Avisbrief, Contreordre, Acceptation, Präsentation zur Zahlung und Acceptant gezeigt. Hier bleibt also noch zu erörtern, was der Bezogene, nachdem er die Tratte eingelöst hat, für Befugnisse habe. Der Natur der Sache nach können diese nur gegen den Trassanten oder gegen denjenigen, für dessen Rechnung dieser gezogen hat, Statt finden; denn bei keinem der andern Wechselbetheiligten liegt in dem Wechselgeschäft selbst ein Rechtsgrund, aus welchem dieselben ihm verpflichtet seyn sollten; obwohl es sich von selbst versteht, dass sie es aus anderm Grunde werden können, z. B. wenn er an einen derselben irrthümlich *indebite* gezahlt hätte, oder wenn einer die Deckung, zur Remittirung an den Bezogenen, vom Aussteller erhalten, aber nicht remittirt hätte, und sich nun mit des Trassaten Schaden bereichern würde, weil der Aussteller mittlerweile fallirt hätte; endlich vornehmlich, wenn er zu Ehren eines Indossanten gezahlt hat. (S. Intervention §. 18.) Der Fall, wenn einer den Wechsel an ihn selbst girirt hätte, gehört nicht hieher, da er die Nichtzahlung voraussetzt. (S. davon Zahlung §. 14. Indossament §. 30.)

§. 2. *Reralirung des Zahlers.*

Der Bezogene hat entweder die avisirte Deckung in Händen oder noch zu erwarten, oder keines von beiden. Im er-

sten dieser Fälle löscht er natürlich, nach geleisteter Zahlung, die concurrente Summe an seiner Schuld. Im ersten und zweiten kann er, nachdem er rein acceptirt und gezahlt, gegen die Art der Deckung, die ihm bezeichnet ward, nichts mehr einwenden, sondern muss sich damit begnügen; es wäre denn, dass sie ohne seine Schuld wieder vereitelt würde. (S. Acceptation §. 32. Deckung §. 4. Avisbrief §. 7.) Im letzten Falle kann er auf dem Grund der rein und nicht etwa unter Protest (*per onor*) eingelösten Tratte zwar allerdings den Trassanten, oder, wenn (was aus dem Wechsel oder Avisbrief hervorgehn oder sonst erwiesen werden muss) der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen war, (S. Tratte §. 9.) diesen Dritten auf Vergütung seiner Auslagen in Anspruch nehmen; dies aber nach allen Wechselgesetzen und Usanzen, so wie der Natur der Sache nach, nicht nach Wechselrecht, sondern nur durch eine ordentliche Klage. Die Wechselverbindlichkeit beruht lediglich entweder in dem schriftlichen Versprechen, einen Wechsel zur Verfallzeit einzulösen, oder in der, der Wechselbegebung anklebenden, Gewährleistung für solche Einlösung. Keins von beiden hat aber der, für dessen Rechnung der Wechsel geht, gegen den Bezogenen übernommen; beides würde sogar widersinnig seyn, da ja die Einlösung eben nach dem Willen des Trassanten von dem Bezogenen selbst geleistet werden soll; und kann gleich der Wechsel durch Giro auch an den Bezogenen selbst begeben werden, (S. Indossament § 30.) so ist er doch dann, wenn er daraus seinen Regress nimmt, nicht mehr als Bezogener, sondern als Indossatar anzusehen, und es setzt dieser Regress überdies, wie gedacht, voraus, dass der Bezogene nicht (an sich selbst) gezahlt habe. Hier ist aber von den Entschädigungsansprüchen des Zahlers die Rede. Es würde aber schon deshalb sehr hart seyn, dem Zahler einen wechselrechtlichen Regress gegen den Aussteller zuzugestehen, weil der Natur des Trattengeschäfts nach dieser nie einen liquiden Beweis über die angeschaffte Deckung in die Hände bekommt, und also gegen jenen sehr im Nachtheil seyn würde. Es muss ihm daher Zeit gelassen werden, den Beweis durch seine Bücher zu führen. (Vgl. d. Art. Trassant §. 2.)

v. Martens §. 96. S. 112.
Daniels S. 275.

Wagner §. 295. 306.
Paul Pezold S. 64.
v. Zimmerl Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts, Wien 1806. Abhdl. I.

Andrer Meinung sind, aus offenbar unzulänglichen Gründen:
Scherer Rechtsfälle, S. 40. 43. 45.
v. Weisseneck Th. II. S. 104.

Bei der Revalirung des Trassaten wird übrigens allemal vorausgesetzt, dass er nicht den Auftrag überschritten oder unter Umständen gezahlt habe, wo des Ausstellers Ordre ausdrücklich, und zwar *tempestive*, aufgehoben, oder stillschweigend für aufgehoben zu achten war. Erstres ist der Fall, wenn derselbe vor der Acceptation Contreordre gegeben hat, letzteres, wenn der Wechsel präjudicirt ist. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Zahlung des Trassaten den Trassanten wirklich befreit habe, also dass sie nicht etwa schuldvoller Weise an einen Unbefugten geschehen sey. (S. Zahlung §. 8. Präsent. z. Zahlung §. 12.)

Dessau. W. O. §. 86. (dem unten angeführten Preuss. Landr. gleichlautend.)

Elbing. W. O Art. 55. Hätte aber der Bezogene den Wechsel wirklich bezahlt, und wollte wider den Trassanten, als dem er zu Ehren*) denselben honorirt hat, klagen; so gehört diese Klage als eine gemeine Schuldverschreibung nicht vors Wechselgericht, sondern vor die ordentlichen Gerichte.

*) Dies ist nicht von der Acceptation *per onor* zu verstehen.

Jever. W. O. §. 33. Eben dergleichen Befugniss hat auch der Trassate, — nach erfolgter Zahlung, und wenn der Trassante die Valuta nicht prästiret, gegen diesen aus dem bezahlten Wechsel*) zu klagen.

*) Dieses Gesetz allein scheint dem Trassaten Revalirung nach Wechselrecht zuzusprechen, zumal da es ihn dem Intervenienten gleichstellt. (S. die ganze Stelle im Art. Intervention §. 19.)

Niederländ. W. O. Art. 42. *Indien de wisselbrief voor de rekening van een derden is getrokken, is deze alleen daarvoor aan den acceptant verbonden.* (Wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen ist, so ist dieser allein dem Acceptanten dafür verbunden.) Art. 44. *Indien de wisselbrief niet vermeldt, vor wiens rekening dezelve getrokken is, moet zulks door den advijsbrief worden aangeduid. Bij gebreke van eenen advisbrief wordt de acceptatie gehouden gedaan te zijn voor rekening van den trekker.* (Wenn der Wechsel nicht erwähnt, für wessen Rechnung derselbe gezogen ist, so muss solches durch den Advisbrief ange-

deutet werden. Bey Ermangelung eines Avisbriefs wird die Acceptation als für den Aussteller geschehen angenommen.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1104. Durch die Zahlung des Wechsels erlangt der Bezogene, ausser dem Falle einer von ihm geschehenen Acceptation *per honor*, gegen den Aussteller kein Wechselrecht. §. 1105. Hat er ohne hinlängliche Deckung gezahlt, so kann er diese, nebst kaufmännischen Zinsen seit dem Tage der Zahlung, von dem Aussteller nur in dem Wege des ordentlichen Processes fordern. §. 1106. Hat der Bezogene gewusst, dass der Wechsel von dem Aussteller für Rechnung eines Dritten gezogen worden: so kann er, ausser dem Fall einer Annahme *per honor*, sich nur an diesen dritten Committenten halten.

Schwed. W. O. Art. IV. §. 10. *Nu kan Wexel-Gifwaren blifwa oförmögen, under den tid, at den, som et Wexel-Bref är ställdt uppå, det godkänner och betaler, så at han på honom til korta kommer, hafwe dock ingen rätt eller talan, hwarken til Wexel-Tagaren, des man, eller någon annan, som Wexel-Brefwet öfverlåtit, utan hålle sig allena til den, som Wexel-Brefwet utgifwit, och för hwars skul han det samma antagit hafwer, såsom för annan löpande fordran.* (Es möge auch der Wechselgeber binnen der Zeit, dass der, auf den der Wechsel gestellt ist, denselben acceptirt und bezahlt, unvermögend werden, so dass er bey ihm zu kurz kommt; so soll doch dieser kein Recht oder Anspruch, weder an den Wechselgeber, noch dessen Mann, noch Jemand andern, der den Wechsel überlassen hat, haben, sondern sich allein an den, der den Wechsel ausgegeben, und wegen dessen er ihn angenommen hat, so wie für andre laufende Schulden halten.)

Weimar. W. O. § 148. Nach geleisteter Zahlung hat der Trassat, sofern er nicht etwa blosser Factor des Ausstellers ist, und von des Letztern eigenem Geld gezahlt hat, das Recht, vom Trassanten Vergütung zu fordern. Der Besitz des acceptirten und indossirten Wechsels begründet eine rechtliche Vermuthung der Zahlung auch ohne eine besondere Quittung. §. 149. Hat der Aussteller im Avisbrief die Art der Vergütung angegeben, so muss sich der Trassat dieselbe gefallen lassen, es wäre denn der Advisbrief erst nach erfolgter Acceptation eingelaufen, und im Wechsel nicht angemerkt, dass Advis gegeben werden solle. In diesem Falle, so wie auch wenn gar kein Advis gegeben worden, kann der Trassat vom Trassanten schlechthin Ersatz der Zahlung nebst fünf Procent Zinsen vom Tag der Zahlung und $\frac{1}{3}$ Procent Provision verlangen. §. 150. Hat der Aussteller für Rechnung eines Dritten trassirt, und solches in dem Wechsel selbst bemerkt, oder den Trassaten im Advisbrief davon benachrichtigt, so kann der Trassat sich auch nur an den Dritten halten, es wäre denn, dass dieser in das Geschäft nicht gewilligt hätte, und deshalb die Vergütung versagte, oder dass der Avisbrief erst nach der Acceptation eingelaufen wäre, und im Wechsel von dem Advis nichts stände, in

welchen Fällen der Trassant für den Ersatz stehen muss. §. 151. Der Bezogene kann gegen den Trassanten nicht wechselmässig, sondern nur ein Executiv- oder ordentlichen Process klagen. §. 152. Der Trassat ist zur Ersatzleistung nicht verbunden, wenn der Trassat von der gesetzlichen Vorschrift abgewichen ist, oder sich eines Versehens schuldig gemacht hat, z. B. wenn er einen nach der Verfallzeit präsentirten oder nicht indossabeln (§. 29.)*) gleichwohl aber weiter indossirten Wechsel honorirt, oder nach erhaltener Contreordre noch acceptirt, oder vor der Verfallzeit oder an einen nicht gehörig legitimirten oder verdächtigen Wechselinhaber, oder einen offenbar verfälschten Wechsel zahlt; es müsste denn der Trassant in diesen Fällen sich mit dem Schaden des Trassaten bereichern. §. 153. Der Trassant ist nur einfachen Ersatz zu leisten verbunden, wenn auch der Trassat mehrere mit der gehörigen Bemerkung (§. 24.)**) versehene und an verschiedene Personen indossirte Exemplare desselben Wechsels bezahlt hat. (§. 76.) ***)

*) S. Indossament §. 9.

**) S. Duplicate §. 2.

***) S. Präsentation zur Zahlung §. 12. Acceptant §. 6.

Wagner (§. 296.) glaubt, dass auch in dem Fall, wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen sey, der Trassant subsidiarisch verbindlich bleibe, nehmlich dann, wenn der Dritte „den Regress verweigere.“ Dies ist mir dunkel. Heisst es so viel als: „wenn er leugnet, zum Ziehen für seine Rechnung Auftrag gegeben zu haben,“ so versteht es sich wohl, insofern dem Dritten nicht bewiesen werden kann, von selbst, dass derselbe dann ohne Verbindlichkeit ist und der Trassat sich allein an den Trassanten halten kann. (Vgl. Vincens Th. II. S. 346.) Für jeden andern Fall, als den des ganz ermangelnden Auftrags von Seiten des Dritten, kann ich aber Wagners Meinung nicht beipflichten; und unrichtig scheint mir dann seine Ansicht, dass der Trassant als Assignant hafte, da er durch die Tratte den Trassaten wegen der Deckung auf den Dritten angewiesen habe. Vielmehr ist der Trassant selbst Assignatar und Bevollmächtigter in *rem suam* des Dritten; und dieser, zwar nicht im Verhältniss zu dem Wechselnehmer und den Indossataren, aber doch gewiss gegen den Bezogenen, der wahre Trassant. (Vgl. Daniels S. 318.) — In Frankreich war man sonst, wegen der Schlussworte des Art. 115. des *Code de Commerce* (S. Deckung §. 2.) geneigt, den Aussteller dem Bezogenen verbindlich zu halten, obgleich er für fremde Rechnung gezogen.

Aber durch das Gesetz vom 19. März 1817. ist dieser Zweifel gehoben und seine Vertretung auf das Verhältniss zu den Wechselinhabern beschränkt, indem durch authentische Interpretation dem Art. 115. die Worte hinzugefügt worden sind: *envers les endosseurs et porteurs seulement.*

Vincens Th. II. S. 194. ff.

Daniels S. 320.

Der Anspruch des Bezogenen an den Trassanten aus einem von ihm eingelösten Wechsel verjährt, als ein rein gemeinrechtlicher, erst in der gemeinrechtlichen Frist. Es ist fast nicht zu begreifen, wie man den §. 32. der Leipzig. W. O. und andre gleichlautende Gesetze (S. Acceptant §. 8.) auf diesen Anspruch hat können anwenden wollen. Weit ehr hätte man aus dem Inhalt dieser Gesetze: „dass die Tratte nach 4. Wochen für bezahlt zu halten" schliessen können, dass der Bezogene nach dieser Frist unbedingten Regress an den Aussteller hätte, und nicht einmal den Beweis der Zahlung zu führen brauchte. Auch dies würde freilich unrichtig seyn, aber doch eher noch einen Scheingrund im Gesetze haben.

G. W. Küstner *de mensirua et annali lit. camb. praescriptione, Lips.* 1711. §. *XII.*

§. 3. *Retentionsrecht.*

Wenn der Trassant oder der, für dessen Rechnung trassirt ist, dem Bezogenen keine Deckung (im engern Sinne) gemacht, sondern ihn im Avisbrief nur Waaren, die derselbe von ihm in Commission oder sonst in Verwahrung hat, zur Sicherheit angewiesen hat, so hat dieser natürlich das Recht, diese Waaren, falls er nicht zu verkaufen Gelegenheit fand, so lange, bis er wegen seiner Auslage in Einlösung der Tratte befriedigt ist, zurückzuhalten. Findet aber eine solche ausdrückliche Beziehung des Trattengeschäfts auf diese Waaren nicht Statt, so kann dem Trassaten nach gemeinem Recht auch kein Retentionsrecht daran beigelegt werden.

Leyser *spec.* 125. *med.* 6.

v. Weisseneck §. 147.

Aber bei dem allgemein eingeführten Gebrauch der Kaufleute, auf Waaren, die sie in Commission gegeben, durch Abgabe von Tratten Vorschüsse zu entnehmen, und weil Ac-

ceptationen und Honorirungen in *blanco* immer eine nicht zu präsumirende Gefälligkeit voraussetzen, haben die meisten Wechselgesetzgeber nicht mit Unrecht die Präsumtion aufgestellt, dass jeder Commissionär oder Depositar fremder Waaren, der Wechsel des Eigenthümers honorirt, dies nur in Betracht und aus Ursache dieser in seinen Händen befindlichen Werthe thue. Und so hat derselbe nach den Landesgesetzen fast überall das Retentionsrecht an solchen Waaren. In einigen ist man, zu Beförderung des Credits und Wechselverkehrs, so weit gegangen, ihm ein wirkliches gesetzliches Pfandrecht zu ertheilen, in dem Befugniss, jene Waaren sofort zu verkaufen und sich davon bezahlt zu machen; und obgleich in Oesterreich und Sachsen sonst der Pfandgläubiger sich im Concurse melden und das Pfand zur Masse abliefern muss, so ist doch dort der Bezogene wegen solcher Waaren auch hiervon frei.

Wagner §. 173. ff. 311.

Püttmann zur Leipz. W. O. §. 34.

Einige der nachfolgenden Gesetze dehnen dieses Retentions- und Pfandrecht auf die eigentlichen Wechselgläubiger aus.

Augsburg. W. O. Kap. XIV. §. 1. Wer bey ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti von solchen Falliten in Händen, oder bey dem Ausbruch des Falliments hier oder auswärts, Pfand-Commissions-Speditions-Verkaufs oder was immer andere Weis überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solchen Effetten halten, und an denselben das Compensations- und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, dass, wenn die in Händen habende Waaren seine Forderungen übersteigen, er nur den Ueberrest *ad massam* hinauszahlen, im Gegentheil wenn seine Forderung grösser, von dieser den Betrag der in Händen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bey der Masse anstehen solle. Die Bestimmung des Preises der redimirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrests, beruhet entweder auf einem Einverständniss gesamter Creditorschaft, oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

Braunschweig. W. O. Art. 53. Auch soll, wann Jemand Waaren oder andere Effecten von einem oder anderem zu verkaufen oder zu verwahren in Commission hat, und von demselben hingegen mit Wechseln oder anderem Vorschuss beladen,

oder ihm wegen eines mit Protest zurückgekehrten, oder nach der Acceptation verlornen Wechselbriefs einige Effecten zum Unterpfand wären gesetzet worden, derselbe zwar bey entstehendem Concurs solche Waaren oder Effecten dem *Judicio* mit anzeigen und wann der Verpfänder selbe zu rechter Zeit mit Erstattung des Kapitals und Interesse nicht einlöset, gerichtlich sie taxiren lassen, im übrigen aber, ob sie gleich mit Arrest oder Verbot beleget oder mit Hypotheken beschweret wären, dennoch die Priorität vor andern *Creditoribus* daran behalten, auch ein Mehreres davon herauszugeben nicht schuldig seyn, als was nach seiner völligen Befriedigung davon überbleibt.

Bremer W. O. Art. 56. Wenn einer einen Wechselbrief acceptiret, oder auch wirklich bezahlt hätte, und der Trassant nachgehends in Abgang der Nahrung gerathen, und fallit werden sollte, derselbe aber Waaren von demselben in Commission, oder sonsten in Händen hätte, mag er von den empfangenen Waaren sich wohl bezahlt machen; jedoch muss er bey dem *p. t.* präsidirenden Herrn Burgermeister oder dem Herrn Richter, nachdem es die Summe erfordert, verlangen, dass solche durch einen Mäkler mögen verkaufet, da ihm dann sein Vorschuss aus denen gelöseten Geldern soll ungesäumt eingehändiget werden, das übrige aber dem Concurs zu gute kommen.

Breslau. W. O. §. 35. Wenn einer Wechselbriefe acceptiret hätte, der Trassant aber, vor geschehener Zahlung in Misscredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, so solls billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission oder sonsten in Verwahrung gegeben worden, wie bishero, also auch noch ferner gehalten werden, dass derjenige, so Waaren in Commission zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, und mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich in Fallimenten oder sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht als das *Residuum*, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sey.

Danzig. W. O. Art. 34. Da auch jemand Waaren von einem andern zu verkaufen, oder zu verwahren in Commission empfangen, und von demselben hingegen mit Wechsel bezogen worden, soll derselbige billig auch aus den Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget seyn, und demnach, da bey den Fallimenten, oder sonsten, die Waaren mit Arrest oder Verbot beleget, oder mit Hypotheken beschweret wären, mehr nicht, als was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, herauszugeben schuldig, was aber seine Anforderung betrifft, für allen andern Creditoren, wie sie auch privilegirt seyn mögen, seinen Regress daran zu behalten befugt seyn.

Elbing. W. O. Art. 66. Hätte auch Jemand von einem andern Waaren zu verkaufen oder zu verwahren, in Commission

empfangen, und wäre von demselben mit Wechsel dagegen bezogen worden, so soll der Commissionär sich billig aus den Waaren bezahlt zu machen berechtigt seyn, und falls bey Falissementen des Einsenders der Waaren, dieselben mit Arrest beleget, oder mit Hypotheken beschweret wären, soll der Empfänger der Waaren mehr nicht als was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, herauszugeben schuldig seyn, und seiner Anforderung wegen in denselben vor allen andern Creditoren, wie sie auch privilegirt seyn mögen, gänzlich den Vorzug haben. Auch wenn die Waaren noch nicht in des Bezogenen Verwahrung sind, sondern bey Belegung mit Arrest allererst mit Fuhr oder Schiffen arrivirten, behält dennoch der Bezogene die Priorität, sich aus den Waaren erstlich sein Capital abzuziehen, und nur den Ueberrest herauszugeben.

Frankfurt. W. O. §. 54. Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkaufen, in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmässigerweise in die Hände und Verwahrung bekommen hat, und dabenebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurssachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbot gelegt würden, mehr nicht als das *residuum* oder Ueberbesserung herauszugeben schuldig.

Hamburg. W. O. Art. 46. Wenn jemand mit Wechseln bezogen würde, und derselbe hätte Waaren oder andere Effecten von dem Ausgeber in Händen, der muss zwar bey sich ereignendem Concurs, wenn ein *mandatum arrestatorium* affigiret, solche Effecten beim Gerichte mit anzeigen, er behält aber daran, *in vim hypothecae specialis*, die Priorität vor allen andern Creditoren, um sich daraus bezahlt zu machen, und giebet nur den übrigen Creditoren den Ueberrest heraus.

Kursächs. Decisivbefehl vom 4. Sept. 1669. Drittens wollen Wir es, wegen derer Güter, welche einem oder dem andern in Commission gegeben, allerdings, wie in andern Handelsstädten eingeführet und üblich seyn soll, nicht weniger bey Unsrer Stadt Leipzig dergestalt hinführo gehalten und in acht genommen wissen, dass derienige, so von einem andern Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlet zu machen berechtiget, auch, da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht, als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig verbleibet, herauszugeben schuldig seyn soll.

Kursächs. Erläuterte Processordnung *ad tit.* 41. §. 1. Jedoch bleibet es wegen der in Commission gegebenen Waaren bey

demjenigen, was im Decisiv-Rescript vom 4. Sept. 1669. §. 3. und der Leipziger Wechselordnung §. 34. verordnet worden, als welches Wir in so weit auf alle andre Orte Unsrer Lande hiermit erstrecket haben wollen.

Leipzig. W. O. §. 34. Wenn einer Wechselbriefe acceptiret und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung in Misscredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein *Concursus creditorum* sich ereignete; so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner, nach Inhalt des Churfürstlich Sächsischen gnädigsten Decisivbefehls *de anno* 1669 dergestalt gehalten und in Acht genommen werden, dass derjenige, so von einem Andern Waaren in Commission zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, dabeneben von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses, an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen, berechtigt, auch wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypotheken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das *residuum*, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, herauszugeben schuldig sey.

Nürnberg. W. O. Kap. VIII. §. 2. Ingleichen, wenn ein Handelsmann allhier, von einem Ausländischen Waaren oder andre Effetti in Händen oder unter Wegs — dargegen für bezahlte sowohl, als acceptirte, oder auch mit Protest zurückgekommene Wechselbriefe, auch sonsten liquide Forderungen hätte, soll derselbe, bey des Fremden ausbrechenden Falliment, sowohl für die in Händen, als zu gewarten habende Effetti das Compensations- und Retentions-Recht zu geniessen haben, und weiter nichts, als was auf billigen Anschlag der Effetten nach Abzug seiner liquiden Forderung übrig bleibt, herauszugeben schuldig seyn.

Oesterreich. W. O. Art. 44. Wie dann derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkaufen empfangen, dabey aber von demselben mit Wechsel und sonsten bezogen und belästigt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effecten sich zahlhaft zu machen, Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden, mehr nicht als das *residuum* oder die Uebermaas herauszugeben schuldig seyn solle.

Schlesische W. O. Art. 34. der Breslauer gleichlautend.

Schwedische W. O. Art. V. §. 9. *Undfår Innehafwaren af et protesterat Wexel-Bref någon pant i händer til sin säkerhet, och blifwer den, som panten nedsatt, imedlertid oförmögen, ware då pantens Innehafware berättigad, at af panten först göra sig betald, så til Hufwudstol, som ränta och omkostningar för Wexel-Brefwet, och hwad sedan utaf pantens würde qwart är, det bör Innehafwaren nedsätta hos Rätten för den andras Borgenärer. Samma lag ware, om någon antagit och betalt et Wexel-Bref*

på sig, för Wexel-Gifwarens räkning, uppå gods eller waror, som denne hos honom hafwer eller til honom afsänt. (Bekommt der Inhaber eines protestirten Wechsels ein Pfand zu seiner Sicherheit in die Hände und wird der, der das Pfand einsetzte, mittlerweile unvermögend, so soll der Inhaber des Pfandes berechtigt seyn, sich vom Pfande zuvörderst bezahlt zu machen, sowohl an Kapital als an Zinsen und Kosten wegen des Wechsels; und was alsdann von dem Werthe des Pfandes übrig ist, muss der Inhaber im Gericht für des Andern Gläubiger niederlegen. Dasselbe Recht soll gelten, wenn Jemand einen Wechsel auf sich für des Ausstellers Rechnung angenommen und bezahlt hat, auf Güter oder Waaren, welche derselbe bey ihm hat oder an ihn abgesendet hat.)

Weimar. W. O. §. 154. Hat der Trassant dem Trassaten Waaren zum Verkauf in Commission gegeben, so darf der Trassat, wenn indessen Concurs über den Trassanten ausbricht, sich wegen seiner geleisteten Wechselzahlung durch die noch in Natur vorhandenen Waaren bezahlt machen, und ist bloss den Ueberschuss an die Concursmasse herauszugeben schuldig.

Ein so singuläres Recht, als das von diesen Gesetzen ertheilte, muss natürlich aufs strengste ausgelegt, und dürfte also nach solchen Gesetzen, die bloss die Comissionswaaren nennten, nicht auf andre Depositen, und nach denen, die diese beide nennen, nicht auf Speditionsgüter ausgedehnt werden.

Scherer Th. III. S. 781.

Wolfram zum Art. 53. der Braunschw. W. O.; S. 114.

Püttmann zum Art. 31. der Leipz. W. O.; Not. 3.

Aber gerade nach Sächsischem und Braunschweigischem Recht, wovon die beiden letztern Schriftsteller reden, scheint den Spediteurs unzweifelhaft gleiches Recht mit den Commissionärs zuzustehen; denn diese Gesetze sprechen ganz allgemein von in Verwahrung gegebenen Waaren.

Bilbao.

Das, was in diesem Handbuch der Kürze wegen die Bilbaoische Wechselordnung genennt worden, ist das 13te Kapitel des Handelsgesetzbuchs dieses Platzes, welches schon 1737 entworfen und vom Könige Philipp V. genehmigt, den 7ten August 1774 aber von Karl III. aufs neue bestätigt worden ist. Dessen §en finden sich an folgenden Stellen dieses Handbuchs:

§. 1. *im Art. Tratte* §. 2. (unter Spanien.) — §. 2. *ebendaselbst.* — §. 3. *im Art. Indossament* §. 22 *und* 25. — §. 4. *im Art.*

Process §. 4. — §. 5. *im Art. Begebung* §. 14. *Abschrift* §. 1. — §. 6. *im Art. Begebung* §. 10. — §. 7. *im Art. Tratte* §. 5. — §. 8. *im Art. Zahlung* §. 2.— §. 9 *bis* 16. *im Artikel Versendung* §. 8. — §. 17. *ebendaselbst* §. 12. — §. 18. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 14. — §. 19. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. *Präsentation zur Zahlung* §. 19. — §. 20. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 4. — §. 21. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 23. — §. 22. *ebendaselbst* §. 14. — §. 23. *im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 3. — §. 24. *im Art. Versendung* §. 8. *Rückwechsel* §. 5. — §. 25. *im Art. Rückwechsel* § 5. — §. 26. *im Art. Duplicate* §. 7. — §. 27. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 28. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 10. *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 29. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 13., 19., 25. — §. 30. *im Art. Zahlung* §. 5. *No. II.* — §. 31. *im Art. Tratte* §. 7. — §. 32. *im Art. Acceptation* §. 15. — §. 33. *ebendaselbst* §. 14 *und* 25. — §. 34. *ebendaselbst* §. 19. — §. 35. *ebendaselbst* §. 22. — §. 36. *ebendaselbst* §. 20. — §. 37. *im Art. Acceptant* §. 1. — §. 38. *im Art. Zahlung* §. 3. *No. I.* — §. 39. *ebendaselbst* §. 12. *No. III.* — §. 40. *im Art. Intervention* §. 10. — §. 41. *ebendaselbst* §. 19. — §. 42. *im Art. Zahlung* §. 9. *am Ende.* — §. 43. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 16. *No. I.* — §. 44. *im Art. Verfallzeit* §. 8, *I, A.* — §. 45. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. *Verfallzeit* §. 8, *II.* — §. 46. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 47. *u.* 48. *ebendaselbst.* — §. 49. *im Art. Verfallzeit* §. 9, *II.* — §. 50. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 51. *im Art. Verfallzeit* §. 9. *II.* — §. 52. *ebendaselbst.* (Das Uebrige bezieht sich auf den 1737 in England noch gültigen alten Calender.) — §. 53. *ebendaselbst.* — §. 54. *ebendaselbst* §. 7, *II.* — §. 55. 56. 57. 58. 59. 60. *ebendaselbst* §. 9, *II.*

Billets à ordre.

S. eigne Wechsel.

Billet de change.

S. Interimsschein §. 5.

Blanco.

In Blanco acceptiren heisst so viel, als ohne vorher erhaltene Deckung acceptiren.

Blanco-Indossament.

S. Indossament §. 24.

Blanco-Wechsel.

S. Offene Wechsel.

Bologna.

Die Wechselordnung der Stadt Bologna, die, nachdem Pius VII. nach der Rückkehr in seine Staaten die darin eingeführten französischen Rechte abgeschafft hat, von neuem zur Gültigkeit gelangt ist, ist von Pius V. im Jahre 1569 bestätigt und enthält 20. Artikel, welche an folgenden Stellen dieses Handbuchs sich finden:

Art. 1. *im Artikel Wechselfähigkeit* §. 2. *No. I.* — *Art.* 2. *ebendaselbst.* — *Art.* 3. *Che se da forestieri saranno mandati danari contanti in questa città, perchè si diano a cambio in detta piazza, cotali danari s'intendano essere e siano liberi e franchi a favore del forestiero, che gli avrà mandati, eziandio che egli per qualsivoglia causa fosse condennato o bandito dallo stato della S. chiesa: eccetto per causa d'eresia o laesae majestatis, ovvero per qualsivoglia cagione fosse debitore alla camera o al fisco; e non si possa nè si debba fare alcuna represaglia di tali denari, ma come è detto siano sempre liberi e franchi alla volontà di detto forestiere. E questo medesimo sia detto e s'intenda parimente delle rimesse dei danari, che per lettere di cambio di fuori fossero da tali persone rimesse in questa città.* (Dass wenn von Fremden baares Geld in diese Stadt geschickt wird, um auf diesem Platz auf Wechsel gegeben zu werden, solches Geld zu Gunsten des Fremden, der es eingesendet haben wird, frei und ungehemmt seyn solle, wenn gleich er um irgend einer Ursache willen verurtheilt oder aus dem Kirchenstaat verbannt wäre; ausgenommen es wäre um Ketzerey oder das Verbrechen *laesae majestatis* willen, oder er wäre aus irgend einem Grunde Schuldner der (päpstlichen) Kammer oder des Fiscus; und an solchem Gelde keinerlei Repressalie ausgeübt werden möge noch solle, sondern sie wie gesagt immerhin frei und ungehemmt seyen nach dem Willen des gedachten Fremden. Und eben dasselbe soll auch gesagt seyn und gleichermassen verstanden werden von den Sendungen von Geldern, die wegen von auswärts kommender Wechsel von dergleichen Personen in diese Stadt geschickt würden.) — *Art.* 4. *im Art. Process* §. 4. — §. 5. bestimmt den Ort der Börse, und die Börsenzeit, — §. 6. die Sorten der Wechselzahlung, welches alles heut zu Tage sich geändert hat. — §. 7. *im Art. Verfallzeit* §. 9. *No. II.* — §. 8. *im Art. Mäkler* §. 1; 2; 4; 5. — §. 9. *im Art. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3. *No. IV.* — §. 10. *im Art. Process* §. 4. — §. 11. *im Art.*

Erben §. 3. — §. 12. *ebendaselbst.* — §. 13. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2. *I, a.* — §. 14. *im Art. Bürgschaft* §. 4. — §. 15. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 19. *Unterschrift* §. 3. — §. 16. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 17. *im Art. Acceptation* §. 20. *Vollmacht* §. 2. — §. 18. *im Art. Acceptant* §. 1. *Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. — §. 19. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 20. *im Art. Process* §. 4.

Botzen.

Die Quellen des Wechselrechts in der Messstadt Botzen sind die dasigen Markt-Privilegien, welche neben vielen andern Verfügungen über Handelsverhältnisse auch Einiges von Wechseln enthalten. Dieses ist in diesem Buche bei den Materien, wohin es gehört, zu finden. Die weitläuftigen Gesetze, aus denen es genommen ist, findet man in v. Zimmerl vollständiger Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze von Europa, Wien 1809. Th. I. Abth. II. Es sind folgende:

Wechselordnungen und Marktprivilegien der Stadt Botzen, (v. 1635, 1648, 1663.) zusammen bestätigt den 31. Aug. 1666. (bei Zimmerl S. 1.)

Marktprivilegium v. 6. Aug. 1718. (das. S. 19.)

Diplom der Marktprivilegien v. 1. April 1744. (das. S. 46.)

Botzner Marktprivilegien und Statuten v. 13. Jan. 1787. (das. S. 82.)

Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Botzen, v. 23. März 1792. (Das. S. 96.)

Braunschweig.

Nachdem schon in der Marktgerichtsordnung vom J. 1686. Einiges über das Wechselrecht, jedoch lediglich in Bezug auf die Braunschweiger Messen, verfügt worden war, erliess Herzog August Wilhelm am 1sten August 1715 die noch jetzt gültige Wechselordnung, deren Inhalt an folgenden Stellen dieses Handbuchs zu finden ist.

Art. 1. *im Art. Tratte* §. 2. — *Art.* 2. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2. *No. I, a. Process* §. 4. — *Art.* 3. *im Art. Process* §. 4. — *Art.* 4. *im Art. Erben* §. 3. *No. I.* — *Art.* 5. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2. *No. I, a.* — *Art.* 6. *ebendaselbst.* — *Art.* 7. *im Art. Vollmacht* §. 2. — *Art.* 8. *ebendaselbst.* — *Art.* 9.

im Art. Begebung §. 27. — *Art.* 10. *im Art. Interimsschein* §. 2. — *Art.* 11. *im Art. Versendung* §. 6. *und* §. 14. — *Art.* 12. *im Art. Begebung* §. 14. 15. — *Art.* 13. *im Art. Avisbrief* §. 5. — *Art.* 14. *im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 3. *No. I.* — *Art.* 15. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 10. — *Art.* 16. *im Art. Intervention* §. 6. — *Art.* 17. *ebendaselbst* §. 13. 15. *und* 19. — *Art.* 18. *ebendaselbst* §. 10. — *Art.* 19. *im Art. Acceptation* §. 11. *Präsentation zur Annahme* §. 14. *im Anfang.* — *Art.* 20. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 11. *Art.* 21. *im Art. Acceptation* §. 28. — §. 22. *ebendaselbst.* — *Art.* 23. *ebendaselbst.* §. 7. *No. I.* — *Art.* 24. *im Art. Acceptant* §. 2. *Contreordre* §. 5. — *Art.* 25. *im Art. Zahlung* §. 13. *am Ende.* — *Art.* 26. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 6. — *Art.* 27. *im Art. Verfallzeit* §. 8. *No. II. und* §. 9. *Art.* 28. *ebendaselbst* §. 8. *No. II.* — *Art.* 29. *ebendaselbst* §. 6. *Anm.* 2. *Präsentation zur Zahlung* §. 6. — *Art.* 30. *im Art. Zahlung* §. 13. — *Art.* 31. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — *Art.* 32. *ebendaselbst.* — *Art.* 33. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — *Art.* 34. *ebendaselbst.* — *Art.* 35. *im Art. Zahlung* §. 5. *No. II.* — *Art.* 36. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 19. *Regress wegen Mangel Zahlung* §. 4. — *Art.* 37. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — *Art.* 38. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — *Art.* 39. *im Art. Zahlung* §. 7. — *Art.* 40. *im Art. Protestation* §. 5. — *Art.* 41. *ebendaselbst.* — *Art.* 42. *im Art. Indossament* §. 34; 32; 22. *Präsentation zur Zahlung* §. 6. — *Art.* 43. *im Art. Indossament* §. 25. *Präsentation zur Annahme* §. 3. *Acceptant* §. 4. *No. I.* — *Art.* 44. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — *Art.* 45. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 25. — *Art.* 46. *im Art. Zahlung* §. 3. *No. III. und No. I.* — *Art.* 47. *im Art. Cours* §. 4. — *Art.* 48. *im Art. Mäkler* §. 5 *und* 6. — *Art.* 49. *im Art. Scontro.* — *Art.* 50. *im Art. Zahlung* §. 2. *Art.* 51. *ebendaselbst.* — *Art.* 52. *im Art. Handelsbillets.* — *Art.* 53. *im Art. Bezogener* §. 3. — *Art.* 54. *im Art. Concurs* §. 4. — *Art.* 55. *im Art. Fremde.* — *Art.* 56. betrifft die Rechtswohlthat der Güterabtretung. — *Art.* 57. handelt von einem Accord nach Mehrheit der Stimmen der Concursgläubiger, welchem die übrigen (nicht privilegirten) sich anzuschliessen verbunden seyn sollen. — *Art.* 58. *im Art. Process.* §. 4. — *Art.* 59. *ebendaselbst.*

Einen Commentar zu dieser Wechselordnung enthält:

K. J. G. Wolfram vollständige Sammlung der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Wechsel-Verordnungen und deren landesherrlichen Declarationen, mit erläuternden Anmerkungen. Braunschweig, 1793. 8.

Bremen.

Die Wechselordnung dieser freien Hansestadt, vom 22. März 1712, besteht aus 61 Artikeln, die an den folgenden Stellen dieses Buchs zu lesen sind:

Art. 1. *im Art. Tratte* §. 2. *Begebung* §. 14. — *Art.* 2. *im Art. Begebung* §. 27. — *Art.* 3. *im Art. Contreordre* §. 3. — *Art.* 4. *im Art. Interimsschein* §. 2. — *Art.* 5. *im Art. Versendung* §. 6 *u.* 14. *Begebung* §. 15. *Präjudiz* §. 3. — *Art.* 6. *im Art. Avisbrief* §. 5. — *Art.* 7. *im Art. Intervention* §. 6. — *Art.* 8. *im Art. Acceptation* §. 7. *Zahlung* §. 7. — *Art.* 9. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 10 *und* 12. *No. II.* — *Art.* 10. *ebendaselbst* §. 14. *Acceptation* §. 16. — *Art.* 11. *im Art. Präsentat. z. A.* §. 14. *Intervention* §. 14b. *Präsentat. zur Zahlung* §. 19. — *Art.* 12. *im Art. Präsent. z. Z.* §. 19. — *Art.* 13. *im Art. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3, *II.* — *Art.* 14. *im Art. Indossament* §. 25. — *Art.* 15. *im Art. Zahlung* §. 8. — *Art.* 16. *im Art. Acceptation* §. 11 *und* 25, *II.* — *Art.* 17. *ebendaselbst* §. 24, *II.* — *Art.* 18. *ebendaselbst.* — *Art.* 19. *im Art. Acceptant* §. 1. *Process* §. 4. *Erben* §. 3, *I.* — *Art.* 20. *im Art. Process* §. 4. — *Art.* 21. *im Art. Acceptation* §. 22. — *Art.* 22. *ebendaselbst* §. 20. — *Art.* 23. *im Art. Intervention* §. 13. 15. 19. — *Art.* 24. *im Art. Präsentation z. A.* §. 7. — *Art.* 26. *im Art. Intervention* §. 16. — *Art.* 27. *im Art. Acceptation* §. 19. *Präsentation zur Zahlung* §. 5. *Zahlung* §. 6. — *Art.* 28. *im Art. Contreordre* §. 4. — *Art.* 29. *ebendaselbst.* — *Art.* 30. *im Art. Zahlung* §. 13, *I. und* 14. — *Art.* 31. *im Art. Verfallzeit* §. 8, *I.* — *Art.* 32. *ebendaselbst No. II. Art.* 33. *ebendas.* — *Art.* 34. *ebendas.* §. 9. *No. I.* — *Art.* 35. *ebendas.* — *Art.* 36. *ebendas.* §. 7. *No. I.* — *Art.* 37. *ebendas. No. II. und* §. 5. — *Art.* 38. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. *Verfallzeit* §. 4. *No. I.* — *Art.* 39. *ebendas.* — *Art.* 40. *ebendas.* — *Art.* 41. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — *Art.* 42. *im Art. Präsentat. zur Z.* §. 6. — *Art.* 43. *im Art. Zahlung* §. 3. *No. III.* — *Art.* 44. *ebendaselbst* §. 5. *No. II.* — *Art.* 45. *ebendaselbst* §. 2. — *Art.* 46 *ebendaselbst* §. 7. — *Art.* 47. *ebendaselbst* §. 9. *Duplicate* §. 6. *am Ende.* — *Art.* 48. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 7. *No. III; Rückwechsel* §. 5; *Regress w. M. Z.* §. 7. *No. IV. Rückwechsel* §. 5. — *Art.* 49. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — *Art.* 50. *im Art. Regress w. M. Z.* §. 12. — *Art.* 51. *im Art. Process* §. 4. — *Art.* 52. *im Art. Regress w. M. Z.* §. 4. — *Art.* 53. *im Art. Acceptant* §. 10. — *Art.* 54. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — *Art.* 55. *im Art. Acceptant* §. 9. *Eigne Wechsel* §. 7. — *Art.* 56. *im Art. Bezogener* §. 3. — *Art.* 57. *im Art. Pfand.* — *Art.* 58. *im Art. Concurs* §. 4. — *Art.* 59. *im Art. Process* §. 4. — *Art.* 60. *im Art. Fremde.* — *Art.* 61. *im Art. Eigne Wechsel* §. 8. *Wechselfähigkeit* §. 2. *No. I.*

Breslau.

S. Schlesien und Preussen, und von der Präsentations- und Verfallzeit der Markt-Wechsel: Präsentation zur Annahme §. 11. und Verfallzeit §. 10.

Briefsinhaber.

Inhalt. §. 1. *Wechsel auf Briefsinhaber.* — §. 2. *Indossament auf Briefsinhaber.* — §. 3. *Wirkungen.* — §. 4. *Clausel: „an getreue Briefsinhaber."*

§. 1. *Wechsel auf Briefsinhaber.*

Die in jedem Wechsel erforderliche Bezeichnung des Zahlungsempfängers braucht nicht gerade in Nennung einer bestimmten Person zu bestehen. Es ist auch denkbar, und nach allgemeiner Theorie vollkommen zulässig, sie mit dem Ausdruck: an jeden Inhaber, *au porteur*, *to the bearer*, zu geben; welches die Absicht hat, dass der Empfänger beim Verkauf des Wechsels der Girirung und mithin der Uebernahme einer Verpflichtung überhoben sey. Die Folge davon ist freilich, dass bei einem solchen Wechsel nicht sofort erkannt werden kann, ob der zeitige Besitzer auch ein rechtmässiger sey, und dass die Ausstellung eines Wechsels wegen einer gesetzwidrigen *causa debendi* dadurch leicht zu bemänteln ist. Einige Rechtslehrer halten deshalb dafür, dass diese Art Wechsel streng zu verbieten sey.

Bender §. 280.

Ob ein solches Verbot in Hinsicht auf mündige Menschen, auf Kaufleute, die der deshalb nöthigen Vorsicht kundig und fähig sind, und bei den vielfältigen andern Mitteln der Verkleidung gesetzwidriger Geschäfte, dennoch nothwendig und nützlich sey, kann hier dahingestellt bleiben, da daran nur dem Gesetzgeber gelegen seyn kann. Der Praktiker will nur wissen, ob und wo dergleichen Wechsel verboten oder erlaubt seyen, und welches letztenfalls ihre Wirkung sey.

Da das Vernunftrecht keinen Modus der Verpflichtung, der weder mit den Rechten Andrer, noch mit eignen Sitten-Pflichten streitet, ausschliessen kann, so müssen Wechsel auf Briefsinhaber überall für gültig erkannt werden, wo nicht positive Gesetze sie direct oder indirect verbieten.

Hommel *Rhaps. obs.* 645.
Kind *quaest. forens. T. III. c.* 48. (*ed. II.*)
Blackstone *Commentaries on the laws of England, B. II. Ch. XXX. n.* 4. *p.* 468. 1793.

Ersteres geschieht in der

Weimar. W. O. §. 10. No. 3. Wechsel auf jeden Inhaber gestellt sind ungültig.

Ein indirectes Verbot ist da vorhanden, wo die Gesetze ausdrücklich den Namen des Wechselnehmers oder die Stellung an eine bestimmte Person als wesentliches Erforderniss des Wechsels aufstellen. Dahin gehören:

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 1. S. Wechsel §. 6.
Bilbao. W. O. §. 1. S. ebendas.
Braunschweig. W. O. Art. 1. No. 1. S. Tratte §. 2.
Bremer W. O. Art. 1. S. ebendas.
Code de Commerce Art. 110. *(elle est à l'ordre d'un tiers)* S. ebendas.
Elbing. W. O. Art. 1. No. 4. S. ebendas.
Gothaische W. O. §. 1. No. 3. S. Wechsel §. 6.
Hannöver. W. O. §. 6., a, No. 6. S. ebendas.
Jever. W. O. § 1. No. 3. S. Tratte §. 2.
Niederländ. W. O. Art. 1. *(aan een angewezen persoon)* S. ebendas.
Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 1. S. ebendas.
Oesterreich. W. O. Art. 2. No. 3. S. ebendas.
Schwed. W. O. Art. 1. §. 2. No 4. S. ebendas.
Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 1. No. 3. S. Wechsel §. 6.

Dagegen sind dergleichen Wechsel ausdrücklich anerkannt in folgenden Gesetzen:

3 und 4. *Anna, ch.* 9. §. 1. (S. eigne Wechsel §. 5.)
Dänische W. O. § 6. *En Vexel kan og lyde paa at udbetales til Ihändehaveren, og skal da udbetales til Enhver, som präsenterer den, uden at denne behöver at opvise anden Adkomst.* (Ein Wechsel kann auch an den Inhaber zu bezahlen lauten und soll dann einem Jeden ausgezahlt werden, der ihn vorzeigt, ohne dass derselbe einen andern Erwerbstitel darzulegen braucht.)
Dessau. W. O. §. 7. (S. Wechsel §. 6.)
Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 762. (S. Wechsel §. 6) und 1190. (S. eigne Wechsel §. 5.)

Anm. In diesen beiden jedoch nur bei Wechseln der Kaufleute.

In Frankreich, wo sie früher (noch 1716 wieder) verboten waren, sind *billets au porteur* (nicht Tratten) durch die noch jetzt gültige *Déclaration* von 1721, ebenfalls nur für Kaufleute, anerkannnt.

Pardessus No. 440.

§. 2. *Indossament auf Briefsinhaber.*

Obwohl nach denselben Grundsätzen überall, wo es nicht verboten ist, auch ein ursprünglich an eine bestimmte Person lautender Wechsel durch ein Indossament an jeden Inhaber zahlbar gemacht werden kann, so muss doch ein solches nicht nur da für unzulässig geachtet werden, wo ein directes oder indirectes Verbot wegen solcher Indossamente, sondern auch da, wo es nur wegen solcher Wechsel ausgesprochen ist. Denn der Grund ist derselbe, das Gesetz will verhüten, dass kein Wechsel, der in unrechtmässige Hände kommt, dem unredlichen Besitzer nützen könne, und wenn Indossamente dieser Art erlaubt wären, so würde sogar das Verbot von dergleichen Wechseln unnütz seyn, da der Aussteller den Wechsel nur an seine eigne oder seines Buchhalters Ordre stellen und dann auf Briefsinhaber giriren oder giriren lassen dürfte, um dies Gesetz zu umgehen. Ausdrücklich erfordern den Namen des Indossatars:

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 4. (S. Indossament §. 24.)

Bilbao. W. O. §. 3.
Braunschweig. W. O. Art. 42. } S. ebendas. §. 22.

Bremer W. O. Art. 14. S. ebendas. §. 25.

Code de Commerce Art. 137.
Danzig. W. O. Art 27.
Elbing. W. O. Art. 15.
Niederländ. W. O. Art. 34.
Schwed. W. O. Art. VII. §. 2.
Weimar. W. O. §. 30.
Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 4. } S. ebendas. §. 22.

Es werden daher die Giros an Briefsinhaber nur in solchen Gesetzen, die auch dergleichen Wechsel gestatten, ausdrücklich anerkannt:

Dänische Verordnung v. 26. Juni 1824. §. 2. *Iövrigt kunne de*), som andre Vexler, ved Endossement overdrages enten til en bestemt Person eller til enhver Ihändehaver.* (Uebrigens können

sie *) wie andre Wechsel, durch Indossament entweder an eine bestimmte Person oder an einen jeden Inhaber übertragen werden.)

*) Die eignen Wechsel.

Dessau, W. O. §. 18. (wie §. 815. des Pr. Landr.; dann:) es kann dasselbe jedoch von wirklichen Kaufleuten ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; in welchem Falle die Vorschriften des §. 7. und 17. zur Anwendung kommen. (S. § 3)

Preuss. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 815. Der Regel nach muss das Indossament den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird, enthalten. §. 816. Doch kann dasselbe ausdrücklich auf jeden Briefsinhaber gerichtet werden; es findet aber alsdann die Vorschrift des §. 763 und 810. Anwendung. (S. u. §. 3.)

Eben dahin müssen aber auch alle diejenigen gerechnet werden, welche die Giros in Blanco verstatten und unausgefüllt als Begebungs-Giros gelten lassen; (S. Indossment §. 24.) denn die Wirkung beider Arten von Indossamenten ist natürlich ganz dieselbe. (Vgl. Dän. W. O. §. 12. a. a. O.) Inconsequent ist daher die Altenburger W. O., die im Wechsel den Namen des Wechselnehmers verlangt und doch Indossamente in *blanco* zulässt. Die Augsburger W. O., die letzteres ebenfalls thut, enthält über die Form der Wechsel gar nichts. (S. Wechsel §. 5.)

§. 3. *Wirkungen.*

Auf einen Wechsel, der an Briefsinhaber gestellt, oder durch Giro so zahlbar gemacht ist, kann an solchen Orten, wo beides zulässig ist, Jeder, der ihn in Händen hat, Zahlung fordern, ohne dass nach dem Titel, durch den er dazu gekommen und nach seinem Recht darauf gefragt werden dürfe. Eben so kann er, wenn es eine Tratte ist, im Nichtzahlungsfall nach gehöriger Protestation ohne Weiteres, auch wo der Regress *per saltum* sonst nicht erlaubt ist, gleich auf den Aussteller regrediren.

Dän. W. O. §. 6. (S. oben §. 1.)

Dessau. W. O. §. 7. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen lässt, kann keine Schadloshaltung von dem Wechselverpflichteten verlangen, wenn derselbe von einem unrechtmässigen Besitzer eincassirt wird. § 17. Durch den blossen Besitz eines Wechsels wird Jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt; es wäre denn, dass der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt wäre, und sich kein Indossament auf demselben befände.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 763. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen lässt, muss es lediglich sich selbst zuschreiben, wenn dieser Wechsel von einem unrechtmässigen Besitzer, von dem er keine Schadloshaltung erlangen kann, eincassirt wird. §. 810. Ist jedoch der Wechsel auf jeden Briefsinhaber gestellt, und es befindet sich darauf kein Indossament, so ist jeder Besitzer zur Erhebung der verschriebenen Summe legitimirt.

Diese Wirkung hört jedoch auf, wenn ein solcher an Briefsinhaber zahlbarer Wechsel später an eine bestimmte Person indossirt worden ist; denn hierin liegt offenbar die Absicht, ihm jene Eigenschaft zu entziehen. Der Wechsel kann also dann auch ferner ohne Giro nicht übertragen und erhoben werden.

Dän. W. O. §. 6. *Dog vil det, dersom en saadan Vexel senere er endosseret til en bestemt Person, väre fornödent, at denne, naar han igien vil overdrage sine Rettigheder efter Vexlen til en anden, forsyner den med Endossement.* (Doch wird es, wenn ein solcher Wechsel später an eine bestimmte Person indossirt ist, nöthig seyn, dass diese, falls sie ihre Rechte aus dem Wechsel wieder auf einen Andern übertragen will, ihn mit Indossament versehe.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 764. Ist jedoch ein solcher auf jeden Inhaber lautender Wechsel an einen Dritten namentlich indossirt worden, so kann die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossament berechtigten Inhaber geschehen.

Dessau. W. O. §. 7. (fährt fort:) es wäre denn, dass derselbe an einen Dritten namentlich indossirt worden wäre, in welchem Falle die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossament berechtigten Inhaber geschehen kann.

Die Präsumtion, die bei den Wechseln auf Briefsinhaber obwaltet, dass der Besitzer auch rechtmässiger Eigenthümer sey, schliesst den Beweis des Gegentheils nicht aus. Es muss daher der angeblich frühere Besitzer sowohl mit der Vindication eines solchen Wechsels gehört werden, als mit der Schädenklage gegen den unberechtigten Erheber. Aber er wird dabei nicht nur seine Erwerbung des Wechsels, sondern auch dass derselbe ihm wider seinen Willen abhanden gekommen, zu erweisen haben, nicht aber sich in letzterer Hinsicht auf die Negative, dass er ihn nicht veräussert habe, stützen und dem Inhaber den Beweis des Gegentheils aufbürden können. Dies scheint die Stellung auf Briefsinhaber mit sich zu bringen, da sie der ausdrücklichen Aussprechung des Erwerbstitels nicht nur überhebt, sondern sogar, so lange

der Wechsel bleiben soll, was er ist, sie unthunlich macht, und dabei das Laufen desselben durch sehr viele Hände erleichtert, durch welche bis auf den Vindicanten zurückzugehn oft fast unmöglich seyn würde.

Eine andre Frage ist: ob der Aussteller mit dem Beweise, dass der Inhaber oder einer seiner Vorgänger den Wechsel unrechtmässig an sich gebracht, in der Wiederklage zu hören sey? — Sie ist wohl nur dann zu bejahen, wenn der Aussteller excipirt, dass derselbe ihm selbst wider seinen Willen aus den Händen gespielt worden, und er keine Valuta dafür erhalten; denn bei den spätern Vorfällen mit demselben hat er kein Interesse, da er vom etwanigen rechtmässigen Eigenthümer nicht genöthigt werden kann, noch einmal zu zahlen, vielmehr durch die Zahlung an den Briefsinhaber befreit ist.

Pardessus (No. 441.) hält bei den *billets au porteur*, wenn sie auch mit Indossament versehen sind, im Nichtzahlungsfall die Protesterhebung für überflüssig; wahrscheinlich weil der Art. 187. des *Code de Comm.* die Vorschriften wegen derselben ausdrücklich nur auf die *billets à ordre* ausdehnt. Gleichwohl lässt sich ein anderer Weg, die Nichtzahlung zu beweisen, und ein Regressrecht zu begründen, nicht denken, und Pardessus selbst führt ein seiner Meinung entgegengesetztes *arrêt* an. Ganz richtig ist aber, was er weiter sagt, dass der Inhaber eines solchen *billet* nicht an die für die *billets à ordre* nach dem Beispiel der Tratten geordneten Notificationen und Klagefristen gegen den Indossanten gebunden sey. Denn diese fliessen nicht aus der Natur der Sache und können also nicht auf einen andern Gegenstand, als den im singulären Gesetz ausdrücklich benannten, angewandt werden.

§. 4. *Clausel: „an getreue Briefsinhaber."*

Von der Stellung eines Wechsels an jeden Briefsinhaber (*au porteur*) ist die Clausel, die manchmal Documenten beigefügt zu werden pflegt: „an N. oder an jeden getreuen Briefsinhaber" wohl zu unterscheiden und ein ganz überflüssiger Zusatz, der nichts sagt, als dass, wie sich von selbst versteht, jeder künftige Producent des Documents den redlichen Erwerb seines Besitzes zu erweisen habe, und mit-

hin gerade das Gegentheil von der in den vorhergehenden §§. betrachteten Fassung ausdrückt. Solche Wechsel unterscheiden sich also in Hinsicht der Legitimation in nichts von andern.

Höckner *de lit. cambial. indossamento Lips.* 1707. *Cap. II.* §. 4.

Berger *oeconom. jur. Lib. III. tit. V. th. V. n.* 12.

Bürgschaft.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Vorkommen der Wechselbürgschaft.* — §. 2. *Formen der Wechselbürgschaft. I. auf dem Wechsel. a. Aval.* — §. 3. *Verschiedene Formen des Avals.* 1. *Bürgschaftserklärung.* 2. *Mitunterschrift desselben Exemplars.* — §. 4. 3. *Alleinige Unterschrift eines Duplicats.* — §. 5. *b. Indossament.* — §. 6. *II. durch eine besondere Urkunde oder einen Brief.* — §. 7. *Verdeckte Verbürgung.* — §. 8. *Verhältniss zur Hauptverbindlichkeit.* — §. 9. *Wirkungen. Wechselverbindlichkeit.* — §. 10. *Rechtswohlthaten.* — §. 11. *Regress des Bürgen.* — §. 12. *Aufhören der Wechselbürgschaft.* — §. 13. *Bürgschaft für Contracte mit der Wechselclausel.*

§. 1. *Begriff und Vorkommen der Wechselbürgschaft.*

So wie nicht jede im Wechselrecht vorkommende Verbindlichkeit Wechselverbindlichkeit ist, so kann auch nicht jede für eine aus dem Wechselgeschäft entstehende Verbindlichkeit übernommene Haftung Wechselbürgschaft genannt werden; nur diejenige heisst so, die für einen zur Bezahlung des Wechsels auf die Verfallzeit oder zur Gewährleistung dieser Bezahlung Verpflichteten, also für einen eigentlichen Wechselverbundenen, übernommen wird, und wodurch der Bürge der Wechselstrenge gleich diesem unterworfen werden soll. In Hinsicht der Form ist zwar die Wechselbürgschaft nicht in so enge Gränzen eingeschränkt, als die Hauptverbindlichkeit aus dem Wechsel. Denn während jene nur durch Namensunterschrift auf dem Wechsel selbst begründet wird, kann die Wechselbürgschaft auch wohl in einer besondern Handschrift eingegangen werden. Allein es kann doch, nach dem Obigen, nicht jede Urkunde, in welcher Jemand für den Eingang eines Wechsels, den er weder ausgestellt, noch indossirt, noch acceptirt hat, zu haften verspricht, als Wechselverbürgung gelten; sondern nur eine solche, welche ihrer Fassung nach geeignet ist, wechselrechtlich strenge Execu-

tion zu begründen, also im grössten Theile von Deutschland nur eine solche, die selbst ein Wechsel oder doch mit der Clausel: „nach Wechselrecht" versehen ist. (S. Wechsel §. 5.)

Bei Tratten kommt die Wechselbürgschaft selten vor, weil man sie in der Regel, es sey von der Hand oder gemacht und indossirt, nur aus soliden Häusern annimmt, ein solches aber durch die Zumuthung, für die Sicherheit seiner Unterschrift einen Bürgen zu stellen, sich sehr beleidigt finden würde. Braucht hingegen ein unbekannter Mensch, um seine Tratte an den Mann zu bringen, die Gewährleistung eines zuverlässigen Hauses, so lässt er diese doch nicht gern in der Form einer Bürgschaft fassen, weil dadurch sein eigner Mangel an Credit dem handelnden Publikum erklärt wird; sondern versteckt lieber die Bürgschaft in einer andern wechselgeschäftlichen Form. (S. unten §. 7.)

Daniels S. 335.

Bei eignen Wechseln hingegen kommt die Wechselbürgschaft desto häufiger offenkundig und in ihrer eigenthümlichen Form vor. Sie sind nicht so wie die Tratten zur allgemeinen Circulation und vielfältigen Bekanntwerdung bestimmt, und sodann ist unter Kaufleuten die Ausstellung eines eignen Wechsels schon an sich ein Zeichen von schlechterm Credit, der also nicht so zart ist, dass er durch die Bürgschaft namhaft verlieren könnte. Noch weniger haben Nichtkaufleute, die über aufgenommene Dahrlehne eigne Wechsel ausstellen, dergleichen Rücksichten zu nehmen, da ihre Wechsel gar nicht zur Circulation bestimmt sind, der Geldcredit übrigens auch für ihre bürgerliche Existenz nicht so wesentlich ist, als für die Geschäftswirksamkeit der Kaufleute.

Code de Commerce und Niederländ. W. O. (S. unten §. 2.)

Weimar. W. O. §. 114. Es kann bey einem Wechsel auch eine Bürgschaft *(avallum.)* sowohl für den Aussteller, als für den Acceptanten oder Indossanten vorkommen.

§. 2. *Formen der Wechselbürgschaft. I. auf dem Wechsel. a. Avall.*

Eben so wie die Haupt-Wechselverbindlichkeit, kann auch die Wechselbürgschaft, wie schon oben angedeutet, nicht anders als schriftlich eingegangen werden. Auf diese Weise kann sie geschehen:

I. auf dem Wechsel selbst und zwar

a. durch dessen Mit-Unterschrift. Dann heisst sie Avall, *avallum*.

Danz Th. II. S. 422.

S. H. Gercken *de juribus fidejussoris cambialis*, *Giess.* 1752. §. 15. S. 39.

Indess wird in der französichen und niederländischen wechselrechtlichen Sprache jede ordentliche Wechselbürgschaft *aval* genannt; (wogegen der nicht schriftlich verpflichtete Bürge *caution* heisst. S. unten §. 9. No. 1.)

Code de Commerce Art. 141. *Le paiement d'une lettre de change, indépendamment de l'acceptation et de l'endossement, peut être garanti par un aval.* Art 142. *Cette garantie est fournie, par un tiers, sur la lettre même ou par acte separé.* Badn. Landr. Anh. Art. 141. Die Zahlung eines Wechsels kann, unabhängig von Zuschreibung und Annahme auch noch durch eine Wechsel-Bürgschaft gesichert werden. Art. 142. Der Bürge kann diese Sicherheitsleistung entweder auf den Wechsel schreiben oder durch besondere Urkunde sie auf sich nehmen.

Niederländ. W. O. Art. 31. *De betaling van eenen wisselbrief kan, onvermindert de acceptatie van den betrokkene, bovendien ook nog geaccepteerd en verzekerd worden door eene borgtogt aval genaamd.* Art. 32. *Deze borgtogt wordt gesteld door een derden op den wisselbrief zelven, of bij eene afzonderlijke akte, of ook bij een brief.* (Art. 31. Die Bezahlung eines Wechselbriefs kann, unbeschadet der Acceptation des Bezogenen, überdies auch noch acceptirt und versichert werden durch eine Bürgschaft, Aval genannt. Art. 32. Diese Bürgschaft wird geleistet von einem Dritten auf dem Wechselbrief selbst oder durch eine besondere Urkunde oder durch einen Brief.)

Das Wort Aval leiten die Franzosen denn auch auf eine Weise ab, die diese allgemeine Bedeutung rechtfertigt, nehmlich von *à valoir*, weil dadurch der Wechsel erst (als Handelspapier, Creditgeld) Geltung bekomme.

Hutteau zu Pothier S. 181. §. IX.

Mit Unrecht, wie ich glaube. Das Wort ist, wie fast die ganze Terminologie des Wechselrechts, höchst wahrscheinlich italiänisch, und kann, wegen des doppelten l in dem barbarisch-lateinischen *avallum*, nicht von *valere* herkommen. *A valle* heisst im ältern Italiänisch so viel als hinunter, wie im alten Deutsch zu tal (Niebelungen V. 1508.) eben dasselbe und wie noch jetzt am Rhein „zu Thal" so viel als „stromab" bedeutet. *Avallare* ist also wahrscheinlich, so

wie *indossare*, von dem Orte hergenommen, wohin der Bürge seinen Namen setzt, und heisst *firmare a valle*, darunter zeichnen, so wie *indossare*: *firmare in dosso* ist, auf den Rücken des Wechsels zeichnen. Auch die Franzosen hätten wohl durch ihre Sprache auf diese Herleitung kommen können, da das Wort *avaler* nicht nur im Altfranzösischen, wie *avvallare*, hinabsteigen bedeutete, sondern auch den ihm jetzt allein gebliebenen Sinn nur darum bekommen hat, weil das Verschlingen allemal ein Hinunterschlingen ist. — Das Wort Avall ist daher als die eigenthümliche Bezeichnung der durch Mitunterschrift des Wechsels vollzogenen Bürgschaft anzusehen.

Vgl. J. L. E. Püttmann *progr. de avallo. Lips.* 1781. *S.* 5. u. in *advers. jur. T. III. S.* 3.

§. 3. *Verschiedene Formen des Avals.* 1. *Bürgschaftserklärung.* 2. *Mitunterschrift desselben Exemplars.*

Das Avall in diesem eigentlichen Sinne: Unterschrift zur Verbürgung, kann wieder auf dreifache Art geschehen:

1) durch ausdrückliches Aussprechen der Verbürgung, als durch die Worte: „Ich hafte für den Eingang," oder: „im Nothfall zahle ich diesen Wechsel", oder: „N. als Bürge." oder auch bloss: „*per avall.*"

Vincens Th. II. S. 222.

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 3.
Kursächs. Erl. P. O. Anh. §. 18.
Oberlaus. W. M. §. 11.
} S. unten §. 10.

Der Ausdruck: „ich hafte für die Richtigkeit" hingegen ist zweideutig; denn obwohl die Kaufleute unter diesem Worte gewöhnlich richtige Bezahlung verstehen, so kann es doch auch eben so gut bloss die Verität oder Echtheit des Wechsels bezeichnen.

2) Durch Mitunterschrift des Wechsels, Giros oder Accepts ohne weitern Beisatz. Lautet der Wechsel im Singular, so kann wohl schon nach allgemeinen Grundsätzen nur der zuerst Unterzeichnete für den eigentlichen Aussteller, der zweite, dritte aber nur als Bürge gelten. Spricht aber der Inhalt des Wechsels im Plural, wie Handlungen, deren Firma mehre Personen bezeichnet, sich allemal ausdrücken, z. B. „gegen diesen unsern Wechsel," oder unbestimmt: „gegen diesen Wechsel," so muss man alle Unterzeichnete

für Hauptschuldner halten, und dann würde also der blosse Bürge mit der einfachen Namensunterschrift eine Unvorsichtigkeit begehen. Anders ist es mit Unterschriften des Accepts und des Giros. Gemeiner Acceptant kann nur der Bezogene, und Intervenient kann, wenn jener acceptirt hat, Niemand seyn; mithin wird ein Bürge, der seinen Namen unter den des acceptirenden Bezogenen gesetzt hat, immer nur als Bürge angesehen werden müssen, wenn gleich der Accept nicht lautet: „ich acceptire" sondern, wie gewöhnlich, bloss: „acceptirt." Ist aber ein Interventionsaccept von Mehren unterschrieben, so müssen sie unstreitig als solidarische Haupt-Acceptanten betrachtet werden, wenn nicht entweder die Formel: „ich acceptire zu Ehren" etc. gebraucht ist, oder einer der Unterschriebenen sich als Bürge bezeichnet hat. — Das Indossament endlich kann nach den meisten Gesetzen nur von einer solchen Person gültig geschehn, auf welche der Wechsel oder das vorhergehende Indossament lautet. Daher ist dort ein solcher Mitunterzeichner, der in diesen nicht genannt ist, nur als Bürge und nicht als Hauptindossant anzusehen. Nur wo Giros in Bianco Gültigkeit haben, (S. Indossament §. 24.) da tritt ganz dasselbe ein, was oben von Mitunterschrift des Wechsels gesagt ist. Unter einem Giro mit den Worten „für mich an die Ordre etc.," welchem ein Blanco-Indossament vorhergeht, wird dann nur der erste Unterzeichner als Hauptindossant gelten können, der oder die nachfolgender nur als Bürgen. Lautet aber das Giro: „für uns an die Ordre," oder ist es wieder nur ein Blanco-Giro, so sind alle Unterzeichnete solidarisch verpflichtet. (Vgl. unten §. 7.) Hiermit stimmen überein:

Dessau. W. O. §. 13. (dem folgenden Preuss. Landr. gleichlautend.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 785. Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von Mehrern unterschrieben: so wird der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. § 786. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterschriebenen Wechsels in der mehrern Zahl: so ist anzunehmen, dass sie Einer für alle, und alle für Einen haften. §. 787. Wer also bey einem solchen Wechsel, den er mit unterzeichnet, nur als Bürge, Assistent, oder Zeuge betrachtet seyn will, muss diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beifügen.

Würtemberg. W. O. Kap. VI. §. 11. (S. unten §. 10.) und §. 17. (S. Mitschuldner §. 2.)

Anders ist es in Hannover und im Königreich und Grossherzogthum Sachsen, wo jede Mitunterschrift zum Hauptschuldner dort *pro rata*, hier *in solidum*, macht. (S. Mitschuldner §. 2. und Wechselverbindlichkeit §. 2.) In Dänemark ist dies wenigstens bei Accepten der Fall. (S. Mitschuldner §. 1.)

§. 4. 3. *Alleinige Unterschrift eines Duplicats.*

Vormals war in Italien die Form der Verbürgung sehr gewöhnlich, dass der Bürge ein Duplicat, Triplicat etc. der ausgestellten Tratte, welches bloss zu diesem Zwecke ausgefertigt wurde, allein unterzeichnete. War dies z. B. mit einer Tertia geschehen, so wurde Prima zum Accept versandt, Secunda zum Giriren bestimmt, und Tertia behielt der Wechselnehmer an sich, um, wenn der Wechsel in Protest ginge, nach seinem Gefallen an den Hauptaussteller und Valutaempfänger, oder an den Bürgen sich halten zu können. Dadurch wurde die Bürgschaft auf Tratten angewendet, ohne dass das Statt gefundne Erheischen derselben denen, durch deren Hände der Wechsel ging, zum Nachtheil des Credits des Wechselgebers, bekannt wurde. Eine Schwierigkeit scheint dabei freilich darin gelegen zu haben, dass in der dem Protest einzuverleibenden Abschrift der Tratte ein andrer Trassant erschien, als auf dem Bürgschafts-Exemplar, und daher jener nicht gehörig zum Behuf des Regresses mit diesem in Verbindung stand. Dies vielleicht veranlasste folgende gesetzliche Verfügung:

Bologn. W. O. §. 14. *E perchè occorre alle volte, che alcuno, che dà danari a cambio, lo fà con aver sicurità, la quale sottoscrive la seconda o terza di cambio, come si costuma in tutte le piazze: però si dichiara, que quando la prima lettera tornasse ricusata o non pagata con il protesto, il creditore possa così agere contra colui che avrà sottoscritta la seconda o terza di cambio, come contra il principale che l'avrà fatta, come a lui più piacerà, e senza suo pregiudizio contra l'altra parte, e tutto quello che si è detto del fare le esecuzioni contra il principale, s'intende parimente detto del sottoscrivente, non ostante cosa alcuna in contrario.* (Und weil es bisweilen vorfällt, dass Jemand, der Geld auf Wechsel giebt, es gegen Bürgschaft thut, so dass der Bürge den Secunda- oder Tertia-Wechsel unter-

schreibt, wie auf allen Plätzen gebräuchlich ist: deshalb wird erklärt, dass wenn die Prima auf Verweigerung (des Accepts) oder unbezahlt, der Gläubiger eben sowohl gegen den, welcher den Secunda- oder Tertiawechsel unterzeichnet hat, als gegen den Hauptschuldner, welcher den Wechsel ausgestellt hat, klagen könne, wie es ihm beliebt und ohne gegen den andern Theil sich etwas zu vergeben; und wird alles das, was über Verfügung der Execution gegen den Hauptschuldner gesagt ist, als auch von dem Unterzeichner gesagt verstanden, ungeachtet alles dem Entgegenstehenden.)

Vgl. Phoonsen Kap. XXII. §. 5. 6.

§. 5. *b. Indossament.*

Eine unzweifelhafte Verbürgung kann auch bewirkt werden in der Form eines Indossaments; nehmlich so, dass der Wechselgeber den Wechsel nicht an die Ordre des eigentlichen Wechselnehmers, sondern an die des Bürgen ausstellt oder girirt, und dieser nun ein weiteres Indossament an den Wechselnehmer darauf setzt, mit dem Beisatz: „Valuta in übernommener Gewährleistung für N.“

Bender §. 401. S. 81.

Wer auf diese Art girirt, kann wohl unstreitig nicht als echter Indossant, sondern nur als Bürge betrachtet werden.

Pöhls S. 352. f.

Denn dieses von jenem ganz verschiedene Verhältniss ist deutlich dadurch ausgesprochen, dass er für seinen Vormann, der eigentlich ihm Gewährsmann seyn sollte, die Gewährleistung übernimmt, und dabei die Valuta nicht wirklich empfangen zu haben erklärt. Er wird daher einerseits auf die den Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten Anspruch haben, (S. unten §. 10.) und es scheint mir, dass selbst nach denjenigen Gesetzen, die den Regress *per ordinem* vorschreiben, wenn sie nicht zugleich den Wechselbürgen die Rechtswohlthat der Vorausklage absprechen, ein solcher Girant beim Regress nicht nur übersprungen werden könne, sondern sogar müsse. Andrerseits wird ein solcher Bürge nicht bloss durch das wahre Sachverhältniss, sondern auch formell durch den Inhalt seines eignen Giros verhindert seyn, seinen Vormann in Regress-Anspruch zu nehmen; denn daraus, dass er sich als Gewährleister für den Vormann gegen den Nachmann erklärt, geht klar hervor, dass nicht er, sondern nur letzterer die Valuta an erstern bezahlt haben könne.

Diese Form der Bürgschaft ist übrigens ziemlich ungewöhnlich, da ein einfaches Avall dieselbe Sicherheit gewährt, und die Unannehmlichkeit des Bekanntwerdens der geforderten Bürgschaft durch jene eben so wenig vermieden wird.

Wenn aber zum Behuf der Bürgschaft die Form des Indossaments ohne jenen Beisatz: „Werth in Gewährleistung für N.“, gebraucht wird, so gehört ein solches Geschäft unter die verdeckten Verbürgungen, wovon unten §. 7. die Rede seyn soll.

§. 6. *II. Durch eine besondre Urkunde oder einen Brief.*

Soll die Wechselbürgschaft in einer von dem Wechsel getrennten Schrift eingegangen werden, so muss diese 1) eine ganz deutliche und unzweifelhafte Beziehung auf den Wechsel, den die Bürgschaft betrifft, enthalten, wozu eine darin aufgenommene vollständige Abschrift desselben am sichersten dient; 2) ausdrücklich selbst für einen Wechselbrief erklärt seyn, oder doch die Uebernahme der Verbindlichkeit, nach Wechselrecht für den Eingang des Wechsels zu haften, aussagen.

Berger *oeconom. jur. ed. Winkl. p.* 906.
v. Weisseneck §. 82.
Mittermaier §. 249.

Fehlte das erste dieser Erfordernisse, so würde der Anspruch aus der Bürgschaft nicht liquid begründet seyn; und ohne das zweite würde nach denjenigen Gesetzen, die, wie fast alle deutsche, das Wort „Wechsel“ in einer Urkunde zur Bedingung des strengen Wechselverfahrens aus derselben machen, der Liquidität ungeachtet der Wechselprocess nicht Statt finden. Am empfehlenswerthesten ist also folgende Form:

„Gegen diesen meinen Sola-Wechsel und Aushändigung des nachstehend in Abschrift befindlichen heute von Hrn. N. an Hrn. NN. ausgestellten (girirten, acceptirten) Wechsels:

(folgt die Abschrift)

zahle ich an letztern zu derselben Verfallzeit 1000 Thlr. — Werth in für Erstern übernommener Bürgschaft.

N.“

Einige Wechselordnungen verordnen, dass jede in einer besondern Urkunde verschriebene Bürgschaft für einen Wechselverbundenen nur nach gemeinem Recht zu beurtheilen sey. (S. das Preuss. Landr., die Hannöver. und Weimar.

W. O. unten §. 10.) Diese sind indess wohl nicht so zu verstehen, dass wenn diese besondere Urkunde in ihrem Inhalt als Wechsel erklärt oder nach Wechselrecht gestellt ist, daraus das strenge Wechselrecht versagt werden könne. Wohl aber muss das Preuss. Landrecht wenigstens so verstanden werden, dass nur der Ausdruck: „Gegen diesen meinen Wechsel," nicht aber der: „nach Wechselrecht" der Verbürgungsurkunde die Wechselkraft gebe; nach §. 1182. (S. Wechselcontract §. 7.)

Bei allem dem ist die Verbürgung in einer besondern Urkunde, nächst der verdeckten, die beliebteste, weil sie ausser den drei Betheiligten Niemandem kund wird.

§. 7. *Verdeckte Verbürgung.*

Wegen der oben erwähnten Unannehmlichkeiten einer offenkundigen Verbürgung, und wegen der Umständlichkeit einer in besondrer Urkunde ausgestellten ist es sehr gewöhnlich, dieselbe unter den Formen der Haupt-Wechselverbindlichkeit zu verstecken. Dies kann nun geschehen:

1) indem der Bürge den Wechsel an des Hauptschuldners Ordre ausstellt und dieser denselben an den Gläubiger indossirt. Dadurch wird an den Orten, wo der Regress nach der Reihefolge eingeführt ist, das Verhältniss in den natürlichen Gang der Geltendmachung verbürgter Ansprüche verwiesen, indem dann der Gläubiger sich zunächst an den Hauptschuldner, als seinen Giranten, hält, und erst wenn dieser nicht zahlt, ja an einigen Orten sogar erst wenn er ausgeklagt ist, den Bürgen, der als des Hauptschuldners Vormann erscheint, in Anspruch nehmen kann. (S. Regress M. Z. §. 2. 4.)

2) indem, anstatt eines eignen Wechsels, eine Tratte vom Hauptschuldner, an des Gläubigers Ordre, gezogen und vom Bürgen acceptirt wird. Dadurch setzt sich denn dieser unbedingt dem ersten Anspruch des Gläubigers aus. Ja dieser kann, der Form wegen, an die sein Recht gebunden ist, den Hauptschuldner gar nicht einmal zuerst mahnen, wenn er auch wollte. Der gerichtlichen Verfolgung aber sind, wenn der Inhaber bei dem formellen Acceptanten protestirt, beide in gleicher Maasse ausgesetzt. (S. Acceptant §. 10.) Eben diese Wirkung hat, (ausser dass denn der Hauptschuldner zuerst gemahnt werden muss) die Methode, wenn umgekehrt der Bürge die

Tratte zieht und jener sie acceptirt; wie auch endlich an den Orten, wo der Regress *per ordinem*, nicht aber wo der freie gilt, noch eine andre Form, nehmlich:

3) die Indossirung des Wechsels durch den Bürgen. Der Wechsel wird nehmlich an die Ordre des Bürgen gestellt, und von diesem an den eigentlichen Wechselnehmer girirt. Ja an einigen dieser Orte muss dann der eigentliche Bürge sogar zuerst ausgeklagt werden. (S. Regress w. M. Zahl. §. 2. und 4.) Der Bürge erlangt aber hierdurch den Vortheil, dass er, wenn er Jenen hat befriedigen müssen, alsdann sofort den Hauptschuldner nach Wechselrecht zum Wiederersatz anhalten kann. Daher ist unter allen Verkleidungen der Wechselbürgschaft diese die gewöhnlichste.

Daniels S. 334.

Da im Wechselrecht nur das Formelle und Liquide Gültigkeit hat, so können diese Formen der Bürgschaft im Wechselprocess nie als diese erscheinen, und es kann die etwanige Eigenthümlichkeit des bürgschaftlichen Verhältnisses auf dem Grund derselben vom Bürgen weder mittelst Exception noch mittelst Klage wechselrechtlich geltend gemacht werden. (S. unten §. 10. und 11.) Daher ist denn auch ein auf den Rücken des Wechsels gesetzter Name in keinem Fall für etwas anderes als für ein Blanco-Giro anzusehen, und mithin ihm in jedem Lande gerade diejenige Kraft beizulegen, die nach den dasigen Gesetzen den Blanco-Giros beiwohnt; (S. Indossament §. 24.) also z. B. in Frankreich die einer Vollmacht für den factischen Inhaber.

Sirey, *Code de commerce annoté &c.* Paris 1820. S. 148.

Bender (§. 398. Not. c.) meint, dass eine solche Indossirung eines blossen Namens nur dann, wenn der Wechsel vorher an den Schreiber girirt worden, als ein Giro, ausserdem aber, wenn sie von einem ganz unbetheiligten Dritten herrühre, schon formell als eine wahre Bürgschaft sich darstelle. Ich kann aber in einer solchen Namensaufschrift nichts anders sehen als das Blanco-Giro eines Unberechtigten, und wo Blanco-Giros Gültigkeit haben, und ein solches schon auf dem Wechsel vorhanden ist, sogar das eines präsumtiv Berechtigten. Bürgschaft kann wohl im Wechselrecht, wo alles Illiquide so gut als nicht vorhanden ist, nur da als vorhanden

angenommen werden, wo sie ausdrücklich, oder sonst auf ganz unzweideutige Weise, als z. B. durch Mitunterschrift des Wechsels, als solche erklärt ist. (S. oben §. 3.) Eine Indossirung aber (dies Wort hier im wörtlichen Sinne genommen) muss allemal zunächst für das gelten, was sie dem Wechselgebrauch nach in der Regel bedeutet, für ein eigentliches Indossament, eine Uebertragung des Wechsels.

Höckner *de literar. cambial. indossamento. Lips.* 1707. *Cap. II.* §. 5. S. 26.

Hingegen ist wohl unzweifelhaft, dass die Form, unter die in den angegebenen Fällen die Bürgschaft sich versteckt, das Wesen dieser nur für das Wechselrecht, und nicht für das gemeinrechtliche Verhältniss, aufhebt. Nach der Regel: *plus valet quod agitur, quam quod simulatur*, muss im Falle 1) der Trassant, im Falle 2) der Acceptant, im Falle 3) der Indossant zur Ausführung, dass nur eine Verbürgung und nicht das durch die Form angezeigte Geschäft unter den Contrahenten eingegangen worden, in der Wiederklage, oder einer besondern Klage im ordentlichen Processe, gelassen werden. In wiefern er dabei ein Interesse haben könne, wird unten §. 10. ff. klar werden, wo von den Rechtswohlthaten, die in der Regel auch der Wechselbürge vor andern Wechselverbundenen voraus hat, die Rede ist.

§. 8. *Rechtliche Fähigkeit zur Wechselverbürgung. Verhältniss derselben zur Hauptverbindlichkeit.*

Jeder, der überhaupt wechselfähig ist, kann auch eine Wechselbürgschaft übernehmen. Thut solches ein nicht Wechselfähiger, der aber sonst sich gültig verpflichten kann, und dessen Wechsel daher nach den Gesetzen als gemeine Schuldscheine gelten, (S. Wechselfähigkeit §. 3.) so ist die Bürgschaft nur gemeinrechtlich zu beurtheilen.

Gottschalk *sel. discept. for. T. II. c.* 20.

Es kommt aber nichts darauf an, ob der Hauptschuldner, für den die Wechselverbindlichkeit geleistet wird, selbst die Wechselfähigkeit besitzt. Auch wenn ein Unmündiger, eine Frau, die nicht Handelsfrau ist, oder sonst ein nach den Landesgesetzen Unfähiger, einen Wechsel ausgestellt, und ein Wechselfähiger dafür sich in einer der obigen wechselverbindlichen Formen verbürgt hat, haftet dieser nach Wechselrecht

für den Wechselbetrag; und zwar nach der richtigen Meinung auch dann, wenn er von der Wechselunfähigkeit des Hauptschuldners nicht unterrichtet war. Zwar kann man ihm ein gewisses Interesse dabei nicht absprechen, weil von einem Hauptschuldner, der nach Wechselrecht zur Erfüllung angehalten werden kann, diese im Durchschnitt noch eher zu erwarten ist, als von einem andern; worin ja bekanntlich das Motiv zu Einführung der Wechselstrenge eben liegt. Allein er hat sich gleichwohl nur selbst zuzuschreiben, wenn er sich nach der Befähigung seines Verbürgten nicht genauer erkundigt hat, und die Bürgschaft wird für jeden Fall des Nichteingangs, also auch für den, dass der Hauptschuldner zur Zahlung nicht angehalten werden kann, übernommen.

Arg. L. 7. D. de except. (44, 1.) *L. 25. D. de fidejussor. & mand.* (46, 1.)

Hommel *obs.* 64.

Püttmann S. 10.

Scherer Th. I. S. 306.

v. Weisseneck §. 82.

Baier. Landrecht *(Codex Maximilianeus)* Th. IV. Kap. 10. §. 8. No. 6. Schulden, welche der Pupill ohne vormundschaftliche Autorität macht, ziehen zwar in Ansehung des Pupillen gar keine, wohl aber in *praejudicium* des Bürgen soweit eine Obligation nach sich, dass dieser letztere für die Schuld haften muss.

Code civil Art. 2012. *Le cautionnement ne peut exister que sur une obligation valable. On peut néanmoins cautionner une obligation, encore qu'elle pût être annullée par une exception purement personnelle à l'obligé, par exemple, dans le cas de minorité.* (Die Bürgschaft kann nur über eine gültige Verbindlichkeit eingegangen werden. Man kann jedoch eine Verbindlichkeit verbürgen, wenn sie gleich durch eine dem Verbundenen rein persönliche Ausflucht aufgehoben werden kann, wie in dem Fall der Minderjährigkeit.)

Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 1352. Wer sich für eine Person verbürgt, die sich vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft nicht verbinden kann, ist, obschon ihm diese Eigenschaft unbekannt war, gleich einem ungetheilten Mitschuldner verpflichtet. (S. jedoch unten §. 9.)

Preuss. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 254. Entsteht die Ungültigkeit des Hauptvertrages bloss aus der persönlichen Eigenschaft des Verpflichteten, so haftet der Bürge dem Gläubiger ebenfalls als Hauptschuldner. §. 255. Der Einwand der Unwis-

senheit von dieser Qualität des Verpflichteten kann einem solchen Bürgen nicht zu Statten kommen.

Sächs. Mandat wider das Aufborgen junger Leute, v. 21. April 1724. §. 3. Immaassen auch derjenige, so mit einer solchen *persona inhabili**) einen Wechselbrief oder Wechselverschreibung zugleich ausstellt, ohne Unterscheid dafür alleine haften, und wegen des vor den letztern bezahlten *Quanti* keinen Regress an denselben haben soll.

*) Die unter 25 Jahren alt.

Weimar. W. O. §. 115. (S. unten §. 9.) Es findet jedoch der Wechselprocess gegen ihn Statt, wenn auch der Hauptschuldner selbst nicht wechselfähig ist.

Anmerk. Doch nur beim eigentlichen Avall. (S. unten §. 11. den §. 110.)

Dagegen bedarf es kaum der Erinnerung, dass für eine an sich, und nicht bloss in Rücksicht auf die Person des Schuldners ungültige Verbindlichkeit, auch wenn selbige in einem Wechsel übernommen ist, auch keine dem Wesen nach gültige Bürgschaft eingegangen werden mag, obwohl eine solche allerdings für den Augenblick geltend gemacht werden kann, sobald der Grund jener Ungültigkeit nicht liquid ist. Kann aber der Bürge diesen liquid machen, so muss ihn derselbe vollständig befreien, selbst dann, wenn er um diese Beschaffenheit der Sache gewusst hat.

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 113. ff.

Eben so wird bekanntlich, unter den bloss persönlichen Hindernissen der Klagbarkeit, ausnahmsweise auch die *exceptio SC. Macedoniani* beurtheilt.

L. 7. *pr. L.* 9. §. 3. *D. de SCto Macedoniano.* (*XIV.* 6.) *L.* 2. *D. quae res pignori. vel hypoth.* (*XX.* 3.) *L.* 7. §. 1. *de excepl.* (*XLIV.* 1.)

So befreit also der liquid gemachte Umstand, dass der Hauptschuldner zur Zeit der Wechselausstellung in väterlicher Gewalt gewesen, den Bürgen allerdings. Eben so kann bei solchen Verbindlichkeiten, die zwar nicht ganz, aber doch zum Theil für ungültig erklärt sind, auch der Bürge nicht auf ein Mehres in Anspruch genommen werden, als wofür der Hauptschuldner haftet.

Es fragt sich nun aber, ob der Wechselbürge, wenn er einen solchen ungültigen Wechsel bezahlt hat, das Gezahlte zurückfordern könne? und hier ist zu unterscheiden:

1) hat er eine Nichtschuld, die jedoch nicht aus einem

verbotenen Geschäfte herrührte, aus Irrthum bezahlt, so kann ihm so gut als dem Hauptschuldner die *condictio indebiti* sicher nicht streitig gemacht werden.

2) wenn eine solche Nichtschuld wissentlich bezahlt worden ist, oder wenn die Zahlung zu Erfüllung eines verbotenen Geschäfts geschehen ist, so findet nach gemeinem Recht, mit alleiniger Ausnahme der Spielschulden (*L.* 3. *C. de aleator. III.* 43.) die Zurückforderung nicht Statt.

L. 3. *D. de condict. ob turp. vel injust. causam.* (*XII*, 5.)

Und dies muss wohl auch im Wechselrecht alsdann gelten, wenn der Bürge die Zahlung freiwillig geleistet hat. Ist er hingegen, vermöge des wechselrechtlichen Uebergewichts der Form, deshalb, weil er die ihm bekannte Ungültigkeit oder die Unerlaubtheit des zum Grunde liegenden Geschäfts nicht liquid machen konnte, zur Zahlung gezwungen worden, so muss von diesen Grundsätzen gewiss eine Ausnahme gemacht, und die Zurückforderung durch Wiederklage oder besonderes Anbringen ihm gestattet werden.

§. 9. *Wirkungen der gültigen Wechselbürgschaft. Wechselverbindlichkeit.*

Es ist hier nicht der Ort, die gemeinrechtlichen Grundsätze von den Wirkungen der Bürgschaft auseinanderzusetzen, welche in der Regel durchgängig mit der einzigen Modification, dass nur liquide Umstände, es sey für oder gegen den Bürgen, berücksichtigt werden können, auf die Wechselbürgschaft Anwendung leiden. Sie können als bekannt vorausgesetzt werden; es gnügt daher an der Anführung der in den Wechselgesetzen sich findenden Abweichungen davon und fürs Allgemeine an dem Satz, dass, wenn anders die Verbindlichkeit des Wechselbürgen und die des Hauptschuldners beide gültig sind, jene dem Inhalte nach gerade eben die Wirkungen hat, als diese. Dasselbe ist in Hinsicht der theilweisen Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit schon im vorigen §. bemerkt worden. Es gilt eben so

1) in Betreff sämmtlicher Einreden, die dem Hauptschuldner zustehen; denn die oben betrachtete persönliche Unfähigkeit desselben ist zu den eigentlichen Einreden nicht zu rechnen. Jede Zahlung, Compensation, Novation, Transaction, die der Hauptschuldner für sich anführen kann, kommt auch

dem Bürgen, wenn er sie liquid macht, zu Statten; eben so jedes den Hauptschuldner befreiende Präjudiz; und überhaupt ist die Verbindlichkeit des Bürgen auf dieselbe Weise bedingt, als die des Hauptschuldners, so dass z. B. der Bürge eines beim Regress übersprungenen Vormanns eben so wohl anspruchsfrei ist, als dieser selbst, und wo Regress *per ordinem* Vorschrift ist, der Bürge des entferntern Vormanns, eben wie dieser, nicht eher angegriffen werden kann, als bis die nähern sämmtlich gemahnt oder gar (nach einigen Gesetzen, s. Regress M. Z. §. 2. 4.) ausgeklagt worden.

Code de Commerce Art. 120. *La caution, soit du tireur, soit de l'endosseur, n'est solidaire qu'avec celui qu'elle a cautionné.*

Niederländ. W. O. Art. 78. *De borg, het zij van den trekker, het zij van den endossant, is alleen hoofdelijk met dengenen verbonden, ten wiens behoeve hij zich als Borg heeft gesteld.* (Der Bürge, er sey es für den Trassanten oder den Indossanten, ist nur mit demjenigen, für den er sich verbürgt hat, solidarisch verbunden.)

2) Auf der andern Seite erstreckt sich aber auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf Alles, was der Hauptschuldner an Kapital, Zinsen, Retourkosten, Coursvergütung, Sensarie, u. s. w. zu leisten hat; ausgenommen, wie sich von selbst versteht, wenn die Bürgschaft hierin mit ausdrücklicher Beschränkung in Hinsicht der Gegenstände eingegangen wäre.

Püttmann a. a. O. S. 15.

3) auch in Hinsicht der Wechselstrenge steht der Wechselbürge dem Hauptwechselschuldner ganz gleich. Dieselbe schnelle Rechtshülfe, die die Landesgesetze gegen diesen gewähren, leidet in der Regel auch gegen den Bürgen Anwendung. Nur das unten angeführte Oesterreichische Gesetz macht hierin eine Ausnahme.

Badn. Landr. Anh. Art. 142. Wer seine Bürgschaft auf einen Wechsel gesetzt hat, kann samtverbindlich und auf gleichen Wegen, wie Wechselgeber und Uebergeber zur Zahlung angehalten werden, wo die Uebereinkunft der Partheien nicht ein anderes sagt.

Code de Commerce Art. 142. *Le donneur d'aval est tenu solidairement et par les mêmes voies que les tireurs et endosseurs, sauf les conventions différentes des parties.* (Der Avallgeber ist solidarisch und durch dieselben Rechtsmittel gehalten, wie die Trassanten und Indossanten, unbeschadet abweichenden Verabredungen der Parteien.)

Niederländ. W. O. Art. 33. *Dusdanige borg is (zoo geene andere overeenkomsten tusschen partijen gemaakt zijn) voor het geheel verbonden op dezelfde wijze, en kan tot de betaling genoodzaakt worden door dezelfde middelen als de trekker en de endossanten.* (Ein solcher Bürge ist, dafern keine andern Uebereinkünfte zwischen den Parteien gemacht sind, für das Ganze auf dieselbe Weise verbunden, und kann zur Bezahlung auf dieselbe Weise gezwungen werden, wie der Zieher und die Indossanten.)

Oesterreich. Hofdecret v. 21. Sept. 1821. Für förmliche oder trockene Wechsel*) von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bey welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte. **)

*) Der offenbaren Absicht nach werden hierunter alle Wechsel, auch die förmlich eignen (domicilirte eigne Wechsel), die eigentlich den Worten nach nicht darunter begriffen sind, verstanden; und selbst ausdrückliche Verpflichtung des Bürgen nach Wechselrecht wird nicht für gültig geachtet.

Wägner §. 134. S. 258.

**) Dadurch ist der Wechselprocess gegen den Wechselbürgen ausgeschlossen, da er in Oesterreich nur bei den Wechselgerichten Statt findet.

Preuss. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 310. Die Rechte und Einwendungen des Hauptschuldners, welche die Forderung selbst betreffen, kommen auch dem Bürgen gegen den Gläubiger zu Statten.

Weimar. W. O. §. 115. Der Wechselbürge hat dieselben Verbindlichkeiten wie derjenige, für welchen er sich verbürgt, kann sich aber auch der Einreden bedienen, die dem Hauptschuldner zustehen, so weit überhaupt dies dem Bürgen nach gemeinem Recht gestattet ist. §. 118. (S. Acceptant §. 1.)

Folgende Gesetze unterscheiden in Hinsicht der Wechselstrenge zwischen dem eigentlichen Avall und der abgesonderten Bürgschaft:

Dessau. W. O. §. 16. Der Wechselbürge hat, vorausgesetzt, dass er selbst wechselfähig, und die Bürgschaft auf dem Wechsel selbst oder eine Abschrift desselben geschehen ist, dieselben Verbindlichkeiten, wie u. s. w. (das Uebrige ist der Weimarischen W. O. gleichlautend.)

Hannöver. W. O. §. 38. (S. unten §. 10.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 803. Ist ein Wechselbürge nicht wechselfähig, so haftet er nicht wechselmässig, sondern nur gleich einem gemeinen Bürgen. §. 804. Eben dies findet Statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, sondern ausser demselben, in einer besondern Verschreibung, übernommen worden.

Weimar. W. O. §. 146. (S. unten §. 11.)

Inwiefern dieser Unterschied auch schon der allgemeinen Theorie angemessen sey, s. oben §. 6.

§. 10. *Rechtswohlthaten.*

Einige angesehene Rechtslehrer haben dafür gehalten, dass die im Römischen Recht dem Bürgen ertheilten Rechtswohlthaten dem Wechselbürgen nicht zu gönnen seyen.

Heineccius Cap. VI. §. 10.
Böhmer *de action. Sect. II. cap. VIII. u.*
v. Weisseneck §. 44. u. 82.
Mittermaier §. 249.

Allein es ist zu dieser Abweichung kein Grund vorhanden, und man muss also nach gemeinem Recht als Regel annehmen, dass der Wechselbürge, wie ein anderer, vermöge des *beneficii ordinis*, nur erst nach Ausklagung des Hauptschuldners, und dass nach dem *beneficium divisionis* unter mehren Wechselbürgen jeder nur *pro rata* gehalten sey, sobald diesen Rechtswohlthaten nicht entsagt worden ist.

Gercken a. a. O. S. 43.
Püttmann a. a. O. S. 4. u. 14.
Biener *progr. quaest.* 72. *Lips.* 1819. S. 6.

Hiermit stimmen auch in der Hauptsache überein:

Preuss. Landr. Th. I. Tit. XIV. §. 296. Wer für eine Wechselschuld sich verbürgt hat, kann belangt werden, sobald die Wechselexecution gegen den Hauptschuldner fruchtlos vollstreckt ist, oder wegen seiner Entfernung nicht vollstreckt werden kann. §. 297. Der Gläubiger kann, mit gänzlicher Uebergehung des Hauptschuldners, sich sofort an den Bürgen halten, wenn sich dieser ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwande, dass der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gehörig entsagt hat. §. 298. Ferner alsdann, wenn der Hauptschuldner nicht mehr in Königlichen Landen belangt werden kann. §. 299. Auch alsdann, wenn der Hauptschuldner durch richterliches Erkenntniss zu einem längern als einjährigen Indulte verstattet worden. §. 300. Endlich alsdann, wenn über das Vermögen des Hauptschuldners Concurs eröffnet wird. §. 301. Doch muss in diesem letztern Falle der Gläubiger seine Forderung, und die dafür ihm geleistete Bürgschaft, dem Richter spätestens im Liquidationstermine anzeigen. §. 302. In der Regel muss der Gläubiger seine Forderung bey dem Concurse des Hauptschuldners so lange verfolgen, bis der Bürge zu seiner Befriedigung rechtskräftig verurtheilt worden. §. 303. Hat er aber schon vor eröffnetem

Concurse ein rechtskräftiges Urthel gegen den Bürgen erstritten, so ist er nicht schuldig, sich in den Concurs einzulassen, sondern kann den fernern Betrieb der Sache dem Bürgen anheim geben. §. 304. Hat der Gläubiger seine Forderung bey dem Concurse gar nicht angezeigt, und sich also damit präcludiren lassen, so wird er seines Rechts gegen den Bürgen verlustig. §. 305. Kann er jedoch vollständig nachweisen, dass die Forderung, wenn sie auch angemeldet worden wäre, dennoch leer ausgegangen seyn würde: so kann der Bürge sich mit vorstehendem Einwande nicht schützen. §. 306. Der Einwand, dass der Hauptschuldner nach der fruchtlosen Execution wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt sey, kann den Bürgen von der ungesäumten Befriedigung des Gläubigers nicht befreien. §. 307. Dem Einwande, dass der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, kann der Bürge gültig entsagen.

Anmerk. Alle diese, von §. 297. an, allgemeinen Verfügungen sind um so mehr auch auf Wechselbürgschaften anwendbar, weil Th. II. Tit. VIII. §. 801. ausdrücklich darauf verweist, mit den Worten: „In wiefern derjenige, welcher aus einem Wechsel als Bürge verhaftet ist, wechselmässig belangt werden kann, ist im Ersten Theile Tit. XIV. §. 296 sqq. bestimmt."

Würtemberg. W. O. Kap. VI. § 11. Doch ist hierbey die *exceptio ordinis sive excussionis* nicht gänzlich ausser Acht zu lassen; dann wann der Wechsel im Namen einer einigen Person abgefasst, aber von einem oder mehrern als Bürgen unterschrieben worden, so muss zwar die Person, die sich zuerst und *principaliter* unterschrieben hat, zahlen, der oder die andere aber müssen als Bürgen in *subsidium* nach der Ordnung und Strenge des Wechselrechts alsdann sogleich haften, wann die dem Wechselrecht gemässe prompte Execution bey dem Principalschuldner, nach dem, was Kap. VII. §. 5. 7. und 8. vorkommt, Anstalt findet.

Viele Wechselgesetze versagen indess jene Rechtswohlthaten den Wechselbürgen ausdrücklich, die meisten jedoch nur bei dem eigentlichen Avall oder der auf den Wechsel selbst gesetzten Bürgschaft, nicht bei einer abgesonderten. Dies enthalten:

Kursächs. Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 18. und derselben gleichlautend:

Oberlausitz. W. Mand. §. 11., und Altenburg. W. O. Kap. I. §. 3. Auf gleiche Weise ist es auch zu halten, wenn Jemand unter einen von dem andern an den dritten ausgestellten Wechselbrief schreibet, dass im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen, und dem *Creditori* Vergnügung thun wolle, ob er gleich nach Wechselrecht ausdrücklich sich nicht verschrieben; gestalt denn auch dergleichen Caventen weder das *beneficium excussionis*, noch einige Nachsicht, wenn er sich solche bey der Unterschrift nicht mit bedungen, hierbey zu Statten kommen mag.

Braunschweig. W. O. Art. 2. (S. Process §. 4.)

Hannöver. W. O. §. 38. (S. Mitschuldner §. 1.) Ist von ihnen bey ihrer Unterschrift erklärt, dass sie nur Bürgen seyen, aber die Bürgschaft in dem Wechsel selbst geleistet: so haften sie zwar nur *in subsidium*, doch nach der Strenge des Wechselrechts und ohne von der Einrede der Excussion und Theilung Gebrauch machen zu können.*) Ist die Bürgschaft in einem abgesonderten Instrumente geleistet, so ist diese nur nach gemeinem Recht zu behandeln und zu beurtheilen.

*) Worin nach Wegfall dieser Einreden noch das Subsidiarische der Haftung bestehen soll, ist nicht zu begreifen. (Vergl. Thibaut Pandektenrecht §. 950. a. E.)

Weimar. W. O. §. 115. Die Einrede der Vorausklage und der Theilung im Falle mehrerer Bürgen steht ihm nicht zu. §. 116. Die im vorigen §. beschriebene wechselmässige Verbindlichkeit des Bürgen setzt aber voraus, dass die Verbürgung auf dem Wechsel selbst oder auf einer Abschrift desselben geschehen sey, dass er die im §. 9. und 10.*) angegebenen Erfordernisse besitze, dass seine Wechselkraft nicht schon erloschen, und dass der Bürge wechselfähig sey. Fehlt eins dieser Erfordernisse, so treten nur die gemeinrechtlichen Wirkungen der Bürgschaft ein.

*) S. Wechsel §. 2 und 6.

Unbedingt aber sprechen dem Bürgen die Rechtswohlthaten folgende ab, indem sie ihn mit dem Hauptschuldner für „solidarisch“ erklären:

Code de Commerce Art. 120. und 142. (S. oben §. 9.)

Niederländ. W. O. Art. 33. und 73. (S. oben §. 9.)

Hingegen macht zwischen beiden Beneficien einen Unterschied:

Dessau. W. O. §. 16. Die Rechtswohlthat der Theilung steht ihm nicht zu, wohl aber die der Vorausklage.

In Oesterreich, wo nach Obigem (§. 9.) die Wechselbürgschaft der gemeinen Bürgschaft ganz gleich gestellt ist, findet bei dieser die Einrede der Vorausklage überhaupt gar nicht Statt, sondern nur ein Ueberrest des *beneficii ordinis* darin, dass der Hauptschuldner in der Regel zuerst gemahnt werden muss, welches aber auch wegfällt, wenn derselbe in Concurs oder unbekannten Aufenthalts und der Gläubiger dabei keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.

Oesterreich. bürg. Gesetzb. §. 1355.

§. 11. *Regress des Bürgen.*

Um nach geleisteter Zahlung seine Entschädigung nach Wechselrecht zu suchen, bedarf der nicht verdeckte Wechselbürge nach gemeinem Wechselrecht unstreitig der Abtretung des Klagerechts von Seiten des befriedigten Gläubigers. Denn der Regress nach Wechselrecht steht schlechterdings nur den eigentlichen Wechselnehmern zu, denen vor Verfall Gewähr für den Eingang geleistet worden ist. Ohne diese Abtretung würde also der Bürge gegen den Hauptschuldner auf die *actio mandati* oder *negotiorum gestorum contraria* im ordentlichen Process beschränkt seyn, und gegen die übrigen Wechselverbundenen, die dem Hauptschuldner, für den er sich verbürgt hat, regresspflichtig sind, würde er gar kein Klagrecht haben.

Gercken a. a. O. S. 94.

v. Weisseneck §. 180.

Hiermit stimmt überein:

Weimar. W. O. § 117. Der Bürge kann sich nur an den halten, für den er sich verbürgt hat, auch steht ihm kein Wechselrecht zu, er müsste sich denn den Wechsel haben cediren lassen.

A. M. ist Mittermaier §. 249.

Nun hat zwar der zahlende Bürge nach dem Civilrecht ein unstreitiges Befugniss, die Rechtsabtretung von dem die Zahlung empfangenden Gläubiger zu fordern, und im Wechselrecht muss behauptet werden, dass er die Bewirkung dieser Abtretung durch Indossament verlangen könne; denn sein diesfalsiges Recht erstreckt sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Befugnisse des Gläubigers. Darum darf man aber doch keinesweges, wenn der Bürge die Abtretung nicht bedungen und ausdrücklich erhalten hat, annehmen, dass das Klagrecht von selbst auf ihn übergehe; es müsste dies denn in einem Landesgesetze verordnet seyn, wie z. B. im Oesterreich. Bürg. Gesetzb. §. 1358.; weshalb man dort, ungeachtet der Gleichstellung der Wechselbürgschaft mit der gemeinen, annimmt, dass der Wechselbürge nach geleisteter Zahlung den wechselrechtlichen Regress an den Hauptschuldner, und an alle andern, die diesem regresspflichtig sind, habe. Nach dem wörtlichen Inhalt des §. 1358. müsste er eigentlich dazu gegen alle dem Gläubiger Regresspflichtige befugt seyn, mithin auch, wenn (in Oesterreich

ausnahmsweise, s. Regress M. Z. §. 4.) der Regress *per saltum* genommen worden, gegen alle zwischen dem Hauptschuldner, für den er sich verbürgt, und dem regredirenden Gläubiger, den er befriedigt hat, mitten innestehende Indossanten. Aber dies würde dem Geiste des Wechselrechts entgegen, ja ohne alle Wirkung seyn, weil diese Zwischenmänner ja ebenfalls das Regressrecht an diesen Bürgen haben, und er also ihnen gleich zurückzahlen müsste, was er von ihnen erhielte.

Wagner §. 358.

Einige Gesetze gestehen dem Wechselbürgen den Regress *ipso jure*, vorzugsweise vor andern Bürgen, und zwar nach Wechselrecht, zu.

Dessau. W. O. §. 16. (S. oben §. 10.) Hat er Zahlung geleistet, so stehen ihm auch ohne Cession alle Rechte der Wechselgläubiger zu.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 802. Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners einen Wechsel einlöset, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers.

Im Königreich Sachsen scheint nach der Erl. Proc. O. Anh. §. 13. (S. Mitschuldner § 4.) dies Recht dem Bürgen *a potiori* zugestanden werden zu müssen, da es dem Mitschuldner eingeräumt wird, bei welchem man nicht einmal wissen kann, ob der andre Mitschuldner die Rata, auf die er ihn in Anspruch nimmt, auch wirklich an der Valuta erhalten habe, während der Hauptschuldner nothwendig Alles allein empfangen hat.

Schweitzer *de act. cambialium praescriptione. Viteb.* 1805. *p.* 29.

Berger *oeconom. jur. ed. Winkl. p.* 456. 457. gegen Püttmann a. a. O. p. 17.

§. 12. *Aufhören der Wechselbürgschaft.*

Die Wechselbürgschaft wird aufgehoben entweder von selbst, vermöge der Natur der Sache, oder des Gesetzes, oder durch hinzu kommende Handlungen; beides entweder in Folge von Veränderungen, die mit der Hauptverbindlichkeit vorgehen, weil sie ohne diese nicht denkbar ist, oder unabhängig von derselben.

Von selbst hört die Bürgschaft auf: 1) wenn die Hauptverbindlichkeit verjährt ist. Irrig hat man dies leugnen

und jede Bürgschaft, auch die für den Acceptanten und Indossanten, einem eignen Wechsel gleichschätzen, deshalb aber nur derselben Verjährung unterwerfen wollen.

Schweitzer *de praescript. action. cambialium. Viteberg.* 1805. *Cap. I.* §. 3.

Denn wenn gleich der Bürge sich strenger verbindlich machen kann, als der Hauptschuldner, so ist dies doch im Zweifelsfall keineswegs anzunehmen, und vielmehr die Präsumtion dafür, dass er sich nur dem Hauptschuldner gleich habe verpflichten wollen, mithin auch nicht auf längere Zeit.

Daniels S. 338.

Püttmann a. a. O. S. 15.

2) wenn der Bürge sich nur auf eine gewisse Zeit verbindlich gemacht hat, und diese, ohne dass der Hauptschuldner oder er selbst in Anspruch genommen worden, verflossen ist.

Vincens Th. II. S. 221.

Anmerk. In Sachsen hat der Gläubiger noch 3 Monat nach Ablauf der gesetzten Dauer der Bürgschaft Zeit zur Mahnung. *Const.* 19. *P. II.* Dies kann jedoch auf die Wechselklage schwerlich ausgedehnt werden, und es ist also während dieser drei Monat dem Gläubiger auch aus Wechseln nur eine ordentliche Klage gegen den Bürgen zuzugestehen.

Durch Handlungen zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger erlischt die Bürgschaft, wie sich von selbst versteht, wenn er diesen bezahlt oder mit ihm compensirt, oder derselbe ihn der Bürgschaft entlässt.

Durch Handlungen zwischen dem Hauptschuldner und dem Gläubiger hört sie auf, wenn dieser auf irgend einem dieser Wege oder sonst durch gegründete Einreden seiner Verbindlichkeit, mit welcher die davon abhängige des Bürgen nothwendig wegfallen muss, entledigt wird. (S. oben §. 9.) Ob dies auch dadurch geschehe, wenn der Gläubiger dem Schuldner ohne Genehmigung des Bürgen eine Prolongation bewilligt, wird zwar nach gemeinem Recht bestritten, und es ist wahr: *L.* 13. §. 11. *D. Locati conducti (XIX*, 2.) und *L.* 7. *Cod. de locato cond.* (*IV.* 65.), Gesetze, die gewöhnlich hierfür angezogen werden, sprechen nur von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit, nehmlich eines stillschweigend erneuerten Miethcontracts: Hommel (*obs.* 646.) verwechselt auch offenbar die Verbürgung für eine Schuld mit bestimmter Zah-

lungsfrist (die fast jede hat oder bekommt) mit der nur für beschränkte Dauer eingegangnen; allein *L.* 10. *C. mand.* (*IV.* 35.) und *Cap.* 5. *X. de fidejuss.* (*III*, 22.), die für das Gegentheil sprechen sollen, beweisen dies noch weniger, und als eigenmächtige Abänderung der Modalität, unter der die Bürgschaft eingegangen, scheint besonders bei der immer streng auszulegenden wechselrechtlichen Verbindlichkeit die ohne Genehmigung des Bürgen ertheilte Gestundung dem Gläubiger allerdings präjudicirlich seyn zu müssen.

Hiermit stimmen folgende Gesetze überein:

Badn. Landr. Anh. §. 186 a. (S. Prolongation §. 3.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1238. Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entlässt er dadurch diesen Letztern seiner Verpflichtung.

Das Gegentheil verordnet d. angef. *Const.* 19. *P. II.*

Vgl. v. Weisseneck Th. II. S. 319.

§. 13. *Bürgschaft für Contracte mit der Wechselclausel.*

Ein Bürge, der für einen Contract, worin sich der Hauptschuldner nach Wechselrecht verbindlich gemacht hat, die accessorische Verpflichtung eingeht, kann, wenn dies auch unter einer der bei der Wechselbürgschaft erforderlichen Formen geschieht, (S. oben §. 1.) nach den Grundsätzen, die bisher von Wechselbürgen entwickelt worden, in keiner Hinsicht beurtheilt werden, wie Manche irrigerweise thun wollen.

L. J. Neubert *de clausula cambiali*, *Lips.* 1821. S. 24.

Wer einem eigentlichen Wechselverbundenen (S. Wechselverbindlichkeit §. 2.) sich schriftlich als Bürge zugesellt, der tritt mit ein in eine Verpflichtung, welcher die strenge Erzwingbarkeit durch Personalarrest wesentlich beiwohnt. (S. Wechsel §. 2.) Es muss mithin *de jure* präsumirt werden, dass er auch dieser sich unterworfen habe. Bei einem andern Contract aber ist die Wechselclausel ein zufälliger und willkührlicher Zusatz. Wer also für jenen sich verbürgt, der kann deshalb, weil diese Clausel beigefügt worden, noch keinesweges als dem Wechselrechte unterworfen betrachtet werden, sondern es muss, wenn dies geschehen soll, auch die Bürgschaft ausdrücklich nach Wechselrecht eingegangen seyn. Nur dann also findet das Verfahren mit persönlicher Haft ge-

gen ihn Statt, nur dann kann ihm die Einrede der Excussion rücksichtlich (S. §. 10.) abgesprochen werden.

Cassiers-Briefchen.

S. Anweisung.

Caution.

I. Jeder, der im Wechselgeschäft etwas leistet, wozu er entweder 1) zwar an sich vollkommen, aber doch nur unter gewissen noch nicht vollständig eingetretenen Bedingungen verbunden ist, oder wozu er 2) nur eine unvollkommene, eine Billigkeits-Pflicht hat, oder endlich 3) wozu seine Verbindlichkeit zweifelhaft ist, kann, falls solche Leistung mit Gefahr für ihn verbunden ist, Sicherheitsbestellung fordern. Dies heisst nicht etwa bloss so viel, dass er sich diese bedingen dürfe, ehe er das Verlangte leistet; denn das versteht sich von selbst, dass Jeder, der zu etwas nicht vollkommen verbunden ist, deshalb jede beliebige Bedingung machen kann. Hier ist aber die Rede davon, dass ein solcher, auch wenn er die Leistung bereits erfüllt hat, Caution fordern und darauf (jedoch natürlich nicht nach Wechselrecht) klagen kann.

1) Aus dem ersten Grunde kann dies also:

a) der Acceptant einer Tratte oder der Aussteller eines eignen Wechsels, der auf einen verlornen Wechsel zahlt. (S. Verlorne W. §. 4.)

b) Jeder Zahler, wenn der Präsentant sich nicht durch richtiges Indossament als rechtmässiger Wechselinhaber rechtfertigen kann. (S. Acceptant §. 4. Zahlung §. 8.)

c) Der Bezogene, falls er acceptirt oder zahlt, wenn wegen Verspätung der Präsentation Verdacht entsteht, dass der Wechsel präjudicirt sey. (S. Acceptation §. 6. Zahlung §. 15.)

d) nach einigen Gesetzen eben derselbe, wenn sich Spuren der Falschheit oder Verfälschung am Wechsel zeigen. (S. falsche Wechsel §. 5.)

2) Aus dem zweiten Grunde kann der Trassant Caution verlangen, wenn er für einen verloren gegangenen Wechsel einen neuen ausstellt. (S. Verlorne W. §. 2.)

3) Nach einigen Gesetzen muss der Wechselgläubiger

auch Caution leisten, wenn sein formelles Recht zwar liquid und unbedingt ist, aber der Schuldner sehr wahrscheinlich macht, dass er materiell doch kein Recht habe, und deswegen die Wiederklage anstellt. (S. Process §. 4.)

II. Auf der andern Seite kann der Wechsel-Gläubiger vom Schuldner Sicherheitsbestellung fordern, wenn die Schuld zwar noch nicht verfallen, aber die grösste Wahrscheinlichkeit eingetreten ist, dass sie nicht werde bezahlt werden; daher

1) wenn der Wechsel wegen Mangel Annahme protestirt worden ist. (S. Regress w. Mangel Annahme.)

2) wenn der Bezogene fallirt hat. (S. Sicherheitsprotest.)

3) wenn der Protest wegen Mangel Zahlung ohne den Wechsel zurückkommt. (S. Präsentation zur Zahlung §. 17.)

4) nach einigen Gesetzen, wegen gewisser Umstände, in die der Schuldner geräth. (S. z. B. Arrest.)

Die Bestimmung der Art der Caution, ob sie durch Bürgen oder Pfand geschehen solle, und die Beurtheilung, ob die angebotene hinlänglich sey, muss natürlich nach allgemeinen Grundsätzen in den Fällen unter I. demjenigen überlassen werden, der sie zu fordern berechtigt ist, weil er etwas thut, wozu er keine strenge Verbindlichkeit hat, und was er also, wenn ihm die Sicherheit nicht gnügt, gänzlich, oder doch zur Zeit noch, verweigern kann. Insofern aber viele Gesetze ihm hier auch auferlegen, gegen hinreichende Sicherung das Verlangte zu leisten, und wenn er nach bewirkter Leistung erst die Caution fordert, so wie in den Fällen unter II., wo die Caution nicht als Bedingung, sondern als Gegenstand des Anspruchs erscheint, muss im Fall des Streits durch richterliches Ermessen bestimmt werden, ob die dargebotene hinlängliche Sicherheit gewähre. Fällt das richterliche Urtheil hierüber abfällig aus, so wird in den Fällen unter I., wenn noch nicht gezahlt ist, dem Schuldner die Deposition oder gerichtliche Niederlegung (um sich von den Verzugszinsen zu befreien) freigestellt, in den Fällen unter II. aber eben demselben, so wie in den unter I. dem Zahlungsempfänger, dieselbe auferlegt und im Weigerungsfall von ihm erzwungen.

Cession.

Inhalt. §. 1. *Verschiedene Arten der Wechselabtretung.* — §. 2. *Deren Wirkungen.* — §. 3. *Collision der verschiedenen Arten.* — §. 4. *Landesgesetze hierüber. Von der cessio in potentiorem.*

§. 1. *Verschiedene Arten der Wechselabtretung.*

Jeder, der ein an sich übertragbares Recht einem Andern abtreten will, muss in der Form dieser Abtretung völlige Freiheit haben, sobald nur seine Willensmeinung daraus mit Klarheit hervorgeht. Ist daher auch bei Wechseln nur die Abtretung der Rechte aus denselben durch Giro der gewöhnliche Gebrauch, so hindert doch nichts, auch eine in besonderer schriftlicher Urkunde, ja selbst eine mündlich geschehene Cession dieser Rechte an sich für vollkommen gültig zu halten, und man kann solche um so weniger ausschliessen, je mehr sie, wenn der Wechsel nicht gleich zur Hand ist, manchmal der einzige offenstehende Weg der Uebertragung seyn kann.

Wagner Th. I. S. 241. §. 126.

Daher erwähnen mehre Gesetze neben der Legitimation durch Giro auch noch eine auf andere Weise geschehende. (S. Zahlung §. 8. Acceptant §. 4.)

§. 2. *Deren Wirkungen.*

Eine jede Abtretung eines Wechsels, die nicht durch Indossament geschieht, kann aber in der Regel nur als gemeine Cession gelten; (Vgl. Indossament §. 6.) und und zwar in jeder Hinsicht, wenn nichts anders ausgemacht wird. Aber selbst ausdrückliche Verabredungen können sie nur insofern dem Indossament gleich stellen, als der Cedent die Vertretung für die Bonität der Forderung und die Haftung nach Wechselrecht übernehmen mag; nicht aber können sie bewirken, dass der Schuldner nicht alle Einreden, die er gegen ihn hat, auch seinem Cessionar ohne Giro entgegensetzen könne; denn der Cedent kann über die Rechte dieses Schuldners nicht verfügen, und die aufs strengste auszulegenden Wechselgesetze legen bloss dem eigentlichen Begebungsindossament die Kraft bei, jene Exceptionen zu elidiren. (S. Indossament §. 14)

Hannöver. W. O. §. 14.
Preuss. Landr. §. 813 f.
Weimar. W. O. §. 41 f.
} S. unten §. 4.

§. 3. *Collision der verschiedenen Arten.*

Wie überhaupt Niemand das schon Abgetretene nochmals abtreten kann, und daher jede neuere Cession ungültig ist, wenn eine ältere vorhanden, so findet eben dies auch bei Wechselübertragungen Statt. Nur wenn Indossamente mit Cessionen andrer Art collidiren, muss wohl schon nach allgemeinen Grundsätzen jenen vor diesen in Hinsicht des Rechts, die Zahlung zu fordern, der Vorzug gegeben werden, selbst wenn dem Acceptanten oder Schuldner von der Cession in Zeiten Nachricht gegeben worden wäre. Denn dieser kann dem Wechselinhaber, der durch eine ordentliche Reihe von Indossamenten, ohne sichtbare Fehler und Lücken, legitimirt ist, (S. Zahlung §. 8.) die Zahlung gar nicht verweigern, da er ja dazu nach Wechselrecht angehalten werden kann, und selbst durch Vorzeigung der ihm vom Cessionar etwa ausgelieferten Cessionsurkunde sich nicht schützen könnte, weil dem Indossatar nur solche Einreden entgegenstehen, die ihn persönlich oder den Wechsel selbst angehen. (S. Indossament §. 14.)

Höckner *de literarum cambialium indossamento, Lips.* 1707. 4. *Cap. II.* §. 2.

Der Wechselzahler muss also auch durch Vorzeigung des vom letzten Indossatar quittirten Wechsels sich gegen jeden Cessionar schützen können; denn sonst enthielten die Gesetze einen für ihn ganz unleidlich drückenden Widerspruch. Auch folgt aus obigen Grundsätzen, dass der Cessionar dem Indossatar die Zahlung nicht bei dem Schuldner inhibiren könne. (Vgl. Kursächs. Erl. Proc. O. *ad tit. XXXIX.* §. 20.) Doch dies Alles bezieht sich nur auf die Erhebung der cedirten Forderung; eine andre Frage ist, ob der Inhaber einer frühern Cession über einen Wechsel diesen, wenn noch unbezahlt, bei dem spätern Indossatar vindiciren könne? — Von selbst leuchtet ein, dass Gesetze, die diese Frage verneinen, oder Gewohnheitsrechte dieses Sinnes, wie in England, Frankreich und Toscana,

Jacobsen S. 215. 216.

Pardessus No. 105. p. 98.

Baldasseroni P. I. Art. 5. § 16.

dem Wechsel- und Handelsverkehr sehr förderlich sind; denn wer würde noch einen Wechsel gegen Giro kaufen oder in

Zahlung annehmen wollen, wenn eine frühere Abtretung desselben, über deren Nichtdaseyn er nie gewiss seyn kann, ihm Eintrag thun könnte? Die Ungewöhnlichkeit solcher Abtretungen und der kaufmännische Credit, verbunden mit der Unkenntniss der Rechte, verhindern zwar überall die nachtheiligen Wirkungen dieser Unsicherheit; aber ein Paar Beispiele gelungener Vindicationen solcher Art würden hinreichen, das kaufmännische Publikum eines Platzes oder Landes in Aengstlichkeit zu versetzen und den Wechselverkehr höchst nachtheiligerweise zu stören. Es brauchte, um dies zu vermeiden, nicht gerade jede nicht durch Giro geschehende Cession eines Wechsels für ungültig, sondern nur der unbedingte Vorzug jedes Indossaments vor jeder, auch frühern Cession anderer Art erklärt zu werden, wie in einigen der im folgenden §. angeführten Gesetze. Wo aber dergleichen nicht ausdrücklich verordnet ist, und keine Gewohnheitsrechte, wie die oben angezogenen, gelten, da muss dessen Allen ungeachtet der Vindication des Cessionars wohl Statt gegeben, und dem Indossatar nur der Regress an den Indossanten vorbehalten werden. (S. Begebung §. 36.) — Anderer Meinung ist Heineccius Cap. III. §. 9. No. 3. Sein Grund, dass der Wechselcontract ein Literalcontract sey, scheint doch allzuschwach.

§. 4. *Landesgesetze hierüber. — Von der cessio in potentiorem.*

Durchgreifend und für das oben entwickelte Bedürfniss des Handels befriedigend verfügen hierüber nur:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 813. Ausser diesem Falle*) hat die nicht auf dem Wechsel selbst geschehene Uebertragung desselben nur die Wirkungen einer Cession. (Th. I. Tit. XI. §. 402 sq.) §. 814. Ist dabey der Wechsel dem Cessionar nicht überliefert, sondern einem Dritten gehörig indossirt worden, so geht Letzterer, wenn ihm die frühere Cession nicht bekannt gewesen ist, dem Erstern vor. (Th. I. Tit. X. §. 23. 25.)

*) Der Allongen nehmlich. (S. diesen Art.)

Dessau. W. O. §. 18. (S. Allongen) Diesen letztern Fall ausgenommen hat die nicht auf dem Wechsel selbst geschehene Uebertragung desselben nur die Wirkung einer Cession, welche dem Indossament nachstehet, wenn Letzteres auch erst später von dem Cedenten auf den Wechsel gesetzt seyn sollte.

Wagner a. a. O.
hält dafür, dass nach Oesterreichischem Rechte eine anders als durch Indossament geschehene Uebertragung eines Wechsels gar nichts gelte; aber seine Gründe scheinen nicht überzeugend. Denn wenn Art. 32. der Oesterreich. W. O. sagt, dass ein Giro, welchem nur eins der da aufgezählten Requisiten abgienge, für eine gemeine Procura geachtet werden solle, so kann daraus auf ausdrückliche die Eigenthumsübertragung aussprechende Cessionen ausser dem Wechsel nicht geschlossen werden. Nicht einmal die Analogie würde einen solchen Schluss rechtfertigen, da bei Giros, welche meist gar nicht in ausdrücklichen Worten eine Rechtsabtretung enthalten, auf die ihr nur gleichgestellten Ausdrücke natürlich streng gehalten werden muss; welcher Grund bei ausführlichen Cessionen wegfällt. Hingegen sagt Art. 34: „Wenn ein Wechselbrief ohne Indossirung, oder erlangter Cession präsentiret wird," etc. und scheint also Cessionen anderer Art bestimmt anzuerkennen. Denn eine blosse Erläuterung des Worts: „Indossirung" sollen die folgenden doch wohl schwerlich seyn.

Nach mehren Landes-Gesetzen werden mündliche Abtretungen der Wechsel gar nicht oder nur bedingt zugelassen.

Hannöver. W. O. §. 14. (S. Indossament §. 10.) Diese Cession kann geschehen: 1) in einem besondern Instrument, in welchem Falle sie nicht nach dem Wechsel-Rechte, sondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist; 2) durch ein Indossament. (S. Allongen.)

Preuss. Landr. Th. I. Tit XI. §. 394. Wird eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, cedirt, so muss auch die Cession allemal, ohne Unterschied der Summe, schriftlich erfolgen.

Weimar. W. O. §. 41. Jede auf eine andere als die im §. 30. (S. Indossament §. 22.) vorgeschriebene Art geschehene Uebertragung eines Wechsels, sey sie bloss mündlich oder in einer besondern Urkunde geschehen, wird als eine gemeinrechtliche Cession betrachtet. (S. weiter im Art. Indossament §. 6. u. 7.) §. 42. Die Wirkung einer solchen Cession ist, dass der Cessionar in alle Rechte des Cedenten an den Aussteller, den Trassanten, und diejenigen tritt, von welchen der Cedent den Wechsel überkommen hat. Er muss sich jedoch in jedem Fall den Wechsel selbst überliefern lassen, indem er ohne denselben weder Zahlung erheben, noch wechselmässig kla-

gen kann. §. 43. Der Cedent tritt aus dem Wechselverband heraus, und haftet, doch nicht wechselmässig, dem Cessionar nur für die Richtigkeit seiner Wechselforderungen, nie für die Zahlungspflichtigkeit der Wechselverpflichteten. Gegen die übrigen Wechselinteressenten (den Trassanten, den Trassaten, und die Vormänner des Cedenten) hat der Cessionar Wechselrecht, sie können sich jedoch gegen denselben aller Einreden bedienen, die sie dem Cedenten selbst hätten entgegensetzen können. §. 44. Alle Beschränkungen und andre Bestimmungen, welche das gemeine Recht bey Cessionen vorschreibt, treten auch bey der eigentlichen Cession des Wechsels ein.

Die Einrede der Cession *in potentiorem*, von der überhaupt in Deutschland eben so wenig als von der Römischen Sklaverei die Rede seyn sollte, da die Voraussetzung, dass vor dem Gesetz und Gericht nicht Alle gleich mächtig seyen, eine Beschimpfung der Justizverwaltung ist, findet sich ausdrücklich aufgehoben in der Frankfurt. W. O. §. 33. (S. Mitschuldner §. 1.)

Püttmann *dec. qu. c. V. in advers. jur. T. III. p.* 234.

Vom Anastasischen Gesetze s. diesen Artikel.

Collision der Gesetze.

Ein Wechselgeschäft erstreckt sich sehr häufig, und in Deutschland meistentheils, über mehre Landesgebiete; denn gerade für Geldsendungen und Beziehungen nach und aus den entferntesten Gegenden ist es am nützlichsten, weil da der meiste Aufwand und die vielfältigste Gefahr dadurch vermieden wird. Daher tritt in Wechselsachen öfter als bei irgend einem andern Rechtsverhältniss der Fall ein, dass Zweifel darüber entstehen kann, nach welches Landes Gesetzen ein gegebener Rechtsstreit zu entscheiden sey. Ein Wechsel sey in Leipzig auf Paris gezogen, aber nach Hamburg remittirt, von da weiter nach Kopenhagen und von da nach London indossirt: welche Rechte werden dann bei Beurtheilung dieser verschiedenen Handlungen und ihrer rechtlichen Folgen zum Grunde gelegt werden müssen?

Dieser Zweifel löst sich auf die einfachste und natürlichste Weise, wenn man folgendermassen unterscheidet:

1) Wo von der Form eines freiwilligen rechtlichen Geschäfts und von den Erfordernissen, an welche die Gesetze seine Gültigkeit knüpfen, die Rede ist, da können nur die

Gesetze des Orts, wo dasselbe vorgenommen worden ist oder werden soll, die Grundlage der Entscheidung abgeben. Denn bei jedem solchen Geschäft sind die Parteien an die Gesetze des Contractsortes gebunden, so wie überhaupt Jeder nach den Gesetzen des Landes, in welchem er, wesentlich oder zufällig, sich aufhält, sich zu richten verpflichtet ist. *Locus regit actum.* Eben dies gilt, wenn man fragt: ob Jemandem zur Aufrechterhaltung des Wechselgeschäfts, zur Bewahrung des Regresses und überhaupt zur Sicherstellung der Rechte, eine gewisse Handlung nothwendig war oder nicht. Es kommt auch hier auf die Rechte des Orts an, wo der Mann zu der Zeit war, wann die Handlung, wenn sie überhaupt geschehen sollte, hätte geschehen müssen.

2) Wenn hingegen die Frage ist von den rechtlichen Wirkungen, die ein, an dem Orte seiner Entstehung auf gültige Weise gebildetes, rechtliches Verhältniss anderwärts äussern könne und müsse, dann sind lediglich die Gesetze des Ortes zu beachten, wo die Erfüllung der aus jenem Verhältniss hergeleiteten oder sonst geforderten Verbindlichkeit verlangt wird; denn der, dem die Erfüllung angesonnen wird, ist an diese Gesetze, als die seines Aufenthaltes, gebunden, aber auch nicht über ihren Inhalt hinaus verbindlich. Es sind also einem solchen Rechts-Verhältniss gerade die Wirkungen beizulegen, die es, seine Gültigkeit vorausgesetzt, nach den Gesetzen dieses Ortes hat. Ja diese zweite Regel begründet selbst von der ersten insoweit eine Ausnahme, dass ein Geschäft, welches in diesen Gesetzen unbedingt und ohne Rücksicht auf seine Form für ungültig erklärt ist, auch keine Rechte begründen kann, wenn es gleich an dem Orte seiner Schliessung unter Bedingungen gesetzlich anerkannt, und dabei diesen Bedingungen gemäss geschlossen seyn sollte.

Vgl. Mittermaier §. 227.

Scherer Rechtsfälle No. V; XXXII; XXXV; XLIV.

F. W. Tittmann *de competentia legum externarum & domesticarum, Halae* 1822. *Cap. I & II.* (Dieser hält jedoch [§. 16.] eine Handlung, die Jemand im Auslande vornimmt, auch dann für gültig, wenn er sich dabei nur nach den Gesetzen seines wesentlichen Wohnorts gerichtet hat, und wenn gleich die des Ortes, wo die Handlung geschieht, nicht beachtet worden sind; was durchaus unhaltbar ist.

Wer wollte z. B. behaupten, dass ein Franzose in Leipzig einen Wechsel ohne das Wort: „Wechsel“ mit wechselrechtlicher Wirkung ausstellen könnte?)

Nach der ersten Regel muss z. B. ein in Frankfurt oder Augsburg von einem Wechselnotar ohne Zuziehung von Zeugen erhobener Protest in Frankreich volle Gültigkeit haben, wenn gleich dort dieser Handlung nothwendig zwei Zeugen oder ein zweiter Notar beiwohnen müssen. Umgekehrt kann ein französischer Protest, woran diese Förmlichkeit fehlt, in keinem Lande Kraft haben, wenn solche gleich daselbst zur Gültigkeit der Proteste nicht erfordert wird. — Ein Wechsel, von Hamburg auf Leipzig gezogen, ist präjudicirt, wenn er nicht pünktlich am Verfalltage präsentirt und protestirt ist, wenn man gleich in Hamburg noch eilf Tage länger zur Präsentation Zeit hat; umgekehrt würde es abgeschmackt seyn, wenn Jemand, der von Leipzig auf Hamburg nach Leipzig gezogen hat, gegen den Regress auf die Abwartung dieser eilf Tage als auf ein Präjudiz sich berufen wollte. Wer an einem Orte, wo sofortige Einsendung zum Accept dem ersten Wechselnehmer nicht vorgeschrieben ist, dieselbe unterlässt, dem muss im Rückgangsfalle der Regress überall, auch wenn er an einem Orte klagt, wo die Gesetze jene Versendung verlangen, offen stehen. — Eine Tratte, die aus einem Orte gezogen ist, wo zur Gültigkeit derselben das Wort Wechsel, *change, exchange, cambio etc.* nicht erfordert wird, muss, obgleich ihr dieses Wort fehlt, auch an den Orten, wo solches als wesentliches Erforderniss eines Wechsels gilt, völlige Kraft haben, und es muss also z. B. für diejenigen, die sie daselbst indossiren oder acceptiren, die Wechselverbindlichkeit entstehen. Eben so ist es bei Wechseln und Indossamenten mit den Worten: an die Ordre, mit der Valuta-Quittung, u. a. m.; nur nach Rechten des Ortes, wo trassirt oder indossirt worden ist, bestimmt sich die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit derselben zur Gültigkeit des Wechsels oder Indossaments.

Nach der zweiten Regel hingegen kann aus dem vermöge der Gesetze des Ortes der Fertigung für gültig zu haltenden Wechsel, Indossamente und Proteste nur in Gemässheit der Gesetze des Orts, wo geklagt wird, nach Wechselrecht verfahren werden, diese seien nun strenger oder gelinder, als die des Ortes, wo gezogen, indossirt, protestirt worden ist.

Tittmann a. a. O. §. 10.

Ein nach den Gesetzen des Ortes der Fertigung gültiger Wechsel, Giro, Protest, der, am Orte der angestellten Klage gemacht, seiner Form wegen keine Gültigkeit haben würde, muss zwar, nach der ersten Regel, dieselbe rechtliche Wirkung äussern, die ein an diesem Orte gesetzmässig gefertigter Wechsel, Giro oder Protest daselbst haben würde, aber auch keine grössere oder geringere, und keinesweges gerade die, welche ihm am Orte der Fertigung beigelegt wird. — Ist nach einem Orte, wo gar kein Wechselrecht gilt, gezogen worden, so kann auf die Form der daselbst anstatt des Protests aufgenommenen Acte oder gegebenen gerichtlichen oder notariellen Zeugnisses gar nicht, aber wohl muss auf ihre Beweiskraft, nach allgemeinen Regeln, gesehen werden. Keinesweges kann z. B. solchenfalls ein blosser die Zahlung verweigernder Brief des Bezogenen die Stelle des Protests vertreten, wie Scherer in den Rechtsfällen No. XXXVII. will. — In Ländern, wo Wechsel, die nicht an Ordre lauten oder die nicht an Ordre girirt sind, nicht weiter girirt werden können, gilt dies eben so sehr von solchen Wechseln, die aus Ländern kommen, wo auch nicht so gefasste Wechsel indossirbar sind, als von andern. — Ist an einem Orte das Recht des Inhabers, wegen Verweigerung des Accepts oder wegen Falliment des Bezogenen vor Verfall Sicherheit vom Wechselgeber zu fordern, nicht von den Gesetzen anerkannt, so wird dasselbe auch aus solchen Protesten, die an Orten aufgenommen sind, wo ein solches Recht Statt findet, keinesweges zugestanden. — So ist auch der Fall denkbar, dass Jemand z. B. in Leipzig auf eine Zahlung klage, die in Hamburg zu leisten ist. Ob der Beklagte sie zu leisten schuldig sey, wird nach der Leipziger Wechselordnung entschieden werden müssen, insoweit nicht diese Pflicht von Handlungen, die der Kläger an andern Orten vorzunehmen hatte, abhängt; wenn gleich die Währung, in der gezahlt werden muss, meist nicht Leipziger Wechselzahlung, sondern Hamburger Banco seyn wird.

S. auch Jacobsen S. 23.

Andere specielle Anwendungen der obigen Regeln findet man in den Art. Wechselfähigkeit §. 7.; Verjährung §. 2. Notification.

Es stimmen damit überein:

Dänische W. O. §. 9. (S. Verfallzeit §. 2.) *Hvad Vexlen angaaer som er trukken i Udlandet, er det nok, at disse i henseende til Betalningsfristen, som i alt övrigt, ere indrettede i Overeenstemmelse med de paa Transationsstedet gieldende Regler; doch undtages herfraa de Tilfälde, hvor en Dansk Undersaat, under sit Ophold i Udlandet, contraherer en Vexelforpligtelse med en anden Dansk Undersaat; thi da blive de Danske Love at fölge.* (Was die Wechsel betrifft, die im Auslande gezogen sind, so ist es genug, wenn diese in Hinsicht der Zahlungsfrist, wie in allem Uebrigen, in Uebereinstimmung mit den am Ziehungsplatze geltenden Regeln eingerichtet sind; doch wird hiervon der Fall ausgenommen, wo ein Dänischer Unterthan, während seines Aufenthalts im Auslande, eine Wechselverbindlichkeit mit einem andern Dänischen Unterthan contrahirt; denn dann ist das Dänische Gesetz zu befolgen.)

Dessau. W. O. §. 47. Ausserhalb des Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind zwar nach den Gesetzen des Ortes, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen; und es müssen insbesondere die Erfordernisse eines gültigen Wechsels oder Indossaments nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden; wenn jedoch aus einem solchen Geschäfte bey einem hiesigen Gerichte ein Rechtsstreit im Wechselprocesse anhängig gemacht wird; so ist derjenige, welcher sich auf ein ausländisches Wechselrecht beruft, verbunden, die daraus anzuführenden Rechtsgrundsätze, wenn der Gegner solche in Abrede stellt, sofort zu beweisen, widrigenfalls der Richter im Wechselprocesse nach der hiesigen Wechselordnung entscheidet, und dem, welcher sich dadurch für verletzt hält, nur vorbehält, die aus dem ausländischen Wechselrechte herzuleitenden Rechte in einem besondern Processe geltend zu machen. Das Nämliche findet Statt, wenn sich die Interessenten ausdrücklich einer andern, als der am Orte der Abschliessung des Wechselgeschäfts geltenden, Wechselordnung unterworfen haben.

Niederländ. W. O. Art. 110. *De verschillen over de anbieding, de acceptatie, de betaling, het protest van non-acceptatie of van non-betaling, moeten worden beoordeeld naar de regten van het land, alwaar de handelingen hebben plaats gehad of hadden moeten geschieden.* (Streitigkeiten über Präsentation, Acceptation, Protest wegen Mangel Annahme oder wegen Mangel Zahlung müssen beurtheilt werden nach den Rechten des Landes, wo die Handlungen Statt gefunden haben oder hätten geschehen sollen.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 936 Ausserhalb Landes vorgenommene Wechselgeschäfte sind nach den Gesetzen des Orts, wo sie verhandelt worden, zu beurtheilen. § 937. Besonders müssen die Erfordernisse eines gültigen Wechsels oder Indossaments nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung bestimmt werden. §. 938. (S. Wechselfähigkeit §. 7.)

Weimar. W. O. §. 17. Alle bey einem von den Gerichten des Grossherzogthums verhandelten Wechselprocess vorkommenden Fragen werden in der Regel nach den inländischen Gesetzen beurtheilt, sollten sich auch die Theilnehmer im allgemeinen einem ausländischen Wechselrecht unterworfen haben. §. 18. Doch wird ein im Auslande an einem Orte, wo Wechselrecht gilt, vorgenommenes Wechselgeschäft, bey welchem die in dieser Wechselordnung vorgeschriebenen Formen nicht genau beobachtet worden, als gültig betrachtet, wenn es nur die nach den Wechselgesetzen jenes Orts erforderliche Form hat.

Compensation.

S. Wechselverbindlichkeit §. 5.; Indossament §. 14.; Regress w. Mangel Zahlung §. 22; Einreden.

Concurs.

Inhalt. §. 1. *Von Wechselforderungen eines Falliten.* — §. 2. *Fortsetzung.* — §. 3. *Liquidirung der Wechselforderungen im Concurs.* — §. 4. *Location derselben.* — §. 5. *Rechte gegen die Person des Gemeinschuldners.* — §. 6. *Gesetze hierüber.* — §. 7. *Von Concursen mehrer Mitschuldner.* — §. 8. *Von Wechselschulden der Masse.*

§. 1. *Von Wechselforderungen eines Falliten.*

Die Wechsel, deren Inhaber Jemand in dem Augenblicke ist, wo er in Concurs verfällt, gehen mit seinem ganzen Vermögen auf die Gläubiger, denen er solches abtritt, über, und werden nebst den darauf bezüglichen Rechten Theile der Concursmasse. In gewissen Fällen können sie zwar nach manchen Gesetzen dieser von den Wechselgebern durch Vindication entzogen werden. (S. Begebung §. 34.) So oft aber dies nicht Statt findet, stehen den Gläubigern und dem sie vertretenden Concurs-Curator an dem Wechsel und gegen alle daraus Verbundene ganz dieselben Rechte zu, die der Gemeinschuldner hatte; versteht sich, unter denselben Obliegenheiten und Cautelen, und mit denselben nachtheiligen Folgen für die Masse, dafern er daran etwas versäumt. Der Gemeinschuldner verliert natürlich mit Ausbruch des Concurses alles Recht über seine Wechsel, und es kann daher auch, sobald dieser Ausbruch bekannt ist, an ihn nicht mehr gültig gezahlt werden.

Badn. Landr. Art. 146 a. (S. Zahlung §. 7:) oder wenn eine Zahlungsunvermögenheit bey ihm ausgebrochen ist.

Code de Commerce Art. 149. (S. d. Art. Inhibition.)

Dessau. W. O. §. 36. (gleichlautend mit dem Preuss. Landrecht.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 891. Ist über das Vermögen des Wechselinhabers vor eingetretenem Zahlungstage Concurs entstanden, so muss der Schuldner die Zahlung in das gerichtliche Depositum leisten. §. 892. Die deponirte Valuta gehört alsdann der Masse des in Concurs versunkenen Wechselinhabers, wenn nicht ausgemittelt wird, dass derselbe bloss Bevollmächtigter gewesen sey.

Schwed. W. O. Art. IV. §. 7. *Men om den, som penningarne emottaga skal, immidlertid kommit uf sig, och oförmögen wore den tid Wexel-Brefwet förfaller, da äligger Wexel-Godkännaren med betalningen at innehälla, och sätte i stället penningarne för Wexel-Brefwet i Rätten in til samtelige den andras Borgenärers Säkerhet.* (Wenn aber der, der das Geld empfangen soll, mittlerweile herunterkommt, und zu der Zeit, wo der Wechsel verfällt, zahlungsunfähig wäre, so liegt dem Acceptanten ob, mit der Zahlung inne zu halten, und an deren Statt das Geld für den Wechsel, zu der sämmtlichen übrigen Gläubiger Sicherheit, ins Gericht niederzulegen.)

Weimar. W. O. §. 91. (S. Acceptant §. 4.) §. 176. Die Wechselrechte eines Gemeinschuldners können übrigens von dem bestellten Massepfleger eben so ausgeübt und verfolgt werden, als von ihm selbst. Doch hat der Massepfleger auch alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche den Wechselgläubigern zur Pflicht gemacht sind.

Vielmehr kann der Wechselschuldner, der an ihn gezahlt hat, von den Curatoren zu nochmaliger Zahlung angehalten werden, dafern er nicht beweisen kann, dass er zur Zeit der geleisteten Zahlung von dem Falliment ohne seine Schuld nicht unterrichtet gewesen. Der Beweis dieser Negative liegt ihm darum ob, weil vermöge der öffentlichen Bekanntmachung des Concursausbruches die Präsumtion wider ihn ist. Wer aber einen Wechsel, dessen Verfallzeit erst nach Ausbruch des Concurses des Inhabers eintritt, vor solchem Ausbruch an diesen bezahlt hat, der scheint mir gegen die Gläubiger, wenn ihm nicht *conscientia fraudis* bewiesen wird, befreit. Denn die Pflicht, die Zahlung bis zur Verfallzeit aufzuschieben (S. Zahlung §. 1. 11 und 12.) bezieht sich nur auf Dritte; der Zahlungsempfänger kann eine anticipirte Zahlung nie anfechten, mithin auch nicht dessen Concursvertreter, da die Gläubiger keine bessern Rechte haben, als die vom Cridar auf sie übergegangenen.

Vgl. Frankfurt. W. O. §. 48.
Oesterreich. W. O. Art. 43. } S. Zahlung §. 17.

§. 2. *Fortsetzung.*

Die vom Gemeinschuldner nach Ausbruch des Falliments girirten Wechsel kann der Concursvertreter vindiciren, doch ebenfalls ausgenommen, wenn der Indossatar seine *bona fides* beweist, die nicht präsumirt werden kann. Es können sogar diejenigen Wechsel, die der Cridar vor dem Concursausbruch veräussert hat, durch die Paulianische Klage zurückgefordert, oder wenn sie nicht mehr vorhanden, ihr Werth gegen den Wechselnehmer eingeklagt werden, sobald der Concursvertreter beweisen kann, dass derselbe um die Insolvenz des Giranten, und dessen Absicht, seine Gläubiger um den Wechsel zu bringen, gewusst hat; denn hier hat natürlich der Indossatar die Präsumtion der *bona fides* für sich. Es fragt sich aber, ob diese Vindication auch dann Statt finde, wenn der Wechselnehmer, um den Betrug des Giranten nicht wissend, demselben keine Valuta gezahlt hat? — Dies kann auf dreierlei Weise vorkommen: entweder weil ihm der Wechsel geschenkt, oder weil ihm die Valuta creditirt wurde, oder so dass keins von beiden Statt fand. Im ersten und dritten Falle ist die Vindication unstreitig zulässig; im ersten nehmlich, wo der Wechsel durch lucrativen Titel erworben ist, die Paulianische Klage, im dritten, wo das Eigenthum nicht übergegangen ist, die Publicianische. (S. Begebung §. 34.) Ist aber der Wechsel auf Credit verkauft worden, so geht nur das Recht auf Valutazahlung auf die Gläubiger über, und der Concursvertreter muss also sich damit begnügen, diese einzuklagen, und den Wechsel dem Nehmer überlassen. Doch kann er, wenn Wechsel unter dem Tagescurs veräussert worden, um den Nehmer auf Kosten der Gläubiger zu begünstigen, die Vergütung der Cursdifferenz von diesem verlangen, sobald er nur die Absicht des Gemeinschuldners, eine solche Begünstigung zu verhängen, erweisen kann, sollte auch der Nehmer dabei in völlig gutem Glauben gewesen seyn.

Franck *Lib. II. Sect. II. Tit. III.* §. 1.
Daniels S. 343 ff.
Jacobsen S. 151.

Bei der grossen Schwierigkeit, die der Beweis der Arg-

list des Gemeinschuldners oft hat, ist es gut, wenn die Gesetze eine Zeit vor dem Concursausbruch festsetzen, binnen welcher alle Veräusserungen für betrüglich gehalten werden, wie folgende:

Code de Commerce Art. 445. *Tous actes ou engagemens pour fait de commerce, contractés par le débiteur dans les dix jours qui précèdent l'ouverture de la faillite, sont présumés frauduleux, quant au failli: ils sont nuls, lorsqu'il est prouvé qu'il y a fraude de la part des autres contractans.* (Alle schriftliche Aufsätze oder Verpflichtungen, die vom Gemeinschuldner binnen der zehn Tage, die dem Ausbruch des Concurses vorhergehen, in Handelsangelegenheiten vollzogen worden sind, werden in Ansehung des Falliten als betrüglich präsumirt; sie sind nichtig, wenn erwiesen wird, dass auf Seiten der andern Contrahenten Betrug obwalte.)

Badn. Landr. Anh. §. 212. Alle von dem Gemeinschuldner in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens in Handlungsgeschäften verfasste Urkunden und eingegangene Verbindlichkeiten haben die Vermuthung gegen sich, dass sie aus Gefährde desselben entstanden; sie sind nichtig, wenn bewiesen wird, dass von Seiten der übrigen Vertragspersonen eine Gefährde untergelaufen ist.

Es versteht sich, dass den Wechselforderungen des Falliten, so gut als andern, nur eben so liquide Posten zur Compensation entgegengesetzt werden können. Eine hiervon abweichende Disposition scheint zu enthalten:

Augsburg. W. O. Kap. XIV. §. 2. Daferne der Creditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegenzusetzen hat, hingegen an des Falliten Masse für solche Posten, wie Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. 7. beschrieben sind, *'sub paratissima executione* zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht, als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidirten Forderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden; und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Compensations- und Retentionsrecht, eben so, als wenn es in seinen Händen geblieben wäre, auszuüben berechtigt seyn.

Eigentlich liegt die Abweichung nur in den Worten; denn die Zahlung, die anderwärts ein solcher Schuldner der Masse in diese thun muss, ist ja in der That auch nur Deposition, da sie zum gerichtlichen Depositum geschieht, und die Rückzahlung dem Schuldner gewiss bleibt, sobald er in der Wiederklage seine illiquide Einrede gegen den Concursvertreter ausführt.

§. 3. *Liquidirung von Wechselforderungen im Concurs.*

Eine Wechselforderung kann, wie jede andre, natürlich im Concurse nur dann beachtet werden, wenn sie gehörig und zur rechten Zeit liquidirt wird. Aber auch sie wird, gleich jeder andern, wenn sie auch bei Ausbruch des Concurses noch nicht verfallen wäre, als verfallen angesehen, und kann sofort angemeldet werden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1194. (S. eigne Wechsel §. 5.)

Scherer Rechtsfälle No. XXXVI.

Ja bei Regressforderungen kann sogar der Fall vorkommen, dass sie liquidirt werden, ehe sie entstanden sind. Denn sie entstehen erst mit der Protesterhebung; da aber durch das Falliment eines Trassanten die Zurückweisung seiner Wechsel mehr als wahrscheinlich wird, und andrerseits der Liquidationstermin peremtorisch ist, so muss dem Inhaber nachgelassen werden, auch noch nicht verfallene eventuell zu liquidiren, und den Protest nach Verfall nachzubringen.

§. 4. *Location der Wechselforderungen im Concurs.*

Wechselforderungen können nach gemeinem Rechte im Concurse keinesweges ein besseres Recht, als andre Briefgläubiger, ansprechen.

Leyser *Spec.* 133. *medit.* 12.
Baldasseroni P. III. Art. 19.
Franck *Lib. II. S. V. tit. IV.* §. 1 f.

Man hat zwar ehedem die *L.* 7. §. 2. *D. depositi* (*XVI.* 3.) auf sie anwenden wollen; aber die Unstatthaftigkeit hiervon leuchtet ein. Ist ein Wechsel über ein Depositum gegeben, so hat der Gläubiger als Deponent und nicht als Wechselgläubiger den Vorzug.

A. Flor. Rivinus *de praerogativa creditorum cambialium pro chirographariis. Vitemberg.* 1749. S. 23.

Ebendaher können auch Wechselgläubiger, die sich einmal beim Concurs gemeldet, von Accorden, denen die Mehrzahl beigetreten, sich in der Regel nicht ausschliessen; denn dies können nur privilegirte Gläubiger.

Gottschalk *Sel. disc. for. T. II. c.* 34.
Bender §. 474. No. 4.

I.

Einige Landesgesetze aber geben ihnen ein gewisses Vorzugsrecht.

Baierische Wechsel- und Mercantil-Gerichtsordnung Kap. XI. §. 4. Wechselforderungen, welche einmal richtig anerkannt sind, sollen gleiches *privilegium praelationis* mit Unsern Fabriken und Manufacturen zu geniessen, sohin in dem Prioritäts-Urtheile in der siebenten Stelle zu stehen, den ältern sowohl stillschweigend als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, wie auch die Ausländer *in prioritate* mit Unsern Unterthanen sich mit ihren Wechselbriefen nur desjenigen Rechts, das gedacht Unsern Unterthanen bey auswärtigen Gerichten zugestanden wird, zu erfreuen haben.

Braunschweig. W. O. Art. 54. Es sollen auch sonst in Concurs-Sachen die Wechsel, wann sie dieser Verordnung gemäss verfasset oder ausgefertiget, allen *obligationibus*, wenn gleich dieselben *generaliter sub hypotheca omnium bonorum* ausgestellet, wie auch allen Waaren- und Buch-Schulden, keinesweges aber denen specialen gerichtlichen Verschreibungen oder sonst privilegirten Foderungen, präferiret werden; sondern dabey ein jeder die ihm denen gemeinen Rechten und Landes-*Constitutionibus* nach, competirende Priorität behalten.

Braunschweig. Declaration v. 25. Oct. 1723. Demnach einiger Zweifel erregt werden wollen, ob durch den §. 54. der von Uns im Jahr 1715 publicirten Wechselordnung denen nach denen *Requisitis* derselben eingerichteten Wechselbriefen eine *hypotheca legalis* beigeleget, und vermöge solcher eine ältere Wechselschuld einer jüngern, wenn gleich diese mit einer *hypotheca privata conventionali expresse* versehen, *secundum praerogativam temporis* zu präferiren sey: Und dann bey Verfassung der Wechselordnung es keine andre Meinung gehabt, als dass allen Ordnungsmässig contrahirten Wechselschulden die *hypotheca legalis tacita* beiwohnen solle, gestalt denn auch auswärtige Rechtsgelehrte solche dergestalt verstanden und ausgelegt; In denen Rechten aber, die *expressio illorum*, *quae tacite insunt*, nichts operiren kann; So haben Wir, nachdem Unsere Declaration darüber gesuchet worden, solche dahin gnädigst hiermit ertheilen wollen, gestalt dann sowohl Unsere hohe als andre Gerichte bey dergleichen fürkommenden Fällen *in judicando* sich darnach zu achten.

Braunschweig. Resolution v. 4. April 1754: Dass, da die Wechselordnung Art. 1. klärlich befiehlt, dass in einem Wechsel die Verfallzeit ausgedrückt werden solle;*) nicht weniger Art. 54. die *hypothecam legalem* nur denjenigen Wechseln verleihet, welche der Ordnung gemäss ausgefertigt sind; dahingegen Supplicant damit, dass derselbe den Wechsel *quaest.* auf vierteljährige

Lose**) stellen lassen, der Wechselordnung nicht gemäss gehandelt, vielmehr derselben zuwider der Bestimmung der Verfallzeit sich zu entziehen gesuchet, ihm solches zu Behauptung des Vorzugs vor andern, die sich nach dem Gesetze gerichtet, nicht zu Statten kommen möge.

*) S. Tratte §. 2.

**) d. i. Aufkündigung.

Braunschweig. Verordnung v. 27. Febr. 1756. Dass diejenigen Gläubiger, deren Foderungen dergestalt beschaffen sind, dass sie den Wechselschulden nachstehen, durch die Immission kein Vorzugsrecht vor den Wechselgläubigern erhalten, mithin solche Immission gegen die Wechselgläubiger gar nicht attendiret werden soll.

Cöthen. W. O Art. 15. Wenn ein *Concursus creditorum* entstehet, werden die Wechsel nach der Vorschrift des gemeinen Sächsischen Rechts (?) in die vierte Klasse locirt.

Danzig. W. O. Art. 33. Bey ereigneten Fallimenten und daraus entstandenen *Concursibus* sollen die Wechselbriefe zwar vor andern Waarenschulden und Obligationen Präferenz haben, keinesweges aber vor gerichtlichen und specialen Hypotheken, ingleichen vor privilegirten und unmündiger Kinder Geldern.

Oesterreich. W. O. Art. 46. Wie nun das privilegirte Wechselrecht nach dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit sich bringet, dass zu mehrerer Beförderung des dem *Publico* so nützlichen Wechsel-*Negotii* die förmlichen Wechselbriefe den Vorzug vor gemeinen Verschreibungen, *Chirographis*, und andern unprivilegirten Personal-Obligationen haben: Als solle es dabey auch allwegs, und zwar dergestalt sein Bewenden haben, dass in den *Concursibus Creditorum Cridae* und dergleichen Abhandlungen, allwo die *quaestio prioritatis* unterlaufet, die ordentliche stylisirte über Plätze zu laufen habende förmliche Wechselbriefe nach den Real- oder andern privilegirten Sprüchen das sogenannte *Privilegium personale*, mithin den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, *Chirographis* oder Current-Schulden zu geniessen haben sollen. Ein gleiches Vorrecht vor denen Chirographar- oder Current-Schulden gebühret auch jenen, obschon nur trockenen Wechselbriefen, welche von Handelsleuten an die Landes-Fabriken, oder auch an solche Erbländische Manufactur-Arbeitere, die leinene, oder auch Waaren von Wolle, *Cotton*, Seiden, Leder, Glas, Gold, Silber, Eisen, Messing und andern Metallen verfertigen, ausgestellet worden, jedoch nicht anderst, als in so weit jede Fabrique oder Fabrikant ihre erzeugte Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment fidiret haben; wie dann auch denenjenigen, welche obernannten Erbländischen Fabriken oder Manufactur-Arbeitern einiges Geld oder Materialien auf trockene Wechselbriefe in dem letzten Jahr vor dem Verfall creditiret, ein gleiches Vorrecht zustehen solle; welches dann von unsern nachgesetzten Stellen, Gerichten und übrigen Instanzien bey je-

desmaliger Vorfallenheit genau zu beobachten ist. Wann aber die Zahlung nicht so viel zulanget, als die in eine Class gesetzte förmliche Wechselbriefe und oberwähnte Fabriken, und andre dergleichen mit derley *privilegio personali* versehene Schuldposten zusammen austragen, so solle einem jeden die Zahlung *a rata portione* beschehen.

Anmerk. Dieses Vorrecht fällt nach der Westgallizischen W. O. weg.

Wagner §. 165. Not, a.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 930. Die sowohl bey gezogenen als trockenen Wechseln entstandenen wechselmässigen Forderungen gehören, nach ausgebrochenem Concurse über das Vermögen des Schuldners, in die sechste Classe. Th. I. Tit. XI. §. 751. Auch geniessen Schuldscheine dieser Art *) gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht.

*) Nehmlich von nicht Wechselfähigen ausgestellte eigene Wechsel. S. Wechselfähigkeit §. 2.

Schlesische W. O. Art. 35. Alle Wechselbriefe, welche die *clausulam hypothecae conventionalis*, oder bey Verpfändung meines Vermögens, in sich begreifen, sollen bey entstandenen Fallimenten und darauf erfolgten Cridae-Processen auch in *Classem* sothaner *hypothecarum conventionalium*, wie andere *Instrumenta obligatoria*, welchen diese *Clausula hypothecaria* inserirt ist, nach ihrem Alter classiret werden. — Die übrigen Wechselbriefe aber, welche sothane *Clausulam* nicht inseriret haben, sollen bey ereigneten Fallimenten alsbald nach der jüngsten und letzten Conventional-Hypothek classiret werden, und die Zahlung vor allen chirographarischen Posten erlangen; langet die Zahlung so viel, als die Wechselbriefe zusammen betragen, nicht zu, so soll einem jeden *pro rata* repartirt und bezahlet werden. *) (S. jedoch Art. 37. unten No. II.)

*) Die Breslauer W. O. §. 36. wies in diese vorletzte Klasse auch die mit der hypothekarischen Clausel versehenen.

Schwed. W. O. Art. III. §. 7. *Blifwer Wexel-Gifwaren oförmögen och kommer af sig, förr än des utgifne Wexel-Bref å den andra orten blifwit antagit: njute då Wexel-Tagaren, enligt* 17. *Cap.* 14. §. *handels Balken, förmon til sin betalning, framför all annan löpande skuld, der ingen wiss Pant föreskrifwen är; Doch at tiden och Wexel-Brefwets lopp, som anfördt är, derwid noga i akt tages.* (Wird der Wechselgeber unvermögend und verarmt, ehe sein ausgegebener Wechsel angenommen wird, so soll der Wechselnehmer, zufolge des 17ten Kap., 14ten §. des Handelsgesetzbuchs, zu seiner Bezahlung vor aller andern laufenden Schuld, für welche nicht ein gewisses Pfand verschrieben, den Vorzug geniessen; doch dass die Zeit und der Lauf des Wechselbriefes, wie angeführt ist, dabey genau in Acht genommen werde.)

Würtemberg. W. O. Kap. VII. §. 7. Ein solcher Wechsel oder Verschreibung aber solle in dem Urthel der Zeit-Ordnung nach, unter denen Privat-Hypotheken lociret werden.

II.

Hingegen ist in folgenden Gesetzen das gemeine Recht bestätigt:

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 25. Wenn über des Wechselschuldners Vermögen ein Concurs entstanden, kann der Wechsel-Inhaber sich nebst andern *creditoribus* seiner Schuld halber melden, und gewärtig seyn, dass er unter denen *chirographariis*, vor welchen er keine Prälation hiesigen Orts haben soll, lociret wird, es wäre denn, dass die *Clausula: sub hypotheca bonorum*, in dem Wechsel befindlich, *ratione* welcher es sodann nach der Disposition §. 8. Kap. I. gegenwärtiger Ordnung zu halten.

Ebendas. Kap. I. §. 8. Es ist auch bishero gewöhnlich gewesen, denen Wechselverschreibungen die Clausel: *sub hypotheca bonorum*, mit anzuhängen: gleichwie aber solche *ratione immobilium* ohnedem, bey Ermangelung einer gerichtlichen Confirmation, unkräftig ist, also soll sie auch hinfüro in hiesigen Landen bey denen *mobilibus* nichts wirken, es wäre denn das *mobile* besonders genannt worden.

Bremische W. O. Art. 58. Wechsel-Briefe haben *in concursibus creditorum* keine Präferenz; sondern sollen unter die chirographarischen Schulden, wenn sie gleich *clausulam sub hypotheca bonorum* in sich verfassen, gerechnet und gesetzet werden.

Dessau. W. O. §. 43. ist gleichlautend mit der Weimarischen.

Frankfurt. W. O. §. 49. Es sollen in Concurssachen nur diejenigen *Creditores*, welche vor des *Debitoris* ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Händen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Präferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeynen, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts desto weniger unter die unversicherte *Creditores* mit gesetzt und gerechnet.

Jever. W. O. §. 29. In *concursibus creditorum* haben Wechselschulden an und für sich selbst ganz kein *privilegium*, sondern werden *inter chirographarios pro rata secundum proportionem geometricam* bezahlet.

Kursächs. Decis. 26. v. Jahr 1746. (S. unten §. 5.)

Oesterreich. W. O. §. 53. Nun wollen wir diesen trokkenen Wechseln dasjenige Privilegium, welches wir den förm-

lichen Wechselbriefen hier oben beygefüget, nemlich den Vorzug im *Concursu Creditorum* vor den *Chirographis* oder gemeinen Schuldverschreibungen keinesweges eingeräumet haben; nur allein jene ausgenommen, von welchen der *Articulus* 46. Meldung machet. Wie dann auch alle unterworfene *) Wechselbriefe in den Cridä- oder edictalischen Handlungen anders nicht, als eine gemeine Schuldverschreibung anzusehen und zu classificiren sind.

*) D. h. eigene am Orte der Ausstellung zahlbare (trockene), in welchen sich aber der Aussteller dem Wechselgericht ausdrücklich unterwirft.

Reussische W. O. §. 14. Und weil auch insgemein von denen *Debitoribus* zu desto mehrerer Versicherung ihrer *Creditorum* und Erlangung mehrern Credits die Wiederbezahlung des Anlehens bey Verpfändung ihres Vermögens versprechen, und dergleichen Versicherung in dem Wechsel-Zeddel mit eingerücket wird, und denn sich dieser *Casus* ereignen könnte, dass, ehe ein solcher Wechsel-Zeddel bezahlet würde, über des *Debitoris* gesammtes Vermögen ein *Concursus Creditorum* entstünde, und denn in dergleichen Fällen die Wechselzeddel nicht anders, als blosse Verschreibungen, consideriret und darnach lociret werden; So wollen wir dennoch Unsern Landen, und zu Erhaltung des in dem *Commercio* nöthigen Credits zum besten, hiermit verordnet haben, dass im Fall ein *Creditor* bey einem *concursu creditorum* dergleichen Wechselbrief, in welchem der *Debitor* sein Vermögen ihme verpfändet hat, produciret, er allen andern blossen *Chirographariis*, wenn deren Verschreibung gleich älter, als ein solcher verclausulirter Wechsel seyn möchte, präferiret, und gleich nach denen *hypothecariis* lociret werden solle.

Schlesische W. O. Art. 38. und Breslauer W. O §. 37. Es sollen auch bey Fallimenten und Concursen die *creditores hypothecae expressae et conventionalis*, als welche ohnedies nach dem Alter ihrer Hypotheken den Vorzug haben, nicht gehalten seyn, sich dem *pacto majoris partis creditorum* zu accomodiren, die übrigen Wechsel- und andre Schuldner aber nicht nach der Anzahl, sondern nach dem *Quanto*, so ein jeder bey dem Concurs zu fordern hat, die *Majora* ausmachen, und wenn zwey Drittel sothaner *Creditorum cambialium et chirographariorum* einig, soll derselben Resolution und Schluss, ohne der übrigen Contradiction zu attendiren, exequiret werden.

Weimar. W. O. §. 174. Der Wechselgläubiger hat als solcher kein Vorzugsrecht, und kann sich auch von einem, von der Mehrheit der Gläubiger bewilligten, Nachlassvertrag nicht ausschliessen.

III.

Einige Gesetze ertheilen den Wechselgläubigern im Concurse ein vorzügliches Retentions- und Pfandrecht an den

etwa in ihren Händen befindlichen Effecten des Cridars, auch wegen nicht connexer Forderungen. Von dem, der auf ihn abgegebene Wechsel des Gemeinschuldners eingelöst hat, der aber eigentlich nicht zu den Wechselgläubigern gehört, s. d. Art. Bezogener §. 3. Unter den dort angeführten Gesetzen beziehen sich mehre auch auf eigentliche Wechselgläubiger. Ferner gehört hieher:

Nürnberg. W. O. Kap. VIII. §. 1. Begäbe es sich, dass der Acceptant vor oder bey der Verfallzeit fallirte, der Inhaber des acceptirten Wechselbriefs aber wäre ihme mit einer Schuld verhaftet, *) oder hätte sonst etwas an Geld oder Effetti von ihme in Händen, so solle demselben, im Fall er sich daran halten, solches nach Inhalt des 4. §. Cap. V. freystehen. **) Nicht weniger sollen demjenigen, der vor die mit Protest zurückgekommene Wechselbriefe oder sonsten liquide Forderung hätte, die vor des Schuldners Austritt zu Handen gekommene Effetti zu seiner Befriedigung verbleiben, und nicht mehr *ad Massam* gezogen werden; es wäre denn, dass sich, nach vorgängiger billigmässiger Schätzung, darbey ein Ueberschuss hervorthäte, oder man wollte sothane Effetti mit baarem Gelde auslösen, da in jenem Fall der Ueberschuss, und in diesem das Völlige auszuhändigen ist. Jedoch sollen bey dieser obrigkeitlichen Verordnung alle arge List und Gefährde, wie die erdacht werden möchten, absonderlich aber alle wucherliche *Contractus*, gänzlich ausgeschlossen seyn.

*) Da diese Compensation gemeinrechtlich ist, so bedarf sie eigentlich in einem Wechselgesetze, wie in einem Wechselrechtsbuche, keiner besondern Erwähnung.

**) S. Regress w. Mangel Zahlung §. 12.

§. 5. *Rechte auf die Person des Gemeinschuldners.*

Der Satz, dass der Concurs alle andere Processe des Falliten an sich ziehe, und alle gegen diesen zu erheben gewesene Klagen als Liquidationen gegen den Concursvertreter anzustellen sind, leidet in der Regel auf Wechselklagen keine Anwendung. Denn er hat ihren Grund darin, dass alle Klagen nur auf das endliche Ziel der Execution in das Vermögen des Schuldners hingehn, und dass also, nachdem er dieses sich ganz entäussert hat, eine Anstellung oder Fortsetzung von Klagen, die sogar gesetzlich kein Object der Execution haben dürften, Unsinn seyn würde. Dagegen ist in den meisten Ländern — für die wenigen, wo dies nicht ist, gilt obige Behauptung allerdings nicht — den Wechselforderungen eine ganz andere Art der Execution gegeben, die durch Per-

sonalarrest. Freilich ist dieser an sich kein unmittelbarer Weg zur Befriedigung, wie andre Executionen, sondern nur ein moralisches Zwangsmittel zu Erreichung der Zahlung, welche verfügbares Vermögen voraussetzt; aber keinesweges ist sein Zweck darauf beschränkt, den Willen des Schuldners selbst zu dieser Zahlung zu bestimmen; — sonst würde wohl Beschlagnahme der Habe ihm in den meisten andern Fällen vorgezogen werden, da er zumal bei längerer Dauer das Zahlungsvermögen des Schuldners nur vermindern kann. Vielmehr ist ein Hauptvortheil der Hülfe durch persönliche Verhaftung der, dass dadurch oft auch andre Personen, denen an des Schuldners Freiheit gelegen ist, bewogen werden, für ihn Zahlung zu leisten. Dies kann nun auch bei einem Gantmann sehr wohl Statt finden, und es darf also der Gläubiger an dem Versuch, auf diesem Wege zur Befriedigung zu gelangen, nicht gehindert werden. Ja auch der Schuldner selbst kann durch die Verhaftung allerdings dazu gebracht werden, Güter, die er vielleicht verborgen oder verschwiegen hat, zu manifestiren, was, wenn sie gleich vermöge der Güterabtretung nicht zu Befriedigung des Wechselklägers ausschliesslich verwendet werden dürfen, doch die Masse verbessert und also auch diesem indirect nützt, wenn er sich meldet. — Mithin liegt in der blossen Güterabtretung oder Fallimentserklärung, wenn nicht zugleich der Fallit sicher Geleit gegen seine Wechselgläubiger erhält, kein Grund, diesen die Wechselexecution gegen ihn zu verweigern. Eben daher wird auch von ihm solches sichere Geleit, dessen er ausserdem ja nicht bedürfen würde, jedesmal, ausser der Bitte um das *beneficium cessionis bonorum*, noch besonders gesucht.

Mittermaier §. 253.

Dabelow Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. Halle 1801. S. 529 und 536.

Veiel *de jure personam debitoris non obstante concursu ex cambio prosequendi. Jenae* 1794.

Schweppe System des Concurses §. 53.

Span Frankfurt. Wechselrecht §. 124. S. 110.

Zahlt hingegen ein zum Wechselarrest gebrachter Fallit selbst aus eignen Mitteln dem Wechselgläubiger, so verfügt er offenbar über etwas, das nicht sein gehört, da sein ganzes Vermögen Eigenthum seiner Gläubiger ist. Er muss bei seiner Submis-

sion das, wovon er diese Zahlung leistet, verschwiegen haben, und der Empfänger kann sich, da der Concurs eine öffentlich bekannt gemachte Sache ist, mit Nichtwissen nicht entschuldigen; er kann also auch vom Concursvertreter auf Rückgabe des Empfangenen an die Masse belangt werden.

Unter den unten aufgeführten Gesetzen verordnen daher das Kursächsische, Weimarische, und Dessauische, ausdrücklich, dass ein Wechselgläubiger jede Zahlung, die er durch die Wechselstrenge von dem Gemeinschuldner erlangt, an die Concursmasse abliefern solle. Diese Gesetze heben aber obige Theorie und die Nützlichkeit jenes Rechts nicht auf, da darnach dem Gläubiger unbenommen bleibt, jede Zahlung, die ein Dritter für den Schuldner leistet, anzunehmen und zu behalten.

Auch die Frage: ob ein Wechselgläubiger, der sich beim Concurse gemeldet hat, dennoch zu Ausbringung oder Fortsetzung des persönlichen Arrests gegen den Gemeinschuldner befugt sey, muss aus dem Gesichtspunkt des gemeinen Rechts, nach vorstehenden Grundsätzen, bejahend beantwortet werden, da es sich von selbst versteht, dass seine Forderung beim Concurse um so viel, als er auf diesem Wege von einem Dritten erhält, sich vermindert, oder dem Dritten, der ihn befriedigt, so weit abgetreten wird, mithin die hier allein zu berücksichtigenden Mitgläubiger entweder Vortheil oder doch keinen Schaden davon haben.

Aug. Leyser *decas quaestionum e jure cambiali. Helmst.* 1725. *qu.* 4.

A. M. ist Pöhls S. 631.

Allein hier steht der Geist der meisten Landesgesetze entgegen, welche überhaupt nicht erlauben, die Hülfe in die Güter des Schuldners und das Verfahren gegen seine Person mit einander zu verbinden, sondern nur eins von beiden gestatten. (S. d. Art. Process §. 4.) Denn an die Stelle der erstern tritt eben die Perception der Concursrata, und muss daher mit dem Wechselrecht eben so unvereinbar seyn. Viele Gesetze erklären dies auch ausdrücklich. — Selbst für das Leipziger Handelsgericht, dessen Processordnung sonst jene Vereinigung beider Hülfswege zulässt (S. Process §. 4) ist gleichwohl wegen der unten §. 6. aufgeführten sächsischen Decision, jene Frage zu verneinen, da die blosse Analogie

eines Localstatuts einem spätern speciell verbietenden allgemeinen Landesgesetze nicht Eintrag thun kann.

Wo übrigens die Gesetze dem Gläubiger nicht gestatten, gegen einen in Concurs befangenen Wechselschuldner besondere Wechselklage anzustellen, da ist auch anzunehmen, dass die Wechselverjährung während der Dauer des Concurses schlafe. Denn *agere non valenti non currit praescriptio.* (S. Verjährung §. 4.)

§. 6. *Gesetze hierüber.*

I. solche, die, das gemeine Recht bestätigend, das Wechselverfahren des Concurses ungeachtet gestatten, sobald sich der Gläubiger nicht bei selbigem gemeldet hat.

Baierische Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung Kap. X. §. 9. No. 1. (S. d. Art. Process §. 4.)

Dessau. W. O. §. 42. Entsteht über das Vermögen des Wechselschuldners Concurs, so hat der Wechselgläubiger die Wahl, ob er sich, welches ihm unbedingt, der Wechselschuldner mag nun die Wohlthat der Güterabtretung erlangt haben oder nicht, gestattet seyn soll, an die Person des Schuldners halten, oder im Concurse melden will. Im erstern Fall u. s. w. (wie unten die Weimarische.)

Kursächsische 26ste Decision v. J. 1746. Dass ein Wechselgläubiger an dem Accord des mehrern Theils der *creditorum* verbunden, ist bereits in Unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandate §. 16. verordnet, wobey es nochmals bewendet, und mag in diesem Fall der Creditor, so sich einmal beym Concurs gemeldet, ungeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte *Ratam* nicht angenommen, sich des Wechselrechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reservirt, wider den Schuldner weiter nicht gebrauchen; dahingegen denen, so sich bey dem Concurs nicht angegeben, und dahero oder sonst davon präcludiret worden, sich an des Schuldners Person zu halten und das Wechselrecht wider ihn zu exerciren zwar unbenommen bleibet; jedoch aber soll in diesem Falle, wenn der Wechselschuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechselarrests entlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechselgläubiger andrergestalt nicht verabfolgt werden, als bis sämmtliche *Creditores*, so sich bey dem vorhero enstandenen Concurs, oder da der Schuldner Unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandate sich, nach denen erforderlichen *requisitis*, gebührend submittiret, bey denen diesfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung erlanget.

Anmerk. Dieses Gesetz ist wörtlich wiederholt im gesch. Bankerottiermand. v. 20. Dec. 1766. §. 19. Vor dem Schlussworte:

„erlanget" ist daselbst eingeschalten: „entweder dem getroffenen Accorde, oder dem Distributionsabschiede gemäss."

Weimar. W. O. §. 173. Entsteht über den Wechselschuldner Concurs, so hat der Gläubiger die Wahl, ob er sich an die Person des Schuldners halten, oder im Concurs melden will. Im erstern Fall kann mit Personalarrest gegen den Schuldner verfahren, doch muss die Zahlung, falls sie nicht von andern geleistet, sondern aus dessen vielleicht verborgen gebliebenen eigenen Mitteln aufgebracht worden ist, an die Concursmasse abgeliefert werden. §. 174. Hat sich ein Wechselgläubiger einmal im Concurs gemeldet, so ist sein Wechselrecht gegen den Gemeinschuldner, so lange der Concurs dauert, unwirksam.

II. solche, die nach Ausbruch des Concurses kein Wechselverfahren mehr gestatten, oder doch dann nicht, wenn er das *beneficium cessionis bonorum* erlangt hat.

Augsburg. W. O. Kap. X. §. 8. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmässig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels, oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Execution nicht fürgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldenwesen an das Stadtgerichte zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen, und der Wechselkläger hat sich in den Concurs einzulassen.

Braunschweig. Rescript v. 3. Mai 1757. Dass, nachdem der Kaufmann N. *bonis* cediret hat, die Wechselklage und der Personal-Arrest anderergestalt wider ihn keinen Platz finde, als wenn er notorisch in solche Umstände gerathen, dass nach Bezahlung der von neuem gemachten Schulden, er diese Wechsel-Foderung ohne Abbruch seiner Nahrung bezahlen könne.

Dänische W. O. §. 67. (S. Process §. 4.) *Dog naar nogen har opgivet sit Boe; bör den Befrielse, som maatte väre ham förundt, til, uden färe for Arrests, at kunne blive tilstäde, ogsaa gielde med Hansyn til Vexelgield.* (Doch wenn Jemand *bonis* cedirt hat, soll die ihm etwa vergönnte Befreiung, ohne Gefahr des Arrests, anwesend zu bleiben, auch in Hinsicht auf Wechselschuld gelten.)

Frankfurter provisor. Gerichtsordnung v. 8. Febr. 1820. Art. 102. Die Eröffnung des Concursprocesses über das Vermögen des Wechselbeklagten hebt nicht allein das Wechselprocess-Verfahren, sondern auch die Vollziehung des bereits ergangenen Wechselbescheides gegen den insolventen Schuldner auf.

Hannöver. W. O. §. 42. Die Verpflichtung zum persönlichen Arrest erlischt, wenn der Schuldner in einen öffentlichen Staatsdienst tritt, ingleichen, wenn er zu dem *beneficium cessionis bonorum* zugelassen wird.

Würtemberg. W. O. Kap. VII. §. 5. Wäre der, so den

Wechsel oder Verschreibung zahlen soll, nach der Ausstellung oder Acceptation ohne sein Verschulden durch höhere Gewalt und ein bekanntes Unglück in solche Umstände versetzt worden, dass er nicht zahlen kann, solle nicht nach Wechselrecht mit Personalarrest gegen ihn verfahren, sondern die Execution in sein Vermögen verhängt, oder wann ein solcher Schuldner zur Verfallzeit gantmässig wäre, nach der Vorschrift des nächstfolgenden §. 7. procedirt werden. §. 7. Wäre endlich derjenige, so zahlen solle, zur Verfallzeit schon wirklich gantmässig, oder würde es doch dadurch, wenn die Bezahlung des eingeklagten Wechsels oder Verschreibung hinzukäme, *) oder würde sich auch selbsten erklären, dass er nicht *solvendo* sey, so kann die Execution nicht vorgenommen werden; sondern es ist sogleich mit der Vermögens-Obsignation und Inventur vorzugehen, und alsdann muss der Kläger sich in die Gant einlassen.

*) Wie kann Jemand durch Bezahlung einer Schuld insolvent werden?

III. Folgendes lässt auch dem gemeldeten Gläubiger das Wechselrecht, wenn er es sich vorbehält.

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 25. (S. oben §. 3.) Wofern er nun sich bey der Einlassung*) das Wechselrecht reservirt, bleibet ihme unbenommen, dessen sich auch während oder nach geendigtem Concurs gegen den Schuldner zu gebrauchen; dahingegen, falls er sich ohne diese Reservation eingelassen, und hiernächst nach Vorschrift der hiesigen Process-Ordnung pag. 225. §. 2, denen übrigen *Creditoribus paciscentibus* beigetreten, ist er des Wechselrechtes verlustig, und gegen den Schuldner ferner damit nicht zu hören.

*) In den Concurs nehmlich.

§. 7. *Von Concursen mehrer Mitschuldner.*

Wem Mehre solidarisch wechselverbindlich sind, der hält sich natürlich, so lange noch Einer derselben zahlungsfähig ist, an diesen, und überlässt ihm wegen der Antheile seiner Mitschuldner seine Befriedigung so weit möglich bei deren Concursen zu suchen. (S. Mitschuldner §. 1 und 4.) Wenn aber diese Mitverpflichteten sämmtlich in Concurs sind, so bleibt ihm nichts als das Liquidiren übrig, und er hat vermöge der Statt findenden solidarischen Verbindlichkeit das Recht, dies bei allen Concursen für die ganze Summe zu thun, so jedoch, dass, wenn er aus Einer Masse etwas erhält, seine Dividende bei einer andern nur nach dem Ueberrest, den er demzufolge noch zu fordern behalten, berechnet werden kann.

Mittermaier §. 253.

Einige Gesetze verordnen das Gegentheil, und zwar die unten unter II. ersichtlichen für alle solidarische Mitschuldner ohne Unterschied; hingegen die im Art. Regress w. Mangel Zahlung §. 16. No. II. angeführten bloss in Hinsicht des Regresses und des Rechts an den Acceptanten aus protestirten Wechseln. Auch einige Rechtslehrer behaupten für eben diesen letztern Fall, dass das in einem Concurse Percipirte in dem des andern Wechselverbundenen dem Gläubiger nicht anzurechnen sey, müssen dies aber consequenterweise denn auch von allen Concursen mehrer solidarischer Mit-Wechselschuldner annehmen. Die Widerlegung dieser Meinung s. ebendas. §. 15.

I.

Mit obigen Grundsätzen stimmen überein:

Dessau. W. O. §. 44. Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und es bricht über alle Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden. Gelangt er jedoch in einem derselben zur ganzen oder theilweisen Zahlung, so tilgt oder mindert dieselbe *ipso jure* seine Forderung in allen übrigen Concursen.

Hannöver. W. O. §. 31. Im Fall mehrere von den Personen, an welche der Wechsel-Inhaber Ansprüche an dem Wechsel zu machen berechtigt ist, in Concurs gerathen: so ist er aus jeder dieser verschiedenen Concursmassen seine ganze Forderung einzuklagen berechtigt, jedoch hat er in jeder dieser Massen dasjenige in Anrechnung zu bringen, was er aus der andern erhalten.

Weimar. W. O. §. 175. Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und es bricht über alle Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden. (§. 15.*) 143.**)) Gelangt er jedoch in einem derselben zu irgend einer Zahlung, so mindert dieselbe *ipso jure* seine Forderung in allen übrigen Concursen.

*) S. Wechselverbindlichkeit §. 2.

**) S. Regress w. Mangel Zahlung §. 4.

II.

Abweichende Gesetze.

Code de Commerce Art. 534. *Le créancier porteur d'engagemens solidaires entre le failli et d'autres coobligés qui sont en faillite, participera aux distributions dans toutes les masses, jusqu'à son parfait et entier payement.* (Ein Gläubiger, der Inhaber solidarischer Verpflichtungen des Falliten und anderer ebenfalls falliten Mitschuldner ist, soll an den Vertheilungen aller Massen, bis zu seiner völligen und gänzlichen Befriedigung, Theil nehmen.)

Anmerk. Hutteau (zu Pothier S. 182.) hat also, da er vom französischen Recht spricht, Unrecht, der obigen Theorie beizustimmen; denn völlig befriedigt kann ein Gläubiger, auch aus noch so vielen Concursen, nur dann werden, wenn ihm die anderwärts empfangenen Dividenden nicht angerechnet werden.

Niederländ. W. O. Art. 97. *De houder van een geprotesteerden wisselbrief is, bij faillissement dergenen, welke volgens de wissel-verbindtenis aansprakelijk zijn, bevoegd om in alle derzelver boedels optekomen, met het volle beloop der vergoeding door jeder van hen onderscheidenlijk en voor het geheel aan hem verschuldigd. Wanneer hij uit een der boedels eenige uitdeeling ontvangen heeft, zijn de andere boedels, zoowel als de niet gefailleerde medeverbondenen, niet verder ontlast, dan voor het beloop van de uitdeeling.* (Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist bey Falliment derjenigen, welche zufolge der Wechselverbindlichkeit anzusprechen sind, befugt, in allen Massen derselben mit dem ganzen Betrag der Vergütung, die jeder derselben besonders und für das Ganze ihm schuldet, sich zu melden. Wenn er aus einer der Massen einige Zutheilung empfangen hat, so sind die andern Massen sowohl als die nicht fallirten Mitverpflichteten, nicht weiter entlastet, als für den Betrag dieser Zutheilung.)

Anmerk. Dies wäre ganz mit den Gesetzen unter I. übereinstimmend; aber folgendes aus dem *Code de Commerce* genommene widerspricht ihnen und dem vorstehenden geradezu:

Niederländ. Fallitenordnung Art. 65. *De schuldeischer, die houder is van eene hoofdelijke verbindtenis tusschen den gefailleerden en andere medeschuldenaren, die in staat van faillissement zijn, heeft regt op de uitdeelingen in al de boedels tot hij ten volle en geheel zal zijn voldaan.* (Der Gläubiger, welcher Inhaber ist einer solidarischen Verpflichtung zwischen dem Falliten und andern Mitschuldnern, die im Zustand des Falliments sind, hat ein Recht auf die Austheilungen in allen Massen, bis er zum Vollen und Ganzen befriedigt ist

Anmerk. Schulin (S. 91.) glaubt, dieses Gesetz erläutere das erstere, und beuge Missverständnissen desselben vor; mir scheint jedoch der Art. 97. noch klarer als dieses und eines Missverstandes gar nicht fähig. Was gilt nun also in den Niederlanden, da beide Gesetze Theile Eines als ein Ganzes publicirten Handelsgesetzbuchs sind? — Oder darf man annehmen, dass das erstere Gesetz nur von protestirten Wechseln und dem Regress aus denselben, das letztere aber von allen und jeden andern solidarischen Verbindlichkeiten gelte? dass also gerade für den Fall, in welchem einige Gesetze und Rechtslehrer die Anrechnung des Percipirten nicht zulassen, in den Niederlanden die Anrechnung, in allen andern aber die Nichtanrechnung verordnet sey?

§. 8. *Von Wechselschulden der Masse.*

Wenn die Verwalter der Concursmasse als solche befugtermassen neue Wechselgeschäfte eingehn, so haftet die

Masse für deren ganzen Betrag, und die dadurch übernommenen Verbindlichkeiten müssen vollständig erfüllt werden, ehe von einer Vertheilung unter die Concursgläubiger die Rede seyn kann. Dies kann der Fall seyn, wenn der Concursvertreter oder Sequester in der Masse des Gemeinschuldners vorgefundene Wechsel zum Besten der Masse verkauft und girirt hat, selbige aber mit Protest zurückkommen. Aber auch in ganz neue Wechselgeschäfte kann eine Masse, durch Accepte, Giros und Tratten der Curatoren, verwickelt werden, wenn die Handlung des Gemeinschuldners für Rechnung der Concursgläubiger mittelst Sequestration fortgeführt wird. Es versteht sich jedoch, dass dergleichen Verbindlichkeiten weder gegen die Curatoren, die nur als Bevollmächtigte gehandelt, noch gegen die Concursgläubiger eine Klage auf persönliche Haft begründen, welche übrigens auch nicht leicht vonnöthen seyn kann, da sich die Concursmasse in der Regel in Verwahrung eines Gerichts befindet, das liquide Forderungen zu berichtigen nicht verweigern wird.

Anmerk. Von den Wirkungen des Concursausbruches vor Verfall s. in Beziehung auf Geber und Nehmer d. Art. Begebung §. 22. 30. und 37.; in Beziehung auf den Trassaten d. Art. Sicherheitsprotest.

Confusion.

S. Wechselverbindlichkeit §. 5.

Contirte Wechsel.

S. Tratte §. 10.

Contraprotest.

S. Regress wegen Mangel Zahlung §. 2.

Contreordre.

Inhalt. §. 1. *Wenn sie zulässig.* — §. 2. *Gegenstände.* — §. 3. *Contreordre vom Trassanten an den Bezogenen oder Adressaten.* — §. 4. *Abweichende Gesetze hierüber.* — §. 5. *Contreordre vom Giranten an den Bezogenen oder Adressaten.* — §. 6. *Wirkung in Beziehung auf Dritte.* — §. 7. *Wiederruf des Indossaments in procura.*

§. 1. *Wenn sie zulässig.*

Die Ertheilung einer Contreordre oder die Contremandirung ist Zurücknahme eines gegebenen Auftrags. Sie ist

in allen den Fällen zulässig, wo ein reines, nicht einen Theil eines zweiseitigen Vertrags ausmachendes, Mandatsverhältniss Statt findet, und dabei noch *res integra* ist, wenigstens in Beziehung auf den Mandatar selbst. Sind dabei schon Dritten in Folge des Auftrags Rechte erwachsen, so kann der Wiederruf zwar auch geschehen, doch hat dann der Mandant jenen Dritten die ihnen gebührende Leistung oder Entschädigung zu gewähren.

§. 9 und 11. *J. de mand. L.* 22. §. *ult. D. mand. v. c.* (17, 1.)

Baier. *Cod. Maximil.* Th. IV. Kap. 9. §. 11.

Code civil Art. 2004 ff. 2009.

Preuss. Landr. Th. I. Tit. XIII. §. 159. 168.

Oesterr. Bürgerl. Gesetzb. §. 1020. 1026.

§. 2. *Gegenstände.*

Beim Wechselgeschäft sind hauptsächlich zwei reine einseitige Aufträge in Beziehung auf den Wiederruf zu betrachten.

1) Der in dem Wechsel selbst, oder in dem Indossament, oder in einer Nothadresse dem Bezogenen oder Adressaten ertheilte, an den Wechselnehmer zu zahlen.

2) Der dem Procura-Indossatar gegebene zu Erhebung des Geldes.

Die andern im Artikel Vollmacht erwähnten Arten von Aufträgen bedürfen hier keiner besondern Betrachtung, da die Anwendung der gemeinrechtlichen Grundsätze auf ihren Wiederruf leicht, und dabei in keinem Wechselgesetze abgeändert ist. Der Ausdruck Contreordre wird zwar allerdings auch von Zurücknahme eines Auftrags zu Negozirung von Wechseln, nie aber vom Wiederruf einer Vollmacht zu Eingehung von Wechselverbindlichkeiten im Namen des Mandanten (Wechselprocura) gebraucht.

§. 3. *Contreordre vom Trassanten an den Bezogenen oder Adressaten.*

An seinen Bezogenen oder Adressaten kann 1) der Trassant mit rechtlicher, denselben verbindender, Wirkung nur so lange Contreordre ertheilen, (contremandiren) als derselbe noch nicht acceptirt hat. Ist, wenn die Contreordre bei dem Bezogenen oder Adressaten eingeht, die Acceptation be-

reits erfolgt, so kann von diesem nicht mehr verlangt werden, dass er die Einlösung seines Accepts verweigere, und dadurch sich wechselrechtlichem Verfahren aussetze oder doch seinen Credit bloss stelle. (Vgl. den Art. Anastasisches Gesetz.) Es ist also irrig, wenn man hier so lange *rem integram* und Wiederruflichkeit des Auftrags annimmt, als der Trassat noch nicht Zahlung geleistet hat, wie

Franck *Lib. II. Sect. IV. Cap. I.* §. 6.

Geht aber die Contreordre früher ein, so verpflichtet sie den Empfänger, gar nicht zu acceptiren, und thut er es dennoch, so muss er, wenn der Remittent die Valuta schuldig geblieben, oder sonst Schaden für den Aussteller daraus entstanden wäre, diesen ersetzen.

Daniels S. 253.

Hiermit stimmen überein:

Hannöver. W. O. §. 40. Einseitig kann der Wechselgeber dem Trassaten die Acceptation contramandiren, doch nur, sofern dies vor erfolgter Acceptation zu dessen Wissenschaft gelanget, auch muss er den Eigenthümer des Wechsels vollständig entschädigen.

Jever. W. O. §. 3. (S. Begebung §. 27.) auch, da noch *res integra*, und die Acceptation des Wechsels nicht geschehen, solche zu contremandiren. §. 15. Nach geschehener Acceptation kann der Trassante den Wechsel nicht wiederrufen, es wäre denn, dass der Inhaber sein *mandatarius* wäre.

Weimar. W. O. §. 64. Eine vor der Acceptation vom Trassanten erhaltene Weisung, nicht zu acceptiren, (Contreordre) hat er jedoch zu berücksichtigen, wenn er sich nicht verantwortlich machen will. §. 74. (S. Acceptant §. 1.)

Andrer Meinung ist Bender §. 320. und will keine Contreordre zulassen, wenn ein Wechsel, in dem die Valuta-Quittung enthalten, schon in der dritten Hand ist, weil der Aussteller den Wechsel seiner Bestimmung, der er gerade entgegen gehen wolle, nicht entziehen dürfe, um sein persönliches Interesse zu wahren. Diesen Grund verstehe ich nicht. Der Wechsel hat doch wohl nicht selbst Rechte? Der Wechselnehmer hat keine, weil er nicht bezahlt hat, und dem Dritten werden seine Regressrechte durch die Contreordre nicht entzogen. Andrer Meinung sind auch die Italiänischen Rechtslehrer, und halten bei allen Wechseln, die auf Ordre lauten, die Contremandirung für unstatthaft.

Baldasseroni P. III. Art. 18. §. 3.

Eben so Mittermaier §. 242. und Wagner Th. II. S. 213., welcher die Contreordre für eine nicht zu extendirende Ausnahme hält. Mir scheint aber nur ihre Ausdehnung auf acceptirte Wechsel eine solche Ausnahme. (S. unten §. 4.)

§. 4. *Abweichende Gesetze hierüber.*

Die Wechselgesetze weichen von obigen allgemeinen Grundsätzen nach verschiedenen Seiten ab. Gänzlich verbietet die Contremandirung

das Preuss. Landr. Th II. Tit. VIII. §. 962. Die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen, selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

Die Dessau. W. O. §. 53. ist gleichlautend.

Dieser letzte durchschossene Satz ist im Landrecht erst in der neuern Ausgabe hinzugekommen, und enthält unstreitig einen (im Dessauischen Gesetz mit abgeschriebenen) Druckfehler, indem es heissen soll: selbst wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, wodurch sich der Gesetzgeber auf die in vielen Ländern wegen solcher Wechsel gültigen Rechte beziehen wollte, anstatt dass die Worte jetzt gar keine Bedeutung haben.

Daniels S. 254 und 367.

Es verordnen nehmlich viele Wechselgesetze, dass Wechsel, die nicht auf Ordre lauten, (als welche nach eben diesen Gesetzen nicht girirt werden können S. Indossament §. 11. 12.) und worin der Valutaempfang nicht bekannt ist, vom Trassanten auch nach der Acceptation contremandirt werden mögen, und der Acceptant auf dem Grund dieser Contreordre sich der Bezahlung entziehen kann, wenn nicht der Präsentant sein Eigenthum am Wechsel beweist.

Bremer W. O. Art. 3. Wollte aber der Trassant, wenn nicht vorgesetztermassen die Bezahlung erfolget, diesen Weg sogleich nicht einschlagen, sondern vor sich zuträglicher hielte, die Acceptation des ausgegebenen Wechsels vorerst zu contremandiren, alsdann soll er solche Contremande mit der ersten Post, von Ausgebung des Wechsels angerechnet, absenden, und wenn der Wechsel nicht an Ordre lautet, oder mittlerweile nicht acceptirt worden, so ist derselbe damit vernichtet und erloschen; da aber ein solcher bereits acceptiret, oder auf Ordre hielte, so behält diese Acceptation dessen ohngeachtet ihre völlige Kraft und Verbündniss, und muss der Trassant wegen des ihm unabgetragenen

Werthes sich an den Remittenten halten, und auf vorbesagte Weise seine Befriedigung beytreiben. Art. 28. Wenn ein Geber des geschlossenen Wechselbriefs solchen an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lässt, so mag derselbe auch nach der Acceptation als Herr des Wechselbriefs durch den Trassanten die darin enthaltene Zahlung widerrufen lassen, oder selbst widerrufen, und an einen andern ordonniren, es wäre dann, dass der Inhaber des Wechselbriefs kein blosser *Mandatarius* oder Befehlshaber wäre, sondern daran ein Eigenthum hätte, und durch des Gebers Brief beweisen könnte, dass solche Remisse für sein des Inhabers eigene Rechnung und zu seinem Nutzen geschehen wäre, oder auch sonsten für den Geber an abgesandten Effecten, *Trattes*, einen Vorschub gethan, auf welchen Fall der Widerruf keine Kraft haben kann, sondern der Acceptant dem Inhaber den Werth, insonderheit wenn er ihm vor alle künftige Ansprache genügsame Caution leistet, zu bezahlen gehalten ist. *) Art. 29. Gleichergestalt soll es auch mit der Wiederrufung der Zahlung nach geschehener Acceptation gehalten werden, wenn der letzte Indossant *simpliciter* und nicht an Ordre zahlbar gestellet, oder wenn jemand an seinen Correspondenten Geld remittiret, und der von ihm ausgestellte Wechselbrief *directe* und nicht an Ordre zahlbar gestellet,**) behält derselbe ungeachtet des Widerrufs nach der Acceptation seine völlige Kraft, und ist der Acceptant zur Zahlung verbunden.

*) Die Dunkelheit des 3ten Artikels, der am Ende gerade das Gegentheil, dass auch nicht an Ordre lautende Wechsel nach der Acceptation nicht contremandirt werden könnten, zu sagen scheint, wird durch den 28sten gehoben.

**) Hier fehlt unstreitig: ausserdem.

Dänische W. O. §. 65. (S. verlorne Wechsel §. 5.)

Danziger W. O. Art. 26. Wenn auch Jemand für seine Rechnung an seinen Correspondenten Geld remittirt, dasselbe zu employiren, oder *contra* zu remittiren, und der Wechsel an den Correspondenten *directe* und nicht an seine Ordre zu zahlen lautet, es sich aber zuträgt, dass der Correspondent vor dem Verfalltage des Wechsels fallit wird, und den Zieher nicht vergnüget, alsdann steht in des Remittenten Macht und Willen, bey dem Acceptanten die Zahlung zu widerrufen, und dass dieselbe an einen Andern geschehe, zu ordonniren.

Elbinger W. O. Art. 42. Wenn gleich ein Wechselbrief schon wirklich acceptirt wäre, so mag nichts destoweniger der Geber, als Herr des Wechsels, wenn die Zahlung nur schlechterdings an den Präsentanten, und nicht an Ordre gestellet ist, die Zahlung vor dem Verfalltag widerrufen, und solche an einen andern vergnügen lassen. Sollte aber der Inhaber eines solchen Wechselbriefs dem Acceptanten durch des Gebers Briefe darthun können, dass er die im Wechselbrief enthaltene Gelder zu seinem selbst eigenen Nutzen zu empfangen habe, oder er auch beweisen können, dass die Gelder nach des Ausstellers Ordre bereits ange-

legt, und vorgeschossen sind, und er also einiges Eigenthum daran habe, und kein schlechter *Mandatarius* seye, so ist der Acceptant gehalten, den Werth an ihn zu bezahlen, und hat sich an den geschehenen Widerruf nicht zu kehren.

Frankfurter W. O. §. 44. Bey Bezahlung der verfallenen Wechselbriefe ist ferner zu beobachten, dass diejenige Wechselbriefe, welche *rectà*, und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta, der geschehenen Acceptation ohngehindert, nach Wechselbrauch contremandirt, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag, und hernach in denen dazu gegönneten Discretions-Tägen recht und wohl, hingegen übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Präjuditz eines oder des andern *tertii* geschehen, bezahlet werden; Welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erkläret werden soll.

Hamburger W. O. Art. 35. Es mag auch derjenige, der die Summa oder Pfenninge, so in dem Wechselbrief erwähnt, ausgezahlet hat, da solcher ohne Ordre gelautet, als Herr des Wechsels, die darin begriffene Commission *re integra* widerrufen lassen, durch denselben, der den Wechsel geschrieben, ehe und bevor der Acceptant solchen bezahlet, es wäre dann, dass derjenige, an welchen der Wechsel zu bezahlen gelanget, kein schlechter *mandatarius* oder Befehlshaber des Senders des Wechselbriefes, sondern entweder dieselbige Pfennige ihm gehörig wären, und er bey dem Wechsel Advis und Befehl bekommen hätte, *in rem suam* und zu seinem selbst eigenen Nutzen, die darinn begriffene Summa zu empfangen, oder auch sonst er für den Sender an Effecten gegen *Trattes* und dergleichen, in beweislichem Vorschuss wäre, als in welchen Fällen, ohne des Inhabers Mitbelieben, die Widerrufung keine Statt haben soll.

Hamburger Artikel vom 10. Nov. 1729. Art. 1. Wann gegen einen acceptirten oder indossirten Wechselbrief keine den Rechten nach beständige und sofort bey erster Citation rechtlich zu bescheinigende Exception eingewendet werden kann, so soll überall keine Caution noch Deposition der Gelder von dem Beklagten angenommen, sondern in Ermangelung promter Bezahlung, gegen die von Klägerm vor Helden und Schlösser zu bestellende, bisher übliche Bürgschaft, das Frey-Zettul auf des Beklagten Person dem Kläger ohnverweilt ertheilt werden. Art. 2. Woferne sich aber begäbe, dass ein Wechselbrief solchergestalt gestellet wäre, dass der Ausgeber desselben von einem Andern die Valuta zu empfangen bekennete, als an den die Bezahlung zu thun darin ordonniret würde: so soll, im Fall der Acceptant die *exceptionem* der dem Ausgeber nicht bezahlten *Valutae* opponiren möchte, und selbiges mit seines Correspondenten gleich den nächsten Posttag nach beschehener Acceptation empfangenem Schrei-

ben beweisen könnte, gegen Deposition der *Valutae* oder Bestellung genugsamer Caution mit zween annehmlichen Bürgen, die Sache zu Gericht gewiesen werden. Wäre aber ein solcher Wechsel an jemand anders indossirt, findet die Exception, mithin die Deposition oder Caution, keine Statt, sondern es ist der Acceptant schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen.

Anmerk. Hier ist also die Zulässigkeit der Contreordre (denn das vom Correspondenten (Aussteller) erhaltene Schreiben ist eine solche) auf einen ganz besondern Fall eingeschränkt.

Nürnberger W. O. Cap. IV. §. 2. Jedoch solle dem Trahenten oder auch Giranten frey stehen, wenn ein Wechselbrief oder Giro blos und *praecise* an denjenigen, der solchen in Händen hat, und nicht an Ordre gestellet ist, oder giriret worden, auch sonst kein *tertius* darunter leidet, oder der Inhaber nicht erweisen kann, dass er dadurch zu Schaden käme, seine Ordre zu widerrufen, oder an jemand anderes zahlbar zu verordnen, an welchen sodann der Acceptant die Vergnügung zu leisten schuldig ist.

Oesterreichische W. O. Art. 9. (S. Valuta § 6. No. II.) Wenn aber die Sache zwischen dem Ausgeber und dem Innhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nämlich der ohne Beirückung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Innhabers Namen, und nicht auf dessen Ordre, oder Commiss zahlbar gestellt wäre, soll dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechselbrief wegen der nicht gelaufenen Valuta, ohngehindert der geschehenen Acceptation, zu contremandiren: solchemnach wenn über dergleichen Wechselbrief noch vor der Verfallzeit die Contraordre *originaliter* beygebracht, zu gleicher Zeit auch *authentice*, dass die Valuta nicht gelaufen, von dem Briefsausgeber erwiesen würde, soll der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation entlediget seyn. In Entstehung dieses Beweises bleibt es dabey, dass, wer acceptiret, auch bezahlen muss.

Anmerk. Wenn also Valuta quittirt, oder an Ordre trassirt ist, (nicht bloss wenn beides Statt findet,) kann nicht contremandirt werden. Wagner §. 255. Dieser hält aber auch nicht acceptirte Tratten, die an Ordre lauten, nicht für contremandirbar.

Schwedische W. O. Art III. §. 6. *Låter Wexeltagaren ställa Wexel-Brefwet at betala til wiss man utan förbehåll af widare ombud, och sänder det sedan til godkännande af den, som det betala skal, och denne det senare godkänner; Så kan samma Wexel-Tagare, som ännu är rätter ägare af Wexel-Brefwet, så länge förfalle-dagen ännu icke är, igenom Wexel-Gifwaren låta förbjuda betalningen til den mannen, som Wexel-Brefwet först blifwidt tilsändt, och befullmägtiga en annan som den emottager.* (S. unten §. 4.) *Men der innehafwaren af et sådant Wexel-Bref med bref kunde bewisa, at han ikke wore blott Sysloman för den, som honom Wexel-Bref tilsänt, utan hade*

des tilstånd at emottaga och nyttia penningarne för Wexel-Brefwet til sit egit behof, antingen för afsände waror, antagne Wexlar eller dylikt, hwarigenom han sutto i werkeligt förskott för den, som Wexel-Brefwet på honom öfwerlåtit, da bör et sådant förbud eller Wexel-Brefwets återkallande icke gälla, utan innehafwarens egit samtykke dertil. (Lässt der Wechselnehmer den Wechselbrief auf einen gewissen Mann ohne Vorbehalt weiterer Ordre stellen, und sendet ihn nachher zur Annahme dessen, der ihn bezahlen soll, und dieser acceptirt ihn in der Folge: so kann derselbe Wechselnehmer, der noch rechter Eigner des Wechsels ist, so lange der Verfalltag noch nicht da ist, durch den Wechselgeber die Bezahlung an denjenigen Mann, dem der Wechsel zuerst zugesandt worden, verbieten lassen, und einen andern bevollmächtigen, der dieselbe in Empfang nimmt. (S. unten §. 4.) Wenn aber der Inhaber eines solchen Wechsels beweisen könnte, dass er nicht blosser Bevollmächtigter dessen wäre, der ihm den Wechsel zugesandt hat, sondern zu seinem eignen Behuf den Betrag des Wechsels zu empfangen habe und das Geld bedürfe, entweder für abgesendete Waaren, angenommene Wechsel oder dergleichen, wodurch er in wirklichem Vorschuss für den, der den Wechselbrief an ihn überlassen, stünde, so soll ein solches Verbot oder Wiederruf des Wechselbriefs nicht gelten, ohne des Inhabers eigne Genehmigung dazu.) Art. IV. §. 7. (S. unten §. 5.)

Anmerk. In dem hier und in der Bremer und Hamburger W. O. angenommenen Falle ist es zwar eigentlich der Remittent, welcher den Wiederruf veranlasst; er gehört aber dennoch hieher, weil letzterer doch durch den Trassanten geschieht, und von dem Remittenten gar nicht geschehen kann, da er nicht auf den Wechsel erscheint. (S. Tratte §. 7.)

Nicht auf den Mangel des Worts: „Ordre", sondern auf den der Valuta und die Unschädlichkeit für einen Dritten stellt die Zulässigkeit der Centreordre und ihre verpflichtende und schützende Kraft für den Acceptanten:

die Augsburg. W. O. Kap. III. §. 22. Bey einem acceptirtirten Wechselbriefe aber, oder auch bey einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein *Tertius* zu Schaden dadurch kömmt, kann in dem einen Falle die geleistete Acceptation annullirt, und die Zahlung unterlassen, und im andern Falle*) der gegebene Wechselbrief contramandirt werden, wenn anders von dem Acceptanten oder Contramandanten *in continenti* zu erweisen ist, dass dem Dritten kein Präjudiz dadurch entstehe; denn im Fall dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefes nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände niedergelegt, und bis zu vollführtem Beweis *in deposito* behalten werden.

*) Obgleich der Ausdruck Contramandiren hier nur von nicht

acceptirten Wechseln gebraucht wird, so ist doch die Sache offenbar dieselbe.

Uebrigens scheint es mir unrichtig, (z. B. mit Wagner a. a. O.) aus den obigen Gesetzen deshalb, weil sie die Contreordre nur bei acceptirten Wechseln, die nicht auf Ordre lauten, ausdrücklich erwähnen, zu schliessen, dass diese Contreordre bei auf Ordre lautenden, so lange sie nicht acceptirt sind, unerlaubt sey. Die Trassirung ist ein Auftrag an den Bezogenen, den der Mandant *re integra* muss zurücknehmen können, wie oben §. 3. gezeigt. Ja das Frankfurter und Oesterreichische Gesetz scheinen durch die Worte: „ohngehindert der Acceptation" anzudeuten, dass sie bloss zu Hebung des sehr gegründeten Zweifels: ob nicht die erfolgte Acceptation die Regel, dass Contremandirung freistehe, aufhebe? gegeben sind.

§. 5. *Contreordre vom Giranten an den Bezogenen oder Adressaten.*

Auch jedes Giro enthält den Worten, wie der Sache nach, einen Auftrag an denjenigen, der den Wechsel bezahlen soll, da dieser darin ermächtigt wird, die Zahlung an den Indossatar zu leisten. Mithin muss das Giro einer Tratte ebenfalls, was das Verhältniss des Giranten zum Trassanten betrifft, an sich wiederruflich seyn.

Bender §. 364. c.

Wagner (§. 339.) scheint zwar ganz im Allgemeinen zu behaupten, dass dies in Oesterreich nicht Statt finde, weil die W. O. Art. 9. die Wiederruflichkeit von dem Mangel der Valuta-Quittung abhängig mache, nun aber dem Indossament diese Quittung, wenn es gültig seyn solle, nie fehlen dürfe, mithin der Wiederruf hier von selbst, beim Daseyn der Valuta-Quittung als unzulässig, beim Mangel derselben als überflüssig, hinwegfalle. (Vgl. Oesterr. W. O. Art. 32. S. Indossament §. 22.) Allein dieses Gesetz handelt ausschliesslich von der Contremandirung eines schon acceptirten Wechsels, und verordnet hier ein singuläres Recht für den Trassanten, das allerdings auf den nicht ausdrücklich mit erwähnten Indossanten nicht ausgedehnt werden darf. Die Contreordre vor der Acceptation aber hat es nirgends, weder dem Trassanten noch dem Indossanten ausdrücklich

verstattet; aber darum ist sie doch, so wie jenem *a potiori* für erlaubt zu halten, (Wagner §. 254. S. 210.) so diesem gewiss nicht verboten, denn sie liegt in der natürlichen Freiheit und dem Civilrecht. Ferner wird ja ein Giro durch den Mangel der Valuta-Quittung, nach §. 32. der W. O. nicht ungültig, sondern nur zu einem Procura-Indossament, welches allerdings, wenn es keine Wirkung haben soll, wiederrufen werden muss. Aus diesen Gründen kann ich, obgleich ein Ausländer, (Vgl. Wagner §. 120.) nicht umhin, von der Ansicht des hochverdienten Oesterreichischen Wechselrechtslehrers hierin abzuweichen. — Die Regel ist also, dass auch der Indossant sein Giro wiederrufen kann, so lange noch *res integra*, d. h. so lange der Wechsel noch nicht acceptirt ist. Nach erfolgter Acceptation aber kann ihm ein Recht dazu durchaus nicht mehr zugestanden werden, auch nicht, wenn der Wechsel noch in seines Indossatars Händen ist, [wo Scherer (Rechtsfälle No. XXV.) ihn dazu lassen will] es wäre denn, dass das Indossament nach seinen ganz deutlichen Worten oder nach den gesetzlichen Verfügungen (S. Indossament §. 20. 22.) für eine blosse Procura zu achten wäre. Hier versteht sich die Wiederruflichkeit wieder von selbst, da der Auftrag an den Bezogenen zur Zahlung nur eine Folge des dem Procuristen gegebenen zum Zahlungsempfang ist, und mithin mit diesem wegfällt. Dies gehört aber eigentlich zu der unten §. 7. erwähnten Klasse von Aufträgen. — Wo also die Gesetze nicht ausdrücklich zum Begebungs-Indossament erfordern, dass es an Order gestellt sey, (S. Indossament §. 22.) oder Wechsel, die nicht an Order lauten, der Begebung durch Giro für unfähig erklären, da können auch solche Giros, in denen dieser Ausdruck fehlt, oder die auf, denselben nicht enthaltenden, Wechseln stehen, nach der Acceptation nicht mehr für wiederruflich gelten. Einige jener Gesetze erlauben dann den Wiederruf auch dem Giranten ausdrücklich.

Braunschweig. W. O. Art. 24. Wer acceptiret hat, (S. Acceptant §. 1.) vermag sich dawider, wenn der Brief auf Ordre gestellt, und der Inhaber einig Eigenthum daran erlangt, auch mit keiner von dem Remittenten nach der Acceptation empfangenen Contra-Ordre oder andern Behelff, zu schützen. Lautete derselbe aber nicht auf Ordre, also, dass der Präsentante oder Innhaber des Wechselbriefes nicht selbst Herr davon, sondern nur

des Ausgebers *mandatarius* wäre, so ist er damit, weil der Remittente Macht hat, mit dem seinigen nach Belieben zu schalten, billig zu hören.

Danziger W. O. Art. 25. (S. oben §. 3.)

Elbinger W. O. Art. 42. (S. oben §. 3.) Gleiche Macht soll auch der letzte Indossant eines Wechsels haben, wofern in dessen Indossament die Zahlung nicht an Ordre ausgestellet worden; es könne dann ebenmässig der Inhaber des Wechselbriefs beweisen, dass er kein blosser Bevollmächtigter des letzten Indossanten, sondern dessen Gläubiger sey.

Hannöver. W. O. §. 40. (S. Verlorne Wechsel §. 3.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 2. (S. oben §. 3.)

Schwed. W. O. Art. III. §. 6. (S. oben §. 3.) *Sammaledes kann ock den, som sist öfwerlåtit Wexel-Brefwet, det göra, så wida des öfwerlåtande är så ståldt, at det ikke på någon annan kan endosseres.* (Gleichergestalt kann auch der, welcher zuletzt den Wechselbrief überlassen, dies thun, sofern dessen Ueberlassung so gestellt ist, dass er nicht von Jemand anderm indossirt werden kann.) Art. IV. §. 7. *Godkänner någor et Wexel-Bref, som är ståldt til Wexel-Tagaren eller ombud, ware då skyldig at betala det til den, som genom sista påskriften är worden innehafware deraf, och hafwe hwarken Wexel-Gifwaren, Wexel-Tagaren, eller de förre Öfwerlåtarne magt, annorlunda at förordna eller betalningen förbjuda.* (Acceptirt Jemand einen Wechsel, der auf den Wechselnehmer oder Ordre gestellt ist, so soll er schuldig seyn, ihn an den, der durch die letzte Aufschrift dessen Inhaber geworden ist, zu bezahlen, und weder der Wechselgeber, oder der Wechselnehmer, noch die frühern Ueberlasser Macht haben, es anders zu verordnen, oder die Zahlung zu verbieten.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. § 23. (S. Verlorne Wechsel §. 3.)

Keinesweges aber kann man der Meinung Einiger beipflichten, dass jedes nach der Acceptation geschehene Giro widerrufen werden könne, weil der Acceptant sich nur dem, der zur Zeit der Präsentation Inhaber gewesen, verbindlich gemacht habe, folglich in Ansehung der spätern Indossatare noch *res integra* sey.

Scherer Rechtsfälle; Rsf. 25. §. 4.

Vielmehr ist jedes Giro, das erst nach der Acceptation bewirkt wird, zugleich eine völlige Cession der Forderung an den Acceptanten, und also aus doppeltem Grunde unwiederruflich.

Aus denselben Gründen, weshalb das Giro einer Tratte nach der Acceptation nicht mehr contremandirt werden kann,

findet die Contreordre des Giranten eines eignen Wechsels niemals gültige Statt. Denn der Schuldner hat es ja gar nicht in seiner Gewalt, sie zu befolgen, da er nach Wechselrecht zur Zahlung an den Indossatar angehalten werden kann; und dabei ist jedes Giro eines eignen Wechsels zugleich eine völlige gemeinrechtliche Cession der Wechselforderung, deren Wiederruf offenbar unstatthaft ist. (S. Begebung §. 37.)

§. 6. *Wirkung in Beziehung auf Dritte.*

In allen Fällen aber, wo dem Trassanten oder Indossanten der Wiederruf freisteht, kann er gleichwohl dadurch den erworbenen Rechten Dritter keinen Eintrag thun, und diese bleiben dabei ganz ungeändert vorbehalten. Der Trassant mag seinen Auftrag zur Acceptation oder nach Umständen gar zur Zahlung immerhin wiederrufen; hat er von seinem Wechselnehmer Valuta empfangen oder auch nur sie ohne Interimsschein ihm creditirt, so wird er demselben auf den protestirten und zurückgekommenen Wechsel Rembours leisten müssen. Es tritt freilich bei dem Trassanten der besondere Umstand ein, dass er nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten und Kaufleute, vom Zurückkommen des Wechsels Gewinn haben kann, wenn nehmlich der Curs mittlerweile gefallen ist; da er dann nach jener Meinung weniger zurückzuzahlen braucht, als er empfangen hat. (S. Regress w. M. Zahl. §. 6.) Vielleicht ist durch diese Betrachtung der Preussische Gesetzgeber zu dem allgemeinen Verbot der Contremandirung (S. oben §. 3.) veranlasst worden; indess würde dies jetzt nicht mehr nöthig seyn, seit durch die Cabinetsordre vom 16. Mai 1818. dem Regredienten die Wahl gelassen ist, die gezahlte Valuta zurück- oder den Curs des Tages, an welchem remboursirt wird, zu verlangen. — Eben so mag der Indossant immerhin für sich und für die, so der Zahler nur als seine Stellvertreter zu betrachten hat, dem Rechte auf den Empfang der Zahlung entsagen; er steht nicht nur gegen seine Nachmänner in derselben Verbindlichkeit, wie so eben vom Trassanten bemerkt wurde; er kann auch jedenfalls aus einem Wechsel, der laut Protests wegen seiner eignen Contreordre nicht bezahlt worden ist, an seine Vormänner keinen Regress nehmen. Daher wird auch kein Indossant contremandiren, er sey denn wider den Regress sei-

ner Nachmänner durch die liquidesten Einreden geschützt. — Nur in diesem Sinne ist es richtig, wenn einige Rechtslehrer sagen, dass eine Trassirung oder Girirung an Ordre unwiderrufflich sey.

Vgl. Baldasseroni Th. III. Art. 18. §. 3.
Franck *Lib. II. Sect. IV. Tit. I.* §. 6.

§. 7. *Wiederruf des Indossaments per procura.*

Der Auftrag, einen Wechsel einzucassiren, der im Vollmachts-Indossament enthalten ist, kann natürlich zu jeder Zeit, der Wechsel mag acceptirt seyn oder nicht, und in der Regel so lang er noch nicht an den Procuristen bezahlt ist, wiederrufen werden. Dieser muss daher, sobald ihm der Wiederruf bekannt gemacht wird, den Wechsel an den Eigenthümer, oder an den neuen Bevollmächtigten, den derselbe bestellt hat, unweigerlich herausgeben und die Ausstreichung des Indossaments gestatten. (S. Indossament. §. 15.)

Wenn aber in dem Procura-Indossament auch die Befugniss zum Weiterbegeben des Wechsels liegt, so kann dasselbe auch schon nachdem dies geschehen ist, nicht mehr wiederrufen werden. Eine blosse weitere Girirung ebenfalls *per procura* oder zum Behuf einer Substitution hindert hingegen natürlich den Wiederruf nicht, da sie der Hauptvollmacht untergeordnet ist und mit ihr aufhört. (S. Indossament §. 16. 17.)

Ganz falsch ist es, wenn behauptet wird, dass der Procurist des Inhabers auch die Contreordre des Ausstellers beachten müsse, wenn dieser wegen nicht erhaltener Valuta die Präsentation untersage. Denn gegen diesen hat er gar keine Pflichten.

Vgl. Bender §. 331, b, 5.

Auch die von diesem Schriftsteller angeführten Gesetze enthalten kein Wort hiervon, sondern handeln von der Contreordre des Ausstellers an den Bezogenen.

Mit obigen Grundsätzen stimmen überein:

Hannöver. W. O. §. 40. Der Indossant kann sein Indossament nur insofern wiederrufen, als dasselbe *in procura* ertheilt worden, und der Wiederruf dem Indossaten kund wird, ehe dieser ihn *) weiter indossirt hat.

*) Nehmlich den Wechsel.

Weimar. W. O. §. 74. (S. Acceptant §. 1.) Ist jedoch der Präsentant unbestritten nur Bevollmächtigter, so kann dessen Gewaltgeber die an ihn zu leistende Zahlung contramandiren, und der Acceptant hat diese Anweisung zu befolgen, indem er ausserdem den Contramandirenden zu entschädigen verbunden ist.

Vom Wiederruf der übrigen in Wechselgeschäften vorkommenden Aufträge (S. d. Art Vollmacht) ist etwas besonderes zu bemerken nicht nöthig, da die Anwendung der gemeinrechtlichen Grundsätze auf ihn leicht ist.

Copie.

S. Abschrift.

Courtage.

S. Mäkler §. 7.

Cöthen.

Die Wechselordnung des Herzogthums Anhalt-Cöthen ist vom 31. August 1802 und grossentheils aus der Würtembergischen entlehnt, jedoch an vielen Stellen sehr nachlässig redigirt. (Vgl. z. B. Art. 49, 59.) An folgenden Stellen dieses Buchs sind ihre Artikel eingerückt:

Art. 1. *Was ein Wechselbrief vor Requisita haben soll. Im Art. Wechsel* §. 6. — *Art.* 2. *Was vor Personen dem Wechselrecht unterworfen sind. Im Art. Wechselfähigkeit.* §. 2. *I, a.* — *Art.* 3. *Minderjährige können aber keine Wechsel von sich ausstellen. Ebendaselbst.* — *Art.* 4. *Was der Wechsel eines Vormundes oder Factors nach sich ziehe. Im Art. Vormund.* — *Art.* 5. *Was vor Minderjährige bey der Aeltern Leben Wechselbriefe ausstellen können. Im Art. Wechselfähigkeit* §. 2. *I, a.* — *Art.* 6. *Inwiefern Handwerker und Landleute Wechsel ausstellen mögen. Ebendaselbst.* — *Art.* 7. *Geistliche sollen keine Wechsel ausstellen. Ebendaselbst.* — *Art.* 8. *Frauenspersonen, so Handlung treiben, sind dem Wechselrecht unterworfen. Ebendaselbst.* — *Art.* 9. *Im Art. Process* §. 4. — *Art.* 10. *bis* 14. *Vom Wechselprocess. Ebendaselbst.* — *Art.* 15. *Beym Concurs gehören die Wechsel in die 4te Klasse. Im Art. Concurs* §. 4. — *Art.* 16. *Wie es zu halten, wenn ein Wechsel-Debitor stirbt. Im Art. Erben* §. 3. — *Art.* 17. *Wozu die Erben des Creditoris verbunden sind. Im Art. Erben* §. 1. — *Art.* 18. *Wie Juden und Christen wegen wucherlicher Wechsel zu strafen.* — *Art.* 19. *In der Wechselklage zwischen Christen und Juden soll nur der Christ zum Eide gelassen werden. Im Art. Process* §. 4. — *Art.* 20. *Die Zahlung*

der Wechsel wird von dem Debitore abgekohlet. Im Art. Zahlung §. 7. — Art. 21. Ein Fremder, der ohne Bezahlung davon gereiset ist, kann nachher arretirt werden. Im Art. Eigne W. §. 4. — Art. 22. In welchem Fall bey dem Concurs das jus retorsionis in Ansehung derer Fremden statt findet. Im Art. Fremde. — Art. 23. Wechselbriefe auf sich selbst behalten resp. 1 und 4 Jahre nach der Verfallzeit annoch ihre Kraft. Im Art. Eigne Wechsel §. 7. — Art. 24. Was die Schliessung der Wechsel durch einen Mäkler für Wirkung habe? Im Art. Mäkler §. 2. — Art. 25. Was der Mäkler bey dem Wechsel-Negoce in Acht zu nehmen habe. Im Art. Mäkler §. 5 u. 6. — Art. 26. Der Trassant richtet die Briefe nach Verlangen des Käufers ein. Im Art. Begebung §. 14. — Art. 27. Wie bald ein verkaufter Wechselbrief bezahlt werden müsse. Ebendas. §. 27. — Art. 28. Der Trassante muss Advis geben. Im Art. Avisbrief §. 5. — Art. 29. Ein Dato-Brief muss vor der Verfallzeit präsentirt werden. — Art 30. Was Sichtsbriefe vor eine gefährliche Freiheit haben, wegen nicht eingeschränkter Präsentations-Zeit. — Art. 31. Was Uso-Briefe seyen, und wie es damit zu halten. Im Art. Verfallzeit §. 9, I. — Art. 32. Ein Sola-Wechselbrief muss im Original vernegotiirt werden. Im Art. Abschrift §. 1. — Art. 33. In welchem Fall wegen eines protestirten Wechsels Caution geleistet oder derselbe bezahlet werden müsse. Im Art. Regress wegen Mangel Annahme §. 3. Regress wegen Mangel Zahlung §. 12. — Art. 34. Was vor Unkosten bey einem protestirten Wechsel zu berechnen sind. Im Art. Regress wegen Mangel Zahlung §. 12. — Art. 35. Was des Mäklers Function dabey sey. Im Art. Mäkler §. 2. — Art. 36. Ein eingesandter Wechselbrief muss sofort präsentirt werden. Im Art. Präsentation zur Annahme §. 10. — Art. 37. Wie es zu halten, wenn Acceptation und Bezahlung verweigert wird. Im Art. Präsentation zur Zahlung §. 15. — Art. 38. Was zu thun, wenn die Acceptation wegen Mangel Avis nicht erfolgt. Im Art. Präsentation zur Annahme §. 14. — Art. 39. Was zu beobachten, wenn die Acceptation wegen ermangelnder Sicherheit unterbleibt. Ebendaselbst. — Art. 40. Was zu beobachten, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt. Im Art. Sicherheitsprotest §. 4. — Art. 41. Auch muss in solchem Fall der Trassant oder Girant Sicherheit bestellen. Ebendaselbst. — Art. 42. Was der Notarius bey einem Protest beobachten muss. Im Art. Protestation §. 5. — Art. 43. Wie die Acceptation der Dato- und Sichtsbriefe geschehen müsse. Im Art. Acceptation §. 9. und 16, I. — Art. 44. Was Rechtens, wenn bey einem Juden ein Wechsel am Sonnabend zur Präsentation gelangen kann. Im Art. Präsentation zur Annahme §. 12. und Acceptation §. 16, II. — Art. 45. Wie weit eine unvollzogene oder mündliche

Acceptation gültig. Im Art. Acceptant §. 1. *und Acceptation* §. 21. — *Art.* 46. *Ein abwesender Principal muss eine schriftliche Vollmacht von sich stellen. Im Art. Vollmacht* §. 3. — *Art.* 47. *Was in Acht zu nehmen, wenn nicht der völlige Wechselbrief acceptiret werden will. Im Art. Acceptation* §. 24, *V.* — *Art.* 48. *Bey der Acceptation gelten keine Clausuln. Im Art. Acceptation* §. 25, *I.* — *Art.* 49. *Welches die eigentliche Verfallzeit eines Dato-Briefes sey. Im Art. Verfallzeit* §. 10. — *Art.* 50. *Welches die eigentliche Verfallzeit eines Sichtbriefes sey. Ebendaselbst* §. 8. *II.* — *Art.* 51. *Was zu sagen, wann der Wechsel auf einen Sonn-Feyertag oder Sonnabend verfällt. Ebendaselbst* §. 3, *I.* — *Art.* 52. *Ein abgelaufener Wechselbrief muss binnen 24 Stunden bezahlt werden. Im Art. Zahlung* §. 15. — *Art.* 53. *Was bey denen Respecttagen zu beobachten. Im Art. Präsentation zur Zahlung* § 9. — *Art.* 54. *Wie Wechselbriefe giriret oder endossiret werden sollen. Im Art. Indossament* §. 22. — *Art.* 55. *Was bey einem Endossement in bianco Rechtens. Ebendaselbst* §. 25. — *Art.* 56. *Ein bezahlter Wechselbrief muss ausgeliefert und quittiret werden. Im Art. Zahlung* §. 9. — *Art.* 57. *Vor der Verfallzeit darf kein Wechsel bezahlt werden. Ebendaselbst* §. 12. — *Art.* 58. *Was zu thun, wenn nur ein Theil des Wechsels bezahlt werden will. Ebendaselbst* §. 5, *I.* — *Art.* 59. *Wie es zu halten, wenn der Trassant, Acceptant oder Endossant falliren. Im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3. — *Art.* 60. *Wie bey einem verlohrnen Wechselbriefe zu verfahren. Im Art. Verlorne Wechsel* §. 3. — *Art.* 61. *Was der Inhaber zu beobachten, wenn ein verlohren gewesener Wechsel protestiret wird. Im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 4. — *Art.* 62. *Unter was vor Bedingungen ein verlohrner Wechsel bezahlt werden soll. Im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — *Art.* 63. *Was Acceptation und Bezahlung per onore di lettera sey und was sie wirke. Im Art. Intervention* §. 7; 15; 19. — *Art.* 64. *An wen ein solcher Acceptant seinen Regress zu nehmen befugt ist. Ebendaselbst* §. 19. — *Art.* 65. *In wieferne bey Bezahlung eines Wechsels die Anweisungen zugelassen sind. Im Art. Zahlung* §. 2. — *Art.* 66. *Ueber diese Wechsel-Ordnung soll in allen Unsern Fürstlichen Landen gehalten werden. Im Art. Wechselrecht* §. 1.

Curs.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Elemente.* — §. 2. *Bestimmung.* — §. 3. *Oeffentliche Bekanntmachung. Curszettel.* — §. 4. *Gesetzliche Verordnungen. a) über die Weise der Curs-Bekanntmachung.* — §. 5. *b) Zwangsgesetze über den Curs.*

§. 1. *Begriff und Elemente.*

Der Wechselcurs ist der Preis, für welchen an einem Platze die Wechsel auf einen gewissen andern Platz zu einer gegebenen Zeit verkauft werden.

Sardin. W. O. §. 12. *Le prix du change se réglera suivant le cours de la place, où la lettre aura été tirée, eu égard à celle, où elle doit être acquittée.*

Auf ihn wirken folgende Umstände:

1) das Verhältniss der Währung des Ortes, an welchem gezogen und mithin Valuta bezahlt wird, zu der des Ortes, wohin der Wechsel gezogen und wo er zahlbar ist. Man nennt dies das Pari der Währungen, weil es durch Angabe der beiderseitigen Quantitäten, die an Werth einander gleichkommen, ausgedrückt zu werden pflegt; und sobald daher der Curs, vermöge gegenseitiger Aufwiegung seiner beiden andern Elemente, nur hierdurch bestimmt ist, sagt man: er stehe auf Pari. Bisweilen können auch doppelte Währungsverhältnisse zu betrachten seyn; dann nehmlich, wenn der Wechsel auf eine dritte Währung lautet, die am Zahlplatz nicht die in der Regel gangbare ist, und daher dem angenommenen Pari nicht zum Grunde liegt; z. B. wenn von Paris auf Leipzig, zwischen denen das Pari nach Franken und Conventionsthalern ausgesprochen wird, in Ducaten gezogen wird. Denn diese können in Leipzig, vermöge verschiedener Nachfrage und Angebots, einen andern Werth haben als in Paris, und es ist daher nicht genug, zu wissen, was Franken gegen Ducaten gelten, sondern es müssen erst jene auf Conventions-Thaler, und dann diese auf Ducaten, nach dem Leipziger Curs dieser Münze, reducirt werden.

2) Die Zinsen, die von der Valuta seit dem Augenblicke ihrer Zahlung bis zur Wiedererstattung bei Verfall auflaufen, nach dem Fuss, den der zeitige Platzgebrauch mit sich bringt, oder der Disconto. Nach diesem müssen also lange Wechsel allemal mit weniger bezahlt werden, als kurze, weil bei jenen der Wechselnehmer mehr Zinsvergütung zu kürzen hat. Bei Wechseln mit bestimmter Verfallzeit ergiebt sich die Zinsensumme aus dieser; bei Wechseln auf Sicht wird der Disconto nur auf die Zeit in Anschlag gebracht, die der Wechsel nothwendig braucht, um am Zahlplatz anzulangen, wozu bei Wechseln auf gewisse Zeit nach Sicht noch diese hinzu-

kommt. Denn wenn der Wechselnehmer die Einsendung länger verzögert, so ist dies des Trassanten Schuld nicht.

3) Das Verhältniss des Angebots von Wechseln auf einen gewissen Platz zur Nachfrage nach denselben; weil Wechsel eine Waare sind, die, wie jede, desto theurer wird, je stärker sie begehrt, und desto wohlfeiler, je häufiger sie ausgeboten wird.

Joh. Ge. Büsch Darstellung der Handlung, dritte Ausgabe, v. Normann, Hamburg 1808. Buch I. Kap. VI. §. 24.; Th. I. S. 90.

Pardessus §. 9. ff.

Daniels S. 172. f.

Mein Handbuch des Wechselrechts §. 50. ff.

Anmerk. Eben so wird auch die Geltung einer gewissen Münze gegen eine andere im Handel und Wandel, insofern sie ebenfalls durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage bestimmt wird, der Curs derselben genannt.

§. 2. *Bestimmung.*

Es liegt am Tage, dass diese sämmtlichen Elemente des Wechselcurses nicht von menschlicher Willkür unmittelbar geregelt werden können, sondern lediglich von der Macht der Umstände abhängen. Regierungen können zwar ihren Münzfuss bestimmen, aber selbst im eignen Lande können sie nur den nominellen, nicht den wahren Werth ihres Geldes, nehmlich die Quantität von Waaren, die für eine gewisse Summe davon gegeben wird, willkürlich festsetzen; dies hängt theils von dem Schrot und Korn des Metallgeldes und von dem Credit des Papiergeldes, theils von der Menge ab, in welcher beides, im Verhältniss zum Umlaufsbedürfniss, vorhanden ist. So können auch Regierungen wohl ein Maximum des Zinsfusses aufstellen, aber gesetzt auch dass dieses, der widerstrebenden Wirkung der Handelsconjuncturen ungeachtet, stets festgehalten werde, so werden doch die Schwankungen unterhalb desselben immer nur nach der grössern oder geringern Menge der angebotenen Kapitale und deren Verhältniss zu den Gelegenheiten seiner nutzbaren Unterbringung sich richten. Eben so hängt die Nachfrage und das Angebot der Wechsel nach einem bestimmten Platz lediglich von der Art der Geschäfte ab, die mit demselben gemacht werden. Der Curs nach einem Platze muss bei uns steigen, wenn dorthin

mehr zu bezahlen ist, als wir dort zu fordern haben, also wenn unser Platz entweder selbst mehr Waare von dort bezogen, oder durch Ausgleichung mit andern Plätzen mehr Zahlungen für diese dorthin zu leisten, als er dorthin geliefert hat; der Curs muss im Gegentheil fallen, wenn jener Platz umgekehrt in diesem Verhältniss gegen den unsrigen steht. Denn in jenem Falle suchen bei uns Mehre Rimessen zu Zahlungen nach jenem Platze, als es Leute giebt, die dahin trassiren können; in diesem wollen Mehre dahin trassiren, um ihre dortigen Guthaben zu beziehen, als es Leute giebt, die Wechsel auf jenen Platz zu Bezahlung ihrer dortigen Gläubiger suchen. Es ist klar, dass der Curs von A. nach B. bald um eben so viel fallen muss, als der von B. nach A. steigt, und umgekehrt; denn es wirkt auf beiden Plätzen natürlich dasselbe Verhältniss in entgegengesetzter Weise. Hat der Platz A. nach dem Platze B. viel zu bezahlen, mithin viele Remittenten, und also hohen Curs, so hat B. von A. viel zu beziehen, mithin nach diesem Platze viele Trassanten, also niedrigen Curs. — Daher würde es eine grosse Thorheit seyn, wenn man durch abergläubische Furcht vor möglichem Wucher sich verleiten lassen wollte, hier mit gesetzlichen Bestimmungen einzugreifen. Ein Beispiel hiervon gab der Welt im Jahre 1607 die spanische Statthalter-Regierung in Neapel, indem sie, über die ihrer Meinung nach übertriebenen Wechselpreise entrüstet, auf den Grano genau bestimmte, wie viel für Wechsel auf jeden fremden Platz höchstens verlangt und gegeben werden sollte. (S. *Pragmatica II.* v. 30. Juni 1607, in Martens Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Göttingen 1797. Anhang S. 70.) Eine solche Verfügung musste alle Wechselgeschäfte mit einem Schlage vernichten, und so allen Handel; denn wer konnte nach fremden Plätzen verkaufen, da er fürchten musste, seine deshalb abzugebenden Tratten nur unter dem Werth bezahlt zu bekommen? Wer konnte von fremden Plätzen Waare beziehen, da er voraussah, er werde zu Bezahlung derselben in Neapel und dem ganzen Königreich keine Tratten bekommen können und also mit schweren Kosten baares Geld versenden müssen? — So musste denn dieses unüberlegte Gesetz schon nach vier Monaten wieder aufgehoben werden. Zwar that man dies, um

sich nicht zu compromittiren, unter der Versicherung, dass davon „theilweise *alcuni buoni effetti* sich zu zeigen angefangen", und vorgeblich nur als einstweilige, durch die Kornheurung veranlasste Suspension auf ein Jahr. (S. *Pragmatica III.* v. 8. Nov. 1607, a. a. O. S. 73.) Aber am 31. Mai 1609. wurde diese bis dahin stillschweigend fortgedauerte Suspension bis auf Wiederruf, der nie erfolgt ist, verlängert. (*Pragm. IV.* a. a. O. S. 79.) Freilich setzte jenes zweite Gesetz, oder die *Pragmatica III.* an die Stelle der ersten Verordnung in *Pragmatica II.* eine andre Einrichtung, die eigentlich eben so unvernünftig war (S. unten §. 5.); aber sie war leichter zu umgehen, und hat deshalb, weil dies unfehlbar geschehen seyn wird, nicht geschadet.

Andre Zwangsgesetze über den Curs, die ebenfalls nur die historische Merkwürdigkeit behalten haben, auf die ein jedes der Art vom natürlichen Lauf der Dinge bald beschränkt werden muss, s. ebenfalls unten §. 5.

§. 3. *Oeffentliche Bekanntmachung. Curszettel.*

Von solcher anmasslichen Bestimmung des Wechselcurses ist aber sehr zu unterscheiden die öffentliche und amtliche Bekanntmachung desselben in Gemässheit der neuesten über die Geschäfte des Platzes gemachten Erfahrungen, welche sich den grössern in vielseitigem Verkehr stehenden Wechselhäusern, hauptsächlich aber den Vermittlern der meisten Wechselgeschäfte, den Mäklern, darbieten. Diese Bekanntmachung ist sehr heilsam und nothwendig, damit nicht Unerfahrne, es sey als Trassanten oder als Remittenten, übertheuert werden können. Sie geschieht durch die wöchentlich ein oder mehre Mal angefertigten und ausgegebenen Curszettel. Diese enthalten gewöhnlich zwei Spalten, mit den Ueberschriften: „Briefe" und: „Geld". In diese wird der Curs verzeichnet, wenn das Angebot, zu selbigem, von der Nachfrage, in jene Spalte, wenn die Nachfrage von dem Angebot überstiegen wird. Dies drückt also aus, in welchem Sinne die Mäkler, welche den Curszettel machen, Aufträge zu Wechselgeschäften bekommen haben, ob mehr zum Einkauf oder mehr zum Verkauf, und zu welchem Preise, nach Realisirung aller, jetzt entweder der überschüssige Vorrath von Wechseln noch ausgeboten oder der mangelnde gesucht wird.

Ist ein Curszettel, wie auf manchen Plätzen gebräuchlich, nicht in zwei Spalten getrennt und enthält bloss Eine Art von Preisen, so bedeutet dies, zu welchem Preise zuletzt in jeder Devise Wechsel geschlossen worden sind; ist aber natürlich zur genauen Einsicht in die Platzverhältnisse weniger geeignet.

Die Wirkung dieser öffentlichen Verkündigung ist, dass alsdann, wenn unter den Parteien ein bestimmter Wechselpreis nicht verabredet worden ist, präsumirt wird, sie haben nach dem bekannt gemachten Curse gehandelt.

Pöhls §. 247. 254.

Dies hat also die weitere wichtige Folge, dass ein Wechselkauf auch ohne ausdrückliche Verabredung über den Preis perfect und verbindlich werden kann. (Vgl. den Art. Begebung §. 9.) Keinesweges aber kann die Absicht des Curszettels seyn, oder kann eine Obrigkeit vernünftigerweise befehlen, dass die Wechselcontrahenten sich schlechterdings nach den bekannt gemachten Cursen richten müssten. Dies wäre ein widersinniger Cirkel; und da die Cursbekanntmachungen immer nur das Resultat der Beobachtungen wirklich geschlossener Geschäfte sind, so müssen sie durch eine solche Verordnung ganz wegfallen; denn es würde darnach bei dem einmal bekannt gemachten Curs immer bleiben müssen und das Ergebniss also bei eintretenden Schwankungen der obenerwähnten Elemente dasselbe seyn, wie von der obgedachten unpragmatischen Pragmatica in Neapel. Mithin müssen alle Abweichungen vom Curszettel den Contrahenten frei stehen.

Zipfel *de tesseris collybisticis Sect. V.* §. 38.
Daniels S. 178.

§. 4. *Gesetzliche Verordnungen. a) über die Weise der Curs-Bekanntmachung.*

Ueber die Art, wie die Curszettel von den angesehenen Wechslern oder Mäklern zu fertigen, sind besonders folgende gesetzliche Verfügungen merkwürdig:

Botzener W. O. Kap. 31. In jedem Markt am 10ten Tag desselben soll von gesammtem Magistrat, mit Beyzug 10 anderer Contrattanten, nämlich 5 aus deutscher Nation, und 5 aus Italienischer, so von Jahr zu Jahr zu erwählen, festgestellet werden, der eigentliche Wechselconto, auf die von dar aus gewöhnliche Handelsplätze, nach Richtschnur derer Preisen, welche von dem ersten bis besagt 10ten Marktstage gemacht worden; Im Fall aber nach

einem Handelsplatze verschiedene Wechselpreise erfolgt wären, sollen diese alle in eine Summe zusammen gesetzet, nach deren Anzahl dividirt, und der herauskommende Preis angesetzet werden; jedoch mit der Erklärung, dass andurch der bis anhero gepflogene Uso *per li ritorni* nicht abgeändert oder verlängert werden solle.

Braunschweig. W. O. §. 42. Damit nun ein Jeder, der Wechsel bedarf, vom Cours der Wechsel, sowohl als dem Valor der Münzen, zeitige Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge: So sollen nicht allein in den Messen, die aus denen fremden Handelsleuten erwählte und deputirte zehn Personen, nebst zween Braunschweigischen vom Kauf-Gericht dazu bestelleten Kaufleuten und dem Kaufgerichts-Actuario am Freytage in der ersten Woche daselbst auf der Börse, allermassen es hiebevor in der Marktgerichts-Ordnung von Anno 1686 verordnet worden, um eilf Uhr zusammenkommen, und nachdem sie bey denen anwesenden Kaufleuten und Mäklern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenen Handlung fleissig erkundiget, vor sich allein in die dazu verordnete Stube treten, allda nach befundenen Umständen durch die meisten Stimmen ohne allen strafbaren Eigennutz und übermässige Steigerung einen billigen Preis und Conto der Wechsel nach ihrem Gewissen stellen und vorschlagen, auch den Unterschied zwischen Current-Münze und Wechselgelde zur Nachricht derer, so mit Wechselgelde nicht versehen, und deswegen mit Münze und dem beliebten Auf-Wechsel zahlen wollen, determiniren, und darauf des Kaufgerichts Confirmation und Publication eines gewissen Courszettels noch denselbigen Nachmittag erfolgen; sondern auch zwischen denen Messen die in denenselben aus den eingesessenen Kaufleuten zu Richter oder Assessoren des Kaufgerichts erwählte Personen nebst denen beeidigten Mäklern (so lange bis Wir etwa ein beständiges Kaufgericht bestellen möchten) damit nach ihren Pflichten und Gewissen alle Posttage continuiren, und was sie nach fleissiger durch Briefe und mündlich vor denen eingesessenen Kaufleuten, so die grössten *Negotia* treiben und die beste Correspondenz haben, eingezogener Erkundigung vor billig erkennen werden, zu männiglichs Notiz drucken, auch alldorten durch den Börsen-Diener auf der Börse an das schwarze Bret affigiren lassen.

Breslauer W. O. §. 35. Damit auch ein jeder, der Wechselbriefe bedarf, vom Cours der Wechsel zeitig Nachricht haben, und keine Unbilligkeit daher besorgen möge, so sollen die aus den fremden Kaufleuten erwählte und deputirte 10 Handelsherren nebst 2 vom Kaufgerichte dazu verordneten Bresslauischen Kaufleuten und dem Kaufgerichtsactuario am Freytage in der ersten Messwoche auf der Börse um 11 Uhr zusammen kommen, und nachdem sie daselbst bey denen anwesenden Kaufleuten und Mäklern die Beschaffenheit der bey instehender Messe gepflogenen Handlung fleissig erkundigt, vor sich allein in eine dazu verordnete Stube treten, daselbst nach befundenen Umständen durch die mehresten Stimmen,

ohne allen strafbaren Eigennutzen und übermässige Steigerung nicht allein einen billigen Preis und Conto der Wechsel nach ihrem Gewissen und dem von uns in sie gesetzten allergnädigsten Vertrauen stellen und vorschlagen, sondern den Unterschied zwischen Current-Münze und Wechselgelde zur Nachricht derer, so mit Wechselgelde nicht versehen, und deswegen mit Münze und dem Aufwechsel zahlen wollen, determiniren, darauf denn des Kaufgerichts Confirmation und Publication eines gewissen Courszettels noch selbigen Nachmittag erfolgen soll.

St. Gallener W. O. Art. 4. Sollen die Courszettel alle Montage um 11 Uhr auf dem Wechsel durch 2 Herrn Marktsvorgeher gemacht; ehe und bevor man aber selbige ausgiebt, allen anwesenden Herren Kaufleuten (Irrung zu verhüten) vorgelesen werden.

Leipziger Mäklerordnung v. 7. März 1818. §. 42. Wöchentlich zweymal, Dienstags und Freitags, begeben sämmtliche vereidete Wechselsensale sich nach geendigter Börsenstunde in das Handelsgericht, um die Wechselcourse vorzutragen, wie solche in dem an diesen Tagen jedesmal herauszugebenden officiellen Courszettel aufzuführen sind. Sie tragen zu dem Ende im Beyseyn des vorsitzenden, oder des zunächst nach ihm folgenden Beisitzers des Handelsgerichts pflichtmässig vor, zu welchem Course in jeder Gattung negociabler Papiere und Effecten zuletzt durch sie verwechselt und geschlossen worden, worauf das Resultat dieser, mit strenger Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit von ihnen zu bewirkender Angaben von dem Actuar, oder an dessen Statt von dem Registrator des Handelsgerichts, zum Behuf des darnach abzudruckenden Courszettels, zum Protocolle genommen wird.

Pragmatica Napolitana III. vom 8. Nov. 1607. §. 1. (Da das Original dieses Gesetzes bey von Martens a. a. O, bis auf leicht erkennbare Druckfehler ziemlich correct abgedruckt und mithin leicht zugänglich ist, so mag zu Ersparung des Raumes bloss die dort mangelnde, doch nicht Jedem entbehrliche, Uebersetzung hier stehen:) Erstlich, dass jeden Donnerstag in jeglicher Woche, wenn es Werkeltag ist, oder den ersten folgenden Tag, der kein Feiertag, sich die von Uns deputirten und zu deputirenden sechs Kaufleute am gewöhnlichen Orte versammeln, und daselbst des Morgens zu angemessener Stunde, nach Einsicht der Avisbriefe von allen Plätzen Italiens, nach gehöriger Erwägung der Preise, zu denen nach diesem Königreich Wechselgeschäfte gemacht werden, so wie des Zustands des hiesigen Platzes und andrer in demselben Königreich, auch aller Vorfalle, die sich ereignen mögen, in Gemässheit des Zustands und der Bedürfnisse des Handels, und, wenn sie es für dienlich halten, auch unter Einholung des Gutachtens anderer unpartheiischer Kaufleute, den Wechselcours erklären und festsetzen sollen, welcher von diesem Donnerstag bis die ganze Mittwoche der folgenden Woche hindurch dauern soll, und den Preis für alle Plätze von Italien und ausserhalb dieses Königreichs; auch sollen

sie, wenn sie es für gut finden, eben dasselbe für die Plätze in Flandern und für Lyon thun können; welche Erklärung, von der Hand der gedachten Deputirten, und des Actuars, den Wir, ihnen zu assistiren, ernennen werden, unterschrieben, öffentlich auf der Wechselbörse und im Quartier Santa Maria della Nuova angeschlagen werden soll, damit sie zu Jedermanns Kunde gelange. Und weil gedachte Deputirte, da sie zehn an der Zahl, leicht in Gleichheit, und in Verschiedenheit gleicher Stimmen seyn könnten, so wollen Wir und befehlen Wir, dass in solchem Falle diejenigen drey Stimmen beachtet werden sollen, welche den niedrigsten Cours für jeden Platz angeben werden, mit Ausgleichung derselben, und damit dieses offenbar sey, wollen Wir, dass der Actuar genau alle Stimmen eines jeden Deputirten anmerken solle, welche in jeder guten Rücksicht geheim gehalten werden sollen. §. 2. Wobey Wir erklären, dass, wenn einer der gedachten Deputirten aus irgend einer Ursache verhindert seyn sollte, und diese nur von kurzer Dauer scheint, alsdann die Anwesenden anstatt des Verhinderten einen andern von der Nation dessen, der fehlen wird, zuziehen sollen; wenn aber gedachtes Hinderniss eine beträchtliche Zeit hindurch dauern müsste, die andern Deputirten verbunden seyn sollen, davon sogleich Uns Nachricht zu geben, damit Wir seine Stelle besetzen können. —

§. 5. *b) Zwangsgesetze über den Curs.*

Das angezogene Neapolitanische Gesetz fährt fort: §. 3. Wir verordnen und befehlen, dass bevor gedachter Wechselcurs festgesetzt und kund gemacht ist, Niemand Wechselgeschäfte irgend einer Art machen könne und solle, bey Strafe, das erste Mal, die Summe, welche auf Wechsel gegeben oder zu geben bedungen seyn wird, zu verlieren, und das zweite Mal, oder so oft als Uebertretungen vorfallen, bey Strafe die verabredete Summe und noch einmal so viel zu verlieren; welche Strafen vertheilt werden sollen, wie unten verordnet; und solches wollen Wir beobachtet wissen, um jeden Nachtheil zu verhüten, der aus entgegengesetztem Verfahren entstehen könnte; wie Wir dergleichen vor diesem haben entstehen sehen. §. 4. Ferner verordnen und befehlen Wir, dass bey den im vorhergehenden § ausgesprochenen Strafen aus keiner Ursache, und unter keinem Vorwande, in dieser getreusten Stadt zu höherm Preise, als wie der Wechselcurs von Woche zu Woche festgesetzt werden wird, directe oder indirecte Wechselgeschäfte und Wechselrechnungen auf *extra Regnum* sollen gemacht werden können. Jedoch lassen Wir, um die Geschäfte mehr zu erleichtern, geschehen, dass man gedachten Curs im Geben und Nehmen auf Wechsel soweit überschreiten könne, dass ein Wechselgeschäft zu einem halben Grano über den Curs für jeden Scudo, nach solchen Plätzen, wo man nach Scudi rechnet, und für ein Drittheil Grano für jeden Ducato, wo man auf Ducati wechselt, gemacht werden möge; wobey wir noch erklären, dass

ein Jeder frey zu niedrigerm Preis, als dem festgesetzten Curs, wechseln dürfe. §. 5. Weiter wollen Wir, dass völlige Freiheit bleibe, nach den Königreichen von Spanien, in Hinsicht welcher gar kein Wechselcurs festgesetzt werden soll, frey zu jedem beliebigen Preise Geschäfte zu machen. §. 6. Und weil es seyn könnte, dass diese gute Ordnung durch die hohen Retouren, die, entweder von irgend einem Ereignisse, oder von Umtrieben der Kaufleute veranlasst, von ausserhalb des Reiches kämen, gestört würde: so wollen Wir, dass die gedachten Deputirten, wenn sie die Nothwendigkeit einsehen, ein oder mehre Mal, oder so viele Mal sie es für gut finden werden, für solche unordentliche Plätze auf die Zeit, wie sie es angemessen erachten, und so lange bis dieselben Plätze sich reguliren und in Ordnung bringen, gar keinen Curs zu setzen Macht haben sollen. Wobey Wir verwarnen, dass wenn von irgend einem in diesem Königreiche wohnhaften Kaufmann innerhalb oder ausserhalb desselben einige Umtriebe oder Ränke gespielt würden, um den Wechselcours zu ändern oder in Unordnung zu bringen, derselbe von Uns schwer gezüchtigt werden wird mit einer Unserm Ermessen vorbehaltenen dem Vergehen, das er begangen haben wird, angemessenen Strafe. Und damit auf den Plätzen und Märkten dieses Königreichs keine Unordnung in den Wechselgeschäften *extra regnum* entstehe, sondern sie regelmässig und geordnet bleiben, wie sichs gezieмt: so verordnen und befehlen Wir, dass gedachte Deputirte Macht haben sollen, den Curs, nach welchem auf gedachten Plätzen gewechselt werden soll, von Monat zu Monat und von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen festzusetzen, mittelst Uebersendung desselben, unter ihrer und ihres Actuars Unterschrift, an die Governatoren jener Orte, welche denselben an den öffentlichen Orten gedachter Städte bekannt machen lassen sollen; und für die Märkte soll gedachter Curs übersendet werden, wenn man wahrnimmt, dass die Zeit der Zahlungen herannahe. §. 7. Wir wollen und verordnen, dass die sechs Deputirten bey Ansetzung des Curses für die Plätze und Märkte desselbigen Königreichs, wenn es ihnen gutdünkt, sollen bestimmen können, auf welche Orte man über den Curs nach Willkür der Kaufleute und ohne irgend eine Beschränkung, solle wechseln können, und gleichergestalt in Hinsicht der Plätze und Märkte desselbigen Königreichs, immer mit Rücksicht auf das, was rechtmässig seyn wird. §. 8. Und wenn auf gedachten Plätzen und Märkten niedriger als der Curs, der ihnen von Unsern Deputirten übersandt werden wird, gewechselt würde, mögen und sollen die Kaufleute jener Orte ihn nach den laufenden Preisen reguliren, darin die gewöhnliche Weise jener Plätze und Märkte beobachtend; und geschieht dieses, damit die Kaufleute ausserhalb des Reichs in Wechsel- und andern Geschäften nicht betrogen werden.

Diese Verordnung ist ein merkwürdiger Beleg von der Blindheit solcher despotischer Regierungen, die sich nur von

Geistlichen und Adlichen, auch in Dingen, wovon beide gar nichts verstanden, berathen liessen. Wäre dieselbe pünktlich befolgt worden, so leuchtet ein, dass der Curs in Neapel jedes Mal von Woche zu Woche nur um $\frac{1}{2}$ Gr. p. Scudo hätte steigen können. Denn wenn die sechs Curs-Gesetzgeber nicht jeden Donnerstag die Handlungsbücher sämmtlicher Handlungshäuser in Neapel sich vorlegen lassen durften und genau durchgingen (wovon die Rede nirgends ist und die Unmöglichkeit in die Augen fällt), so konnten sie ohne Allwissenheit den *stato della piazza* und den *stato* und die *bisogni dei negozj* nur eben aus den in den letzten Tagen gemachten Wechselgeschäften erkennen und beurtheilen. Da nun dergleichen bis zur Mittwoch höchstens um $\frac{1}{2}$ Gr. für den Scudo über den letzten Donnerstags-Curs, am Donnerstag aber vor Festsetzung des Curses gar nicht geschlossen werden durften, so konnten und durften die Deputirten eigentlich auch keinen Grund haben, eine grössere Abweichung zu genehmigen. Dadurch aber musste alles Wechselgeschäft aufhören, sobald auf einem auswärtigen Platz der Curs auf Neapel stärker sank, als der von Neapel dorthin steigen durfte. Denn welcher Neapolitaner würde z. B. einen Scudo auf Rom für $124\frac{1}{2}$ Gr. haben verkaufen wollen, wenn zu gleicher Zeit in Rom für auf ihn gezogene Wechsel vielleicht auf jede 130 Grani auch nur ein Scudo bezahlt wurde? Unter solchen Umständen hätte Neapel an das Ausland ungeheuer verlieren, und alle Geschäfte einstellen müssen. Die §. 7. ertheilte Freiheit bezieht sich nur auf andre Plätze ausser Neapel, auf die Landstädte, und ist, wie wir unten sehen werden, durch ihre Abhängigkeit von den Deputirten, auch für jene Plätze illusorisch. — Es heisst zwar allerdings auch in dem Gesetz: die *deputati* sollen die fremden Avisbriefe einsehen und *considerare i prezzi, che vengono i cambiati per questo Regno*, die Wechselcurse des Auslands auf Neapel berücksichtigen. Darin scheint denn etwas mehr Verstand zum Grunde zu liegen, und eine freiere Bewegung, als das wöchentliche Klettern um $\frac{1}{2}$ Grano, den Wechselcursen gelassen zu seyn, wenn es gleich eine lächerliche Umständlichkeit ist, die Debet- und Creditverhältnisse des eignen Platzes mit einem fremden, die sich an beiden gleich äussern und also am erstern, sobald sie frei ihre Wirkungen zeigen dürfen, eben so gut erkennbar

seyn müssen, erst nach Berichten vom letztern beurtheilen zu wollen, und wenn gleich dadurch die Vortheile schneller Benutzung der Conjunctur allemal dem fremden Platze, der sich ihrer zuerst bewusst wird, allein zufallen müssen. Aber es ist auch nicht einmal so gemeint; denn §. 6. befiehlt ja, dass, wenn die Deputirten, die von fremden Plätzen kommenden Curse zu hoch und *disordinati* finden, nach solchen Plätzen gar kein Curs notirt werden, mithin das Wechselgeschäft verboten seyn und aller Handel und Verkehr aufhören soll. Dies zeigt deutlich, dass man auch auswärtige Plätze an den $\frac{1}{2}$ Grano-Klimax fesseln zu können wähnte und fesseln wollte. — Genug, um sich zu überzeugen, dass dieses widersinnige Gesetz unmöglich dem Buchstaben nach befolgt worden seyn kann. Ohnfelbar wird man sich die Freiheit genommen haben, die ganze Woche hindurch, bei sich ereignenden bedeutendern Cursveränderungen durch starke Waarenzüge von oder nach einem Platz, oder sonst, darnach immer, zwar nicht Wechsel zu schliessen, aber doch zu verabreden, wie sie nächsten Donnerstag geschlossen werden sollten, und hiernach werden die Deputirten sich bei Festsetzung der neuen Curse wohl gerichtet haben, wodurch denn das Gesetz hierin seine Schädlichkeit grösstentheils verloren haben wird. Keinesweges aber kann eine solche Milderung eingetreten seyn in den Folgen der im §. 6. eben diesen Neapolitanischen Deputirten gegebenen Macht, die Curse aller andern Plätze des Königreichs, auf das Ausland, von Neapel aus monatlich ein oder zwei Mal zu bestimmen. Hier sieht man den Einfluss der Geldmänner auf diejenigen, die Einfluss auf den Statthalter hatten. Diese Disposition gab den ganzen Handel des Königreichs ausschliesslich in die Hände der Neapolitaner oder vielmehr der sechs Deputirten, und diese hatten es völlig in ihrer Gewalt, jeden unmittelbaren von der Hauptstadt unabhängigen Verkehr der andern Häfen und Handelsstädte des Reichs mit dem Ausland rein unmöglich zu machen. — Fragt man nach dem Grunde jener Scheu vor zu hohen Cursen? Aus §. 5. ist er klar; denn da wird dem Curs auf Spanien unbegränzte Freiheit des Steigens gegeben. Man meinte also, es gehe durch die hohen Curse das Geld aus den spanischen Besitzungen. Dies hiess sehr kurzsichtigerweise Ursache und Wirkung verwechseln. Die spanischen Curse aufs Ausland

waren nothwendig immer sehr hoch, weil viel Geld aus dem Lande ging, weil es mehr aus dem Auslande kaufte, als dahin verkaufte, nicht aber umgekehrt. Vielmehr, hätte irgend etwas dieses Verhältniss ändern oder doch mildern können, wäre es nicht durch den jährlichen Zufluss der Mexicanischen und Peruanischen Schätze, die die Danaidenfässer Spaniens immer wieder füllten, immer genährt und erhalten worden, so wäre gerade der hohe Curs eine solche Aenderung oder Milderung herbeizuführen am besten geeignet gewesen; denn wenn man stets übertrieben theuer kaufen muss, so hört man am Ende auf zu kaufen.

Von ähnlichem Inhalt ist folgende Verordnung des Raths zu Danzig, v. 1. Aug. 1766. Dass für jetzo bis zum ersten October d. J. keine Wechsel zu einem höhern Curs, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 420 Groschen gegen 6 fl. holl. Banco oder ein Pfund Flämisch, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 168 Groschen gegen einen Hamburger Thaler Banco; hernach aber von demselben ersten October d. J. an keine Wechsel weiterhin bei itzigem hiesigen Wechselgelde zu einem höhern Curs, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 400 Groschen, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 160 Groschen geschlossen werden sollen.

Anmerk. Das Wechselpari zwischen Danzig und Amsterdam ist 435 Gr. für 1 Pfd. Vls., das zwischen Danzig und Hamburg 182 Gr. für 1 Rthlr. Banco.

Euler Wechselencyclopädie S. 108.

Mithin ist dieses Gesetz entweder nicht befolgt worden, oder hat allem Trassiren auf jene Plätze ein Ende gemacht.

Der oben §. 3. aufgestellte Satz, dass alle Vorschriften, die die Wechselgeschäfte an den Curszettel fesseln wollen, unverständig seyen, sollte durch diese Beispiele erläutert werden. Aber nicht nur diese, sondern alle Zwangsgesetze über den Curs sind mehr oder weniger schädlich, und also durchaus verwerflich. Dahin gehört z. B.

Schwedische Verordnung v. 12. Juni 1816. §. 16. (S. Anhang z. Art. Begebung.)

Dieses wohlgemeinte Gesetz, berechnet auf Verhütung eines wirklichen Missbrauchs, schliesst doch zugleich den Gebrauch mit aus, und wirkt seiner eignen Absicht geradezu entgegen. Sein Nachtheil ist, bei seiner speciellen Beziehung, freilich mit dem jenes Neapolitanischen Gesetzes vom 8. Nov. 1607, oder gar jenes oben (§. 2.) erwähnten vier

Monate ältern, und des vorstehenden Danziger Rathsschlusses, gar nicht zu vergleichen; es muss aber doch nothwendig bewirken, dass es in Schweden sehr schwer halten wird, Wechsel zu discontiren; denn wer sollte sich gern dazu entschliessen, da er auf einer Seite, wenn der Curs fällt, möglichen Nachtheil vor sich sieht, und auf der andern den etwa steigenden nicht benutzen darf? — Nicht alle Discontanten sind Wucherer; der grössere Theil besteht vielmehr aus rechtlichen Kapitalisten oder Wechslern, die ihr Kapital auf diese Art anlegen. Dies ist dem Kaufmann, dem oft, zu schneller Benutzung einer Conjunctur, an augenblicklicher Realisirung seiner Effecten viel gelegen ist, sehr willkommen, und ein nicht zu hoher Disconto bekanntlich den Geschäften sehr förderlich. Jenes Gesetz muss aber dahin wirken, den Disconto zu erhöhen, weil es viele Kapitalisten vom Discontiren abschrecken und mithin das dazu angebotene Kapital vermindern muss, diejenigen aber, die sich noch damit abgeben, nun nicht nur eben deshalb lästigere Bedingungen machen können, sondern in der That müssen, um für die Gefahr des fallenden Curses, die durch keine Hoffnung auf steigenden compensirt wird, eine Prämie zu haben. Steigt aber der Disconto, so steigt auch der Curs, da jener eines der Elemente von diesem ist; und das Gesetz muss also gerade das Gegentheil von dem hervorbringen, was es wohlmeinend beabsichtigte.

Danzig.

Die vormalige freie Stadt Danzig hatte eine Wechselordnung vom 8. März 1701, die zwar in Folge des Königl. Preussischen Rescripts v. 28sten August 1797. keine gesetzliche Kraft mehr hat, (S. Preussen) aber doch für die Geschichte des Wechselrechts, namentlich für die damalige Auslegung der Leipziger W. O., aus der sie vornehmlich geschöpft worden, wichtig, und daher in ihren Hauptstellen in diesem Werke mit aufgeführt worden ist.

Datowechsel.

S. Verfallzeit § 7.

Dänemark.

An die Stelle des ältern Dänischen Wechselrechts, welches im Dänischen Gesetzbuch *(Danske Lov)* Buch V. Kap. XIV. Art. 8 bis 28. enthalten war, und der damit grösstentheils gleichlautenden Kopenhagener Wechselordnung sind folgende neue Gesetze getreten:

1) *Forordning, hvorhved indenbyes Vexler under visse Betingelse tilstädes.* (Verordnung, wodurch einheimische [d. i. eigne] Wechsel unter gewissen Bedingungen gestattet werden) vom 26sten Juni 1824. Ihr Inhalt findet sich an folgenden Stellen dieses Handbuchs:

§. 1. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, b.* — §. 2. betrifft die Stempelung der eignen Wechsel; *s. a. Briefsinhaber* §. 2. — §. 3. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, b.* — §. 4. betrifft die Stempelstrafe. — §. 5. *im Art. Eigne Wechsel* §. 5.

2) *Forordning angaaende trasserede Vexler.* (Verordnung in Betreff trassirter Wechsel) vom 18ten Mai 1825. Im Eingang sind alle ältern Wechselgesetze, bloss mit Ausnahme der obigen Verordnung von 1824, aufgehoben, und ist bestimmt, dass die im §. 5. derselben ausgesprochene Anwendbarkeit der allgemeinen Wechselgesetze auf die eigenen Wechsel von dieser neusten Verordnung verstanden werden soll. Unter dem Namen der Dänischen Wechselordnung findet man ihren Inhalt an folgenden Stellen dieses Buchs:

§. 1. *im Art. Tratte* §. 2. — §. 2. *ebendaselbst* §. 6. — §. 3. *ebendaselbst* §. 2. — §. 4. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, b.*; §. 3. *No.* 5. — §. 5. *im Art. Tratte* §. 5. *und Begebung* §. 28. — §. 6. *im Art. Briefsinhaber* §. 1. *und* 3. — §. 7. *im Art. Tratte* §. 2. *Domicil* §. 4. *Summe* §. 1, 2, 3. — §. 8. *im Art. Verfallzeit* §. 9, *II.* — §. 9. *ebendaselbst* §. 2. *Collision.* — §. 10. verweist wegen der auf Dänisches Papiergeld, oder auf Silber nach dem Quartalcurs lautenden Wechsel auf das Canzleyplacat vom 22. März 1813. — §. 11. betrifft den Stempel. — §. 12. *im Art. Indossament* §. 5; 22; *Valuta* §. 6, *I, b; Indossament* §. 24. — §. 13. *im Art. Indossament* §. 13. — §. 14. *im Art. Vollmacht* §. 4. — §. 15. *im Art. Duplicate* §. 2. — §. 16. *im Art. Begebung* §. 15. — §. 17. *im Art. Abschrift* §. 1. — §. 18. *im Art. Begebung* §. 15. — §. 19. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 3. — §. 20. *im Art. Duplicate* §. 7. — §. 21. *im Art. Acceptation* §. 3. — §. 22. *im Art. Avisbrief* §. 2. — §. 23. *ebendaselbst* §. 6. —

§. 21. *im Art. Acceptation* §. 10; 15; 17; 19. — §. 25. *ebendaselbst* §. 24, *I*; §. 25, *II*. — §. 26. *im Art. Acceptant* §. 1. — §. 27. *im Art. Versendung* §. 3. *und* 8. — §. 28. *ebendaselbst* §. 8. — §. 29. *im Art. Acceptation* §. 28. — §. 30. 31. 32. *im Art. Protestation* §. 5. — §. 33. 34. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 35. *im Art. Präjudiz* §. 3. §. 36. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 15. *Acceptation* §. 16. *Präsent. z. A.* §. 15. — §. 37. *im Art. Präsentat. z. A.* §. 7. *Intervention* §. 10. *Präsentat. z. A.* §. 14. — §. 38. *im Art. Intervention* §. 7 *und* 16. *Mitschuldner* §. 1. — §. 39. *im Art. Intervention* §. 7. — §. 40. *ebendaselbst* §. 13. — §. 41. *ebendaselbst* §. 6. — §. 42. *ebendaselbst* §. 14. — §. 43. *ebendaselbst* §. 11. — §. 44. *im Art. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3. — §. 45. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 12. *Zahlung* §. 3, *I*. — §. 46. verweist wegen der auf die Dänischen Antillen gezogenen und mit Protest zurückkommenden Wechsel auf das Rescript vom 22. Septbr. 1769 und das Placat vom 8. Novbr. 1799. — §. 47. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 48. *im Art. Verfallzeit* §. 7, *II*. — §. 49. *ebendaselbst* §. 8, *II*, *b*. — §. 50. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 4. — §. 51. *im Art. Zahlung* §. 13, *I*. — §. 52. 53. 54. *im Art. Präsent. z. Z.* §. 9. — §. 55. *im Art. Verfallzeit* §. 8, *I*, *b*. — §. 56. *im Art. Protestation* §. 5. *Präsentation zur Zahlung* §. 5. *Präjudiz* §. 3. — §. 57. *im Art. Präsentation z. Z.* §. 4. — §. 58. *im Art. Zahlung* §. 5. *No. I*. — §. 59. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. §. 60. *im Art. Trassant* §. 3. *am Ende*. — §. 61. *im Art. Zahlung* §. 9. — §. 62. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 63. *im Art. Duplicate* §. 4. *No.* 5. — §. 64. *im Art. Falsche Wechsel* §. 6. — §. 65. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 3 *und* 5. — §. 66. *im Art. Disconto* §. 1. — §. 67. *im Art. Process* §. 4. *Concurs* §. 6. — §. 68. 69. 70. 71. 72. *im Art. Process* §. 4. — §. 73. *im Art. Verjährung* §. 5.

Datum.

Inhalt. §. 1. *Nothwendigkeit desselben.* — §. 2. *Falsche Datirung.*

§. 1. *Nothwendigkeit desselben.*

Dass der Wechsel datirt sey, d. h. Ort und Zeit der Ausstellung enthalte, soll nach Einiger Meinung schon ein gemeinrechtliches Erforderniss seyn, indem der Ort nicht fehlen dürfe, um zu wissen, nach welchen Gesetzen zu urtheilen sey, und ohne die Zeitangabe man nicht sehen würde, ob der Aussteller wechselfähig, ob er nicht etwa schon fallit gewesen, ob der Wechsel zur rechten Zeit versendet, nicht über den Curs begeben sey, u. s. w.

v. Weisseneck §. 76.
Bender §. 277. No. 1.
Danz §. 234.

Dies zeigt denn allerdings die Nützlichkeit der Datirung. Ist aber ein wesentlicher Bestandtheil nur ein solcher, ohne welchen ein Wechsel nicht als solcher gelten kann, so können dazu gemeinrechtlich nur die im Art. Wechsel §. 4. angeführten, wodurch die Verbindlichkeit nach Inhalt und Form in jeder Hinsicht bestimmt wird, gerechnet werden. Auch sagt Bender a. a. O. S. 162. selbst, dass der Aussteller und der Acceptant auf den Mangel des Datums keine Einrede gründen mögen. Mithin kann die Ortsangabe nie, die Zeitangabe nur bei Dato-Wechseln, wo die Verfallzeit davon abhängt, schlechterdings, und ausserdem bei eignen Wechseln, in denen Zinsen verschrieben sind, in Hinsicht der Forderung dieser, als wesentlich gelten.

Stryk *de liter. camb. acceptatione. Halae* 1698. *Cap. III.* §. 5.

Was namentlich die Wechselfähigkeit zur Zeit der Ausstellung betrifft, so muss sie wohl bis zum Beweis des Gegentheils präsumirt werden. Wird aber dieser Beweis geführt, so wird der Wechsel durch ihn, und nicht durch den Mangel des Datums ungültig. Die englischen Rechtslehrer erklären daher das Datum ausdrücklich für unwesentlich.

Schulin S. 289.
Chitty S. 124.

Indess ist gewiss, dass die Datirung allerdings überall vielfachen Nutzen hat, und daher vorsichtigerweise nie weggelassen zu werden pflegt. Eben daher ist sie denn auch in sehr vielen positiven Gesetzen als wesentliches Erforderniss aufgestellt, als in:

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 1, b. S. Wechsel §. 6. (nur die Zeitangabe.)
Badnisches Landr. Anh. Art. 110.
Baier. W. O. §. 2. No. 1.
Bilbao W. O. Kap. XIII. §. 2.
Braunschweig. W. O. Art. 1. No. 5.
Bremer W. O. Art. 1. No. 1. 2.
Code de Commerce Art. 110.
Dänische W. O. §. 7.
} S. Tratte §. 2.

Dessau. W. O. §. 9. S. Wechsel §. 6.
Elbing. W. O. Art. 1. No. 1. S. Tratte §. 2.
Hannöver. W. O. §. 6, a. No. 1. 2. S. Wechsel § 6.
Jever. W. O. §. 1. No. 8.
Nürnberg. W. O Kap. 1. §. 1. } S. Tratte §. 2.
Oesterreich. W. O. Art. 2.
Oberlausitz. W. M. §. 4. Auf einen Wechselbrief, worinnen die Zeit der Ausstellung nicht ausgedruckt zu befinden, soll nach Wechselrecht nicht verfahren werden.
Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 770. S. Wechsel §. 6.
Schwed. W. O. Art. 1. §. 2.
St. Sebastian. W. O. Kap. XIII. §. 2. } S. Tratte §. 2.
Weimar. W. O. §. 10. No. 6.
Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 1. No 1. 2. } S. Wechsel §. 6.

Bloss bei eignen Wechseln ist sie in den Erblanden des Königreichs Sachsen wesentlich. (S. Eigne Wechsel §. 3.) Man will dies zwar bisweilen, wegen der Analogie des Accepts (S. Acceptation §. 12.) und des Indossaments (S. Indossament §. 25) nach Leipziger Wechselrecht von allen Wechseln behaupten; aber der Schluss ist nicht richtig. Beim Accept und Indossament sind die Gründe jener Verfügungen der §. §. 11 und 12. der Leipziger W. O. leicht einzusehen (S. Acceptation §. 18. und Indossament §. 33.); sie passen aber im mindesten nicht auf die Ausstellung der Tratten.

Vom Datum der Acceptation überhaupt, s. Acceptation §. 15—18.; von dem der Indossamente: Indossament §. 22. 32. 33.

§. 2. *Falsche Datirung.*

Die Veränderung des richtigen Datums eines Wechsels und die Einrückung eines erdichteten Datums in einen nicht datirten gehört zu den Fälschungen, und ist davon der Art: Falsche Wechsel §. 1. nachzusehen. Es fragt sich aber, was die Wirkung sey, wenn der Aussteller gleich Anfangs ein unrichtiges Datum beigefügt hat. Wo nun positive Gesetze, wie die obigen, die Datirung für wesentlich erklären, da würde dies ohne offenbare Verhöhnung derselben nicht zugelassen werden können; denn unter dem Datum, das sie, der Grund davon sey welcher er wolle, ausdrücklich verlan-

gen, kann natürlich nur das wahre verstanden werden. Hier kann also ein Wechsel, an dem die Unrichtigkeit des Datums erwiesen wird, nicht anders als für ganz ungültig geachtet werden. Wo aber die Gesetze darüber schweigen, da kann selbst in den Fällen, wo die Datirung oben als an sich wesentlich erkannt wurde, wegen ihrer Unrichtigkeit ein Wechsel nicht für ungültig gehalten werden. Denn bei Datowechseln kommt an sich gar nichts darauf an, dass der richtige Ausstellungstag, sondern nur, dass überhaupt ein Tag angegeben sey, von welchem an die Verfallzeit gerechnet werden könne; es ist ganz einerlei, ob Jemand z. B. am 1. Juli einen Wechsel unter diesem Tage auf einen Monat nach Dato, oder unterm 1. Juni auf zwei Monat nach Dato stellt; er wird immer am 1. August zahlbar seyn. Sind in einem eignen Wechsel Zinsen verschrieben, so wird, gleichwie der Mangel des Datums ihre Forderung ganz ausschliesst, so bei erwiesen falscher Datirung die Wirkung bloss seyn können, dass die Zinsen vom wahren Datum an laufen, vorausgesetzt nehmlich, dass der Schuldner die Unrichtigkeit excipirt und einen spätern Ausstellungstag erweist. Denn der Gläubiger wird durch den Erweis, dass der Wechsel früher, als sein Datum besagt, ausgestellt worden, einen Anspruch auf mehre Zinsen nicht begründen können, da er das spätere Datum einmal wissentlich angenommen, und damit seinen Willen, nur von diesem an die Zinsen zu fordern, erklärt hat. — Erweist ein Schuldner, dass er zur wahren Zeit der Ausstellung eines nach Erlangung der Wechselfähigkeit datirten Wechsels noch nicht wechselfähig gewesen, (wovon das Gegentheil bis zu diesem Beweise wohl unstreitig zu präsumiren ist) so wird, wie bereits oben in Hinsicht des ermangelnden Datums gedacht, der Wechsel nicht durch die falsche Datirung, sondern durch die erwiesene Wechselunfähigkeit ungültig. Indess waltet hier ein Unterschied ob. Wo das Datum ganz fehlt, kann der Gläubiger noch zum Beweise der Replik, dass der Aussteller sich arglistig für wechselfähig ausgegeben und er dies geglaubt, gelassen werden, nicht aber, wenn er einen fälschlich nach der Wechselfähigwerdung datirten Wechsel zur Zeit der Wechselunfähigkeit angenommen hat; denn hieraus ist offenbar, dass er die Absicht, die Wechselunfähigkeit zu verstecken, getheilt hat, und mithin keinesweges, was

doch zur Wirksamkeit jenes Beweises erfordert wird, im Irrthum gewesen ist. (S. Wechselfähigkeit §. 4.)

Sonderbar ist folgende Verfügung:

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 10. Antedatirte Wechsel sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier seyn können, präsentirt werden.

Anmerk. Wie ist die Uebertretung dieser Vorschrift möglich?

Folgende Gesetze, aus der *Ordonnance* von 1673 genommen, setzen falsche Datirung unbedingt der Fälschung gleich.

Sardin. W. O. §. 11. *Quiconque antidatera ou postdatera quelleconque lettre ou billet de change, ordre ou endossement, encourra sans autre la peine de faux.*

Folgende nur bei Indossamenten:

Code de Commerce Art. 139.
Badn. Landr. Art. 139. } S. Indossament §. 33.

Deckung.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Form.* — §. 2. *Wer Deckung anzuschaffen hat.* — §. 3. *Nothwendige Beschaffenheit und Zeit der Anschaffung.* — §. 4. *Einfluss hiervon nach französischem und englischem Recht.* — §. 5. *Rechtsverhältnisse nach bestellter Deckung.*

§. 1. *Begriff und Form.*

Das Trattengeschäft, bestehend in der Ersetzung zweier Zahlungen, deren eine von dem Platze A. nach dem Platz B., die andere von diesem nach jenem zu senden gewesen wäre durch zwei andere, deren eine in A., die andre in B. von Hand zu Hand geschieht, setzt also nothwendig voraus, dass jene zwei Zahlungen von dem einen Ort zum andern wirklich zu leisten sind. Würde die erste, die vom Platze der Ausstellung nach dem Zahlort geschehen soll, nicht beabsichtigt, so würde das Trattengeschäft gar nicht zu Stande kommen; weil Niemand einen Wechsel nach einem gewissen Platz nimmt, wenn er nicht dorthin (oder, bei Vervielfachung des Geschäfts, nach einem dritten Platze, nach welchem wieder von jenem zu remittiren ist) zu zahlen hat. Die zweite Zahlung, die vom Zahlort nach dem Ausstellungsort, muss aber nicht eben so nothwendig schon vor Ausstellung der Tratte beabsichtigt gewesen seyn. Ist dies nun nicht der Fall, so muss zu dem, der solche leisten soll, erst ein solches Ver-

hältniss hervorgebracht werden, dass die Zahlung von ihm, es sey vermöge eines Guthabens bei ihm, oder vermöge Credits, erwartet werden könne. Im erstern Fall sagt man, dass er gedeckt, im zweiten dass er ungedeckt sey. Unter der Deckung, Provision, werden nehmlich die Gütermittel verstanden, welche den Bezogenen, Adressaten oder Intervenienten, überhaupt den, von welchem die Zahlung einer Tratte erwartet wird, in Stand setzen, diese Zahlung zu bewirken, ohne dadurch in Vorschuss zu kommen, (Deckung im engern Sinne) oder doch so, dass er wegen seines Vorschusses vollständige Sicherheit in Händen habe (Deckung im weitern Sinne). Jene Art der Deckung ist also vorhanden, wenn der Wechselzahler dem, für dessen Rechnung der Wechsel geht, eine dessen Betrage wenigstens gleichkommende Summe bis zu Verfall zu gewähren schuldig ist, wenn dieser Jenem vor oder zum Verfalltage den Betrag in Geld oder in Wechseln auf andre Plätze remittirt oder ausantworten lässt, wenn er ihm eine zu diesem Tage fällige sichere Forderung abtritt Deckung der letztern Art aber kann bestehen in Waaren, die der Bezogene etc. von dem, für dessen Rechnung er zahlen soll, in Commission oder in Verwahrung hat, in Stellung eines sichern Bürgen, in Abtretung einer erst später fälligen guten Forderung, in Wechseln auf den Wohnort des Zahlers selbst, die erst später verfallen, so wie auch wenn dieser dem, für dessen Rechnung gezogen ist, zwar eben so viel, aber für einen spätern Termin, schuldet.

Pardessus No. 93. 94.

Code de Commerce Art. 116. *Il y a provision, si, à l'échéange de la lettre de change, celui sur qui elle est fournie, est redevable au tireur, ou à celui pour compte de qui elle est tirée, d'une somme au moins égale au montant de la lettre de change.* Badnisches Landr. Art. 116. Die Bedeckung ist vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, zur Verfallzeit dem Wechselgeber oder demjenigen, für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrag des Wechsels wenigstens gleiche Summe wirklich schuldet.

Niederländ. W. O. Art. 9. *Er wordt gerekend fonds tot betaling voorhanden te zijn, indien bij het vervallen van den wisselbrief, of op het tijdstip, waarop dezelve, naar anleiding van artiket 56 van dezen titel, voor vervallen wordt gehouden,*) de betrokkene aan den trekker of aan dengenen, voor wiens rekening de Brief getrokken is, eene som ten minste met het beloop*

van den wisselbrief gelijk staande, schuldig is. (Fonds zur Zahlung wird als vorhanden angesehen, wenn bey Verfall des Wechsels oder zu dem Zeitpunct, wo er nach Artikel 56. dieses Titels für verfallen gehalten wird,*) der Bezogene dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung der Brief gezogen ist, eine dem Betrag des Wechsels wenigstens gleichkommende Summe schuldig ist

*) Nehmlich wenn der Bezogene fallirt. S. Sicherheitsprotest §. 4.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1136. Einer gegebenen Deckung ist gleich zu achten, wenn der Acceptant am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers gewesen ist.

§. 2. *Wer Deckung anzuschaffen hat.*

Dafür zu sorgen, dass der Bezogene oder Adressat in Stand gesetzt werde, die Tratte ohne eigne Blosstellung zu honoriren, ist natürlich die Sache dessen, für dessen Rechnung gezogen ist, es sey nun dies der Trassant selbst oder ein Auftraggeber desselben.

Schiebe S. 63.

Bremer W. O. Art. 6. (S. Avisbrief §. 5.)

Code de Commerce Art. 115. *La provision doit être faite par le tireur ou par celui pour le compte de qui la lettre de change sera tirée, sans que le tireur cesse d'être personnellement obligé.**) Badnisches Landrecht Anh. Art 115. Der Wechselgeber oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, muss für die Bedeckung des Werth-Erstatters sorgen. Der Wechselgeber bleibt in jedem Fall dafür persönlich verpflichtet.*)

*) Ueber diese letztere Clausel s. Bezogener §. 2. Sie bezieht sich nur auf die Vertretung gegen die Inhaber, was die Niederländ. W. O. (unten) ausdrücklich hinzusetzt.

Elbinger W. O. Art. 12.
Leipziger W. O. §. 27. } S. Avisbrief §. 5.

Niederländische W. O. Art. 8. *Het noodig fonds tot de betaling moet aan de betrokkene bezorgd worden door den trekker of door dengenen, voor wiens rekening de wisselbrief getrokken is; zelfs indien dezelve bij eenen derden is betaalbaar gesteld; des echter, dat de trekker in alle gevallen aan de houder persoonlijk verbonden blijft.* (Der nöthige Fonds zur Zahlung muss an den Bezogenen besorgt werden von dem Aussteller oder von demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist; selbst wenn derselbe bey einem Dritten zahlbar gestellt ist; dergestalt, dass der Aussteller in allen Fällen dem Inhaber persönlich verbunden bleibt.)

Indess findet weder nach der allgemeinen Theorie, noch

nach diesen positiven Gesetzen, eine Zwangspflicht zu Anschaffung der Deckung Statt*) Denn einer solchen müsste nothwendig ein Zwangsrecht gegenüber stehen. Nun ist aber Keiner der Wechselbetheiligten befugt, auf Anschaffung der Deckung zu klagen. Den Wechselnehmer und die Indossatare geht das Verhältniss des Trassanten zum Bezogenen gar nichts an; sie haben nicht darnach zu fragen, ob jener auf Credit zieht, oder ob dieser ihm schuldig ist; genug dass der Trassant ihnen dafür haften muss, wenn diese Umstände von der Art sind, dass die Bezahlung des Wechsels nicht erlangt wird. Der Bezogene oder Adressat oder Intervenient hingegen erlangt nicht eher einen Anspruch an den Aussteller, als durch die geleistete Zahlung; was er aber alsdann fordert, ist nicht mehr Deckung, sondern Ersatz.**) Mithin kann der Trassant nicht nur nicht nach Wechselrecht, sondern auch überhaupt nicht zu Anschaffung der Deckung angehalten werden, sondern dies ist, so wie die Absendung des Avisbriefes, lediglich eine aus dem Gesichtspunkt der Klugheit nothwendige Vorsichtsmassregel, durch die der Trassant ein Recht, die Zahlung und wohl schon die Acceptation des Wechsels vom Bezogenen zu fordern, erwirbt, und deren Unterlassung zwar, wenn nicht der Credit die Stelle der Deckung vertritt, den das gerichtliche Verfahren gegen den Trassanten begründenden Fall herbeiführen, keineswegs aber selbst und unmittelbar für ein solches Verfahren Grundlage werden kann. Eben deshalb wohl enthalten die meisten Wechselgesetze von der Deckung gar nichts. Hierdurch leuchtet zugleich die Unrichtigkeit der französischen Ansicht ein, dass, abgesehen von positiven Gesetzen, die Deckung der Strenge nach schon zur Zeit der Trassirung vorhanden seyn müsste, weil sonst der Wechselnehmer durch den Verkauf einer nicht existirenden Sache betrogen werde.

Pardessus No. 94.

*) Fälschlich schreibt Pöhls S. 147. §. 250. den Wechselerwerbern (Wechselverbundenen, wie er sich ausdrückt) ein Recht hierauf zu, wodurch er genöthigt wird, die Verbindlichkeit dazu allemal dem Trassanten aufzuerlegen, weil Jene nur diesen kennen.

**) Es ist also keineswegs ein unterscheidendes Merkmal des Honoraten vor dem Aussteller, dass jener „keine Deckung anzuschaffen brauche", wie Bender (§. 379, b, 2.) glaubt. Beide brauchen dies allerdings zu thun, wenn sie ordentliche Männer sind, denen ihr Credit etwas gilt. Aber dazu angehalten kann keiner von beiden werden. (S. Intervention §. 18. No. 1.)

Diese Ansicht gründet sich auf die andre wohl hinlänglich widerlegte, dass dem ersten Wechselnehmer eine Forderung verkauft werde, da es doch nur der Wechsel selbst ist, den er kauft. (S. Begebung §. 6.)

Bei domicilirten Wechseln hat der Bezogene, wenn ihm von dem Trassanten oder dem Auftraggeber die Deckung angeschafft ist, weiter ins Domicil Deckung zu machen, es wäre denn, dass er bei dem Domiciliaten genug Credit hätte, um ohne solche Accept und Zahlung von ihm erwarten zu können.

§. 3. *Nothwendige Beschaffenheit und Zeit der Anschaffung.*

Was der, dem die Anschaffung obliegt, zu thun habe, um den Bezogenen zu bestimmen, dass er den Wechsel honorire, das hängt natürlich allein von ihren kaufmännischen Verhältnissen, getroffenen Verabredungen u. s. w. ab, und es lassen sich daher im Allgemeinen darüber keine Regeln geben. Es fragt sich aber, wie die Deckung beschaffen seyn müsse, wenn dem Anschaffer auch ohne Verabredung daraus ein Recht erwachsen soll, von dem Empfänger die Honorirung zu fordern und wenn er sie unterlässt, ihn deshalb in Schädenanspruch zu nehmen. Da nun Niemand gezwungen werden kann, einem Andern zu leihen, und wäre es auch auf die stärkste und gnügendste Sicherheit, so ergiebt sich, dass dazu die Deckung im weitern Sinne, (§. 1.) oder die blosse Sicherheitsbestellung nie hinreichend ist, sondern um den Bezogenen oder Adressaten zur Bezahlung des Wechsels zu verpflichten, erfordert wird, dass derselbe zur Verfallzeit selbst, eine dem Wechselbetrag gleiche Summe von dem, welchem die Anschaffung obliegt, in Händen habe, und diese an dem im Wechsel bestimmten Zahlort zu zahlen schuldig sey. Soll der Bezogene oder Adressat aber auch verbindlich gemacht werden, den Wechsel vor Verfall zu acceptiren, so muss dieselbe Art von Deckung nicht nur schon zur Zeit der Präsentation zur Annahme, mithin wo sofortige Acceptation Statt findet, spätstens gleich mit Abgang des Avisbriefes besorgt, also der Bezogene schon zu diesem Zeitpunct dem Avisanten eine solche Summe an seinem, des Bezogenen Wohnort zu bezahlen schuldig seyn; sondern es muss auch, wenn der Bezogene bereits früher

dem Anschaffer schuldig oder sonst von ihm gedeckt ist, zu diesem Verhältniss die Verabredung gekommen seyn, dass die in seinen Händen befindlichen Fonds zu Bezahlung gerade dieser Tratte bestimmt seyn sollten. (Vgl. Acceptation §. 3.)

§. 4. *Einfluss hiervon nach französischem und nach englischem Recht.*

Die Frage: ob Deckung in der gesetzlichen Maasse vorhanden gewesen, ist besonders nach französischem Rechte sehr wichtig, weil sie hier nicht bloss auf das (eigentlich ausser dem Wechselgeschäft liegende) Verhältniss des Ausstellers zum Bezogenen, sondern auch auf das zwischen jenem und dem Inhaber Einfluss hat. Diesem kann nehmlich vom Aussteller die Einrede des Präjudizes wegen zu spät erhobenen Protests nur dann entgegengesetzt werden, wenn derselbe Deckung gemacht hat. (*Code de Comm.* Art. 117. 170. S. Präjudiz §. 4.) Ob dies geschehen sey, scheint aber eben in Frankreich nach den so klaren Worten des Gesetzes am wenigsten zweifelhaft seyn zu können. (Art. 116. s. o. §. 1.) Gleichwohl, und obwohl bekannt ist, dass das im Entwurf nach: *somme* gestandene Beiwort: „*liquide*“ absichtlich weggelassen worden, deuteln die französischen Rechtslehrer hieran, und manche gehen so weit, in allen Fällen, wo der Bezogene die Acceptation verweigern könne, das Vorhandenseyn der Deckung zu leugnen.

Pardessus No. 97.

Da aber, wie obengedacht, eine Verbindlichkeit zu acceptiren nur in gewissen besondern Fällen aus dem Schuldverhältniss des Bezogenen zum Aussteller folgt (S. Acceptation §. 3), das Gesetz aber ein jedes solches Schuldverhältniss unbedingt als Deckung gelten lässt, so steht jene Meinung mit dem Gesetz in Widerspruch. Aber auch von diesem abgesehen, könnte man nach allgemeinen Grundsätzen höchstens sagen: Deckung sey nicht vorhanden, wenn der Bezogene die Bezahlung zu verweigern befugt sey.

Auch nach englischem Rechte ist die Deckung in der erwähnten Beziehung wichtig, nur mit dem Unterschied, dass nach französischem der Trassant, der gegen den Regress sich auf ein Präjudiz beruft, beweisen muss, die Deckung gehörig

gemacht zu haben, wogegen in England demjenigen, der des Präjudizes ungeachtet an ihn seinen Regress nehmen will, der Beweis obligt, dass keine Deckung beim Bezogenen gewesen.

Jacobsen S. 222.

Eben so ist es in St. Sebastian. (W. O. §. 17.) Hingegen stimmt die Niederländische W. O. (Art. 11) mit dem französischen Rechte überein. Beide handeln übrigens nur von dem Fall, wenn zu spät, nicht aber wenn gar nicht protestirt worden ist, wo vielmehr auch gegen den Trassanten der Regress verloren geht. (S. Präjudiz §. 4.)

§. 5. *Rechtsverhältnisse nach beschaffter Deckung.*

Ausser den so eben erwähnten unmittelbaren rechtlichen Wirkungen der Deckung, die also unter gewissen Bedingungen in der Verbindlichkeit des Bezogenen, zu zahlen oder sogar zu acceptiren, bestehen, bieten sich noch verschiedene andere in Folge der angeschafften Deckung denkbare Rechtsverhältnisse dar, die indess alle nur nach französischem Rechte auf die Wechselverbindlichkeit selbst Einfluss haben, nach deutschem aber ausser dem Wechselrecht liegen, und unter das gemeine Recht fallen.

So ergiebt sich aus der Lehre vom Mandat, ob und wie lange ein Trassant befugt sey, über die einmal in den Händen des Trassaten befindliche Deckung anders zu verfügen. Er kann dies natürlich nur so lange, als *res integra* ist, mithin, so lange der Bezogene noch nicht acceptirt hat. Macht er vorher andre Dispositionen, so wird dies als eine stillschweigende Contremandirung der Tratte anzusehen, oder, wenn er dabei den Auftrag, sie zu ehren, erneuerte, der Bezogene dies zu verweigern völlig berechtigt und diesfalls aus aller Verantwortung seyn. Nach bewirkter Acceptation aber hat der Bezogene auf die ihm deshalb angewiesene oder stillschweigend verstandene Deckung ein vertragsmässiges Recht, und braucht einseitige abändernde Verfügungen darüber durchaus nicht zu beachten.

Fragt man, wer den Schaden zu tragen habe, wenn die Deckung in den Händen des Bezogenen wieder untergeht, so hängt die Entscheidung, für das Verhältniss des Präsentanten zum Trassanten, davon ab, ob der Wechsel präjudicirt ist

oder nicht, und nach französischem Recht auch noch davon, ob die Deckung vor Verfall oder nach Verfall verloren gegangen ist: Denn im erstern Fall muss Letzterer auch bei präjudicirten Wechseln den Schaden über sich gehen lassen. (S. Präjudiz §. 4.) Was aber im angenommenen Falle das Verhältniss des Bezogenen und des Trassanten, betrifft, wenn entweder des Untergangs der Deckung ungeachtet, jener den Wechsel honorirt, oder dieser bereits rembourſirt hat, so kommt es bei Beantwortung jener Frage natürlich darauf an, ob der Bezogene *debitor speciei* oder *quantitatis* war.

Bender §. 328. No. 8.

Pardessus No 103. 104.

Ja sie hat vielmehr im letztern Falle eigentlich gar keinen Sinn, da hier streng genommen vom Untergang der Deckung gar nicht die Rede seyn kann. Nur wenn die Deckung in einem regulären, also nicht zu benutzenden und unzinsbaren, Geld-Depositum, oder in einem Pfande, oder in Commissionswaaren besteht, kann der Verlust den Anschaffer derselben treffen, wobei immer noch vorausgesetzt wird, dass der Bezogene in Hinsicht des Fleisses, der dem Depositar, dem Pfandinhaber, dem Commissionär nach gemeinen Rechten obliegt, sich keine Versäumniss habe zu Schulden kommen lassen. Ja nach einiger französischen Rechtslehrer Meinung könnte selbst in Frankreich nur in diesen Fällen dem Aussteller, der die bewirkte Anschaffung erwiese, von dem nachlässigen Inhaber die Replik, dass die gemachte Deckung vor Verfall wieder verloren gegangen, mit Erfolg entgegengesetzt werden.

Montgalvy & Germain T. II, p. 214.

Dies scheint aber dem Art. 117. des *Code de commerce* (S. Präjudiz §. 4.) zu widersprechen. Es bedarf kaum der Erinnerung, dass, wenn die Deckung in einer (Geld-) Schuld des Bezogenen an den Aussteller besteht, ihr Verlust den letztern zwar factisch durch Falliment des Erstern, nie aber rechtlich treffen kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Bezogene unter ihm lagernde Waaren selbst gekauft hat; dann besteht die Deckung nicht mehr in diesen, sondern in dem Kaufschilling, als einer Schuld des Bezogenen. Verbrennen also die Waaren, so trifft der Schade nur diesen.

Ob der Wechselinhaber ein Recht auf die Deckung habe, davon s. Begebung §. 37.

Depositar der Prima.

S. Duplicate §. 5. 6.

Deposition.

S. Caution; Concurs §. 6.; Zahlung §. 7.

Deposito-Wechsel

sind so viel als eigene Wechsel.

Dessau.

Die Wechselordnung für das Herzogthum Anhalt-Dessau ist im Jahre 1822, als Zusatz zum 11ten Titel der Landesordnung: „von Schulden", erschienen und bildet einen Theil der im gedachten Jahre promulgirten Erläuterungen und Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung, ingleichen zu der Processordnung. Sie ist grösstentheils, wie auch der Eingang sagt, aus dem Preussischen Landrecht entlehnt, zum Theil aber auch aus der Weimarischen Wechselordnung. Man findet sie:

I. Abschnitt. *Von Wechseln überhaupt.* — I. *Begriff und Arten.* — §. 1. *im Art. Wechsel* §. 2.; das Uebrige ist dem Pr. L. R. §. 714. gleichlautend. S. Wechsel § 6. — II. *Wechselfähigkeit.* — §. 2. 3. 4. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, I. — III. *Erfordernisse eines Wechsels.* 1) *das Wort Wechsel.* — § 5. *im Art. Wechsel* §. 6. — 2) *bestimmte Geldsumme.* — §. 6. *ebendas.* §. 2. *Summe* §. 2. *Wechsel* §. 4. *Summe* §. 2. — 3) *Namen des Empfängers.* — §. 7. *im Art. Wechsel* §. 6. — 4) *Valuta oder Werth.* — §. 8. *ebendas.* — 5) *Datum.* — §. 9. *ebendas.* — 6) *Zahlungszeit.* — §. 10. *ebendas.* — 7) *Unterzeichnung.* — §. 11. *ebendas.* — 8) *Stempelpapier.* — §. 12. betrifft den Stempel. — IV. *Von mehrern Wechselverpflichteten.* — §. 13. *im Art. Bürgschaft* §. 3) — §. 14. *im Art. Vollmacht* §. 2. *Präsentation zur Zahlung* §. 4. *Mitschuldner* §. 3. — §. 15. *im Art. Mitschuldner* §. 2 *und* 4. — §. 16. *im Art. Bürgschaft* §. 10 *u.* 11. — V. *Vom Indossament oder Giro.* 1) *Begriff und Arten.* — §. 17. *im Art. Indossament* §. 3, 4, 23. *Briefsinhaber* §. 3. — 2) *Erfordernisse eines Indossaments.* — §. 18. *im Art. Allongen; Cession* §. 4. *Briefsinhaber* §. 2. *Indossament* §. 24; 22; 2. — 3) *Wie lange das Indossament geschehen könne.* — §. 19. *im Art. Indossament* §. 32. — 4) *Wirkungen des Indossaments.* — §. 20. *ebendaselbst* §. 13; 9; 11. — §. 21. *ebendaselbst* §. 13 *u.* 15. — §. 22. *ebendaselbst* §. 7. — §. 23. *ebendaselbst und im Art. Falsche Wechsel* §. 6. — §. 24.

25. *im Art. Indossament* §. 28. — §. 26. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3; 12; 14. — VI. *Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.* 1) *Verfallzeit.* — §. 27. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. *Zahlung* §. 13. — §. 28. Wenn der Verfalltag im Wechsel nicht in jeder Hinsicht bestimmt ist, so treten folgende Bestimmungen ein: [*S. im Art. Verfallzeit* §. 8, *II*; 7; 8, *II*; 7; 5; 11; 8, *I*, *B*; 12.] 2) *Zahlungszeit.* — §. 29. *ebendaselbst* §. 3. *Präsentation zur Zahlung* §. 10. — 3) *Ort der Zahlung.* — §. 30. *im Art. Zahlung* §. 7. — 4) *Münzsorte.* — §. 31. *ebendas* § 3, *III.* — §. 32. *ebendas. No. I.* — §. 33. *ebendas. No. III.* — 5) *Was gezahlt werden soll.* — §. 34. *im Art. Zinsen* §. 1 *u.* 2., *Regress w. M. Zahlung* §. 12. — 6) *Verfahren bey der Zahlung selbst.* — §. 35. *im Art. Zahlung* §. 7. — §. 36. *im Art. Concurs* §. 1. — §. 37. *im Art. Erben* §. 1. — 7) *Verpflichtung der Erben aus Wechseln.* — §. 38. *im Art. Erben* §. 3. *und* 2. — §. 39. *im Art. Zahlung* §. 9. — VII. *Von Verjährung der Wechselverbindlichkeit.* — §. 40. *im Art. Verjährung* §. 5. *und* 3. *Regress w. M. Zahl.* §. 24. — §. 41. *im Art. Verjährung* §. 5. — VIII. *Recht der Wechsel im Concurs.* — §. 42. *im Art. Concurs* §. 6, *I.* — §. 43. *ebendas. u.* §. 4. — §. 44. *ebendas.* §. 7. — §. 45. *ebendas.* §. 1. — IX. *Von den Rechten der Ausländer in Wechselsachen und von der Retorsion.* — §. 46. *im Art. Fremde.* — X. *Von im Auslande oder mit ausdrücklicher Verabredung einer ausländischen Wechselordnung vorgenommenen Wechselgeschäfte.* — §. 47. *im Art. Collision der Gesetze*; *Wechselfähigkeit* §. 7.

II. Abschnitt. *Von gezogenen (trassirten) Wechseln.* — I. *Erfordernisse.* — §. 48. *im Art. Tratte.* — II. *Von mehrern Exemplaren eines Wechsels.* — §. 49. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 17. — III. *Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schliessung des Geschäfts.* — §. 50. *im Art. Begebung* §. 18. *und* 19. — §. 51. *ebendas.* §. 14. *u.* 15. — §. 52. *im Art. Avisbrief* §. 5 *u.* 6. — §. 53. *im Art. Trassant* §. 4. *Contreordre* §. 3. — IV. *Von Präsentation des Wechsels.* 1) *Von wem solche geschieht.* — §. 54. *im Art. Versendung* §. 1. *Präsentation zur Annahme* §. 3 *und* 4. *Abschrift* §. 2. — 2) *Zeit der Präsentation.* — §. 55. *im Art. Versendung* §. 3; 2; 8. *Präsentation zur Annahme* §. 9. *Präjudiz* §. 3. — §. 56. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 5, 8. *Sicherheitsprotest* §. 4. — V. *Von der Acceptation.* 1) *Wann solche verlangt werden könne.* — §. 57. *im Art. Acceptant* §. 1. *Präsentation zur Annahme* §. 12, *II.* — §. 58. *im Art. Acceptation* §. 10; 22; 27. *Acceptant* §. 7. — §. 59. *im Art. Acceptation* §. 19. — §. 60. *ebendaselbst* §. 15; 16, *I*; 17. — §. 61. *im Art. Duplicate* §. 4. *No.* 3. — VI. *Von Protest wegen verweigerter Annahme.* — §. 62. 63. 64. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 65. *ebendaselbst* §. 7. — VII. *Von der Acceptation per onor.* — §. 66.

im Art. Intervention §. 8, *II*; 6; 13. — §. 67. *ebendas.* §. 15. *No.* 2; 19; 11. — §. 68. *ebendas.* §. 13; 6; 19. — VIII. *Form der Proteste.* — §. 69. *im Art. Protestation* §. 5. — IX. *Verfahren nach aufgenommenem Proteste.* — §. 72—74. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — X. *Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels.* — §. 75—80. *im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 3. — §. 81. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 28. — §. 82. *ebendas.* §. 21. — XI. *Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.* — §. 83. *im Art. Arrest.* — §. 84. *ebendas. u. im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — XII. *Zahlung.* — §. 85. verweist zuvörderst wegen der Zahlung auf §. 28 bis 39. Das Uebrige *im Art. Acceptant.* §. 4. — XIII. *Folgen der Zahlung.* — §. 86. *im Art. Bezogener* §. 2. — XIV. *Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung.* — §. 87. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 88. *ebendas. und im Art. Acceptant* §. 2. *Domicil* §. 3. *Präsentation zur Zahlung* §. 4. — §. 89. *im Art. Zahlung* §. 5, *II. und* §. 2. — XV. *Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel.* — §. 90. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3. *Präsentation zur Zahlung* §. 13 *und* 19. — §. 91. *im Art. Präsentat. z. Zahl.* §. 19. — §. 92. *im Art. Regress w. M. Z.* §. 3. — §. 93. *ebendas.* §. 25. — XVI. *Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.* — §. 94. *im Art. Trassant* §. 3. — XVII. *Von Verfälschungen bey gezogenen Wechseln. a) falsche Wechsel.* — §. 95. *im Art. Falsche Wechsel* §. 4. — §. 96. *ebendaselbst, und ebendas.* §. 3. — §. 97. *ebendaselbst* §. 3. — §. 98. *ebendas.* §. 5. — 2) *verfälschte Wechselsumme.* — §. 99. *ebendas.* §. 4. — 3) *falsches Indossament.* — §. 100. 101. *ebendas.* §. 6. — XVIII. *Von verloren gegangenen Wechseln.* — §. 102. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 3. — §. 103. *im Art. Zahlung* §. 13. *Verlorne W.* §. 3. — §. 104. *im Art. Verlorne W.* §. 3. — §. 105. *ebendaselbst* §. 5 *und* 6. — §. 106. 107. *ebendas.* §. 4. — 108. *ebendas.* §. 8.

III. Abschnitt. *Von eigenen oder trockenen Wechseln.* — I. *Erfordernisse.* — §. 109. *im Art. Eigne Wechsel* §. 3 *und* 5. — II. *Rechte des Wechselgläubigers.* — §. 110. *ebendas.* §. 5. — III. *Von der Zahlung.* — §. 111. *ebendaselbst.* — IV. *Vom Proteste.* — §. 112. 113. *ebendaselbst.* — §. 114. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 13. — §. 115. *im Art. Eigne Wechsel* §. 7. — V. *Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit.* — §. 116—119. *im Art. Prolongation* §. 3. — VI. *Von dem Einwande der nicht erhaltenen Valuta.* — §. 120. *im Art. Indossament* §. 14.

IV. Abschnitt. *Vom Wechselprocess.* — §. 121 *bis* 152. *im Art. Process* §. 4.

Deutschland.

Die deutschen Reichsgesetze enthalten über das Wechselrecht nur Weniges. (S. die darauf Bezug habenden im Art. Process §. 4.) Gewohnheitsrechte und Usanzen aber sind fast in allen Handelsplätzen verschieden, oder man kann doch aus ihrem Vorhandenseyn an dem einen noch durchaus nicht auf ein gleiches Recht an dem andern schliessen. Dies ist hinlänglich, um zu beweisen, dass es ein positives gemeines deutsches Wechselrecht durchaus nicht giebt, wenn gleich einige wechselrechtliche Grundsätze zufällig vielleicht allen deutschen Staaten gemein sind. Die gar zu leeren Gründe, aus welchen Runde (deutsches Privatrecht §. 226.) ein solches gemeines Recht behaupten wollen, sind von seinem Commentator Danz (Handbuch des deutschen Privatrechts, Th. II. S. 382. ff.) und andern längst widerlegt. — Es leuchtet aber auch ein, dass an ein rationelles deutsches Wechselrecht eben so wenig zu denken ist; denn da die Wechsel keinesweges ein bloss deutsches, sondern ein europäisches oder vielmehr ein der ganzen civilisirten Welt angehöriges Institut sind, so ist die aus der Natur und dem Zweck desselben herzuleitende Theorie, die allerdings eine Hauptquelle der wechselrechtlichen Entscheidungen bildet, auf jedes andre Land eben so anwendbar, als auf Deutschland. Es hat also Deutschland, das Wenige in den Reichsgesetzen Enthaltene ausgenommen, im Wechselrecht nichts Eigenthümliches, als die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten.

Diffession.

S. Falsche Wechsel §. 1.; Process § 4.

Disconto. Discontiren.

Inhalt. §. 1. *Begriff des Discontos.* — §. 2. *Discontogeschäft.*

§. 1. *Begriff des Discontos.*

Unter dem Disconto versteht man den Betrag der Zinsen der Wechselsumme auf die Zeit, welche der Wechsel bis zu Verfall noch zu laufen hat. Dieser Betrag muss natürlich bei dem Preise jeder Tratte dergestalt in Anschlag gebracht werden, dass der Wechselnehmer für den Wechsel um so viel

weniger bezahlt: denn er würde ja sonst jene Zinsen verlieren. Dass dieselben nicht, wie bei Darlehnen, erst zur Verfallzeit berechnet und bezahlt, sondern gleich vom Kapital abgezogen werden, ist gegründet in dem Geiste des Trattengeschäfts, welchem es widerstreiten würde, wenn die bei Verfall auf den Wechsel zu erwartende Summe darin nicht präcis ausgedrückt wäre, sondern erst durch Rechnung gefunden werden müsste. Indess liegt allerdings in diesem Vorausabziehen ein Vortheil für den Wechselnehmer, weil an voraus erhaltenen Interessen die Zinseszinsen gewonnen werden. Ein andrer Vortheil gegen die gewöhnliche Kapitalverzinsung liegt darin, dass nach kaufmännischem Gebrauch beim Disconto-Abzug der Monat zu 30 Tagen, und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Da nehmlich Wechsel fast allemal auf kürzere Zeit als ein Jahr discontirt werden, so entsteht ein kleiner Gewinn daraus, dass nun schon auf 180 Tage, statt auf 183, halbjährige Zinsen gerechnet werden. Endlich halten sich die Kaufleute beim Disconto auch in Hinsicht auf dessen Höhe in Procenten keinesweges an die Zinsgesetze gebunden, sondern derselbe wird lediglich durch das Verhältniss zwischen der Nachfrage nach Kapital und dessen Angebot bestimmt. — Alles dieses aber nach den strengen Wuchergesetzen zu beurtheilen, würde eine sehr thörichte Anwendung dieser ohnehin nicht allzu vernünftigen Gesetze seyn. Denn der Disconto kann nie höher steigen, als der Gewinn, der mit dem dadurch erlangten Gelde im Handel zu machen ist, es erträgt, und es wäre verkehrt, einen Kaufmann an einem Geschäft, womit er 12% verdienen kann, zu verhindern, indem man ihm verböte, durch Discontirung seiner Wechsel sich Geld zu 6 oder 7% zu schaffen.

Daniels S. 173.

Daher sieht denn auch der Gerichtsbrauch überall hierüber weg. Aber nur folgende ausdrückliche Ausnahmen des Discontos von den Wuchergesetzen sind mir bekannt:

Dänische W. O. §. 66. *Disconto-Prämien skal fremdeles, som hidtil, väre overladt til de Paagieldendes egen Overeenskomst, uden at den lovbestemte Rentefod derved kommer i Betragtning.* (Die Disconto-Prämie soll fortan, wie bisher, der eignen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen seyn, ohne dass der gesetzlich bestimmte Zinsfuss dabey in Betrachtung kommt.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 692. (S. Zinsen §. I.)

Uebrigens wird der Disconto auch in dem Fall, wenn am Zahlorte Respecttage zum Besten des Acceptanten gelten, nur bis zu Verfall berechnet, weil man von guten Häusern nicht erwartet, dass sie sich die Respecttage zu Hinausschiebung der Zahlung zu Nutze machen.

§. 2. *Discontogeschäft.*

Da, wie gedacht, bei jedem Wechselkauf der Disconto berechnet wird, so ist eigentlich auch jeder ein Discontogeschäft. Kaufmännischem Sprachgebrauch nach wird aber unter dem Discontiren der Wechsel gewöhnlich ein solches Kaufen derselben verstanden, welches nicht das Bedürfniss eines Wechsels, sondern die Absicht, sein Geld unterzubringen und damit eben den Disconto zu verdienen, zum Zwecke hat; also meist ein solches, das am Zahlorte selbst geschieht. Die oben angegebenen Vortheile des Discontos, verbunden mit dem meist schnellen Wiedereingang des Kapitals, bewirken, dass Kapitalisten, die der Handlungsgeschäfte kundig sind, gern ihr Geld auf diese Art anlegen. Hauptsächlich ist dies über das Geschäft der Privatbankhäuser und öffentlichen Banken, daher auch oft Discontocassen genannt.

Mancher Kaufmann will nicht gern wissen lassen, dass er Geld gebraucht habe. Eine lächerliche falsche Schaam, da der thätige Kaufmann, und wenn er Millionen besitzt, doch immer womöglich wenigstens für den doppelten Betrag seines Vermögens Geschäfte macht, und aus grossem Geldbedarf bei ihm immer auf grosse Geschäfte geschlossen werden kann. Doch wie dem sey, es ist Thatsache, dass Viele das Discontiren ihrer Wechsel gern geheim halten. Daher werden solche Wechsel gewöhnlich in Blanco indossirt und so dem Discontanten eingehändigt, welcher dann im Namen des letzten Inhabers sich zum Zahlungsempfang meldet. Erhält er die Zahlung, so schreibt er über den Namen des letzten Inhabers die Quittung; im entgegengesetzten Fall schickt er den Wechsel an diesen zurück und fordert die Zahlung von ihm. Erst wenn diese verweigert wird, setzt er über jenen Namen ein ordentliches Indossament und lässt dann den Wechsel gehörig protestiren, um an jenen oder an jeden andern Vormann seinen Regress nehmen zu können.

Vincens Th. II. S. 266.

Domicil. Domicilirte Wechsel.

Inhalt. §. 1. *Weitere Bedeutung des Wortes: Domicil; engere de Ausdrucks: domicilirt.* — §. 2. *In Messorten zur Messze domicilirte Wechsel.* — §. 3. *Beweggründe der Domicilirun Rechtsverhältnisse des Domiciliaten, des Bezogenen und d Trassanten.* — §. 4. *Gesetze.*

§. 1. *Weitere Bedeutung des Wortes: Domicil. E gere des Ausdrucks: domicilirt.*

Unter dem Domicil eines Wechsels versteht man den Or wo derselbe bezahlt werden soll. Derselbe muss natürlic in Tratten stets ausdrücklich erwähnt seyn, da ohne desse Bestimmung das Trattengeschäft gar nicht denkbar ist. (S Tratte §. 1. Begebung §. 7.) Weniger wesentlich i diese Angabe in eignen Wechseln, weil sie keiner Einse dung bedürfen, und in der Regel an jedem Orte, wo d Schuldner angetroffen wird, eingetrieben werden können. (S Zahlung §. 6.) In gewöhnlichen Tratten ist der Zahlung platz zugleich der ordentliche Wohnort des Bezogenen, u wird daher auch nur als solcher bezeichnet. (S. ebendas. Tratte §. 3. und vergl. die Dänische W. O. unten §. 4 Auch der Schuldner eines eignen Wechsels wird natürlich b Verfall zuerst an seinem Wohnort aufgesucht. Eben so w nig bedarf es einer besondern Bezeichnung des Domicils od Domicilirung, wenn ein Wechsel in einer gewissen Mes zahlbar ist, obgleich der Bezogene oder Eigenwechsel-Schul ner an dem Messplatze nicht wohnt; denn es liegt in dies Stellungsart allemal die Voraussetzung, dass er die genann Messe besuchen und dort acceptiren und zahlen werde.

Soll aber die Zahlung an einem andern Ort, als dem d Wohnung oder des Mess-Aufenthalts des Zahlers erfolgen, muss dies besonders bezeichnet werden, mit den Worte „zahlbar in N", wozu bei Acceptation einer Tratte noch d Haus oder die Adresse, wo der Zahler bei Verfall anzutreff seyn oder die Zahlung anordnen will, gesetzt werden mu Solche Wechsel werden vorzugsweise domicilirte genan Der angewiesene Zahler heisst dann der Domiciliat od die Adresse.

Von ihrer Präsentation wird gehandelt in den Art. Pr sentation zur Annahme §. 6. und Präsentation z

Zahlung §. 5; von der Acceptation im Art. Acceptation §. 19; von der Verbindlichkeit des Acceptanten im Art. Acceptant §. 2. und 5.; von der des Eigenwechsel-Schuldners im Art. Eigenwechsel §. 6; von der Intervention für beide im Art. Intervention §. 4.

§. 2. *An Messorten zur Messzeit domicilirte Wechsel.*

Auch ein an einem Messplatz domicilirter und in der Messe verfallender Dato- oder Tagewechsel ist kein eigentlicher Messwechsel, sondern muss wie andre domicilirte Wechsel behandelt, als an den Wohnort des Bezogenen zum Accept eingesandt werden, wogegen Messwechsel erst in der Messe selbst am Zahlplatz zur Acceptation kommen. (S. Präsentation z. A. §. 11.) Messwechsel sind nur solche, die allgemein in einer gewissen Messe, ohne Bestimmung eines Tages, zahlbar lauten. (S. Verfallzeit §. 10.) Es würde also die Natur des domicilirten Wechsels auch nicht ändern, wenn selbst ein bestimmter Tag der Messe, (z. B. Montag in der ersten Messwoche,) ja wenn der gesetzliche Zahltag selbst, nur nicht mit der Bezeichnung als solcher, zum Verfalltag bestimmt wäre. Nur Wechsel, worin es ausdrücklich heisst: „den Zahltag bevorstehender Michaelmesse zahlen Sie“, dürften andern Messwechseln gleich zu achten seyn. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Präsentation dieser sind Ausnahmen von der Regel und ausdrücklich nur für diese Art von Wechseln gegeben. Auf Datowechsel, die ausser dem Zahltag in der Messe verfallen, leiden sie also keine Anwendung; und ist diese auch dann eher denkbar, wenn es zum Beispiel in einem zu Leipzig domicilirten Wechsel heisst: „den 12ten Januar“, oder „acht Tage vor Himmelfahrt zahlen Sie“, da dies die Zahltage der Neujahr- und Jubilatemesse sind: so muss doch aus dieser abweichenden Bezeichnung geschlossen werden, dass die Contrahenten ihr Geschäft nicht unter die Regel der Messwechsel bringen gewollt, sondern gewöhnliche Acceptation, an dem Wohnort des Bezogenen, beabsichtigt haben; wovon hingegen das Gegentheil wahrscheinlicher wird, wenn, wie oben gedacht, diese Tage ausdrücklich als Zahltage der Messe bezeichnet werden.

Obgleich dieser Unterschied zwischen eigentlichen Messwechseln und in der Messe verfallenden andern Tratten auch

von solchen gilt, deren Bezogene am Messplatze wesentlich wohnen, und ebenso in Hinsicht der Respecttage, welche den Messwechseln nicht zukommen, sich zeigt, so ist er doch bei Wechseln auf einen Auswärtigen, die am Messplatze domicilirt sind, besonders wichtig, weil hier nicht bloss die Zeit, sondern auch der Ort der Acceptation davon abhängt.

§. 3. *Beweggründe der Domicilirung. Rechtsverhältnisse des Domiciliaten, des Bezogenen und des Trassanten.*

Dieselben Umstände und Gründe, welche das Ziehen für fremde Rechnung veranlassen, bewegen auch zu Domicilirung der Wechsel auf einem dritten Ort. (S. Tratte §. 9.) In allen den Verhältnissen, wo B, vermöge Auftrags von A, auf C. zieht, könnte er auch auf A. ziehen, zahlbar bei C. — Für den Wechselhandel gelten Wechsel dieser Art natürlich den auf beständige Einwohner des Zahlungsplatzes gezogenen ganz gleich. Dagegen sind die Rechtsverhältnisse in beiden Trattengeschäften eben so offenbar darum sehr verschieden, weil bei einem domicilirten Wechsel derjenige, der bei dem Zahler zu fordern hat, oder ihm Deckung machen will und muss, selbst, als Acceptant, in die Wechselverbindlichkeit tritt, während der Zahler (Domiciliat) davon frei bleibt, hingegen beim Ziehen für fremde Rechnung ersterer selbige den letztern für sich übernehmen lässt.

Der Domiciliat muss natürlich von dem eingeleiteten Geschäft in Zeiten Nachricht, (Avis,) so wie zu Bewirkung der Zahlung Auftrag, und die erforderliche Deckung erhalten. Beides kann zwar wohl durch den Trassanten geschehen; es ist aber bei dieser Art Wechsel meist ganz eigentlich die Sache des Bezogenen, der also hier insofern an die Stelle des Trassanten tritt. Denn er ist, wenn diese Form der Trassirung beliebt wird, in den meisten Fällen des Letztern Schuldner, da dieser, wenn er erst noch Deckung zu bestellen hätte, diese eben so gut an ein Haus des Zahlungsplatzes übermachen und direct auf dieses trassiren könnte. Indess ist das Gegentheil allerdings auch denkbar, z. B. wenn der Aussteller nicht eher als bei Verfall die Deckung anschaffen kann und an dem Orte der Zahlung keinen Credit hat, der Bezogene aber ohne Deckung (in *blanco*) zu ac-

ceptiren bereit ist; oder in Kriegszeiten, wenn wegen gehemmter Communication die Deckung nicht unmittelbar, sondern nur über den Wohnort des Bezogenen nach dem Zahlplatze hin gemacht werden kann.

Der Domiciliat ist allemal ein blosser Beauftragter, hat keine andern Rechtspflichten, als die nach gemeinem Rechte im Mandatscontracte liegenden, und bleibt der Wechselverbindlichkeit gegen die Inhaber ganz fremd.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1114. Gegen den aber, welchem die Zahlung von dem Acceptanten aufgetragen worden, findet kein Wechselanspruch von Seiten des Inhabers Statt; sondern es treten nur die Vorschriften von kaufmännischen Assignationen ein.

Dessau W. O. § 88. ist gleichlautend.

Sein Auftrag geht dahin, die Zahlung anstatt des Bezogenen zu leisten. Er hat also alles das zu beobachten, was dem Wechselzahler überhaupt obliegt, als: die Legitimation des Präsentanten zu prüfen, die Zahlung an ihn nach Inhalt des Wechsels zu bewirken, bei ausbleibender Präsentation den Betrag zu deponiren etc. Hat er von seinem Auftraggeber Deckung erhalten, oder ohne dieselbe die Zahlung ihm versprochen, so würde er ihn durch irgend eine Verabsäumung in jenen Obliegenheiten dem wechselrechtlichen Anspruch der Wechselinhaber aussetzen und mithin ihm zur Entschädigung verantwortlich werden, wozu er jedoch nur im Wege des ordentlichen Processes angehalten werden könnte. Eben so hat auf der andern Seite der Domiciliat an den Bezogenen, wenn er von ihm keine Deckung erhalten hat, einen eben solchen nur gemeinrechtlichen Regress (*actionem mandati contrariam*) wie der Bezogene an den Trassanten. (S. Bezogener §. 2.) Vgl. Bilbao W. O. §. 42. (S. Zahlung §. 9.)

Scherer Rechtsfälle No. XX.

§. 4. *Gesetze.*

Ausdrücklich erwähnt finden sich die domicilirten Wechsel, ausser den speciellern Gesetzen, die an den oben §. 1. angezogenen Stellen zu finden sind, noch in folgenden:

Code de Commerce Art. 111. *La lettre de change peut ttre iirée sur un individu, et payable au domicile d'un tiers.*

Niederländ. W. O. Art. 2. *Een wisselbrief kan ock ge-*

trokken worden op jemand en betaalbaar gesteld aan de woonplaats van en ander. Badnisches Landr. Anh. Art. 111. Ein Wechsel kann auf eine bestimmte Person gezogen und dennoch in dem Wohnsitz eines Dritten zahlbar gestellt seyn.

Dänische W. O. §. 7. (S. Tratte §. 2.) *Dette sidste*) kan iövrigt enten väre det, hvor Trassatus, som naturligviis bör nävnes, boer, eller et andet. Kun i sidste fald behöver det udtrykkelig at anföres, som Betalingstedet, da det, hvor intet andet Betalingsted er opgivet, formodes, at Betalingen skal skee paa Trassati Boepäl.* (Letzterer*) kann übrigens entweder der seyn, wo der Trassat, der natürlicherweise genannt werden muss, wohnt, oder ein anderer. Nur im letztern Fall braucht derselbe ausdrücklich als Zahlungsplatz angeführt zu werden, da, wo kein andrer Zahlplatz angegeben, vermuthet wird, dass die Bezahlung an dem Wohnplatz des Bezogenen geschehen soll.)

*) Der Zahlungsort.

Duplicate.

Inhalt. §. 1. *Zweck und Gebrauch im Allgemeinen.* — §. 2. *Gesetze über die Ausstellung.* — §. 3. *Duplicate eigner Wechsel.* — §. 4. *Gebrauch und Wirkungen bei den einzelnen Wechselgeschäfts-Vorfällen.* — §. 5. *Vom Depositar der Prima. a) Rechtsverhältnisse vor Verfall.* — §. 6. *b) Rechtsverhältnisse bei und nach Verfall.* — §. 7. *Gesetze über den Depositar der Prima.*

§. 1. *Zweck und Gebrauch.*

Die Einrichtung, dass von einem Wechsel mehre Exemplare ausgefertigt werden, hat einen doppelten Zweck: einmal, für den leicht möglichen Fall des unterwegs sich ereignenden Verlustes solcher Papiere, zu verhüten, dass dadurch nicht das ganze Wechselgeschäft gestört werde; indem das andre Exemplar die Stelle des verlornen ersetzen kann: sodann, die Weiterbegebung eines Wechsels zu erleichtern, welche bei einem nur einfach vorhandenen so lange unterbleiben muss, als der Wechsel Behufs der Einsendung und Präsentirung zur Acceptation unterwegs ist. Ehedem wurden die Duplicate auch noch dazu gebraucht, um ein über das Wechselgeschäft eingegangenes Avall nicht jedem künftigen Wechselinhaber wissen zu lassen; indem der Wechselbürge ein zweites oder drittes gleichlautendes Exemplar allein als Trassant unterschrieb, welches der Wechselinhaber nicht mit versendete, sondern zum Gebrauch auf den Regressfall an sich behielt. Dies ist heut zu Tage wenig mehr gebräuchlich, weil

die verschiedene Unterschrift Vorwand abgeben kann, die Duplicate als verschiedene Wechsel geltend zu machen. (S. Bürgschaft §. 4.) — Der heutige Gebrauch der Duplicate hat also überhaupt seinen Grund in der Nothwendigkeit der Versendung der Wechsel, und in dem Wunsch, die damit verbundenen Gefahren und Nachtheile zu vermeiden. — Wie nun hiernach alle diese verschiedenen Exemplare eines Wechsels nur auf eine und dieselbe Geldsumme, es sey als Beweis des Anspruchs auf dieselbe oder als sie vorstellendes Papiergeld, sich beziehen, auf ein und dasselbe Wechselgeschäft sich gründen, und jedes einzelne für alle, aber auch alle zusammen nur für Einen Wechsel gelten sollen: so ist unerlässlich nothwendig, sie genau als das, was sie sind, zu bezeichnen, damit nicht Missbrauch mit ihnen getrieben und bald dieselbe Forderung darauf zweimal erhoben, bald durch doppelte Begebung damit die Aussicht auf eine doppelte Zahlung vorgespiegelt, und eine doppelte Verkaufs-Valuta erschlichen werde. Diese Bezeichnung geschieht durch völlig gleichlautende Ausfertigung aller, und durch die Worte: Prima, Secunda, Tertia, Quarta, die auf die einzelnen Exemplare gesetzt sogleich zeigen, dass diese zusammen gehören und der Gebrauch des einen den des Andern zu gleichem Behuf aufhebe und ausschliesse. Die zweimalige Eintreibung derselben Wechselforderung, auf solche Duplicate, wird hierdurch ganz unmöglich gemacht, ausser in dem Fall, dass das bereits eingelöste Exemplar verloren gegangen wäre. Man pflegt wohl auch noch besonders durch den Beisatz auf der Secunda: „Prima unbezahlt“ (oder „Prima nicht“) vor der doppelten Bezahlung zu warnen, was aber überflüssig ist, da jene Bezeichnung dazu schon hinreicht.

Vincens Th. II. S. 170. Not. 3.

Die doppelte Begebung der verschiedenen Exemplare kann zwar nicht unmöglich gemacht werden, wird aber dadurch sehr erschwert, dass, sobald dieselben, um jedes zu seinem besondern Zwecke zu brauchen, getrennt werden, auf das zum Giriren und zum Umlauf bestimmte ausdrücklich gesetzt werden muss, wo das andere zu finden sey. (S. Begebung §. 15.) Denn nun kann Jeder, der jenes Exemplar kauft, bei der Adresse nachfragen und nachsehen, ob das andre schon ein Giro habe; mit diesem aber kann ein solcher Betrug nicht

leicht vorfallen, weil es gemeiniglich einem sichern Mann, eben um es bis zu Verfall aufzubewahren, und also dem Verkehr zu entziehen, übergeben wird.

Baldasseroni P. I. Art. 20. §. 4. 5.
(Cleynmann) über Wechselduplicate, Frankfurt a M. 1807. §. 2.
v. Weisseneck §. 55.

Auf der andern Seite muss aber, um jenen doppelten Zweck der Sicherheit und der Verkehrserleichterung zu erreichen, ein Exemplar an sich, und abgesehen von den später hinzutretenden Modificationen, eben so viel gelten als das andere. Wollte man sie gegenseitig als *relatum* und *referens* betrachten, so würden sie untrennbar seyn, und von einem einfach ausgestellten (Sola-) Wechsel sich nur durch Unbequemlichkeit unterscheiden. Vielmehr muss es ganz gleichgültig seyn, welches von den Exemplaren acceptirt, und, wenn keine Acceptation vorhergegangen, welches bezahlt, mithin auch, welches zum Giriren, zum Acceptiren, zum Aufbewahren bestimmt werde.

(Cleynmann) über Wechselduplicate §. 6.

Auf diese Weise wird es denn möglich, dass ohne bedeutende Nachtheile jetzt von jeder Tratte solche Duplicate gemacht zu werden pflegen und nach vielen Gesetzen auf Verlangen des Wechselnehmers sogar gemacht werden müssen. (S. Begebung §. 14.) Ein Exemplar dient zur Einholung der Acceptation, das andre zum Verhandeln und um die Giros darauf zu bringen; sind mehr noch vorhanden, so können sie nur entweder für den Nothfall, dass eins von jenen verloren ginge, zur Aushülfe bestimmt seyn, oder dazu, dass ein Inhaber, wenn er das acceptirte Exemplar dem bisherigen Depositar abzunehmen und einem andern anzuvertrauen wünscht, diesen zu solcher Abforderung durch ein Exemplar legitimiren und gleichwohl indess ein drittes in weitern Umlauf setzen könne.

(Cleynmann) a. a. O. §. 8.

Neuerlich ist die sinnreiche Idee aufgestellt und scharfsinnig durchgeführt und vertheidigt worden, dass den Wechselduplicaten, je nachdem sie in der Absicht der Sicherheit für den Verlustfall, oder in der der Erleichterung des Ver-

kehrs gemacht worden, auch ganz verschiedene Wirkungen beizulegen seyen.

Zschinsky *de cambiis multiplicatis, quae dicuntur* Prima-Secunda-Tertia-Quarta-Wechsel, Leipzig 1823.

Mittermaier §. 234.

Aber diese bestimmte Absicht ist zuvörderst gänzlich unerkennbar an der Tratte selbst, aus der doch alles Factische, was im Wechselrechte Einfluss haben soll, hervor gehen muss; denn die Worte: „Prima nicht" zeigen zwar die Absicht an, doppelter Zahlung vorzubeugen, dies ist aber eben so nöthig, wenn die Tratte bloss zur Bequemlichkeit der Versendung vervielfältigt wird; und ist es klar, dass auch zur Sicherheit vervielfältigte sehr wohl nachher zur leichtern Versendung angewendet werden können, so können die Worte: „Prima zum Accept bei N." (S. Begebung §. 15.) nicht beweisen, dass diese Erleichterung allein Anfangs ihr Zweck gewesen. Ja eine solche bestimmt auf einen dieser Zwecke gerichtete Absicht ist auch in den meisten Fällen in dem Verstande und Willen der Contrahenten gar nicht mit Bewusstseyn vorhanden. Es verlangt der Nehmer, es giebt der Geber die Duplicate, weil es der kaufmännische Gebrauch so mit sich bringt, meist ohne sich selbst über den Grund davon Rechenschaft zu geben. Nur wenn drei und vier Exemplare eines Wechsels gemacht worden, ist die Absicht zum Theil weniger zweideutig; denn da es für die Bequemlichkeit der Circulation meistens (und ausser dem oben angeführten seltenen Falle, der nicht von Anfang gleich bedacht zu werden pflegt) nur zweier bedarf, nehmlich eines, das erst acceptirt und dann aufgehoben wird, und eines, das indess mittelst der Giros aus einer Hand in die andere geht: so können die übrigen in der Regel nur die Bestimmung haben, als Ersatz-Exemplare für den Fall des Verlorengehens eines andern zu dienen. Allein diese Fertigung von mehr als zwei Exemplaren ist gerade bei weitem der seltenste Fall. Regeln, die alle Fälle umfassen wollen, während doch ihre Anwendbarkeit nur in einem, dabei wenig vorkommenden, klar wird, können nun aber wohl nicht viel frommen; und zudem ist diese Anwendbarkeit auch in dem ebengedachten Falle noch nicht einmal deutlich: denn wenn auch ohne Ausnahme nicht mehr

als zwei Exemplare den Zweck der Umlaufs-Erleichterung haben, so folgte doch nicht, dass, wenn deren mehre gemacht werden, alle drei oder vier den Zweck der Sicherheit haben müssten; vielmehr kann der Wechsel jener Erleichterung wegen verdoppelt, und der Sicherheit wegen verdreifacht und vervierfacht worden seyn. Wie also dann entscheiden? — Von Einem Fall der Triplicate und Quadruplicate sagt Zschinsky S. 44. selbst, dass er mehr von der Bestimmung derselben zur Bequemlichkeit an sich habe; nehmlich wenn der Trassant bei weiter Entfernung seines Wechselnehmers*) der Sicherheit wegen 3, 4 Exemplare, jedes mit verschiedener (Schiffs-) Gelegenheit, zuvörderst an einen Freund in einer dritten Stadt, von wo der Transport nach dem Zahlplatz und nach dem Wohnort des Wechselnehmers ohne Gefahr ist, sendet, und mit einem fünften Schiffe ihm aufträgt, das zuerst ankommende Exemplar an den Zahlplatz zum Accept, das zunächst anlangende an den Wechselnehmer (Remittenten) zu schicken. Aber eben in diesem Beispiel spricht sich das Wesen der ganzen Einrichtung recht deutlich aus, und diese Vermischung beider Zwecke dürfte sich in allen Fällen zeigen. — So scheint jenem feinen Unterschiede praktische Brauchbarkeit zu fehlen. Dabei kann man seinem geistreichen Erfinder auch nicht zugeben, dass, wo erweislich Sicherheit und subsidiarische Aushülfe der Zweck wäre, gerade ein bestimmtes Exemplar, und zwar gerade die Prima oder in deren Ermangelung die Secunda, und sofort, als Haupturkunde betrachtet, dass mithin z. B. auf diese die Acceptation oder Zahlung geleistet werden müsse, wenn mehre Exemplare zugleich präsentirt würden, oder dass doch die Prima unmittelbar nach einem andern, und ehe auf dieses gezahlt werden können, oder dass gar Secunda erst nach erwiesenem Verlust der Prima bezahlt werden dürfe. Dies alles ist nur an den Orten haltbar, wo positive Gesetze es feststellen, wie der *Code de Commerce* Art. 147. und die Niederländische W. O. Art. 61. (S. Zahlung §. 10.) auch gewissermassen die Hannöverische, im Anhang §. 15. (S. Protestation §. 5.); ausserdem ist es 1) rein willkührlich, streitet 2) mit der allgemeinen Usanz (obwohl Zschinsky S. 12. 16. das

*) Es könnte aber auch ein erster Wechselnehmer, der mit dem Trassanten an einem Orte wohnte, sich alle Exemplare aushändigen lassen und ebenso verfahren.

Gegentheil glaubt) so wie mit dem Wesen des Wechselgeschäfts überhaupt, und selbst 3) mit beiden angegebenen Zwecken der Wechselverdoppelung.

Zu 1. Um den Zweck der Sicherheit zu erreichen, ist eine solche Prärogative ja gar nicht nothwendig; demselben geschieht vielmehr eben so gut Genüge, wenn, *re integra*, (nehmlich so lange noch kein Exemplar acceptirt und indossirt ist) allemal das zuerst zur Hand seyende zu einem dieser Behufe gebraucht wird, und die übrigen, gleichviel welche, entweder zu einem andern verwendet oder, für den Fall ihres Bedürfnisses zum Ersatz, aufgehoben werden; wie obiges Beispiel zeigt. Das Zählen der Exemplare beabsichtigt daher auch keine Rangordnung, sondern ist nur gewählt als die bequemste Art, sie als zu einander gehörige und doch einzeln gültige Urkunden zu bezeichnen. Wäre es z. B. Sitte, von jedem Wechsel ein weisses und ein rothes Exemplar zu machen, oder fiele es auch nur einem Trassanten einmal ein, dies zu thun, und auf den weissen Brief zu setzen: „roth unbezahlt", auf den rothen: „weiss unbezahlt", so würde die Wirkung für Sicherheit und Bequemlichkeit ganz dieselbe seyn, und es doch Niemandem einfallen, einem Exemplar den Vorzug zu geben.

Zu 2. Der Wechselzahler zahlt an denjenigen, der durch vollständige Giroreihe legitimirt ist, wozu nach manchen Gesetzen bei acceptirten Wechseln noch kommen muss, dass ebenderselbe zugleich den Accept in der Hand habe; ob beide Erfordernisse auf einem Exemplar beisammen oder auf mehren getrennt, und auf welchem sie sich vorfinden, ist dabei ganz gleichgültig. In der Regel kann nur Ein Inhaber auf die angegebene Art sich rechtfertigen. Gesetzt aber, es fänden sich Mehre auf verschiedenen Exemplaren durch ordentliche Giros legitimirt, so würde nicht nur der später, nachdem an Einen schon gezahlt worden, Nachkommende abgewiesen werden können, und der Zahler, der dies nicht wissen konnte, völlig befreit seyn, wenn gleich dieser Zweite die Prima in Händen hätte, (was auch Zschinsky nicht leugnet) sondern wenn Beide zugleich kämen, würde bei gleichen Umständen an Keinen gezahlt werden dürfen und das Geld deponirt werden müssen, weil ein vorgefallener Betrug oder Irrthum offenbar zu Tage läge. Wären jedoch die beiden Gi-

ros dessen, der zwei Exemplare indossirt hätte, von verschiedenem Datum, so würde der Zahler befugt und verbunden seyn, an denjenigen zu zahlen, der das frühere vorzeigte und von ihm seine Berechtigung herleitete, es möchte nun solches auf der Prima oder auf der Secunda stehen. Eben so kann es nicht zweifelhaft seyn, dass ein vollkommen legitimirter Präsentant, der aber auf einem andern von andrer Seite zugleich vorgezeigten Exemplar den Wechsel weiter girirt hätte, als Betrüger erschiene und zurückgewiesen werden müsste, wenn er auch Prima in Händen hätte. — Diese völlige Gleichheit aller Exemplare bestätigt:

> Bairische W. O. §. 1. Jene von erster Gattung werden eigene und fast allezeit *Sola*: diese von der zwoten Gattung aber fremde, trassirte Wechsel genannt, und theils *Sola*, *Prima*, *Secunda*, oder *Tertia*, doch allezeit mit gleicher Wirkung ausgestellt; der Inhaber des Briefs mag sodann einen solchen an einen zweiten, dritten, oder nach seinem Gefallen weiter noch verhandeln.

und der Gebrauch in England, wo das Wechselrecht, von willkürlichen Fesseln positiver Gesetze freier, sich am rationalsten ausgebildet. Dort wird eben so wohl auf die Prima gesetzt, *second etc. not paid*, als auf die andern: *First etc. not paid.*

Pöhls §. 275. S. 323.

Keinesweges ist es also Gebrauch aller handelnden Nationen, in den frühern Exemplaren der spätern nicht zu erwähnen, wie (Cleynmann) über Wechselduplicate (§. 2. Not.) behauptet. Vielmehr hat, wenn nicht überall das Gegentheil geschieht, der Grund Anfangs nur darin gelegen, dass man bei Ausstellung der frühern Exemplare oft noch nicht weiss, ob mehre werden verlangt werden. Wäre endlich (nach Zschinsky S. 22.) nur der Inhaber der Prima, bei den der Sicherheit wegen verdoppelten Wechseln, für den Eigenthümer zu achten, so würde es in vielen Fällen gar Niemand seyn, in vielen andern der Remittent immer bleiben; da die Prima gemeiniglich gar nicht zur Begebung gebraucht, sondern — und zwar oft vom Trassanten selbst — an einen gar nicht Betheiligten versendet und bei ihm zur Aufbewahrung gelassen wird. Zeigt diese Operation gleich die Absicht, die Duplicate zur Erleichterung des Verkehrs zu benutzen, so kann sie doch, wie gedacht, auch mit solchen, die Anfangs

nur der Sicherheit wegen gemacht wurden, vorgenommen werden. — Nicht der ist Eigenthümer und berechtigt, die andern Exemplare, wo er sie findet, abzufordern, der die Prima in Händen hat, sondern der, auf den das letzte Giro lautet, es stehe auf welchem Exemplar es wolle; wie es denn gewöhnlich gerade auf der Secunda sich findet, eben weil die Prima zum Accept versendet worden, und wie denn daher gewöhnlich die Prima an den Inhaber der Secunda herausgegeben werden muss. Sind mehre Exemplare indossirt, so entscheidet auch hier das frühere Giro des doppelten Giranten, und sind die Giros gleichzeitig, oder ohne Datum, so bleibt das Eigenthum und der Anspruch auf die Auslieferung zweifelhaft. (Diese Grundsätze erkennt Zschinsky, für die der Bequemlichkeit des Verkehrs wegen gemachten Duplicate, denn auch S. 42. selbst an.)

Zu 3) Beide Zwecke der Vervielfachung sind nur zu erreichen, wenn jedes einzelne Exemplar alle vertreten kann, und wenn einem jeden ganz gleiche Kraft und Wirksamkeit mit dem andern beigelegt wird. Sobald der Wechselnehmer fürchten muss, mit der Secunda, Tertia etc. länger aufgehalten zu werden, oder mehr Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten zu finden, als mit der Prima der Fall seyn würde: sobald er (nach Zschinsky S. 22.) durch Giro der Secunda etc. nicht einmal wahrer Wechseleigenthümer werden sollte: so wird er auch allemal die Prima verlangen, und die die beiden höchsten Zwecke bedingende Absicht, dass jedes Exemplar statt des andern dienen könne, wird gänzlich verfehlt seyn. Könnte auch nur Ein Fall vorkommen, wie der obengedachte von Zschinsky angeführte, wo ein Vorzug der Prima die ganze Operation aufheben würde: so wäre dies Grund genug, dass ein solcher Vorzug in keinem Falle anerkannt werden dürfte; denn sonst würde auch jene Operation unmöglich werden, weil sie dadurch bedingt ist, dass ein Jeder jedes Exemplar eben so gern nehme als das andre, und Niemand der Secunda und Tertia ansehen kann, ob der Aussteller die Prima mit oder ohne Prärogative habe ausgeben wollen. — Aus dieser aufgestellten Prärogative der Prima vor allen andern Exemplaren, der Secunda vor der Tertia und Quarta, der Tertia vor der Quarta, und aus der subsidiarischen Eigenschaft der letztern gegen die erstern zieht Zschinsky gleichwohl so-

gar den Schluss, dass die Secunda nur dann erst bezahlt werden dürfe, wenn erwiesen worden sey, dass die Prima verloren gegangen, und dass die Tertia zur Prima und Secunda, die Quarta zu allen drei übrigen Exemplaren in demselben Verhältniss stehe. Dies ist allerdings nur consequent; aber eben dass es dies ist und doch (wie Zschinsky S 14. selbst zugiebt) mit dem Zwecke der Duplicate so offenbar streitet, muss als Beweis gelten, dass die Prämisse unrichtig und die Prärogative der Prima nur eine sinnreiche Erfindung ist. — Auch Zschinskys Vorschläge zur Gesetzgebung über diesen Punct (S. 18.) sind nicht zu billigen; weil schon das Aussetzen der Bezahlung der Secunda auf den folgenden Tag eine störende und dem Zweck zuwiderlaufende Ungleichheit ist, und dieser bei jeder verdoppelten Tratte dann vorkommende Nachtheil bei weitem den der seltenen Gefahr, die dadurch vermieden werden soll, überwiegt.

Muss man nach Obigem darauf Verzicht leisten, die Absicht, welche die Wechselgeber und Nehmer in jedem einzelnen Falle bei Vervielfachung des Wechsels gehabt, zu erkennen, und wird dieselbe sogar oft nur auf Anschliessung an den allgemeinen Gebrauch gehen: so könne auch nur aus den diesem Gebrauche und den einschlagenden positiven Gesetzen im Allgemeinen zum Grunde liegenden Absichten die Grundsätze über die Duplicate entnommen werden. Es findet sich, wie Zschinsky (S. 10.) selbst sagt, der gedachte Unterschied in keinem einzigen positiven Wechselgesetze gemacht; auch würde ein solches, wie gezeigt, in seiner Anwendbarkeit bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen. Alle aber erkennen, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Usanz, beide Zwecke der Duplicate an, und wenn gleich eine Disposition mehr den einen, eine andre mehr den andern Zweck ins Auge fasst und zu befördern sucht, so kann man doch nicht mit Zschinsky (S. 11.) behaupten, dass irgend eine derselben mit der Absicht auf beide Zwecke zugleich unvereinbar sey. Dies erschöpfend durchzuführen, gestattet hier der Raum nicht. — Man muss also, um sicher zu gehen, jedem mit mehren Exemplaren gemachten Wechselgeschäft die obgedachten Zwecke beide unterlegen, und nur die Eigenthümlichkeit der einzelnen zur Beurtheilung kommenden Handlungen kann bestim-

men, ob einer, und welcher von beiden jedesmal vorzugsweise zu berücksichtigen sey.

Daniels S. 258. f.

(Cleynmann) über die Wechselduplicate und Wechselabschriften und einige damit verwandte Gegenstände. Frankfurt am Main 1807 §. 5. ff.

§. 2. *Gesetze über die Ausstellung.*

Badensches Landrecht. Anh. §. 110. am Ende. (S. Tratte §. 2.)

Baiersche W. O. §. 2. No. 3. (S. Tratte §. 2.)

Bilbaoer W. O. §. 5. (S. Begebung §. 14.)

Code de Commerce Art. 110. am Ende. (S. Tratte §. 2.)

Dessau. W. O. §. 49. (S. Regress Mangel Zahlung §. 17.)

Dänische W. O. §. 15. *Naar der ere udstädte flere Exemplarer af en Vexel, bör det i ethvert Exemplar anföres, om det er prima, secunda o. s. v. Er dette forsömt, gielder ethvert Exemplar imod Udstäderen, som en särskilt Vexel, dog imod Regres til den, som beviislig maatte väre skyldig i Misbrug.* (Wenn mehre Exemplare eines Wechsels ausgestellt werden, muss in jedem Exemplar angeführt werden, ob es Prima, Secunda u. s. w. ist. Wird dies versäumt, so gilt jedes Exemplar gegen den Aussteller als ein besondrer Wechsel, doch vorbehältlich der Regress gegen den, welcher erweislich eines Missbrauchs schuldig seyn sollte.)

England. (S. Verlorne W. §. 2.)

Hannöversche W. O. §. 7. 2, b. (S. Tratte §. 2.) §. 13. S. Regress. M. Z. §. 17.

Niederländ. W. O. Art. 4. *Een wisselbrief kan bij Prima, Secunda, Tertia, enz. getrokken worden.* (Ein Wechselbrief kann in Prima, Secuda, Tertia, u. s. w. gezogen werden.) Art. 6. (S. Begebung §. 14.)

Oesterreichische W. O. Art. 2. No. 8. (S. Tratte §. 2).

Preussisches Landr. Thl. II. Tit. VIII. §. 944. Werden mehrere Exemplare, als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. ausgestellt, so muss in jedem Exemplar ausgedrückt werden, ob solches Prima, Secunda u. s. w. sey. §. 945. Ist dieserhalb im Wechsel nichts bemerkt, so wird angenommen, dass selbiger nur ein Solawechsel sey.

Russische W. O. Kap. I. §. 5. Wenn die Wechsel von einer Stadt oder Orte zum andern gegeben werden, da die Städte und Oerter nicht weit von einander entfernt sind, fürnehmlich wo ordentliche Posten gehen, als zwischen St. Petersburg und Moskau, desgleichen zwischen Archangel und Moskau, wie auch in den übrigen Orten von dergleichen Entfernung, ist es genug, nur Einen

Wechsel zu geben, welcher *Prima* genennet wird.*) Wenn aber wider Vermuthen *Prima* verloren ginge, so kann man *Secunda* geben.**) Es muss aber derselbe von Wort zu Wort wie *Prima* eingerichtet seyn, ohne Veränderung weder des *dati* noch der Geldsumma; nur dieses muss man hinzusetzen, dass, wenn *Prima* nicht bezahlet ist, auf diesen *Secunda*-Wechsel zu zahlen sey. Sollte auch *Secunda* verloren gehen, so kann man mit dem *Tertia* eben so verfahren. In entlegenen Orten aber, wo keine ordentliche Posten angeleget, oder sonst Gefahr unterwegs zu besorgen ist, da kann man zugleich mit *Prima* ohne Streit auch den *Secunda*- und *Tertia*-Wechsel geben, von eben derselben Kraft als der *Prima*, nur dass man hinzusetzet: wenn *Prima* und *Secunda* nicht bezahlet sind.

*) S. unten §. 3. a. E.

**) Das Russische Wechselrecht kennt also nur Einen Zweck der Duplicate, den der Sicherheit; ja es scheint fast, als dürfe nach Orten, wohin ordentliche Posten gehen, nicht eher als nach verlorner Prima, Secunda gegeben werden, so wie man in England nicht eher dazu verbunden ist. (S. Verlorne Wechsel §. 2.)

Schwedische W. O. Art. II. §. 1. (S. Begebung §. 14.)

St. Sebastianer W. O. §. 5. (S. Begebung § 14.)

Weimarsche W. O. § 24. (S. Begebung §. 14). Der Trassant muss in jedem Exemplar bemerken, ob es Prima, Secunda u. s. w. sey, indem er ausserdem bei einem damit gespielten Betruge für jedes einzelne haftet, mit Vorbehalt des Regresses an den Betrüger.

Würtembergische W. O. Kap. I. §. 4. Ueber einen von einem auf den andern Ort trassirten Wechsel werden öfters nicht bloss einfache oder Sola, sondern *Prima*, *Secunda*, auch *Tertia* Wechselbriefe gemacht, nicht nur allein darum, damit der eine zur gehörigen Präsentation und Acceptation könne überschickt, der andre aber immittelst bis zur Verfallzeit auf andre Plätze vernegotiiret werden, sondern auch dass, wenn einer verloren ginge, man sich des andern bedienen könne. Wobey jedoch noch zu bemerken, dass ein vorsichtiger Trassirer dieselbe unter eben demselbigen *dato* und *tenore* stellet, als die vorige gewesen, und nur die Ordnung des *numeri*, ob es *secunda* oder *tertia* seye, jedesmal sorgfältig zu exprimiren habe.

§. 3. *Duplicate eigner Wechsel.*

Von eignen Wechseln doppelte Exemplare zu machen, ist nicht gewöhnlich. Da die Versendung über Land bei ihnen seltner ist, so ist auch die Gefahr des Verlorengehns geringer, und da sie zur Circulation nicht wesentlich bestimmt sind, sondern nur zufällig bestimmt werden, so kann die Acceptation, die bei ihnen meist wegfällt, auch meist ohne Unbequemlichkeit gesucht werden. (S. Begebung §. 12. Accep-

tation §.7.) Dies hindert nun zwar nicht, dass auch hier die Ausstellung in mehren Exemplaren bedungen werden könne und von dem Schuldner, der sie versprochen hat, erfüllt werden müsse, und allerdings ist es denkbar, dass der Wechselgläubiger die Absicht habe, den Wechsel an einen Andern zu verkaufen, der, ohne denselben aus den Händen zu geben, oder vielleicht indem er ihn selbst wieder verkauft, zugleich im Stande seyn will, durch Einholung der Acceptation sich oder seinen Wechselnehmer von der Echtheit des eignen Wechsels zu überzeugen. Alsdann muss damit, wie mit andern Primen und Secunden verfahren werden; nur dass der Schuldner sich deswegen, weil das acceptirte Exemplar nicht zur Hand ist, der Bezahlung nicht entziehen kann, wenn ihm auch die Acceptation nicht erwiesen wird. Aber eine Verbindlichkeit des Wechselschuldners, Prima und Secunda zu geben, kann an sich nicht nur nach allgemeinen Grundsätzen nicht behauptet werden, sondern selbst diejenigen Gesetze, die sie im Allgemeinen festsetzen, sind theils dem Zusammenhang, theils der Natur der Sache nach nur von Tratten zu verstehen. Die meisten sagen dies aber auch bestimmt, und die Würtemberg. W. O. schliesst die eignen Wechsel ausdrücklich aus. (S. Begebung §. 14.) Daher ist in der Sprache der Kaufleute „Sola-Wechsel" an vielen Orten gleichbedeutend mit „eigner Wechsel", und sie nennen eine Tratte „Prima-Wechsel", wenn sie gleich nur Sola ausgestellt ist; wozu beigetragen haben mag, dass sie sich dazu gestochener Schemas bedienen, die als Prima bezeichnet sind. (Vgl. die Bairische W. O. oben §. 1.)

§. 4. *Gebrauch und Wirkungen bei den einzelnen Wechselgeschäfts-Vorfallen.*

Ob der Trassant Duplicate geben müsse, wird im Art. Begebung §. 14. untersucht — Da jedes einzelne Exemplar den ganzen Wechsel vertritt, so folgt für deren Wirkung: 1) dass die Uebergabe eines jeden einzelnen und die Girirung desselben zu Uebertragung des Eigenthums am Wechsel hinlänglich ist. Daher kann der Indossatar in der Regel nur Ein Giro verlangen, obwohl er, wenn mehre Exemplare in des Indossanten Händen sind, die Herausgabe aller zu verlangen berechtigt ist. (S. Indossament §. 3. Begebung

§. 15. 16.) Indess läuft der Indossant auch keine Gefahr, wenn er von ganz gleichlautenden und gehörig bezeichneten Exemplaren mehre mit Giro an denselben Indossatar versieht, da dieses so wenig als der Wechsel, auf den es sich bezieht, selbst doppelt geltend gemacht werden kann. Daher tritt denn auch, sobald der Indossatar irgend ein wahres Interesse an dem doppelten Giro bekommt, also wenn das girirte Exemplar verloren gegangen ist, auf des Giranten Seite die Verbindlichkeit dazu ein. (S. Indossament §. 3.) Von der besondern Kraft der Secunda nach Schwedischem Recht, S. Begebung §. 28.

2) Wer auf diese Weise durch einen auf ihn lautenden Wechsel oder durch ein an ihn indossirtes Exemplar eines Wechsels sein Eigenthum daran beweist, der hat auch ein Recht, die andern Exemplare, überall wo er sie findet, zu vindiciren, es wäre denn, dass eines derselben von ihm selbst girirt wäre, oder von einem seiner Vormänner früher, als von eben demselben dasjenige, welches des Vindicanten Recht mittelbar oder unmittelbar begründet. (S. Begebung §. 34.) In beiden diesen Fällen würde er vielmehr selbst das ihm girirte Exemplar herausgeben müssen, jedoch im zweiten sich an seinen Giranten halten können. (S. ebendas. §. 36.)

Zschinsky a. a. O. S. 34 §. 5. (welcher aber bei den bloss der Sicherheit wegen gemachten Duplicaten das Vindicationsrecht dem Besitzer der Prima beilegt.)

3) So wie gewöhnlich, beiden Zwecken der Verdoppelung zufolge, nur Ein Exemplar zur Acceptation versendet und präsentirt wird, (S. Versendung §. 11.) so gnügt auch die auf demselben befindliche Acceptation vollkommen, denjenigen, der sich durch das Giro eines andern Exemplars als Eigenthümer des Wechsels ausweist, zu Einforderung des Betrags von dem Acceptanten zu berechtigen. Es ist aber, wie gesagt, ganz gleichgültig, auf welches Exemplar der Accept gebracht, mithin auch, welches dazu präsentirt werde.

Nürnberg. W. O. Kap. II, §. 10. Auch soll dem Bezogenen ohnnachtheilig seyn, wenn er gleich den Wechselbrief ohne Giro oder den *Seconda* vor dem *Prima* acceptiret.

Hannöver. W. O. §. 18. Wird, ehe der Prima-Wechsel acceptirt war, ein anderes Exemplar präsentirt, so kann auch auf dieses die Acceptation gefordert und gültig geleistet werden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1005. Ergiebt der Inhalt des Wechsels, dass davon mehrere Exemplare ausgestellt worden: so ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig.

Dessau. W. O. §. 61. ist gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 47. u. Dessau. W. O. §. 54. (S. Präsentation zur Annahme §. 4.)

Daher kann denn auch von dem Bezogenen oder wer sonst acceptirt, nicht mehr als einmalige Acceptation gefordert, und deswegen, weil derselbe die Wiederholung der Acceptation auf mehren Exemplaren verweigert, keinesweges Protest erhoben werden. (S. Acceptation §. 8.) Ja selbst beim Verlust des acceptirten Exemplars scheint der Acceptant zu dieser Wiederholung nur dann gezwungen werden zu können, wenn er die Acceptation überhaupt versprochen hat. Der Fall ist hier ein andrer als beim Verlorengehen des girirten Exemplars. Ohne das den Inhaber rechtfertigende Giro ist ihm der Wechsel ganz unnütz. Nicht so wenn der Accept ihm fehlt; denn er kann den Acceptanten, der der Acceptation geständig oder überführt ist, dennoch zur Zahlung anhalten, (S. Verlorne Wechsel §. 4.); leugnete aber derselbe die Acceptation, und wäre sie dabei nicht zu erweisen, so könnte ja auch die Forderung der nochmaligen Acceptation nicht begründet werden. Jedenfalls kann der Präsentant, wenn er bei Verfall wegen Mangel Zahlung gehörig protestirt, seinen Regress nehmen, sobald das acceptirte Exemplar nur ohne seine Schuld abhanden gekommen ist. (S. Verlorne Wechsel §. 8.) Eine Verbindlichkeit zu acceptiren existirt aber überhaupt, ohne ein vorhergegangenes Versprechen, nicht; (S. Acceptation §. 2.) und durch die Acceptation selbst hat sich der Acceptant zwar zur Zahlung, aber nicht zur nochmaligen Acceptation verbindlich gemacht. Und da nach der Natur der Sache und den meisten Wechselgesetzen beim Verlust des acceptirten Exemplars der der Acceptation geständige Acceptant nur gegen Caution zur Zahlung verbindlich ist, (S. Acceptant §. 4. Verlorne Wechsel §. 4.) so kann derselbe um so weniger gezwungen werden, sich dieses Recht auf Cautionsbestellung durch unbedingte Acceptation zu vergeben.

4) Wenn keins der Exemplare acceptirt ist, so kann der Bezogene oder Intervenient nach allgemeinen Grundsätzen

sowohl als allen positiven Gesetzen, auf jedes, welches die Legitimation des Inhabers ausweist, ohne Unterschied der Bezeichnung sicher zahlen, und befreit dadurch alle Wechselbetheiligte, insofern nicht einer doppelt an Verschiedene girirt hat; es ist also auch gleichgültig, welches an den Inhaber girirt sey und präsentirt werde.

Daniels S. 263.

Pöhls S. 410.

(Cleynmann) a. a. O. §. 9.

Hannöver. W. O. Anh. § 15. (S. Protestation §. 5.)

Russische W. O. Kap. I. §. 33. Wenn auf einen der gegebenen Wechsel die Zahlung erfolgt, oder auch acceptirt und wegen Weigerung der Zahlung protestirt worden, so sollen die übrigen zwey auf und nach dem Termin ungültig seyn. (Fortsetzung im Art. Verjährung §. 5.) Und obgleich, was die beiden Nebenwechsel *secunda* und *tertia* betrifft, hiermit genugsame abhelfliche Verordnung gegeben worden, so ist doch dienlich, dass ein jeder, der solche in Händen hat, selbige auf solchen Fall nach Belieben entweder zerreisse oder durchstreiche, damit solche künftighin keine Gelegenheit zum Betrug geben können.

Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 5. Unter einem *Sola*- und *Prima*-, *Secunda*- oder *Tertia*-Wechselbrief ist kein reeller Unterschied, sondern es haben alle einerley promtes und parates Wechselrecht: auch ist die Obligation, so daraus zwischen dem Trassanten und Remittenten entstehet, ganz und gar nicht alterirt; sobald aber einer oder anderer von solchen Wechselbriefen zurecht gekommen und bezahlt worden, so sind die übrigen *eo ipso* für exspirirt zu achten

Die blosse Möglichkeit, dass ungeachtet der Bezeichnung mit „Prima," „Secunda" u. s. w. und der völligen Uebereinstimmung, dennoch vielleicht die zwei Exemplare verschiedenen Wechseln angehören können, darf hier nicht als Grund gelten, zumal da einem solchen höchst seltenen Fall eine unmässige Unvorsichtigkeit des Trassanten zum Grunde liegen würde. Der Acceptant aber kann nach allgemeinen Grundsätzen durch eine Zahlung, worauf er nicht das acceptirte Exemplar zurück erhält, nicht für befreit geachtet werden, und ein anderes eingelöstes Exemplar, kann, trotz der darauf gebrachten Quittung des gehörig legitimirten Präsentanten, (S. Zahlung §. 10.) ihn gegen den, der später die Zahlung auf das acceptirte Exemplar nochmals verlangen sollte, keinesweges schützen. Denn es gilt gegen den dritten Inhaber keine Zahlung,

wozu der Acceptant nicht streng verbindlich war; und es kann ja, in Ermangelung des Beweises der Acceptation, wechselrechtlicher Zwang nicht eintreten. Die Präsentation eines nicht acceptirten Exemplars kann daher auch nicht zum Protest berechtigen. (S. Präsentation zur Zahlung §. 3. und 12. Zahlung §. 1. und 10. und die am letztern Orte angeführten Schriften.)

5) Endlich der Regress kann stets auf dasjenige Exemplar, welches den Giro des Regressaten, mittelbar oder unmittelbar auf den Regredienten fortgehend, enthält, verbunden mit dem Protest, ausgeübt werden; und es ist dabei ganz gleichgültig, ob der Protest, laut der ihm inserirten Abschrift, auf dieses nehmliche oder auf ein anderes Exemplar erhoben worden ist. Hiervon weicht jedoch ab:

Dänische W. O. §. 63. *Naar een de non acceptatione protesteret Vexel fordres indfriet af Trassenten eller Endossenten, er det nok, at tilligemed Protesten, det protesterede Exemplar af Vexlen, som det eneste, hvorefter Betaling kan fordres, udleveres.* (Wenn auf einen wegen Mangel Accept protestirten Wechsel die Einlösung vom Trassanten oder Indossansanten gefordert wird, so ist es genug, dass zugleich mit dem Protest das protestirte Exemplar des Wechsels, als das einzige, auf welches Bezahlung gefordert werden kann, ausgeliefert werde.)

§. 5. *Vom Depositar des acceptirten Exemplars.* *a) Rechtsverhältnisse vor Verfall.*

Die Stellung dessen, dem eins der mehren Wechselexemplare (gewöhnlich, jedoch keinesweges nothwendig, die Prima) zu Besorgung der Präsentation zum Accept übersendet wird, ohne dass er ein Eigenthum daran erwirbt, ist aus doppeltem Gesichtspunkte zu betrachten, einmal im Verhältniss zu dem Mandanten und Deponenten, gegen den er die aus dem Auftrags - und Hinterlegungscontracte fliessenden allgemeinen und in der Natur des übertragenen Geschäfts liegenden besondern Verbindlichkeiten zu erfüllen hat; (S. Präsentation zur Annahme §. 9. 13.) sodann im Verhältniss zum Wechselinhaber, d. i. demjenigen, der vermöge der Ausstellung, oder des neusten Giros, oder (bei mehr als zwei Exemplaren und doppelter Indossirung) vermöge des ältesten unter zwei von demselben Indossanten herrührenden Indossamenten des Wechsels Eigenthümer ist.

Als solcher hat dieser, wie obengedacht, das unbestreitbare Recht, über alle Exemplare desselben zu verfügen und sie zu vindiciren, wo er sie findet, und mithin braucht er auch keinesweges eine Verfügung des Ausstellers oder frühern Inhabers zu genehmigen, nach welcher der Depositar das acceptirte Exemplar bis zu Verfall an sich behalten soll. Ja es muss diese Vorschrift wohl in der Regel gleich Anfangs unter der stillschweigenden Einschränkung verstanden werden: wenn nicht ein späterer Inhaber hierin anders verordnen würde. Denn dieser kann vielleicht zu dem erwählten Aufbewahrer kein Zutrauen haben, und es ist nicht anzunehmen, dass der Mandant, dem die Sache in der Regel gleichgültig seyn kann, ihm hierin habe Hindernisse in den Weg legen wollen. Daher muss der Depositar, dem diesfalls kein ausdrückliches Verbot gegeben ist, das ihm anvertraute Exemplar zu jeder Zeit, auch vor Verfall, dem es fordernden Eigenthümer ausantworten. Gesetzt aber, der Deponent habe diese Ausantwortung vor Verfall ausdrücklich untersagt, oder vielleicht gar vorgeschrieben, das Exemplar nicht eher, als bis er den Depositar ausdrücklich dazu autorisire, herauszugeben, wer es auch, selbst bei Verfall, verlangen möchte: dann entsteht eine eigenthümliche Collision der Rechte und Verbindlichkeiten:

1) der Eigenthümer braucht natürlich um solche mit seinem erworbenen Eigenthumsrechte streitende Vorschriften sich nicht zu kümmern; sie können ihm mit rechtlicher Wirkung nicht entgegengesetzt werden, und er muss also in der Vindicationsklage auf dem Wege des Executiv-Processes, wie gegen jeden Dritten, so auch gegen den Depositar, unbedingt obsiegen, sobald dieser das Exemplar entweder noch in Händen, oder hinterlistigerweise aus denselben gegeben hat.

Zschinsky a. a. O. S. 35.

2) Auf der andern Seite kann die Verbindlichkeit des Depositars aus dem ertheilten Auftrage durch irgend etwas zwischen dem Deponenten oder Mandanten und einem Dritten Geschehenes keinesweges aufgehoben werden. Dem Deponenten, der vielleicht von seinem Wechselnehmer noch keine Valuta erhalten hat, kann sehr viel daran gelegen seyn, dass die Ausantwortung des Accepts so lange als möglich verschoben und aufgehalten werde. Daher müssen dem Depositar seine übernommenen Vertragsverbindlichkeiten heiliger seyn,

als das dingliche Recht des Eigenthümers, und er darf in dem angenommenen Falle diesem das Exemplar nie gutwillig, vielmehr erst, wenn er dazu verurtheilt worden ist, herausgeben; kann jedoch natürlich, wegen der ihm hierdurch verursachten Kosten, seine Schadloshaltung von dem Mandanten verlangen. Er muss auch, wenn sein Deponent es verlangt, diesem die Tratte, ohne weitere Rücksicht auf den Eigenthümer, zurückgeben.

Bender §. 343. d.

Dies nach allgemeinen Grundsätzen. So wie aber hier dieses Verhältniss nach der Analogie der Contreordre beurtheilt werden musste, (S. Contreorde §. 1.) so muss dies auch wohl bei untergelegten positiven Gesetzen geschehen. Es giebt aber unter diesen einige, die bei Wechseln, welche nicht auf Ordre lauten, und wo der Inhaber die Zahlung der Valuta nicht nachweisen kann, sogar nach dem Accept die Zahlung zu contremandiren gestatten. (S. Contreordre §. 3.) Daher wird man nach diesen Gesetzen, bei solchen Wechseln, im Fall einer solchen Beschränkung des Auftrags, den der Depositar erhielt, auch nicht einmal die Vindication zulassen können.

3) Nach eben dieser Hauptrücksicht, die der Depositar zu nehmen hat, ist auch die Frage: wenn dafür zu halten sey, dass er den Besitz der Tratte *dolo* angegeben habe, verschieden zu beantworten. Sobald er dieselbe in Folge ausdrücklichen Auftrags des Deponenten gethan hat, kann man ihm schwerlich ein bösliches Verfahren beimessen; denn er that, was er zu thun verpflichtet war, und selbst dann nicht unterlassen durfte, wenn er wusste, dass das andre über das Eigenthum entscheidende Exemplar nicht mehr in seines Deponenten Händen sey, (was er, wenn dieses der Trassant war, allemal weiss). Nur ein eigenmächtiges Verfahren kann also den, der den Besitz aufgegeben hat, hierin dem Besitzer gleichstellen und, wenn er die Tratte nicht wieder herbeischaffen kann, zur Entschädigung des Eigenthümers verpflichten; dann kommt es aber auch weiter nicht darauf an, ob sein *dolus*, mit den Criminalisten zu reden, *directus* oder *indirectus* war, nehmlich ob er gerade in der Absicht, den Eigenthümer nicht zum Besitz zu lassen, oder in irgend einer andern widerrechtlichen, den Besitz aufgegeben hat.

doch zur Wirksamkeit jenes Beweises erfordert wird, im Irrthum gewesen ist. (S. Wechselfähigkeit §. 4.)

Sonderbar ist folgende Verfügung:

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 10. Antedatirte Wechsel sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier seyn können, präsentirt werden.

Anmerk. Wie ist die Uebertretung dieser Vorschrift möglich?

Folgende Gesetze, aus der *Ordonnance* von 1673 genommen, setzen falsche Datirung unbedingt der Fälschung gleich.

Sardin. W. O. §. 11. *Quiconque antidatera ou postdatera quelleconque lettre ou billet de change, ordre ou endossement, encourra sans autre la peine de faux.*

Folgende nur bei Indossamenten:

Code de Commerce Art. 139.
Badn. Landr. Art. 139. } S. Indossament §. 33.

Deckung.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Form.* — §. 2. *Wer Deckung anzuschaffen hat.* — §. 3. *Nothwendige Beschaffenheit und Zeit der Anschaffung.* — §. 4. *Einfluss hiervon nach französischem und englischem Recht.* — §. 5. *Rechtsverhältnisse nach bestellter Deckung.*

§. 1. *Begriff und Form.*

Das Trattengeschäft, bestehend in der Ersetzung zweier Zahlungen, deren eine von dem Platze A. nach dem Platz B., die andere von diesem nach jenem zu senden gewesen wäre, durch zwei andere, deren eine in A., die andre in B. von Hand zu Hand geschieht, setzt also nothwendig voraus, dass jene zwei Zahlungen von dem einen Ort zum andern wirklich zu leisten sind. Würde die erste, die vom Platze der Ausstellung nach dem Zahlort geschehen soll, nicht beabsichtigt, so würde das Trattengeschäft gar nicht zu Stande kommen; weil Niemand einen Wechsel nach einem gewissen Platze nimmt, wenn er nicht dorthin (oder, bei Vervielfachung des Geschäfts, nach einem dritten Platze, nach welchem wieder von jenem zu remittiren ist) zu zahlen hat. Die zweite Zahlung, die vom Zahlort nach dem Ausstellungsort, muss aber nicht eben so nothwendig schon vor Ausstellung der Tratte beabsichtigt gewesen seyn. Ist dies nun nicht der Fall, so muss zu dem, der solche leisten soll, erst ein solches Ver-

hältniss hervorgebracht werden, dass die Zahlung von ihm, es sey vermöge eines Guthabens bei ihm, oder vermöge Credits, erwartet werden könne. Im erstern Fall sagt man, dass er gedeckt, im zweiten dass er ungedeckt sey. Unter der Deckung, Provision, werden nehmlich die Gütermittel verstanden, welche den Bezogenen, Adressaten oder Intervenienten, überhaupt den, von welchem die Zahlung einer Tratte erwartet wird, in Stand setzen, diese Zahlung zu bewirken, ohne dadurch in Vorschuss zu kommen, (Deckung im engern Sinne) oder doch so, dass er wegen seines Vorschusses vollständige Sicherheit in Händen habe (Deckung im weitern Sinne). Jene Art der Deckung ist also vorhanden, wenn der Wechselzahler dem, für dessen Rechnung der Wechsel geht, eine dessen Betrage wenigstens gleichkommende Summe bis zu Verfall zu gewähren schuldig ist, wenn dieser Jenem vor oder zum Verfalltage den Betrag in Geld oder in Wechseln auf andre Plätze remittirt oder ausantworten lässt, wenn er ihm eine zu diesem Tage fällige sichere Forderung abtritt Deckung der letztern Art aber kann bestehen in Waaren, die der Bezogene etc. von dem, für dessen Rechnung er zahlen soll, in Commission oder in Verwahrung hat, in Stellung eines sichern Bürgen, in Abtretung einer erst später fälligen guten Forderung, in Wechseln auf den Wohnort des Zahlers selbst, die erst später verfallen, so wie auch wenn dieser dem, für dessen Rechnung gezogen ist, zwar eben so viel, aber für einen spätern Termin, schuldet.

Pardessus No. 93. 94.

Code de Commerce Art. 116. *Il y a provision, si, à l'échéange de la lettre de change, celui sur qui elle est fournie, est redevable au tireur, ou à celui pour compte de qui elle est tirée, d'une somme au moins égale au montant de la lettre de change.* Badnisches Landr. Art. 116. Die Bedeckung ist vorhanden, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, zur Verfallzeit dem Wechselgeber oder demjenigen, für dessen Rechnung dieser gezogen hat, eine dem Betrag des Wechsels wenigstens gleiche Summe wirklich schuldet.

Niederländ. W. O. Art. 9. *Er wordt gerekend fonds tot betaling voorhanden te zijn, indien bij het vervallen van den wisselbrief, of op het tijdstip, waarop dezelve, naar aanleiding van artikel* 56 *van dezen titel, voor vervallen wordt gehouden,*) de betrokkene aan den trekker of aan dengenen, voor wiens rekening de Brief getrokken is, eene som ten minste met het beloop*

ten, dass er zu diesem Schritte solchenfalls verbunden sey. Vielmehr darf er wohl nur dann denselben unternehmen, wenn er dazu von seinem Mandanten ausdrücklichen Auftrag erhält; denn dieser könnte gerichtliche Massregeln gegen den Acceptanten, vielleicht seinen Handlungsfreund, nicht wünschen, lieber die Kosten derselben vermeiden, und das Geld lieber in den Händen des Acceptanten zinstragend, als todtliegend im Gericht wissen wollen. (S. übrigens Präsentation zur Zahlung §. 3.)

Da der Depositar das nicht abgeforderte Exemplar zurücksenden muss, so folgt, dass er es auch nicht dem Inhaber des girirten, wenn dieser sich erst nach Verfall (oder wo Respecttage gelten, nach Ablauf dieser) meldet, ausliefern dürfe. Dieser kann daher in diesem Fall auch nicht mit der Vindicationsklage gegen ihn fortkommen, da der Depositar jeden Augenblick verpflichtet und mithin befugt ist, das Exemplar fortzusenden.

Hingegen scheint mir unzweifelhaft, dass, des Versäumnisses ungeachtet, der Inhaber des indossirten Exemplars, dem ganz unstreitig mit diesem der ganze Wechsel verkauft ist (S. oben §. 1. 4) das deponirt gewesene bei dem Mandanten, der es zurückerhalten hat, und überall, wo er es findet, vindiciren könne, woran er zum Behuf des Anspruchs an den Acceptanten, zum Behuf des Regresses gegen den, der sich mit seinem Schaden bereichern würde (S. Präjudiz §. 2.) und nach einigen Rechten gegen den Trassanten, der nicht gedeckt hat (S. ebendas. § 4.) ein starkes Interesse hat. Von seinem Giranten kann er aber nicht verlangen, dass dieser ihm dasselbe verschaffe.

Heise und Cropp a. a. O. §. 7. 8. 9.

§. 7. *Gesetze über die Rechtsverhältnisse des Depositars.*

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 23. (S. Präsentation zur Annahme §. 13.)

Anmerk. Es ist aber nach diesem Gesetz der Depositar in keinem Fall verbunden, Protest Mangel Zahlung zu erheben.

Bilbao. W. O. §. 26. *Acaeciendo que algun Comerciante, ú otra persona de esta Villa se halle con alguna Letra librada en estos Reynos, ó fuera de ellos, para solicitar la acceptation sin endoso ni órden para cobrarla, y la tubiere ensi á la disposicion de la segunda, ó tercera, qui viniere con endoso legitimo; y que yá sea por atraso de Correos, ú otra causa, non parezca dicha*

segunda, ó tercera, à recoger la tal acceptada a tiempo que cumpla este su termino y los dias corteses, deberá el tal Tenedor de ella requerir judicialmente al Acceptante que deposite en persona legal, llana y abonada su importe (del que se pagará medio por ciento por razon de deposito) y de no querer el Acceptante hacerle, deberá sacar el protesto por falta de pagamento puntualmente, y como si fuese dueño de la tal Letra en propriedad, ante Escribano, y en debida forma: Y en este caso respecto de su trabajo y cuidado podrá cobrar otro medio por ciento de comision, que le debrá pagar (juntamente con los demas gastos) el que despues acudiere á la cobranza en virtud del ultimo endoso de la segunda, ó demás; y este tendrá su recurso por el importe de la dicha comision y gastos contra quien pareciere haber sido omiso en la remision de la segunda ó mas endosadas: Y en caso de que el tal Tenedor de la Letra acceptada hubiere sido negligente en hacer las diligencias que van prevenidas á su debido tiempo, y por ello resultare haberse perjudicado la Letra, ó su Dueño, será visto quedar responsable al importe de su valor, y demas gastos, en atencion á la comision que le và asignada, y por ella deber executar las mismas diligencias que haria el que por via de endoso, ó en otra forma fuese Dueño legitimo de la Letra. (Trüge es sich zu, dass ein Handelsmann oder andere Person in dieser Stadt einen in oder ausserhalb dieses Reichs ausgestellten Wechsel bekäme, um darauf die Acceptation zu suchen, ohne Indossament oder Ordre, ihn einzucassiren, und er behielte ihn bey sich zur Disposition des Inhabers des Secunda- oder Tertia-Wechsels, der mit einem gehörigen Indossament ankäme, und dass, es sey durch Zögerung der Post, oder aus einer andern Ursache, besagter Secunda- oder Tertia nicht zum Vorschein käme, um darauf den acceptirten Prima zur Verfallzeit und binnen der Respecttage abzulösen, so soll ein solcher Inhaber gerichtlich den Acceptanten auffordern, bey einer rechtlichen, redlichen und begüterten Person den Belauf derselben zu deponiren (wofür $\frac{1}{2}$ pro Cent wegen Deposito gegeben werden soll) und wofern der Acceptant dies nicht thun wollte, so soll er den Protest wegen Nicht-Zahlung pünctlich, und wie wenn er eigenthümlich Herr des Wechsels wäre, vor einem Notarius und in gehöriger Form lichten: und in diesem Fall soll er ein zweites $\frac{1}{2}$ pro Cent für Commissionsgebühren, für seine Arbeit und Bemühung erheben können, welches ihm (sammt den übrigen Kosten) derjenige bezahlen soll, der nachmals zur Erhebung des Wechselbelaufs Kraft des letzten Indossaments des Secunda- oder ferneren Wechsels sich meldet; und dieser soll seinen Recurs für den Belauf besagter Commission und Kosten wider denjenigen nehmen können, von welchem es erhellet, dass er in Remittirung des Secunda- oder ferneren Wechsels säumig gewesen: und wäre der Inhaber des acceptirten Wechsels säumig in Beobachtung der eben berührten, zu rechter Zeit zu beobachtenden

Sorgfalt gewesen, und es wäre daraus dem Wechsel oder dem Herrn desselben ein Nachtheil erwachsen, so soll er für den Wechselbelauf und übrige Kosten verantwortlich seyn, in Betracht der ihm ertheilten Commission, und für diese soll er eben dieselbe Sorgfalt zu verwenden schuldig seyn, welche demjenigen obläge, der durch Indossament oder auf andere Weise rechtmässiger Eigenthümer des Wechsels geworden.)

Dänische W. O. §. 20. *Den, som har et accepteret eller til Accept afsendt Exemplar af en Vexel i Hände, uden at samme er ham endosseret, er pligtig til at udlevere det til den retmässige Ihändehaver af det girerede Exemplar eller den girerede Copie. Affordres Vexlen ham ikke inden den Tid, at samme enten bör väre betalt eller de non solutione protesteret, bör han, hvis Kiöbenhavn er Betalingssstedet, af den, der skal betale Vexlen, forlange Belöbet deponeret i Nationalbanken, samt, i Mangel af saadan Deposition, irärksätte Protest. Uden for Kiöbenhavn, hvor intet lignende Depositionssted haves, bortfalder denne Forpligtelse; dog er Ihändehaveren berettiget til at fordre Belöbet indsendt til Deposition i Nationalbanken, naar han vil betale de dermed forbundne Omkostninger, eller taale, at disse indeholdes i Belöbet.* (Derjenige, welcher ein acceptirtes oder zur Acceptation gesandtes Exemplar eines Wechsels in Händen hat, ohne dass ihm dasselbe indossirt ist, ist verpflichtet, es an den rechtmässigen Inhaber des girirten Exemplars oder der girirten Copie auszuliefern. Wird ihm der Wechsel nicht in der Zeit abgefordert, wo derselbe entweder bezahlt, oder *de non-solutione* protestiret werden muss, so muss er, wenn Kopenhagen der Zahlungsplatz ist, von dem, welcher den Wechsel bezahlen soll, Deposition des Belaufs in der Nationalbank verlangen, auch, in Ermangelung dieser Deposition, einen Protest errichten lassen. Ausserhalb Kopenhagen, wo kein ähnlicher Depositionsplatz ist, fällt diese Verpflichtung weg; doch ist der Inhaber befugt, zu verlangen, dass der Betrag zur Deposition in der Nationalbank eingesandt werde, wenn er die damit verbundnen Unkosten bezahlen, oder zugeben will, dass diese an dem Betrag abgezogen werden.)

In Fankreich ist das Recht des Depositars des acceptirten Exemplars, den Acceptanten zur Deposition anzuhalten, nicht anerkannt.

Vincens Th. II. S. 282.

Weimarische W. O. §. 56. Wenn ein Exemplar eines Wechsels zum Behuf der Acceptation und einstweiligen Aufbewahrung an einen Dritten geschickt worden ist, so muss der Inhaber des indossirten Exemplars unter Vorzeigung desselben die Auslieferung des acceptirten Exemplars verlangen. §. 57. Der Dritte ist verbunden, das indossirte Exemplar mit dem in seinen Händen befindlichen genau zu vergleichen, auch die In-

dossamente zu untersuchen, und die Auslieferung des acceptirten Exemplars zu verweigern, wenn er irgendwo Lücken oder Spuren von Verfälschungen wahrnimmt. §. 58. Der Gewaltgeber ist befugt, das acceptirte Exemplar von seinem Mandatar zurückzufordern, oder auch dessen Aushändigung zu untersagen. §. 59. Verweigert der Inhaber des acceptirten Exemplars dessen Herausgabe ohne hinreichenden Grund, oder bewirkt er sie binnen 24 Stunden nach geschehener Präsentation nicht; so kann der Inhaber des andern Exemplars deshalb gegen ihn nicht wechselmässig, doch in einem summarischen wie in minderwichtigen Sachen anzuordnenden Verfahren, Klage erheben. §. 60. Bekömmt er gleichwohl das acceptirte Exemplar nicht, so muss er dennoch dem Trassaten das indossirte Exemplar präsentiren, und den Wechsel zu realisiren suchen. §. 61. Im Fall mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt oder cedirt worden sind, welche sich zugleich melden, so geht der vor, welcher sein Recht aus einer richtigen Indossirung oder Cession ableitet. Sind sie beide richtig, so haben der ältere Indossatar oder Cessionar und seine Nachfolger den Vorzug. Im Zweifel wird dasjenige Indossament für das ältere gehalten, welches mit einem Datum versehen ist, während das andere keinen hat. Lässt sich das Alter des Indossaments nicht ausmitteln, so giebt der Präsentant die Prima, wem er will. §. 62. Der blos in Vollmacht handelnde Präsentant ist seinem Gewaltgeber, doch nicht wechselmässig, wegen aller ihm nach den §. §. 48. 49. 51. bis 55.*) und 58. obliegenden Pflichten nach den Grundsätzen des Mandatcontracts verantwortlich. §. 63. Die Vorschriften des § 56. 57. 58. 59. 61. 62. treten auch ein, wenn dem Trassaten selbst ein Exemplar des Wechsels zur einstweiligen Acceptation und Aufbewahrung zugesendet worden ist.

*) S. Weimar.

Schlesische W. O. Art. XI. §. 2. (S. Acceptant §. 4, I.)

Folgendes Gesetz enthält die besondere Verfügung, dass der Depositar, wenn er die Herausgabe des acceptirten Wechselexemplars verweigert, ein Exemplar des vom Inhaber aufgenommenen Protestes bekommen muss. (Vgl. Präsentation zur Annahme §. 15.)

Bremische W. O. Art. 47. Da aber der acceptirte, oder auch wegen nicht geschehener Acceptation protestirte Prima in des Inhabers Händen nicht wäre, und der Name, bey welchem solcher anzutreffen, darauf geschrieben, von demselben aber nicht könnte erhalten werden, so soll der Inhaber des indossirten Wechselbriefes durch den Notarium zwey Proteste verfertigen lassen, und den einen dem Inhaber des acceptirten *Primae* aushändigen.*) in dem andern aber, wenn und wo gemeldter erster Protest überliefert worden, beschreiben lassen, und solchen an

den letzten Indossanten zurücksenden, widrigenfalls er seinen Regress gegen dieselbe, welche bey dem Wechsel interessiret, verloren hat.

*) In Frankreich ist dies eben so. Arg. *Code de comm.* Art. 176. (S. Protestation §. 5.)

Von den Wirkungen versäumter Bezeichnung und doppelten Gebrauchs oder vielmehr Missbrauchs der vielfachen Wechsel s. d. Art. Acceptant §. 6. Regress w. Mangel Zahlung §. 17.

Ehrenacceptation.

S. Intervention.

Eigenthum am Wechsel.

S. Begebung §. 34 ff.

Eigene Wechsel.

Inhalt. §. 1. *Allgemeine Bemerkungen.* — §. 2. *Formular, mit Anmerkungen.* — §. 3. *Gesetze über die Form der eignen Wechsel und Ordre-Schuldscheine.* — §. 4. *Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten in den Rechten der eignen Wechsel und Tratten.* — §. 5. *Gesetze hierüber.* — §. 6. *Von domicilirten eignen Wechseln.* — §. 7. *Verjährung der eignen Wechsel.* — §. 8. *Gesetze, in denen die eignen Wechsel nicht als Wechsel anerkannt sind.*

§. 1. *Allgemeine Bemerkungen.*

Vom Wesen des eigenen (trockenen) Wechsels wird im Artikel Wechsel §. 2. 3. und Wechselcontract §. 1. gehandelt, und es bedarf daher hier weiter keiner Auseinandersetzung desselben und einer Nachweisung seines Unterschieds von dem der Tratte. Aus dem an den angef. Orten Gesagten geht hervor, dass in Deutschland, mit alleiniger Ausnahme von Baden, nur eine solche Schuldverschreibung eigner Wechsel genannt werden kann, welche im Inhalt selbst als ein Wechsel bezeichnet ist. Denn nur eine solche hat nach allen andern deutschen Wechselgesetzen die Wirkung der Execution durch persönliche Haft, welche als wesentliches Merkmal der Wechsel betrachtet wird. Ausser Deutschland findet dies auch noch in den nordischen Reichen Statt; in Frankreich, England, den Niederlanden, Spanien und Italien hingegen ist es weder gebräuchlich, in irgend einer Handschrift, die ein Zahlungsversprechen des Ausstellers enthält, die dem Wort Wechsel gleichbedeutenden *change*,

exchange, *wissel*, *cambio*, zu brauchen, noch eine solche mit diesem Namen zu benennen. Gleichwohl ist dort durch die Gesetze solchen Schuldscheinen, die an die Ordre des Gläubigers gestellt, und somit gleich Tratten durch blosses Indossament übertragbar sind, *billets à ordre*, *promissory notes*, *orderbriefjes*, *pagherò* oder *vaglia*, wenn sie das Bekenntniss des Werthempfangs enthalten, so weit ihr Wesen es erlaubt, mit den Tratten ganz gleiche Kraft beigelegt. Es ist daher Alles im Folgenden über die eignen Wechsel im Allgemeinen Bemerkte und nicht auf Landesgesetze sich Beziehende für jene Länder auch auf solche Ordre-Schuldscheine anzuwenden, und die selbige betreffenden Gesetze stehen sehr passend neben den über die eignen Wechsel. (Von Baden siehe auch den Art. Handelszettel.)

Ob auch in Deutschland eigne Wechsel an die Ordre gestellt seyn müssen, ist nach den verschiedenen Landesgesetzen, wie bei allen Wechseln, zu beantworten. Da es aber nach vielen derselben allerdings, wenn auch nicht zur Gültigkeit, doch zur Girofähigkeit des Wechsels, nothwendig ist, so ist es allemal rathsam, jene Worte jedem eignen Wechsel einzurücken. (S. d. Art. Indossament §. 8 ff.)

Einige Gesetze geben die Definition der eignen Wechsel:

Frankfurt. W. O. §. 46. (S. unten §. 7.)

Hannöver. W. O. §. 5. Eigne Wechsel sind diejenigen, worin der Aussteller sich selbst zur Zahlung der darin benannten Summe verpflichtet

Leipziger W. O. §. 32. (S. unten §. 7.)

Oesterreich. W. O. Art. 53. (S. Förmliche Wechsel.)

§. 2. *Formular eines eignen Wechsels.*

Leipzig, den 13. August 1829.

Für Rthlr. 1000. — — W. Z. o. W.

Gegen diesen meinen Sola-*) Wechsel zahle ich Endesunterschriebener nächste Michael-Messe dieses Jahres an die Ordre**) des Herrn Siegmund Raupe die Summe von Rthlr. 1000 — — W. Z. o. W., sage tausend Thaler Wechselzahlung oder Werth. Valuta habe baar empfangen,***) und entsage der Messfreiheit, so wie der Wechselverjährung.****)

Auf mich selbst aller Orten.*****) *Franz Gabel.* †)

Franz Gabel.

Anmerkungen.

*) Die Ausstellung in mehren Exemplaren ist bei eigenen Wechseln nicht gewöhnlich, weil sie selten durch viele Hände laufen, und daher ihre Einsendung zum Accept, wegen deren hauptsächlich die Duplicate eingeführt sind, selten nothwendig wird. Im gemeinen kaufmännischen Leben versteht man daher oft unter „Sola-Wechsel" einen eigenen. (S. Acceptation §. 7. Duplicate §. 3.)

**) S. §. 1. am Ende.

***) Dieses Bekenntniss des Valuta-Empfangs darf hier am wenigsten fehlen (S. Valuta §. 2.), ausser in Sachsen. (S. ebendas. No. III.)

****) Diese Clauseln der Verzichtleistung, die bei Tratten nie vorkommen, weil sie zu verlangen Beleidigung seyn würde, und weil man nur von ganz sichern Häusern Tratten zu nehmen pflegt, sind in eigenen Wechseln sehr häufig, da dasselbe Sachverhältniss, welches den Schuldner zu Ausstellung eines Wechsels nöthigt, den Gläubiger gewöhnlich auch in Stand setzt, sich solche Verclausulirung zu bedingen. (S. Messfreiheit und Verjährung.)

*****) Dieser Beisatz und die doppelte Unterschrift sind meist ganz überflüssig, da aus eignen Wechseln nach den meisten Gesetzen die Zahlung überall gefordert werden kann, (S. Zahlung § 6.) zum Behuf des Regresses aber immer, und dieser Worte ungeachtet, an dem Wohnort des Schuldners gesucht worden seyn muss. (S. Präsentation zur Zahlung §. 4.)

†) Das Formular in der Russischen W. O. Kap. III. No V. stimmt mit obigem überein, bis auf die Valuta-Quittung und was dieser nachfolgt. Jene scheint also in Russland auch zur Gültigkeit eigner Wechsel nicht nöthig zu seyn. (S. Wechsel §. 6. Valuta §. 6. No. III.)

§. 3. *Besondere Gesetze über die Form der eigenen Wechsel und Ordre-Schuldscheine.*

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 1. (S. Wechsel §. 6.) §. 2. Wer einen Wechsel ausgestellet und hernach unter demselben, dass er von dem *Creditore* noch eine andre *Summam*, mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen soll, anmerket, und seine Namen unterschreibet, obgleich des Wechsels oder Wechselrechts nicht weiter gedacht würde, ist ersterer dennoch verbunden nach Wechselrecht zu bezahlen. (Vgl. unten die Kursächs. Erl. Proc. Ordnung.)

Code de Commerce Art. 188. *Le billet à ordre est daté. Il énonce la somme à payer, le nom de celui à l'ordre de qui il est souscrit, l'époque à laquelle le paiement doit s'effectuer, la valeur qui a été fournie en espèces, en marchandises, en compte, ou de toute autre manière.* Badn. Landr. Art. 188. Ein eigener Wechsel muss enthalten: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, zu dessen Verfügung er ausgestellt ist; die Zeit zu welcher die Zahlung geschehen soll; den Werth, welcher in Geld, in Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andre Art dafür gegeben worden ist.

Dessau. W. O. §. 109. Auch bey trockenen Wechseln sind die §. 5. bis 12.*) bestimmten Eigenschaften erforderlich.

*) S. d. Art. Dessau.

Hannöverische W. O. §. 6 (S. Wechsel §. 6.) c. Bey eignen Wechseln allemal, und bey trassirten Wechseln zu Begründung der Regressklage gegen den Aussteller, die Erwähnung der empfangenen oder in Rechnung gestellten Valuta. §. 7. (S. Tratte §. 2.) für eigene Wechsel allein die Besiegelung.

Bloss Anhänge an eigene Wechsel betreffend:

Kursächsische Erl. Proc. O. Anh. §. 17. Hiernächst soll derjenige, der einen Wechselbrief ausgestellet, und hernach unter demselben, dass er von dem *Creditore* noch eine andre gewisse *Summam*, mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen, und die Wiederbezahlung erfolgen solle, anmerket, und seinen Namen unterschreibet, ob er gleich des Wechsels oder Wechselrechts keine weitere Meldung thut, jedennoch auch die in solcher Anmerkung enthaltene Summe, nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden seyn.

Nach einem Kursächsischen Rescript v. 30. Juni 1773. (in C. A. C. II. T. II. S. 1441.) wird aus eignen Wechseln, worin die Zeit der Ausstellung nicht ausgedrückt, nicht nach Wechselrecht verfahren.

Niederländ. W. O. Art. 104. *Het orderbriefje is een onderteekend en gedagteekend geschrift, door 'hetvelk jemand zich verbindt, in zijne of op eene andere aangevezene plaats* aan de order van een ander persoon en op eenen bepaalden tijd, eene zekere som te voldoen, met erkentenis van genotene waarde of van waarde in rekening.* (Das Orderbriefchen ist eine unterzeichnete und datirte Schrift, durch welche Jemand sich verbindet, an seinem oder auf einem andern angewiesenen Platz*) an die Ordre einer andern Person und auf eine bestimmte Zeit eine gewisse Summe zu bezahlen, mit dem Bekenntniss des genossenen Werthes oder des Werthes in Rechnung.)

*) Dies Erforderniss ist dem Niederländischen Recht eigenthümlich.

Oberlausitz. W. Mand. §. 10. ist der Sächs. Erl. Proc. Ordnung gleichlautend.

Oesterreich. W. O. Art. 53 Wenn Jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein *Negotium* treibt, gegen baar Geld einen unterworfenen Wechselbrief von sich giebt, so soll solcher, um den Giro zu verhindern, niemal auf Ordre gestellt, und wenn auch die Ordre mit eingerückt wäre, solche nur als eine gemeine Cession angesehen werden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. § 1181. Auch bey trokkenen Wechseln sind die im §. 748. bis 784.*) erforderten Eigenschaften erforderlich. §. 1182. Ein Instrument wird bloss dadurch, dass darin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen

worden, kein gültiger Wechsel. §. 1183. Wie bey trockenen Wechseln der Empfang der Valuta ausgedrückt werden müsse, ist §. 765—769. bestimmt**).

*) S. Wechsel §. 6.

**) S. ebendas. und Valuta §. 6.

S. die übrigen Gesetze im Art. Wechsel §. 6.

§. 4. *Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten in den Rechten der eignen Wechsel und der Tratten.*

So lange ein eigner Wechsel in den Händen des ursprünglichen Gläubigers bleibt, unterscheidet er sich von andern Schuldverschreibungen nur durch den Anspruch auf schnelle und strenge Execution, welchen er ertheilt*) und hat mit den Tratten nichts als eben dieses gemein; ausser dass nach einigen Wechselgesetzen, obwohl nicht nach allen, die dies bei Tratten verordnen, der Wechselgläubiger das Geld bei dem Aussteller abholen muss. (S. Zahlung §. 7.) So leuchtet auch ein, dass die Ausstellung eines eignen Wechsels keinesweges, wie die zu Bezahlung einer Schuld geschehende einer Tratte, eine Novation bewirken kann. (S. Begebung §. 5.) Gerade im Gegentheil ist ein eigner Wechsel, als wahrer Schuldschein, ein Beweis der Fortdauer des ursprünglichen, dadurch nur mehr gesicherten, Schuldverhältnisses. Erst wenn der eigne Wechsel in die zweite Hand übergeht, beginnt die Uebereinstimmung der dadurch begründeten Rechtsverhältnisse mit den bei Tratten vorkommenden, doch zunächst immer nur zwischen dem Gläubiger und denen, in deren Hände der Wechsel aus den seinigen mittelbar und unmittelbar übergeht. Der Aussteller wird nur insofern davon berührt, als er an einen Inhaber, der nicht gehörig legitimirt ist, nicht zahlen darf, indem er sich sonst der Gefahr aussetzt, dem rechtmässigen Eigenthümer seines Wechsels noch einmal Zahlung leisten zu müssen. (S. Zahlung §. 8. Verlorne Wechsel §. 5.)

*) Indess darf doch nach einigen Gesetzen manche Clausel, die in andern Obligationen gebräuchlich ist, im eignen Wechsel nicht stehen. (S. d. Art. Aufkündigung und Hypothek.)

Jene Uebereinstimmung der Rechte der eigenen Wechsel mit denen der Tratten besteht nun hauptsächlich darin:

a) Beide sind durch blosses Giro übertragbar. (Eine Ausnahme hiervon im österreichischen Recht s. oben §. 3.)

b) die ganze Lehre vom Indossament und von der Begebung, so wie von deren Erfordernissen und Wirkungen ist auf beide anwendbar.

c) der Regress aus dem eigenen Wechsel ist eben so streng an dessen Präsentation zur Verfallzeit, Protestation, Notification und Zurücksendung gebunden, und durch Versäumniss dieser Massregeln wird ein Präjudiz begründet, das eben die Wirkung auf gänzlichen Verlust des Regresses, oder doch des wechselrechtlichen, hat, welche die Gesetze bei Tratten in solchem Falle festsetzen;

Vgl. Scherer Rechtsfälle, No. I.

d) einige Gesetze verlangen bei eignen Wechseln, die in der dritten Hand sind, sogar Einsendung zum Accept. (S. Acceptation §. 7.)

e) der Regress selbst folgt in Form, Ordnung und Gegenständen ganz den bei den Tratten gültigen Grundsätzen, abgerechnet das, was nach manchen Gesetzen (S. Präjudiz §. 4.) über die Verbindlichkeiten des Trassanten eigenthümlich disponirt ist; da ein solcher bei eigenen Wechseln nicht vorhanden und der Aussteller vielmehr dem Acceptanten gleich zu achten ist.

f) Der Inhaber eines Eigen-Wechsels hat das *jus variandi* unter seinen Vormännern und dem Aussteller, wie der einer Tratte unter jenen und dem Acceptanten.

g) Sein Anspruch an den Aussteller ist, wie der an den Acceptanten, keinesweges, gleich dem an die Vormänner, durch Präsentation und Protest bedingt. Einige Gesetze machen hiervon eine Ausnahme. (S. Zahlung §. 6.)

Desgleichen folgendes:

Cöthen. W. O. Art. 21. Wenn ein Fremder an Jemand Unsrer Unterthanen einen Wechsel ausstellet und die Zahlung bey der Verfallzeit nicht gethan hat, auch deshalb protestiret worden ist, mag solcher Fremder, wenn er sich nachher in Unsern Landen betreten liesse, solcher Wechselschuld halber, jedoch auf des *Creditoris* Gefahr, mit Personal-Arrest beleget werden.

Dagegen bleiben auch in diesem Verhältniss zwischen beiden Arten von Wechseln noch immer bedeutende Unterschiede, namentlich:

a) Eigne Wechsel haben fast nirgends Respecttage, weder zu des Präsentanten, noch zu des Zahlers (Ausstellers)

Bestem, wenn sie auch weder Sicht- noch Messwechsel sind. Eine Ausnahme macht die Hannöver. W. O. (S. unten §. 7.)

b) Eigene Wechsel können allemal, auch wenn sie in der dritten Hand, sicher vor Verfall bezahlt werden, da die Gründe, welche dies bei Tratten unzulässig machen, hier wegfallen. (S. Zahlung §. 12.)

Püttmann §. 48.

c) Sie unterliegen nach den meisten Gesetzen einer längern, wenn gleich noch immer gegen die gemeinrechtliche abgekürzten, Verjährung, (S. unten §. 7.)

d) Ein eigener Wechsel kann, ausser den im Art. Verfallzeit angegebenen Bestimmungen, auch auf Aufkündigung zahlbar gestellt werden. (S. diesen Art.)

e) Der Aussteller eines eignen Wechsels kann zwar nach gemeinem Recht sich die gegen den Gläubiger zuständigen Einreden gegen den Indossatar auch nur dadurch bewahren, dass er diesen, vor dem Indossament, davon auf glaubwürdige Weise in Kenntniss setzt;

Leyser *dec. quaest. qu.* 5.

nach Preussischem Recht aber hat er wenigstens die der nicht gezahlten Valuta bei nicht auf Ordre gestellten eignen Wechseln unbedingt auch gegen jedem Dritten. (S. Indossament § 14.)

S. auch den Artikel: Anastasisches Gesetz.

§. 5. *Gesetze hierüber.*

Baierische W. O. §. 5. No 2. Eigne Wechselbriefe bedürfen — einer Protestation nur alsdann, wenn der Brief auf Ordre gestellt und an einen Dritten abgetreten worden wäre.

Braunschweig. W. O. Art. 23. S. Acceptation §. 7.

Bremische W. O. Art 8. S. ebendaselbst und Zahlung § 6.

Code de Commerce Art. 187. *Toutes les dispositions relatives aux lettres de change, et concernant l'échéance, l'endossement, la solidarité, l'aval, le paiement, le paiement par intervention, le protêt, les devoirs et droits du porteur, le rechange ou les interêts, sont applicables aux billets à ordre.* Badnisches Landrecht: Alle Verfügungen des Gesetzes für gezogene Wechsel über Verfallzeit, Zuschreibung, Samt-Verbindlichkeit, Wechselbürgschaft, Zahlung, Freundeszahlung, Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers, Absagung und Rückwechsel oder Zinsen, sind auf die eignen Wechsel anwendbar.

Das Badnische Landrecht fährt hierauf fort: Art. 187. a. Desgleichen die Zusätze wegen der Verlängerung*) und Wirkung der Wechsel, so wie auch die Sätze und Zusätze 112—114.**) alle in ihrer Art.

*) S. Prolongation §. 3.

**) S. Baden.

Ebendas. Art 195. Wo ein Brief aus Orten, wo dieses Handelsrecht angenommen ist, nicht die Worte: auf Verfügung (auf Ordre), oder ein Brief von Orten, deren Handelsrecht die Benennung fordert, nicht das Wort: Wechsel, in sich enthält; ingleichen, wo ein Brief sich nur unschicklich des Worts: auf Verfügung, bedient; aber voraus, z. E. durch die Worte: auf diese meine Anweisung zahle u. s. w. die Absicht, keinen Wechsel, sondern eine blosse Handlungs-Anweisung auszustellen klar an den Tag gegeben hat: da ist ein solcher Brief als Handelszettel nach gegenwärtigem Titel, nicht als Wechsel nach dem vorigen zu behandeln, so viele Aehnlichkeit er übrigens mit einem solchen habe.

Dänische Verordnung vom 26. Juni 1824. (S. Wechselfähigkeit §. 2. I, b.) § 5. *De i närvärende Vor Anordning tilladte indenbyes Vexler blive, naar de ikke i rette Tid betales, at protestere de non solutione, til samme Tid, paa samme Maade, og under samme Ansvar som med Hensyn til andre Vexler er eller maatte blive foreskrevet. Saa skulle og iövrigt de almindelige Forskrifter om Vexler, forsaavidt de kunne anvendes paa fornävnte Vexler, tjene til Regel for disse, hvilke i eet og alt skulle medföre samme Rettigheder og forpligtelser som trasserede Vexler, dog saaledes at Creditor ei bör nyde höiere Rente end 6 pro Cent pro anno, og at denne först begynder frastevningens dato.* (Die in gegenwärtiger unsrer Anordnung zugelassenen einheimischen Wechsel sind, wenn sie nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, *de non solutione* zu protestiren, zu derselben Zeit, auf dieselbe Weise, und unter derselben Verantwortlichkeit, wie in Hinsicht andrer Wechsel vorgeschrieben ist oder werden möchte. So sollen auch übrigens die allgemeinen Vorschriften über Wechsel, so weit sie auf vorerwähnte Wechsel angewendet werden können, zur Regel für diese dienen, welche in Allem und Jedem dieselben Rechte und Verpflichtungen mit sich bringen sollen, wie gezogene Wechsel, doch so, dass der Creditor nicht höhere Zinsen als 6 p. C. *pro anno* geniessen soll und dass dieselben erst vom Tage der Ladung beginnen.)

Dessau. W. O. §. 109. (wie unten das Preuss. Landr. §. 1187 und §. 1191.) §. 110. (wie ebendas. §. 1193. bis 1196.) §. 111. (wie ebendas. §. 1197—1202.) §. 112. (wie ebendas. §. 1204—1207.) §. 113. (wie ebendas. §. 1208. 1209.)

Gothaische W. O. §. 6. In eigenen Wechselbriefen ist keine Protestation nöthig.

Hannöver. W. O. §. 5. Beide*) geniessen gleiche Rechte in

allen Puncten, in Ansehung deren das Gesetz keinen Unterschied begründet.

*) Tratten und eigne Wechsel.

Niederländ. W. O. Art. 105. *Alle wetbepalingen omtrent wisselbrieven in dezen titel uitgedrukt en betreffende: den vervaldag; het endossement; de hoofdelijke verpligting; de borgtogt genaamd aval; het protest; de pligten en regten van den houder; de herwissel of de interessen; de betaling en andere wijze van schuldvernietiging, zijn op ordrebriefjes toepasselijk.* (Alle in diesem Titel ausgedrückte Bestimmungen über Wechsel, betreffend: den Verfalltag; das Indossament; die solidarische Verpflichtung; die Bürgschaft Aval genannt; den Protest; die Pflichten und Rechte des Inhabers; den Rückwechsel oder die Interessen; die Bezahlung und andre Arten von Erlöschung der Schuld, sind auf Ordrebriefe anwendbar.)

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 5. (S. Acceptation §. 7.)

Oesterreich W. O. Art. 3. Wer nur einen eigenen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, der ist und bleibt dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlt wird. Ein eigner Wechselbrief, (er seye gleich annoch in des ersten Inhabers, oder *Creditoris* Händen, oder einem Dritten übergeben worden) hat keiner Präsentation, noch weniger Acceptation, auch wenn bey der Verfallzeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation weder in jenem Fall vonnöthen, wenn der Ausgeber immittelst verstorben wäre; sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfallzeit in ermangelnder Zahlung die Execution wider den Ausgeber des Wechselbriefs oder dessen Erben ergreifen; jedoch in dem Fall, da etwa der eigne Wechselbrief auf Ordre entweder an sich selbst, oder an seinen Factor oder *vice versa* von dem Factor an den Principalen gestellet, und von dem Inhaber an einen Dritten indossiret oder cediret worden, dieser Dritte aber in Ansehen, dass der Debitor zur Verfallzeit nicht *solvendo* wäre, sich an den Indossanten regressiren wollte, müsste ein solcher *Cessionarius* des Wechselbriefs, um seinen Regress nach Wechselgebrauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1184—1186. (S. Valuta §. 6, I, a, bb.) §. 1187. Bey trockenen Wechseln kann auch der Ablauf einer bestimmten Aufkündigungsfrist als Zahlungstag festgesetzt werden. §. 1188 Alsdann muss bey Anstellung der Klage, entweder die schriftliche Annahme des Schuldners, oder ein Attest über die gerichtlich oder durch einen Justizcommissarius und Notarius geschehene Aufkündigung beigebracht werden. §. 1189. Der Name desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll, muss in einem trockenen Wechsel, bey Verlust der Wechselkraft, angegeben seyn. §. 1190. Nur Personen, welche in Absicht der Wechselfähigkeit kaufmännische Rechte haben (§. 718—724.)*), können auch trockene Wechsel gültig auf jeden Briefsinhaber ausstellen. §. 1191.

Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, insofern sie die nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XI. §. 730 sqq. erforderlichen Eigenschaften haben.**) § 1192. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers benimmt der Kraft des Wechsels nichts, sondern verbindet nur den Aussteller zur ediktmässigen Strafe. §. 1193 Vor der Verfallzeit kann aus trockenen Wechseln ebenfalls keine Zahlung, sondern nur nach Anleitung des §. 1085 sqq. Sicherheit gefordert werden.***) § 1194. Wird vor der Verfallzeit über den Aussteller Concurs eröffnet: so kann der Inhaber seine Forderung dabey liquidiren. §. 1195. Er kann jedoch auch, wenn der Wechsel indossirt ist, ohne Aufnahme eines Protestes, sogleich an die Indossanten wechselmässig zurückgehen.****) §. 1196. Doch muss alsdann der Klage ein gerichtliches Attest über die geschehene Concurseröffnung beigefügt werden. §. 1197. Wegen der Zahlung finden die Vorschriften des §. 867—924. *****) Anwendung. §. 1198. Befindet sich der Wechsel nicht mehr in den Händen des ersten Inhabers: so muss der Schuldner die Richtigkeit des letzten Indossaments nach Vorschrift des §. 1137 sqq. gehörig untersuchen.******) § 1199. Ist der Wechsel verloren gegangen, so findet nicht eher wechselmässige Execution Statt, bis die Existenz, der Betrag, und übrige Inhalt desselben im ordentlichen Processe ausgemittelt ist.†) §. 1200. Alsdann muss der Wechselgläubiger über die erhaltene Zahlung eine besondre Quittung ausstellen, und darin zugleich den Wechsel für erloschen erklären. §. 1201. Inwiefern ausser dieser Quittung ein gerichtliches Aufgebot und die Mortification des verlornen Wechsels nöthig sey, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XVI. §. 128 sqq. zu beurtheilen. ††) §. 1202. In diesem Falle kann der Schuldner, bis zum Erfolge der gerichtlichen Mortification, nur gegen hinlängliche Caution wegen seiner Schadloshaltung, wenn der Wechsel in der Folge wieder zum Vorschein käme, Zahlung zu leisten angehalten werden. §. 1203 Von dem Falle, wenn der Wechselschuldner verstorben ist, gilt bey trockenen Wechseln alles das, was bey gezogenen §. 1107 sqq. verordnet worden. †††) § 1204. Auch ist bey trockenen Wechseln zum Behufe des Regresses gegen die Indossanten in den Fällen des §. 1013—1045. ††††) die Aufnahme eines Protestes nothwendig. §. 1205. Ist in dem Wechsel kein Zahlungsort bestimmt, so kann die Aufnahme des Protestes an dem Orte geschehen, wo der Schuldner zuletzt bekanntlich gewohnt, oder wo er den Wechsel ausgestellt hat. §. 1206. Ein solcher Protest (§ 1203—1205.) kann nur vor Gerichten, oder von einer dazu deputirten, zum Protocolle vereideten Gerichtsperson, aufgenommen werden. § 1207. Wegen der Aufnahme selbst und der Versendung finden die Vorschriften des § 1047 sqq. †††††) Anwendung. §. 1208. Durch einen solchen Protest wird die Befugniss zum Wechselregresse auf Ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, erhalten. § 1209. Lässt der

Inhaber diese einjährige Frist verstreichen, ohne gerichtliche Klage anzustellen: so verliert er den wechselmässigen Regress und behält nur den Anspruch im ordentlichen Processe. (§. 974.) †††††) §. 1210 — 1212. (S. Präsentation zur Zahlung §. 13.) §. 1241. Wegen der bey trockenen Wechseln zulässigen Einwendungen und Gegenforderungen gelten die §. 916 sqq.*) gegebenen Vorschriften §. 1242. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta kann nur insofern Statt finden, als derselbe von dem Aussteller nach Vorschrift des §. 917 sqq.**) sofort dargethan wird. §. 1243. Es macht dabey keinen Unterschied, ob ein Christ oder ein Jude Inhaber des Wechsels ist. §. 1244 — 1246. S. Indossament §. 14.

*) S. Wechselfähigkeit §. 2. No. 2.

**) Nehmlich: 1) das Bekenntniss der empfangenen Valuta; 2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe; 3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden; 4) das Versprechen der Wiedererstattung; die Zeit, wenn diese geschehen soll; 5) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers; 6) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden; 7) die Unterschrift des Schuldners.

***) S. Arrest.

****) Vgl. Sicherheitsprotest §. 1. f.

*****) S. Zahlung §. 11; Verfallzeit §. 4. No. II. Zahlung §. 6. §. 3b. No. I u. II Zinsen §. 2. Concurs §. 2. Erben §. 1 und 3. Zahlung §. 9. Verjährung §. 5. Process §. 4.

******) S. Falsche Wechsel §. 4 und 3.

†) Vgl. Verlorne Wechsel §. 4.

††) Darnach wäre solche nur dann nöthig, wenn der Wechsel mit Einwilligung des Schuldners an einen Dritten übertragen worden. Diese Einwilligung wird aber bei Wechseln allemal vorausgesetzt. (S. Indossament §. 9.)

†††) S. Präsentation zur Zahlung §. 15.

††††) S. Protestation §. 5.

†††††) S. Präsentation zur Annahme §. 14.

††††††) S. Präjudiz §. 3.

*) S. Process §. 4.

**) S. ebendaselbst.

Schlesische W. O. Art. 44. §. 6. So solle auch ein dergleichen Wechselbrief*) nur gegen baares Geld, keinesweges aber gegen Waaren und andre Zuschläge gültig seyn.

*) Ein eigner nehmlich. S. d. Art. Förmliche Wechsel.

Weimar. W. O. Dritter Abschnitt. Von eigenen oder trokkenen Wechseln. I. Verbindlichkeiten des Ausstellers und Empfängers bey Schliessung des Geschäfts. §. 188. Wenn zwischen dem Aussteller und dem Wechselnehmer über ihre gegenseitigen Verpflichtungen nichts Näheres verabredet ist, so muss der Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Zahlung der Valuta, oder nach Schliessung des Vertrags, sofern der Aussteller früher die Valuta schon erhielt, ausgehändigt, und im

Unterbleibungsfall kann darauf, doch nicht wechselmässig, geklagt werden. § 189. Ausstellung mehrerer Exemplare kann der Wechselgläubiger nicht verlangen. Er ist übrigens verpflichtet, die Valuta gleich beym Empfang des Wechsels zu zahlen, kann sie jedoch zurückhalten, wenn der Aussteller in Concurs geräth. §. 190. Bricht vor Auslieferung des Wechsels über den Wechselaussteller Concurs aus, so muss sich der Wechselnehmer mit seiner Forderung darin melden. Die Valuta kann er nur dann vindiciren, wenn das Eigenthum noch nicht übergegangen ist. II. Indossament und Cession. §. 191. Auch ein eigner Wechsel kann indossirt und cedirt werden. Die desfallsigen Bestimmungen in Ansehung des trassirten Wechsels §. 26—46. finden auch auf den eigenen Wechsel Anwendung. III. Zahlung. §. 192. Beym eigenen Wechsel ist keine Acceptation und daher auch keine Präsentation zur Acceptation nöthig. §. 193. In Ansehung des Zahlungstages gelten die Bestimmungen der §. 80 – 82. mit der Ausnahme, dass im Zweifel und wenn nicht ein anderes ausgemacht ist, der Wechselgläubiger die Zahlung auch vor dem Verfalltag annehmen muss. Da, wo nach §. 81. der Verfall- und Zahltag von der Acceptation abhängig ist, vertritt die Stelle derselben eine mit dem Datum versehene Bemerkung des Ausstellers, dass ihm der Wechsel präsentirt worden sey. Weigert sich der Aussteller, dies auf dem Wechsel zu bemerken, so kann der Inhaber Behufs des künftigen Beweises Protest erheben. Jene Präsentation muss aber, sofern nicht im Wechsel etwas anderes bestimmt ist, längstens innerhalb eines gemeinen Jahres nach dem Tag der Ausstellung geschehen, wenn nicht der Wechel seine Wechselkraft verlieren soll. §. 194. Was übrigens in Ansehung der trassirten Wechsel von der Zahlung § 83—95., von der Protestation §. 96—101. und von der Bürgschaft §. 114—117. geordnet ist, das findet unter den sich von selbst ergebenden Modificationen auch auf den eigenen Wechsel Anwendung. IV. Intervention. §. 195. Auch eine Intervention kann beym eignen Wechsel Statt finden, doch nur zu Ehren eines Indossanten. Es gelten dann die Vorschriften des §. 102—113., so weit sie auf den eigenen Wechsel passen. V. Rechte des Wechselgläubigers im Nichtzahlungsfall. §. 196. Leistet der Aussteller zur bestimmten Zeit oder in der bestimmten Maasse keine Zahlung, so kann der Inhaber gegen ihn wechselmässig klagen. Zu dieser Klage ist die Erhebung eines Protests nicht nothwendig. §. 197. Die Einrede der nicht gezahlten Valuta kann dem wechselmässig klagenden Inhaber vom Aussteller nur dann entgegengesetzt werden, wenn jener selbst der erste Empfänger des Wechsels oder des ersten Empfängers eigentlicher Cessionar oder blosser Bevollmächtigter eines dieser beiden ist, und der Beklagte zugleich deren Beweis übernimmt. §. 198. Eine von einem Indossanten erhaltene Contreordre befreit den Aussteller nicht von dem Anspruch des Indossatars, der nicht

unbestritten blosser Bevollmächtigter des Contremandirenden ist. (Cf. § 74.) §. 199. Der Wechselinhaber, der eigentlicher Indossatar ist, kann im Nichtzahlungsfall auch Regress an seinen Indossanten nehmen, ohne den Schuldner vorher auszuklagen; doch muss er alsdann Alles beobachten, was dem Indossatar eines trassirten Wechsels nach §. 121, 127—131, 135. obliegt. § 200. Ist der Wechselinhaber eigentlicher Cessionar, so muss er, dafern seinem Cedenten nicht eine Regressbefugniss zustand, welche auch er ausüben darf, den Wechselschuldner ausklagen, und dann erst kann er Regress an den Cedenten nehmen, sofern ihm dieser nach § 43. zur Schadloshaltung verbunden ist. §. 201. Der blosse Bevollmächtigte des Wechselgläubigers muss Alles beobachten, was zur Erhaltung der Rechte seines Gewaltgebers nöthig ist, er muss Protest erheben, und unverzüglich versenden (§. 132.), wenn dem letztern ein Regress zusteht, oder den Schuldner ausklagen, wenn er dazu legitimirt ist. §. 202. Uebrigens findet bey der Regressnahme Alles seine Anwendung, was rücksichtlich des trassirten Wechsels in §. 124. 125. 126. 134. 135—147. verordnet ist, nur dass gegen den Aussteller selbst kein eigentlicher Regress, sondern bloss die ursprüngliche Klage Statt findet. VI. Verlorne Wechsel. §. 203. Ist der Wechsel verloren gegangen, so muss unverzüglich der Aussteller benachrichtigt werden. Der Verlierende kann, wenn er der erste Empfänger des Wechsels war, unter den im §. 158. geordneten Bedingungen einen neuen Wechsel verlangen. §. 204. Wird dem Aussteller nach erhaltener Nachricht vom Verlust des Wechsels der verlorne Wechsel von einem Dritten zur Zahlung präsentirt, so finden die Vorschriften des § 160—161. Statt. Hat er gleichwohl gezahlt, so bleibt er dem Verlierenden ebenfalls verhaftet, und hat nur den Regress gegen den, welcher unredlicherweise des Wechsels sich angemasst hat, im ordentlichen Process. § 205. Hat der Aussteller vor erhaltener Nachricht Zahlung geleistet, einerley ob vor oder nach der Verfallzeit (§. 193.), so bleibt dem Verlierenden nur der Regress gegen den, welcher unredlicher Weise in den Besitz des Wechsels sich gesetzt hat, im ordentlichen Process. §. 206. Meldet sich bis zur Verfallzeit (§. 193.) kein Besitzer des verlorenen Wechsels, so kann der Verlierende, wenn der Aussteller des Wechsels geständig, oder der Ausstellung desselben im Wege des ordentlichen Processes überwiesen worden ist (§. 218), jener selbst auch zur Sache sich gehörig legitimirt hat, vom Aussteller wechselmässige Zahlung verlangen, muss ihm jedoch hinlängliche Sicherheit auf so lange stellen, bis die Wechselklage verjährt ist. §. 207. Uebrigens treten die Vorschriften des §. 169—171. auch beym eigenen Wechsel mit den von selbst sich ergebenden Modificationen ein. VII. Rechte der Wechsel im Concurs. §. 208. Bey einem über den Wechselschuldner oder Wechselgläubiger ausgebrochenen Concurs gelten auch hier die Bestimmungen in den §. 173—176. VIII. Aufhebung des Wechselrechts. §. 209.

Die Wechselklage gegen den Aussteller verjährt in einem gemeinen Jahre von dem Zahlungstag an. §. 210. In Rücksicht der Wechselklage des Intervenienten und der Regressklage treten die im §. 177., so wie überhaupt wegen der Verjährung die in den §. 178 bis 183. enthaltenen Bestimmungen ein. §. 211. Das Recht des Wechselgläubigers erlischt ganz, wenn er Erbe des Ausstellers wird, oder umgekehrt. Wird er Erbe eines Indossanten, oder umgekehrt, so erlischt die Regressklage gegen die Hintermänner des letztern. §. 212. Was sonst noch in den §. 185—187. von Aufhebung des Wechselrechts in Bezug auf den trassirten Wechsel gesagt ist, findet auch auf den eigenen Wechsel Anwendung.

Anmerk. Die Gesetzstellen, auf welche hier überall Beziehung genommen ist, sind im Art. Weimar nachgewiesen.

3. und 4. *Anna Ch.* 9. §. 1. *That all notes in writing, that after the first day of May, in the year of our Lord* 1705, *shall be made and signed by any person or persons, body politic or corporate, or by the servant or agent of any corporation, banker, goldsmith, merchant, or trader, who is usually intrusted by him, her or them, to sign such promissory notes for him, her or them, whereby such person or persons, body politic and corporate, his, her or their servant as aforesaid, doth or shall promise, to pay to any other person or persons, body politic and corporate, his, her or their order, or unto bearer, any sum of money mentioned in such note, shall be taken and construed to be, by virtue thereof, due and payable to any such person or persons, body politic and corporate, to whom the same is made payable; and also every such note payable to any person or persons, body politic and corporate, his, her or their order, shall be assignable or indorsable over, in the same manner as inland bills of exchange are or may be, according to the custom of merchants; and that the person or persons, body politic and corporate, to whom such sum of money is or shall be by such note made payable, shall and may maintain an action for the same, in such manner as he, she or they, might do upon any inland bill of exchange, made or drawn according to the custom of merchants, against the person or persons, body politic and corporate, who, or whose servant or agent as aforesaid, signed the same: and that any person or persons, body politic and corporate, to whom such note that is payable to any person or persons, body politic and corporate, his or their order, is indorsed or assigned, or the money therein mentioned ordered to be paid by indorsement thereon, shall and may maintain his, her or their action for such sum of money, either against the person or persons, body politic and corporate, who, or whose servant or agent as aforesaid, signed such note, or against any of the persons that indorsed the same, in like manner as in cases of inland bills of exchange; and in every such action the plaintiff or plaintiffs shall recover his, her or their damages and costs of suit; and if such plaintiff or plaintiffs*

shall be non-suited, or a verdict be given against him, her, or them, the defendant or defendants shall recover his, her or their costs against the plaintiff or plaintiffs; and every such plaintiff or plaintiffs, defendant or defendants, respectively recovering, may sue out execution for such damages and costs by capias, fieri facias, or elegit. (Dass alle schriftliche Scheine, welche nach dem ersten Tag des Mai's im Jahre unsers Herrn 1705 von irgend einer Person oder Personen, politischer oder Gemeinde-Corporation, oder von dem Diener oder Geschäftsführer einer Corporation, eines Wechslers, Goldschmidts, Kaufmanns oder Gewerbsmanns, welcher von ihm, ihr oder ihnen gewöhnlich damit beauftragt ist, solche Zahlscheine für ihn, oder sie zu unterzeichnen, ausgestellt und unterzeichnet seyn werden, wodurch solche Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation, sein, oder ihr Diener, wie vorgedacht, verspricht oder versprechen wird, an irgend eine andre Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation, seine oder ihre Order, oder an Briefsinhaber, irgend eine in solchen Zahlscheinen bemerkte Summe Geldes zu bezahlen, kraft dessen angenommen und ausgelegt werden sollen als zahlbar an diejenige solche Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation, an welche selbiger Schein zahlbar gestellt ist: dass auch jeder solcher an irgend eine Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation, seine oder ihre Ordre, zahlbarer Schein auf dieselbe Weise assignirbar und durch Indossament übertragbar seyn sollen, wie inländische Wechsel nach dem Gebrauche der Kaufleute es sind oder seyn mögen; und dass die Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation, an welche solche Geldsumme durch solch einen Schein zahlbar gestellt ist oder werden wird, gegen die Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation, welche, oder deren Diener oder Geschäftsführer, wie vorgedacht, selbigen unterzeichnet haben, eine Klage auf eben die Weise sollen anstellen können, wie sie solches aus irgend einem inländischen, nach kaufmännischem Gebrauch ausgestellten oder gezogenen Wechsel thun könnten; und dass jede Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation, an welche solch ein, an irgend eine Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation zahlbarer Schein indossirt oder assignirt, oder die darin bemerkte Geldsumme durch Indossament darauf zu bezahlen angewiesen ist, wegen solcher Geldsumme entweder gegen die Person oder Personen, politische oder Gemeinde-Corporation, welche, oder deren Diener oder Geschäftsführer, solchen Schein unterzeichnet haben, oder gegen jede der Personen, die selbigen indossirt haben, auf gleiche Weise wie in den Fällen inländischer Wechsel, ihre Klage sollen anstellen können; und bey jeder solcher Klage sollen dem Kläger oder den Klägern seine oder ihre Schäden und Protestkosten zuerkannt werden, und wenn der oder die Kläger abgewiesen werden, oder ein

Spruch der Geschwornen gegen sie erfolgt, so soll dem oder den Beklagten seine oder ihre Kosten wider den oder die Kläger zuerkannt werden; und jede solche Kläger oder Beklagte, denen rücksichtlich solches zuerkannt wird, können Execution mittelst *capias, fieri facias* oder *elegit* ausbringen.)

Anmerk. Dieses Gesetz galt, als vor der Union gegeben, nur für England; daher folgendes für Schottland:

12. *George III. ch.* 72. §. 36. *That from and after the 15th May* 1772 *the same diligence and execution shall be competent and shall proceed upon promissory notes, whether holograph or not, as is provided to pass upon bills of exchange and inland bills, by the laws of Scotland; that promissory notes shall bear interest as bills, and shall pass by endorsation; and that the endorsees of promissory notes shall have the same privileges as the endorsees of bills, in all points.* (Dass von und nach dem ersten Mai 1772 aus Zahlscheinen, sie seyen ganz von des Ausstellers Hand geschrieben oder nicht, dasselbe Process- und Executionsverfahren Statt finden und ergehen soll, welches durch die Gesetze von Schottland für ausländische Wechsel vorgeschrieben ist; dass Zahlscheine gleich Wechseln Zinsen tragen und durch Indossament übergehen sollen, und dass die Indossatare von Zahlscheinen in allen Puncten dieselben Vorrechte haben sollen, wie die Indossanten von Wechseln.)

Anmerk. Auch in einigen deutschen Ländern, wo das Wort „Wechsel" wesentlich ist, um nach Wechselrecht zu verpflichten, sind gleichwohl gewisse, dieses Wort nicht enthaltende, Handelsbillets der Kaufleute den eignen Wechseln gleichgestellt. (S. d. Art. Handelszettel.)

§. 6. *Von domicilirten eignen Wechseln.*

Sobald ein eigner Wechsel domicilirt wird, verliert er zwar schon von Anfang an grossentheils seine Eigenschaft als Schuldschein, und nähert sich der Tratte; da er dann, wie diese, meist nicht vom Aussteller, sondern von einem Andern an einem bestimmten Orte bezahlt werden soll. Doch bleibt, ausser der auch hier nicht vorhandenen Nothwendigkeit der Präsentation zur Acceptation (S. Acceptation §. 7.) auch noch der wesentliche Unterschied, dass die Obliegenheit des Inhabers, den Wechsel an einem andern Orte zu präsentiren, nur gegen die Vormänner, keinesweges aber, wie bei Tratten, auch gegen den Aussteller Statt findet.

Pardessus No. 462. S. 49.

Die nachstehend entwickelten Rechtsgrundsätze werden dies näher bestimmen. Zu grösserer Deutlichkeit ist zu un-

terscheiden: zwischen dem unbestimmten Domicil, worin nur die Zahlung an einem gewissen Platze versprochen wird, und dem bestimmten, welches ein daselbst befindliches Haus als das, welches die Zahlung leisten werde, bezeichnet.

a) Bisweilen enthält ein eigner Wechsel bloss die Worte: „Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich nächsten ersten October in Leipzig", oder unten: „Auf mich selbst, zur Zahlungszeit in Leipzig." Kann in diesem Fall der Inhaber (durch den Protest, den er bei ihm selbst an einem andern Orte aufgenommen hat) liquid machen, dass der Aussteller zur Verfallzeit nicht in Leipzig war, so kann ihm, auch beim Regress von den Indossanten, nicht entgegengesetzt werden, dass er bei Verfall den Wechsel nach Leipzig hätte schicken, und wenn der Aussteller nicht dort war, Wind-Protest erheben sollen.

Gleichwohl ist es rathsam, dass der Inhaber, damit er den Regress gegen seine Vormänner unfehlbar erhalte, in der Regel den Wechsel bei Verfall am Zahlplatz bereit habe, um, wenn der Aussteller zugegen ist, ihn präsentiren, im Nichtzahlungsfall aber protestiren zu können: wenn er nicht gefunden wird, ist dann Protest in den Wind zu erheben. (S. Protestation §. 3.) Nur dann, wenn er, — vielleicht wegen Krankheit oder Gefangenschaft des Ausstellers — gewiss weiss, dass dieser zur Verfallzeit nicht am Zahlort, sondern an einem andern seyn werde, kann er die Einsendung des Wechsels an jenem unterlassen, um ihm persönlich die Präsentation zu thun. Er ist jedoch auch dann nicht hierzu verbunden, sondern hat ebenfalls das Seinige gethan, wenn er am Zahlplatz in den Wind protestirt hat. Alles dieses folgt nothwendig aus der natürlichen Vermuthung, dass der Schuldner zur Zahlungszeit an keinem andern Orte, als wo er zu zahlen versprochen hat, sich einfinden oder doch zur Zahlung Anstalt treffen werde; die aber der Wirklichkeit weicht.

Hieher gehört:

Schlesische (und Breslauer) W. O. Art. VIII. §. 1. Wenn einer, so anderswo wohnhaft ist, Wechselbriefe auf einen gewissen Tag an einem gewissen Orte zu bezahlen auf sich selbsten von sich stellete, an dem Verfalltage aber sich alldorten noch nicht eingefunden, die Verehrung seines Briefes auch Niemand andern recommandiret hätte, hat der Inhaber wegen nicht

erlangender Acceptation (weil der eigene Brief doch die Acceptation schon selbsten mit sich führet) zu protestiren nicht nöthig, soll ihm auch nicht präjudiciren, wenn er die Ankunft des fremden Ausgebers, und die Zahlung seines Briefes bis auf den letzten Respecttag abwartete, und in fernerer Ausbleibung dessen alsdann erst protestirte, weilen ohnedem doch, wenn mehrere Interessenten, oder Indossirere dabey befindlich wären, denselben inzwischen von dem Passirenden alle nöthige Advis gegeben werden muss.

Schwed. W. O. Art. I. §. 4. *Så kan ock tima, at der icke mer än twänne Personer komma at namegifwas; Da en utgifwer Wexel-Bref på sig sjelf, at å annan ort, der han då ikke wistas, betala og fullgöra des innehåll til en annan man.* (So kann auch begegnen, dass nicht mehr als zwey Personen genannt werden; wenn Einer einen Wechsel auf sich selbst ausgiebt, um an einem andern Orte, wo er jetzt nicht ist, dessen Inhalt an einen Andern zu bezahlen.)

Der Aussteller seinerseits hat kein Recht zu verlangen, dass der Inhaber am Domicilplatze sich melde, und ist, auch wenn dies nicht geschehen ist, immer noch aus seinem Wechsel gleich verbindlich. Aber er hat doch ein Recht, zu fordern, dass der Inhaber den Wechselbetrag, wenn er angeboten wird, an dem Domicilorte annehme. Aus dem ersten Grunde kann er sich von seiner Schuld nur durch gerichtliche Deposition befreien, die natürlich an dem stipulirten Zahlorte geschehen muss, wenn auch der Inhaber nicht daselbst erscheint; denn dadurch hat er seinem Rechte noch nicht entsagt. Aus dem zweiten Grunde befreit aber auch die daselbst bewirkte Deposition völlig, und ist sie geschehen, so kann nun die Zahlung nicht mehr anderwärts gefordert werden.

b) Etwas verschiedene Rechtsverhältnisse entstehen aus einer bestimmten Domicilirung des eignen Wechsels. Enthält ein solcher den Beisatz: „Zahlbar in Leipzig bei Hrn. N.“, so wird die Präsentation zur Zahlung dadurch dergestalt an dieses Domicil gebunden, dass durch dessen Vernachlässigung und wenn die Präsentation und Protestation nicht in dem bezeichneten Domicil geschieht, der Regress gegen die Vormänner unbedingt verloren geht; wäre auch der Aussteller zur Verfallzeit nicht am Domicilorte zugegen; denn diese Art der Domicilirung setzt keinesweges solche Gegenwart voraus. (S. d. Art. Domicil) Hingegen das Recht gegen den Aussteller kann dadurch eben so wenig als bei den unbestimmt domicilirten

Wechseln für verwirkt geachtet werden. Zwar hat der Aussteller dem Domicil, ganz wie bei der Tratte dem Bezogenen, und wie bei der domicilirten Tratte der Acceptant dem Domiciliaten, zu Verfall Deckung zu machen, welche durch solche Versäumniss verloren gehen kann, wenn der Domiciliat nachher fallirt; auch dient der domicilirte eigne Wechsel in Hinsicht auf die Zahlung und alles darauf Bezügliche ganz eigentlich als eine Tratte. Dennoch muss man den Unterschied zwischen einem im Empfang der Valuta gegründeten Schuldverhältniss und dadurch veranlassten Zahlungsversprechen, was jener enthält, und einer blossen Anweisung auf eine Zahlung, worin die Tratte besteht, so wie einem nackten, nicht nothwendig eine Schuld voraussetzenden Versprechen, wie es der Acceptant giebt, nie aus den Augen verlieren, und so kann man die bei Tratten festgesetzten Folgen des Präjudizes nicht unbedingt auf eigne Wechsel anwenden. Wenn durch versäumte Zahlungspräsentation der Regress aus einer Tratte nach deutschen Rechten unbedingt verloren geht, ohne dass der Trassant zu beweisen braucht, dass er von der Versäumniss Schaden, oder nur dass er Deckung gemacht habe, wenn vielmehr solchenfalls jenes vorausgesetzt, und dieses ihm zugetraut werden muss: so liegt der Grund darin, dass er nicht selbst zu zahlen versprochen, sondern nur auf den Fall, dass die angewiesene Zahlung nicht erlangt würde, dem Wechselnehmer das bedingte Versprechen geleistet hat, ihn zu entschädigen, wenn er zu Erlangung solcher Zahlung das Seinige gethan haben würde. Der Acceptant seinerseits modificirt durch die Domicilirung den Accept in dem Augenblicke, wo er ihn giebt, und ihm dies also noch völlig frei steht. Da nun derselbe der einzige Grund seiner Verbindlichkeit gegen den Präsentanten ist, so kann dieser auch kein anderes als ein so modificirtes Recht gegen ihn haben. (S. Acceptant §. 2.) Der Aussteller eines domicilirten eignen Wechsels verspricht hingegen, durch einen Andern, den Domiciliaten, eine Summe zu zahlen, die er nicht erst vermöge dieses Versprechens, sondern kraft einer *causa debendi*, wofür der eigne Wechsel nur als Beweis und Sicherungsmittel dienen soll, schuldet. Die von ihm gemachte Ortsbestimmung kann daher im Zweifelsfall nur als Demonstration, nicht als *conditio sine qua non*, betrachtet werden, da ohne ausdrück-

liche Erklärung des Wechselgläubigers nicht angenommen werden kann, dass derselbe sein Recht so habe beschränken lassen wollen, und dies noch weniger einseitig vom Schuldner geschehen konnte. Der Domiciliat ist nichts als der Beauftragte des Ausstellers, der die Zahlung an seiner Statt leisten soll. Er hat folglich ganz dasselbe zu beobachten, was der Aussteller selbst, und kann diesen nur auf die nehmliche Weise befreien, wie er es selbst könnte. Mithin muss er, wenn die Zahlung nicht verlangt wird, sie gerichtlich deponiren, und den darüber erlangten Depositenschein dem Aussteller mit erster Post einsenden. Kann nicht dieser durch Vorzeigung eines solchen Scheins beweisen, dass er durch seinen Beauftragten seine Obliegenheiten als Schuldner erfüllt habe, so kann ihn die Ausflucht, dass der Wechsel im Domicil zu präsentiren gewesen wäre, nicht schützen.

Scherer Rechtsfälle No. XXIX.

Auf der andern Seite jedoch kann eben deswegen, weil aus dem Wechsel liquid ist, dass er bei Verfall am Domicilorte für die Zahlung zu sorgen und ein Recht auf Annahme derselben an diesem Orte hatte, ihm die Zahlung an einem andern so lange nicht zugemuthet werden, als sein Anführen, dass er jenes gethan, noch wahrscheinlich bleibt. Daher scheint mir, dass das Wechselverfahren gegen ihn nicht eher bewilligt werden sollte, als nach Ankunft der ersten nach Verfall vom Domicilorte abgegangenen Post, welche den Depositenschein mitbringen könnte, wenn sie ihn nicht bringt.

Anmerk. Die Domicilirung der von Fremden ausgestellten eignen Wechsel gebieten:

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 6. Hingegen soll der Fremde bey Wechselbriefen von und auf sich selbsten verbunden seyn, allhier einen Acceptanten zu benennen, und wenn dieses nicht geschiehet, dergleichen Wechselbriefe drey Monat nach Publication dieser Ordnung nicht mehr angenommen, sondern mit Protest*) zurückgesandt werden.

*) Wenn hiermit nicht die blosse Weigerung, einen solchen Wechsel zu nehmen, sondern ein förmlicher Protest gemeint ist, so muss — da derselbe sonst ganz unnütz wäre, — die Absicht des Gesetzes seyn, dass aus einem solchen Protest schon vor Verfall des Wechsels nach Wechselrecht (wegen Mangel Accept) verfahren werden könne. Dazu scheint aber die vorgeschriebene Zurücksendung nicht eben zweckmässig; denn auswärts dürfte man dies Verfahren überhaupt bedenklich, und in Nürnberg, wo es (dem alten Sprüchworte nach) erst wenn der Schuldner dort ist, zur Anwendung kommen kann, wenigstens ohne Production des Wechsels und Protests nicht zulässig finden.

Baierische W. O. §. 5. 3tio ist man Wechselbriefe, die von Personen, welche an dem Zahlungsorte nicht wohnhaft sind, auf sich selbst ausgestellt werden, und keine Adresse haben, anzunehmen nicht schuldig, und müssen dergleichen Briefe von den Inhabern mit Protest zurückgeschickt werden, ausser es könnte ein Acceptant und Zähler in dem Zahlungsorte benennet werden.

Oesterreich. W. O. Art. 4. Was anlanget die Wechselbriefe, welche von Personen, so in *loco solutionis* nicht wohnhaft sind, auf sich daselbst zahlbar ausgestellt werden, solle man dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn. (S. Acceptation §. 19.)

Vgl. Frankfurt. W. O. §. 16. (S. Verfallzeit §. 4, II, 2)

§. 7. *Verjährung der eignen Wechsel.*

Für die Verjährung eigner Wechsel geben, wo specielle Gesetze dafür fehlen, entweder die von der Wechselverjährung überhaupt handelnden die Norm, oder, wo es auch an solchen fehlt, die allgemeinen Gesetze über Extinctiv-Verjährung. (Vgl. d. Art. Verjährung.) Es sind aber in vielen Staaten ganz specielle Gesetze über die Verjährung der eignen Wechsel vorhanden. Sie beziehen sich indess meistens nur auf die Dauer und die Wirkung derselben, und einige auf eigenthümliche dafür festgesetzte Arten ihrer Unterbrechung. Die Dauer ist meist, wenn gleich kürzer als die der gemeinrechtlichen Verjährung, doch länger als die bei Tratten Statt findende. Die Wirkung der Verjährung eigner Wechsel ist nach den meisten Gesetzen nur Erlöschen der Wechselkraft, so dass der Wechsel nach Ablauf der Wechselverjährung noch die Kraft als Schuldschein und zu Begründung des Executivprocesses behält. Nach einigen fällt in einer zweiten Frist auch dieses weg; nur nach wenigen wirkt die Wechselverjährung gänzliche Kraftlosigkeit des Schuldscheins. Endlich in Hinsicht der Unterbrechung ist besonders die durch Protest zu merken, die sich im Preussischen Rechte geordnet findet, so wie die Eigenthümlichkeit andrer Gesetze, dass blosse Klaganstellung, ohne Behändigung der Ladung, zu Unterbrechung der Verjährung hinreicht. In allen übrigen Puncten, die durch solche specielle Gesetze nicht bestimmt sind, richtet sich denn die Verjährung der eignen Wechsel nach oben erwähnten allgemeinen Gesetzen.

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 9. Was aber die eigene Wechsel betrifft, behalten solche *vim cambialem* ordentlicherweise drey Jahre. Wenn hingegen von der Verfallzeit oder der letzten Prolongation binnen drey Jahren deswegen nicht geklaget worden, kann nach Wechselrecht weiter nicht verfahren werden, jedoch soll der Wechsel selbst noch ferner als eine Obligation oder *documentum guarentigiatum* gültig seyn, und der *processus executivus* diesfalls verstattet werden. Woferne jedoch der *Creditor* vor Ablauf dreyer Jahre verstorben, sollen dessen Erben über voriges *Spatium* noch ein Jahr und Tag zur Production Frist haben, und der Wechsel gültig seyn, welches *Spatium* ebenfalls denen *piis causis* künftighin zu Gute kommt. Es kann auch der Wechsel-Inhaber einen dergleichen eigenen Wechsel bey Kräften erhalten, woferne er innerhalb vorher determinirter Zeit die Klage vor denen Gerichten, allwo er den Schuldner sonst belangen musste, mit Producirung des Originalwechsels, eingiebet, und hierauf sich diesfalls einen gerichtlichen Schein dieses Verfahrens halber ertheilen lässet, worauf denn das Wechselrecht bis zu Beendigung der zur ordentlichen Präscription derer *Actionum personalium* gesetzten Zeit fortdauert.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 11. Eigene auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe aber sollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri *) gerechnet, vom Zahltag an, da sie verfallen gewesen, in ihrer vollständigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen auch in der ganzen Zwischenzeit *paratissimae executionis* seyn, es mögen diese acceptirt, oder protestirt worden seyn oder nicht: jedoch insofern auf dergleichen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein oder mehrere Giri sind, so gehet in Ermangelung der behörigen Acceptations- und Protestationsbesorgung der Regress an die Giranten zwar verloren **), gegen den Aussteller aber verbleibet allezeit, wie oben, ein völliges Jahr die ganze Kraft; nach dessen Verfluss aber kann nicht mehr nach Wechselrecht daraus geklagt werden, und ist ein solcher Wechselbrief nicht kräftiger, als ein andrer Schuldschein oder Handschrift.

*) D. i. Mittwochen. S. Präsentat. z. Zahl. §. 10.

**) S. Acceptation §. 7. No. II.

Bilbao. W. O. §. 4. (S. Process §. 4.)

Braunschweig. W. O. Art. 45. S. Regress Mangel Zahl. §. 25. (Jahr und Tage.)

Braunschweig. Declaration des 45. Art. der W. O.; v. 28. April 1727. (S. Verjährung §. 5.)

Braunschweig. Resolution v. 4. Septbr. 1743. Auf unterthänigstes Memoriale um Declaration der in dem 45. Articul der hiesigen Wechselordnung befindlichen Worte: dass ein eigener Wechsel nach der Verfallzeit in Jahr und Tagen präsentiret werden solle, hierdurch zur Resolution vermelden, dass die Worte in Jahr und Tagen das *Spatium* eines Jahres und 15 Tage bedeu-

ten, mithin dem Inhaber eines Wechsels zur Erhaltung der Wechselkraft über das Jahr noch 15 Tage zu Gute kommen, wie denn *S. D.* obgedachten 45. Articul der Wechselordnung hiermit also declariren.

Bremische W. O. Art. 55. Da aber einer einen Wechselbrief auf sich gestellet hätte*), kann derselbe, wenn er gleich nicht protestiret wäre, ein ganzes Jahr durch als ein Wechselbrief validiren, nach solcher Zeit aber hat er nur die Kraft einer schlechten Obligation, und mag dergestalt die darin enthaltene Summe gefordert werden.

*) Vgl. unten §. 8.

Cöthen. W. O. Art. 23. Alle Wechselbriefe der Kauf- und Handelsleute auf sich selbst müssen zur Verfallzeit entweder bezahlt, oder prolongirt, oder wegen verweigerter Bezahlung protestiret werden. Doch stehet dem Inhaber ohne sein Präjudiz frey, ein ganzes Jahr mit dem Protest zu warten. Massen dergleichen Wechsel so lange ihre Kraft behalten. Was aber die von andern wechselfähigen Personen ausgestellte sogenannte Cavalier-Wechsel anlangt, solche behalten von der Verfallzeit oder letztern Prolongation annoch 4 Jahre lang ihre Wechselkraft; dergestalt, dass wenn aus den erstern binnen Einem, und aus den letztern binnen 4 Jahren von der Verfallzeit oder letztern Prolongation an nicht geklagt worden, solche nach diesen Zeiten nur als schlechte aussergerichtliche Schuld-Verschreibungen gelten sollen.

Danzig. W. O. Art. 36. (S. Acceptant §. 9.) Ausgenommen die eigenen Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgegeben, welche Jahr und Tag von der Verfallzeit an, er sey protestiret oder nicht, producirt, und die Ausgeber zur Zahlung angehalten werden können. Es wäre denn, dass der *Creditor* vor Ablauf Jahr und Tags mit Tode abginge, als dann dessen Erben über das erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben und der Wechselbrief gültig seyn soll.

Dessau. W. O. §. 115. wie unten das Preuss. Landr. §. 1213—1216

Elbing W. O. Art 10. Ein eigener Wechselbrief, wenn er zur Verfallzeit nicht bezahlt wird, hat noch ein Jahr und Tag, von der Verfallzeit an, Frist, innerhalb welcher Zeit er seine völlige Kraft behält, und der Gläubiger verbunden ist, seine Bezahlung nach Wechselrecht zu suchen. Wenn aber solches innerhalb dieser Zeit nicht geschehen, so ist ein solcher Wechsel nur für eine gemeine Handschrift zu halten. Verstürbe dagegen der Gläubiger vor Ablauf eines Jahrs und Tages nach der Verfallzeit, so haben dessen Erben noch Jahr und Tag nach des *Creditoris* Tode zur Production des Wechsels Frist, und bleiben berechtiget, aus demselben nach Wechselrecht ihre Klage anzustellen.

England. (S. Verjährung §. 5.)

Frankfurter W. O. §. 46. Jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellt, es sey deswegen protestirt oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und zwar also und dergestalt, dass auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an, produciret werden, und der *Creditor* seine Klage deswegen anstellen solle, widrigenfalls nach Verfliessung Jahr und Tag dieselbe kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur als blosse Schuldscheine gelten, nach 5 Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen und nicht mehr exigibel seyn sollen.

Gothaische W. O. §. 11. gleichlautend der Leipziger W. O. §. 32. (S unten) bis zu den Worten: „Da aber dieses in der Zeit nicht geschähe", worauf sie statt der folgenden Worte fortfährt: soll dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur bloss als ein *instrumentum guarentigiatum* gelten. Da es sich auch begäbe, dass der *Creditor* vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe, so sollen dessen Erben über das erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben, und ist der Wechsel bis dahin gültig, welche 2 Jahr und Tag auch denen *piis corporibus* zu Gute kommen. Daferne aber Jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten liesse, und über sieben Jahre ohne Verneuerung bey sich behielte, soll derselbe alsdann nicht weiter exigibel seyn. Da es sich auch begäbe, dass der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe, so sollen dessen Erben über das erste noch ein ganzes Jahr zur Production Frist haben, und ist der Wechsel bis dahin gültig; welche zwey Jahr und Tag auch denen *piis caussis* zu Gute kommen.

Hamburg. Verordn. v 4. Septbr. 1732. §. 14. Weil auch mehrmalen vorgekommen, dass die von denen im vorhergehenden §. 3.*) erwähnten Personen ausgestellte oder indossirte Wechsel-Briefe grösstentheils ein blosses *mutuum* betreffen, und das Kapital mit denen Zinsen darin verschrieben, nachgehends bey jeder neuen Prolongation derselben der Hauptstuhl durch Beifügung der Zinsen und sonst unter allerhand Namen vergrössert, und also beständig Zinse auf Zinse gerechnet, mithin die *usuraria pravitas* und der *Anatocismus* darunter verborgen, auch ohngeachtet zuweilen zur Sicherheit des Wechsels Pfänder auf guten Glauben, und ohne darüber ertheilten Schein, darneben versetzet, und dennoch von dem Inhaber des Wechsels *executive* verfahren, und der Schuldner in *conventione* über den Haufen geworfen und ruiniret wird, ehe er in *reconventione* zu seinen Pfändern wieder gelangen oder seine rechtliche Nothdurft beweisen kann: so verordnen wir hiermit, dass die *prolongationes* aller solcher in dem §. 3. angeführten Wechsel überall nicht mehr Statt haben, auch diese nicht länger als vier Wochen nach ihrem Verfall-Tage als Wechselbriefe, nachgehends aber nur als blosse *Chirographa* consideriret, mithin sodann die Exe-

gesessenheit eines *Debitoris* allemal zur Caution genug geachtet, oder da gleich nach dem Verfalltage der Wechselbrief eingeklagt wird, dem Beklagten, falls er einige Pfänder oder Sicherheit neben dem Wechsel an den Gläubiger gegeben, diesem darüber den Eid, bevor er zur Deponirung der Valuta oder zur Caution gehalten ist, vor einem der *p. t.* worthaltenden Herren Bürgermeistere oder Gerichtsverwaltere dem Kläger zu deferiren erlaubt, und allenfalls der *Creditor* vorgängig seine Pfänder zu prosequiren, und daraus seine Zahlung zu suchen angewiesen, sonst aber, wie vorhin zu Ende des §. 3. ausgeführet ist, die Sachen an die Gerichte remittiret, und daselbst verordnetermassen verfahren werden soll. Würden aber dergleichen Wechselbriefe innerhalb einem Jahre nach dem Verfall- oder Zahlungstage nicht eingeklaget, so sollen auch dieselbe nicht einmal die Kraft eines *Chirographi* haben, noch so wenig gerichtlich als ausser-gerichtlich zu einigem Beweis der Schuld dienen, sondern der Kläger gehalten seyn, die Forderung *in processu ordinario* auf andre rechtliche Art und Weise, dem Beklagten *quaevis competentia* und in dieser Stadt Rechten vergönnete *beneficia juris* vorbehältlich, zu probiren.

*) S. Wechselfähigkeit §. 2.

Hannöver. W. O. §. 43. Die strenge Wechselverbindlichkeit erlischet durch Verjährung: 1) bey eignen Wechseln gegen den Aussteller nach Ablauf eines Jahres, welches von dem Verfalltage, oder dem Ende der Respecttage in den zulässigen Fällen an berechnet wird*).

*) Die meisten Wechselgesetze nehmen die eignen Wechsel von der Zulässigkeit der Respecttage ausdrücklich aus; und auch da, wo dies nicht der Fall ist, werden diese nie darauf angewendet, da die Beweggründe zu Einführung der Respecttage bey den eigenen Wechseln ganz wegfallen. Dieses Hannöverische Gesetz macht wohl die einzige Ausnahme hiervon.

Kursächs. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 16. Im übrigen soll aus keinem Wechselbriefe, wenn von der Verfallzeit, oder der letztern Prolongation, oder so viel die bereits verfallene anbetrifft, von Zeit der Publication dieser Unsrer Erläuterten Processordnung, binnen Vier Jahren deswegen nicht geklaget worden, nach Wechselrecht weiter verfahren werden können, jedoch derselbe nichts desto minder noch ferner als eine Obligation gültig seyn. Wegen derer Kauf- und Handels-Leute aber bleibet es sowohl diesfalls, als sonst allenthalben bey dem, was in der Leipziger Wechselordnung enthalten.

Leipzig. W. O. §. 32. Jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgestellt, es sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und sollen auf geschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlt werden: doch dass auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfallzeit an*), geschehe, und der *Creditor* seine Klage

wider den Debitorn in kurzer Zeit anstelle. Da aber dieses in der Zeit nicht geschähe, so ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief sowohl als der trassirte**) hernach ganz und gar erloschen und der Debitor dem *Creditori* ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig; es wäre dann, dass der *Creditor* vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben, und der Wechselbrief gültig seyn soll; welche 2 Jahr und Tag auch denen *piis causis* zu Gute kommen sollen.

*) Königke ad h. §. will dies ohne Grund bloss von nicht indossirten Wechseln auslegen.

**) S. Acceptant §. 9. und Regress w. M. Z. §. 25.

Leipziger Rathspatent v. 27. April 1768. Demnach Ihro des Herrn *Administratoris* zu Chursachsen K. H. die bis anhero in Ansehung der in dem §. 32. der Leipziger W. O. zum Besten der Kauf- und Handelsleute geordnete Präscription vorgewalteten Zweifel dahin entchieden: dass künftig alle von Handelsleuten, so entweder zu Leipzig wohnhaft, oder dahin handeln und daselbst anzutreffen sind, ausgestellte eigne Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht, dafern nicht, dass solche von Mercanz und Darlehen nicht herrühren, *in continenti* bescheinigt wird, nach Maassgebung des 32sten §. der Leipziger W. O. in Jahr und Tag, jedoch mit Vorbehalt der darinne den Erben des Wechsel-*Creditoris* und den *piis causis* nachgelassenen 2jährigen Frist, ohne Unterschied, ob der Inhaber des Wechsels ein Kaufmann sey oder nicht, präscribiret seyn, diese Präscription auch, wenn aus einem solchen Wechsel wider einen dergleichen Kaufmann bey dem Handelsgericht oder den Stadtgerichten zu Leipzig geklagt wird, in Obacht genommen, sothane *praescriptio annalis* aber auf Wechselbriefe oder Verschreibungen, so eine nicht von Merkanz oder Darlehn, sondern von andern Contracten herrührende Schuld betreffen, nicht erstreckt werden, vielmehr es in Ansehung derselben lediglich bey der Disposition des 16ten §. im Anhang der erläuterten Processordnung und der darinnen geordneten 4jährigen Präscription verbleiben, hiernächst auch die von obbemeldten Kaufleuten über Handlungssachen und Darlehn an einen Gläubiger, der kein Kaufmann ist, ausgestellte eigene Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht auch nach Ablauf oberwähnter *respective* ein- und zweijährigen Verjährungszeit, sodann nichts weniger die Verbindlichkeit einer Obligation, aus welcher *executive* geklagt werden kann, gleich andern in nur angezogenen 16ten §. erwähnten Wechselbriefen behalten sollen; Als wird — solche Erläuterung der Leipziger W. O — hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Anmerk. Jahr und Tag heisst in Sachsen (dem Königreich sowohl als den Herzogthümern) ein Jahr 6 Wochen und 3 Tage. — Nach diesen verschiedenen Gesetzen sind in Sachsen folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wechsel von Kaufleuten ausgestellt, und zwar:
   a) über Handlungsgegenstände oder Darlehn, verjähren in Jahr und Tag, jedoch
      α) nur wenn sie auch an Kaufleute lauten, mit der Wirkung völligen Erlöschens; hingegen
      β) wenn sie an Nichtkaufleute gestellt sind, bleiben sie als Schuldscheine in Kraft.
   b) über andre Schulden (als z. B. über Waaren, die der Kaufmann zu seinem eignen Gebrauch ausgenommen) ausgestellt, verjähren sie in 4 Jahren, und bleiben nachher noch executive Schuldscheine. Eben dies gilt
2) von allen Wechseln, die von Nichtkaufleuten ausgestellt sind, sie betreffen was sie wollen.

Man kann daher die vierjährige Verjährung und dass nach Ablauf derselben der Wechsel noch Obligation bleibt, als Regel aufstellen, von welcher nur die von Kaufleuten, und zwar über Handlungsgeschäfte oder Darlehn (was jedoch präsumirt wird) ausgestellten Wechsel eine Ausnahme bilden, und auch dann nur eine völlige, wenn sie an Kaufleute gestellt sind, ausserdem bloss in Hinsicht der Frist.

Püttmann §. 151. 153.

Schweitzer *de praescript. actionum cambialium. Viteb.* 1805. S. 42. f.

Dieselben Schriftsteller halten aber diese Ausnahme auch nur auf die Leipziger, nicht auf andre sächsische Kaufleute anwendbar. (Püttm. §. 152. Not. 6. Schw. S. 47.) Mit Unrecht; und wenn Püttmann auch (zur W. O. Art. 1. Note 6.) aus andern Gründen überzeugend bewiesen hat, dass die Leipziger W. O. nur Localstatut ist, so hätte er doch den aus dem §. 16. des Anhangs der Erl. P. O. hergenommenen weglassen sollen. Diese oben ersichtliche Gesetzstelle kann vielmehr den, der nur sie kennte, glauben machen, die Leipziger W. O. sey allgemeines Landesgesetz. Denn es heisst darin: „wegen der Kauf- und Handelsleute“ (aller im ganzen Lande, für welches die Erl. Pr. O. promulgirt ist, und nicht bloss, wie Püttmann einschwärzt, wegen derer, die in Leipzig sich aufhalten) „bleibet es bei dem, was in der Leipziger W. O. enthalten.“ — Scheint es nun hiernach nicht, als habe diese W. O. schon vorher für alle sächsische Kaufleute gegolten? — Schweitzer will aus dem Worte: „bleibet“ schliessen, dass von einer Ausdehnung der W. O. hier nicht die Rede seyn könne, sondern nur das bisher Bestandene bestätigt werden solle. Freilich ist der Ausdruck „bleibet“ hier etwas ungeschickt; aber es ist doch von einem

schon bestehenden Gesetze die Rede. Noch weit ungeschickter wäre es, wenn der Gesetzgeber nur Leipzig gemeint, und dies doch nicht ausgesprochen hätte. Gewiss ist also die einjährige Wechselverjährung und eben so die vierwöchentliche der Tratte, (S. Acceptant §. 9.) durch dieses Gesetz auf alle Kaufleute in Sachsen erstreckt worden. — Aber selbst in Leipzig darf dasselbe nicht auf Handwerker, die zu ihrem Gewerbe Wechselschulden machen, ausgedehnt werden, wie Schweitzer a. a. O. will. Daraus, dass diese Leute in solcher Hinsicht vor das Handelsgericht gehören, folgt nicht, dass ein so speciell nur von Kaufleuten sprechendes Gesetz auf sie anwendbar sey. Es heisst ja ausdrücklich: „wenn aus einem solchen Wechsel wider einen dergleichen Kaufmann bei dem Handelsgericht u. s. w. (Patent von 1768.)

Kursächs. Rescript vom 11. Nov. 1767. Dass, obwohl aus einem Wechsel nach Ablauf der vierjährigen Präscription mit Personal-Arrest nicht verfahren werden kann, dennoch selbiger im Uebrigen vor einen ordentlichen Wechselbrief gehalten, und alles, was wegen der Indossirung, Acceptation und sonst dieserwegen anbefohlen, beobachtet werden soll. (Eben so unten das Oberlausitzische Gesetz.)

Anmerk. Sonderbar ist, dass Wechsel nach Ablauf der Verjährung noch sollen girirt werden können (Vgl. Indossament §. 32.); nicht einzusehen aber, wie alsdann, ja überhaupt nach Verfall, eine Acceptation derselben denkbar seyn soll. Man hält aber nach diesem Gesetz z. B. die Einrede der Theilung (S. Mitschuldner §. 2.) auch bey verjährten Wechseln für unstatthaft.

Gottschalk *sel. disc. for. T. II.* S. 305. *ed. II.* Brehm *dispunct. jur., sp. IV. Lips.* 1819. *p.* 16.

Niederländ. W. O. Art. 105. *De verjaring van vijf jaren is ook toepasselijk op de endossanten van orderbriefjes; de oorspronkelijke uitgever wordt slechts door de dertigjarige verjaring bevryd.* (Die Verjährung von fünf Jahren ist auch auf die Indossanten von Orderbriefen anwendbar; der ursprüngliche Aussteller wird nur durch die dreissigjährige Verjährung befreit.)

Nürnberg. W. O. Kap VI. §. 4 Und wenn Jemand einen Wechselbrief auf sich selbsten ausstellt, dessentwegen sich Niemand nach der Verfallzeit in einer Jahresfrist meldet, alsdann solle der Wechselrecht verloren haben, und für nichts mehrers als einen gemeinen Schuldschein gelten, mithin auch dieses Recht geniessen.

Oberlausitz. W. Mand. § 17. Wenn aus einem Wechselbriefe, von dessen Verfallzeit oder der letztern Prolongation, oder, so viel die bereits verfallenen anbetrifft, von Zeit der Publication dieses Mandats an, binnen 4 Jahren nicht geklagt worden, soll aus selbigem mit Personalarrest nach Wechselrecht weiter nicht

verfahren werden können, jedoch derselbe nichts desto minder als eine Obligation gültig seyn, und ausser dem Personalarrest alle Wirkungen des Wechsels behalten, mithin, was wegen der Indossirung, Acceptation und sonst desfalls anbefohlen, darbey beobachtet werden.

Anmerk. Diese Disposition scheint allgemein. Da aber die Leipziger W. O. in der Oberlausitz publicirt (S. Oberlausitz), und die darin verordnete Verjährung der Tratten in 4 Wochen und der Kaufmannswechsel in Jahr und Tag im obstehenden Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben ist, so wird dieses nur von andern eignen Wechseln verstanden.

Oesterreich. W. O. Art. 30. Wenn Jemand einen Wechselbrief auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tag dessentwegen sich Niemand angiebet, solle der Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur für einen gemeinen Schuldschein gelten; dafern aber Jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten liesse, solle es wegen der Gültigkeit und Wirkung derselben gleichwie mit andern Personal-Obligationen und *Chirographis* nach Anweisung der gemeinen Rechten und Landes-Gewohnheit gehalten werden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1213. Zur Erhaltung der Wechselkraft gegen den Schuldner selbst ist die Aufnahme eines Protestes nur alsdann wirksam, wenn solche Umstände eintreten, dass die an sich zulässige Wechselklage vor Ablauf der Verjährungsfrist wider ihn nicht sogleich angestellt werden kann. §. 1214. Dahin ist besonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden muss, so entfernt sich aufhält, dass vor Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte. §. 1215. Ein solcher Protest kann auch von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden. *) §. 1216. Alsdann aber muss, bey Verlust des Wechselrechts, binnen Acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Protestes, die Klage bey dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden.**) §. 1217. Finden sich Umstände, weshalb die Wechselladung nicht eingehändigt werden kann: so wird dem Kläger darüber ein Attest ausgefertigt. §. 1218. Ein solches Attest erhält die Wechselkraft so lange, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

*) Vgl. oben §. 5. den §. 1206.

**) Wie aber, wenn es binnen diesen 8 Tagen der Entfernung wegen nicht möglich ist?

Reussische W. O. §. 12. Wenn auch ein Wechsel gleich nicht zu gehöriger Zeit dem Wechselsteller vom Einhaber desselben präsentiret würde, sondern er damit noch wartete: so soll der Wechsel nichts destoweniger noch Jahr und Tag gültig seyn. Im Fall auch binnen solcher Jahresfrist der Einhaber des Wechsels mit Tode abginge, so solle seiner Wittwe und Erben noch

aufs Neue ein ganzes Jahr, von Zeit ihres Erblassers Ableben an zu rechnen, nachgelassen seyn, den Wechsel zu präsentiren, und daraus zu Erlangung ihres Rechts zu agiren.

Rudolstädtische W. O. § 6. Wechsel, welche nicht prolongiret, wenn die Verfallzeit abgelaufen, und binnen 4 Jahren darauf nicht geklagt worden, sollen weiter nicht als eine blosse Handschrift gelten.

Weimar. W. O. §. 209. 210. (S. oben §. 5.)

Würtemberg. W. O. §. 34. Ein auf sich selbst ausgestellter, aber nicht bezahlter Wechselbrief behält noch ein ganzes Jahr, von dem Tage der Verfallzeit an zu rechnen, seine Kraft dahin, dass in solcher Zeit aus demselben auf Wechselrecht geklagt werden kann: nach solcher Zeit aber hat er nur die Kraft einer gemeinen Handschrift. §. 35. Wenn also der Inhaber eines solchen Wechsels will, kann er, wenn die Bezahlung nicht geschicht, entweder nach der Verfallzeit, oder aber erst hernach ein ganzes Jahr hindurch dagegen protestiren lassen. *)

*) Diese Bestimmung ist eigenthümlich, da nach allen andern Wechselrechten zur Erhaltung des Regresses bei Verfall protestirt werden muss, zu Bewahrung des Rechts gegen den Aussteller aber gar nicht protestirt zu werden braucht.

§. 8. *Gesetze, in denen die eignen Wechsel nicht als Wechsel anerkannt sind.*

Bremische W. O. Art. 61. Gleichwie nun dieses Wechselrecht von denen Briefen, welche zu Fortsetzung der Handlung, um Gelder von einem Ort zum andern zu übermachen, nicht aber von solchen Briefen, so nur in Form eines Wechselbriefes auf Schulden oder sonsten gestellet, zu verstehen: (Die Fortsetzung s. Wechselfähigkeit §. 2.)

Anmerk. Es gelten jedoch eigne Wechsel, schon nach dem Inhalt dieses §., dann, wenn sie an einem andern Orte zahlbar gestellt, also domicilirt oder eigne Tratten sind. (Vgl. oben §. 7.)

Jeverische W. O. §. 2. Eigne Wechsel aber, darinn sich einer wegen geliehenen Geldes, oder sonst einer Schuld halber verschreibet, es sey denn, dass solche Schuld, nach Anleitung des §. 23. dieser Wechselordnung*), erweislich von einem auswärtigen trassirten Wechsel herrührte, oder die Wechsel *occasione mercaturae* an einen auswärtigen Handelsmann *immediate* ausgestellet worden, gehören hierher nicht, und haben keine mehrere Gültigkeit, als eine gemeine Handschrift.

*) S. im Art. Handelszettel.

Einreden.

Alle Einreden, die persönlichen Ansprüchen überhaupt entgegenzusetzen sind, können in der Regel auch gegen die Wechselklage vorgeschützt werden, und es kommen dazu noch die eigenthümlichen aus den Wechselgesetzen hergenommenen, indem diese Gesetze besondere Gründe theils der Ungültigkeit, theils der Aufhebung einer übernommenen Wechselverbindlichkeit aufstellen. (S. die Art. Wechselfähigkeit, §. 2, Wechsel §. 6, Wechselverbindlichkeit §. 7, Verjährung, Regress w. Mangel Zahlung §. 19 f.) Auf der andern Seite versagen jedoch viele positive Gesetze manche sonst gültige Exceptionen den Wechselschuldnern ganz. (S. z. B. Mitschuldner §. 2, Bürgschaft §. 10, Valuta §. 6.)

Schliesst aber gleich der Geist des Wechselrechts keine der gesetzlich anerkannten Ausflüchte an sich aus, so lässt er sie doch alle nur unter zwei Bedingungen zu, die zwar überall von den positiven Gesetzgebungen anerkannt sind und insofern der Feststellung durch die allgemeine Theorie praktisch nicht bedürfen, aber doch auch ohne jene positiven Verfügungen zu behaupten seyn würden. Es kann nehmlich der Wechselbeklagte

1) in Hinsicht auf den Inhalt der Einreden nur mit solchen gehört werden, die sich entweder

a) auf objective dem Wechsel selbst anklebende Mängel beziehen, diese Mängel mögen nun in ursprünglicher Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form (S. Wechsel §. 6.) oder in später hinzugekommenen Versäumnissen (S. Präjudiz) bestehen; oder

b) die auf persönliche Verhältnisse und Handlungen des Klägers gegründet sind, oder aus absoluter Ungültigkeit der Verbindlichkeit des Beklagten hervorgehn. Nie kann also ein persönliches Verhältniss eines frühern Inhabers des Wechsels den Beklagten schützen, nie kann er gegen den Indossatar sich darauf beziehen, dass ein solcher Zahlung empfangen, mit ihm compensirt, ihm die Forderung erlassen oder gestundet oder dass er von ihm Valuta nicht empfangen habe; es müsste denn alles dies auf dem Wechsel selbst bemerkt seyn. (S. Indossament §. 14, Regress w. Mangel

Zahlung §. 19 f.) Eben so wenig kann die etwanige Wechselunfähigkeit des Ausstellers oder die Falschheit des Wechsels den Indossanten und Acceptanten befreien. (S. Indossament §. 7. Falsche Wechsel §. 5.)

Diese Beschränkungen gehen nothwendig hervor aus der Bestimmung der Wechsel zum Zahlungsmittel. Sie würden dazu nicht dienen können, Niemand würde sie an Zahlungsstatt annehmen wollen, wenn er, um auf deren Eingang oder auf die Gewährleistung des Gebers sicher rechnen zu können, erst über die persönlichen Verhältnisse des Ausstellers und der Vorbesitzer sich genaue Kunde verschaffen müsste. Wer einen Wechsel ausstellt, indossirt, acceptirt, der verspricht, ihn auch in seiner Eigenschaft als Zahlmittel aufrecht zu erhalten, und mithin die Zahlung oder Gewährleistung jedem gerechtfertigten Inhaber unabhängig von dergleichen Rücksichten auf andre Personen. Offenbar ist aber, dass wenn solche Aufhebungen der Wechselverbindlichkeit in frühern Händen auf den Wechsel selbst notirt werden, alsdann jeder Nehmer sich sofort davon unterrichten kann, mithin solchenfalls der Grund der Unzulässigkeit jener Einreden wegfällt, da er eben in der gewöhnlichen Unmöglichkeit besteht, dass der Erwerber sie zur Zeit des Erwerbs alle kenne.

Einreden müssen, um wechselrechtlich zulässig zu seyn, auch

2) in Hinsicht ihrer Form, sofort liquid gemacht, und mithin, wenn nicht durch schriftliche Bemerkungen auf dem Wechsel selbst, wenigstens durch solche Urkunden begründet werden, deren Beziehung auf den geklagten Wechsel gar keinen Zweifel leidet.

Diese Bedingung geht hervor aus der zur Sicherheit des Wechselverkehrs unerlässlichen Schnelligkeit und Kürze, mit welcher Wechselsachen in den Gerichten behandelt werden müssen, und womit es unvereinbar seyn würde, der weitläuftigen Erörterung und Ausführung nicht sogleich zu übersehender Exceptionen Gehör zu verleihen.

Obwohl diese Gründe sich hauptsächlich auf Tratten beziehen, so können doch nach den meisten Gesetzen auch einem eignen Wechsel nur völlig liquide Einreden entgegengesetzt werden, und zwar schon deshalb, weil eben dieselben Gesetze schon im Executivprocess, den eigne Wechsel, als Schuldscheine, doch

jedenfalls begründen müssten, illiquide Ausflüchte nicht zulassen. Und wo dies einmal Princip ist, da muss es namentlich auch auf die *exceptio non numeratae pecuniae* ausgedehnt, und es darf, wenn der Valuta-Empfang im Wechsel bekannt ist, auch binnen der zwei Jahre dem Gläubiger der Beweis davon nicht zugemuthet werden. (Vgl. Regress w. M. Z. §. 21.)

A. M. ist Scherer, Rechtsfälle, No. LI.

Ausser den im Art. Indossament §. 14. angeführten, besonders auf die erste der beiden obigen Bedingungen bezüglichen Gesetze gehören hieher noch folgende:

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 5. Ob auch wohl nach der Strenge des Wechselrechts ordentlicher Weise die andern *Creditoribus* zu Statten kommende *exceptiones* nicht zulässig sind, so äussern sich dennoch verschiedene Umstände, da einige davon auch in denen Wechsel-*Negotiis* Platz finden zu lassen die Gerechtigkeit sowohl, als Billigkeit, zu erfordern scheinet. Und zwar, was diejenigen Ausflüchte betrifft, so *ad merita causae* gehören, wird hierdurch verordnet, dass die *exceptio non numeratae pecuniae*, oder nicht wirklich empfangener *Valutae*, in dem Fall Statt haben könne, wenn solches mit des *Creditoris* eigenhändigem Schein *in continenti* beizubringen, so lange der erste Empfänger den Wechsel-Brief noch in Händen hat, und das Geld von dem Aussteller desselben, oder dessen Trassaten und Acceptanten (welche beide Personen hierunter vor einen Mann gehalten werden) haben will. Und auf eben diese Art soll es mit der *exceptione compensationis* und *solutionis* gehalten werden, dass nämlich, wenn der Wechsel annoch in der ersten Hand, auch die Gegenschuld, oder, dass die Zahlung bereits geschehen, schriftlich und *in continenti* bescheinigt werden kann, der Beklagte damit zu hören sey. §. 6. (S. Indossament §. 14.) §. 7. (S. Falsche W. §. 3; Spielschulden; Wechselfähigkeit §. 5.) §. 8. Wenn bey Gelegenheit des ausgestellten Wechsels eine *usuraria pravitas*, und zwar dadurch, dass einer *e. g.* mehr als ordentlich, und in den §. 7. des ersten Kapitels determinirte Zinsen genommen, oder die Zinsen zu dem Capital schläget, und davon hernach wiederum Zins nimmet, oder schlechte Münzsorten giebet, und dagegen bessere sich verschreiben lässet, statt des baaren Geldes geringe Waaren in hohem Preis anschläget, oder Recompense sich dafür ausdinget, oder durch andere dergleichen schändliche und ungebührliche Erfindung begangen worden ist: so soll der Wechselschuldner damit ebenfalls anders nicht gehöret werden, als wenn obbesagte Umstände *in continenti*, und wie vorher beschrieben worden, erweislich zu machen, der Wechsel auch entweder annoch in der ersten Hand, oder diejenigen, an welche derselbe durch Indossaments

oder *Cessiones* gekommen, in gleichem *reatu*, auf eine sofort klar zu machende Art sich befinden; ausserdem es mit dieser Exception wie mit denen vorigen zu halten, der *Usurarius* aber annoch über dieses mit Verlust des Kapitals, da der *Debitor* weiter nichts, als was rechtmässig von ihm gefordert werden kann, bezahlen darf, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniss oder sonst empfindlich zu bestrafen.

Reussische W. O. §. 7. Und damit ein *Debitor* sich nicht zu beschweren Ursache habe, dass er ungehörter Sachen verurtheilet, oder mit seinem rechtlichen Einwenden gänzlich abgewiesen worden; so ordnen und setzen Wir, dass in Wechsel-Schuld-Sachen die *exceptio compensationis & solutionis*, wenn beide *in continenti* erwiesen und dargethan werden können, und die Gegenforderung auch liquid, allerdings verstattet und *in sententionando* attendiret werden solle.

Rudolstädt. W. O. §. 4. Wider einen Wechsel sollen keine *exceptiones*, als *legitimationis ad causam*, ferner *solutionis*, *compensationis*, *et pacti de non petendo*, und zwar die drey letztern nur sodann, wenn sie *in continenti liquidae*, statt haben, daher auch der Provocation des *creditoris ex lege si contendat* nicht Statt gegeben wird; wenn aber das darauf bezahlte oder zur Compensation empfangene auf den Wechsel selbst notiret ist, soll dasselbige abgerechnet werden.

Schlesische W. O. Art. II. §. 4. Jedoch soll die *exceptio solutionis* jederzeit, wenn sie *in continenti liquidabilis*; die *exceptio compensationis* aber nur, wenn zwischen Geber und Nehmer die Sache stehet, in denen Fällen allein, wenn wiederum Wechselbriefe vorhanden seynd, Statt haben.

Weimar. W. O. §. 237. 238. (S. Process § 4.)

Würtemberg. W. O. Kap. VI. §. 10. Von denen in Rechten sogenannten dilatorischen Exceptionen sind sofort *ex. gr.* insonderheit anzunehmen: die *exceptio feriarum sacrarum quoad actus*, so *diebus feriatis* nicht expedirt werden können; sodann *legitimationis personae et ad causam*, desgleichen *praeventionis seu litispendentiae et spolii*; und zwar diese zwey letztern nur sodann, wann solche *in continenti* erweislich beizubringen. §. 11. (S. Bürgschaft §. 10.) §. 12. Anlangend die *exceptiones peremtorias* hat es, so viel die Verjährung oder Präscription betrifft, bey dem, was oben Kap. 4. §. 35 und 37. disponiret worden, sein Bewenden. §. 13. Könnte hingegen einer, so aus einem eigenen nicht indossirten Wechsel oder wechselmässigen Verschreibung belangt wird, *in continenti* mit des *Creditoris* eigenhändigem Schein, oder andern unwidersprechlichen *documentis*, oder auch *per delationem juramenti* klar erweisen, dass die Zahlung schon an den Kläger geschehen seye, oder dass er an denselben entweder eine andere dergleichen auf eben diesen Termin zahlbare Wechselschuld, oder sonst eine verfallene Gegen-

forderung habe, solle er damit gehöret werden, gegen einen Dritten aber die *exceptio solutionis et compensationis* andrer Gestalt nicht Statt haben, als wann dasjenige, so auf den Wechselbrief oder Verschreibung bezahlt, darauf wirklich abgeschrieben worden. §. 14. (S. d. Art. Anweisung.) §. 15. (S. Valuta §. 6, 1, b.) §. 16. Wendete der Beklagte ein, dass mit dem geklagten Wechsel oder wechselmässigen Verschreibung eine in Unsern Fürstlichen Ordnungen verbotene wucherliche Uebervortheilung vorgegangen seye, und er kann es *in continenti* bescheinen*), so wird zwar diese Einrede in die Reconvention verwiesen, das Geld muss aber deponiret, oder Caution gefordert werden. §. 17. Uebrigens seynd die *exceptiones transactionis, rei judicatae et doli*, wenn sie *in continenti* erweislich sind, ebenfalls unbenommen.

*) Bescheinen ist hier wahrscheinlich dem vollen Erweis, als ein geringerer Grad desselben entgegengesetzt; sonst könnte von Verweisung in die Wiederklage nicht die Rede seyn.

Einsendung.

S. Versendung.

Elbing.

Die Elbinger W. O., vom 27. Januar 1758, ist eine systematisch-ausführliche und vollständige Bearbeitung der Danziger Wechselordnung, mit Benutzung der übrigen seit derselben erschienenen Wechselgesetze, und in 21 Kapitel getheilt, in welchen aber die 94 Artikel fortlaufende Zahlen führen. Sie ist, obgleich nicht mehr als Gesetz gültig (S. Preussen) doch noch ein wichtiges Hülfsmittel für die Auslegung der Gesetze, aus denen sie geschöpft ist, und für die Geschichte der Ausbildung des Wechselrechts von besonderem Interesse. Daher sind in diesem Werke die wichtigsten Stellen derselben mit aufgeführt worden. Von der Präsentations- und Verfallzeit der Markt-Wechsel in Elbing s. Präsentation zur Annahme §. 11. und Verfallzeit §. 10.

England.

In England hat man kein allgemein über alle wechselrechtlichen Verhältnisse sich verbreitendes Gesetz. Einzelne *Statutes* haben über die wechselrechtlichen Fragen entschieden; sehr vieles aber ist noch streitig oder doch nur durch Usanzen und Gewohnheitsrechte, den Gerichtsbrauch und

frühere Entscheidungen, (*precedents*) die nun als Norm betrachtet werden und daher für die Kenntniss des Englischen Wechselrechts sehr wichtig sind, festgestellt.

Die einzelnen Kapitel, *Statutes* oder Parlamentsacten finden sich ihrem wesentlichen Inhalt nach in diesem Werke an folgenden Orten:

9 & 10 *William III. ch.* 17. §. *I. im Art. Protestation zur Zahlung* §. 15. — §. *II. ebendaselbst* §. 19. — §. *III. im Art. Verlorne Wechsel* §. 2. — 3 & 4. *Anna ch.* 9. §. *I. im Art. Eigne Wechsel* §. 5. — §. *II. im Art. Verjährung* §. 5. — §. *III. im Art. Wechselfähigkeit* §. 6. — §. *IV. im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. *V. im Art. Acceptation* §. 10. *Präsentation zur Annahme* §. 14. *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. *VI. im Art. Summe* §. 4. — §. *VII. im Art. Präjudiz* §. 3. — §. *VIII. im Art. Wechselcontract* §. 7. — 15 *George III. ch.* 51. §. 17. *George III. ch.* 30; 48 *George III. ch.* 88. (*S. Summe* §. 4.) — Die folgenden gelten auch in Schottland: 58 *George III. ch.* 93. *im Art. Indossament* §. 14. — 1 & 2 *George IV. c.* 78. §. 1. *im Art. Acceptant* §. 2. — §. 2. *im Art. Acceptation* §. 10.

Die Hauptwerke über das Englische Wechselrecht sind die von *Chitty* und *Manning*, so wie in Deutschland die von Jacobsen und Schulin, deren vollständige Titel vorn im Literaturverzeichniss gegeben sind.

Erben.

Inhalt. §. 1. *Uebergang der Wechselrechte.* — §. 2. *Uebergang der Wechselverbindlichkeit.* — §. 3. *Gesetze über die Wechselstrenge gegen die Erben.*

§. 1. *Uebergang der Wechselrechte.*

Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Erben eines Wechselinhabers ganz dieselben Rechte haben, die diesem bei Lebzeiten aus dem Wechsel zustanden, und daher auch des speciell sogenannten Wechselrechts, nehmlich des strengen, mit der Execution anfangenden Wechselprocesses, und des Personalarrests, sich gegen den Schuldner bedienen können.

Es versteht sich freilich, dass sie, um dies zu können, nicht nur alle die Bewahrung des Rechts bedingende Diligenzen zu beobachten haben, sondern auch vor allen Dingen sich als Erben legitimiren müssen; ja dass der Schuldner, bevor dies geschehen ist, nicht einmal sicher an sie zahlen

kann, obwohl er die Deposition des Betrags nicht verweigern kann.

Cöthensche W. O. Art. 17. Wann der Creditor oder Innhaber des Wechsels mit Tode abgehen sollte, so haben dessen Erben, oder derjenige, dem ein solcher Wechselbrief in der Erbschaft zugefallen ist, sich auf Erforderung zuförderst *ad causam* zu legitimiren. Wenn ein Erbe aber sich nicht genugsam legitimiret, dass der Wechsel ihm alleine zukomme, muss die Sache zwar nicht aufgehalten, jedoch der Schuldner zur Deposition Capitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zur genugsamen Legitimation *ad causam* vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Dessau. W. O. §. 37. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung verstorben, so muss der Schuldner an die sich meldenden Erben des Erstern Zahlung leisten, wenn sie sich zuvörderst hinlänglich als solche legitimirt haben. Erfolgt diese Legitimation entweder gar nicht, oder nicht genügend, so kann der Schuldner die schuldige Summe auf Kosten derselben gerichtlich niederlegen.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 893. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben, so muss der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation fordern. § 894. Er ist jedoch auf Verlangen der Erben verbunden, bis zur Beibringung der Legitimation, die schuldige Summe auf ihre Kosten gerichtlich niederzulegen. §. 895. Eben dazu ist er berechtigt, wenn er sich auf die Untersuchung einer nicht sofort klaren Legitimation der Erben nicht einlassen will.

Russische W. O. Kap. I. §. 22. (S. Präsent. z. Z. §. 4.) Sollte hierin ein Streit entstehen (dass man den Erben, Vormündern und übrigen von der Seite des verstorbenen Präsentanten die Auszahlung des Wechsels nicht trauen wollte, und dabei legitime Ursachen darüber angeführt würden), so muss wegen Empfang der Valuta von Seiten des Präsentanten denen Erben des Acceptanten Caution gegeben werden, damit selbe schadlos sind.

Würtemberg. W. O. Kap. VII. §. 10. Gehet aber der Inhaber eines Wechsels oder wechselförmigen Verschreibung vor der Zahlung mit Tode ab, müssen dessen Erben sich zur Verfallzeit wegen des ihnen nun zuständigen Eigenthums behörig legitimiren; widrigenfalls wird zwar in Ansehung der Zahlung nach Wechselrecht verfahren, die Gelder werden aber alsdann so lang sicher hinterlegt, bis die Erben genugsame Caution beigebracht haben.

Nach einigen Gesetzen ist den Erben eines Wechselgläubigers eine längere Verjährungsfrist gegönnt, als dem Erblasser. (S. Eigne W. §. 7.)

§. 2. *Uebergang der Wechselverbindlichkeit.*

Dieses allgemein anerkannten Befugnisses der Erben eines Wechselgläubigers ungeachtet, und obschon man ferner einräumt, dass Erben eines Wechselschuldners verbunden sind, dessen Wechselverbindlichkeiten zu erfüllen, will man doch oft das Recht des Gläubigers zu Anwendung der Wechselstrenge gegen sie in Zweifel ziehen.

Danz, Th. II. S. 424.

Nur nach Principien einer gewissen gutmüthigen Billigkeit lässt sich dies vertheidigen, die aber ziemlich inconsequent ist, da sonst Erben an alle, auch noch so harte und strenge, Verträge ihres Erblassers gebunden sind. Es streitet aber auch gegen diese Meinung noch besonders, dass dem Gesetzgeber ohne seine ausdrückliche Erklärung nicht zugetraut werden darf, er habe die Rechte des Inhabers, die er zum Besten des Wechselcredits eingeführt, von einem so ganz ausser der Macht des Inhabers liegenden Zufall, als der Tod des Schuldners, abhängig machen wollen; und um sich zu überzeugen, dass sogar eine Ungerechtigkeit in dieser Annahme liegt, darf man nur den Fall annehmen, dass ein Wechselgläubiger stirbt, der aber zugleich Wechsel auf sich laufen hatte, welche sein Wechselschuldner an sich gebracht hat, um damit zu scontriren. Letzterer richtet sich denn natürlich auf keine andere Zahlung ein, und kann also durch den plötzlichen Todesfall des Erstern in die grösste Verlegenheit kommen, wenn die Erben ihn schikaniren wollen. Zwar kann er auf den Grund der Wechsel, die er in Händen hat, Compensation vorschützen, wenn die seinigen noch in der Erben Händen sind; aber diese dürfen die letztern nur weiter begeben, so muss er zahlen, und kann seinerseits nicht eben so schnell zur Zahlung gelangen. — Auch lässt sich gegen die strenge Verbindlichkeit der Erben nicht anführen, dass sie, (wie z. B. der Mündel) sich nicht selbst dem Wechselrecht unterworfen haben. (Vgl. den Art. Vormund). Denn sie haben dies allerdings gethan, indem sie die Erbschaft antraten, welches eine ganz freie, in ihrer Willkühr stehende Handlung ist. Andrerseits konnte der Wechselgläubiger den Tod des Schuldners nicht voraussehen, so wie dagegen, wer mit einem Vormund als solchem contrahirt, die Verhältnisse kennen muss. Es ist

also nach allgemeiner Theorie anzunehmen, dass die Erben eines Wechselschuldners eben so gut, als dieser selbst es war, bis zum Ablauf der Wechselverjährung nach strengstem Wechselrecht verpflichtet sind.

Mittermaier §. 254.

Indess versteht sich von selbst, dass dies erstlich nur *pro rata* ihrer Erbtheile Statt finde und zweitens auch nicht eher, als nachdem sie wirkliche Erben geworden sind, also nachdem sie die Erbschaft angetreten haben, oder vermöge gesetzlicher Bestimmung den Antretenden gleich geschätzt werden, also nach Ablauf der ihnen gesetzlich eingeräumten Deliberations- oder Ueberlegungsfrist. Auch diejenigen Gesetze, die dies nicht ausdrücklich sagen, aber auch nicht, wie die Braunschweiger und Bremer, ausdrücklich aufheben, müssen wohl so verstanden werden, da Erben, die nicht angetreten haben, keine Erben sind. In andern ist die Ueberlegungsfrist bei Erben der Wechselschuldner gegen die gemeinrechtliche abgekürzt. (S. u. §. 3. No. I.)

Daniels S. 141.

Gercken *de juribus fidejussoris cambialis. Giess.* 1752. §. 47.

Weimar. W. O. §. 186. und Dessau. W. O. §. 38. (S. unten §. 3.) Sie haften aber immer nur nach Verhältniss ihrer Erbtheile; nicht für das Ganze.

§. 3. *Gesetze über die Wechselstrenge gegen die Erben.*

I. Mit obigen Grundsätzen übereinstimmende, die dasselbe Recht, was gegen den Erblasser galt, gegen die Erben gewähren, ja zum Theil die Erben des Wechselschuldners härter als andre behandeln.

Augsburg. W. O. Kap. X. §. 12. Betreffend die Erben eines Wechselschuldners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von zwey Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie eben so als gegen Wechselschuldner, nach Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft *cum beneficio Inventarii* antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollen, muss die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesetzten Zeit

sich gar nicht erklären würden, ist auf ferneres Anrufen die Execution, jedoch nur auf die Verlassenschaft, zu vollziehen.

Bologner W. O. §. 11. *Ma in caso che ritornasse alcuna lettera di cambio con protesto, e che si ritrovasse esser morto colui che fece detta lettera, si possa e debba procedere per la esecuzione nei boni della eredità del morto, non altrimenti che se egli fosse vivo, non ostante che si dicesse detta eredità esser giacente, e pendere il tempo dato dalla legge ad adire o ripudiare la eredità o a far l'inventario, o esservi pupilli, a quali non fosse stato provoisto di tutore, e non ostante qualunque altra cosa o raggione, che si allegasse in contrario.* §. 12. *Ed in evento che gli eredi del morto avessero tolta l'eredità con il beneficio di legge ed inventario, e fatto l'inventario legitimamente innanzi che il creditore fosse comparso a dimandare la detta esecuzione, e volessero dette eredi servirsi di detto benefizio per impedire l'esecuzione di detta lettera, possa il creditore e gli sia lecito pigliar la somma dei danari di quella lettera a cambio e ricambio a tutte spese e danni della detta eredità, in sino a tanto che gli non sarà soddisfatto intieramente.* (Falls aber irgend ein Wechselbrief mit Protest zurückkäme und sich fände, dass der, der ihn gezogen, verstorben wäre, kann und soll zur Execution in die Güter der Erbschaft des Verstorbenen, gleich als ob er noch am Leben wäre, verschritten werden, ungeachtet dass man sagte, die Erbschaft sey noch ruhend, und die vom Gesetz zu Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft oder zur Fertigung des Inventariums verstattete Frist noch nicht abgelaufen, oder es seyen Unmündige da, die noch nicht bevormundet worden, und ungeachtet irgend einer andern Sache, oder Ursache, die dagegen angeführt werden möchte. § 12. Und im Fall, dass die Erben des Verstorbenen die Erbschaft mit der gesetzlichen Rechtswohlthat des Inventariums angetreten und das Inventarium auf gesetzmässige Weise gemacht hätten, ehe der Gläubiger erschienen wäre, um gedachte Execution zu verlangen, und nun gedachte Erben sich der gedachten Rechtswohlthat bedienen wollten, um die Execution auf gedachten Wechsel zu verhindern, soll der Gläubiger die Geldsumme desselbigen Wechsels auf Wechsel und Rückwechsel, ganz auf Kosten und Lasten der gedachten Erbschaft, entnehmen können und ihm dies verstattet seyn, so lange als er nicht völlig befriedigt ist.)

Braunschweig. W. O. Art. 4. Auf gleiche Weise soll auch in solchen Fällen wider der Wechselschuldner Erben, da etwa ihr Erblasser Wechselbriefe ausgestellet, indossiret, acceptiret oder als Bürge gezeichnet und dieselbe erst nach seinem Tode mit Protest zurückkämen, oder er nach der Acceptation und vor der Bezahlung verstorben wäre, verfahren werden; ihnen auch der sonst gewöhnliche *annus deliberationis* nicht zu Statten kommen, dafern sie nicht vermittelst *Inventarii* oder einer eidlichen Specification der ganzen Erbschaft sofort renuncirten und *bonis* cedirten *), auf welchen Fall

sie dann der Haft entlassen und *ex propriis* etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen.

*) Sonach scheint dort nur der Anfall, und nicht, wie Wolfram zu dies. Art. No. 2. bemerkt, der Antritt der Erbschaft in der Klage angeführt werden zu müssen.

Bremer W. O. Art. 19. (S. Acceptant §. 1. und Process §. 4.) Gleichergestalt soll auch mit des Acceptanten Erben, so derselbe mit Tode abgehen würde, gehalten werden, und mag ihnen der sonsten in den Rechten verstattete *annus deliberandi* nicht zu gute kommen; dafern sie aber *mediante inventario* oder *jurata specificatione* die ganze Erbschaft abzutreten sich erklärten, sollen sie damit gehöret, und aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen nicht angehalten werden.

Cöthen. W. O. Art. 16. Wenn ein Wechsel-Schuldner versterben sollte, so sind desselben Erben nach angetretener Erbschaft verbunden, den ausgestellten oder acceptirten Wechselbrief ihres Erblassers als Selbstschuldner zu bezahlen, und daher dem Personal-Arrest gleich ihren Eltern oder Erblassern unterworfen. Weil aber auch einestheils denen Erben das *Spatium deliberandi* nicht benommen werden kann, anderntheils dem *Commercio* nicht zuträglich seyn würde, wann der Wechsel-Creditor bis zur völligen Erklärung, ob sie Erben seyn wollen oder nicht, warten sollte; So verordnen Wir, dass die Erben zwar sofort zur Recognition des Wechsels citirt, die Execution aber nicht eher als binnen zwey Monaten, nach des Erblassers Absterben, realisiret werden solle. Denn entweder declariren sich alsdenn die Erben, dass sie *heredes cum beneficio inventarii* seyn wollen, so kann die Wechsel-Execution nicht geschehen, und sie dürfen alsdenn nur *pro viribus haereditatis* die Zahlung thun: Oder sie declariren sich nicht, so muss es auf gleichen Fuss gehalten und die Erben, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach des Erblassers Absterben, nicht erklären, *pro haeredibus cum beneficio inventarii* gehalten werden. Im Fall die Erben, binnen denen gesetzten zwey Monaten, (denn nachher ist es nicht mehr erlaubt,) renunciren, muss ein *Curator haereditatis* bestellet, und wann mehrere *Creditores* vorhanden, der Concurs eröffnet werden. Wenn auch alsdann einiger Verdacht sich ereignet, dass die Erben während der Deliberation die Güther verringern möchten, müssen dieselben angehalten werden, dieserwegen tüchtige Caution zu bestellen, wie denn auch, dem Befinden nach, denen Gerichten frey stehet, bis dahin einen *Curatorem haereditatis* zu bestellen.

Jever. W. O. §. 24. Die Erben des Remittenten, Trassanten, Trassaten und Präsentanten betreffend, haben dieselbe, gleich ihren Erblassern, nicht allein Fug und Macht, nach Wechselrecht gegen ihre *Debitores* zu klagen, sondern müssen auch hinwiederum geschehen lassen, dass, nach Wechselrecht, gegen ihnen, eben als der Actor gegen ihren Erblasser hätte verfahren können, bey entstehender Zahlung, mit Personal-Arrest, und sonsten,

verfahren werde. Jedoch soll ihnen das *beneficium divisionis* zu Statten kommen, und ein jeder die aus Wechseln herrührende Schulden weiter nicht, als *pro parte hereditaria*, zu bezahlen, auch vor Verfliessung des 14. Tages nach des Erblassers Begräbniss, welches *spatium* ihnen zu Verfertigung des *Inventarii* billig zu gönnen, sich mit Klägern einzulassen nicht gehalten seyn. Wollte aber ein Erbe sich der Erbschaft ganz nicht annehmen, oder aber dieselbe sofort *mediante inventario* oder *jurata specificatione* antreten, so ist er vor den *defunctum* erstern Falls ganz nicht, letztern Falls aber ein mehreres nicht, als so weit die Erbschaft hinreichet, zu zahlen verbunden; das *in leg.* 19. *Cod. de jure delib.* eingeführte *tempus deliberandi* mag ihnen nicht zu Statten kommen.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 896. Ist der Wechselschuldner vor der Verfallzeit verstorben, so kann der Inhaber dessen Erben wechselmässig in Anspruch nehmen. §. 897. Berufen sich die Erben auf die gesetzliche Bedenkzeit oder tragen gar auf Eröffnung des Liquidationsprocesses an, so kann wider sie nicht wechselmässig verfahren werden. §. 898. Doch kann der Inhaber inzwischen durch Arrestschlag, oder gerichtliche Siegelung des Nachlasses für seine Sicherheit sorgen. §. 899. Was er ausserdem bey gezogenen Wechseln zur Erhaltung seines Regresses zu beobachten hat, ist §. 980.*) 1045 sqq.**) verordnet.

*) S. Präsentation zur Annahme §. 8.

**) S. Protestation §. 5. und Präsentation z. A. §. 14.

Preuss. Rescript vom 3. October 1791. Sind die Erben eines verstorbenen Wechselschuldners noch minderjährig, so muss in einem solchen Falle die Wechselklage zwar angenommen, ein wechselmässiges Verfahren gestattet, und solchergestalt erkannt, auch die prompte Execution *in bona* verhängt werden; eine Execution gegen die Person der Erben ist hingegen unstatthaft.

Würtemberg. W. O. Kap. VII. §. 9. Wann der, so einen Wechsel oder wechselmässige Verschreibung ausgestellt, oder einen Wechsel acceptirt hat, stirbt, und dessen Erben wollen zur Verfallzeit nicht bezahlen, so ist die Verlassenschaft vorderist in Beschlag zu nehmen, sodann ihnen eine Frist von zween Monathen zu verstatten, inner welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht? Erklären sie sich dann als Erben, so wird gegen sie *ratione recognitionis & diffessionis*, und durchgehends nach Wechselrecht verfahren, und falls sie inner solcher Zeit sich gar nicht erklären würden, die Execution nur auf die Verlassenschaft vollzogen: wollen sie hingegen *cum beneficio inventarii* erben, muss die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden, so auch wann sie gar nicht Erben werden wollen.

II. Solche, die gegen die Erben die gegen den Erblasser gültige Wechselstrenge nicht zulassen, obwohl einige, wie das Leipziger und die aus ihm geschöpft, die Deliberationsfrist abkürzen.

Dessau. W. O. §. 38. (wie unten die Weimarische.)

Gotha. W. O. §. 2. Würde sichs aber begeben, dass der Aussteller des Wechsels vor der Verfallzeit mit Tode abginge, soll dessen Kindern, oder wem sonsten die Succession vermöge der Rechten gebühret, das sonst vergönnete *spatium deliberandi* in soweit abgeschnitten seyn, dass dieselbe längstens binnen acht Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung oder nach den Kräften der Verlassenschaft und *cum beneficio inventarii* der Erbschaft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wollen, sich erklären sollen. Worauf bey nicht sogleich erfolgter Bezahlung dem Wechselinhaber mit stracklicher Execution *ex paratissimis* der Erbschaft verholfen werden soll.

Hannöver. W. O. §. 42. Bey Sterbefällen erlischt in Hinsicht der Erben die persönliche Verpflichtung zum Arrest, sofern die Erben den Wechsel nicht erneuert haben. Allein der übrige Theil des strengen Wechselprozesses hat gegen Erben, jedoch nur gegen jeden derselben *pro rata* Statt.

Kursächs. Erl Proc. Ordn. Anh. §. 12 (S. Process §. 4) Wie aber solches alles nur von dem Schuldner selbst zu verstehen, also hat wider dessen Erben der Personalarrest nicht Statt, obwohl im übrigen der Wechselbrief auch gegen selbige, als ein *Documentum guarentigiatum*, seine Kraft und Gültigkeit behält.

Leipzig. W. O. §. 4. Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechselbrief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölbe und Waaren zur Zahlung verbunden.

Anmerk. Vermöge dieser ältern Dispnsition fällt das Nachtheilige der vorhergehenden in der Process-Ordnung für Leipzig völlig weg. Uebrigens müssen nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung §. 33. die Erben eines Falliten sich binnen 8 Wochen wegen des Erbschaftsantritts erklären; was durch die Bankerottiermandate v. 7. Jan. 1724. und v. 20. Dec. 1766. §. 16. auf das ganze Land ausgedehnt worden ist.

Oberlausitz. Wechsel-Mandat §. 5. Wider die Erben des Ausstellers hat der Personalarrest nicht Statt; Obwohl im übrigen der Wechselbrief auch gegen letztern als ein *documentum guarentigionatum* seine Kraft und Gültigkeit behält.

Weimar. W. O. §. 186. Der Tod des Wechselschuldners hebt nur den Personalarrest, nicht die übrigen Folgen des Wechselrechts in Rücksicht der Erben auf; doch sind die Erben dem Arrest unterworfen, wenn sie selbst am Wechselgeschäft, z. B.

durch Acceptation *) oder Prolongation **) Theil genommen haben.

*) Diese Ausnahme ist keine; denn hier haften die Erben nicht als Erben, sondern als Selbstschuldner.

**) Das heisst wohl, wenn sie den Wechsel nach des Schuldners Tode prolongirt haben.

Erlöschung der Wechselverbindlichkeit.

S. Wechselverbindlichkeit §. 5.

Eviction.

S. Begebung §. 36.

Excussion.

S. Bürgschaft §. 10; Regress wegen Mangel Zahlung §. 2.

Factor.

S. Vollmacht §. 2. 3.

Falliment.

S. Concurs; Sicherheitsprotest; Regress wegen Mangel Zahlung §. 2 und 15; Begebung §. 22 ff. und 30 ff.

Falsche Wechsel.

Inhalt. §. 1. *Falschheit und Verfälschung.* — §. 2. *Unrichtigkeit.* — §. 3. *Von falschen und verfälschten Wechseln und Accepten.* — §. 4. *Von Bezahlung falscher Wechsel.* — §. 5. *Fortsetzung. Vom Acceptanten.* — §. 6. *Von falschen und verfälschten Giros.*

§. 1. *Falschheit und Verfälschung.*

Ein Wechsel, ein Indossament, ein Accept, ein Avall, ein Prolongationsvermerk, dessen Unterschrift nicht von dem, dessen Namen es ausdrückt, und auch nicht von Einem, den er dazu bevollmächtigt, herrührt, heisst falsch, es mag nun gleich Anfangs der Name von einem Andern geschrieben, oder eine echte Namensunterzeichnung späterhin in einen andern Namen umgeändert worden seyn. Ist aber in einer solchen Urkunde etwas anders als die Unterschrift von einem Unbefugten umgeändert, als z. B. die Verfallzeit, die Summe,

der Name des Wechselnehmers, das Datum, so heisst sie verfälscht.

Bender §. 428. S. 220.

Zwar sollte der eigentlichen Wortbedeutung nach auch die Umänderung der Unterschrift so heissen; es ist aber gut, obigen Sprachgebrauch beizubehalten, weil dadurch sogleich die beiden Hauptclassen der Fälschung geschieden werden, die in ihren Wirkungen wesentlich verschieden sind. Behauptet nehmlich der, der aus der Unterschrift seines Namens in Anspruch genommen wird, oder dessen Verbindlichkeit durch die Unterschrift eines Andern (S. unten §. 5. und 6.) bedingt ist, dass jene Unterschrift nicht von seiner oder seines Bevollmächtigten, diese nicht von des Andern Hand sey, so ist dies ein Leugnen der Verbindlichkeit an sich, oder des Klaggrundes, und verpflichtet ihn also zur unbedingten Annahme des in der Wechselklage, wie in jeder executiven oder Urkunden-Klage liegenden stillschweigenden Eidesantrags über die Echtheit der verbindlichen Unterschrift, zur Abschwörung oder Diffession derselben, welche ihn aber auch unbedingt befreit. Wird aber, unter Anerkennung der Unterschrift nur eine Verfälschung des Inhalts behauptet, so ist dies die eigentliche Einrede der Fälschung, und muss bewiesen werden.

Die wenigen Landesgesetze, die von falschen Wechseln handeln, stimmen in der Hauptsache mit diesen Grundsätzen überein. (S. unten §. 3.) Doch ist das Recht des Unterschriebenen, sich durch Diffession zu entbinden, in folgendem Gesetze etwas modificirt:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 919. Aus der blossen Unterschrift kann, bey erbotener eidlicher Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden. §. 920. Hat der Wechselbeklagte, ausser seinem Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beygesetzt, so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben, und zwar bloss zur Unterstützung andrer vorhandener Beweismittel Statt. §. 921. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift, eigenhändig beygefügt: so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmässiger Wirkung geschehen.

In Hinsicht der Einrede der Fälschung ist das allgemeine, auch auf Wechsel anwendbare, Kursächsische Gesetz zu erwähnen, nach welchem, so oft selbige im Civilprocess vor-

geschützt und mit einigen Indicien unterstützt wird, dieser bis zum Austrag der sofort anzustellenden Criminal-Untersuchung ausgesetzt werden muss. *Decis elect.* 88. v. J. 1661. (Vgl. unten §. 5.)

§. 2. *Unrichtigkeit.*

Von der eigentlichen Falschheit und Verfälschung der Wechsel, Giros u. s. w. ist die Unrichtigkeit wohl zu unterscheiden, nehmlich die gleich anfänglich verhängte Abweichung von den im Wechselcontract getroffenen Verabredungen oder sonst von der factischen Wahrheit, z. B. im Datum. Diese begründet bloss für den Wechselnehmer einen Anspruch auf Austausch gegen einen andern contractmässigen Wechsel, Ausstreichung des unrichtigen Giros und neue Girirung (wenn z. B. das Giro unmittelbar an einen Dritten gestellt werden sollte), und hat einen gewöhnlichen Regressanspruch, wenn der Wechsel deshalb in Protest geht, zur Folge.

Russische W. O. Kap. I. §. 35. Wenn sich aber der Trassant im Datum oder Monat oder in der Geldsumme verschreibet, welches wohl geschehen kann, so soll dieses Versehen ihm nicht als ein *dolus malus* imputirt werden, sondern es kann wegen des Verschreibens ein Protest erfolgen, da denn in diesem Falle man schuldig ist, die Interesse nebst dem daraus fliessenden Schaden zu bezahlen.

Auf später hinzutretende Wechselverbundene kann der Umstand, dass etwas anderes, als der Wechsel enthält, verabredet war, nie Einfluss haben, und so kann auch derjenige, der die Unrichtigkeit selbst begangen hat, wenn sie etwa zu seinem Schaden ist, sich im Wechselprocess mit der Einrede der anders niedergeschriebenen als verhandelten Sache nicht schützen, sie müsste denn, bei sofortiger Liquidität, darauf gehen, dass der Beklagte von dem Kläger selbst die Valuta nach der ausgedrückten Wechselsumme empfangen sollen und nicht empfangen habe, (S. Valuta §. 1.) oder gar die Ungültigkeit des ganzen Wechselcontracts betreffen, wie z. B. wenn ein Wechselunmündiger den Wechsel von einer spätern Zeit, die nach Eintritt der Wechselmündigkeit fällt, datirt hat. (S. Datum §. 2. Indossament §. 33. Acceptation §. 16. Summe §. 2.)

Eine besondere Verfügung über Wechsel, welche unrichtige Angaben enthalten, ist im Französischen und Niederlän-

dischen Wechselrecht. Offenbar geht sie zwar nur auf solche, die mit Wissen und Willen des Wechselnehmers gemacht werden; dies wird aber darnach präsumirt.

Code de Commerce Art. 112. *Sont réputées simples promesses toutes lettres de change contenant supposition, soit de nom, soit de qualité, soit de domicile, soit des lieux d'où elles sont tirées ou dans lesquels elles sont payables.*

Anmerk. Nach der französischen Praxis wird dies Gesetz nicht gegen den dritten Inhaber angewendet.

Mittermaier §. 252.

Schulin S. 71.

Niederländ. W. O. Art. 3. *Alle wisselbrieven, behelzende verdichte opgaven van den naam, of van de woonplaats, of van de plaats waaruit zij getrokken zijn, of waar zij betaald moeten worden, hebben enkel de kracht van gewone schuldbekentenis, zelfs ten anzien van derden.* Badnisches Landrecht Anh. Art. 112. Jeder Wechsel mit unrichtiger Angabe der Namens, der Eigenschaften*), des Wohnsitzes, des Orts der Ausstellung oder des Orts der Erhebung gilt nur als Handschrift**).

*) Im Niederländischen weggelassen.

**) Zusatz des Niederländischen: selbst in Beziehung auf Dritte.

§. 3. *Von falschen und verfälschten Wechseln und Accepten.*

Sofern der Aussteller eines Wechsels oder Accepts dessen Falschheit oder Verfälschung vorschützt, sind die Grundsätze des §. 1. leicht anzuwenden. Schwieriger, oder doch mehrseitiger wird die Sache, wenn andre Wechselverbundene sich dieser Einrede bedienen.

Der Gültigkeit des Giros schadet die Falschheit des Wechsels oder Accepts gar nichts. (S. Indossament §. 7.) Es fragt sich aber, ob nicht die verbindliche Kraft desselben dadurch sogar stärker, nehmlich unbedingter werde, so dass der Regress auch bei versäumter Protestation und jedem sonstigen Präjudiz unbenommen bleibe, weil es klar ist, dass der Wechsel trotz aller angewendeten Diligenzen doch nicht bezahlt worden seyn würde? — Sofern vom Wechselprocess die Rede ist, dürfte diese Frage zu verneinen seyn. (S. Präjudiz §. 2.) Hingegen glaube ich, dass eine ordentliche Klage, und zwar die redhibitorische, gegen den unmittelbaren Indossanten, dem Indossatar auch im Fall des Präjudizes nicht abgesprochen werden könne, da der Indossant ihm offenbar,

ohne dass er es entdecken konnte, eine für den einzigen Zweck, wozu sie dienen soll, den nehmlich, Zahlung darauf zu erheben, ganz unbrauchbare Sache verkauft hat. Auch folgendes Gesetz macht den Regress in solchem Falle von nichts weiter abhängig:

Niederländ. W. O. Art. 46. *De acceptatie valsch zijnde, heeft elke houder verhaal op den trekker en de endossanten.* (Wenn die Acceptation falsch ist, so hat jeder Inhaber Regress an den Trassanten und die Indossanten.)

Diese Klage wird jedoch nicht auf die Protest- und Rückgangskosten mit gerichtet werden können, sondern der Indossatar sich dieserhalb bloss an den Urheber der ganzen Betrügerei, an den Fälscher, halten müssen. Ein andres aber ist es, wenn er dem Indossanten beweisen kann, dass er um die Falschheit des Wechsels gewusst habe, als er ihm denselben verkaufte. Dann hat er gegen ihn unstreitig eine Klage *in factum* auf alle Schäden. Denn wäre auch der Indossant Anfangs selbst mit dem Wechsel angeführt worden, so bleibt es doch eine unerlaubte Handlung, dass er ihn weiter verkaufte, nachdem dessen Falschheit ihm bekannt worden war.

Verfälschung des Wechsels kann der Indossant allerdings dann excipiren, wenn er sofort liquid machen kann, dass dieselbe erst nach seiner Indossirung geschehen sey. Ein solcher Beweis ist allerdings manchmal möglich, z. B. wenn dasselbe Exemplar vor dieser Indossirung zum Accept präsentirt worden ist, und die auf dem Protest Mangel Annahme befindliche Abschrift die Umänderung ausweist. — In Ermangelung dieses Beweises gilt hierin von verfälschten Wechseln dasselbe, wie von falschen.

Bender § 429. S. 236.

Eine andre Frage ist: ob nicht der Bezogene, dem ein Wechsel, von dessen Falschheit oder Verfälschung er überzeugt ist, präsentirt wird, das Recht, ja wohl gar die Verbindlichkeit habe, denselben zurückzuhalten, damit nicht ein Andrer noch damit betrogen und vielmehr dem Thäter nachgespürt werden könne? — So viel nun auch dem Gemeinwesen daran liegt, dass dies geschehe, so darf doch auch der heilsame Zweck in keinem Fall auf Kosten der Rechte Einzelner befördert werden. Nun wird aber dem Präsentanten, wenn der Wechsel ihm zurückgehalten wird, das Mittel und die Be-

dingung seines Regresses entzogen, auf dessen Ausübung er doch ein wohlerworbenes Recht hat. So lange ihm nicht Wissenschaft um den Betrug erwiesen ist, darf auch seine Redlichkeit nicht bezweifelt, mithin auch nicht angenommen werden, dass er den für falsch erklärten Wechsel weiter verhandeln werde. Auch lässt sich letzterer Gefahr durch Bekanntmachung an den Börsen und in den Zeitungen wohl vorbeugen. Allein also in dem seltenen Falle, dass der Präsentant zugleich der erste Wechselnehmer ist, darf der Bezogene den falschen Wechsel an sich halten; dann wird er aber auch wohl thun, auch den Präsentanten mit festhalten zu lassen, denn da in der Regel jeder weiss, von wem er einen Wechsel kaufte, so ist dann die stärkste Vermuthung vorhanden, dass der Präsentant selbst der Betrüger sey; obwohl allerdings noch nicht völliger Beweis, da es doch denkbar ist, dass der eigentliche Betrüger, um desto sicherer unentdeckt zu bleiben, ihm einen gleich auf seinen, des Präsentanten, Namen gestellten Wechsel verkauft habe, unter dem Vorgeben, dass er denselben eben um ihn an ihn zu verkaufen, gleich so habe fassen lassen. — Uebrigens macht es nur in strafrechtlicher, nicht aber in wechselrechtlicher Hinsicht einen Unterschied, wenn der falsche Wechsel etwa nicht in der Absicht zu betrügen, gefertigt worden, sondern nur um für den Augenblick durch dessen Verkauf sich Geld zu schaffen, mit dem Willen und der Aussicht, ihn, nachdem er in Protest gegangen, richtig einzulösen. (Kellerwechsel.)

Alle diese Grundsätze sind theils bestätigt, theils modificirt in folgenden Gesetzen:

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 7. Wegen eines bey dem Wechsel vorkommenden *doli mali* oder *falsi* kann anders nicht mit Effect excipirt werden, als wenn der Betrug *in continenti*, *e. g.* durch des Klägers Brief, zu demonstriren, oder die Rasur und dergleichen in die Augen fällt.

Dessau. W. O. § 96. (wie das Preuss. Landr. §. 1139. 1140.) §. 97. (wie ebendas. §. 1142—1144.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1139. Wird ein Wechsel präsentirt, an welchem sich scheinbare Spuren der Verfälschung finden, so kann der Bezogene denselben an sich behalten; muss aber auch sofort dem gehörigen Richter davon Anzeige machen, und das verdächtige Instrument gerichtlich niederlegen. §. 1140. Eben dies findet Statt, wenn der Bezogene durch den angeblichen Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt, und

der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist. §. 1141. In beyden Fällen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, nach Vorschrift der Process-Ordnung, je nachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, zu beurtheilen: ob und auf wie hoch von dem Bezogenen, wegen Schäden und Kosten, Caution zu bestellen sey. (Th. I. Tit. XIV. §. 186 sq.) *) §. 1142. Wird gleich der Wechsel bis zur weitern Untersuchung in gerichtliche Verwahrung genommen: so kann der Inhaber dennoch mit Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtacceptation verfahren. §. 1143. Der Richter muss ihm zu diesem Behuf schleunig eine beglaubte Abschrift des Wechsels ertheilen, und einen Depositenschein darüber ausfertigen lassen. §. 1144. Dadurch erlangt der Inhaber das Recht, binnen der gesetzmässigen Frist **) auf seine Vormänner zurückzugehen, und bis zur ausgemachten Sache Sicherheitsbestellung von ihnen zu fordern. ***)

*) Nehmlich durch Pfänder oder Bürgen; Faustpfänder nach $\frac{3}{4}$ des Werths; Landgrundstücke nach $\frac{2}{3}$, und städtische nach der Hälfte; Bürgen müssen angesessen seyn, und sind tüchtig, wenn ihre Grundstücke eben so nach $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$, hinreichend sind.

**) S. §. 1062. im Art. Regress Mangel Annahme §. 3. No. III.

***) Doch wohl nur im ordentlichen Process, da er ja die Indossamente nicht zur Recognition vorlegen kann. Er ist also immer schlimm daran.

Schwed. Wechselverordnung v. 12. Juni 1816. §. 10. (S. Anhang zum Art. Begebung.)

Weimar. W. O. §. 77. Verweigert er die Zurückgabe des Wechsels, so kann er dazu in einem summarischen Verfahren angehalten werden, er müsste denn hinlängliche Gründe dafür angeben können, dass der Wechsel oder das letzte Indossament falsch oder in wesentlichen Stücken verfälscht sey, welchenfalls der Wechsel in gerichtliche Verwahrung genommen, dem Inhaber aber eine vidimirte Abschrift desselben nebst einem Depositenschein gegeben werden muss.

§. 4. *Fortsetzung. Von Bezahlung falscher Wechsel.*

Hat ein Bezogener oder Intervenient einen Wechsel, der hinterher für falsch oder verfälscht erkannt wird, an den Inhaber bezahlt, so hat er offenbar irrthümlich gehandelt, und es ist also kein Grund vorhanden, ihm die *condictio indebiti* gegen den Präsentanten abzusprechen, auch wenn er diesem keine Mitwissenschaft um den Betrug beweisen kann. Denn dieser ist ja, wenn er nicht selbst der Betrüger ist, doch der Betrogene, und hat kein Recht, seinen Schaden auf den Trassaten zu wälzen, obwohl er an seinen Indossanten regrediren kann. (S. oben §. 3.) Ist aber der Präsentant nicht solvent, so muss der, der den Wechsel bezahlt hat, den

Schaden allein tragen, insofern von dem Fälscher kein Ersatz zu erlangen ist; denn konnte er die Falschheit oder Verfälschung entdecken, so hat er eine Unvorsichtigkeit begangen; konnte er es nicht, so ist ihm durch die Insolvenz des Zahlungsempfängers ein Unglück zugestossen, wovon er Niemand anderm, als dem, der daraus Nutzen gezogen hat, den Schaden aufzubürden berechtigt ist

Pothier §. 99. 100. (gegen Scaccia §. 2. *gl.* 5. *qu.* 1., welcher bei verfälschten Wechseln den Regress des Zahlers an den Aussteller gestattete.)

Folgende Gesetze weichen hiervon etwas ab:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1137. Jedermann, welchem ein gezogener Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, ist schuldig, denselben zu untersuchen, und sich von dessen Richtigkeit zu überzeugen. §. 1138. Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nur an den Urheber des Betrugs und an die Theilnehmer halten. §. 1150. Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen hat. §. 1151. War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt, und diese unmerklich verfälscht; so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenersatze verhaftet. § 1152. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht: so muss jeder Inhaber sich an seinen Inhaber so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

Dessau. W. O. § 95. ist gleichlautend dem §. 1137., §. 96. dem §. 1138., §. 99. den §.§ 1150—1152.

Weimar. W. O. §. 94. Hat der Acceptant einen falschen oder verfälschten Wechsel einmal bezahlt, so kann er die Zahlung vom redlichen Empfänger nicht zurückfordern, sondern es bleibt ihm nur die Klage gegen den Fälscher, dessen Theilnehmer, und diejenigen übrig, welche sich mit seinem Schaden bereichern würden. (§. 187.)*) §. 152. (S. im Art. Bezogener § 2.)

*) S. im Art. Präjudiz §. 3.

§. 5. *Fortsetzung. Vom Acceptanten.*

Eben so ist unleugbar, dass der Bezogene nie anders als in der Voraussetzung acceptirt, dass der Wechsel echt sey. Auch kann ein Irrthum hierin wohl nicht mit Bender (§. 428. S. 223.) als blosser *error circa motiva* betrachtet werden Die Annahme eines Auftrags, was die Acceptation allemal ist, setzt nothwendig, wenn sie gültig seyn soll, die

Existenz des Auftrags voraus. Und ist gleich die Acceptation auch noch mehr, nehmlich ein besonderer Contract, durch den der Bezogene sich zur Zahlung verbindlich macht, (S. Acceptant §. 1.) so wird doch auch dieser in Beziehung auf den ertheilten Auftrag eingegangen, und es ist auch bei Uebernahme dieser Verbindlichkeit die Echtheit des Wechsels nicht blosser zufälliger Beweggrund, sondern stillschweigende unerlässliche Bedingung; denn die Sache ist nicht, dass dieser und jener Acceptant sonst nicht acceptirt haben würde, sondern es ist ja gar nicht denkbar, dass irgend ein Bezogener in der Welt acceptire, wenn er nicht glaubt, damit wirklich den Willen des Trassanten zu erfüllen Auch passt hier keinesweges der Grundsatz, dass Einreden, von Handlungen des Vormanns hergenommen, dem Indossatar nicht entgegengesetzt werden können. Denn hier ist ja nicht von einer Einrede, die allemal einen zugestandenen Klaggrund voraussetzt, sondern vom Leugnen des Klaggrundes die Rede, zu welchem unstreitig gehört, dass die unerlässsliche Bedingung der Gültigkeit des Accepts vorhanden sey.

Kind *qu. for. T. IV. cap.* 13. *p.* 66. *ed. II.*

Daher muss wohl ein Acceptant, der die Falschheit eines Wechsels, d. h. die der Unterschrift des Trassanten, behauptet, zur Diffession derselben nach Wissen, Glauben und Dafürhalten, zugelassen und dadurch befreit werden, wenn ihm nicht der Inhaber beweisen kann, dass er zur Zeit der Acceptation die Falschheit des Wechsels gekannt habe.

v. Weisseneck §. 166. Seite 138.

A. M. sind: Scherer Th. I., S. 656.

Frank *Lib. II. S. VI. Tit. IV.* §. 14.

Wagner §. 284. Not. 6. (dieser spricht hier vom gemeinen Recht, und widerspricht, nach seiner Ansicht von demselben, der obigen Meinung, so viel die auf Ordre lautenden Wechsel betrifft.)

Dupuy de la Serra *ch. II. No.* 22. 23.

Folgende Gesetze weichen ebenfalls ab:

Dessau. W. O. §. 98. ist mit dem folgenden Preuss. Landr. gleichlautend, bis auf unwesentliche Wörter-Aenderungen.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1145. Nach einmal geschehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, dass der Wechsel falsch sey, die Zahlung nicht weigern. §. 1146.

Es muss aber die Zahlung in das gerichtliche Depositorium geschehen, sobald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falschheit des Wechsels vorzeigen kann. §. 1147. Eben dahin muss auch der angeblich falsche Wechsel abgeliefert werden. §. 1148. Der Inhaber muss alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und ist nicht befugt, sich vorher an die Vormänner wechselmässig zu regressiren. §. 1149. Jedoch kann ihm die Auszahlung der deponirten Valuta gegen hinreichende Caution nicht versagt werden.

Weimar. W. O. §. 91. (S. Acceptant §. 4, I.)

Hingegen stimmt mit obiger Ansicht überein:

Oesterreich. Hofdecret v. 23. April 1802. Die Acceptation setzt einen probehältigen Wechsel voraus; wo also kein dergleichen Wechsel vorhanden ist, kann auch eine Acceptation von keiner Wirkung seyn.

Die Oesterreichischen Rechtslehrer halten den Acceptanten eines falschen Wechsels auch zur Zurückforderung des gezahlten Wechselbetrags für berechtigt.

Wagner §. 291.

Sofern die Zahlung im noch immer fortdauernden Irrthum von der Echtheit des Wechsels geschehen ist, muss dies auch nach gemeinem Recht behauptet werden. (S. oben §. 4.)

In Frankreich unterscheidet man, und hält den Acceptanten nur dann für verbindlich, wenn wenigstens das letzte Giro erst nach dem Accept gemacht ist, weil man ausserdem nicht sagen kann, dass der Indossatar den Wechsel im Vertrauen auf den Accept genommen habe.

Vincens Th. II. S. 264.

Allein es ist wohl einerlei, ob der Acceptant das Vertrauen der Indossatare auf den zukünftigen Accept hinterher bestätigt oder dasselbe voraus veranlasst hat. Und hätte er nicht acceptirt, so würden sie auch früher haben Regress nehmen können.

Bei verfälschten Wechseln kommt es darauf an, ob der Acceptant sofort beweisen kann, dass die Verfälschung erst nach dem Accept geschehen sey. Dann kann er sich dadurch entbinden, ausserdem nicht; denn er muss den Wechsel so zahlen, wie dessen Inhalt war, als er ihn acceptirte.

Daniels S. 254.
Vincens Th. II. S. 184.
Jacobsen S. 219.
Bender §. 429. S. 233.

§. 6. *Von falschen und verfälschten Giros.*

Von einem falschen Giro, das heisst einem solchen, dessen Unterschrift unecht ist, gelten die Grundsätze des §. 1: wer aus demselben in Regressanspruch genommen wird, kann sich durch den Diffessionseid davon losmachen. So bleibt es auch in Hinsicht des verfälschten dabei, dass der Regressat, wenn er eine wesentliche Fälschung, nehmlich eine im Namen des Indossatars, vorschützt, durch den Erweis derselben völlig frei wird. Schützt aber ein Beklagter, der aus dem Wechsel selbst, oder aus einem andern Giro, oder aus einem Accept, oder aus einem Aval belangt wird, vor, dass ein Giro auf dem Wechsel falsch oder verfälscht sey, so kann dies nie mehr als einen Mangel an der Rechtfertigung zur Sache, aber auch dieses nicht allemal, bewirken. Da kein Wechselnehmer verbindlich gemacht werden kann, die Echtheit aller auf dem Wechsel befindlichen Indossamente zu untersuchen, so kann er auch nur dann für ihre Echtheit verantwortlich seyn oder durch ihre gefundene Unechtheit leiden, wenn diese augenscheinlich war und bei einiger Aufmerksamkeit nicht verkannt werden konnte; als z. B. wenn die Firma eines bekannten ansehnlichen Hauses mit einer ungeschickten, kindischen oder bäurischen Handschrift unterzeichnet wäre, oder wenn sich auffallende Rasuren oder Umänderungen an einem Giro zeigten. Ausser diesem Falle braucht der Wechselinhaber nur für das Giro zu stehen, auf das er selbst sein Recht an den Wechsel gründet.

Vincens Th. II. S. 264.

Kann also der Acceptant oder ein regressweise belangter Vormann dieses letzte Giro als falsch eidlich diffitiren, oder dessen Verfälschung beweisen, oder ist endlich die Falschheit oder Verfälschung eines frühern Indossaments ganz augenscheinlich, so wird Jener nur zur Deposition des Wechselbetrags oder zur Zahlung gegen Caution angehalten; (Vgl. Acceptant §. 4. Regress M. Z. §. 27.) Ausser diesen Fällen kann die Zahlung wegen Falschheit des Giros eines der Vormänner seines Indossanten dem Inhaber nicht vorenthalten werden, weder vom Acceptanten noch vom Regressaten.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 835. Eben das*) gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament

an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte.

*) Nehmlich die unveränderte Verbindlichkeit des Indossanten. (S. §. 834. im Art. Indossament §. 7.)

Dessau. W. O. §. 23. ist gleichlautend.

Bloss vom Acceptanten handelt:

Weimar. W. O. §. 93. Wegen Falschheit eines frühern Indossaments kann dem redlichen Inhaber vom Acceptanten die Zahlung nicht verweigert werden. (Vgl. §. 161.)

Wo der Regress *per ordinem* vorgeschrieben ist, da bedarf es dieser Einrede nicht, da der Regredient, auch wenn alle Giros echt sind, durch die *exceptio ordinis* zurückgewiesen werden kann. Ist aber derselbe erst an den nähern Vormann zurückgegangen, so wird dadurch, dass dieser das falsche Giro abschwört, der entferntere nicht frei; der rechte Eigenthümer müsste denn indess die Vindication des Wechsels durchführen. (S. Begebung §. 34.) Wo *per saltum* regredirt werden kann, da versteht sichs ohnehin, dass von Giros der Mittelmänner keine Frage ist. Nur wenn der Vormann dem Regredienten Kenntniss von dem Betrug sofort erweisen kann, ist er berechtigt, die Zahlung zu verweigern. Ausserdem kann sich der Mittelmann, dem der Wechsel abhanden gekommen, bloss an den Betrüger halten. (S. Regress w. M. Z. §. 19. und 27.) Denn er hat einmal den Schaden gelitten, und da er kein Recht hat, sich deswegen an den Vormann zu halten, so kann es ihm auch nichts nützen, wenn dieser dem Hintermann den Rembours vorenthält. — Dass die Falschheit eines Giros von einem Hintermann keinem Inhaber schaden kann, bedarf keiner Erinnerung, da er von ihnen sein Recht nicht herleitet. (Vergl. Regress w. M. Z. §. 20. am Ende.)

So wie der Wechselnehmer, so ist auch der Bezogene zu weiter nichts als zu Untersuchung der Giros nach ihrer anscheinenden Richtigkeit, verbindlich zu machen. Wenn daher ein Acceptant einen Wechsel, an welchem Falschheit der Giros nicht augenfällig war, an einen sonach anscheinend gehörig legitimirten Inhaber zur Verfallzeit bezahlt hat, so ist er fei, und kann von dem eigentlichen Eigenthümer nicht mehr in Anspruch genommen werden. (S. Verlorne W. §. 4.)

Hiermit stimmen überein:

Dänische W. O. §. 64. *Naar nogen af de Underskrivter, som findes paa en Vexel, fragaaes, saa kan den dog ligefuldt giöres gieldende mod de övrige Personer, som have tegnet deres Navne paa Vexlen. Dog bliver naturligviis den, som har giort sig skyldig i Mislighed, ansvarlig til alle dem, som derved have lidt Skade.* (§ 64. Wenn irgend eine der Unterschriften, die sich auf einem Wechsel finden, abgeleugnet wird, so kann er doch eben so wohl gegen die übrigen Personen, die ihre Namen auf den Wechsel gezeichnet haben, geltend gemacht werden. Doch bleibt natürlicherweise der, welcher an der Unrichtigkeit Schuld hat, allen denen, die dadurch Schaden gelitten haben, verantwortlich.) §. 65. (S. Verlorne Wechsel §. 3.)

Dessau. W. O. §. 100. (wie Preuss. Landr. §. 1153—1156.) §. 101. (wie ebendas. §. 1157. u. 1158.)

Preuss. Landr. Th. II Tit. VIII. §. 1153. Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muss der Bezogene gehörig untersuchen. §. 1154. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament Zahlung leistet, oder mit einer verdächtigen Person (Th. I Tit. XV. § 19.)*), von der es sich in der Folge findet, dass sie unredlicher Inhaber gewesen sey, auf dergleichen Zahlung sich einlässt, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Processe verhaftet und kann sich nur an den Urheber des Betrugs und die Theilnehmer desselben halten. §. 1155. Ist jedoch ein Wechsel in Blanco indossirt worden, so finden die Vorschriften des §. 815 sqq. Anwendung**). §. 1156. Die etwanige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist. (Th. I. Tit. VII. §. 10 sqq.)***) §. 1157. Sind gegen den letzten Inhaber sichtbare Spuren des Verdachts vorhanden: so findet eben das Statt, was §. 1139 sqq von falschen Wechseln verordnet ist †). §. 1158. Kommen die Spuren der Verfälschung erst nach der Acceptation zum Vorschein: so muss der Acceptant die Vorschriften des §. 1146. 1147. ††) beobachten.

*) D. i. von einer solchen, die nicht gewöhnlich Wechselgeschäfte zu machen pflegt.

**) S. Briefsinhaber §. 2.

***) D. i ein solcher, der aus gültigem Titel zu besitzen glaubt.

†) S. oben §. 3.

††) S. oben §. 5.

Abweichend scheint folgendes Gesetz, da es wegen seiner Allgemeinheit wohl auch auf die Legitimation zum Zahlungsempfang, und nicht bloss auf das Vindications- und Widerspruchsrecht des wahren Eigenthümers bezogen werden muss.

Niederländ. W. O. Art. 38. *Een valsch endossement doet*

den eigendom van den wisselbrief niet overgaan, maar alle latere endossementen vervallen, onvermindert de regtsvordering van den houder tegen al de tekenaars dier endossementen. De endossementen, ouder dan de valsche, behouden derzelver kracht en waarde. (Ein falsches Indossament wirkt nicht Uebergang des Eigenthums am Wechselbrief, sondern alle spätere Indossamente sind nichtig, unbeschadet der Ansprüche des Inhabers gegen alle Unterzeichner dieser Indossamente. Die Indossamente, die älter sind als das falsche, behalten ihre Kraft und Werth.)

Nach diesem Gesetze kann also der Acceptant auch durch Diffession oder Erweis der Verfälschung eines frühern Giros die Abweisung des Präsentanten oder doch seine eigne Zulassung zur Deposition bewirken. Aber dass es auch dahin ausgedehnt werden sollte, einen Bezogenen verantwortlich zu machen, der einen Wechsel bezahlt hat, auf welchem die Falschheit eines Indossaments nicht erkennbar war, das kann ich nicht glauben. — Vor dem neuen Handelsgesetzbuch, 1818, ist ein Erkenntniss der Rechtsbank zu Amsterdam, welches einen redlichen Inhaber, wegen Falscheit eines frühern Indossaments, zur Rückgabe der bereits empfangenen Zahlung verurtheilte, von dem Appellationshof zu Haag reformirt und der Kläger abgewiesen worden.

Uijtwerf Sterling *Verzameling van Vonnissen in zaken van koophandel.* Amsterdam 1828. Th. I. S. 130 ff.

Den Richter macht zu Untersuchung der Echtheit der Giros von Amtswegen verbindlich:

Gothaische W. O. §. 4. Weilen auch durch das vielfältige Indossiren und Trassiren öfters *falsa* begangen werden, so soll zwar auf indossirte und trassirte Wechsel gleichfalls nach Wechselrecht verholfen werden, ein jeder Richter aber nach Pflichten gehalten seyn, wo bey dergleichen Wechselbriefen der geringste Verdacht eines *falsi* obwaltet, solches genau zu untersuchen, und denjenigen, der dessen überführet wird, nachdrücklich zu bestrafen.

Feiertage.

S. Präsentation zur Annahme §. 12; Verfallzeit §. 3; Präsentation zur Zahlung §. 8. und 9.

Firma.

S. Unterschrift §. 3.

Förmliche und unförmliche Wechsel.

In denjenigen Ländern, wo die Zahlbarkeit an einem andern Orte als das wesentliche Merkmal einer Tratte, ihrer Natur gemäss, fest gehalten worden ist, nennt man eine solche, die auf einen andern Ort gezogen ist, auch einen förmlichen Wechsel. Ein unförmlicher ist daher jedes andre Document, das den Namen Wechsel führt, als z. B. die Platztratten und besonders die eignen Wechsel. Vorzüglich in Oesterreich und Baiern sind diese Ausdrücke gebräuchlich. Die rechtlichen Verschiedenheiten der förmlichen und unförmlichen Wechsel sind daher im Art. Eigne Wechsel §. 3. 4, 5, 7. Concurs §. 4. No. II, Acceptation §. 7. Zahlung §. 12. u. s. w. nachzusehen.

Oesterreich. W. O. Art. 53. Bishero ist von den förmlichen Wechselbriefen gehandelt worden; belangend nun die unförmliche, nehmlich diejenige, welchen Eingangs erwähnte Haupt-*Requisita* abgehen, *in specie* die sogenannten *Cambia a Deposito*, *Cambia sicca* oder trockene Wechsel, welche *veram causam debendi* von Waaren oder andern *Effetti* desumiren, jedoch gleichwohl auch im Geldgeben beruhen, nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Ort, wo die Waaren, andre *Effetti* oder das Geld gegeben worden, in dem pactirten *Quanto* zu bezahlen sind, so wider die Natur eines eigentlichen förmlichen Wechsels laufet, und in der That nichts anders ist, als ein gemeiner Schuld-Schein oder Waaren-*Conto*, um das Capital sammt dem heimlich bedungenen Interesse oder Zuschlag in einer gewissen Zeit *in ipso loco contractus* abzuführen. (S. d. Forts. im Art. Concurs §. 5. No. II.) Weil jedoch diese unförmliche Art zu wechseln im mehrern Theil Deutschlands in Gebrauch ist, auch hier im Land in Schwung geht, als sollen, um keine Zerrüttung in Handel und Wandel zu machen, sothane Wechsel noch dermalen, jedoch nur *cum privilegio fori cambialis* und *paratae executionis* gelten, wenn sie zwischen Kauf- und Handelsleuten oder von einem Kaufmann an Jemand, der kein Kaufmann ist, mit oder Ordre ausgestellet, oder auch nur von einem Kaufmann zum *Favor* eines Kauf- oder Handelsmannes acceptiret worden, obgleich der Aussteller kein Kauf- oder Handelsmann wäre.

Die Fortsetzung dieses Gesetzes enthält die Ausnahme, dass auch ein Nichtkaufmann gültig trockene (unförmliche) Wechsel ausstellen könne, sobald er sich darinn dem Wechselgerichte ausdrücklich unterwirft. (Unterworfene Wechsel) Dies ist aber durch das Patent v. 25. Febr. 1791 aufgehoben. (S. Wechselfähigkeit §. 2, I, b)

Schlesische W. O. Art. 44. §. 1. Bishero ist von denen förmigen Wechseln gehandelt worden. Nun folgen die unförmigen, *Cambia Sicca* oder *Cambia a Deposito*, welche darum also genennt werden, weil die darinn ausgesetzte Geld-Summe nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen, mithin ein solcher Wechselbrief nichts anders ist, als ein Schuldschein, um das Capital sammt bedungener Interesse in einer gewissen Zeit *in ipso loco Contractus* abzuführen, dahero solcher auch ein unförmiger Wechselbrief geheissen, die förmige aber jene genennet werden, wo das auf einem Platze empfangene Geld auf einem andern Platze zu verschaffen oder bezahlen zu lassen kommet.

Anmerk. Sonst wird der Ausdruck: Förmliche Wechsel auch von allen eigentlichen Wechselbriefen, im Gegensatz der blossen Verschreibungen nach Wechselrecht, gebraucht. S. z. B. Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 6. (im Art. Wechselcontract §. 7.)

Frankfurt am Main.

Da die neue Wechselordnung für Frankfurt noch immer blosser Entwurf ist, folglich sich nicht absehen lässt, was darin Gesetzeskraft erlangen werde oder nicht, so habe ich geglaubt, sie aus diesem Handbuche noch weglassen zu müssen. Die zur Zeit noch gültige alte, welcher aber in den Jahren 1666 und 1676 noch ältere vorhergegangen waren, ist vom 26. Mai 1739 datirt und den 18ten Juni dess. J. publicirt. Ihr Inhalt findet sich an folgenden Stellen dieses Buchs:

§. 1. 2. 3. 4. 5. *im Art. Vollmacht* §. 2. — §. 6. 7. *im Art. Mitschuldner* §. 3. — §. 8. 9. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.* — §. 10. *im Art. Indossament* §. 34. — §. 11. *im Art. Interimsschein* §. 3. — §. 12. *im Art. Acceptation* §. 12; 25; 7. *Vollmacht* §. 2. — §. 13. *im Art. Acceptation* §. 29. *am Ende.* — §. 14. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 11; *Notiren; Präsent. z. A.* §. 14. *Intervention* §. 13. — §. 15. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 3. *Regress wegen Mangel Zahlung* §. 8. — §. 16. *im Art. Verfallzeit* §. 4, *II*, 2. — §. 17. *im Art. Protestation* § 5. — §. 18 *im Art. Intervention* §. 14. *Zahlung* §. 15. — §. 19. *im Art. Verfallzeit* §. 10. — §. 20. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — § 21. *im Art. Verfallzeit* §. 8, *I, B.* — §. 22. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 23. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 24. *ebendaselbst* §. 15. — §. 25. *im Art. Protestation* §. 5. — §. 26. *im Art. Protestation* §. 5. — §. 27. *im Art. Versendung* §. 2. *Präsentation zur Annahme* §. 14. *Begebung* §. 14. 15. *Regress wegen Mangel Annahme* §. 3. — §. 28. 29. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. — §. 30. *im Art.*

Zahlung §. 5, *I.* — §. 31. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 16. *No. II.* — §. 32. *im Art. Trassant* §. 3. *Regress w. Mangel Zahlung* §. 14. — §. 33. *im Art. Mitschuldner* §. 2. *Process* §. 4. — §. 34. *im Art. Scontro.* — §. 35. *im Art. Process* §. 4. — §. 36. *im Art. Zahlung* §. 3, *I. und III.* — §. 37. *ebendaselbst* §. 7b. — §. 38. *im Art. Acceptation* §. 16. *No. II. Verfallzeit* §. 4, *II*, 2. — §. 39. *im Art. Vollmacht* §. 5. — §. 40. *im Art. Acceptant* §. 4. *No. I.* — §. 41. *im Art. Zahlung* §. 2. — §. 42. *im Art. Acceptation* §. 26. — §. 43. *im Art. Scontro.* — §. 44. *im Art. Contreordre* §. 3. *Zahlung* §. 14. — §. 45. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 46. *im Art. Acceptant* §. 9. *Eigne Wechsel* §. 7. *Regress wegen Mangel Zahlung* §. 20. — §. 47. *im Art. Fremde.* — §. 48. *im Art. Zahlung* §. 17. — §. 49. *im Art. Concurs* §. 4. — §. 50. *im Art. Pfand.* — §. 51. betrifft die Vindication ohne Zahlung verkaufter Waaren aus dem Concurse (*Vgl. Begebung* §. 24.) und §. 52. 53. die der Commissionswaaren in demselben Falle, so wie die aussenstehenden Forderungen eines falliten Commissionärs. — §. 54. *im Art. Bezogener* §. 3. — §. 55. *im Art. Indossament* §. 32. — §. 56. verweist wegen der Concurse auf die Reformationen von 1708 und 22. Aug. 1719. — §. 57. *im Art. Mäkler* §. 2 *und* 4. — §. 58. enthält die Straf-Sanction der Wechselordnung und §. 59. den Vorbehalt der Abänderung.

Das Hauptwerk über das Frankfurtische Wechselrecht ist: Joh. Ludw. Span der heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn Wechsel-Recht, aus dasigen *Statutis*, sonderlich aus der jüngsten Wechsel-Ordnung *methodice* verfasset. Frankf. u. Leipz. 1752. 4.

Frankfurt an der Oder.

Von der Präsentations- und Verfallzeit der Messwechsel s. Präsentation zur Annahme §. 11. und Verfallzeit §. 10.

Frankreich.

Die Handels-Gesetzgebung Colberts: *Ordonnance de Louis XIV. sur le commerce des négocians et marchands*, erlassen zu St. Germain en Laye im März 1673, ist durch den *Code de commerce* nicht ausdrücklich aufgehoben, aber wohl durch dessen theils ihr derogirende theils sie wiederholende Verfügungen fast überall unnütz gemacht. In diesem bilden die Wechselgesetze den 8ten Titel, überschrieben: *de*

la lettre de change, du billet à ordre, et de la prescription, und die Artikel 110 bis 189. Folgender Inhalt derselben findet sich an den dabei bemerkten Stellen dieses Handbuchs.

Section I. *De la lettre de change. (Von der Tratte.)* §. 1. *De la forme de la lettre de change. (Von der Form der Tratte.) Art.* 110. *im Art. Tratte* §. 2. — *Art.* 111. *im Art. Domicil* §. 4. *Tratte* §. 9. — *Art.* 112. *im Art. Falsche Wechsel* §. 2. — *Art.* 113. 114. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.* — §. II. *De la Provision. (Von der Deckung.) Art.* 115. *im Art. Deckung* §. 2. — *Art.* 116. *ebendaselbst* §. 1. — *Art.* 117. *im Art. Präjudiz, Anhang zu* §. 4. *und* §. 4. — §. III. *De l'Acceptation. (Von der Acceptation.) Art.* 118. *im Art. Indossament* §. 13. — *Art.* 119. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — *Art.* 120. *im Art. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3, *I. und Bürgschaft* §. 9. *No.* 1. — *Art.* 121. *im Art. Acceptant* §. 1. — *Art.* 122. *im Art. Acceptation* §. 9; 15; 17. — *Art.* 123. *ebendaselbst* §. 19. — *Art.* 124. *ebendaselbst* §. 24. *No. I.* — *Art.* 125. *ebendaselbst* §. 28. — §. IV. *De l'Acceptation par intervention. (Von der Interventions-Acceptation.) Art.* 126. 127. *im Art. Intervention* §. 8. *No. I. und* §. 13. — *Art.* 128. *ebendaselbst* §. 16. — §. V. *De l'Echéance. (Von der Verfallzeit.) Art.* 129. *im Art. Verfallzeit* §. 9, *II.* — *Art.* 130. *ebendaselbst* §. 8, *I, A.* — *Art.* 131. *ebendaselbst* §. 9, *II.* — *Art.* 132. *ebendaselbst, und* §. 7, *II.* — *Art.* 133. *ebendaselbst* §. 10. — *Art.* 134. *ebendaselbst* §. 4, *II.* — *Art.* 135. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 10. — §. VI. *De l'Endossement. (Vom Indossament.) Art.* 136. 137. 138. *im Art. Indossament* §. 22. — *Art.* 139. *ebendaselbst* §. 33. — §. VII. *De la Solidarité. (Von der solidarischen Verbindlichkeit.) Art.* 140. *im Art. Wechselverbindlichkeit* §. 2. — §. VIII. *De l'Aval. (Von der Wechselbürgschaft.) Art.* 141. 142. *im Art. Bürgschaft* §. 2 *und* 9. — IX. *Du Paiement. (Von der Zahlung.) Art.* 143. *im Art. Zahlung* §. 3. *No. I.* — *Art.* 144. *ebendaselbst* §. 13. *No. I.* — *Art.* 145. *ebendaselbst* §. 11. — *Art.* 146. *ebendaselbst* §. 13. *No. I.* — *Art.* 147. 148. *ebendaselbst* §. 10. — *Art.* 149. *im Art. Inhibition.* — *Art.* 150—155. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 7. — *Art.* 156. *im Art. Zahlung* §. 5. — *Art.* 157. *im Art. Process* §. 4. — §. X. *Du Paiement par intervention. (Von der Interventions-Zahlung.) Art.* 158. *im Art. Intervention* §. 8. *No. I. und* §. 13. — *Art.* 159. *ebendaselbst* §. 19; 10; 14. — §. XI. *Des Droits et des Devoirs du Porteur. (Von den Rechten und Pflichten des Inhabers.) Art.* 160. *im Art. Versendung* §. 8. — *Art.* 161. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 6. — *Art.* 162. *ebendaselbst* §. 15. — *Art.* 163. *ebendaselbst* §. 2. *No. I. Sicherheitsprotest* §. 4. — *Art.* 164. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. — *Art.*

165. 166. 167. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 19. — *Art.* 168. 169. 170. 171. *im Art. Präjudiz* §. 3. — *Art.* 172. *im Art. Process* §. 4. — §. XII. *Du Protêt.* (*Vom Protest.*) *Art.* 173. 174. *im Art. Protestation* §. 5. — *Art.* 175. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — *Art.* 176. *im Art. Protestation* §. 5. — §. XIII. *Du Rechange.* (*Vom Rückwechsel.*) *Art.* 177—183. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — *Art.* 184. 185. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 10. — *Art.* 186. *im Art. Rückwechsel* §. 5.

Section II. *Du Billet à ordre.* (*Vom Ordrebrief.*) *Art.* 187. *im Art. Eigne Wechsel* §. 5. — *Art.* 188. *ebendaselbst* §. 3.

Section III. *De la Prescription.* (*Von der Verjährung.*) *Art.* 189. *im Art. Verjährung* §. 5.

Die vorzüglichsten Werke über das französische Wechselrecht sind:

Rob. Jos. Pothier traité du contrat de change; de la négociation qui se fait par lettres de change; des billets de change et autres billets de commerce. Nouvelle édition, mise en rapport avec les nouvelles lois; par M. Hutteau. Paris 1809.

Pardessus traité du contrat et des lettres de change, des billets à ordre et autres effets de commerce, suivant les principes des nouveaux codes. Paris 1809. 2 *Vol.* 8.

Desselben *cours de droit commercial*, 2e *édit. Paris* 1821 und 1822. 5. *Vol.* 8. (*Tom. II. p.* 358 bis 550.)

Emile Vincens exposition raisonnée de la législation commerciale, et examen critique du code de commerce. Paris 1821. 3 *Vol.* 8. *Livre VIII. T. II. p.* 165. — 374.)

Montgalvy et S. Germain analyse raisonnée du code de commerce. Paris 1823. und 1824. 2 *Vol.* 4. (*T. I. p.* 185 — 209.)

H. G. W. Daniels Grundsätze des Wechselrechts nach Herrn von Selchow, mit besonderer Rücksicht auf das Allgemeine Preussische Landrecht und das französische Handelsgesetzbuch. Köln 1827.

Fremde.

Dass durch ein Land reisende oder sich darin zeitwierig aufhaltende Fremde, die daselbst Wechselgeschäfte machen, an die Gesetze des Orts deshalb gebunden sind, und die Gültigkeit jener nach diesen zu beurtheilen ist, leidet keinen Zweifel. (S. d. Art. Collision der Gesetze. Vgl. auch die Würtemberg. W. O. am Schluss, im Art. Würtemberg.)

Von der Regel aber, dass die rechtlichen Wirkungen eines wechselgeschäftlichen Verhältnisses sich allemal nach den Gesetzen des Ortes richten, an welchem des daraus hergeleitete Befugniss gegen den Schuldner geltend gemacht werden soll, machen einige Landesgesetze eine Ausnahme zum Behuf des Retorsionsrechts, und wollen, dass Ausländer nicht mehr Recht finden, als den Inländern in ihrer Heimath als Ausländern gewährt wird. Wo indess solche Gesetze nicht ausdrücklich aussprechen, dass die Fremden nur die Rechte haben sollen, die in ihrem Lande, unter denselben Umständen, sie selbst und also auch Ausländer, haben würden, da sind selbige nur so zu verstehen, dass Gesetze der Heimath eines Fremden, worin entweder alle Ausländer, oder gar nur die Bürger unsers Staats nachtheiliger gestellt sind, als die dortigen Einwohner, in unserm Lande gegen sie retorquirt werden, dass wir eben die *privilegia odiosa*, wodurch ihre Gesetze uns vor ihren Mitbürgern auszeichnen, auch gegen sie statuiren. Keinesweges darf hingegen im Zweifelsfall dem Gesetzgeber die Absicht zugetraut werden, dass er Fremden aus solchen Ländern, wo die Gesetze überhaupt allen Wechselgläubigern, ohne Rücksicht auf Wohnort und Herkunft, geringere Rechte zugestehen, als die unsrigen thun, diese unsre Gesetze nicht wolle zu Statten kommen lassen.

Püttmann §. 61.

Unter den nachstehenden Gesetzen schreiben auch nur das Jeverische und die Oesterreichischen deutlich eine so exorbitante Retorsion vor.

Jedenfalls liegt übrigens demjenigen, der das Retorsionsrecht für sich anführt, der Beweis des zu retorquirenden ausländischen Gesetzes ob, widrigenfalls der Fremde stets dem Inländer gleich zu behandeln ist. (Die Frankf. und Oe-

sterreichische W. O. machen hier eine Ausnahme bei Concursen.)

Hierher gehören folgende Stellen der Wechselordnungen:

Baierische Wechsel- und Mercantil-Gerichtsordnung Kap. I. §. 3. Auf die nämliche Art*) sollen auch diejenigen fremden Kaufleute, Negotianten oder Gewerber, und zwar auch ausser den Marktszeiten, behandelt werden, in deren Wohnorten den Unsrigen das *Reciprocum* gestattet wird.

*) S. §. 1. u. 2. im Art. Process §. 2.

Braunschweig. W O. Art. 55. Die Frembden sollen bey Fallimenten und daher entstehenden Concursen mit unsern Unterthanen gleichen Rechtens sich zu erfreuen und nicht weniger als diese *ex communi massa* ihr Antheil zu gewarten haben. Daferne nur von ihrer Landes-Obrigkeit auch Unsern Unterthanen und Angehörigen darunter dergleichen Parität gegönnet wird; Widrigenfalls werden sie sich nicht zu beschweren haben, wann Wir sie auf gleichen Fuss, wie denenselben allda begegnet wird, auch in Unsern Landen *jure retorsionis* oder *talionis* tractiren lassen.

Bremische W. O. Art. 60. Denen Fremden soll sowohl, als den Unsrigen, in diesen Wechsel-Sachen bey Concursen und sonsten gleiches Recht angedeyhen, es wäre denn, dass erweislich gemacht werde, dass die Unsrigen in ihren Anforderungen anderwärtig zurückgesetzet würden, auf welchen Fall das *jus talionis* Platz haben soll, und mit denselben auf gleiche Weise billig verfahren wird.

Cöthen. W. O. Art. 22. Denen Fremden soll bey denen Concursen gleiches Recht wie Unsern Unterthanen administriret werden; es wäre denn, dass Unsre Unterthanen an fremden Orten härter, als in Unserm Lande tractiret würden; welchenfalls die Fremden Ursach haben zufrieden zu seyn, dass sie in Unsern Landen auf eben die Weise, wie den Unsrigen bey ihnen geschichet, tractiret werden.

Frankfurter W. O. §. 47. Bey denen Fallimenten, so sich allhie begaben, hat man eine Zeit hero erfahren müssen, dass, ob zwar die ausländische sowohl, als einheimische und hiesige Kaufleute *in concursum* admittiret worden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre *ratam* oder Antheil bekommen, dennoch denen Unsrigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeyhen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurückstehen müssen, bis jene gänzlich befriediget worden; Als ordnen Wir *jure talionis*, dass hierinnen mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Falliments-Sachen zugelassen werden, noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, dass mit den Unsrigen deren Orten in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

St. Gallen. W. O. Art. 33. Endlich solle es bey obiger vermehrter Wechselordnung sein lediges Bewenden haben, vorbehalten gegen diejenigen, bey welchen man nicht das gleiche Recht geniesset.

Jever. W. O. §. 30. Und weil schliesslichen die Einführung dieser Wechselordnung auf die Beförderung des *commercii*, und damit auswärtige Kaufleute zu demjenigen, was sie hier im Lande zu fordern haben, desto schleuniger gelangen möchten, zielet, so haben Auswärtige von solchen Orten, da denen Unterthanen Unserer Herrschaft Jevern nach Wechselrecht nicht verholfen wird, wider dieselbe sich solcher in Jevern ebenfalls nicht zu gebrauchen.

Anmerk. Passender würde sich hier der Vordersatz mit obschon, und der Nachsatz mit dennoch anfangen, als jener mit weil und dieser mit so.

Nürnberg. W. O. Kap. X. §. 3. Und hierbey soll denen Fremden, wie denen Einheimischen gleiches Recht widerfahren, es wäre denn, dass an ein oder andern fremden Ort gegen die hiesige anders, als gegen die ihrige, statuiret würde; welchenfalls die Fremden Ursach haben zufrieden zu seyn, wenn man sie allhier auf eben die Weise, wie denen hiesigen bey ihnen geschichet, tractire.

Oesterreich. W. O. Art. 49. Den Fremden solle bey denen *concursibus* gleiches Recht, wie den Einheimischen, administriret werden, es wäre denn, dass Unsre Unterthanen an fremden Orten anders als in Unsern Ländern tractiret würden, welchenfalls die Fremden Ursach haben, zufrieden zu seyn, dass sie in diesen Landen auf eben die Weise, wie Unsern Unterthanen bey ihnen geschieht, gehalten werden; dannenhero jeder Fremder, so in Concurs-Fällen eine Priorität verlanget, von seiner Obrigkeit eine glaubwürdige Urkund, dass Unsere Unterthanen allda ein gleiches Vorrecht geniessen, bey der Concurs-Instanz einzulegen haben wird, in dessen Entstehung ein solcher saumseliger Creditor *ad classem chirographariorum* gesetzet werden solle.

Sardinische W. O. §. 17. *Et lorsqu'il s'agira de banquiers ou négocians étrangers, l'on aura regard à ce qui se pratique dans leur pays à l'égard de nos sujets.*

Schlesische W. O. Art. 36. (Breslauer §. 37.) Bey ereignenden Fallimenten und darauf erfolgenden Concursen hier Landes geniessen zwar die fremden und ausländischen Creditoren mit hierländigen Kauf- und Bürgersleuten gleiches Recht; jedoch sollen sie durch Vorzeigung eines von ihren Obrigkeiten erhaltenen beglaubten Scheins erweisen, dass in selbigem Ort allhiesige Kauf-, Handels- und Bürgersleute ebenfalls mit ihnen in den Fallimenten gleiches Recht zu geniessen hätten.

Folgendes Gesetz versagt den Fremden das Wechselrecht aus Verschreibungen nach Wechselrecht.

Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 7. Jedoch solle das in nächst vorhergehendem §. 6.*) gnädigst verordnete nicht Platz greifen, wann sowohl eine ganz ausländische Person, als auch eine mit Unsrer fürstlichen Erlaubniss, im Land sich aufhalten und handeln zu dürfen, versehene Person die Zahlung zu fordern hat, sie mag ein Italiäner, Tyroler, oder andere in dem Lande nicht sesshafte Person, oder auch ein Jud seyn; gestalten auch alle gegen Eingesessene ausgestellte dergleichen Verschreibungen und Verbindungen alsogleich ihre Wechselkraft dadurch verlieren sollen, wann sie an eine in diesem §. benannte Person abgetreten werden.

*) S. Wechselcontract §. 7.

Nach dem Art. 11. des *Code civil*, sollen Fremde in Frankreich diejenigen Rechte geniessen, welche in ihrer Heimath, nach den mit Frankreich bestehenden Staatsverträgen, den Franzosen eingeräumt werden. Hieraus wollen einige schliessen, dass die nicht gemeingesetzlichen, sondern gewissen Verhältnissen ausnahmsweise eigenthümlichen Rechte, wie die Execution durch persönliche Haft *(contrainte par corps)*, Fremden in Frankreich nur unter der Bedingung zuständen, dass den Franzosen durch Staatsverträge eben dieselben in dem Vaterlande der Fremden ausgemacht seyen.

Daniels S. 27.

Eine solche Gesetzgebung ginge noch weiter als die Oesterreichische und Jeverische. — Es scheint mir aber hiermit entweder zu viel oder zu wenig behauptet. Denn nach dieser Auslegung des Art. 11. müssten Fremde, deren Regierungen keine Staatsverträge mit der französischen hätten, consequenterweise in Frankreich ganz rechtlos seyn. Der Artikel spricht ganz im Allgemeinen. Bedeutete er also, dass nur Staatsverträge die Rechte der Fremden in Frankreich bestimmen sollten, so wäre kein Grund vorhanden, dies bloss auf *jura singularia* zu beschränken. — Aber so kann, eben deshalb, der Artikel auch nicht gemeint seyn, und bedeutet gewiss nur, dass Fremden, mit deren Regierungen Frankreich Staatsverträge über privatrechtliche Verhältnisse hat, dasselbe Recht angedeihen soll, welches durch diese Verträge dem Franzosen zugestanden ist, wenn auch diese so gewöhnliche Stipulation im Staatsvertrage selbst etwa vergessen seyn sollte.

St. Gallen.

Die Wechselordnung der Stadt St. Gallen ist vom 24sten Januar 1717, und Folgendes ihr Inhalt.

Art. 1. betrifft die Erwählung der Posthoten und Maulthiertreiber durch die von sämmtlichen Kaufleuten zu erwählenden Marktsvorgeher, die auch von ihnen Cautionsbestellung zu fordern haben. — *Art.* 2. *S. Mäkler* §. 2. — *Art.* 3. *S. ebendas.* §. 4. — *Art.* 4. *S. Curs* §. 3. — *Art.* 5. *S. Tratte* §. 2. *Begebung* §. 19. — *Art.* 6. *S. Begebung* §. 19. — *Art.* 7. enthält verschiedene specielle Verfügungen über die Acceptationszeit, die sich auf den vor 100 Jahren gewesenen Postenlauf beziehen, im Allgemeinen aber dahin gehen, dass jeder Wechsel sofort oder doch binnen 24 Stunden, nachdem er angelangt, präsentirt und accepirt werden muss. — *Art.* 8. *S. Präsentation zur Annahme* §. 14. — *Art.* 9. *S. Intervention* §. 6. — *Art.* 10. *S. ebendas.* §. 13. — *Art.* 11. *S. Präsent. z. A.* §. 14. — *Art.* 12. *S. Präsent. zur Zahlung* §. 5. — *Art.* 13. *S. Acceptant* §. 1. — *Art.* 14. *S. Zahlung* §. 12. — *Art.* 15. *S. Verlorne Wechsel* §. 4. — *Art.* 16. *S. Regress w. Mangel Zahlung* §. 12. — *Art.* 17. *S. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3. — *Art.* 18. *S. Versendung* §. 8. *Präsentation zur Zahlung* §. 19. — *Art.* 19. *S. Verfallzeit* §. 9, *I. Präsentat. z. Z.* §. 8. — *Art.* 20. *S. Präsentat. z. Z.* §. 8. — *Art.* 21. *S. Zahlung* §. 5. *No. II.* — *Art.* 22. bezieht sich auf den damals in der Shweiz noch gültigen alten Kalender, nach welchem ein bestimmter Verfalltag zu verstehen seyn sollte. — *Art.* 23. *S. Begebung* §. 29. — *Art.* 24. *S. Zahlung* §. 3. *am Ende.* — *Art.* 25. *S. Zahlung* §. 2. — *Art.* 26. *S. Tratte* §. 2. — *Art.* 27. *S. Mitschuldner* §. 3. — *Art.* 28. *S. Vollmacht* §. 2. — *Art.* 29. 30. 31. 32. *S. Schiedsrichter.* — *Art.* 33. *S. Fremde.*

Geber.

Sehr natürlich wird heut zu Tage derjenige, der einen Wechsel begiebt, der Wechselgeber, und der, welcher denselben nimmt, der Wechselnehmer genannt. (S. Begebung §. 1.) In frühern Zeiten aber, wo man unter dem Worte „Wechsel“ noch nicht leicht den Wechselbrief, sondern meist den Geldbetrag verstand, der dafür gegeben wurde, um an dem bezogenen Orte für des Auszahlers Rechnung wieder erhoben zu werden, war eben so natürlich auch der Gebrauch dieser Benennungen gerade umgekehrt, und der Trassant oder Indossant hiess der Nehmer (der Valuta) der Remittent oder Indossatar hingegen der Geber.

Vgl. Bremische W. O. Art. 1. (S. Begebung §. 14.)
Art. 12. (S. Präsentation z. Zahlung §. 19.)
Hamburg. W. O. Art. 2. (S. Begebung §. 14.)
Art. 4. (S. Versendung §. 2.)

Pragm. Napolitana 5. (S. Begebung §. 20.) Nürnberger W. O. Kap. I. §. 3. (S. Begebung §. 14.) § 5. (S. Versendung §. 6.)

Die Breslauer W. O. nennt genauer den Wechselnehmer Geldgeber (§. 13. im Art. Begebung §. 27.) und den Aussteller Briefgeber. (§ 21. im Art. Sicherheitsprotest §. 4.)

Gestundung.

S. Prolongation.

Gewohnheitsrecht.

S. Usanz.

Girant, Giro.

S. Indossament.

Gnadentage.

So viel als Respecttage. S. Präsentation zur Zahlung §. 7. ff.

Gotha.

Die Wechselordnung des Herzogthums Sachsen-Gotha ist vom Jahre 1732; ihr grösstentheils aus der Leipziger entnommener Inhalt, wie er in diesem Handbuche zerstreut zu finden, folgender:

§. 1. *S. Wechsel* §. 6. *Acceptant* §. 1. *Mitschuldner* §. 2. *No. I.* — §. 2. *S. Wechselfähigkeit* §. 2. *Process* §. 4. *Erben* §. 3. *No. II.* — §. 3. *S. Acceptation* §. 12., §. 25. *No. I.* §. 24. *No. II.* §. 20. *Tratte* §. 7. *Acceptation* §. 7. — §. 4. *S. Indossament* §. 25. *u.* 22. *Falsche W.* §. 6. *am Ende.* — §. 5. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 6. — §. 6. *S. Zahlung* §. 7. *Präsentation zur Zahlung* §. 15. *Acceptant* §. 1. *Präsentation zur Annahme* §. 10 *und* 14. *Eigne Wechsel* §. 5. — §. 7. *S. Verfallzeit* §. 9; §. 7. *Präsentat. zur Annahme* §. 12, *I. Verfallzeit* §. 4, *I.*; §. 5; §. 10. *Zahlung* §. 12. — §. 8. *S. Zahlung* §. 5, *II. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 4. *Präsentation zur Zahlung* §. 16. — §. 9. *S. Regress w. Mangel Annahme* §. 3, *IV.* — §. 10. *S. Zahlung* §. 3, *II. und I.* — §. 11. *S. Acceptant* §. 9. *Eigne W.* §. 7. — §. 12. *S. Verlorne Wechsel* §. 12. — §. 13. *S. Process* §. 4. *Moratorium.*

Hamburg.

Die Hansestadt Hamburg hat schon im Jahr 1603, im 7ten Titel des 2ten Theils des Stadtbuchs; überschrieben: „von Wechseln und Wechselbriefen" Wechselgesetze erhalten, welche die ältesten in Deutschland und ein halbes Jahrhundert lang die einzigen das Wechselrecht im Ganzen umfassenden geblieben sind. Die revidirte und verbesserte Wechselordnung, vom 1sten März 1711. gilt, nebst den ihr am 10. Novbr. 1729 und 4ten Septbr. 1732 beigefügten Artikeln, noch jetzt. Es ist jedoch ein Entwurf zu einer neuen bereits bekannt gemacht worden. Die W. O. von 1711 findet sich in diesem Handbuch an folgenden Stellen zerstreut:

Art. 1, *im Art. Mäkler* §. 5. — *Art.* 2. *im Art. Begebung* §. 14. — *Art.* 3. *ebendaselbst* §. 27. — *Art.* 4. *im Art. Versendung* §. 2. — *Art.* 5. *im Art. Acceptant* §. 1. — *Art.* 6. *im Art. Acceptation* §. 21. — *Art.* 7. *ebendaselbst* §. 22. *und Acceptant* §. 1. — *Art.* 8. *im Art. Acceptation* §. 15. *und* §. 20. — *Art.* 9. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — *Art.* 10. *im Art. Acceptation* §. 7, *II.* — *Art.* 11. *im Art. Intervention* §. 13. — *Art.* 12. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 5. — *Art.* 13. *im Art. Acceptation* §. 16, *II.* — *Art.* 14. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 3. *Zahlung* §. 9. *Indossament* §. 27. — *Art.* 15. *im Art. Indossament* §. 32. — *Art.* 16. 17. 18. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 8. — *Art.* 19. *im Art. Protestation* §. 5. — *Art.* 20. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 8. — *Art.* 21. *im Art. Verfallzeit* §. 7. — *Art.* 22. *ebendaselbst* §. 9. *No. I.* — *Art.* 23. *ebendaselbst* §. 5. — *Art.* 24. 25. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 8. — *Art.* 26. *im Art. Acceptation* §. 16, *I.* — *Art.* 27. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 8. — *Art.* 28. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 7. — *Art.* 29. *im Art. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3. *No. II.* — *Art.* 30. *ebendaselbst No. I.* — *Art.* 31. *im Art. Zahlung* §. 13. *No. I.* — *Art.* 32. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3. — *Art.* 33. *im Art. Zahlung* §. 5. *No. I.* — *Art.* 34. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 16. *No. II.* — *Art.* 35. *im Art. Contreordre* §. 4. — *Art.* 36. *im Art. Vollmacht* §. 4. — *Art.* 37. *im Art. Interimsscheim* §. 3 *u.* 4. — *Art.* 38. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — *Art.* 39. *im Art. Intervention* §. 5. — *Art.* 40. *im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 12. — *Art.* 41. *im Art. Acceptant* §. 4. — *Art.* 42. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — *Art.* 43. *im Art. Zahlung* §. 7. — *Art.* 44. *ebendaselbst* §. 3. *No. I. u.* §. 9. — *Art.* 45. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — *Art.* 46. *im Art. Bezogener* §. 3. — *Art.* 47. Da Jemand mit falschen Wechseln zu thun gehabt

hätte, oder muthwillig fallirte, und sich an andern Orten mit dem abgetragenen Gelde niedersetzte, so soll wider denselben, als in der neuen Fallitenordnung statuiret, verfahren werden. — *Art.* 48. *S. Wechselfähigkeit* §. 2. *I, a. Spielschulden.*

Hanau.

Unter allen Hessischen Landen hat allein die Grafschaft Hanau-Münzenberg eine Wechselordnung. Sie ist vom 17. Juli 1737, und folgenden, sehr unvollständigen Inhalts, indem sie am Ende aufs Frankfurter Wechselrecht verweist.

§. 1. 2. *S. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.* — §. 3. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 4. 5. *S. Process* §. 4. — §. 6. *S. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.* — §. 7. 8. *S. Process* §. 4. — §. 10. *S. Zahlung* §. 3, *II.* — §. 11. Und wie Wir das unter dem 3ten Januarii 1708 bey voriger Regierung wegen der Juden publicirte Edict in seinem *Vigore* lassen; also soll übrigens *in causis cambialibus* die zu Frankfurt am Mayn recipirte Wechsel-Ordnung*) in vorkommenden applicabeln Fällen *pro regula & norma* dienen.

*) Nehmlich die alte von 1676; denn die neuere ist 2 Jahre jünger als diese Hanauische Wechselordnung.

Handelszettel

sind Obligationen, welche ein Kaufmann über irgend eine Handelsschuld an einen andern ausstellt. An sich gehört die Lehre von ihrer Ausstellung, Behandlung und Wirkung nicht ins Wechselrecht. Ueberall in Deutschland, wo nicht das französische Recht recipirt ist, besteht der Hauptunterschied zwischen diesen Schuldscheinen und den eignen Wechseln darin, dass jene das Wort Wechsel nicht enthalten. In Frankreich, England und den Niederlanden wird jedem Schuldschein, der auf Ordre gestellt, und worin der Empfang des Werths ausgedrückt ist, die Kraft eines Wechsels beigelegt. Daher ist dort nur ein solcher Schein, dem diese Erfordernisse abgehn, oder der nur eins derselben hat, ein blosser Handelszettel zu nennen. Das Badnische Landrecht aber, das dem *Code de commerce* im Anhang v. Art. 190 bis 205 Verfügungen über Handelszettel beigefügt hat, versteht darunter nur Anweisungen. (S. Anweisung, am Ende.)

Folgende deutsche Gesetze haben jedoch die Scheine, welche von Kaufleuten an Kaufleute über Handlungsschulden ausgestellt werden, unter gewissen Bedingungen den eignen Wechseln gleich gestellt.

Braunschweig. W. O. Art. 52. Alldieweilen auch in der hiesigen Markt- und Wechselgerichts-Ordnung Art. 29. versehen, dass denen Kaufleutenten zum besten, und damit sie zu andern ihren Forderungen, so nicht in Wechseln bestehen, im Fall sie etwa Waaren auf Zeit verkaufen und darüber schriftliche *Obligationes* bekommen, desto schleuniger gelangen mögen, dergleichen allda vorgeschriebene*) kurze Handels-*Obligationes*, wann darinnen der Name des *Creditoris* und *Debitoris* und die Summa der Schuld nebst einem gewissen Zahlungstermin exprimiret, auch kein sonderlich beweislicher Verdacht einiger Unrichtigkeit dawider aufzubringen, dergestalt angesehen werden sollen, dass zwar dem *Debitori* nach der Verfallzeit gegen Erlegung 3 *pro cento* anstatt des Interesse, noch einige Frist zur Zahlung bis auf die nächstfolgende Messe endlich zu gönnen, nach Ablauf solcher Zeit aber sothane Obligation denen Wechselbriefen gleich zu achten seyn sollen; So lassen Wir es dabey, wie auch bey Allem, was sonst dem *commercio*, wie auch Unsern eingesessenen Unterthanen zum Besten wider den einzeln Verkauf in denen Messen, Verauctionirung allerhand Bücher, *it.* wegen Besetzung des Kaufgerichts und Verabscheidung der dahin verwiesenen Sachen, wie auch des Discontrirens und der Juden halber verordnet, und durch andre nachhero ergangene, insonderheit aber diese Unsre besondre Wechselordnung nicht geändert oder gar aufgehoben worden, vor der Hand nicht allein in denen Messen ferner gnädigst bewenden; sondern wollen, dass *in specie* dergleichen *obligationes* und klare Schuld-Verschreibungen, davon im Anfang dieses Articuls gedacht worden, auch zwischen der Zeit allemal den Wechselbriefen gleich consideriret und darauf gegen Kaufleute nach strengem Wechselrecht, wider höhere und andre Standespersonen aber *executive* verfahren werden solle.

Kursächsischer Befehl vom Valor der Handelsbücher, ingleichen, dass bey der Stadt Leipzig über die auf Credit ausgenommene Waaren ein Billet oder kurze Handelsobligation gegeben, auch wie darauf verholfen werden soll, vom 3. April 1683, verordnet: — Dass hinführo ein Jedweder, so bey einem Kauf- oder Handelsmann in Leipzig Waaren auf Credit ausnehmen würde, demselben ein Billet oder kurze Handelsobligation, etwa nach beigelegter Notull **), darinne die Summe derer gemachten Schulden, auch zugleich ein gewisser Zahlungstermin benennet, auf des Verkäufers Begehren, unweigerlich von sich zu stellen pflichtig, darneben aber dem Verkäufer freistehen und unnachtheilig seyn solle, ob er ein Billet fordern oder dem Käufer ohne dasselbe cre-

ditiren, und sich bloss des Handelsbuchs hernach brauchen wolle. Diese ertheilte Billete nun sollen in allen Stücken die Kraft eines *Instrumenti guarentigiati* haben und darauf gegen Handelsleute nach Wechselrecht, und dann ferner nach Anleitung des XXIsten Titels der Handelsgerichtsordnung §. Wenn aber die Klage &c.***) gegen andre *Debitores* aber und in andern Gerichten sonst *executive* verfahren werden

*) Ich Endesbemeldter bekenne hiermit, dass ich von *N.* für — Thaler — gute Groschen tüchtige Waaren gekauft habe, welche ich ihm oder getreuen Inhabern dieses Briefs a) richtig auf — zu zahlen verspreche, bey Verpfändung meiner Haab und Güter. Braunschweig, den — *N. N.*

**) Unten ist angehängt:

Form derer Billets, wie solche die Kauf- und Handelsleute in Leipzig auszustellen und anzunehmen haben.

Ich Endesbenannter bekenne hiermit, vor verkaufte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn — Thaler — Groschen an *N. N.*; die gelobe ich ihm oder getreuen Briefsinhabern a) auf — dankbarlich zu bezahlen. Leipzig, den —

a) S. Briefsinhaber §. 4.

***) D. h. so, dass dem Inhaber neben der Execution gegen die Person auch die in die Güter bewilligt werde. (Vgl. d. Art. Pfand.)

Bloss denjenigen Schuldscheinen, auf welche Geld zu Bezahlung eines Wechsels aufgenommen worden, legt Wechselkraft bei:

Jever. W. O. §. 23. Ereignete sich auch, dass ein *Trassatus*, bey etwa vorfallendem Geldmangel, zu Bezahlung eines Wechsels Geld zu borgen genöthigt würde, und deshalb eine Obligation von sich stellete, mit der Wiederbezahlung solches Darlehns aber, seinem Versprechen nach zu rechter Zeit nicht inne hielte, so stehet dem Inhaber frey, aus derselben, so wie im vorhergehenden §. angezeigt worden, nach Wechselrecht mit dem *Debitore* zu verfahren; jedoch, damit hierunter nicht *in fraudem legis* gehandelt werde, soll der *Mutuans*, nebst der Obligation, sich auch den durch das *Mutuum* bezahlten Wechsel ausantworten lassen, und solchen nebst jener bey seiner Klage produciren.

Handlungsdiener.

S. Vollmacht §. 5.

Handlungsgenossen.

S. Mitschuldner §. 3.

Hannover.

Das Königreich Hannover hat erst im Jahre 1822 eine Wechselordnung erhalten, welche vom 23sten Juli gedachten

Jahres aus Carlton House datirt und mit dem 1sten October in Gesetzeskraft getreten ist. Ihr Inhalt ist in diesem Handbuch an folgenden Stellen zu lesen:

§. 1. *im Art. Wechsel* §. 2. — §. 2. 3. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *II.* — §. 4. *im Art. Hypothek.* — §. 5. *ebendaselbst* §. 1. *Tratte* §. 1. *Eigne W.* §. 5, *II.* — §. 6. *im Art. Wechsel* §. 6. *Tratte* §. 2. *Eigne Wechsel* §. 3. — §. 7. *im Art. Wechsel* §. 6. *Tratte* §. 2. *Eigne W.* §. 3. — §. 8. *im Art. Wechsel* §. 6. — §. 9. *im Art. Begebung* §. 7. — §. 10. *ebendaselbst* §. 19. — §. 11. *ebendaselbst* §. 27; 34; 21. *Interimsschein* §. 4. — §. 12. *im Art. Begebung* §. 11. — §. 13. *ebendaselbst* §. 14. *Versendung* §. 6. *Begebung* §. 15. *Regress w. M. Zahlung* §. 17. — §. 14. *im Art. Indossament* §. 10. *Cession* §. 4. *Allongen. Regress w. Mangel Zahlung* §. 18. *Indossament* §. 4; 22; 24; 22. *Anastasisches Gesetz.* — §. 15. *im Art. Indossament* §. 28. — §. 16. *im Art. Abschrift* §. 3. — §. 17. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 8 *und* 3. *Acceptation* §. 10 *und* 15. — §. 18. *im Art. Duplicate* §. 4. *No.* 3. *Abschrift* §. 2. — §. 19. *im Art. Acceptation* §. 7. — §. 20. *im Art. Versendung* §. 2; 8; 9. — §. 21. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14; 12. *No. II, und* 14. — §. 22. *im Art. Protestation* §. 5. — §. 23. *im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 3, *II.* — §. 24. *im Art. Acceptant* §. 1. — §. 25. *im Art. Verfallzeit* §. 10; 8, *I, b*; 9, *I*; 4, *I.* — §. 26. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 27. *ebendaselbst* §. 8. *Zahlung* §. 15. *Präsentation zur Zahlung* §. 8. — §. 28. *im Art. Zahlung* §. 2; 7; 5, *II.* — §. 29. *ebendaselbst* §. 13. — §. 30. *ebendaselbst* §. 18. *Präjudiz* §. 3. — §. 31. *im Art. Acceptant* §. 1. *Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. *Concurs* §. 7, *I.* — §. 32. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 2. *Präsentation zur Annahme* §. 15. — §. 33. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 7. *Intervention* §. 8, *II*; 6; 13; 10; 13. — §. 34. *im Art. Intervention* §. 15 *und* 14. — §. 35. *ebendaselbst* §. 8, *II, und* 13. — §. 36. *ebendaselbst* §. 19. — §. 37. *ebendaselbst* §. 4. — §. 38. *im Art. Mitschuldner* §. 3 *und* 2, *I. Bürgschaft* §. 10. — §. 39. *im Art. Wechselverbindlichkeit* §. 2. — §. 40. *im Art. Contreordre* §. 3 *und* 7. *Verlorne Wechsel* §. 3 *und* 4. *Acceptant* §. 1. — §. 41. *im Art. Wechselverbindlichkeit* §. 5. — §. 42. *im Art. Erben* §. 3, *II. Wechselfähigkeit* §. 2. *II.* — §. 43. *im Art. Eigne Wechsel* §. 7. *Acceptant* §. 9. *Verjährung* §. 5. *Regress w. Mangel Zahlung* §. 25. — §. 44–56. *im Art. Process* §. 4. — *Anhang: im Art. Protestation* §. 5.

Hessen.

In Kurhessen hat bloss die Grafschaft Hanau-Münzenberg eine (unbedeutende) Wechselordnung (S. Hanau), und im Grossherzogthum Hessen existiren gar keine Wechselgesetze.

Hintermann

oder Nachmann heisst bei einem girirten Wechsel jeder Indossatar im Verhältniss zu allen frühern Inhabern desselben, den Vormännern.

Honorat.

S. Intervention §. 1; 11; 19.

Hypothek.

Wenn in einem eignen Wechsel, ausser der Verbindlichkeit nach Wechselrecht, dem Gläubiger zu seiner Sicherheit auch noch eine Hypothek constituirt ist, so kann kein Zweifel darüber seyn, dass das Recht aus dieser, dafern sie anders die landesgesetzlichen Erfordernisse hat, noch neben dem Wechselrecht ausgeübt werden, d. h. dass der Gläubiger, während er den Schuldner im Arrest hat, zugleich auf Subhastation des verpfändeten Grundstücks antragen, und den persönlichen Arrest bis zu seiner wirklichen Befriedigung fortdauern lassen könne. (S. d. Art. Pfand.) Eben so kann die Verschreibung einer Hypothek im eignen Wechsel keinen Unterschied in dem für diesen gesetzlich erlaubten Zinsfusse machen. Hiermit stimmt überein:

Kursächs. Rescript v. 17. April 1747. Nachdem Uns von dem bey euch entstandenen Zweifel, ob, wann ein Creditor von dem Kapital, worüber ihm, ausser dem erlangten Consens, eine Wechselverschreibung ausgestellet worden, 6 *pro Cent* Interesse genommen, auf Kürzung des 6ten Zinsthalers und Bestrafung des Gläubigers um so viel, als er über 5 Procent erhalten, zu erkennen, und also die Disposition des Mandats wider die Banqueroutiers §. 2. auf diesen Fall zu ziehen? — Vortrag geschehen, und Wir dann in Betracht, dass über eine Schuldforderung doppelte Versicherung anzunehmen, in denen Rechten unverboten, und einem Darleiher oft daran gelegen sey, ausser dem Consens seinen *Debitorem* durch eine Verschreibung nach Wechselrecht zu vinculiren, die Ausstellung des Wechsels auch in des Letztern

Willkür beruhe, und er sich allemal durch Zahlung zu liberiren vermöge, kein Bedenken finden, obberührte Anfrage dahin zu entscheiden, dass, wenn über einer Schuld ein Wechsel ausgestellt, jedoch auch mehrerer Sicherheit halber dem Darleiher ein unbewegliches Grundstück zum Unterpfand verschrieben, und in die Hypothek Landes- und Lehnsherrlicher oder auch gerichtlicher Consens erlanget worden, der Creditor den nach dem Mandat vom 19. *Martii* 1704 erlaubten 6ten Zinsthaler füglich nehmen könne, und oberwähntes Mandat wider die Banqueroutierer hierauf keinesweges zu erstrecken sey: so begehren Wir &c. &c.

Hingegen findet diese Vereinigung doppelter Sicherheit in Hannover nicht Statt.

Hannöver. W. O. §. 4. Wenn eine wechselfähige Person in einer Handschrift ausser der Wechselclausel zugleich eine Hypothek constituiret hätte, so ist diese Handschrift nicht als Wechsel zu behandeln, mithin der strenge Wechselprocess aus selbiger nicht zulässig.

Jahr und Tag.

bedeutet in der Frankfurter W. O. so viel als 1 Jahr und 1 Tag von 24 Stunden.

Orth zur Frankfurter Reformation, B. I, S. 321.

in Braunschweig aber 1 Jahr und 15 Tage,

Braunschw. Resol. v. 4. Septbr. 1743. (s. Eigene Wechsel §. 7.)

und in ganz Sachsen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage. (S. ebendas. die Anmerk. zu den Leipziger Gesetzen.)

Jever.

Die Wechselordnung der Herrschaft Jever ist vom 11ten Juni 1725. Ihre Paragraphen befinden sich an folgenden Stellen dieses Buchs:

§. 1. *im Art. Tratte* §. 2. — §. 2. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a. Eigne Wechsel* §. 8. — §. 3. *im Art. Begebung* §. 27. *Contreordre* §. 3. — §. 4. *im Art. Versendung* §. 6. — §. 5. *im Art. Avisbrief* §. 5. *Intervention* §. 6. — §. 6. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 12. — §. 7. *ebendaselbst* §. 14. — §. 8. *ebendaselbst* §. 15. — §. 9. *ebendaselbst* §. 7. — §. 10. *im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 3, *I.* — §. 11. *im Art. Indossament* §. 8; 25; 22; *Acceptant* §. 4. — §. 12. *im Art. Acceptation* §. 24, *III. und* 25, *I.* — §. 13. *ebendaselbst* §. 20 *und* 22. — §. 14. *im Art. Intervention* §. 8, *II;* 13; 14b. — §. 15. *im Art. Contreordre* §. 3. — §. 16. *im Art.*

Präsentation zur Zahlung §. 9; *Verfallzeit* §. 8, *II.* — §. 17. *im Art. Zahlung* §. 2. — §. 18. *ebendaselbst* §. 3, *I. und III.* — §. 19. *ebendaselbst* §. 7. — §. 20. *im Art. Rückwechsel* §. 5. §. 21. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. *Acceptant* §. 9. — §. 22. *im Art. Process* §. 4. — §. 23. *im Art. Interimsschein* §. 4. *Intervention* §. 19. *und Handelszettel.* — §. 24. *im Art. Erben* §. 3, *I.* — §. 25—28. *im Art. Process* §. 4. — §. 29. *im Art. Concurs* §. 4. *Begebung* §. 22; *Process* §. 4. — §. 30. *im Art. Fremde.*

Indossament.

Inhalt. §. 1. *Begriff.* — §. 2. *Wesentliche Stücke.* — §. 3. *Auf was das Giro gesetzt werde.* — §. 4. *Eintheilung.* — §. 5. *Indossament zur Begebung.* — §. 6. *Unterschied des Begebungs-Indossaments von der gemeinen Cession.* — §. 7. *Verhältniss des Indossaments zum Wechsel.* — §. 8. *Fortsetzung. Einfluss der Worte: an die Ordre.* — §. 9. *Gesetze, welche sie nicht erfordern.* — §. 10. *Fortsetzung.* — §. 11. *Abweichende.* — §. 12. *Fortsetzung.* — §. 13. *Verschiedne Wirkungen des Begebungs- und des Vollmachts-Giros. a) des Begebungs-Giros.* — §. 14. *Fortsetzung. Einreden.* — §. 15. *b) des Vollmachts-Indossaments.* — §. 16. *Fortsetzung. Weitergiriren zur Begebung.* — §. 17. *Fortsetzung. Weitergiriren zum Incasso.* — §. 18. *Fortsetzung. Ermächtigung zu gerichtlichem Verfahren.* — §. 19. *Kennzeichen des Begebungs- und des Vollmachts-Indossaments.* — §. 20. *Bezeichnungen des letztern.* — §. 21. *Bezeichnung des erstern.* — §. 22. *Gesetzliche Bestimmungen hierüber.* — §. 23. *Wofür ist die Präsumtion?* — §. 24. *Indossament in blanco.* — §. 25. *Gesetze wider dasselbe.* — §. 26. *Quittung statt Indossaments.* — §. 27. *Nothwendiges Indossament.* — §. 28. *Wer indossiren könne?* — §. 29. *An wen indossirt werden könne?* — §. 30. *Fortsetzung. Giro auf Wechselverbundene und auf den Bezogenen.* — §. 31. *Getheiltes Indossament.* — §. 32. *Wie lange kann girirt werden?* — §. 33. *Datirung und Antedatirung.* — §. 34. *Beschränkungen und Verbote der Giros.*

§. 1. *Begriff.*

Indossiren heisst so viel als auf den Rücken einer Urkunde schreiben. Dies geschieht nach dem eingeführten Gebrauch auf Wechseln hauptsächlich dann, wenn der Inhaber sie an Andre giebt. Er setzt dann auf den Rücken des Wechsels eine kurze Erklärung, wodurch der Empfänger desselben ermächtigt wird, den Wechselbetrag zu erheben, und welche gewöhnlich in Form einer Einladung an den Be-

zogenen oder bei eignen Wechseln an den Aussteller, die Zahlung an den Empfänger zu leisten, abgefasst wird. Diese Erklärung oder Einladung ist die den Wechseln eigenthümliche Form der Uebertragung, und heisst das Indossament. Gleichbedeutend damit ist in der Regel Giro, so wie giriren mit indossiren.

Wolfram zur Braunschw. W. O. Art. 42, Not. 1.
Püttmann §. 22.
Hoeckner de literarum cambialium indossamento, Lips. 1707. 4. *Cap. I.* §. 4.

Weil jedoch letztere Ausdrücke von dem Umlauf oder Kreislauf der Wechsel, der bei mehrmaliger Indossirung am auffallendsten erscheint, hergenommen sind, so wurden sie in ältern Zeiten nur vom mehrfachen Indossiren gebraucht. (S. unten §. 34.)

Stryk *de literarum cambialium acceptatione. Halae* 1698. *Cap. II.* §. 2. No. 11.
Heineccius Cap. II. §. 10.

Auch einige Neuere bestehen noch auf diesem Unterschied.

Scherer Th. I. S. 699.
v. Weisseneck §. 54.

Der allgemeine Sprachgebrauch ist aber jetzt dagegen, und offenbar ist bei einer Reihe von Indossamenten das erste eben so gut ein Bestandtheil des Kreislaufs, als die folgenden. Die Ausdrücke Giro und Giriren sind sogar den Kaufleuten jetzt weit geläufiger, als die Indossament und Indossiren, welche meist von Juristen gebraucht werden (S. jedoch unten §. 3.) Der Ertheiler des Indossaments heisst Indossant oder Girant, der Empfänger Indossatar oder Giratar.

§. 2. *Wesentliche Stücke.*

Das Indossament soll den Vorzeiger als rechtmässigen Zahlungserheber ausweisen: um diese Bestimmung vollständig erfüllen zu können, muss es enthalten:

1) den Namen des neuen Wechselnehmers oder Indossatars. (S. jedoch d. Art. Briefsinhaber §. 2. u. u. §. 24.)

Braunschweig. W. O. Art. 42.
Code de Commerce Art. 137. } S. unten §. 22.

Dessau. W. O. §. 18. S. Briefsinhaber §. 2. (Vom Giro an die Ordre eines Dritten s. Vollmacht §. 4.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 815. (S. Briefsinhaber §. 2.)

Weimar. W. O. §. 30. (S. unten.)

2) Die Einladung an den Bezogenen oder Aussteller, diesem neuen Inhaber zu zahlen. (S. jedoch unten §. 26.)

3) Die Namensunterschrift des Indossanten.

Dessau. W. O. §. 18. Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig; hingegen muss das Indossament so, wie es bey Wechseln §. 11. vorgeschrieben worden, unterzeichnet seyn. (S. Wechsel §. 6.)

Hannöver. W. O. §. 14. (S. unten §. 4.)

Weimar. W. O. §. 30. Die Uebertragungsurkunde muss nothwendig enthalten den Namen des Indossatars und des Indossanten, und muss von Letzterm selbst oder einem dazu besonders Bevollmächtigten geschrieben seyn.

Im Allgemeinen muss ein Indossament alle Erfordernisse einer beweisfähigen Urkunde haben, und mithin von Ausstreichungen und Auskratzungen frei seyn.

Weimar. W. O. § 46. Im Indossament darf nichts ausgestrichen und radirt seyn. Indossamente, bey welchen diese Vorschriften nicht beobachtet sind, werden als ungültig betrachtet.

Andre positive Erfordernisse s. u. §. 22.

§. 3. *Auf was das Giro gesetzt werde.*

Dass jedes Indossament als ein Anhang auf (nicht in) dem Wechsel stehen müsse, liegt so sehr in seinem Wesen, dass man es eben so wenig zur bloss positiven Form rechnen kann, als die schriftliche Ausfertigung. Ein Giro eines Wechsels auf einer von diesem verschiedenen besondern Urkunde ist ein Unding; denn was sollte dieselbe enthalten? — (Dies gegen Bender §. 359; von Uebertragung des Wechsels in einer besondern Urkunde s. d. Art. Cession.) Obgleich übrigens der Name des Indossaments das Setzen auf den Rükken des Wechsels andeutet, so ist doch diese gewöhnlichste Form gar nicht wesentlich, und es kann auch neben, unter oder über der Wechselurkunde gültig girirt werden. Von Verlängerung der letztern bei Mangel an Platz s. d. Art. Allongen.

Wenn ein Wechsel in mehren Exemplaren ausgefertigt ist, so ist nur eines davon zum Giriren bestimmt, während ein anderes dient, inmittelst den Accept einzuholen und die

übrigen nur auf den Nothfall, dafern eins der andern verloren ginge, aufgehoben werden. (S. Duplicate §. 3.)

Pardessus No. 105.

Gewöhnlich bekommt daher ein jeder Indossatar nur ein Exemplar, bei spätern Giros eben das, auf welchem die frühern befindlich, überliefert. Gesetzt aber, er bekäme deren mehre, so würde er doch allemal zweckmässiger handeln, bei weiterer Girirung auch sein Giro wieder auf das schon girirte Exemplar (gewöhnlich die Secunda) zu bringen, weil er sich sonst in die Nothwendigkeit versetzte, alle beide wieder aus den Händen zu geben; denn jeder Indossatar bedarf zu seiner Legitimation nicht nur das Giro seines eignen Wechselgebers, sondern auch die Indossamente aller Vorgänger desselben vom ersten Wechselnehmer an. (S. Zahlung §. 8.) Es kann aber wichtig seyn, das eine Exemplar zurückzubehalten, bald der Sicherheit wegen, bald um es noch zum Accept einzusenden. (S Duplicate § 1. Versendung §. 12) Um diese Bequemlichkeiten der Doppel- oder mehrfachen Wechsel auch bei solchen, die nur einfach ausgestellt sind, oder Sola-Wechseln, zu erreichen, pflegt man von denselben Abschriften zu machen, und die Giri auf die Abschrift zu bringen. (S. d. Art. Abschrift §. 1.)

Bender §. 359.

Ist aber das girirte Exemplar verloren gegangen, so kann der Girant sich nicht weigern, sein Giro auf dem andern zu wiederholen, da dies ihm, selbst wenn jenes sich wiederfände, nichts schaden kann, sobald nur beide durch die Bezeichnung als Prima, Secunda, Copie, gehörig unterschieden sind. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 17.)

Zschinsky *de cambiis multiplicatis*, *Lips.* 1823. S. 27. 28.

Weimar. W. O. §. 37. Sind von einem Wechsel mehrere Exemplare ausgestellt, so braucht das Indossament doch nur auf Einem bemerkt zu werden.

§. 4. *Eintheilung.*

Da nun die Eincassirung eines Wechsels einem Andern auf doppelte Weise übertragen werden kann, entweder so, dass er nur als Bevollmächtigter im Namen und für Rechnung seines Machtgebers sie besorge, oder so, dass ihm zu-

gleich das Eigenthum des Wechsels übertragen werde, und er also die Erhebung des Betrags für eigne Rechnung zu bewirken hat, so begründet sich die Haupteintheilung in 1) vollständige, qualificirte, eigentliche, ordentliche, Indossamente, und 2) unvollständige, einfache, auch Indossamente zum Incasso oder *per procura* genannt. Am bezeichnendsten unterscheidet man sie durch die Benennungen: Indossamente zur Begebung, und Indossamente zur Vollmacht.

Vgl. Riccius *exerc. IV.* §. 89.
Vincens T. II. p. 217.
Wagner §. 112.
Mittermaier §. 237.
Pardessus No. 106.

Dessau. W.O. §. 16. ist mit dem Pr. Landr. gleichlautend.

Hannöver. W. O. §. 14. Durch solche Indossamente wird entweder das Eigenthum des Wechsels auf den Indossaten übertragen *(indossamentum purum)* oder ihm nur die Eincassirung aufgetragen *(indossamentum in procura)*. Beide Indossamente müssen den, eigenhändig oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten, unterschriebenen Vor- und Zunamen oder die Firma des Indossanten enthalten.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 806. Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechsels zu machen, so ist ein eigentliches Indossament; wenn aber dem Andern bloss die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament *pro cura* vorhanden.

In einigen Wechselgesetzen hat man die erstern Vorzugsweise Giro genannt, welches allerdings passend ist, da nur sie und nicht die Procura-Indossamente, dazu bestimmt sind, das *girare* oder Umlaufen der Wechsel zu bewirken.

Weimar. W. O. § 33. Das Indossament kann geschehen, entweder um den Wechsel dem Indossatar gänzlich abzutreten (Indossament *in giro*) oder um denselben bloss durch ihn eincassiren zu lassen (Indossament *in procura*).

In dem oben angeführten aus dem Preuss. Landr. entlehnten §. 16 der Dessau. W. O. ist nach den Worten: „eigentliches Indossament" eingeschoben: „oder Giro."

§. 5. *Indossamente zur Begebung.*

Das vollständige Indossament enthält zwar nicht den Worten, aber der Absicht nach, zufolge der Uebereinstimmung aller Wechselgesetze und des allgemeinen Handelsgebrauchs, der diese veranlasst hat, so wie nach der Natur und dem Zwecke der Wechsel, nicht nur eine Uebertragung des Eigenthums am Wechsel und des Rechts, ihn einzucassiren und wegen des Nichteingangs denselben Regress, den der Indossant hatte, zu nehmen, sondern auch die eigne Gewährleistung des Indossanten für den Eingang. Es ist mithin seinem wechselrechtlichen Charakter nach eine Art der Wechselbegebung. (S. d. Art. Begebung §. 1.) Deshalb scheint der obige Name für dasselbe passend. Alles was an seinem Orte von der Wechselbegebung im Allgemeinen gesagt worden, ist, insofern es sich nicht ausschliesslich auf Wechsel von der Hand bezieht, (S. ebendaselbst §. 11.) auf die durch Indossament geschehende anwendbar, indem diese mit der Begebung gemachten Papiers eins und dasselbe ist. Insofern aber das eigentliche Indossament auch eine Uebertragung von persönlichen Ansprüchen, nehmlich bei acceptirten Tratten an den Acceptanten, bei eignen Wechseln an den Aussteller, und allemal (ausser bei noch nicht girirten eignen Wechseln) subsidiarisch an die Vormänner, enthält, insofern fält es unter den gemeinrechtlichen Begriff der Cessionen. (Vgl. Oesterreich. W. O. Art. 1. am Ende; im Art. Oesterreich.)

Leyser *spec. CCII. med.* 2.

D. E. F. Mühlenbruch Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte nach den Grundsätzen des Römischen Rechts. Greifswald 1826. S. 240 f.

Dän. W. O. §. 12. *En Vexel kan endosseres eller overdrages ved en simpel Paaskrift paa samme, uden särskilt Transport.* (Ein Wechsel kann indossirt, oder durch eine blosse Aufschrift auf demselben übertragen werden, ohne besondre Cession.)

Hannöver. W. O. §. 14. (S. Cession §. 4.)

§. 6. *Unterschied des Begebungs-Indossaments von der gemeinen Cession.*

Das Indossament zur Begebung, oder die auf den Wechsel oder dessen Abschrift gesetzte Einladung, an den Indos-

satar zu zahlen, unterscheidet sich jedoch von den gemeinrechtlichen Rechtsabtretungen, wenn auch diese ebenfalls Wechselforderungen betreffen, nach allgemein durch Usanz und Gerichtspraxis anerkannten Ansichten sehr bedeutend, und zwar hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Der Indossant haftet nicht bloss, wie der gemeine Cedent, für die Verität oder die Rechtsbegründung und Richtigkeit der abgetretenen Forderung, sondern auch für deren Bonität, und Sicherheit, ja für den pünktlichen Eingang mit dem Verfalls- oder Zahltage. (S. unten §. 13.)

Frank *Lib. I. Sect. II. Tit. V.* §. 28. und *Lib. II. Sect. III. Tit. VI. not. a.*
Höckner a. a. O. Cap. II. §. 1.
Riccius *excerc. VI. Sect. IV.* §. 6.
Vincens Th. II. S. 169.
Gottschalk *sel. disc. forens. T. III. cap.* 28.

2) der gemeine Cedent haftet nur dem, welchem er unmittelbar die Forderung cedirt hat, und dessen weiterer Cessionar kann sich nur an diesen halten; andrerseits hat der gemeine Cessionar eines Wechsels nur an seinen Cedenten Regress, auch wenn diesem von seinem Cedenten der Wechsel durch ordentliches Indossament übertragen worden ist; wogegen jeder Begebungs-Indossant einem Jeden, in dessen Hände der Wechsel späterhin durch eben solches Giro kommt, für den Eingang stehen muss; wenn auch nach einigen Gesetzen diese Verantwortlichkeit durch frühere Interpellation der Zwischenstehenden bedingt ist. (S. Regress w. M. Z. §. 2)

Höckner a. a. O. Cap. IV. §. 9.
Daniels S. 95.
Scherer Th. II S. 10. No. 6.

3) Die gemeine Cession wird für den abgetretenen Schuldner erst dann rechtsverbindlich, wenn sie ihm notificirt worden ist; bis dahin kann derselbe an den ursprünglichen Gläubiger mit Wirkung völliger Befreiung zahlen; der Wechselschuldner aber muss vielmehr abwarten, wer ihm bei Verfall den Wechsel mit gehöriger Legitimation durch Giro vorzeigen werde, und darf nur an diesen zahlen.

Heineccius Cap. III. §. 9.
Riccius *exerc. VI. Sect. IV.* §. 10. 11.
Höckner a. a. O. Cap. IV. §. 3. u. Cap. II. §. 1.

4) Der cedirte Schuldner kann dem Indossatar nicht, wie dem gemeinrechtlichen Cessionar, die Einreden entgegensetzen, die er gegen den Cedenten oder Indossanten hatte, sondern nur solche, die sich auf sein eignes persönliches Verhältniss zum Indossatar beziehen, oder auf ursprüngliche Mängel der Urkunde. (S. unten §. 14.)

Frank *Lib. II. Sect. IV. Tit. VI.* §. 2 ff.
Böhmer *T. III. P. II. Decis.* 112. No. 1.
Höckner a. a. O. Cap. IV. §. 4. und Cap. II. §. 1.
Hommel *obs.* 121.
A. Flor. Rivinus *de praerogativa creditorum cambialium pro chirographariis. Vitemb.* 1749. §. VIII.
v. Cramer *Tom. I. obs.* 69. §. 4.
Wernher *Tom. II. P. VII. obs.* 182.
Leyser *spec. CCII. med.* 4.
Wagner §. 315.
Bender §. 363. No. 2.

5) Nicht der gemeinrechtliche Cessionar einer Wechselforderung, sondern nur der Indossatar, ist befugt, seinen Regress an den Cedenten nach Wechselrecht zu nehmen. (S. Wechselrecht.)

Höckner a. a. O. Cap. III. §. 12.

6) Indossamente sind an die gesetzlichen Beschränkungen der Cession, z. B. *Lex Anastasiana*, meist nicht gebunden, und können deshalb, weil der Indossatar die volle Valuta nicht bezahlt habe, nicht angefochten werden.

Aug. Leyser *decas quaestionum ex jure camb. Helmst.* 1724. *qu.* 2.
Gottschalk *T. III. cap.* 26.
Hannöver. W. O. §. 14. (im Art. Anastasisches Gesetz.)
Weimar. W. O. §. 40. Die Beschränkungen, welche das gemeine Recht bey Cessionen geordnet hat, leiden auf das Indossament keine Anwendung. (S. den Art. Anastasisches Gesetz.)

7) Dagegen ist aber das Regressrecht des Indossatars, wie jedes Wechselnehmers, durch weit strengere Vorsichtsmassregeln bedingt, als das des gemeinen Cessionars, welchem sein Regress im Fall der Eviction oder Unrichtigkeit bis zur Verjährung ohne Weiteres verbleibt, da hingegen der Indos-

satar durch genaue Beobachtung der wechselrechtlichen Vorschriften den Regress sich bewahren muss. (S. Präsentation, Protestation, Präjudiz, Regress.)

Es ist nun zwar eins der wesentlichen Merkmale des Indossaments, ohne welche es diese von der gemeinen Cession verschiedenen Wirkungen nicht haben würde, dass es auf den Wechsel selbst gesetzt ist, oder, wo dies erlaubt, auf eine Copie. (S. den Artik. Abschrift.)

Hannöver. W. O. §. 14. Diese Cession kann geschehen 1) in einem besondern Instrument, in welchem Falle sie nicht nach dem Wechselrechte, sondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen ist. 2) durch Indossament auf dem Rücken des Wechsels.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 811. Das Indossament muss auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden.

Dennoch hindert nichts, dass nicht auch eine gemeine Cession auf den Wechsel selbst gebracht werden könne; nur muss sie dann ausdrücklich enthalten, dass sie nur eine Abtretung der Forderung, ohne Regress wegen der Bonität, seyn solle.

Wagner §. 26.

Weimar. W. O. §. 41. Auch eine auf dem Wechsel selbst geschriebene Uebertragung wird als eine solche (gemeinrechtliche) Cession betrachtet (S. unten § 7.), wenn der Uebertragende im Indossament erklärt hat, dass er den Wechsel „cedire", endlich, wenn der Indossant nicht wechselfähig ist, oder die Clausel: „ohne meine Gewährleistung" dem Indossament beygefügt hat, jedoch in beiden letzten Fällen nur in Hinsicht des Rechtsverhältnisses zwischen dem Indossanten und dem Indossatar.

Uebrigens versteht es sich, dass derjenige gemeine Cessionar, der den Wechsel von einem vollberechtigten Indossatar cedirt erhält, alle Rechte mit erwirbt, die dieser zur Zeit des Indossaments selbst hatte, wenn sie auch rein wechselrechtlich sind, mithin das Wechselrecht gegen alle Wechselverbundene, sowohl absolut, als im Regress, wenn der Wechsel schon protestirt ist.

Vgl. Weimar. W. O. §. 42. (S. Cession §. 4.)

§. 7. *Verhältniss des Indossaments zum Wechsel.*

Nur eine Urkunde, die die absoluten gesetzlichen Kennzeichen und Erfordernisse eines Wechsels an sich trägt, eignet sich zum gültigen Indossiren.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 826. Ein nach er-

loschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheins gleiche Wirkung. §. 827. Eben das findet Statt, wenn das indossirte Instrument, wegen darin vorhandener Mängel, nicht für einen Wechsel gelten kann.

Weimar. W. O. §. 41. Auch eine auf den Wechsel selbst geschriebene Uebertragung wird als eine solche (gemeinrechtliche) Cession behandelt, wenn das indossirte Instrument die wesentlichen Eigenschaften eines Wechsels (§. 9. 10)*) nicht hat, oder dessen Wechselkraft zur Zeit der Uebertragung schon erloschen war.

*) S. Wechsel §. 2 u. 6.

Hat sie aber diese, so ist es für das Verhältniss zwischen Indossanten und Indossatar gleichgültig, ob der girirte Wechsel an sich und gegen den Aussteller kraftlos oder wirksam, ja selbst ob er falsch oder echt ist. Das Indossament kann dann nicht bewirken, dass der ungültige Wechsel gültig werde und bezahlt werden müsse, aber eben weil dies nicht geschieht, tritt die zweite Wirkung des Begebungs-Giros, die Gewährleistung des Indossanten für den Eingang desto sicherer ein. (S. Falsche Wechsel §. 3.)

J. L. E. Püttmann *progr. an ex cambii invalidi indossamento actio cambialis contra indossantem locum habeat. Lips.* 1782. und in *adversariis jur. Tom.* III. *cap.* 2.

Scherer Rechtsfälle No. XXXV und L.

Das Vollmachts-Giro aber begründet dessen ungeachtet alle zwischen Machtgeber und Bevollmächtigtem gesetzlichen Rechtsverhältnisse. Daher muss nach der richtigen Meinung ein Giro auf einem Wechsel, dem zwar ein formelles Erforderniss, aber nur ein relatives, d. i. nur zur Verpflichtung des Ausstellers nothwendiges, abgeht, gültig seyn, und selbst die obigen Gesetze dürften diese Auslegung zulassen. Wenn also auch auf einem Wechseel die Unterschrift des Ausstellers mangelhaft ist, ja wenn sie auch ganz fehlt, so kann er doch gültig und verbindlich indossirt werden, und wenn Jemand eine von ihm an eigne Ordre gestellte aber nicht unterschriebene Tratte girirt, so wird er dadurch als Indossant verbindlich, obgleich er es als Trassant nicht war.

C. Einert *progr. de indossamentis in blanco scriptis. Lips.* 1828. *p.* 4.

Das Indossament hat also einen doppelten Charakter:

als Legitimation des Indossatars betrachtet ist es ein *relatum* des Wechsels und kann nicht mehr Rechte geben als dieser; als Urkunde über den Vertrag zwischen Indossanten und Indossatar aber ist es selbständig, macht jenen unbedingt für den Eingang verantwortlich, und kann eben so auch unabhängig vom Wechsel recognoscirt und diffitirt werden.

Scherer Rechtsfälle No. 50.
Jacobsen S. 79.
Vincens Th. II. S. 367 f.
Wagner §. 322. S. 345.

Dänische W. O. §. 4. und Verordnung v. 26. Juni 1824. §. 3. (S. Wechselfähigkeit §. 2. No. I, b.)

Dessau. W. O. §. 22. ist gleichlautend mit dem Preuss. Landr. §. 833. und fügt hinzu: Ein wechselfähiger Indossant, welcher wissentlich einen von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsel indossirt, bleibt dem Indossatarius wechselmässig verhaftet, wenn gleich dieser seine Ansprüche nicht gegen den ersten Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels vorher geltend gemacht hat. §. 23. ist gleichlautend mit dem Preuss. Landr. §. 834.

Kursächs. Mandat wider das Aufborgen junger Leute, v. 21. April 1724. §. 3. Würde auch Jemand von einer Person, so unter 25 Jahren ist, Wechselbriefe an sich ausstellen lassen, und solche an einen Dritten, insonderheit aber einen Fremden indossiren, oder selbst an dergleichen Person gegen Revers, dass solche ihm ohnschädlich seyn und zu keiner Zahlung verbinden sollten, Wechselbriefe ausstellen, und auf den *Tertium* von derselben indossiren lassen: So soll zwar auf den letztern Fall das Indossament und auf den erstern der Wechselbrief ungültig verbleiben, dem *Indossatario* auch nicht zu Statten kommen, ob er gleich, dass er von Beschaffenheit des Wechsels nichts gewusst, eidlich erhalten wollte, jedoch der Indossant und *resp.* Aussteller des Wechsels dem *Indossatario* die in dem Wechsel enthaltene Summe sammt allen Schäden und Unkosten, ohne alle vorhergehende Protestation des Wechselbriefs und andre Weitläuftigkeit, nach Wechselrecht zu bezahlen — verbunden seyn.

Neapolitan. Edict v. 11. October 1786. bey Martens S. 92. unten.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 833. Ist ein Instrument in gehöriger Wechselform abgefasst, der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig: so haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmässig. §. 834. Auch dadurch, dass der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten ge-

gen ihre Hintermänner nicht verändert. (S. jedoch §. 1148. im Art. falsche W. §. 3.)

Schwed. Verordn. v. 1816. §. 10. *Wexelrätten blifwe dock för sådane Wexelbref bibehållen, derest de i tredje mans hand kommit.* (Das Wechselrecht bleibt doch für solche Wechsel beibehalten, dafern sie in eines dritten Mannes Hand gekommen.)

Weimar. W. O. §. 39. Die Falschheit des Wechsels oder eines frühern Indossaments und die Wechselunfähigkeit des Ausstellers oder eines frühern Indossanten hebt die wechselmässige Verbindlichkeit des spätern Indossanten, und die Falschheit eines spätern Indossaments hebt die wechselmässige Verbindlichkeit der frühern Indossanten nicht auf.

Vermöge der Unabhängigkeit des Wechsels vom Giro kann auch ein Giro von dem Giranten wieder ausgestrichen werden, ohne dass dadurch dem Wechsel etwas von seiner Beweiskraft benommen wird.

Parere 107. in Siegels *corp. jur. camb.* Th. II. S. 130.
Vincens S. 219 f.

Weimar. W. O. §. 46. Doch kann statt eines aus Versehen unrichtig gefassten Indossaments ein neues dafür hingeschrieben und jenes ganz ausgestrichen werden, doch so, dass die Worte desselben leserlich bleiben.

Dies geschieht häufig, wenn ein Girant den Wechsel wieder in seine Hände bekommt, weil entweder der, dem er ihn begeben wollte, ihn nicht mag, oder weil derselbe mit Protest zurückgekommen und von ihm wieder eingelöst worden ist.

Abweichend von obigen Ansichten der Unabhängigkeit des Giros vom Wechsel ist in Oesterreich angenommen, dass zur Gültigkeit eines Indossaments nothwendig ein gültiger (probehältiger) Wechsel erfordert werde.

Hofdecret vom 23. April 1802.
Wagner a. a. O. S. 348.

§. 8. *Fortsetzung. Einfluss der Worte: „an die Ordre".*

Um die im Zwecke des Wechsels liegende Fähigkeit desselben zur ungehinderten Uebertragung vom Wechselnehmer auf jeden Dritten ausdrücklich zu bezeichnen, pflegt man sowohl im Wechsel als in Indossamenten der Worte: „Zahlen Sie an die Ordre (vormals auch: „an Commiss") des Herrn N." (des Wechselnehmers) sich zu bedienen. Es fragt sich nun aber, ob auch ein Wechsel, der diese Worte nicht enthält, oder der durch ein sie nicht enthaltendes Giro auf den Inhaber übertragen ist, von diesem frei girirt werden

könne? — Hauptsächlich die Seite ins Auge fassend, dass dem Wechselgeber frei stehen muss, wie viel Recht er dem Nehmer ertheilen wolle, haben einige Rechtslehrer nicht auf Ordre gestellte Wechsel der Indossirung unfähig erklärt; als:

Königke zur Leipz. W. O. §. 11. Not. 1. und in *diss: de praesentatione literarum cambialium*, *Lips.* 1712. §. 8

Scherer Rechtsfälle No. XIV. S. 57.

Daniels S. 94.

Bender §. 362. S. 582.

Pöhls S. 343 f.

Allein da die Wechselbegebung eine Uebertragung des vollen Eigenthums am Wechsel ist (S. Begebung §. 1.), da es in den allgemeinen Handelsverhältnissen liegt, dass namentlich der erste Wechselnehmer selten oder nie den Wechsel selbst eincassirt, da die Wechsel ja eben dazu, um an einem entfernten Ort, und mithin meist auch durch eine dritte Person, eine Zahlung erheben zu können, erfunden worden sind, da ihre ganze Absicht und die Vorstellung, die jeder Kaufmann davon hat, dahin geht, dass Wechsel die Stelle baaren Geldes ersetzen und also gleich diesem frei übertragbar seyn sollen und müssen, (S. Wechselcontract §. 4. am Ende) so bleibt es zwar dem Trassanten und so auch jedem Indossanten unbenommen, seinem Wechselnehmer die weitere Begebung des Wechsels zu verbieten und so sich vor dem Nachtheil zu bewahren, der ihn im Protestationsfall durch Vervielfältigung der Retourspesen treffen würde; — indess wird ein solcher vorsichtiger Mann nicht viele Wechsel verkaufen —; jedenfalls aber lässt sich nach gemeinen Rechten die Präsumtion, dass der Wechselgeber die Dispositionsfreiheit nicht habe ertheilen wollen, nicht aufstellen, nicht behaupten, dass dieses *Naturale* des Wechselgeschäfts erst erwiesen werden müsse, und von dem ausdrücklichen Beisatz der Worte: „an die Ordre“ abhänge; vielmehr muss ein ausdrückliches Verbot des Girirens, oder der Ausdruck: „nicht aber an Ordre“, im Wechsel oder Indossament enthalten seyn, wenn die für die Dispositionsfreiheit streitende Präsumtion wegfallen soll.

L. 3. *D. de R. C.* (12, 1.)

L. 114. 172. *D. de R. J.* (50, 17.)

Barth *hodeg. forens. p.* 749.
Leyser *dec. qu. VI.* §. 7.
Phoonsen Kap. XVI. §. 25.
Scherer Th. II. S. 23;
Höckner a. a. O. Cap. III. §. 5. S. 37.
v. Weisseneck §. 92—94.
Bender §. 362. S. 579.
Mittermaier §. 232.

Bei dem Vollmachtsgiro aber tritt die Regel ein, dass jeder Mandatar in aussergerichtlichen Geschäften substituiren kann, (S. unten §. 17.) und es muss also auch hier, wenn ihm dies verboten seyn soll, dies ausdrücklich gesagt seyn. (A. M. ist Bender §. 362. S. 578.)

§. 9. *Gesetze, welche die Stellung auf Ordre nicht erfordern.*

a) Solche, die sie ausdrücklich für unnöthig erklären.

Dessau. W. O. §. 20. (Wie unten das Preuss. Landr.)

Elbinger W. O. Art. 16. Es können aber alle Wechselbriefe indossirt werden, wenn gleich die Worte: oder Ordre, oder: Commiss darin nicht enthalten sind.

Jever. W. O. §. 11. Ob zwar einem jeden Inhaber eines Wechselbriefes freystehet, selbigen bis zur Verfallzeit zu indossiren, es mögen die Worte: Ordre oder Commiss darin enthalten seyn oder nicht. (S. unten §. 25. und 22.)

Kursächs. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 15. Und wie hiernächst ein jeder Wechsel-Brief, wenn auch das Wort: Commiss, oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossirt werden mag. (S. unten §. 14)

Oberlausitz. Wechselmandat §. 9. Jeder Wechselbrief mag, wenn gleich das Wort Commiss oder Ordre darinne nicht enthalten, gar wohl indossiret werden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 829. Ein Indossatarius, welcher Herr des Wechsels ist, kann denselben ohne Unterschied, ob er auf Ordre lautet oder nicht, weiter indossiren. (Von Vollmachts-Indossataren s. unten §. 16.)

Reussische W. O. §. 11. Stehet einem *Creditori* frey, seinen in Handen habenden Wechsel an einen andern zu indossiren, ungeachtet der *Debitor* dem Wechsel nicht mit einverleibet, dass er dem *Creditori* oder dessen Ordre und Commiss die Zahlung leisten wolle.

Weimar. W. O. §. 29. In der Regel ist jeder Wechselinhaber, welcher über das Seinige frey disponiren kann, zu jeder

Zeit befugt, seine aus dem Wechsel ihm zustehenden Gerechtsame auf einen andern zu übertragen, und es ist dazu nicht erforderlich, dass im Wechsel oder in einer spätern Uebertragungsurkunde ausdrücklich stehe: „an Ordre“ oder: „an Commiss.“ Soll der Wechsel nicht weiter übertragen werden können, so müssen beym Namen des Remittenten oder des neuen Inhabers die Worte hinzugefügt seyn: „nicht an dessen Ordre.“

§. 10. *Fortsetzung.*

b) Solche, aus deren allgemeinen Ausdrücken oder anderweiten Verfügungen dasselbe zu schliessen ist.

Hannöver. W. O. §. 14. Der Nehmer eines eignen oder trassirten Wechsels ist befugt, selbigen in allen den Fällen auf einen Dritten zu übertragen, in welchen dieses nicht ausdrücklich in dem Wechsel untersagt war. (S. jedoch unten §. 22.)

Die Schlesische W. O. Art. 19. §. 2. (S. unten §. 30.) deutet in den Worten: „Ist aber ein Wechsel *en Ordre* gestellt oder *en Ordre* indossirt“, welche nicht (wie in den unten §. 12. angeführten Gesetzen) durch andre Stellen dieser W. O. entkräftet werden, offenbar an, dass Wechsel, die nicht an Ordre gestellt, girirt werden können.

§. 11. *Abweichende Gesetze.*

Einige Gesetze aber erfordern, damit ein Wechsel girirt werden könne, schlechterdings, dass er auf Ordre gestellt sey, und zwar

a) einige ausdrücklich:

aa) für den Eigenthümer:

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 18. (S. unten §. 32.) Kap. VIII. §. 3. Wechselbriefe, so an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Botzen ausgenommen, bis etwan auch dorten das Giriren der Wechselbriefe vollends eingeführt und erlaubt wird. Wechselbriefe aber und Giri, worinnen das Wort: Ordre nicht ausgedruckt ist, können an jemand andern nicht indossiret werden.

Baierische W. O. §. 2. (S. Tratte §. 2.) §. 16. Girirte Wechselbriefe wollen wir allerdings für gültig erkennen; doch sollen solche indossirte Briefe mit den Eigenschaften jedes andern vollkommen begabt seyn.

Hamburger W. O. Art. 15. (S. unten §. 32.)

Niederländ. W. O. Art. 34 (S. unten §. 32.) Art. 40. *De eigendom van vervallene wisselbrieven of van die, welke niet betaalbaar gesteld zijn aan order, wordt niet anders overgedra-*

gen, dan naar voorschriften van het burgerlijke wetboek. (Das Eigenthum verfallener Wechselbriefe und derer, welche nicht an Order zahlbar gestellt sind, wird nicht anders übertragen, als nach Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 2. Kein andrer Eigenthümer oder Inhaber eines Wechselbriefes, als worin die Worte: oder Ordre, ausgedruckt sind, ist befugt, selbigen nach eigenem Gefallen an Jemand anders, er seye, wer er wolle, zu überlassen oder zu verhandeln.

bb) für den Procuraträger.

Dessau. W. O. §. 20. ist mit dem Preuss. Landr. §. 830. gleichlautend.

Hannöver. W. O. §. 14. (S. unten §. 22.)

Niederländ. W. O. Art. 34. 37. (S. unten §. 16. 22.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 830. Ist er aber nur als Specialbevollmächtigter anzusehen, so kann er nur indossiren, wenn das Indossament, vermöge dessen der Wechsel an ihn gediehen ist, auf Ordre lautet.

Weimar. W. O. §. 34. Er (der Indossatar *in procura*) kann aber den Wechsel weder *in giro* noch in Procura weiter gültig indossiren, wenn er dazu nicht durch die Worte: „oder dessen Ordre" ermächtigt worden.

§. 12. *Fortsetzung.*

b) Bei andern Wechselgesetzen ist die Nothwendigkeit der Worte: „auf Ordre" zur Girofähigkeit aus ihrem Geiste zu folgern, und zwar gehören dahin:

aa) diejenigen, welche diese Worte überhaupt für ein wesentliches Erforderniss einer Tratte erklären, wie

die Baierische W. O. §. 2. No. 1.
der *Code de Commerce* Art. 110. } S. Tratte §. 2.

bb) solche, die diese Nothwendigkeit auf andre Weise andeuten.

Bremische W. O. Art. 3.
Danziger W. O. Art. 25. } S. Contreordre §. 4.

Anmerk. Diese Gesetze erlauben, wie die Hamburg. W. O. Art. 35. (S. ebendaselbst), dem Trassanten, nicht auf Ordre gestellte Tratten, wofür er Valuta nicht erhalten, zu contremandiren. Daraus hat man schliessen wollen, dass nach selbigen solche Tratten girirt werden können, weil es sonst der Contreordre nicht bedürfen würde.

Scherer Th. II. S. 25. 26.
Pöhls S. 370.

Allein es kann dieser auch bedürfen, wenn der Wechsel noch in der ersten Hand ist, und solche Erlaubniss derselben scheint viel-

mehr anzudeuten, dass man voraussetzte, nicht auf Ordre gestellte Wechsel müssten in der ersten Hand bleiben und könnten nicht girirt werden. Vgl. Art. 15. der Hamburg. W. O. (u. §. 32.)

Die Braunschweiger W. O. Art. 12. (S. Begebung §. 14.) scheint zwar jedem Herrn des Wechsels im Allgemeinen die Uebertragung zu gestatten; aber Art. 24. (S. Contreordre §. 5.) zeigt, dass nicht auf Ordre gestellte Wechsel nur vollmachtsweise girirt werden können.

Die Frankfurter W. O. §. 42. (S. Acceptation §. 26.) sagt deutlich, dass ein Wechsel, in welchem das Wort „Ordre" ausgestrichen, nicht mehr girirt werden könne, und §. 44. (S. Contreordre §. 3. §. 4.) dass nicht an Ordre gestellte „nicht verhandelt" werden können.

Orth Anmerkungen zur Frankfurter Reformation Th. II. S. 591.

Es ist daher unmöglich, der abweichenden Meinung andrer Rechtsgelehrten beizupflichten, die die Indossirbarkeit der nicht auf Ordre gestellten Wechsel nach Frankfurter Recht behaupten.

Span Frankfurter Wechselrecht, Frankf. 1752. §. 36.
Scherer Th. II. S. 26.

Denn der „*tertius*", zu dessen Präjudiz die Zahlung vor Verfall (nach §. 44. der W. O.) gereichen könnte, muss nicht ein Indossatar, sondern kann auch der Trassant seyn, oder der, für dessen Rechnung gezogen ist. Indess ist nicht zu leugnen, dass die Frankf. W. O. §. 44. (S. Zahlung. §. 14.) (und eben so die Bremer Art. 30. und die Nürnberger Kap IV. §. 4. und 15 s. unten §. 30) sich zu widersprechen scheinen, wenn sie (wie die Schlesische Art. 19; s. oben §. 10.) dessen ungeachtet sich des Ausdrucks bedienen: „Wechsel, die an Ordre gestellt oder an Ordre indossirt sind." Denn das setzt ja voraus, dass auch ein nicht an Ordre gestellter Wechsel indossirt werden könne. Aber der Geist dieser Gesetze ist dagegen und man muss dies also wohl bloss von im Auslande an Ordre girirten Wechseln verstehen, welche also dann, wenn auch nicht ursprünglich an Ordre lautend, sollen weiter girirt werden können.

Nürnberger W. O. Kap. IV. §. 4. Wenn aber Wechselbriefe an Ordre zahlbar lauten oder also girirt werden, und daher allhier verhandelt werden können, u. s. w. (S. Zahlung §. 9.)

Anmerk. Auch hier mühet sich Scherer a. a. O. S. 28. 29. ver-

geblich, das Gegentheil heraus zu demonstriren. Aber hier namentlich scheinen ganz bestimmt, wie eben gedacht, im Auslande an Ordre girirte Wechsel gemeint.

Dass nach Oesterreichischem Wechselrecht nur ein auf Ordre lautender Wechsel girirt werden könne, lehren schon

Koschack, Das österreichische Wechselrecht. II. Aufl. Grätz 1805. §. 133.

Sonnleithner S. 440. 501 f.

und was dagegen

Scherer a. a. S. 29 f.

vorbringt, ist (wenn gleich Koschak mit Unrecht den Art. 32. der Oesterr. W. O. anführt) von

Wagner §. 119. 120.

gründlich widerlegt worden. Besonders scheint hier entscheidend:

Art. 53. der Oesterreich. W. O. Wann nun Jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonst kein *Negotium* treibt, gegen baar Geld einen unterworfenen Wechselbrief von sich giebt, so soll solcher, um den Giro zu verhindern, niemalen auf Ordre gestellt werden.

Ferner Art. 33: Jedoch wird bey einem auf Ordre ausgestellten Wechselbrief, wann selber weiters girirt worden, zugleich erfordert, dass auch in dem Giro die Ordre wiederholet werde: In dessen Ermangelung kann ein obschon auf Ordre ausgestellter Wechselbrief sicher nicht negotiiret werden. (S. auch unten §. 30.)

Schwed. W. O. Art. I. §. 4. *Eljest händer ock, at allenast tre Personer hafwa at göra med Wexel-Bref; då Wexel-Tagaren låter sit namn införas uti Wexel-Brefwet utan tilläggning af det ordet: ordre eller ombud, och således sjelf kommer at emottaga betalningen.* (Sonst begiebt sich auch, dass nur drey Personen mit einem Wechsel zu thun haben; wenn der Wechselnehmer seinen Namen im Wechsel aufführen lässt ohne Beysatz des Wortes: Order oder Verfügung, und sonach selbst kommt die Bezahlung zu erheben.)

In England muss das Wort „Ordre" im Wechsel stehen, damit derselbe girirt werden könne, nicht aber braucht das letzte Giro dieses Wort zu enthalten. In Schottland ist es auch im Wechsel unnöthig.

Schulin S. 318.

Jacobsen S. 75. und 196.

§. 13. *Verschiedene Wirkungen der Begebungs- und der Vollmachts-Giros. a) Wirkungen des Begebungs-Giros.*

Der Unterschied zwischen beiden Hauptarten von Indossamenten in der Wirkung, fliesst von selbst aus ihrem verschiedenen Wesen. Durch das eigentliche Giro, als eine Art der Begebung, geht, wenn die Einhändigung des Wechsels und die Bezahlung oder Creditirung der Valuta hinzukommt, das Eigenthum des Wechsels auf den Indossatar über. (S. Begebung §. 34.)

Pardessus No. 118.

Es treten dann also alle Wirkungen des Wechsel-Eigenthums ein, nehmlich das Recht der freien Verfügung, der Veräusserung, des Weitergirirens, der Vindication, des Uebergangs auf die Erben, so weit die Wechselrechte alles dieses zulassen.

Mittermaier §. 237.

Daher kann denn auch das Begebungsindossament von Seiten des Indossanten nicht wiederrufen werden, ausser in dem einzigen Falle, dass er die Valuta weder empfangen noch ausdrücklich oder stillschweigend creditirt hätte. (S. Begebung a. a. O.)

Riccius *Exerc. IV.* §. 93.

Das Geld aber, was der Indossatar auf den ihm durch Begebungs-Giro abgetretenen Wechsel eincassirt, ist ebenfalls sein Eigenthum und er braucht davon Niemandem Rechnung abzulegen.

Scaccia P. II. §. 2. *gloss.* 5. No. 264.

Mit dem Eigenthum zugleich gehen aber auch alle persönliche Rechte gegen sämmtliche aus dem Wechsel Verbundene auf den Indossatar über.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 828. Der Indossatarius tritt in alle Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner und die übrigen Wechselverpflichteten

Dessau. W. O. §. 20. ist gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 35. Durch das eigentliche Indossament tritt der Indossatar, ohne dass er einer weitern Legitimation bedarf, in alle Rechte, die dem Indossanten aus dem Wechselgeschäft erwachsen sind.

Er kann also den Acceptanten und bei eignen Wechseln den Aussteller so wie die Bürgen desselben bei Verfall nach Wechselrecht zur Zahlung anhalten, er kann zu diesem Behuf das acceptirte Exemplar, da wo es sich befindet, abfordern (S. Duplicate §. 5. 6.). Er kann endlich im Fall der Nichtacceptation oder Nichtzahlung nach erhobenem Protest an seinen Giranten und dessen sämmtliche Vormänner, mit Einschluss des Trassanten, den in den Wechselrechten geordneten Regress nehmen, (S. die Art. Regress) und der Indossant seinerseits ist nicht nur ihm, sondern auch allen denen, welchen derselbe den Wechsel ferner übertragen und ebenfalls begebungsweise girirt hat, auf dieselbe Weise für den Eingang des Wechsels verhaftet.

Code de Commerce Art. 118. *Le tireur et les endosseurs d'une lettre de change sont garans solidaires de l'acceptation et du paiement à l'échéance.* Badnisches Landrecht Art. 118. (Anh.) Dem Wechsel-Erheber (Präsentanten) haften alle Wechsel-Uebergeber mit dem Wechselgeber samtverbindlich für die Annahme des Wechsels und für dessen Zahlung zur Verfallzeit. Art 40. (S. Wechselverbindlichkeit §. 2.)

Dänische W. O. §. 13. *Endossanten er forpligtet mod samtlige sine Eftermänd, som Debitor efter Wexelret.* (Der Indossant ist gegen seine sämmtlichen Nachmänner als Schuldner nach Wechselrecht verpflichtet.)

Dessau. W. O. § 21. (Wie unten das Preuss. Landr.)

Hannöver. W. O. §. 14. (S. Regress M. Z. §. 18.)

Niederländ. W. O. Art. 47. (S. Wechselverbindlichkeit §. 2.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 831. Der Indossant haftet dem Indossatario wechselmässig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit.

Schwed. W. O. Art. VII. §. 1. *Alle de som et Wexel-Bref öfwerlåta, blifwe ikke allenast, i kraft af deras öfwerlåtande, hwar til sin man derföre wederhaftige, til des det fullkomligen betaldt blifwer, utan ock til den, som är sista innehafwaren deraf, då det med Protest tilbaka kommer, antingen derföre, at det ikke blifwit tilbörligen godkändt, eller til fullo betaldt.* (Alle die, welche einen Wechselbrief überlassen, bleiben nicht allein, in Kraft ihrer Ueberlassung, jeder gegen seinen Mann dafür verhaftet, bis derselbe völlig bezahlt wird; sondern auch gegen den, welcher der letzte Inhaber davon ist, wenn er (der Wechsel) mit Protest zurückkommt, entweder weil er nicht gebührend acceptirt oder nicht voll bezahlt worden ist.)

Weimar. W. O. §. 36. Der Indossant *in giro* haftet seinem Indossatar, und, sofern er nicht die weitere Uebertragung verboten hat (§ 29.)*), auch den spätern Indossanten wechselmässig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Zahlung zur bestimmten Zeit.

*) S. oben §. 9.

Mehre Gesetze s. im Art. Regress wegen Mangel Zahlung §. 3. 4.

Eine Ausnahme von der Verantwortlichkeit des Indossanten macht die Clausel: „ohne Regress", dem Indossament beigefügt. (S. Regress w. M. Z. §. 18.)

§. 14. *Fortsetzung. Einreden.*

Eine, wie schon oben §. 6. No. 4. erwähnt, dem Wechsel eigenthümliche Wirkung der Begebung oder Uebertragung durch Indossament ist, dass dem Indossatar Einreden, die von einem Verhältniss des in Anspruch genommenen Wechselverbundenen zu seinem Indossanten oder zu irgend einem Vormanne desselben, wäre es auch der Trassant selbst, herrühren, nicht entgegengesetzt werden können, sondern nur solche, die in seinen eignen Verhältnissen zum Beklagten, oder in einer schriftlichen Notiz auf dem Wechsel, mit der er diesen empfing, oder in einem Mangel des Wechsels selbst ihren Grund haben, (S. Einreden) und dies gilt sowohl von seinen Ansprüchen an die Hauptschuldner, wie Acceptant, und Aussteller eines eignen Wechsels, und deren Bürgen, als von dem Regress gegen die Vormänner, insofern er nach den Gesetzen seinen eignen Indossanten überspringen kann. (S. Regress w. M. Z. §. 2—4, und 19—24.) und vgl. die oben §. 6. No. 4. angeführten Schriftsteller.) Der Grund hiervon liegt in dem Zweck der Wechsel und dem Bedürfniss des Handelsverkehrs. Wechsel würden unmöglich, was sie zu grosser Erleichterung dieses Verkehrs, und zu so vortheilsvoller Uebetragung der Baarsendungen thun, die Stelle des Geldes vertreten und gleich ihm frei circuliren können, (S. Wechselcontract §. 4. a. E.) wenn jeder Wechselnehmer bei Annahme eines Wechsels genöthigt wäre, die Rechte und Verhältnisse seines Wechselgebers zu den Wechselverbundenen genau zu untersuchen. Dann würde ja Niemand mehr einen Wechsel sicher als Zahlung nehmen, als Geld betrachten können. Man kann und muss verlangen, dass von einem

laut des Wechsels selbst oder der Indosamente offenbar nicht Berechtigten Niemand einen Wechsel annehme, weiter aber kann man nicht gehen, ohne den Wechselverkehr ganz aufzuheben. Mit Unrecht hat man also behaupten wollen, dass diese Eigenthümlichkeit des Wechselrechts nur in der zufälligen Uebereinstimmung der Wechselordnungen ihren Grund habe, da sie so nothwendig und unmittelbar aus der Natur des Wechselgeschäftes selbst folgt.

C. Einert *de exceptionibus e persona indossantis petitis in lite ab indossatario contra debitorem cambialem mota e praeceptis juris cambialis communis non attendendis. Lips.* 1829. bes. p. 9.

Ausser den im Art. Acceptant §. 1. angeführten Gesetzen gehören hieher noch:

Altenburger W. O. Kap. V. §. 6 Woferne aber der Wechsel durch vorhergegangenes Indossiren in die andre oder dritte Hand gekommen, kann die *exceptio non numeratae pecuniae* dem *tertio* keinesweges opponiret werden, jedoch bleibet dem Wechsel-*Debitori* die Reconvention vorbehalten. Ueberhaupt aber soll in Wechselsachen der Wiederkläger erweisen, dass die Valuta nicht bezahlt, oder dem Wiederbeklagten frey stehen, sich diesfalls mit einem Eid zu purgiren. Und in solchem Fall hat es mit der Compensation gleiche Bewandniss: denn ob es gleich sonsten *Juris*, dass diejenigen *exceptiones*, deren man sich gegen den Cedenten gebrauchen kann, nicht weniger dem *cessionario* entgegenstehen, über dieses die *Compensatio* bey dem *concursu debiti et crediti ipso jure* geschiehet, so soll dennoch hinfüro der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhaftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenfalls ein Wechsel, oder andre klare Verschreibungen, vorhanden, wider diejenigen, an welche der Wechsel indossiret, zu compensiren durchaus nicht befugt seyn, wie denn hierdurch angezogene gemeine Rechte, was diesen Punct betrifft, cassiret und aufgehoben werden. Endlich ist die *exceptio solutionis* wider einen Wechselbrief, gegen einen *tertium*, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderergestalt nicht zulässig, als wenn dasjenige, so auf den Wechsel bezahlet, darauf abgeschrieben ist.

Danziger W. O. Art. 16. Wer einen Brief acceptirt, der wird dadurch Debitor oder Selbstschuldner, und ist gehalten, es sey gleich die Valuta bezahlet und vergütet oder nicht, denselben zu gehöriger Zeit, nicht durch *Assignationes* und Ueberweise (es wäre dann, dass selbige gutwillig angenommen würden, auf welchen Fall dennoch dem Inhaber sein Wechselrecht so lange *in*

integro bleiben wird, bis dass die Zahlung vom *Assignatario* wirklich erfolget), sondern allein *per Cassa*, ohne einigen Ausstell zu bezahlen, dergestalt, dass er mit keiner dawider einzuwendenden Exception weder *compensationis*, oder sogenannten *rescontres*, was auch vor *praetensiones* und Forderungen der Geber, Zieher oder Inhaber, Indossant oder Acceptant, einer gegen den andern haben möchte, noch in keiner andern, wie sie Namen haben mögen, ausser der, jedoch ohne allen Verzug, oder einige Frist erweislichen würklich geschehenen Zahlung gehöret werden soll. (§ 5)

Dessau. W. O. §. 120. (wie unten das Preuss. Landr. §. 1244.)

In England ist bei vor Verfall geschehenen Giros dasselbe Rechtens, in Schottland bei allen.

Schulin S. 319.

58. *George III. cap.* 93. *Whereas by the laws now in force all contracts and assurances whatsoever for payment of money, made for a usurious consideration, are utterly void: and whereas in the course of mercantile transactions, negotiable securities often pass into the hands of persons who have discounted the same without any Knowledge of the original considerations, for which the same were given: and the avoidance of such securities in the hands of such bona fide indorsees without Knowledge is attended with gread hardship and injustice; for remedy thereof, be it enacted —: that no bill of exchange or promissory note, that shall be drawn or made after the passing of this act, shall, though it may have been given for a usurious consideration, or upon a usurious contract, be void in the hands of an indorsee for valuable consideration, unless such indorsee had, at the time of discounting or paying such consideration for the same, actual notice, that such bill of exchange or promissory note had been originally given for a usurious consideration or upon a usurious contract.* (Dieweil nach den dermalen geltenden Gesetzen alle und jede Contracte und Versicherungen über Geldzahlung, die aus einer wucherlichen Veranlassung herrühren, durchaus ungültig sind: und weil in dem Laufe kaufmännischer Geschäfte negozirbare Urkunden oft in die Hände von Personen kommen, welche sie discontirt haben, ohne von der ursprünglichen Veranlassung, weshalb sie gegeben wurden, Kenntniss zu haben; und die Annullirung dieser Urkunden in den Händen solcher nicht mitwissenden *bona-fide*-Indossatare mit grosser Härte und Ungerechtigkeit verknüpft ist: so wird zur Abhülfe verordnet — dass kein Wechsel oder Zahlschein, der nach dem Durchgang dieser Acte gezogen oder ausgestellt werden wird, obschon er wegen einer wucherlichen Veranlassung oder auf einen wucherlichen Contract gegeben seyn möchte, in den Händen eines Indossatars, der angemessene Valuta gegeben hat, nichtig seyn solle, dafern nicht ein solcher Indossatar zur Zeit der Discontirung desselben oder

Bezahlung der Valuta für denselben, wirklich davon Kenntniss hatte, dass solcher Wechsel oder Zahlschein ursprünglich wegen einer wucherlichen Veranlassung oder auf einen wucherlichen Contract gegeben worden sey.

Hamburger Artikel zur Wechselordnung, vom 10. November 1729. Art. II. Wofern sich begäbe, dass ein Wechselbrief solchergestalt gestellet wäre, dass der Ausgeber desselben von einem andern die Valuta zu empfangen bekennete, als an den die Bezahlung zu thun darinnen ordiniret würde, so soll, im Fall der Acceptant die *exceptionem* der dem Ausgeber nicht bezahlten *valutae* opponiren möchte, und selbiges mit seines Correspondenten gleich den nächsten Posttag nach beschehener Acceptation empfangenen Schreiben, beweisen könnte, gegen die Deposition der *Valutae* oder Bestellung genugsamer Caution mit zween annehmlichen Bürgen, die Sache zu Gericht verwiesen werden. Wäre aber ein solcher Wechsel an jemand anders indossiret, findet die Exception, mithin die Deposition oder Caution keine Statt, sondern es ist der Acceptant schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen, oder soll, in Entstehung dessen, wie vorhin gemeldet (S. Wechselbrief §. 5.), dem Kläger gegen Bestellung gewöhnlicher Caution für Helden und Schlösser, das Freyzettel auf den Acceptanten gegeben werden.

Kursächsische Erklärung der Leipziger W. O., v. 23. Dec. 1699. (2. Jan. 1700.) Als setzen und ordnen wir hiermit: dass hinführo der Ausgeber eines Wechselbriefs auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhaftet, sie seye beschaffen wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmässig ein Wechselbrief, oder andre klare Verschreibung vorhanden, wider die *Cessionarios*, oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indossirt, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle: gestalt wir dann die angezogene Leipziger Handelsgerichtsordnung *), auch gemeine Rechte in so weit, und so viel diesen Punct betrifft, kraft dieses wohlbedächtig cassiren und aufheben. Auch obwohl mehrermeldte *Exceptio compensationis* also dann billig zulässig zu achten, wenn der Präsentant dem Ausgeber des Wechselbriefs *in proprio* verhaftet, so soll doch dieses dahin, wenn zwar einer von den *Cessionariis* dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihm nicht präsentirt, sondern weiter verhandelt oder indossirt, und sodann allererst die Präsentation erfolgt, nicht zu extendiren seyn, ungeachtet sonsten die *Compensatio per concursum crediti et debiti*, *ipso jure* geschichet, und folglich allhier, dass *stricto jure*, bey dem *Cessionario intermedio*, welcher dem Ausgeber verhaftet, die aus dem Wechselbriefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könnte. Belangend die *Exceptionem solutionis* — wollen wir, dass künftig die *Exceptio solutionis*, wider einen Wechselbrief gegen einen *Tertium*, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, andrergestalt nicht zulässig

seyn soll, als wenn dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlet, darauf abgeschrieben. (S. die Fortsetzung im Art. Scontro.)

*) §. 13. Wo die *Exc. compensationis* und *solutionis*, wenn sie liquid, unbedingt zugelassen sind.

Kursächsische Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 15. (S. oben §. 9.) Also ist übrigens, dass wider einen indossirten Wechselbrief, weder die *exceptio compensationis*, noch *solutionis*, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, *ex persona indossantis* dem *indossatario* opponirt werden möge, bereits in unserm Anno 1699 deswegen publicirten Mandat versehen, und wollen wir, dass es in Zukunft mit der *Exceptione pacti de non petendo*, und allen andern, so *ex facto* des Indossanten herrühren, wenn auch schon in dem Indossament der Valuta nicht erwähnet, gleichergestalt gehalten werde.

Leipziger Handelsgerichtsordnung §. 11. Allermassen die *Exceptio non numeratae pecuniae* wider einen Wechselbrief, ungeachtet die Valuta nicht darin begriffen, nicht zulässig, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechselbrief geklagt wird, nicht zu sehen, es wäre dann, dass durch des *Creditoris* eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, dass der Ausgeber des Wechselbriefs von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erheben, und dergleichen Wechselbriefe an einen andern nicht cediret oder indossiret, wie dann wider einen *Tertium* auch auf diesen Fall berührte *Exceptio non numeratae pecuniae* nicht zulässlich, billig erkannt.

Oberlausitzisches W. M. §. 9. Dass wider einen indossirten Wechselbrief weder die *Exceptio compensationis* noch *solutionis*, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, *ex persona indossantis* dem *indossatario* opponirt werden möge, ist bereits in dem mittelst Oberamts-Patents vom 30. Jan. 1711. in der Oberlausitz bekannt gemachten Mandat von 1699 versehen: und soll es in Zukunft mit der *Exceptione pacti de non petendo*, und allen andern, so *ex facto* des Indossanten herrühren, wenn auch schon bey dem Indossament der Valutä nicht erwähnet, gleichergestalt gehalten werden.

Preussisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 926. (S. unten §. 15.) §. 927. Ausser diesem Falle kann der Beklagte in der Regel nur sich solcher Einwendungen bedienen, welche ihm wider den klagenden Wechselgläubiger selbst zukommen. §. 928. Sobald der Kläger Herr des Wechsels ist, findet die Vorschrift §. 927 Statt, auch wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet.

Anders aber bei eignen Wechseln:

Ebend. §. 1244. Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem dritten Inhaber in allen Fällen entgegengesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt

hat. §. 1245. Lautet der Wechsel auf Ordre, und gehört der Aussteller unter die §. 718—724. benannten Personen: so kann er von diesem Einwande gegen einen dritten Inhaber keinen Gebrauch machen. §. 1246. Ist aber der Aussteller nur nach §. 726. oder vermöge eines erhaltenen Certificats, zu Wechselgeschäften fähig: so kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch einem dritten Inhaber entgegensetzen, wenn gleich der Wechsel auf Ordre lautet.

Weimarische W. O. § 35. Durch das eigentliche Indossament tritt der Indossatar, ohne dass er einer weitern Legitimation bedarf, in alle Rechte, die dem Indossanten aus dem Wechselgeschäft erwachsen sind, es können ihm aber die Einreden nicht entgegengesetzt werden, die gegen den Indossanten gelten, sofern sie nicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich sind, z. B. wenn über eine Abschlagszahlung darauf vom Indossanten quittirt wäre. §. 40. Die Beschränkungen, welche das gemeine Recht bey Cessionen geordnet hat, leiden auf das Indossament keine Anwendung.

Würtembergische W. O. Kap. 6. §. 13. (S. d. Art. Einreden) §. 18. Gleich wie schon oben §. 13. die Vorsehung geschehen, dass wider einen indossirten Wechselbrief weder die *Exceptio compensationis* noch *solutionis*, wann nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, *ex persona indossantis* dem *indossatario* opponirt werden möge: also solle es auch mit allen andern Einwendungen, so *ex facto* des Indossanten herrühren, auf gleiche Weise gehalten werden.

Sogar der Fall, dass der Schuldner den Indossatar vor geschehenem Indossament von seinen Einreden unterrichtet hat, macht hiervon nur dann eine Ausnahme, wenn Jener nicht nur seine Exception liquid macht (was sich ohnehin versteht), sondern auch erweist, dass er sie auch schon zur Zeit der gegebenen Nachricht dem Indossatar eben so liquid dargelegt habe; denn wie kann diesem zugemuthet werden, ihm aufs Wort zu glauben. (Andrer Meinung ist jedoch Leyser (*decas etc. qu.* 5.) und hält jede solche Benachrichtigung zu Begründung der Exception für hinlänglich.) — Was namentlich die Compensation betrifft, so muss, wenn die des Indossanten mit dem Schuldner dem Indossatar entgegen stehen soll, dieser nicht nur gewusst haben, dass jene compensiren konnten, sondern auch dass sie wirklich abgerechnet und die Schuld aufgehoben und getilgt haben.

Einert a. a O. S. 11 f.

Bender (§. 362. S. 580.) will für diese Unzulässigkeit der dem Cedenten entgegengestandenen Einreden den Grund

in den in den Giros gewöhnlichen Worten: „an die Ordre“ suchen, und sie von dem Vorhandenseyn dieser Worte abhängig machen. — Er sagt, jene Unzulässigkeit könne, als ein exorbitanter Rechtssatz, ohne eine besondere Verzichtleistung nicht angenommen werden; und diese Verzicht soll in jenen Worten liegen. — Dies ist 1) willkürlich, da jene Worte an sich weiter nichts bedeuten, als die in jeder Cession schon selbst liegende Berechtigung zur weitern Uebertragung; 2) nicht durchgreifend, da es bloss auf das Verhältniss das Indossatars zu einem mittelbaren Vormanne, aber nicht auf das zum Acceptanten sich bezieht, und eben so wenig auf das zum Aussteller; (dass die Worte: „an die Ordre“ auch im Wechsel wesentlich seyen, sagt selbst Bender weder hier, noch §. 277 und 280); und 3) jedenfalls müssig, da die allgemeine Theorie, wie gedacht, die vom Indossanten herrührenden Einreden unbedingt ausschliesst, und auch kein positives Gesetz die Unzulässigkeit der Einreden gegen den Indossatar von jenen Worten abhängig macht. Dass der Handelsgebrauch jenen Worten diese Bedeutung unterlege, dürfte sich wohl nicht nachweisen lassen. (S. oben §. 8.)

Uebrigens versteht sich, da der Zweck sonst nicht erreicht werden würde, dass alle diese Einreden nicht nur im Wechselprocess, sondern gänzlich wegfallen, also auch nicht etwa in der Wiederklage geltend gemacht werden können.

J. G. Siegel *de indossato reconveniendo. Lips.* 1724. §. 15.

Man kann auch diesem Schriftsteller unmöglich beipflichten, wenn er ebendas. §. 16 ff. dies auf die Einreden der Zahlung und der Compensation beschränkt, und z. B. die *exceptio non numeratae pecuniae*, oder der vom Indossanten nicht erhaltenen Valuta, in der Wiederklage, die alsdann *condictio indebiti* sey, auszuführen gestatten will.

Joh. Berger *de exceptione non numeratae pecuniae adversus cambium. Vitemb.* 1709. *th.* 22. 23.

§. 15. *b) des Vollmachts-Indossaments.*

Die Wirkungen des Vollmachts-Indossaments ergeben zum Theil sich von selbst, und unzweifelhaft, als aus der Natur des Vollmachtsvertrags nothwendig hervorgehend, theils

sind sie streitig, weil durch die bei solchen Indossamenten gewöhnliche Formel die Gränzen dieses Vollmachtsvertrags nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit bezeichnet sind. Nothwendig folgt aus dem Begriffe des Mandats, dass der Vollmachts-Indossatar 1) im Verhältnisse zu seinem Mandanten nicht eigne, sondern nur desselben Rechte zu vertreten, bei Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts allen Fleiss anzuwenden, namentlich die Präsentation und Protestation in Zeit und Form wohl in Acht zu nehmen, über die erhobenen Gelder Rechnung abzulegen und sie abzuliefern oder zu des Indossanten Verfügung zu halten habe, dagegen aber auch, als kaufmännischer Mandatar, wenn er nicht des Wechseleigenthümers Diener ist, eine Provision berechnen möge; dass ferner der Indossant das Indossament jederzeit, so lange *res integra* ist, wiederrufen könne; (S. Gesetze hierüber im Art. Contreordre §. 7.) und dass gegen diesen dem Indossatar weiter kein Regress, als *actione mandati contraria* wegen etwa gehabter Kosten und Schäden, so wie wegen etwa bewilligter Provision, und nicht nach Wechselrecht zustehe; dass der Wechsel, des Indossaments ungeachtet, des Indossanten Eigenthum bleibt, und mithin noch immer dieser, nicht aber der Indossatar der eigentliche Wechselinhaber ist, folglich auch wenn jener fallirt, seinen Gläubigern dieselben Ansprüche auf den Wechsel zustehen; (Vgl. Oestr. W. O. Art. 32; unten §. 22.) und dass endlich das Procura-Indossament, wie jede andre Vollmacht, durch den Tod des Indossanten erlöschen müsse; ferner dass 2) im Verhältnisse zu dritten Personen der Indossatar mit dem Indossanten als Eine Person betrachtet werde, dass ihm daher auch alle Einreden, die gegen diesen gelten, entgegengesetzt werden können, und dass er durch dasjenige, was er von Dritten stipulirt, diese dem Indossanten, so wie durch Verbindlichkeiten, die er innerhalb der Gränzen des Mandats eingeht, Letztern Dritten verpflichtet; dass aber der Indossatar für seine Person gegen die Vormänner des Indossanten, als die ihm keinen Auftrag gegeben haben, gar keine Rechte noch Pflichten haben könne; dass endlich Dritte zwar die Erlöschung des Vollmachtsindossaments durch Wiederruf oder Tod des Indossanten zu beachten haben, jedoch deshalb nicht anders verantwortlich gemacht werden können, als wenn ihnen solche bekannt war.

Höckner a. a. O. Cap. III. §. 8.
Riccius *exerc. IV.* §. 93.
Vincens S. 223.
Ludovici Wechselprocess Kap. IV. §. 21.
Wagner §. 315.
Wernher T. II. P. VII. *Obs.* 130.
Bender § 366. No. 4.

Oesterreich. W. O. Art. 24 Wie denn auch dem Principalen bey dem *Mandatario* die Bezahlung und alle Schadens-Ersetzung zu suchen bevorstehet, falls selber ohne dessen Special-Ordre die vorgeschriebene Ordnung*) nicht beobachtet, oder sonsten dem Principalen in etwas präjudicirt hätte.

*) S. Regress M. Z. §. 4.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 807. Bey einem Indossament *procura* gelten zwischen dem Indossanten und dem Indossatarius die Grundsätze von Vollmachtsaufträgen. §. 832. Erhellet jedoch seine Eigenschaft als blosser Bevollmächtigter aus dem Indossament: so wird er für seine Person den Hintermännern nur zur Entschädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, im gewöhnlichen Processe verhaftet. (Th. I. Tit. XIII. §. 150 sqq.) §. 926. Ist der Kläger bloss Bevollmächtigter, oder nach §. 820 und 822. dafür zu achten*): so muss er alle zulässige Einwendungen und Gegenforderungen, welche dem Beklagten gegen den Herrn des Wechsels zustehen, wider sich gelten lassen.

*) S. unten §. 22.

Weimar. W. O. §. 34. Das Indossament *in procura* hat die Wirkungen eines Vollmachtsvertrags und zwar zwischen dem Indossanten und Indossatar in jedem Fall, in Ansehung eines Dritten aber nur, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, oder der Dritte sonst es bestimmt weiss, dass kein eigentliches, sondern ein Indossament *in procura* vorliegt. Der Indossatar muss den Wechsel eincassiren, und dem Indossanten Rechnung ablegen; er kann aber (S. oben §. 11.[bb])

§. 16. *Fortsetzung. Weitergiriren zur Begebung.*

Der im Procura-Indossament liegende Auftrag kann hauptsächlich zwei Gegenstände haben, entweder die Eincassirung desselben bei Verfall, oder die Veräusserung und Weiterbegebung desselben.

Mittermaier §. 237.

Es wird nun die Frage aufgeworfen, ob der Procura-Indossatar auch Letzteres, versteht sich für Rechnung des Indossanten, zu thun befugt sey, ob er dessen Eigenthum am Wechsel auf einen Dritten übertragen könne, ob also der In-

dossant die Quittung des Indossatars über die erhaltene Valuta anerkennen müsse und ob er aus dessen Giro zur Vertretung verpflichtet werde. Mehre, besonders neuere, Rechtslehrer bejahen diese Fragen für den Fall, wenn das Indossament auf Ordre lautet, deshalb, weil Wechsel ihrer Natur nach zur Circulation bestimmt seyen und die Befugnisse eines Gewalthabers sich auf Alles verbreiten, was sich auf das ihm anvertraute Geschäft bezieht, weil es dem Indossatar stets einerlei und oft lieber sey, sein Geld vor Verfall von einem Dritten, anstatt bei Verfall vom Acceptanten zu erhalten, und weil der Ausdruck Ordre im Wechselrecht eben das Befugniss, den Wechsel in das Eigenthum eines Andern zu übertragen, bezeichne.

v. Zimmerl Anleitung zur Kenntniss des Wechselrechts §. 82—84.
Wagner §. 347.
Vincens Th. II. S. 222. 242.
Pardessus No. 131.

Ja man ist hier und da so weit gegangen, auch ohne den Beisatz: „oder Ordre" in jedem Procura-Indossament hinreichenden Grund der Befugniss zum Weiterbegeben zu finden.

Urtheil des Gerichtshofs zu Genua, bei Vincens a. a. O. S. 242.
So auch in England nach Schulin S. 323. Not. 2.

Das Wesen eines Vertrags muss wohl vor Allem aus den Worten, in denen er gefasst ist, beurtheilt werden. Nun spricht die gewöhnliche Formel der Indossamente eigentlich gar keinen Auftrag für den Indossatar, aber wohl einen für den Bezogenen oder Wechselschuldner aus, und dieser besteht lediglich darin, dass er an Jenen zahlen solle. (S. oben §. 2. No. 2.) Die stillschweigend hierin für Jenen liegende Vollmacht kann also wohl nur eben so, nehmlich dass er die Zahlung erheben dürfe und solle, verstanden werden. Der Ausdruck Ordre bezeichnet keinesweges nothwendig das Recht zur Veräusserung; er kann vielmehr auch bloss das Befugniss zur Ausführung jenes Auftrags durch einen Andern, oder zur Substitution, bezeichnen. (S. d. Art. Ordre.)

Scherer Th. II. S. 305. 347.

Dabei lässt sich keinesweges so schlechthin behaupten, dass es jedem Wechselinhaber einerlei seyn müsse, ob er das Geld bei Verfall an dem bezogenen Orte, oder vorher von einem Dritten erhalte; denn einerseits muss er bei Veräusserungen vor Verfall den Disconto verlieren und hat also gewissen Schaden, wenn er sein Geld nicht gleich eben so vortheilhaft anders anzulegen weiss; andrerseits hat er, wenn er den Wechsel aus den Händen giebt, im Fall der Nichthonorirung Protest- und Retourspesen zu vergüten. Man muss daher wohl sich für die Ansicht entscheiden, dass der Procura-Indossatar nicht nur dann, wenn das Indossament nicht auf Ordre lautet, (womit selbst die obenangeführten Schriftsteller einverstanden sind) sondern sogar dann, wenn dasselbe diesen Ausdruck enthält, zur Weiterbegebung des Wechsels unbefugt ist; woraus denn z. B. folgt, dass, wenn er ein solches Giro doch ausgestellt hat, der Indossant den Wechsel bei dem weitern Indossatar, der ihn mit einem solchen Indossament nicht hätte nehmen sollen, vindiciren könne, und im Regressfall für die durch die Weitergirirung vermehrten Retourspesen nicht zu haften brauche, vielmehr sein Procura-Indossatar diese tragen müsse.

Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen, Rechtsf. IX. und XXIII.

Grattenauer über die Wechselprocura, Berlin 1800. S. 147.

Riccius *exerc. VI. Sect. III.* §. 7.

Ludovici Wechselprocess, Kap. IV. §. 21.

Pothier §. 41. No. 3.

Daniels S. 100.

Bender §. 367.

v. Weisseneck §. 90.

Pöhls S. 353.

Niederländ. W. O. §. 37. *De endossementen van wisselbrieven, niet overeenkomstig de twee vorige Artikelen gedaan zijnde, zijn niet anders dan eene bloote lastgeving, om den wisselbrief te ontvangen en, bij gebreke van betaling, te doen protesteren; en wanneer zoodanige wisselbrief aan de order van den houder gesteld is, kan deze, bij wege van endossement, een ander lasthebber slechts tenzelfden einde in zijne plaats stellen.* (Die den zwey vorigen Artikeln*) nicht gemäss bewirkten Indossamente von Wechselbriefen sind nichts anders als eine blosse Vollmacht,

um den Wechselbrief einzucassiren und, bey Entbrechen der Bezahlung, protestiren zu lassen; und wann sothaner Wechselbrief an die Order des Inhabers gestellt ist, so kann dieser, im Wege des Indossaments, einen andern Bevollmächtigten, lediglich zu demselben Ende, an seine Stelle setzen **).

*) S. unten §. 22.

**) Demungeachtet hat die Rechtsbank von Amsterdam den Widerruf eines solchen Indossaments, nachdem der Indossatar den Wechsel weiter girirt hatte, für unzulässig erkannt; welches Urtheil aber von dem hohen Gerichtshof im Haag reformirt worden ist.

U. Sterling *Verzameling van Vonnissen in zaken van Koophandel, van de regtbank van eersten aanleg te Amsterdam.* Amsterd. 1828. *Th. I.* S. 408 und 447.

Weimar. W. O. §. 33. (S. oben §. 3.)

Hingegen scheint die Fassung der oben §. 11[bb] angeführten Gesetze von Preussen, Dessau, und selbst Weimar dann, wenn der Wechsel und das Giro an Ordre gestellt sind, den Indossatar *per procura* auch zur Weiterbegebung zu berechtigen. Dies giebt der Gegensatz. (Vgl. Contreordre §. 6. und Tratte §. 10.)

§. 17. *Fortsetzung. Weitergiriren zum Incasso.*

Was aber die Befugniss betrifft, den Wechsel ebenfalls nur zur Eincassirung und zu dem davon ohne Nachtheil nicht zu trennenden Auftrag der Protestirung im Nichtzahlungsfall, weiter zu giriren, so liegt diese gemeinrechtlich wohl allemal, wenn solches nicht ausdrücklich (etwa mit den Worten: „nicht aber an die Ordre") untersagt ist, in jedem Vollmachts-Indossament. Denn dies sind aussergerichtliche Handlungen, zu welchen in der Regel jeder Bevollmächtigte einen Substituten bestellen kann.

L. 8. §. 3. *D. mand. v. c.* (17, 1.)
Code civil art. 1994.
Bair. *Codex Maximil.* Th. IV. Kap. IX. §. 5. No. 2.
Preuss. Landr. Th. I. Tit. XIII. §. 38.
arg. Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 1010.

Hierzu kommt, dass die Verrichtung der Eincassirung einerseits eben keine persönliche Geschicklichkeit voraussetzt, andrerseits aber durch die Wechselrechte so streng an einen gewissen Tag gebunden ist, dass durch irgend einen dem Be-

auftragten zustossenden Zufall sehr leicht der ganze Auftrag zum grössten Schaden des Machtgebers unausführbar und vereitelt werden könnte, dürfte Jener nicht denselben durch einen Andern ausrichten lassen. Liegt aber die Macht zu substituiren, in dem Auftrags-Indossament, so sieht man nicht ein, warum dies (wie Pöhls S. 353 meint,) nicht auch durch ein Indossament sollte geschehen können, in derselben Form also, wie ihm, der Wechselgewohnheit gemäss, die Vollmacht ertheilt wurde? — Gleichwohl gestatten einige Gesetze auch das weitere Vollmachtsindossament dem Procura-Indossatar nur dann, wenn der Wechsel und sein Indossament auf Ordre lauten.

Dessau. W. O. §. 20. (S. oben §. 11.)
Hannöver. W. O. §. 14. (S. unten §. 22.)
Niederländ. W. O. Art. 37. (S. oben §. 16.)
Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 830. (S. oben §. 11.)
Weimar. W. O. §. 34. (S. oben §. 11.)

Indess sind auch diese Gesetze gewiss nicht so zu verstehen, dass ausser diesem Fall der Indossatar oder Bevollmächtigte den Wechsel schlechterdings selbst eincassiren müsse; es reicht darnach nur hierzu das Indossament nicht hin, sondern es wird der Ausstellung einer ordentlichen Vollmacht zur Legitimation des Substituten bedürfen.

Diese Beschränkung aber abgesehen von positiven Gesetzen nach der allgemeinen Theorie behaupten zu wollen, (wie Bender §. 366. No. 5.) erscheint nach Obigem als willkürlich.

§. 18. *Fortsetzung. Ermächtigung zu gerichtlichem Verfahren.*

In der Vollmacht zu Eincassirung einer Forderung liegt in der Regel auch die, den Schuldner im Fall verweigerter Zahlung dazu im Wege Rechtens anzuhalten, insofern nehmlich als dadurch der Machthaber vor dem Gericht und gegen den Schuldner als auch hierzu legitimirt angesehen werden muss; denn dass er dies zu thun im Stande sey, das muss allemal der Wille des Machtgebers seyn, da es so viele Fälle giebt, wo schleunige Zwangsmittel rathsam, ja manchmal der einzige Weg sind, die Forderung zu retten; wenn gleich die Frage: ob er dazu schreiten solle? nur nach Umständen beantwortet werden kann, je nachdem davon ein Erfolg oder

keiner zu erwarten ist, der Schuldner nicht zahlen kann oder bloss nicht will, u. s. w., wobei der Bevollmächtigte nach seinem besten Ermessen zum Vortheil seines Machtgebers zu verfahren hat. Aber auch die Befugniss dazu beschränken einige Gesetze.

Niederländ. W. O. §. 37. (S oben §. 16.) *Indien zoodanig endossement buiten's lands gesteld is, kan de houder bovendien de betaling in regten vorderen.* (Dafern sothanes Indossament ausserhalb Landes ausgestellt ist*), kann der Inhaber überdies die Bezahlung im Wege Rechtens fordern.)

*) Ausserdem also nicht.

Oestereich. W. O. Art. 24. Wie denn auch dem Principalen bey dem *mandatario* die Bezahlung und alle Schadens-Ersetzung zu suchen bevorstehet, falls selber ohne dessen Special-Ordre die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, oder sonsten dem Principal in etwas präjudicirt hätte.

Anmerk. Der Zusammenhang (S. das unmittelbar Vorhergehende im Art. Präsentation zur Zahlung §. 19.) lehrt, dass zu dieser Ordnung gehört, den Acceptanten nicht vor Zurücksendung des Wechsels anzugreifen.

Weimar. W. O. §. 118. (S. Acceptant §. 1.) Der blosse Bevollmächtigte (auch der Indossatar *in procura*) ist ohne besondern Auftrag dazu nicht befugt.

§. 19. *Kennzeichen des Begebungs- und des Vollmachts-Indossaments.*

Bei so gänzlicher Verschiedenheit des Wesens und der Wirkungen der beiden Hauptarten von Indossamenten ist es natürlich von der grössten Wichtigkeit, in jedem Falle gewiss zu wissen, was für eine Art man vor sich habe. Da zumal die Rechtslehrer nicht einmal über die Frage: für welche von beiden im Zweifelsfall die Präsumtion streite? unter sich einig sind, (S. unten §. 23.) so wird es zur Hauptregel für den Indossanten und Indossatar, hierin bestimmte und unzweideutige Ausdrücke zu gebrauchen und zu verlangen, und zur wichtigen Aufgabe für den Gesetzgeber, sowohl gewisse Kennzeichen beider Arten, als eine gesetzliche Präsumtion für den Fall, wenn diese Kennzeichen mangeln oder undeutlich sind, aufzustellen. Leicht würde es seyn, sich hierüber aufs Bestimmteste auszudrücken, wenn es gebräuchlich wäre, auf den Wechsel zu setzen: „Gegenwärtiges trete ich unter Garantie an Herrn N. (oder Ordre) ab", oder nach Maassgabe: „Ich bevollmächtige Herrn N. (oder Ordre) zur Eincassirung des Gegenwärtigen."

Püttmann §. 24.

Da aber, wie gedacht, die Indossamente aller Art herkömmlich die Form einer Einladung an den Zahler, dem Indossatar zu zahlen, haben, so wird es schwieriger, in der Kürze aller Missdeutung vorzubeugen.

Unter den Gesetzen enthalten bei weitem nicht alle recht bestimmte Vorschriften und Auslegungsregeln in dieser Hinsicht; so dass es immer noch eine wichtige Frage bleibt, welche Art der Indossamente nach gemeinem Recht im Zweifel präsumirt werden müsse. Wir wollen nun 1) die unter den Kaufleuten herkömmlichen Ausdrücke zu Bezeichnung von beiderlei Indossamenten, und 2) die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen hierüber kennen lernen, endlich 3) die Frage zu beantworten suchen, was dann, wenn man von beiderlei Anhalt verlassen ist, anzunehmen sey?

§. 20. *Ausdrücke zu Bezeichnung des Procura-Indossaments.*

Stehen im Indossament die Worte: „zum Incasso“ oder: „für meine Rechnung“ oder: „es soll mir validiren“ oder: „es soll mir gute Zahlung seyn“, oder: „Werth in mir selbst“ oder: „*Valeur en recouvrement*“, so ist nach allgemeinem kaufmännischen Gebrauch kein Zweifel darüber, dass der Indossant nur *per procura* habe indossiren wollen. S. wegen der erstern Ausdrücke:

Stryk *de literar. camb. acceptatione*, *Halae* 1698. *Cap. III.* §. 11.

Königke in *diss. cit.* §. 10.

Siegel Einleitung zum Wechselrecht Th. I. Kap. I. §. 14.

Scherer Rechtsfälle in Wechsels.: Rechtsf. 15.

Braunschweig. W. O. Art. 42. (S. unten §. 22.)

Weimar. W. O. § 33. (S. unten §. 23.)

und wegen des Ausdrucks: „Werth in mir selbst“ und *valeur en recouvrement*:

Pardessus No. 83. 121.

Eben dies soll nach der Meinung Einiger der Fall seyn, wenn das Indossament schlechthin lautet: „Zahlen Sie für mich an N.“

Zipfel *de tesseris collybisticis, p.* 169.
Scherer Th. II. S. 20.

Aber die Worte: „für mich" heissen nicht bloss: für meine Rechnung, sondern auch: anstatt an mich zu zahlen; sie sind daher auch beim Begebungs-Giro allgemein gebräuchlich, und diese Meinung gründet sich also nicht sowohl auf das, was in einem solchen Indossament steht, als auf das, was darin fehlt, nehmlich die Valuta-Quittung und das Wort: „Ordre". Ob aber dieses beides zum Begebungsgiro wesentlich sey, ist eben noch streitig; wäre es das nicht, so würde überhaupt aller Zweifel wegfallen. — Nach andern soll der Ausdruck: „Werth in Erwartung" das Procura-Indossament bezeichnen.

Daniels S. 182.

Allein derselbe bezeichnet zwar, dass der Wechselgeber die Berichtigung der Valuta erst verlange, nachdem der Wechselbetrag eingegangen seyn wird; dies setzt aber nicht nothwendig voraus, dass er den Wechsel nur zum Incasso anvertraut habe, sondern kann auch der Fall seyn, wenn er bei wirklicher Begebung die Valuta so lange creditirt. — Eben so wenig ist aus dem Beisatz: „ohne Regress" schon auf ein Procura-Indossament zu schliessen. Denn hat er gleich mit demselben die Wirkung gemein, dass der Regress wegfällt, so kann er doch auch bei Eigenthumsübertragung Statt finden, und verpflichtet also den Indossatar keinesweges zur Rechnungsablegung.

§. 21. *Ausdrücke zur Bezeichnung des Begebungs-Indossaments.*

Ein wahres Begebungs-Indossament liegt unzweifelhaft vor, wenn der Empfang der Valuta darin bekannt ist.

Königke a. a. O.
Frank *Lib. I. Sect. II. Tit. V.* §. 25.
Bender §. 361.
Riccius *Exerc. IV.* §. 89.

Doch ist schon hier zu bemerken, dass dies, wo französisches Recht gilt, nicht hinlänglich ist, sondern der Ausdruck: „an die Ordre von N." und das Datum noch hinzukommen müsse.

Pardessus §. 108 und §. 126. S. 123.

Daniels S. 103. 113.

Hingegen diese Worte: „an die Ordre“ allein können noch nicht beweisen, dass zur Begebung indossirt sey.

Bender §. 362. (S. 578.) 367, a.

Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen.; Rechtsf. 23. Es bleibt vielmehr dadurch die Sache unentschieden, und hat nur die allgemeine den Beweis des Gegentheils zulassende Präsumtion Statt. (S. unten §. 23.)

Der sehr gewöhnliche Ausdruck: „Werth in Rechnung (,„Werth verstanden“) kann zwar nicht für eine Valuta-Quittung gelten, bedeutet aber doch die Creditirung derselben, und ist also hinlänglich, um das Eigenthum des Indossatars am Wechsel daraus zu folgern. (S. Begebung §. 35.)

Scherer Rechtsf. 34.

Einige wollen das französische Handelsgesetzbuch deshalb einer nicht geringen Inconsequenz beschuldigen, weil es (zwar nicht ausdrücklich bei Indossamenten, aber doch bei Wechseln im Art. 110, wornach Art. 137 allgemein erklärt wird) den Ausdruck: „*valeur en compte*,“ denen: *valeur reçue en comptant, en marchandises*, gleichstellt.

Vincens Th. II. S 229 f.

(Eben dieses thut die Hannöver. W. O. §. 14, die Würtemberg. W. O. IV, 4., die Dän. W. O. §. 12., die Niederl. W. O. Art. 35. [S. unten §. 22.] ausdrücklich bei Indossamenten.) Allein was hiergegen gesagt wird, bezieht sich nur auf den wechselmässigen Regress aus einem solchen Giro, der allerdings seine Bedenklichkeiten hat; dass hingegen durch selbiges das Eigenthum übertragen werde, und alle andern Wirkungen der Begebung eintreten, das kann durchaus nicht zweifelhaft seyn. (S. Valuta §. 2.)

§. 22. *Gesetzliche Bestimmungen.*

Viele Gesetze stellen gewisse Erfordernisse des Begebungs-Indossaments auf, und die meisten davon verordnen über jedes Indossament, in dem ein solches Requisit mangele, bald, dass es nur als Vollmachts-Indossament, bald dass es als gemeine Cession gelten solle. Diesen sichern Weg haben meist die neuern Wechselordnungen eingeschlagen; manche ältere dagegen geben die Kennzeichen des Begebungs-Giros oder auch aller beiden Arten zwar an, sagen aber nicht, was

beim Mangel solcher Kennzeichen angenommen werden solle, übergehen also gerade die Hauptsache.

Altenburger W. O. Kap. III. §. 4. (S. unten §. 24.)

Baden. Landr. Anh. Art. 136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Zuschreibung auf dem Rücken des Wechsels (Indossament) auf den Wechselübernehmer (Indossatar) übertragen. Art. 137. Jede Zuschreibung enthält Ort, Tag und Jahr solcher Verfügung; Anzeige, wie der Werth berichtigt worden ist; den ausgedruckten Namen desjenigen, auf dessen Verfügung der Wechsel dadurch übergeht; die Unterzeichnung des Uebergebers. Art. 138. Ist die Zuschreibung den Verfügungen des vorhergehenden Satzes nicht gemäss, so bewirkt sie keinen Rechts-Uebertrag, sondern gilt bloss als Einzugs-Auftrag.

Bilbao. W. O. Kap. XIII. §. 3. *El endoso de la letra se deberá formar a la espalda de ella, expresando el nombre de la persona a quien se cede, de quien se recibe el valor, si en dinero, mercaderia o cargado en cuenta, fecha y firma entera del Endosante.* (Das Indossament eines Wechsels soll auf den Rücken desselben geschrieben werden, mit Ausdruck des Namens der Person, an welche er übertragen wird, von wem man die Valuta empfängt, ob in Geld, Waaren oder Belastung in Rechnung, Datum und völlige Unterschrift des Indossanten.)

Braunschweiger W. O. Art. 42. Es soll darinnen (im Indossament) der Giro mit Hinzusetzung des Ortes, wo die Contrahenten mit einander geschlossen und die Zahlung geschehen soll; ingleichen die Zeit und insonderheit der Tauf- und Zuname der Person, so die Zahlung haben soll: *it.* welchergestalt die Valuta von dem Inhaber empfangen oder ob derselbe nicht ein Cessionarius, sondern nur ein blosser Mandatarius sey, durch die Worte, soll mir validiren oder gute Bezahlung seyn, von dem Ausgeber eines solchen Wechselbriefs völlig exprimiret, und alsdann darauf — nach Wechselrecht verfahren werden. (S. aber auch Art. 24. im Art. Contreordre §. 4.)

Bremer W. O. Art. 14. (S. unten §. 25.)

Code de Commerce Art. 136. *La propriété d'une lettre de change se transmet par la voie de l'endossement.* 137. *L'endossement est daté. Il exprime la valeur fournie. Il énonce le nom de celui à l'ordre de qui il est passé.* 138. *Si l'endossement n'est pas conforme aux dispositions de l'article précédent*), il n'opère pas le transport; il n'est qu'une procuration **).* (Art. 136. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament übertragen. 137. Das Indossament ist datirt. Es bekennt die Bezahlung der Valuta. Es giebt den Namen desjenigen an, an dessen Ordre es gestellt wird. 138. Wenn das Indossament den Verfügungen der vorhergehenden Artikel nicht gemäss ist*), so bewirkt es keine Uebertragung; es ist nur eine Vollmacht **).)

*) Es heisst dann *endossement irrégulier.*

**) Indess wird dadurch der Beweis, dass Valuta entrichtet worden, und das Eigenthum übergegangen, nicht ausgeschlossen.

Pardessus No. 126.

Cöthen. W. O. Art. 54. Wenn ein Wechselbrief durch mehr Hände gegangen ist, so muss er ordentlich endossiret seyn. Ein Endossament aber enthält den Namen desjenigen, an wessen Ordre der Wechselbrief übertragen worden; es zeiget den Empfang der Valûta baar oder in Rechnung deutlich an; es giebt auch das Datum zu erkennen, und enthält endlich die Unterschrift des Namens derjenigen Person, die den Wechsel transportiret und einem andern überlässet.

Dänische W. O. §. 12 *Naar Vexlen endosseres til en bestemt Person, bör det udtrykkelig nävnes om Indossenten har erholdt Valuta; väre sig contant eller i Regning. Mangler der Tilstaaelse for erholdt Valuta, betragtes Endossementet kun som en Fuldmagt.* (Wenn der Wechsel an eine bestimmte Person indossirt wird, so muss ausdrücklich angegeben werden, ob der Indossant Valuta erhalten hat, es sey nun baar oder in Rechnung. Fehlt das Bekenntniss der erhaltenen Valuta, so wird das Indossament nur als eine Vollmacht betrachtet.)

Danziger W. O Art. 27. Jedannoch sollen die Indossamente — völlig ausgeschrieben werden mit ausdrücklicher Benennung dessen, an wen zu bezahlen, wer den Werth dafür erleget, auch Exprimirung der Zeit und Ortes, worin die Contrahenten darüber geeiniget.

Dessau. W. O. §. 18. Die Vorschriften des §. 8. und 9.*) wegen des Bekenntnisses über den Empfang der Valuta und der Zeit der Ausstellung gelten auch beym Indossament; ein Mangel an diesen Erfordernissen bewirkt, dass nur ein Indossament *pro cura* angenommen wird.

*) S. Wechsel §. 6.

Elbinger W. O. Art. 15. Wenn der Inhaber eines Wechselbriefs sein Recht an einen andern überlässt, dass dieser die Gelder an seiner Statt einfordern solle, so muss er den Wechselbrief ordentlich indossiren, worin erfordert wird 1) der Name desjenigen, dem der Wechsel übertragen worden, 2) der Empfang der Valuta, entweder baar oder in Rechnung. 3) das Datum, in Benennung der Zeit und des Orts, wo der Wechsel negotiiret. 4) die Unterschrift des Namens desjenigen, der den Wechsel überträgt.

Gothaische W. O. §. 4. Es soll — der Geber solcher Briefe den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beisetzung des *Dati*, und welchergestalt die Valuta empfangen sey, compliren.

Hannöver. W. O. §. 14. Beide Arten von Indossamenten müssen den eigenhändig oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten unterschriebenen Vor- und Zunamen oder die Firma des

Indossanten enthalten. Ausgefüllte Indossamente erfordern, ausser dieser Unterschrift, nur die Worte: für mich an *N. N.* oder für mich an die Ordre von *N. N.*; allein zur Begründung einer Regressklage im Wechselprocesse gegen den Indossanten muss auch, dass Valuta gezahlt oder in Rechnung gebracht, und Jahr und Tag des Indossaments hinzugefügt werden. — Enthält das Indossament die Bemerkung, dass Valuta gezahlt oder in Rechnung gebracht sey, nicht: so wird derjenige, auf welchen es lautet, lediglich als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet, und er ist nur dann zu einer weitern Indossirung befugt, wenn der Wechsel auf Ordre lautet.

Jever. W. O. § 11. (S. unten §. 25.) — sondern dergestalt völlig extendiret werden, dass alle im §. 1. exprimirten *requisita* eines Wechselbriefs*) darinnen anzutreffen, ausser dass, wenn das Indossament auf einen blossen Bevollmächtigten geschiehet, die Valuta wegbleiben darf, dahingegen, wenn derselbe ein Cessionarius ist, dieselbe mit inseriret werden muss.

*) S. Tratte §. 2.

Leipziger W. O. §. 11. (S. unten §. 25.)

Niederländ. W. O. Art. 35. *Het volledige endossement wordt schriftelijk op de wisselbrieven gesteld. Hetzelve moet zijn gedagteekend en onderteekend op den wisselbrief of deszelfs secunda, tertia, enz. Het endossement behelst den naam van den persoon, aan wien of wiens order de betaling zal moeten gedaan worden, met bijvoeging van genotene waarde of van waarde in rekening. Indien de waarde van eenen derden afkomstig was, wordt daarvan melding gemaakt, med aanduiding van dien derden*). 37. *De endossementen van wisselbrieven, niet overeenkomstig de twee vorige artikelen gedaan zijnde, zijn niet anders dan eene blote lastgeving.* (Art 35. Das vollständige Indossament wird schriftlich auf den Wechsel gesetzt. Dasselbe muss datirt und unterzeichnet seyn auf dem Wechsel oder dessen Secunda, Tertia u s. w. Das Indossament bezeichnet den Namen der Person, an welche oder deren Ordre die Bezahlung soll geschehen müssen, mit Beifügung des genossenen Werths oder des Werths in Rechnung. Wenn der Werth von einem Dritten herrührte, wird davon Meldung gethan, mit Andeutung dieses Dritten*). 37. Die Wechselindossamente, die nicht in Uebereinstimmung mit den zwey vorigen Artikeln gemacht, sind nichts anders als ein blosser Auftrag.) (S. das Weitere oben §. 16.)

*) S. den 36. Art. unten §. 24.

Oesterreich. W. O. Art 32. (S. unten §. 25.) mithin der Geber oder Girant eines solchen Wechselbriefs schuldig seyn, den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beysetzung des Tauf- und Zunamens, Orts, der Zeit und der Valuta also gewiss zu stellen, als im widrigen, woferne eines von diesen Requisiten abginge, der Giro bloss für eine gemeine Procura geachtet, und

der Wechselbrief, falls der Girant fallirte, für einen in dessen Masse gehörigen Effect gehalten werden soll.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 819. Das Indossament muss ferner ein Empfangsbekenntniss der Valuta oder des Werths eben so enthalten, wie bey dem Wechsel selbst vorgeschrieben ist. §. 820. Ist dergleichen Bekenntniss aus dem Indossamente nicht zu ersehen: so wird derjenige, auf welchen dasselbe lautet, nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten betrachtet. §. 821. Auch muss beym Indossament die Zeit, wann es geschieht, nach Tag, Monat und Jahr ausgedrückt werden. §. 822. Fehlt dies Erforderniss: so wird angenommen, dass nur ein Indossament *procura* vorhanden sey. § 823. Die Bestimmung des Orts, wo das Indossament ausgestellt worden, ist nicht nothwendig. §. 824. Hingegen muss das Indossament von dem Indossanten eben so unterschrieben seyn, wie es bey dem Wechsel verordnet ist.

Die Russische W. O. Kap III. §. 10. schreibt folgendes Formular vor: „Für mich an die Ordre von Herrn Iwan Subrew, Kaufmann in Moskau. Valuta von demselben empfangen, den 30. Jan 1729. *Artemon Gusen.*“

St. Sebastian. W. O. Kap. XII. §. 3. ist der oben angeführten von Bilbao im Wesentlichen gleichlautend.

Schwedische W. O. Art. VII. §. 2. *Ehuru det under tiden warit brukeligt, at öfwerlåta Wexel-Bref med blotta namnens påskrifwande, så fordrar dock hwars och ens säkerhet, at uppå sjelfwa Wexel-Brefwet utsätta, til hwilken han det öfwerlåter, med år och dag när det sker, samt huru wärdet derföre är wordet erlagt.* (Obwohl es zu Zeiten gebräuchlich gewesen, einen Wechselbrief mit der blossen Namens-Aufschrift zu überlassen, so fordert doch eines Jedweden Sicherheit, auf dem Wechselbrief selbst auszudrücken, wem er ihn überlässt, mit Jahr und Tag, wo es geschieht, auch wie der Werth dafür erlegt worden ist.)

Weimar. W. O. § 30. (S. oben §. 3. und 2) §. 31. Die Erwähnung des Orts, nach Tag, Monat und Jahr, der Valuta und die Hinzufügung der Vornamen, und der Worte: „oder dessen Ordre“ hinter dem Namen des Indossatars ist nicht nothwendig, kann aber vom Indossatar verlangt werden.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 4. Ein also durch mehrere Hände gegangener Wechselbrief muss ordentlich indossiret seyn. Ein ordentliches Indossament aber enthält 1) den Namen desjenigen, auf welchen der Wechsel transportiret worden ist; 2) den Empfang der Valuta oder des Werths von ihm, und zwar in baarem Gelde oder in Rechnung. 3 Ort, Jahr, Monat und Tag; 4) die Namensunterschrift des letzten Wechselinhabers, der solchen nun weiter an einen andern überlässt.

§. 23. *Wofür ist die Präsumtion?*

Bei allem dem können Indossamente vorkommen, deren Ausdrücke sowohl das Begebungsgiro als das Procura-Indossament andeuten können. Wie ein solches dann zu verstehen sey, darüber ist unter den Rechtsgelehrten Streit, der nicht dadurch zu heben ist, dass man etwa mit Pöhls (S. 343.) sagt, wo, wie hier, das Verhältniss nach einem Vertrage zu beurtheilen sey, könne von keiner Vermuthung die Frage seyn. Denn es ist ja eben die Rede von dem Fall, wo man den vorhandenen Vertrag nicht kennt. — Für die Meinung, dass im Zweifel ein blosses Vollmachts-Indossament angenommen werden müsse, werden mehre Gründe angeführt, die nicht von Belang sind. So sagt z. B. Pöhls (S. 342): es sey eine allgemeine Rechtsregel, dass im Zweifel auf das Geringste zu schliessen sey. Gesetzt, dies wäre der Fall, wie es nicht ist, so würde der Beweis noch fehlen, dass der Vollmachtsvertrag ein Geringeres sey, als die Begebung. — Gehört nicht wenigstens ein grösseres Vertrauen dazu, Jemandem einen Wechsel zum Incasso anzuvertrauen, als ihm denselben gegen baar Geld zu verkaufen? —*) Nur der einzige Grund scheint von Gewicht, dass Veräusserungen überhaupt nicht präsumirt werden.

Frank *Lib. I. Sect. II. Tit. V.* §. 23.
Scherer Th. II. S. 16. und in d. Rechtsfällen No. 23.
v. Weisseneck §. 88.

Allein diese Regel kann wenigstens dann nicht gelten, wenn die in einer Erklärung gebrauchten Ausdrücke eben die auch bei Veräusserungen gewöhnlichen sind, und dann noch eine andere Präsumtion für diese hinzutritt. Nun wird aber in Indossamenten die Veräusserung nie anders als durch die Worte: „für mich an N.“ oder: „für mich an die Ordre von N.“ ausgesprochen. Der Indossant muss also wissen, dass diese Worte die Veräusserung bezeichnen können, und es war also Grund genug für ihn vorhanden, das Gegentheil bestimmt auszusprechen. Es steht ihm mithin der Rechtssatz

*) Pöhls widerspricht sich überhaupt in dieser Theorie zweimal. Nach S. 342. ist die Präsumtion für das Vollmachtsgiro; nach S. 343. findet gar keine Statt; nach S. 352. soll sie für eine gemeine Cession seyn, (die bei Wechseln gerade das Ungewöhnliche ist.)

entgegen, dass die Auslegung gegen den zu machen ist, der sich deutlicher hätte ausdrücken können und sollen. Dass dieser Rechtssatz bei einseitig ausgestellten Schriften, die sich auf zweiseitige Verträge beziehen, nicht anwendbar, und hier dem, der die Schrift angenommen, eben so viel Schuld an der Zweideutigkeit beizumessen sey, als dem Schreiber, kann man nicht (mit Pöhls S. 343) behaupten, ohne den Rechtssatz selbst aufzuheben. Im Begriff der, vorausgesetzten, Zweideutigkeit des Ausdrucks liegt, dass der, der denselben auf die eine Weise verstanden hat, ohne an die andre zu denken, von Schuld frei ist. Ein ganz anderes ist es, einen Ausdruck selbst wählen, und einen gegebenen vernehmen. — Dazu kommt nun die Präsumtion, die deshalb für die Begebungs-Indossamente streitet, weil sie die gewöhnlichen, (*L.* 114. *D. de R. J.*) und dem Zwecke der Wechsel, der freien geldmässigen Circulation, am angemessensten sind, indem der Inhaber durch ein Vollmachtsindossament und Einsendung des Wechsels zum blossen Incasso eine später sich etwa darbietende Gelegenheit zu vortheilhafter Begebung an seinem Wohnorte zu benutzen sich selbst hindert oder sich erschwert. (*L.* 67. *D. eod.*) Man führt zwar in der erstern Hinsicht ein Leipziger Parere von 1754 an, nach welchem die Vollmachtsgiros eben so gebräuchlich seyen; dies mag auch anno 1754 der Fall gewesen seyn, jetzt, bei so sehr vermehrtem Wechselverkehr, bedarf das Gegentheil keines Beweises.

Vgl. Scherer a. a. O. S. 17.

Eine zweite noch stärkere, schon oben angedeutete, Präsumtion hat darin ihren Grund, dass Veräusserung gegen Entgelt, wie sie beim Begebungs-Indossament in der Regel Statt findet, eine Sache ist, die man mit jedem Unbekannten unbedenklich vornimmt, wogegen der Auftrag zum Gelderheben, der im Vollmachts-Indossament liegt, nur dann mit Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, wenn man weiss, dass der Indossant den Indossatar gekannt und als zuverlässig geprüft hat.

Man kann daher nicht anders, als überall, wo wegen Stillschweigens der Gesetze oder Mangels sicherer Kennzeichen ein Zweifel über die Bedeutung eines Indossaments entsteht, der Ansicht, dass selbiges für ein Begebungs-Indossament zu

halten sey, den Vorzug geben. Damit stimmen folgende Rechtslehrer überein:

Höckner *de literarum cambialium indossamento, Lips* 1707. *Cap. III.* §. 9.
Leyser *Spec. CII. med.* 1.
Königke und Püttmann zur Leipz. W. O. §. 11.
Mittermaier §. 237.
Bender §. 367. S. 607.

und folgende Gesetze ausdrücklich:

Preuss. Landr. a a. O. §. 808. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, dass ein eigentliches Indossament, durch welches dem Indossatarius das Eigenthum des Wechsels übertragen werden sollen, vorgegangen sey.

Weimar. W. O. §. 33. (S. oben §. 4.) Das letztere wird angenommen, wenn die Uebertragungsurkunde die Worte: „Vollmacht, Bevollmächtigter" oder die Ausdrücke: „es soll mir validiren, gute Zahlung seyn" enthält. Im Zweifelsfall wird ein Indossament *in giro* vermuthet.

Dessau. W. O. §. 17. (S. oben §. 4.) In zweifelhaften Fällen wird nicht das Letztere, sondern das Erstere angenommen.

so wie nach dem Sinn und allgemein angenommener Auslegung:

Kursächs. Erl. Proc. O. §. 15. (S. oben §. 14.)

Die Weimarische Disposition ist hier vollkommen folgerecht und sich selbst treu; im Preussischen Recht ist §. 820. (S. oben §. 22.) eine der des §. 808. gerade entgegengesetzte Präsumtion aufgestellt. Denn wenn im Giro der Valutaempfang bekannt ist, so ist der Fall nicht zweifelhaft. Es bliebe also nur allenfalls der Fall für die Präsumtion des §. 808 übrig, wo neben der Valuta-Quittung etwa der Indossatar Bevollmächtigter genannt wäre.

§. 24. *Indossament in blanco.*

Zu den der Form nach unvollständigen Indossamenten, und mithin zu denen, die nach Inhalt der vorstehend aufgeführten Gesetze wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse des Begebungs-Indossaments bald als Vollmachts-Indossament, bald als gemeine Cession gelten sollen, gehören besonders die Giros *in blanco*, und die verdeckten. Das Giro *in blanco* wird durch blosse Hinschreibung des Namens des Giranten auf den Rücken des Wechsels, mit darüber gelassenem leeren Platze zur Ausfüllung, bewirkt; das verdeckte ist ein

übrigens vollständiges, worin nur der Name des Indossatars ausgelassen und dazu Platz geblieben ist. Dieses wird indess wohl auch Giro *in blanco* genannt. — Es kann nun in der Regel zwar auf einen Wechsel nur an einen durch richtiges Giro namentlich legitimirten Inhaber Zahlung geleistet werden (S. Zahlung §. 8.); ausser wo Giros auf Briefsinhaber zulässig sind. (S. Briefsinhaber §. 2.) Gleichwohl aber sind besonders die eigentlichen Blanco-Giros auch an andern Orten bei den Kaufleuten sehr beliebt, weil dadurch der Indossatar freie Hand behält, entweder, wenn er den Wechsel selbst eincassiren will, das Giro auf sich auszufüllen, oder, falls er ihn weiter begiebt und der neue Nehmer es zufrieden ist, dasselbe gleich unmittelbar auf diesen zu stellen und so selbst ganz ausser der Wechselverbindlichkeit zu bleiben, auch wohl bei discontirten Wechseln, wenn der Girant auf dem Platze ist, diesem den nicht honorirten Wechsel sofort gegen Rembours zurückzugeben, und die Protestirung selbst zu überlassen. (S. d. Art. Disconto.)

Pardessus No. 124.
Bender §. 368. S. 610.

Weil nun diese Zwecke gerade nur bei Begebungsindossamenten eintreten können, und sonst aus den §. 23. angegebenen allgemeinen Gründen muss man nach allgemeinen Grundsätzen jedes Giro *in blanco* eigentlich der Absicht nach für ein Begebungsgiro und daher in der Regel die Ausfüllung desselben in dieser Maasse für ganz erlaubt und der Sache angemessen halten, sobald sie vor der Präsentation geschieht.

Leipziger Schöppenurthel bei Siegel Th. II. S. 186.
Lit. FF, *M.* Febr. 1738.
Mittermaier §. 238.
Berger *oec. jur. p.* 547.
Höckner S 26. Cap. II. §. 5.
Bender §. 369.

Derselbe Bender (§. 368. No. 1.) meint doch, das Blanco-Giro könne nur als Procura gelten. — Warum gerade dieses? Wäre nicht die Usanz für die Begebung, so könnte es als gar nichts gelten, am wenigsten aber als Procura. (S. oben §. 23.)

Obiger Ansicht sind auch mehre, besonders neuere, Gesetze gefolgt und erkennen sogar zum Theil die Bianco-Giros

ausdrücklich als Begebungen an, obwohl einige deren Ausfüllung auflegen.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 4. Weil die girirten oder von einem auf den andern vielfältig indossirten Wechselbriefe noch überall im Gebrauch sind, so sollen zwar dieselben auch in hiesigen Landen gültig seyn, wenn auch gleich das Indossament nur *in bianco* geschehen; jedoch, da nach Wechselrecht verfahren werden soll, ist der Giro, und zwar mit Benennung der Person, welcher an des Indossanten Statt die Zahlung geschehen soll, sowohl, als des Orts und der Zeit, auszufüllen.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 5. Wer hier Wechselbriefe *in bianco* girirt oder das Datum nicht dabey setzet, der thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief hernach verloren gehet, oder in unrechte Hände geräth, und stehet dahero dem Abnehmer frey, die Ausfüllung zu begehren oder selbst darauf zu setzen. Kap. III. § 18. S. unten §. 32.

Dänische W O. §. 12. *Jövrigt kan en Vexel og endosseres in blanco, eller derved, at Endossenten blot tegner sit Navn; i hvilket Tilfälde enhver Ihändehaver ansees som Vexlens Eier uden at der paaligger ham Beviis for, at han rettmässig haver erhvervet Vexlen og derfor givet Valuta.* (Uebrigens kann ein Wechsel auch in Blanco indossirt werden, oder dadurch, dass der Indossant bloss seinen Namen zeichnet; in welchem Fall ein jeder Inhaber als des Wechsels Eigner angesehen wird, ohne dass ihm der Beweis obliegt, dass er den Wechsel rechtmässig erworben und dafür Valuta gegeben habe.)

Dessau. W. O. §. 18. ist dem unten angeführten Preuss. Landr. gleichlautend.

In England gelten Blanco-Giros gleich vollständigen.
Jacobsen S. 78. 215. 216.
Schulin S. 321. (S. jedoch unten §. 25. am Ende.)

Hannöver. W. O. §. 14. Unausgefüllte Indossamente *(in blanco)* sind zwar nicht verboten, allein der Wechsel-Process kann nur auf ein gehörig ausgefülltes Indossament gegründet werden.

Anmerk. Dieses Gesetz gehört insofern hieher, als die verdeckten Giros, in denen nur der Name fehlt, im weitern Sinne auch Blanco-Giros heissen. Denn ein Indossament ganz in Blanco, kann, da darin die Valuta-Quittung fehlt, in Hannover nur als Vollmachtsindossament gelten. (S. oben §. 22.)

Niederländ. W O. Art. 34. *Het endossement is volledig of in blanco.* Art. 36. *Het endossement in blanco moet, ten minste, bevatten de dagteekening en onderteekening van den endossant. Door hetzelve wordt de wisselbrief gerekend aan den houder te zien overgegaan, en erkentenis te bevatten van genotene waarde.* (Art 34. Das Indossament ist vollständig oder *in blanco.* Art. 36. Das Indossament *in blanco* muss zum mindesten enthalten das Da-

tum und die Unterzeichnung des Indossanten. Es wird der Wechselbrief als durch dasselbe auf den Inhaber übergegangen, und (das Giro) als das Bekenntniss des empfangenen Werthes befassend angesehen.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 817. Die blosse Namensunterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen. §. 818. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossament vorgezeigt wird: so kann der vorige Inhaber, welcher seine Namensunterschrift anerkennen muss, sich mit dem Einwande, dass er den Wechsel bloss in Bianco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprocess nicht schützen.

Anmerk. Hier sind zwar Blanco-Giros an sich nicht zugelassen; aber das Gesetz scheint doch die Ausflucht, dass nur ein solches vorhanden gewesen, auch dann, wenn sie liquid gemacht wird, auszuschliessen: denn wozu sonst diese Verfügung, da ausserdem die Unzulässigkeit einer solchen Exception schon in dem Begriff des Wechselprocesses und jedes executiven Verfahrens liegt? — In der Wirkung ist also das Gesetz wohl dem Altenburger, Augsburger und Hannöverischen gleich zu achten, so wie der:

Schlesischen W. O. Art. 18. (S. unten §. 25.)

und der Schwedischen W. O. Art. VII. §. 3. *Finnes fel wid et Wexel-Brefs öfwerlåtande waru begangit, såsom: at antingen flere än et öfwerlåtande äro med blotta namnen, och af Wexel-Innehafwaren ikke upfyldte, eller at någon öfwerlåtit Wexel-Brefwet, som i det föregående öfwerlåtandet ikke är nämnd, eller hwars namn uti det föregående öfwerlåtandet annorlunda finnes, än han uti sit öfwerlåtande det sjelf skrifwit, och så widare: ware då den, som Wexel-Brefwet är ståldt uppå, ikke förbunden, det at godkänna, och skadan stadne allenast på den, som dertil i anförde måtto wållande är* (Findet sich ein Fehler bey Ueberlassung eines Wechselbriefs begangen, als: dass entweder mehr als eine Ueberlassung mit blossem Namen und von dem Wechselinhaber nicht ausgefüllt sind, oder dass Jemand den Wechselbrief überlassen hat, der in der vorhergehenden Ueberlassung nicht genannt ist, oder dessen Namen in der vorhergehenden Ueberlassung sich anders findet, als er in seiner Ueberlassung ihn selbst schrieb, u. s. w.: so ist der, auf den der Wechsel ausgestellt ist, nicht verbunden, ihn zu acceptiren, und der Schade trifft allein den, der auf angeführte Weise daran Schuld ist. Vgl. §. 2. oben §. 22.)

§. 25. *Gesetze wider die Blanco-Indossamente.*

Indess liegt am Tage, dass die Blanco-Giros grossem Missbrauch unterworfen sind und namentlich bei etwanigem Verlust des Wechsels jeden Unbefugten in Stand setzen, desselben sich als seines Eigenthums zu bedienen. Deshalb ha-

ben denn zuvörderst die oben §. 22. angeführten Gesetze die Blanco-Indossamente, theils da ihnen die aufgestellten Erfordernisse abgehen, dem Sinne nach, theils ausdrücklich für blosse Procura-Indossamente erklärt. Dies gilt namentlich von dem französischen Gesetz. In Frankreich giebt es zwar ein Prohibitivgesetz gegen die Blanco-Giros, vom 20. Vendemiäre Jahr IV.

Pardessus No. 14.

Aber obgleich dies Gesetz nicht ausdrücklich abgeschafft worden, so werden doch die Blanco-Giros jetzt nach §. 138. der *C. de C.* beurtheilt. (S. oben §. 22.) Aus solchen Gesetzen folgt denn auch, dass der Indossatar das Blanco-Giro nicht ausfüllen dürfe, es wäre denn als Procura-Indossament; denn sonst würde er das obwaltende Rechtsverhältniss einseitig und eigenmächtig verändern.

Wagner §. 346.

Andrer Meinung ist man jedoch hierüber in Frankreich, wenigstens so viel die Wirkung des Eigenthums gegen Dritte anlangt, wenn auch nicht den Regress. (Dies stimmt überein mit der Unbeschränktheit, die man dort dem Vollmachts-Indossament überhaupt beilegt. (S. oben §. 16.))

Hutteau zu Pothier S. 239.

Pardessus No. 125.

Vincens Th. II. S. 175. und 223 ff.

Ausdrücklich ist aber das Verbot der Ausfüllung der Disposition des französischen Rechts Art. 138. hinzugefügt im

Badnischen Landrecht Anh. Art. 138. a. Eine Zuschreibung mit leergelassenem Namen darf daher von dem Uebernehmer nicht ausgefüllt werden; sie läuft, falls sie in unrechte Hände kommt, auf Gefahr dessen, der sie in dieser leeren Form bewirkte.

Viele Gesetze haben sich aber damit nicht begnügt, sondern die Blanco-Giros sogar ausdrücklich verboten, d. h. auch eigenmächtig ausgefüllt zu Erhebung einer Zahlung darauf für untauglich erklärt.

Bilbao. W. O. Kap. XIII. §. 3. (S. oben §. 22.) *Sin que en adelante se permita, que nadie dé firmas en blanco a la espalda de las letras, por los graves inconvenientes, que de ello se han experimentado y pudieran resultar.* (Ohne dass in Zukunft erlaubt sey, dass Jemand Unterschriften in Blanco auf dem Rücken der Wechsel gebe, wegen der wichtigen Nachtheile, die davon sich gezeigt haben und entstehen könnten.)

Braunschweig. W. O. Art. 43. Die Indossamente *in bianco* werden gänzlich abgeschafft, und ist ein jedweder Ausgeber des Wechselbriefs schuldig, dasselbe darauf vorgeschriebenermassen*) völlig zu compliren.

*) S. oben §. 22.

Bremer W. O. Art. 14. Wechselbriefe, so an Ordre zu bezahlen lauten, sollen behörig indossirt werden, und soll das Indossament in Bianco nicht validiren, sondern der Giro mit Namen dessen, an wen solche zu bezahlen, welchergestalt die Valuta empfangen und auf welchem *dato* die Contrahenten hierüber sich verabredet, völlig ausgefüllt und compliret werden.

Breslauer W. O. §. 18. Es sollen auch künftighin allhier die Indossamente in Bianco nicht gestellt, sondern ausgefüllt werden; in Ermangelung dessen ist der Geber des Geldes den Wechselbrief, ehe die Ausfüllung geschehen ist, nicht anzunehmen schuldig, damit man richtig wissen kann, von wem, wann und wo die Valuta gegeben worden sey.

Cöthen. W. O. Art. 55. Weil ein *Endossement in bianco*, worin der Name dessen, dem der Wechsel zugeschrieben worden, nicht ausgedruckt ist, sehr gefährlich ist; so ist der Inhaber schuldig, wegen Anschaffung des richtigen Endossements Sicherheit zu verschaffen, oder der Bezogene ist befugt, die Zahlung wegen Unrichtigkeit des Endossements zu verweigern.

Danziger W. O. Art. 27. Jedannoch sollen die Indossamente in Bianco hiermit gänzlich abgeschafft seyn, und hingegen (S. oben §. 22.)

Elbinger W. O. Art 18. Weil durch Wechselbriefe, die nur in Bianco indossiret sind, das ist, in welchen der Name desjenigen, an den die Bezahlung geschehen soll, nicht ausgedrückt ist, leichtlich Streit und Irrung entstehen kann, so sollen dergleichen Wechselbriefe *en bianco* indossiret, ganz abgeschaffet seyn, und auf selbige keine Bezahlung geschehen.

Frankfurt. W. O. §. 40. Es ist der Trassat oder Acceptant, wenn solcher Brief bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Indossament versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten darzu gebührend legitimirt, bis zu dergestaltiger Indossirung oder beschehener Legitimation die Zahlung zu thun nicht schuldig.

Gothaische W. O. §. 4. Weilen die girirten Wechselbriefe noch an vielen Orten in Gebrauch sind, so sollen zwar dieselben auch in hiesigen Landen passiren, jedoch die Indossamente in Blanco gänzlich abgeschafft seyn, und der Geber etc. (S. oben §. 22.)

Jever. W. O. §. 11. (S. oben §. 9.) so muss doch das Indossament nicht in Bianco geschehen, sondern dergestalt völlig (S. oben §. 22.)

Leipzig. W. O. §. 11. (S. Leipzig.) Gleichwohl aber

soll diesfalls nach etlicher Reichsstädte Exempel, das Indossament in Bianco hiermit gänzlich abgeschafft, und hingegen der Geber des Wechselbriefs den Giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wenn derselbe geschrieben, zu compliren schuldig seyn.

Anmerk. Dass hiernach Indossamente *in bianco* gänzlich, auch wenn sie solches nur gewesen und von dem Inhaber (den man nicht Indossatar nennen kann) erweislich erst ausgefüllt worden, der Gültigkeit ermangeln, beweist unwiderleglich,

gegen Püttmann *ad h. §um.*

C. Einert *progr. de indossamento in blanco scripto. Lips.* 1828. *p.* 9.

Oberlausitz. W. Mand. §. 9. Doch ist ein Indossament nicht *in bianco* zu lassen, sondern behörig auszufüllen.

Oesterreich. W. O. Art. 32. Obwohl die vielfältig girirte Wechselbriefe in etwelchen ausländischen Plätzen verboten, in vielen Orten aber im Gebrauch, solche auch ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen, so sollen zwar dieselbe zur Beförderung des Handels und Wandels hinfüro gestattet, jedoch die Indossirung in Bianco gänzlich verboten, mithin der Geber etc. (S. oben §. 22.)

Anmerk. Gleichwohl, und obschon das Gesetz hier die Bianco-Giros den im Folgenden erwähnten: „welchen eines von diesen Requisiten abgienge" (S. oben §. 22.) und welche als gemeine Procura gelten sollen, gerade entgegenzusetzen scheint, werden doch nach dem Gerichtsbrauch und der Meinung aller österreichischen Rechtslehrer die Bianco-Indossamente den *per procura* gleich geachtet.

Wagner §. 346.

St. Sebastian. W. O. Kap. XII. §. 3. ist der v. Bilbao im Wesentlichen gleich.

Schlesische W. O. Art. 18. §. 5. ist der oben angeführten Breslauer gleichlautend; fügt jedoch nach: „ausgefüllt werden" hinzu: und stehet dem Inhaber des Briefes frey, solchen Giro selbst auszufüllen, wie auch nach seinem Belieben das Indossament mit Beisetzung des *Dati*, Orts und empfangener Valuta zu extendiren; in Ermangelung des Ausgefüllten u. s. w. (wie die Breslauer.)

Weimar. W. O. §. 30. Indossaments *in bianco*, d. h. solche, wobey der Indossant bloss seinen Namen hinschreibt, und jeder spätere Wechselinhaber darüber sich als Indossatar hinschreiben kann, sind ganz ungültig.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 4. Wenn aber zum Namen desjenigen, an welchen der Wechsel bezahlt werden solle, bloss ein leerer Platz gelassen wird, so ist der, auf welchen der Wechsel gestellet ist, befugt, die Bezahlung zu verweigern, oder wenigstens von dem Inhaber des Wechselbriefs Sicherheit zu fordern, dass er ihm ein richtiges Endossement schaffen wolle.

In England sind die Blanco-Giros bei Wechseln unter 5 Pfund verboten:

17. *George III. Cap.* 30. *S.* 1. (S. unten §. 32.) *And that every indorsement to be made thereon — shall specify the name and place of abode of the person or persons to whom, or to whose order the money contained in every such note, bill, draft or undertaking is to be paid.* (Und dass jedes darauf zu machende Indossement — den Namen und Wohnort der Person oder Personen, an welche oder an deren Order das in einer jeden solchen Note, Tratte, Anweisung oder Verschreibung enthaltene Geld zu bezahlen ist, ausdrücken soll.)

Bei Strafe verboten finde ich hingegen die Blanco-Indossamente nur in folgendem neuern Gesetz:

Schwed. Verordnung v. 12. Juni 1816. §. 16. (S. Anhang zum Art. Begebung.)

§. 26. *Quittung statt Indossaments.*

Da es bisweilen vorkommt, dass anstatt des förmlichen, die Einladung zur Zahlung an den Indossatar enthaltenden, Giros bloss eine Quittung auf den Wechsel gesetzt wird, so ist die Wirkung hiervon zu untersuchen. Es dürfte dabei zu unterscheiden seyn:

1) wenn eine solche Quittung nur das Bekenntniss, den Betrag empfangen zu haben, ohne Bemerkung: von wem? oder nach kaufmännischer Kürze nur die Worte: „*per acquit*“ enthält, so ist sie auf den Hauptzahler zu beziehen, und der Präsentant nur als ein Bote oder Abgeschickter zu betrachten, der gegen die ihm anvertraute Quittung die Zahlung erheben soll.

Daniels S. 110.

Pardessus No. 121.

Er hat also nicht einmal so viel Rechte als der Procura-Indossatar, oder der Indossatar in Blanco da, wo er Jenem gleichgeachtet wird; er kann nicht Protest erheben, und wenn dieses darüber versäumt wird, so hat der eigentliche Inhaber, der die Quittung ausstellte, dieses seinem eignen zu blinden Vertrauen auf die Zahlung zuzuschreiben.

Schiebe die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und praktisch dargestellt, Strassburg und Frankfurt 1819. §. 89.

Auch wenn, bei dem Ausdruck: „Betrag,“ der Entrichter desselben genannt wäre, würde dieser wohl nicht als

Indossatar gelten können, sondern vielmehr als Intervenient und Honorant zu betrachten seyn, doch ohne dessen Rechte zu haben.

2) Enthält aber die Quittung das Bekenntniss, dass Valuta oder Werth empfangen sey, so kann dies dem Sprachgebrauche nach nur von einem Verkauf des Wechsels verstanden werden. Ist daher solchenfalls selbige

a) von dem legitimirten vorherigen Inhaber auf den jetzigen Vorzeiger ausgestellt, und ein Datum vor Verfall ihr beigefügt, so scheint ihr für die Erhebung der Zahlung sowohl als für die Protestation und den Regress die volle Wirkung eines Begebungs-Indossaments nach allgemeinen Grundsätzen nicht abgesprochen werden zu können. Denn was daran noch fehlt, ist bloss die Aufforderung zur Zahlung an den Indossatar. Diese ist aber unwesentlich, weil die vorhandene Begebung des Wechsels erwiesen ist, und aus dieser ein Recht des Wechselnehmers, auch ohne solche Aufforderung, die er freilich verlangen kann, die Zahlung und die Gewährleistung zu fordern, von selbst fliesst. Nur nach dem eigensinnigen französischen Recht, welches einmal die Worte: *payez à l'ordre*, schlechterdings verlangt, kann dies zweifelhaft seyn.

Vgl. Daniels S. 103. 113.

Zeigt die Quittung ein Datum nach Verfall, so lässt sich das Gleiche für den Regress nicht behaupten, da sie dann eben so gut auf den Rembours, als auf den Ankauf bezogen werden kann; in Beziehung auf die Erhebung der Zahlung vom Acceptanten oder Aussteller eines eignen Wechsels aber dürfte dies keinen Unterschied machen. (Vgl. unten §. 32.) Enthält ferner

b) das Bekenntniss des Valuta-Empfangs nicht den Namen des Berichtigers, so wird der Inhaber in Ländern, wo jedes Blanco-Indossament als Begebung gilt (§. 21.) *a potiori* als Eigenthümer geachtet werden müssen; wo das Gegentheil der Fall ist, wird die Wirkung mangelhafter Legitimation eintreten (S. Zahlung §. 8. und Acceptant §. 4.) und Regress wird er gar nicht nehmen können. Selbst in Ländern, wo Blanco-Indossamente als blosse Vollmacht betrachtet werden, kann man doch eine solche Quittung ihnen unmöglich darin gleichstellen; sondern man wird auch da nur bes-

sere Legitimation fordern können, da der klar dargethane onerose Erwerbstitel jener Annahme widerspricht.

Vgl. Vincens S. 233. §. XII.

§. 27. *Nothwendiges Indossament.*

Obwohl nichts natürlicher seyn kann, als den Ausdruck im Wechsel oder im Giro: „an die Ordre von N.“, nur auf die sachgemässe Freiheit der weitern Uebertragung und Veräusserung zu beziehen, so verlangen doch einige Gesetze in dem Fall, dass bloss obige Worte, und nicht die: „an N. oder dessen Ordre“ gebraucht sind, schlechterdings, dass ein solcher Wechsel auch indossirt oder weiter indossirt werden müsse, und gestatten dem Wechselnehmer nicht, ihn selbst zu erheben; er müsste denn (nach der Hamburger W. O.) ihn an sich selbst giriren! —

Bremer W. O. Art. 14. (S. oben §. 25.)

Elbinger W. O. Art. 16. Wechselbriefe, welche bloss an Ordre zu bezahlen lauten, müssen vorher, ehe sie bezahlet werden, gehörig indossiret seyn.

Hamburger W. O. Art. 14. Sollte nun auf dem Indossament Ordre stehen, so muss solches nicht ausgelöscht werden, sondern ist der Inhaber verbunden, an sich selbst oder Jemand anders zu indossiren; hätte er auch kein *Folium in Banco*, ist er schuldig, eine schriftliche Assignation dabey zu geben, an wen der Wechsel soll bezahlet werden.

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 1. Es sollen die an Ordre gestellten Wechselbriefe ordentlich girirt seyn.

Anmerk. Mit Unrecht behauptet also Bender §. 362. S. 583., dass kein Gesetz das Giriren solchenfalls gebiete.

Dagegen beziehen sich die übrigen Gesetze, die Scherer zu Bekräftigung dieses, von ihm sogar ganz willkürlich als allgemein gültiges Wechselrecht aufgestellten Satzes (Th. II. S. 33.) anführt, nur auf den Fall, wenn ein solcher Wechsel wirklich schon in dritter Hand ist, wo er dann natürlich girirt seyn muss. Denn sonst könnte darin nicht der Grund der ermangelnden Legitimation angeführt seyn, wie in der Oesterreichischen W. O. Art. 34. u. a. (S. Zahlung §. 8.) Ja selbst die Bremer W. O. könnte wohl auch so verstanden werden.

Folgendes Gesetz, in der Theorie eben so streng, hebt doch die Wirkung dieses Satzes in der Praxis auf, indem es gestattet, das Wort: „Ordre“ auszustreichen.

Augsburger W. O. Kap. III. §. 18. Bey der Acceptation der zur Eincassirung anhero kommenden Wechselbriefe soll der letzte Giro ausgefüllt, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbsten durchstrichen werden, widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtigt seyn, damit er sich darnach richten könne. Sobald auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesigen girirten Secunda oder Tertia, oder Copia-Wechselbrief präsentiret worden, so hat es damit gleiche Bewandniss.

Die dafür von Scherer a. a. O. angezogene Frankfurt. W. O. §. 42. aber sagt keinesweges, dass ohne die Ausstreichung der Wechsel würde girirt werden müssen, sondern nur, dass er nach derselben nicht mehr girirt werden könne. (S. oben §. 12.)

Nach allgemeinen Grundsätzen kann man nur in Einem Falle ein nothwendiges Giro annehmen; dann nehmlich, wenn der Wechsel vom Trassanten an seine eigne Ordre gestellt ist. (S. Tratte §. 5.)

§. 28. *Wer indossiren könne?*

Zum Behufe der Uebertragung auf einen Andern und der Legitimation desselben zur Erhebung des Wechselbetrags kann Jeder, an den der Wechsel lautet oder selbst übertragen ist, ihn auch indossiren, wenn er auch nicht wechselfähig und sobald er nur überhaupt mündig und sonst dispositionsfähig ist. Um so mehr also kann er es zum Behuf einer blossen Procura zum Incasso. Um sich aber zur Gewährleistung für den Eingang nach Wechselrecht zu verpflichten, muss der Indossant wechselfähig seyn.

Höckner a. a. O. Cap. III. §. 2. S 35.

Weimar. W. O. §. 41. (S. oben §. 6. am Ende.)

Ein von einem andern Wechselinhaber ausgestelltes gilt im Verhältniss des Indossatars zu ihm nur als eine gemeine Cession; indess erwirbt doch der Indossatar dadurch gegen die Vormänner des Indossanten und gegen den Acceptanten und Aussteller dieselben Rechte, die dieser hatte. Daher ist es auch irrig, wenn einige haben behaupten wollen, dass ein solcher Indossatar nun auch nicht anders, als mit der Wirkung einer gemeinen Cession weiter giriren könne. S. dagegen:

Wagner §. 122.

Bender §. 364. S. 590.

Pöhls S. 350. 547.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass ein während der Wechselfähigkeit ausgestelltes Giro dadurch, dass der Indossant später diese Fähigkeit verliert, an seiner Wechselkraft nichts einbüsst, so wie umgekehrt ein von einem Wechselunfähigen ausgestelltes dadurch, dass derselbe nachher wechselfähig wird, keine Wechselkraft erlangt. (Anders ist es jedoch in letzterer Hinsicht in Preussen.)

Dessau. W. O. §. 24. 25. wie unten das Preuss. Landr.

Hannöver. W. O. §. 15. Trassirte Wechsel können auf Jedermann, selbst auf solche, die nicht wechselfähig sind, und von diesen weiter indossirt werden, nur kann gegen diese die Regressklage nicht nach strengem Wechselrecht genommen werden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 836. Indossanten, die sich wechselmässig nicht verbinden können, haften zwar selbst ihren Hintermännern nur im ordentlichen Processe; nach der Beschaffenheit des bey der Uebertragung des Wechsels zum Grunde gelegenen Geschäftes. §. 837. An ihre Vormänner aber können auch sie sich wechselmässig halten. §. 838. Hat Jemand, welcher sich überhaupt rechtlich verbinden und gültig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechselgeschäften ausgeschlossen gewesen ist, in der Folge die Wechselfähigkeit erlangt: so ist er auch aus seinen frühern noch nicht verjährten Indossamenten wechselmässig verhaftet.

Weimar. W. O. §. 29. (S. oben §. 9.)

§. 29. *An wen indossirt werden könne.*

Ein Wechsel kann an Jedermann ohne Ausnahme begeben und also auch zu diesem Behuf indossirt werden; es bedarf dazu nicht nur der Wechselfähigkeit nicht, sondern nicht einmal der Dispositionsfähigkeit, da er dadurch bloss Rechte erwirbt und keine Verpflichtungen übernimmt.

Bender §. 365, a.

Hannöver. W. O. §. 15.
Preuss. Landr. §. 837. a. a. O. } S. oben §. 28.

Eine ganz andere nicht hierher gehörige Frage ist, ob der Indossatar, wenn er z. B. unmündig oder unter Curatel ist, an die gegen die Indossirung etwa eingegangenen Verbindlichkeiten gebunden sey; sie muss nach gemeinem Rechte verneint und verneint werden. — Wechsel, die an einen Fallien girirt werden, gehören natürlich dessen Gläubigern.

Wer aber einen Wechsel nur zur Procura girirt, der hat sich allerdings vorzusehen, da der Indossatar darnach

Verbindlichkeiten gegen ihn übernimmt, und folglich dispositionsfähig seyn muss. (S. oben §. 15.) Wechselfähigkeit wird aber auch hier nicht erfordert, denn die Verbindlichkeiten des Procura-Indossatars sind keine Wechselverbindlichkeiten.

Bender §. 366. 2.

Von der Anwendbarkeit des reichsgesetzlichen Verbots der Cessionen von Juden an Christen und umgekehrt, so wie des Römischen der *cessio in potentiorem*, auf Indossamente, s. d. Artikel Juden und Cession am Ende.

§. 30. *Fortsetzung. Giro auf Wechselverbundene und auf den Bezogenen.*

So hindert auch nichts, dass ein Wechsel an eine Person indossirt werde, die aus demselben in Verbindlichkeit steht, wodurch denn diese gehoben wird, ohne dass damit auch die der übrigen Wechselverbundenen erlöschen, die entweder Hauptschuldner sind oder früher als der neue Indossatar eine subsidiarische Haftung übernommen haben. Kommt ein Wechsel auf diese Art zum zweiten Mal in die Hände eines Indossanten, so werden zwar alle seine bisherigen Nachmänner, sobald sie nicht ein Präjudiz des Wechsels verschuldet haben (S. z. B. Versendung §. 12.) deshalb frei, weil er nicht an solche regrediren kann, die sofort wieder an ihn den Regress nehmen würden: dagegen gehen alle Rechte gegen seine frühern Vormänner, gegen den Acceptanten und Aussteller wieder auf ihn über, und er hat sich der Verbindlichkeit gegen seine Nachmänner entschlagen. (S. Wechselverbindlichkeit §. 5. No. 5.) Wird an den Trassanten girirt, so kann dieser schon aus denselben Gründen gegen Niemanden als den Acceptanten ein Wechselrecht erwerben.

Scherer Rechtsfälle No. XXXVIII.

Aber auch dieses ist ihm vom Gesetzgeber nicht zuzugestehen, weil sonst die Einlösung protestirter Tratten vom Trassanten allemal, mit Umgehung der Gesetze, gegen den Acceptanten gemissbraucht werden könnte. (S. Trassant §. 2.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 1133. Der Aussteller kann sich auch von dem Inhaber, zum Nachtheile des Acceptanten, seine Rechte gegen letztern nicht abtreten lassen.

Anmerk. Da im Zusammenhang dieser Stelle und nach der Randrubrik: „Rechte des Ausstellers gegen den nichtzahlenden Acceptanten“ nur von einem bereits wegen Nichtzahlung in Protest

gegangenen Wechsel die Rede ist, (wie denn nach §. 825. [s. u. §. 32.] auch nach Verfall girirt werden kann) — so scheint doch diese Verfügung einer stricten Auslegung für diesen Fall unterworfen und die Girirung an den Trassanten vor Verfall damit nicht verboten zu seyn. Nach den Worten des Gesetzes könnte man auch behaupten, dass der Acceptant, um frei zu werden, beweisen müsste, es sey die Abtretung „zu seinem Nachtheile" geschehen; aber die allgemeine Theorie ist entgegen. (S. Trassant §. 2.) Auch soll die Praxis für die unbedingte Unzulässigkeit jedes Giros auf den Trassanten seyn. Eben so:

Weimar. W. O. §. 29. (S. hier unten.)

Der Bezogene, selbst wenn er Acceptant ist, kann ebenfalls die Tratte durch Indossament erwerben. Dies erkennen folgende Gesetze bloss bei Wechseln an, die an Ordre gestellt sind; nur das Weimarische bei allen:

Bremer W. O. Art. 30. (§. Zahlung §. 14.)

Frankfurt. W. O. §. 44. (S. ebendaselbst.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 15. (S. ebendaselbst.)

Oesterreich. W. O. Art. 33. (S. ebendaselbst.)

Schlesische W. O. Art 19. §. 2. (S. ebendaselbst.)

Weimar. W. O. §. 29. Auch auf den Trassaten selbst kann ein Wechsel übertragen werden, nicht aber auf den Trassanten.

Wagner §. 290.

Daniels S. 371 f.

Vincens S. 267. Th. II.

Indess sind doch die Wirkungen hiervon sehr verschieden, je nachdem der Bezogene acceptirt hat oder nicht. In jenem Fall wird seine Schuld mit der Forderung confundirt: er kann von Niemandem Wiedererstattung der bezahlten Valuta fordern, weil alle Wechselverbundene, wenigstens bis auf den Trassanten, zugleich aus der Acceptation seine Gläubiger sind; die Wirkung ist bloss die Befreiung des Acceptanten. (S. die obigen Gesetze.)

Pardessus No. 325.

Da aber nach dem Obigen, so wie hier und da nach positiven Gesetzen der Trassant, wenn er einen acceptirten aber wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel einlöst, gegen den Acceptanten doch kein Wechselrecht erwirbt, (S. Trassant §. 2.) so muss man consequenterweise auch dem Acceptanten, der bei sich selbst protestirt, aus dem an ihn girirten Wechsel den Regress gegen den Trassanten zugestehen, (obwohl keinesweges gegen einen andern Vormann.) Andrer Meinung ist:

Wagner §. 308,

weil der Acceptant, da er die Bezahlung in sich selbst habe, nicht bei sich protestiren könne. Aber dies ist nur vom Schuldner wahr; der Acceptant ist aber nicht allemal des Trassanten Schuldner, sondern nur dann, wenn er von ihm Deckung erhalten hat. Dieser wird sich also von dem Regress eines solchen Bezogenen nur dadurch befreien können, wenn er diesen Umstand durch dessen Briefe oder Bekenntnisse sofort liquid machen kann. Auch in Frankreich hängt, nach dem Geiste des französischen Rechts, die Entscheidnng dieses Falls bloss hiervon ab.

Pardessus a. a. O.

(S. jedoch auch den Art. Zahlung §. 14.)

Ein Bezogener aber, der nicht acceptirt hat, kann nach Erwerbung des Wechsels durch Giro ohne allen Zweifel sowohl wegen Mangel Accepts als Mangel Zahlung bei sich selbst Protest aufnehmen lassen und aus demselben wider alle Wechselverbundene den Regress nehmen. Denn da er nichts schuldig ist, so hat auch eine Confusion noch nicht eintreten können.

Franck *Lib. II. Sect.* 4. *Tit. II.* §. 6 ff.
Heineccius Cap. VI. §. 26.
Höckner a. a. O. Cap. IV. §. 7.

Sowohl der Acceptant, als ein andrer Bezogener, kann auch den an ihn indossirten Wechsel mit aller rechtlichen Wirkung weiter giriren. Denn hat gleich ersterer selbst keine Rechte gegen die Vormänner auszuüben, so liegt doch der Grund nur darin, dass er für seine Person Wechsel-Schuldner ist; auf ihn übertragen sind jene Rechte allerdings. Ja wenn er den Wechsel bei Verfall an sich selbst bezahlt, behandelt er sich selbst als Indossatar. Er kann daher auch diese Rechte an jeden Andern übertragen, bei welchem sie, da derselbe nicht, wie er, Schuldner ist, ihre volle Kraft äussern, selbst im Regress, nur dass dieser nun auch mit gegen den Bezogenen, als Indossanten, gerichtet werden kann, derselbe also, wenn er acceptirt hat, nun aus doppeltem Grunde verbindlich ist. Es giebt aber Fälle, wo die Verbindlichkeit des Indossanten stärker ist, als die des Acceptanten. (S. Falsche Wechsel §. 3. und 4.) Der französi-

sche Gerichtsbrauch ist jedoch gegen die weitere Girirung eines an den Acceptanten gekommenen Wechsels.

Vincens S. 268 f.

§. 31. *Getheiltes Indossament.*

In der Regel wird das Indossament nicht auf eine kleinere Summe, als der Wechsel besagt, oder einen Theil derselben, sondern allemal auf den ganzen Wechselbetrag gerichtet. In England und in Weimar ist jenes gar nicht zulässig.

Jacobsen S. 87.

Weimar. W. O. §. 38. Die im Wechsel stehende Summe kann im Indossament nicht getheilt werden, geschieht es doch, so ist das Indossament ganz ungültig.

Wenn jedoch anderwärts ein Inhaber wegen zu grosser Stärke der Wechselsumme keine Gelegenheit zur Begebung an Einen Nehmer findet, so kann zwar die Girirung auf mehren Exemplaren, oder bei Solawechseln auf Original und Copie theilweise geschehen,

Höckner §. VI.

Phoonsen Kap. IX. §. 21.

und eben weil diese Duplicate oder Copien hierzu sehr bequem dienen können, ist es grundlos, mit Bender (§. 361, b,) zu sagen, dass ein Wechsel, worauf ein Giro über einen Theil der Wechselsumme gestellt sey, hinsichtlich des Restes nicht weiter girirt, sondern höchstens cedirt werden könne. Weil es aber dann, dafern der Wechsel nicht mehr in der ersten Hand wäre, dem Inhaber des acceptirten Exemplars an der Legitimation durch die Giro-Reihe fehlen würde, und an den Inhaber des bloss girirten der Acceptant auch nicht sicher zahlen könnte, so wird auf jedes Exemplar das, was ihm mangelt, in beglaubter Abschrift übertragen, und zugleich, dass das andere nur auf den Ueberrest girirt sey, glaubhaft bezeugt werden müssen.

Daniels S. 92, und Pöhls S. 347.

erregen hiergegen Bedenklichkeiten, hergenommen von der Bequemlichkeit des Bezogenen, der lieber in Einem Posten zahle, und die Zahlung buche. Diese scheinen an sich nicht von Belang; nur scheint der Bezogene für diese doppelte Mühe nicht unbillig eine kleine Provision fordern zu können; was auch einige Gesetze ausdrücklich anerkennen.

Augsburg. W. O. Kap. VII. §. un. Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Assegni, und verlangt von dem Bezogenen die Baarsendung, oder disponirt anders darüber: z. E. dass er an Ein, Zwey oder mehrere bezahlen solle, so ist der Hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sey dann, dass ihm der Wechselbrief oder Assegno im Original zuvor eingesandt, auch die Provision davon in Händen gelassen werde.

Nürnberg. W. O Kap. IV. §. 13. Und da ein Ausländer über seinen Wechselbrief also disponirte, dass er die Zahlung an mehr als ein Haus girirte, so ist der Einheimische befugt, nach seiner Willkür, bey diesem oder jenem die Provision abzuziehen und inne zu behalten.

Diese Theilung wird auch bei Anweisungen zugelassen, in der eben angef. Augsburg. W. O.; und im

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1299.

§. 32. *Wie lange kann girirt werden?*

Da alle Wechselgeber, vom Trassanten bis zum letzten Indossanten, nur unter der Bedingung haften, dass der Wechsel gehörig präsentirt und protestirt, auch hiervon ihnen Nachricht gegeben sey (S. d. Art. Präjudiz), und nur einem solchen Nachmann, der entweder dies selbst beobachtet, oder einem andern, der es gethan, als dessen Vormann bereits Erstattung geleistet hat: so folgt nach der strengen im Wechselrecht überall gültigen Auslegung von selbst, dass auf ein nach Verfall geschehenes Indossament ein Regressanspruch gegen Giranten, die vor Verfall begeben haben, und gegen den Trassanten, nicht erhoben werden könne. Höchstens als gemeine Cessionare des Präsentanten können die, an welche der Wechsel nach Verfall indossirt wurde, betrachtet werden, und es müssen daher auch alle Wirkungen der gemeinen Cession bei ihnen eintreten, namentlich eben die Einreden, die dem Präsentanten selbst entgegengestanden haben würden, auch ihnen entgegengesetzt werden können.

Pöhls S. 346. 416.

von Zimmerl Anleitung §. 87.

Der Acceptant einer Tratte und der Aussteller eines eignen Wechsels kann mit dem Einwand, dass der Wechsel erst nach Verfall an den Inhaber girirt ist, zwar an sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht gehört werden;

Mittermaier §. 239.

(A. M. ist: Scherer Rechtsfälle No. 17.)

aber wohl ebenfalls, wenn er eine liquide Compensationspost mit demjenigen, der zur Verfallzeit Inhaber war, vorschützen kann; denn dann ist seine Schuld von selbst erloschen; der Grundsatz, dass gegen den Indossatar die dem Indossanten entgegengestandenen Einreden nicht gelten, muss, als ein Ausnahmsrecht, auf das regelmässige Giro, das vor Verfall geschieht, eingeschränkt werden.

Bender §. 345. No. 3.
Pothier §. 185.

Am wenigsten kann aber der Girant selbst, der nach Verfall indossirt hat, sich jenes Einwands gegen den Regress bedienen, wenn nur der Wechsel mit nächster Post nach diesem Indossament eingesandt, präsentirt und protestirt worden ist *). Daher kann in diesen Hinsichten auch nach Verfall zur Begebung girirt werden;

Höckner a. a. O. Cap. III. §. 7.
Pardessus No. 133.

und es ist in der That nicht zu begreifen, wie man daraus, dass der Inhaber durch Ansichhalten des Wechsels nach Verfall den Regress verliert, in allem Ernste hat können schliessen wollen, dass er kein Eigenthum des Wechsels mehr übertragen könne **). — In Frankreich wird jedoch ein Giro nach Verfall nur als gemeine Cession angesehen. (S. §. 6.)

Pardessus §. 134.

Landesgesetzliche Verfügungen hat man hierüber nur wenige, und sie sind untereinander sehr abweichend. Unbedingt scheinen die Girirung nach Verfall als gültig anzuerkennen, und ihr dieselbe Wirkung, als der frühern, beizulegen:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 825. Das Indossament eines Wechsels kann so lange geschehen, als die Wechselkraft nicht erloschen ist. §. 826. Ein nach erloschener Wechselkraft erfolgtes Indossament hat nur mit der Cession eines Schuldscheines gleiche Wirkung.

Dessau. W. O. §. 19. ist gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 41. (S. oben §. 7.)

*) Dass aber bei dieser Präsentation nach Verfall kein Protest nöthig sey, möchte ich nicht (mit Bender §. 422. S. 200.) behaupten. Denn wie soll sonst die geschehene Präsentation erwiesen werden?

**) Dies sagt Bender §. 360. Aber was heisst ebendaselbst „folgerichtiges Eigenthum“?

Andere erklären sie schlechterdings für ungültig:

Braunschweig. W. O. Art. 42. Auch soll kein Indossament, so nach der Verfallzeit geschehen, gültig seyn.

Hamburg. W. O. Art. 15. Wenn der Wechsel mit ordentlichem Indossament zur Zahlung präsentiret worden ist, soll kein ander Indossament hernach mehr gültig, noch dem Acceptanten präjudicirlich, vor solcher Präsentation aber einen an Ordre zu zahlen lautenden Wechsel, wenn er noch einige Zeit zu laufen hat, an Ordre zu verhandeln oder in Bezahlung zu geben unbenommen seyn.

Anmerk. Hiernach scheint jedoch der Inhaber zur Verfallzeit, wenn er da den Wechsel nicht präsentirt hat, noch so lange zur Präsentation Zeit ist, also binnen der 12 Respecttage, giriren zu können. — Auch wird das Gesetz in Hamburg so ausgelegt, dass selbst ein nach der Präsentation geschehenes Indossament nicht für ungültig gehalten, sondern nur als eine gemeine Cession betrachtet wird.

Urtheile des Hamburger Handelsgerichts bei Jacobsen S. 82.

Niederländ. W. O. Art. 34. *De eigendom van wisselbrieven betaalbaar aan order kan, zoo lange dezelve niet vervallen zijn, aan anderen door middel van endossement worden overgedragen.* Art 40. (S. oben §. 11.) (Das Eigenthum an Order zahlbarer Wechsel kann, so lange dieselben nicht verfallen sind, an Andere mittelst Indossaments übertragen werden.)

Auf prolongirte Wechsel schränkt dies Verbot ein:

das Badnische Landrecht Anh. Art. 186c. Verlängerte bezogene Wechsel können nicht mehr durch Zuschreibung auf Andre übertragen werden, und bedürfen daher auch keiner weitern Annahms- oder Absagungs-Urkunde.

Auch gegen den Acceptanten und Aussteller eignen Wechsels nur als Vollmacht gültig ist das Giro nach Verfall unter gewissen Bedingungen nach:

der Frankfurter W. O. §. 55. Wann Jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenen Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, indossiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenige Einwendungen Platz greifen, so gegen seinen Indossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

Nach diesen Gesetzen ist jedem Wechselnehmer aus zweiter Hand zu rathen, dass er das Datum dem Giro beifügen lasse, auch wenn das Gesetz dieses nicht ausdrücklich vor-

schreibt; denn sein Giro gilt sonst nur bis zu Verfall, weil man nachher nicht mehr weiss, ob es vorher gemacht ist.

Scherer Rechtsf. in W. S. Rechtsfall 17.

In England können nur Wechsel unter 5 Pfund nach Verfall nicht indossirt werden.

17. *George III. Cap.* 30. *Sect.* 1. *That all promissory or other notes, bills of exchange, or drafts, or undertakings in writing, being negotiable or transferrable for the payment of twenty shillings*) or any sum of money above that sum and less than five pounds, or on which twenty shillings or above that sum and less than five pounds shall remain undischarged, and which shall be issued within that part of Great-Britain called England, — shall not be transferrable or negotiable after the time thereby limited for payment thereof; and that every indorsement to be made thereon shall be made before the expiration of that time, and bear date at, or not before the time of making thereof; — and also every indorsement on any such note, bill, draft, or undertaking, to be negotiated under this act, other, than aforesaid, shall, and the same is hereby declared to be absolutely void.* (Dass alle Verschreibungs- oder andre Noten (Zahlscheine), Tratten, oder Anweisungen oder schriftliche Verpflichtungen, welche für die Zahlung von zwanzig Schillingen*) oder irgend eine Geldsumme über dieser Summe und weniger als fünf Pfund verhandelbar oder übertragbar sind, oder auf welche zwanzig Schilling oder mehr als diese Summe, und weniger als fünf Pfund unbezahlt bleiben werden, und welche binnen dieses Theils von Grossbritannien, England genannt, werden ausgestellt werden, — nach der darin zur Bezahlung davon bestimmten Zeit nicht übertragbar seyn sollen, und dass jedes darauf zu machende Indossament vor dem Ablauf dieser Zeit gemacht werden, und das Datum seiner Ausstellung, oder kein früheres, enthalten soll; — und auch jedes anders als vorbesagt beschaffene Indossament auf irgend einer solchen nach dieser Acte zu verhandelnden Note, Tratte, Anweisung oder Verschreibung soll absolut ungültig seyn und wird hierdurch dafür erklärt.)

*) Wechsel unter 20 Sch. sind nehmlich ganz ungültig, nach 15. *George III.*

Hingegen ist zwar bei allen Wechseln von höherm Betrage das Giriren auch nach Verfall zulässig, wie schon aus eben diesem Gesetze zu schliessen ist;

Jacobsen S. 80.

es können aber in England alle zur Zeit der Indossirung gegen den Indossanten gültigen Einreden bei einem solchen späten Giro auch dem Indossatar entgegengesetzt werden.

Schulin S. 319.

In Schottland gilt weder obiges Verbot in Hinsicht der Wechsel unter 5 Pfund, noch dieses Letzere.
Schulin a. a. O.

Sogar schon von der Acceptation an verbietet das Weitergiriren:

Augsburger W. O. Kap. III. §. 18. Bey der Acceptation der zur Eincassirung anhero kommenden Wechselbriefe soll der letzte Giro ausgefüllet, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbst durchstrichen werden *), widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtigt seyn, damit er, wie oben §. 15 **) verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesigen girirten Secunda- oder Tertia- oder Copia-Wechselbrief präsentiret werden, so hat es damit gleiche Bewandniss. Und soll überhaupt nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht dastünde, zu halten seyn, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

*) S. oben §. 11.
**) S. Zahlung §. 7. am Ende.

Diese Beschränkung ist jedoch in Augsburg geringer, als sie anderwärts seyn würde, weil dort erst 14 Tage vor Verfall acceptirt wird. (S. Acceptation §. 29.)

Die Nürnberger W. O. giebt wenigstens dem Acceptanten das Recht, die Deposition des Wechsels in der Bank zu verlangen und dadurch das Giriren zu verhindern. Kap. IV. §. 4. (S. Zahlung §. 9.)

Hingegen können in Sachsen eigne Wechsel selbst nach Verjährung des Wechselrechts girirt werden. Kursächs. Rescript v. 11. Nov. 1767. (S. Eigne W. §. 7.), und was die Oberlausitz anlangt: Oberlaus. W. M. §. 17. (ebendaselbst.)

§. 33. *Datirung und Antedatirung.*

Nicht bloss da, wo Giros nach Verfall oder gar nach der Acceptation nicht weiter Statt finden, und nicht bloss, wo die Gesetze die Datirung der Giros als ein wesentliches Erforderniss derselben aufstellen (S. oben §. 22.), sondern überall ist diese Datirung rathsam. Zwar kann man nach der Verfallzeit keinesweges mit Pöhls (S. 346.) bei undatirten Giros präsumiren, dass sie nach Verfall ausgestellt, und deshalb dem Inhaber den Beweis des ordnungsmässigen Verfahrens auferlegen; vielmehr ist die Präsumtion für dieses. — Aber ge-

setzt dass, bei doppelt geschehener Indossirung, ein solcher Inhaber mit einem andern concurrirte, der ein datirtes Giro für sich hätte, so würde dieser im Zweifel vorgehen. (So Weimar. W. O. §. 61.; s. Duplicate §. 6.) Gesetzt ferner, dass der Indossant späterhin die Wechselfähigkeit verlöre, so würde dadurch die Gültigkeit des undatirten Giros wenigstens zweifelhaft werden. Wenn der Indossant vielleicht die Versendung schon versäumt hätte, so könnte ihm ohne das Datum dies nicht bewiesen werden (S. Versendung §. 12.); auch könnte der Bezogene nicht wissen, ob der Wechsel ihm zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde, oder etwa durch Versäumniss des Präsentanten präjudicirt sey (S. Acceptation §. 6.). Daher, obgleich man (mit Bender §. 360. S 572.) nach allgemeinen Grundsätzen auch ein Giro ohne Datum für gültig halten muss, und mithin nicht (mit ebendems. S. 570.) das Datum als wesentliches Erforderniss erachten kann, folgt doch aus der Wichtigkeit des Letztern und dem daraus hervorgehenden Interesse des Indossatars, dass dieser die Datirung allenthalben verlangen könne; was ausdrücklich hat:

Weimar. W. O. §. 31. (S. oben § 22.)

So ist denn auch überall die Beisetzung eines falschen, namentlich eines frühern, Datums als unerlaubt anzusehen, und besonders deshalb von den Gesetzen zu verpönen, weil damit häufig *in fraudem creditorum* gehandelt wird.

Badn. Landr. Anh. Art. 139 Niemand darf bey Strafe der Verfälschung eine Zuschreibung unter einem frühern als dem wahren Tag und Jahr ausfertigen.

Code de Commerce Art. 139. *Il est défendu d'antidater les ordres, sous peine de faux.* (Es ist verboten, die Giros zurückzudatiren, bey Strafe der Fälschung.)

Pardessus *Cours de droit commercial. Paris* 1821. *T. II. p.* 378 f.

Niederländ. W. O §. 39. *Het is verboden, om de gestelde orders of lastgevingen te vervroegen, op straffe van vergoeding van kosten, schaden en interessen; en onverminderd de openbare actie*), indien dartoe termen zijn.* (Es ist verboten, die gestellten Giros zu verfrühen [zurückzudatiren] bey Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, und unbeschadet der öffentlichen Klage*), wenn dazu Grund vorhanden.)

*) Der Criminalprocedur.

Sardin. W. O. §. 11. (S. Falsche Wechsel §. 2.)

Durch den Gebrauch, die Blanco-Indossamente auszufüllen, was auch die französischen Rechtsgelehrten für zulässig achten (S. oben §. 25.), wird aber dieses Gesetz in Frankreich täglich eludirt, weil solche Ausfüllung nöthigt, irgend ein fingirtes Datum unterzuschieben.

Vincens S. 229.

§. 34. *Beschränkungen und Verbote der Giros.*

In den ältern Wechselgesetzen ist meist ein Widerwille gegen das von ihnen als Ursache von Kostenhäufung und Verwickelung betrachtete, mehrfache Indossiren der Wechsel, welches damals allein Giriren hiess, ausgesprochen oder zu bemerken. (Einmal, vom Remittenten an den Präsentanten, konnte nehmlich auch damals indossirt werden.) Einige sind daher so weit gegangen, jenes mehrfache Indossiren gesetzlich zu beschränken oder gar zu verbieten:

Botzner Satzungen und Freiheiten v. 23. März 1792. §. 72. Die girirten Wechsel sollen künftig nicht angenommen (acceptirt) werden können. Diplom v. 1. April 1744. Kap. 51. (S. Intervention §. 6.)

Braunschweig. W. O. Art. 42. Weil auch das Giriren der Wechsel-Briefe bishero erlaubt gewesen, so sollen zwar dergleichen girirte und indossirte Wechsel-Briefe zu Beförderung der Negotien noch ferner passiret werden; Jedoch mit der ausdrücklichen Condition, dass solches Indossiren, um alle Weitläuftigkeit, Confusion und Unkosten zu evitiren, so zwischen denen vielen *intermediis*, insonderheit da ein solcher Wechselbrief mit Protest zurückkehrte, zu besorgen, nicht über drey oder höchstens viermahl geschehe; da es aber geschehe, soll derselbe nicht acceptirt, noch dagegen eine Protestation verstattet werden.

Pragmatica Napolitana III. v. 8. Nov. 1607. §. 14. (wiederholt *Pragm. V.* v. 9. Juli 1617. § 5.) *Ordiniamo e comandiamo, che da oggi avanti, tutte le lettere di cambio, che si faranno per le piazze e fiere del presente Regno pagabili al tale, o chi ordinerà, non si possano girar più che una sola volta, facendo riconoscere la mano del girante da un Notajo, con farne fede sotto la lettera, restando però pure obbligato quello che gira.* (Wir ordnen und befehlen, dass von heute fortan alle Wechsel, die auf die Plätze und Märkte dieses Königreichs an den oder Jenen oder dessen Ordre werden gezogen werden, nicht mehr als ein Mal sollen girirt werden können, wobey der Girant seine Handschrift vor einem Notar recognosciren und dieses unter dem Wechsel bezeugen lassen soll, jedoch allein verbindlich bleibt.)

In Beziehung dessen verordnen denn:

Augsburger W. O. Kap. IV. §. 8. Wenn der Debitor seinem Creditor nicht seine eigene, sondern eines Dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigene Wechselbriefe ausgestellet, dafür haften.

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 7. Nicht weniger sind denen Wechselbriefen, die nicht können girirt und oft durch die dritte vierte Hand gefertigt werden, gedruckte Scheine beizufügen, Inhalts deren man sich verbindlich macht, in Ermangelung guter Richtigkeit nach Wechselrecht Satisfaction zu geben.

An andern Orten, wo dergleichen Verbote früher bestanden haben, sind sie bei gewonnener richtigerer Einsicht in das Wesen des Wechselverkehrs, wieder aufgehoben worden. (Vgl. die Baierische W. O. §. 16.)

Höckner S. 13.

Frankfurt. W. O. §. 10. Die girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhier ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verbotten, sondern angenommen werden.

Indult.

S. Moratorium.

Interimsschein.

Inhalt. §. 1. *Begriff.* — §. 2. *Interimsschein des Wechselnehmers.* — §. 3. *Interimsschein des Wechselgebers.* — §. 4. *Wirkungen.* — §. 5. *Französisches Recht.* — §. 6. *Girirung der Interimsscheine.*

§. 1. *Begriff.*

So heisst der Schein, welchen (nach d. Art. Begebung §. 19.) falls bei der Wechselbegebung entweder die Zahlung der Valuta oder die Begebung selbst durch Verabredung länger als die anderseitige Erfüllung hinausgeschoben wird, in jenem Fall der Nehmer, in diesem der Geber des Wechsels dem andern Theil ausstellt und worin die seinerseitige Erfüllung auf den verabredeten Termin versprochen wird.

§. 2. *Interimsschein des Wechselnehmers.*

Die Zahlung der Valuta wird oft deswegen ausgesetzt, weil der Wechselnehmer dem erkauften Papier nicht ganz traut und erst abwarten will, ob dasselbe in Ordnung gehe,

bevor er sich dem Wechselgeber in die Hände giebt. Dann wird der Schein ausdrücklich auf diese Bedingung gestellt, und begründet für den Wechselgeber entweder im Fall der Zurückkunft des Wechsels die Einrede des nicht gezahlten Werthes, oder im Fall der Honorirung die Klage auf dessen Berichtigung, wider welche wieder, im erstern Fall, der Wechselnehmer sich durch den zurückgekommenen Wechsel nebst Protest schützen kann. Indess kann die Creditirung der Valuta auch andre Gründe haben; dann ist aber nöthig, dass der Schein, um von Wirkung zu seyn, eine bestimmte Zahlungsfrist enthalte.

Dass in diesen Fällen der Wechselgeber sich von einem Wechselnehmer, dem er die Valuta creditirt, darüber einen solchen Schein geben lasse, ist sehr rathsam, besonders wo nach den Gesetzen der Empfang der Valuta im Wechsel oder Giro bekannt werden muss, oder doch die Worte: „Valuta in Rechnung", wie z. B. in Frankreich, nach einer sonderbaren Ansicht einer Quittung gleich geachtet werden. (S. Valuta § 4.)

Vincens S. 176. 229.

Denn es würde ihm ohne solch ein Bekenntniss der Beweis seiner Schuld erschwert, wo nicht gar unmöglich gemacht werden. Es ist aber jedem Wechselgeber leicht, sich bei auf Credit geschlossenen Wechseln die Ausstellung eines solchen Scheins zu bedingen, und für denjenigen, der solches aus Unbedachtsamkeit unterlassen, zu sorgen, ist nicht Sache des Gesetzgebers. Wenn also verschiedene Gesetze die Ausstellung eines solchen Interimsscheins ausdrücklich vorschreiben, so kann dies höchstens den Nutzen haben, dass der Wechselnehmer sich durch das Bestehen darauf weniger beleidigt fühlen kann. Dergleichen Gesetze sind:

Braunschweig. W. O. Art. 10. Wäre aber vorher unter ihnen verabredet worden, dass der Remittent die veraccordirte Summa eher nicht bezahlen sollte, als bis von dem Orte, dahin Prima versandt, Nachricht eingelaufen, dass derselbe gebührend acceptirt worden, so soll er dem Trassanten immittelst gleichwohl einen Interimsschein ertheilen, und darinnen sowohl ermeldete Summe, als auch dass er den Werth an einem auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechselbrief von demselben empfangen, deutlich exprimiren, auch darauf nach eingelaufenem Bericht, dass der Wechselbrief honoriret worden, ihm den Inhalt gegen Aushändigung seines Interimsscheins, bey Vermeidung der

Execution, wie vorhin gemeldet, vergenügen. (S. Process §. 4.)

Bremer W. O. Art. 4. Wäre aber abgeredet, dass der Remittent und Geber die Summe des empfangenen Wechselbriefes nicht eher vergüten solle, als bis Nachricht angekommen, dass der erhandelte Wechselbrief acceptirt worden, so soll der Geber dem Trassanten einen Versicherungsschein zustellen, in welchem, dass er diesen Wechselbrief, haltend auf eine darinnen denominirte Summe, wohl empfangen, deutlich gemeldet wird; nach erhaltener gewisser Nachricht aber, dass solcher gebührend honoriret worden, muss der Geber gegen Wiedereinlieferung dieses Interimsscheins die Summe des empfangenen Wechselbriefs ungesäumt bezahlen, widrigenfalls mag solche, wie bereits gemeldet, mit parater Execution beigetrieben werden. (S. Begebung §. 27.) Würde jedoch der versandte Wechsel mit Protest wieder zurückkommen, alsdann soll der Trassant nicht allein diesen Schein ohne Verzug wieder zurückgeben, sondern auch in allem den Remittenten schadlos halten und von den angewandten Protest- und andern Unkosten befreien.

Leipziger W. O. §. 26. Wäre auch abgeredet worden, dass der Aufnehmer die Summe des empfangenen Wechselbriefes nicht eher ersetzen sollte, als bis Nachricht, oder ein *Recepisse* eingelaufen, dass der versendete Brief gebührend honoriret worden, so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechselbrief oder Schein ausstellen, in welchem sowohl die veraccordirte Summa, als auch dass er die Valuta an einem Wechselbrief, an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, dass sein Brief honoriret worden, die Wiederbezahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne. Würde aber der versendete Brief mit Protest zurückkommen, solchenfalls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen Interimswechselbrief und Schein unverzüglich wieder zurückgeben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und, wenn er das Geld bereits empfangen, demselben nach Disposition des 25sten §. Vergnügung thun. (S. Zahlung §. 2.)

Anmerk. Gleichwohl sind Interimsscheine in Leipzig wenig gebräuchlich.

Weimar. W. O. §. 26. Ist die Valuta creditirt, so kann der Trassant vom Remittenten bis zur Zahlung einen Interimsschein, oder auch, wenn es der Gegenstand erlaubt, einen Interimswechsel verlangen, aus welchem letztern natürlich wechselmässig geklagt werden kann.

Hingegen das Badn. Landr. Art. 114. a. (S. Begebung §. 28.) schreibt die Ausstellung des Interimsscheins zwar nicht vor, disponirt aber doch so, dass er darnach doppelt nothwendig wird.

§. 3. *Interimsschein des Wechselgebers.*

Bisweilen kann der Wechselgeber auch nicht sofort gegen Bezahlung der Valuta den Wechsel aushändigen, welches manche Gründe haben kann, z. B. wenn es gemachtes Papier ist, weil er ihn selbst noch erwartet, oder wenn er selbst zieht, weil es etwa noch von Umständen abhängt, auf welchen Handlungsfreund am Zahlorte er am bequemsten und sichersten werde trassiren können. Nach der Augsburger, Breslauer und Frankfurter W. O. darf aber die Ausstellung von Wechseln auf auswärtige Messen nicht länger als bis 14 Tage vor Anfang einer solchen Messe verschoben werden. Nach der Oesterreichischen W. O. hingegen kommt ein neuer Grund einer gezwungenen Verzögerung hinzu: die Wechsel auf ausländische Messen dürfen darnach nicht früher als 14 Tage vor Anfang derselben ausgestellt werden. Ueber den Grund dieser singulären Verfügung siehe:

Wagner §. 187.

In allen diesen Fällen nun ist es für den Wechselnehmer rathsam, wenn er die Valuta vorausbezahlt, sich einstweilen einen Schein über die versprochene Lieferung des Wechsels ausstellen zu lassen.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 9. Derjenige, so Geld auf Messen angenommen, soll dem Creditor ein *Obligo* bis zu Auslieferung der Wechselbriefe geben, und dieses *Obligo* die Kraft eines Wechselbriefes haben; es ist solches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal tractiret worden, da ohnehin die Sensale über alle tractirte Partiten ordentliche Bücher zu führen haben.

Breslauer und Schlesische W. O. Art 28. §. 1. Wenn über die auf Marktszeiten abgegebenen Gelder nur Interimswechselbriefe ertheilt werden, so der Debitor auf sich selbst stellet, bis er weiss, auf wen ers in der Messe richten solle, mag solche der Factor wohl *interim* an sich oder Commiss zu bezahlen stellen lassen; nur dass er alsbald bey der ersten Post nach dem Schluss des Wechsels richtige Aviso ertheile, an wen er die Gelder abgegeben habe. Begehrte auch der Principal solchen Interimswechselbrief *in originali* gesandt zu haben, soll er solches ihm nicht weigern, doch dass derselbe zu rechter Zeit wieder hier seyn möge, damit keine Hinderung an dem Wechsel geschehe; anders wäre der Debitor oder Factor ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müsste sich

der Principal gedulden, bis er den Wechselbrief einschaffte. §. 2. Es soll aber der Debitor schuldig seyn, zum wenigsten 14 Tage vor Anfang des Markts auf Begehren einen richtigen, an den Ort laufenden Wechselbrief von sich zu geben; denn im Fall der Factor den rechten Wechselbrief zu gemeldter Zeit nicht haben könnte, soll derjenige, welcher den Interimswechselbrief ausgestellt, solchen mit seinem eignen Wechselbrief auszulösen schuldig seyn; widrigenfalls würde der Inhaber des Interimswechsels solchen zu versenden Macht haben.

Frankfurt. W. O §. 11. Diejenigen Wechselbriefe, welche auf andre Messen geschlossen werden, soll man nicht später als 14 Tage vor solcher Messe ausstellen, indessen aber muss dem *Creditori* bis dahin eine Interimsrecognition zu seiner Versicherung so lange eingehändigt werden, wo nicht beym Schluss ein Anderes bedungen worden.

Hamburger W. O. Art. 37. Wenn Jemand von einem Andern einiges Geld nimmt, um selbiges *per* Wechsel auf die Frankfurter, Leipziger oder andere Messe wieder zu bezahlen, der ist schuldig, dem Geber einen Schein unter seiner Hand zu geben, darin er bekennt, dass er das Geld empfangen habe, und in rechter Zeit die Wechselbriefe dafür liefern wolle.

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 6. Was aber *per fiera**) geschlossen worden, dabey soll der Nehmer**) nach Empfang der Valuta seinen Interimswechselbrief oder gedruckten Schein ausstellen, und darin sich anheischig machen, den Wechselbrief in rechter Zeit auszuhändigen, nehmlich den Frankfurter und Leipziger nach Abgang des Geleits***), jedoch sowohl diese, als die Botzner und andre Wechselbriefe, wohin von hier kein Geleit gehet, noch vor Abgang derjenigen Post, welche die ersten Briefe in die Messen bringt; es wäre dann ein anderes bedungen worden, welchenfalls es dabey sein Verbleiben hätte.

*) Auf Messen.

**) Des Geldes, also der Wechselgeber.

***) Die ehemaligen gemeinschaftlichen, mit Bedeckung versehenen, Reisen der Kaufleute eines Platzes zur Messe.

Oesterreich. W. O. Art. 36. Mit den Wechselbriefen, so auf auswärtige Messen und Märkte, als Leipziger, Frankfurter etc. lauten, ist die gewöhnliche Ordnung desjenigen Orts, wo solche zu zahlen sind, sowohl in der Acceptation als Zahlung genau zu beobachten; Selbige dürfen jedoch ehe nicht, als vierzehn Täge vor solcher Messe ausgestellt werden; indessen aber muss dem *Creditori* bis dahin eine Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändigt werden, wo nicht bey dem Sehluss ein anderes bedungen worden. Würde die Recognition mit dem versprochenen Wechselbrief in gehöriger Zeit nicht ausgewechselt, solle dem Inhaber die schleunige Execution ertheilt werden. welches ebenfalls zu geschehen hat, wann keine Recognition aus-

gestellet worden, die Schuld jedoch in andere Wege auf Wechselart genugsam erwiesen wäre.

§. 4. *Wirkungen.*

Hat ein solcher Interimsschein alle Erfordernisse einer executiven Urkunde, so dass daraus Subject, Gegenstand, Quantität, Zeit und Modalität der Leistung sofort erhellen, so kann daraus das landesgesetzliche executive Verfahren allenthalben angestellt werden; keinesweges aber darf derselbe einem Wechsel in der Wirkung gleich gestellt werden, wie von Weisseneck (§. 61.) dadurch rechtfertigen will, dass er den Beweis einer wirklichen Wechselverbindlichkeit enthalte. Denn dafür darf, sollen nicht die Begriffe verwirrt werden, bloss die Verbindlichkeit zu Einlösung oder zu Gewährleistung der Bezahlung eines Wechsels gelten (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.) Den eigentlichen Wechselprocess und den Zwang durch persönliche Haft kann also ein Interimsschein in Deutschland meistens (S. Wechsel §. 5.) nur dann begründen, wenn er im Context selbst als Wechsel erklärt ist, oder doch (wo dies gleich gilt; S. Wechselcontract §. 7.) ein Versprechen „nach Wechselrecht" in diesen Worten enthält. Doch gestatten einige Gesetze ausnahmsweise theils aus dem Interimsscheine des Nehmers, theils aus dem des Gebers, theils aus beiden, unbedingt das Wechselverfahren gegen den säumigen Zahler der Valuta oder Lieferer des Wechsels.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 9. (S. oben §. 3.)

Badnisches Landr. Art. 114 b. Auf einen solchen Rückschein kann, sobald die Zeit der zugesagten Werth-Einlieferung vorüber ist, nach Wechselrecht geklagt werden, wenn er die Erfordernisse eines klaren Scheines hat, und bestimmt angiebt, dass der Wechselwerth geborgt sey. 114 c. Das nehmliche ist anzuwenden bey einer Vorauszahlung des Wechselwerths, welche durch einen ähnlichen Gegenschein gedeckt ist.

Braunschweiger W. O. Art. 10. (S. oben §. 2.)

Hamburger W. O. Art. 37. (S. o §. 3.) Da denn bey ermangelndem Wechsel ein solcher Schein genug seyn soll, das Wechselrecht gegen den Nehmer*) zu exerciren, und beym Herrn *Praetore* die parateste Execution, wie oben Art. III. verordnet**), zu erhalten.

*) D. i. des Geldes, also s. v. a. heut zu Tage Wechselgeber. (S. d. Art. Geber.)

**) S. d. Art. Begebung §. 27.

Hannöver. W. O. §. 10. (S. Begebung §. 27. 34. 21.) Beides kann jedoch nur dann im strengen Wechselprozess geschehen, wenn er einen Interimswechsel des Ausstellers in Händen hat.

Jever. W. O. §. 23. Wenn auch der Remittent an Jemanden, so nach Bremen, Hamburg, Amsterdam oder andre Handlungsplätze Wechsel zu trassiren pflegt, die Valuta vor einen Wechsel pränumeriret, und derselbe könnte oder wollte nachhero keinen Wechsel ausgeben, oder aber der von ihm ausgegebene wäre nicht honoriret worden, und käme mit behörigem Protest zurück, so kann der Remittent aus dem von dem Trassanten in Händen habenden *Chirographo* eben auf solche Art, als wenn solches ein Wechsel wäre, zu Niederlegung des ausgezahlten Geldes, Interesse, Schaden und Unkosten, wie im vorhergehenden §en gemeldet worden, gegen denselben klagen. Geschähe auch, dass Jemand einen Wechsel trassiret, und derselbe wäre behörigermassen honoriret worden, der Remittent aber prästirte die Valuta nicht zu rechter Zeit, so ist der Trassant aus der in Händen habenden Obligation, eben als aus einem Wechsel, Inhalts §. *praecedentis*, wider denselben zu verfahren befugt.

Die Leipziger W. O. §. 26. (S. oben §. 2.) macht einen Unterschied zwischen einem blossen Interimsschein und einem deshalb ausgestellten Wechselbrief. Nur aus jenem, nicht aus diesem scheint nach dem Geiste des Leipziger Wechselrechts und des Sächsischen Rechts überhaupt Verfahren nach Wechselrecht Statt finden zu können. (S. Begebung §. 27.)

Die Oesterreich. W. O. Art. 39. (S. Begebung §. 27.) verordnet das wechselrechtliche (aber von dem sächsischen weit verschiedene) Verfahren, selbst wenn kein Schein ausgestellt, sobald die Schuld auf Wechselart genugsam erwiesen ist; um so mehr also, wenn jenes der Fall ist.

Weimar. W. O. §. 26. (S. oben §. 2.)

§. 5. *Französisches Recht.*

In Frankreich waren nach dem ältern Recht die Interimsscheine (*billets de change*) in Allem den Tratten gleich begünstigt, und begründeten daher auch gleich ihnen wechselrechtliche Execution, was sonst bei keinem Schuldschein Statt fand, er mochte auf Ordre lauten oder nicht.

Ordonnance de 1673. *Tit. V. art.* 27. *Aucun billet ne sera réputé billet de change, si ce n'est pour lettres de change qui ont été fournies ou qui le devront être. Art.* 28. *Les billets*

pour lettres de change fournies feront mention de celui, sur qui elles auront été tirées, qui en aura payé la valeur *), *et si le payement a été fait en deniers, marchandises ou autres effets, sous peine de nullité. Art. 29. Les billets pour lettres de change à fournir feront mention du lieu, où elles seront tirées, et si la valeur en a été reçue, et de quelles personnes, aussi à peine de nullité.* (Art. 27. Kein Schein soll als Wechselschein betrachtet werden, als der wegen Wechselbriefen ausgestellt ist, welche geliefert worden sind oder geliefert werden sollen. Art. 28. Die Scheine wegen gelieferter Wechsel sollen Erwähnung thun dessen, auf welchen selbige gezogen sind, wer den Werth dafür bezahlt hat *), und ob die Zahlung in Baarschaft, Waaren oder andern Effecten geschehen ist, bey Strafe der Nullität. Art. 29. Die Scheine wegen zu liefernder Wechsel sollen Erwähnung thun des Orts, auf welchen solche gezogen werden sollen, und ob der Werth davon empfangen worden ist, und von welchen Personen, ebenfalls bey Strafe der Nichtigkeit.)

*) Dies kann sich freilich nur auf gemachtes Papier beziehen, wo der Wechselgeber, als Remittent oder Indossatar, Valuta schon bezahlt, überhaupt der Trassant selbige empfangen hat, nicht auf Wechsel von der Hand, da der gegenwärtige Wechselgeber ja den Schein eben wegen nicht gezahlten Werths bekommt.

Dieses Gesetz ist, da der *Code de Commerce* die *billets de change* ganz mit Stillschweigen übergeht, in Hinsicht auf die Erfordernisse derselben noch immer gültig. Was aber die Wirkungen anlangt, namentlich die *contrainte par corps*, müssen sie eben wegen dieses Stillschweigens unter die allgemeinen Verfügungen des *Code* über die *billets à ordre* subsumirt werden, und man kann ihnen also nur dann Wechselkraft beilegen, wenn sie auf Ordre lauten; ausserdem gelten sie als *simples promesses*, schlechte Schuldscheine.

Pothier und Hutteau S. 136. 159.

Pardessus No. 61.

Duveyrier *rapport du tribunat au corps législatif, du* 11. Sept. 1807.

Uebereinstimmend mit der *Ordonnance* ist folgendes Gesetz:

Sardin. W. O. §. 16. *L'on ne regardera aucun billet comme billet de change, s'il n'est pour lettre de change expédiée et reçue, ou qui devra s'expedier, et s'il ne porte, dans l'un et l'autre cas, par qui et sur qui elle est tirée, en quel tems et lieu, par qui et comment elle sera payée, si c'est en argent comptant, en marchandises ou autres effets que le prix en a été reçu, et par qui.*

§. 6. *Girirung der Interimsscheine.*

Ob Interimsscheine wie Wechsel negocirt und discontirt, und zu dem Ende girirt werden können, das hängt davon ab, ob sie in Wechselform oder einer durch die Gesetze derselben gleichgeachteten abgefasst sind, oder ob vielleicht diese ohne Rücksicht darauf den Interimsscheinen ein besonderes Privilegium deshalb ertheilen.

Oesterreich. W. O. Art. 39. (S. Begebung §. 27.) Wird aber ein Schein ausgestellt, so kann derselbe, wenn er auf Ordre lautet, gleich einem Wechselbrief an einen Dritten girirt werden.

In Frankreich war das Giriren der Interimsscheine, das die angezogene *Ordonnance* v. 1673. Art. 30. unter derselben Bedingung, dass sie auf Ordre oder Briefsinhaber lauteten, ausdrücklich erlaubt, schon vor der Revolution abgekommen und ist nicht mehr gewöhnlich; ja die Interimsscheine selbst sind ausser Gebrauch gekommen.

Vincens S. 368.

Intervention.

Inhalt. §. 1. *Begriff, Zweck und verschiedene Gestaltungen.* — §. 2. *Aeussere Bedingungen der Zulässigkeit und der Sicherheit. a) bei Tratten.* — §. 3. *b) bei eignen Wechseln.* — §. 4. *Für wen intervenirt werden könne?* — §. 5. *Wer interveniren könne?* — §. 6. *Der Bezogene als Honorant.* — §. 7. *Ob der Präsentant die Intervention annehmen müsse?* — §. 8. *Positive Gesetze hierüber.* — §. 9. *Wettstreit wegen der Intervention.* — §. 10. *Positive Gesetze hierüber.* — §. 11. *Erfordernisse der Intervention. a) Benennung des Honoranten.* — §. 12. *b) Protestation. c) Zeitigkeit. d) Notification.* — §. 13. *Gesetze über die Förmlichkeiten der Intervention.* — §. 14. *Wirkungen der Intervention. I. der Ehrenacceptation. A. in Beziehung auf den Honoranten. a) dessen Rechte.* — §. 14b. *Abweichung. Vorrecht auf die Zahlung.* — §. 15. *b) dessen Verbindlichkeiten.* — §. 16. *B. in Beziehung auf den Wechselinhaber. a) den Sicherheitsregress,* — §. 17. *b) die Präsentation zur Zahlung anlangend.* — §. 18. *II. Wirkungen der Zahlung per onor. Rechte des Honoranten.* — 19. *Gesetze über den Regress des Honoranten.*

§. 1. *Begriff, Zweck und verschiedene Gestaltungen.*

Interveniren heisst in der Sprache des Wechselgeschäfts: die Einlösung eines Wechsels, zu der man entweder

vom Aussteller nicht beauftragt ist, oder die man zugleich in der von ihm aufgetragenen Maasse zu bewirken verweigert, unter Vorbehalt der Revalirung übernehmen. Es geschieht dies in der Absicht, einer bestimmten bei dem Wechselgeschäft betheiligten Person die Retourkosten, die in Folge der Nichtacceptation oder Nichtzahlung erwachsen würden, wenigstens zum Theil zu ersparen und zugleich ihren Credit zu retten, oder, wie man zu sagen pflegt, zu Ehren eines solchen Betheiligten. Daher wird die Acceptation, die zu solchem Zweck gechieht, Acceptation *per onor*, und die Zahlung in dieser Absicht Zahlung *per onor* genannt, und zwar *per onor di lettera*, wenn es zu Ehren des Trassanten, und *per onor della gira* (vulgo *del giro)* wenn es zu Ehren eines Indossanten geschieht. Der, zu dessen Ehren eine von beiden geschieht, heisst Honorat, so wie der Intervenient in Beziehung auf ihn Honorant. Da ferner die Intervention nicht vermöge des Auftrags des Trassanten Statt findet, auf dessen Erfüllung jeder Wechselinhaber eigentlich rechnet, sondern ein unerwarteter Fall ist, und da sie aus sogleich zu entwickelnden Gründen allemal nach vorgängigem Protest geschieht, so wird sie auch, im Gegensatz der ordentlichen, die der Bezogene oder auch ein Adressat des Trassanten bewirkt, ausserordentliche Acceptation oder Zahlung, und Zahlung oder Acceptation *sopra protesto* genannt. Der Name: indirecte Honorirung, den man neuerdings dafür gebrauchen wollen, (Bender §. 371.)scheint nicht passend. — Es bezeichnet das Wort „Intervention" im engern Sinne und eigentlichst nur diejenige Acceptation und Zahlung, die von einem Dritten geschieht, welchen der Aussteller dazu weder im Wechsel noch in einer beigefügten Adresse aufgefordert hat. Indess wird es auch so genannt, wenn der Bezogene oder ein Adressat des Trassanten entweder nicht für dessen Rechnung, für den trassirt ist, acceptirt oder zahlt, oder wenn er, mit der ihm angewiesenen Deckung nicht zufrieden, sich wegen seiner Zahlung den wechselrechtlichen Regress an Jenen oder einen andern Betheiligten vorbehält. Und auch hier kann man diesen Ausdruck nicht ganz unpassend nennen, da der Bezogene oder Adressat, der den ihm ertheilten Auftrag abweist, dem Wechselgeschäft ein ganz Fremder bleibt und in jenen Fällen nicht in Folge jenes Auf-

trags, sondern aus eigner Bewegung demselben hinzutritt. Uebrigens ist es in der Wirkung gleich, ob die Intervention zufolge eines ausdrücklichen Auftrags (als z. B. der Adresse eines Indossanten auf dem Wechsel oder auch eines besondern Briefs) oder ohne solchen als freiwillige Geschäftsführung vorgenommen wird. — Mit Unrecht behauptet Bender §. 374. S. 637. dass eine Intervention der letzten Art keine *negotiorum gestio* sey. Denn *honorarium non mutat naturam contractus;* dass der Intervenient hinterher (das heisst doch wohl: nach der Acceptation?) die Zahlung verweigern dürfe, ist nicht richtig, ausser bei eingetretenem Präjudiz, wo eben das Wesentliche der *negotiorum gestio*, die Nützlichkeit des Geschäfts, wegfallen würde. Dann ist aber auch jeder *negotiorum gestor* nicht nur befugt, sondern verbunden, das begonnene Geschäft aufzugeben. Eben so wenig ist wahr, dass der Intervenient materiell berechtigt sey, sich selbst über die Provision noch (wucherliche) Procente vom Inhaber zu bedingen: denn kann er dessen ungeachtet den vollen Regress an seinen Honoraten nehmen, so liegt der Grund bloss im formellen Recht, weil jener die Minderzahlung nicht liquid machen kann.

§. 2. *Aeussere Bedingungen der Zulässigkeit und der Sicherheit. a) bei Tratten.*

Der Trassant sowohl als der Bezogene haben ein Recht darauf, dass der Auftrag des Erstern, wenn der Letztere dazu bereit ist, von Niemand anderm als von ihm ausgeführt werde, und brauchen die Einmischung eines Dritten in das zwischen ihnen verabredete Trattengeschäft nicht zu dulden. Schlägt der Bezogene die Einlösung ab, und es ist eine Nothadresse des Ausstellers selbst auf dem Wechsel, so gilt von diesem und dem Adressaten eben dasselbe. Mithin ist die Intervention allemal nur subsidiarisch, und kann erst dann eintreten, wenn der Trassat und sämmtliche Adressaten des Trassanten die Acceptation oder Zahlung in Gemässheit des Wechsels verweigert haben, oder der ordentliche Acceptant fallirt hat, und dies durch erhobenen Protest dargethan ist. Erst wenn der Protest wegen Mangel Annahme oder der Securitätsprotest wegen Falliment des Acceptanten vorliegt, kann ein Andrer *per onor* acceptiren, und erst wenn wegen Mangel Zah-

lung protestirt ist, ein Anderer zahlen. (S. die Gesetze von Breslau, Dänemark, Frankreich, Hamburg, Hannover, Jever, Oesterreich (§. 8, I), Schweden, Würtenberg (§. 8, II.)

Weimar. W. O. §. 102. Wenn der Bezogene und die etwaige Nothadresse einen Wechsel überhaupt nicht, oder nur unter Beschränkungen acceptiren will, oder nicht zahlt, so kann eine Intervention, eine Acceptation *in honorem* Statt finden.

Locré *esprit du C. de C. T. II. p.* 116.

Wagner §. 274.

Daniels S. 309.

Bender §. 375. No. 2.

Mothes *de interventione cambiali, Lips.* 1822. S. 8.

von der Intervention auf den Securitätsprotest Schulin S 313.

Es ist indess gerade nicht nothwendig, dass die Annahme oder Zahlung wegen des ganzen Wechselbetrags abgeschlagen und darüber protestirt worden; auch wenn Particular-Acceptation oder Zahlung geschehen ist, findet wegen des protestirten Ueberrests die Intervention Statt. — (S. Acceptation §. 24.)

Wollte Jemand auf einen Wechsel interveniren, dessen Protestation unterlassen worden, (was jedoch, nach dem folgenden, nur dann sicher geschehen kann, wenn zur Protestation noch Zeit wäre) so würde dies keine wahre Intervention, sondern eine, obgleich vielleicht ganz von freien Stücken unternommene, dennoch ordentliche Acceptation und Zahlung seyn, und dem Zahler nur diejenige Rechte gegen den Trassanten geben, die der Bezogene durch die Zahlung erlangt, also eine *actio negotiorum gestorum*, oder wenn es in Folge Auftrags geschehen wäre, *mandati contraria* im ordentlichen Process. Für Rechnung eines Indossanten aber kann auf diese Weise gar nicht acceptirt oder gezahlt werden, da diesem der Protest zur weitern Regressnahme unentbehrlich ist.

Einert *de camb. trass. auctore tertio editis. Lips.* 1828. S. 15 f.

Pardessus No. 279.

So oft einer der obgedachten Fälle eintritt, so oft ist die Intervention auch zulässig. Um aber zu wissen, ob sie auch sicher zu unternehmen sey, muss der Intervenient untersuchen:

1) ob der Wechsel nicht etwa präjudicirt sey. Denn ist er von dem, zu dessen Ehren er interveniren will, darum ersucht worden, so ist dies in der Voraussetzung geschehen, dass Jener im Fall des Protestes den Wechsel würde remboursien müssen: hat er keinen solchen Auftrag und ist also *negotiorum gestor*, so kann seine Geschäftsführung nur unter eben dieser Voraussetzung nützlich seyn. Sobald aber bei einem Wechsel die gesetzlichen Fristen der Versendung, der Präsentation und Protestation versäumt worden sind, sobald sind auch die Vormänner desjenigen, der diese Versäumniss begangen hat, vom Regresse frei, und es fällt also dann der etwa von ihnen ertheilte Auftrag, so wie die Nützlichkeit der Intervention für sie, von selbst weg. (Vgl. Acceptation §. 6.) Mithin kann man zu Ehren eines Wechselverbundenen, der demjenigen, welcher ein Präjudiz verhängt hat, voransteht, niemals sicher interveniren.

Wagner §. 279. Th. II. S. 265.
Pöhls S. 252. und 450.

Ferner würde 2) die Intervention für den Trassanten auch nicht mit Sicherheit geschehen können, wenn er die Tratte contremandirt hätte. *Beneficia non obtruduntur.* (S. Acceptation §. 4.)

Wagner a. a. O S. 262.

Keinesweges aber ist, wie Bender (§. 379. No. 4.) glaubt, wegen Contreordre des Ausstellers auch die Intervention für die Indossanten ausgeschlossen.

Dän. W. O. §. 38. *I det Tilfälde, hvor Trassatus nägter Accept, fordi Trassenten har contramanderet samme, er det aldeles ikke Tilladt at antage Intervention paa Trassentens Vegne.* (In dem Fall, wo der Bezogene den Accept abschlägt, weil der Trassant ihn contramandirt hat, ist es durchaus nicht zulässig Intervention für den Trassanten anzunehmen.)

3) Die Contreordre eines Indossanten verbietet die Intervention für seine Rechnung; aber auch die zu Ehren seiner Vormänner; denn durch die Contreordre hat Jener den Regress verwirkt, und sie haben also weiter kein Interesse dabei, dass der Wechsel bezahlt werde. (S. Contreordre §. 5.) Wohl aber haben ein solches die Nachmänner des Contremandirenden; und selbst demjenigen, der durch Nichtzahlung der Valuta oder sonst die Contreordre veranlasst

und deshalb keinen Regress hätte, würde durch die Intervention doch der Schade vermindert und der Credit gerettet werden. Daher findet für die Nachmänner eines contremandirenden Indossanten, wie, aus demselben Grunde, bei Contreordre des Trassanten, für alle Indossanten die Intervention allerdings Statt.

Uebrigens kann die Intervention, so gut wie die ordentliche Acceptation, auch nur für einen Theil des Wechselbetrags, und so auch von Mehren für Theile desselben bewirkt werden, wenn gleich wegen des ganzen Betrags protestirt ist.

Schulin S. 313.

§. 3. *b) bei eignen Wechseln.*

Nach denselben Grundsätzen kann die Intervention bei eignen Wechseln dann eintreten, wenn dasjenige ausbleibt, was der Inhaber nach Inhalt des Wechsels zu erwarten hat; also nicht nur, wenn der Aussteller nicht zahlt, sondern auch wenn er in Fällen, wo die Acceptation verordnet ist, nicht acceptirt. (S. Acceptation §. 7.) Ja selbst in Ländern, wo die Acceptation eigner Wechsel in allen Fällen ausdrücklich für unnöthig erklärt ist, wie in Oesterreich, ist es denkbar, dass eigne Wechsel *per onor* acceptirt werden; denn dieselbe ist wenigstens nirgends verboten.

Wagner §. 98.

Es kann dies indess nur in dem Falle vorkommen, wenn vor Verfall schon vorauszusehen ist, dass der Unterzeichnete nicht zahlen werde, also wenn er entweder fallirt oder den Wechsel für falsch erklärt hat. Denn ausserdem hat er offenbar ein Recht, seinen Wechsel selbst einzulösen; die Intervention kann vermöge ihrer subsidiarischen Natur nicht eher Statt finden, als nachdem durch Protest nachgewiesen ist, dass der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt worden, oder, vor Verfall, dass dessen Bezahlung nicht zu erwarten sey. — Auf Präjudize hat der Intervenient bei eignen Wechseln nicht eher Rücksichten zu nehmen, als bei der Zahlung selbst; da auch hier der Regress durch die Präsentation bei Verfall bedingt ist. Die Acceptation *per onor* ist allemal unbedenklich, da kein Gesetz, selbst unter denen, die die Acceptation hier vorschreiben, für die Präsentation zu selbiger eine bestimmte Frist festsetzt. (S. auch den folgenden §.)

§. 4. *Für wen intervenirt werden könne.*

Da die Intervention den Zweck hat, dem Honoraten Kosten zu ersparen und zugleich seinen Credit zu retten, so kann zu Ehren eines Jeden intervenirt werden, der für den Wechsel dermassen verbindlich ist, dass durch seine Nichtacceptation oder Nichtzahlung ihm Kosten erwachsen und sein Credit gefährdet werden würde. Vor allen und unbedingt gehören also hieher sämmtliche Giranten von Wechseln aller Art und bei Tratten der Aussteller. Es versteht sich jedoch, dass, wenn von der Zahlung *per onor* die Rede ist, diese nur an einen Legitimirten, also nur dann mit Sicherheit und mit Verbindlichkeit für den Honoraten geschehen kann, wenn von diesem bis zu dem Präsentanten und Zahlungsempfänger eine ununterbrochene Reihe von Giros läuft, nicht aber wenn auf des erstern Unterschrift eine Lücke in dieser Reihe folgt. (S. Zahlung §. 8.) Die übrigen Wechselverbundenen sind in besondere Betrachtung zu ziehen, und es wird sich dabei ergeben, dass die gewöhnliche Regel, wornach für jeden aus dem Wechsel Verbundenen soll intervenirt werden können,

Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. III.* §. 13.
Mothes S. 16. 17.
Heydenreich *de interventione cambiali. Lips.* 1826. S. 19

bedeutende Einschränkungen leidet. Der Acceptant einer Tratte und der Aussteller eines eignen Wechsels sind zwar auch, und zwar strenger und unbedingter als irgend ein anderer Wechselverbundener, zu Bezahlung des Wechsels verpflichtet, und daher fehlt es nicht an Gelehrten, die auch die Intervention zu Ehren ihrer ausdrücklich für unbedingt zulässig erklären.

Franck a. a. O.
Heydenreich Not. 24. a. a. O.
v. Weisseneck § 200.
Wagner §. 277. (nach gemeinem, aber nicht nach österreichischem Recht).

Allein eine schärfere Betrachtung zeigt sofort eine gänzliche Verschiedenheit der Verhältnisse. Zuvörderst leuchtet ein, dass jedenfalls bei einer Intervention für den Acceptanten gar nicht von der Ehren-Acceptation, sondern bloss von der Zah-

lung *per onor* die Rede seyn kann. Denn jene setzt ja den Protest Mangel Annahme voraus; hier aber ist ein Acceptant, mithin eine Acceptation gegeben, ein solcher Protest also unmöglich. Zwar ist Jedem unbenommen, die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Wechseleinlösung, auf den Fall, dass sie der Acceptant unterliesse, durch Beifügung eines zweiten Accepts zu übernehmen. Aber eine solche accessorische Verpflichtung würde keine Intervention, sondern ein Avall seyn. (S. Bürgschaft §. 3.)

Vgl. Dän. W. O. §. 38. (S. Mitschuldner §. 1.)

Doch das haben jene Gelehrten vielleicht, als sich von selbst verstehend, mit Stillschweigen übergangen. Allein auch in Bezug auf die Zahlung *per onor* und auf die Ehrenacceptation eigner Wechsel (S. §. 3.) sind beim Acceptanten, wie beim Wechselselbstschuldner, die Prämissen gänzlich verschieden von den bei dem Trassanten und den Giranten obwaltenden; wie sich sofort zeigt, hält man nur die beiden wesentlichen Gesichtspuncte fest, dass auch die Ehrenzahlung nur subsidiarisch ist, und dass jede Intervention zum Zweck hat, dem Honoraten Kosten zu sparen und für seinen Credit zu sorgen. Wenn nehmlich ein Acceptant seinen Accept oder ein Schuldner seinen eignen Wechsel bei Verfall nicht einlöst, so treffen ihn die daraus entstehenden Unannehmlichkeiten nicht, wie die Giranten und den Trassanten im Regressfall, durch die freie Handlung eines Dritten, sondern in Folge entweder seines eignen Willens, nicht zu zahlen, oder seines Unvermögens zur Zahlung. In jenem Fall muss er die Nichtzahlung zuträglich finden, und man kann also nicht sagen, dass man für seinen Vortheil sorge, wenn man an seiner Statt zahlt. Im zweiten Falle ist sein Credit schon unheilbar, nicht mehr bloss gefährdet, sondern schon dahin, und durch die Intervention keinesweges zu retten. Eben so kann es, wenn der Aussteller eines eignen Wechsels die geforderte Acceptation abschlägt, für ihn nicht vom geringsten Nutzen seyn, dass ein Anderer sie leistet, sondern dieser thut dies entweder bloss zur Sicherheit des Gläubigers, und ist dann ein Bürge; oder zu Ehren der Giranten, was nicht hieher gehört.

Vgl. Scherer Rechtsfälle No. XX. S. 80. und No. XLVII.

Wie dürfte man also einem solchen Acceptanten, und wie

dürfte man einem Dritten, der für den Wechselschuldner oder Acceptanten zahlt, den zum Begriff der wechselrechtlichen Intervention wesentlich gehörenden Vorbehalt der Revalirung an den Hauptschuldner und diese selbst gestatten, da ihre Rechtmässigkeit jedenfalls streng durch die Nützlichkeit der Geschäftsführung bedingt, hier aber ein Vortheil für den Acceptanten oder Schuldner nirgends sichtbar ist? Wie darf man zumal das ganz singuläre Befugniss, nach Wechselrecht auf den Honoraten zu regrediren, das alle Wechselordnungen nur wegen der Nützlichkeit der Intervention für denselben dem Honoraten zusprechen, auf diese so gänzlich verschiedenen Fälle anwenden wollen? — Daher erwähnt denn auch kein Wechselgesetz einer Intervention zu Ehren des Acceptanten oder Wechsel-Selbstschuldners; alle sprechen nur von dem Giranten und dem Trassanten als Personen, die Honoranten seyn können.

S. unten §. 6. 8. 10. und:

Hannöver. W. O. §. 37. Auch bey girirten eignen Wechseln hat eine Intervention zur Ehre eines der Indossanten Statt und ist nach denselben Grundsätzen wie bey Tratten zu beurtheilen.

Weimar. W. O. §. 103. Die Intervention kann geschehen zu Ehren 1) des Trassanten, 2) eines Indossanten, 3) mehrerer Wechselinteressenten zugleich. §. 195. (S. eigne Wechsel §. 5.)

Indess ist auch diese Regel nicht ohne Ausnahme. Es giebt einen Fall, wo alle obige Unterschiede wegfallen, und der Acceptant, wie der Aussteller eines eigenen Wechsels, mit dem Trassanten und den Giranten hier in ganz gleichen Verhältnissen stehen. Dies ist der des domicilirten Wechsels. Hier ist die Nichtzahlung nicht eine Unterlassung des eigentlichen Wechselzahlers, sondern des Domiciliaten. Hier kann daher des Erstern Credit dadurch nicht zerstört, sondern nur noch gefährdet werden; hier kann also die Zahlung für seine Rechnung ihm allerdings vortheilhaft seyn und sie kann daher auch als wechselrechtliche Intervention unternommen werden. Der Grundsatz ist sonach: Für den Aussteller eines eignen Wechsels und für den Acceptanten findet die Zahlung *per onor* dann Statt, wenn der Wechsel domicilirt ist; ausserdem, so wie die Ehrenacceptation, niemals. Aber auch bei den domici-

lirten Wechseln kann die Zahlung zu Ehren des Acceptanten nur als eine schonendere Form gewählt werden; dem Wesen nach ist sie dem, der für ihn zahlt, meist unnöthig, da der Inhaber nicht verweigern wird, den Wechsel an den Zahlenden zu giriren, und dieser dadurch auf kürzerm Wege das Wechselrecht gegen den Acceptanten erwirbt.

Dass zu Ehren des Bezogenen, bevor er acceptirt hat, nicht intervenirt werden könne, bedarf kaum der Erinnerung, da derselbe gar nicht zu den Wechselverbundenen gehört.

Was den Wechselbürgen anlangt, für den Franck a. a. O. die Intervention auch unbedingt zulässt, so steht er überall in gleichem Verhältniss mit dem Hauptschuldner. Es kann also für den Bürgen eines Giranten und des Trassanten in jedem Falle der Nichtzahlung oder der Nichtacceptation, hingegen für den des Acceptanten und des Ausstellers eines eignen Wechsels, nur wenn der Wechsel domicilirt und im Domicil wegen Mangel Zahlung protestirt wird, honorirt werden. Endlich versteht sich von selbst, dass eine Intervention zu Ehren des Präsentanten, der die Acceptation oder Zahlung sucht, nicht Statt finde Er ist kein Wechselverpflichteter, und eine Intervention für ihn hiesse ja mit einer Hand geben und mit der andern nehmen; denn ihm geschiehet ja eben die Erfüllung; es kann aber ihm nichts helfen, zu erhalten, was er gleich, als Honorat, wieder herausgeben müsste.

Mothes S. 17.
Bender §. 376, d.
Wagner §. 277.
Pardessus No. 160.

Irrig behauptet also das Gegentheil:

J. D. H. Musäus *de trassato literas cambiales in honorem acceptante.* Götting. 1775. S. 11.

Dies gilt nicht weniger auch von dem Falle, wenn der Präsentant schon früher einmal Inhaber und Girant desselben Wechsels gewesen ist, der dann wieder durch Giro an ihn gekommen (obwohl Mothes a. a. O. das Gegentheil glaubt). Denn durch diese Wiedererwerbung des Wechsels wird seine frühere Verbindlichkeit aufgehoben, und die Zwischen-Giros sind so gut als nicht mehr vorhanden. (S. Indossament §. 30.) Der Regress kann ja nicht anders bis auf ihn als

Indossanten zurückkommen, als wenn er ihn selbst als Präsentant beginnt. Dies wäre nun aber allemal eine sehr thörichte Handlung, da er voraussähe, das, was er erhielte, mit Kostenzuwachs wieder herausgeben zu müssen, ausser in dem einzigen Falle, dass er (wegen gesetzlicher Unzulässigkeit des *regressus per saltum*, oder weil nur Ein Zwischengirant wäre) gewiss wüsste, nur von seinem eignen unmittelbaren Indossatar belangt werden zu können, und gegen diesen die Nichtzahlung der Valuta sofort liquid machen könnte. In keinem Falle kann also die Intervention ihm nützen.

§. 5. *Wer interveniren könne.*

Für jeden der genannten Betheiligten kann nun ein Jeder interveniren, der nicht ihm selbst aus dem in Protest gegangenen Wechsel verbindlich ist. Von Seiten eines solchen würde nehmlich die Acceptation ohne Sinn seyn, da er dadurch keine neue Verbindlichkeit übernähme. Durch Zahlung die Folgen der Protestirung abzuwenden, steht einem solchen allerdings frei; allein dies ist keine Interventionszahlung, da die wesentlichen Erfordernisse fehlen, und darunter hauptsächlich der Honorat, an den der Honorant sich revaliren wollte. Denn wollte man sich dies gegen einen solchen Betheiligten vorbehalten, dem man selbst aus dem Wechsel verpflichtet ist, so würde dies ebenfalls sinnlos seyn, da derselbe sein eignes Recht sofort als Einrede vorschützen, oder, gesetzt, dass er condemnirt werden könnte, hinterher sofort die geleistete Vergütung mit Interessen zurückfordern würde. Daher sind von der Intervention unbedingt ausgeschlossen der Aussteller eines eignen Wechsels, der Trassant und der Acceptant, welche sämmtlich allen Wechselberechtigten haften, mithin keinen derselben sich gegenüber in einen Wechselverbundenen verwandeln können.

Hamburger W. O. Art. 39. Wenn ein Wechselbrief geprotestiret, mag der Nehmer *) seinen eignen Wechselbrief nicht *per onor di Lettera* acceptiren, sondern muss, nach Anleitung Art. 11. **) und bey Vermeidung Art. 3. statuirter paratester Execution***) einen andern Acceptanten nach Vergnügen stellen, oder suffisante Versicherung thun.

*) Des Geldes nehmlich, d. i. der Trassant.

**) S. unten §. 13.

***) S. Begebung §. 27.

In Frankreich wird auch der Präsentant nicht für fähig zur Ehrenacceptation, (aber wohl zur Ehrenzahlung) gehalten, weil der Art. 126. des *Code de comm.* ausdrücklich nur vom *tiers intervenant* spricht.

Pardessus No. 160.

Relativ unfähig zu interveniren ist jeder frühere Girant in Beziehung auf einen spätern, da hier dasselbe Verhältniss eintritt, wie das des Trassanten zu allen Wechselinhabern. Nichts hindert aber, dass ein Girant zu Ehren eines seiner Vormänner, eines frühern Giranten, oder des Trassanten selbst, sowohl durch Acceptation als durch Zahlung intervenire; obgleich einige Gelehrte aus Gründen, die nur auf die Intervention für Nachmänner passen, andrer Meinung sind, wie:

Frank *Lib. I. Sect. IV. Tit. III.* §. 14.
Mothes S. 15.
Heydenreich S. 11. Not. 2.
Weissegger §. 202.
Bender §. 376, 3, b.

Frank gestattet jedoch den Giranten die Zahlung *per onor.* Heydenreich führt mein Handbuch des Wechselrechts §. 278 für seine Meinung an, wo ich aber dasselbe gesagt habe, wie hier. Mothes lässt die Intervention des Giranten zu, wenn er zugleich Nothadressat ist.

Ausserdem ist die Intervention demjenigen, dem sie von einem Wechselbetheiligten, der dazu befugt ist, ausdrücklich untersagt worden ist, in Hinsicht desselben verwehrt. Dieser Fall kommt besonders dann vor, wenn ein Girant eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt hat, und diesselbe dann contremandirt, und setzt nur voraus, dass dem Contremandanten nach den für ihn verbindlichen positiven Gesetzen überhaupt die Contreordre nicht verboten sey.

Wagner §. 279.
Mothes S. 18.

Mit Unrecht hält also wohl Pardessus (No. 207.) ein solches Verbot der Honoration im Allgemeinen für unstatthaft. (Vgl. den Art. Contreordre §. 3. 4.)

Um aus der Acceptation *per onor* zur Zahlung nach Wechselrecht verbindlich zu werden, muss der Intervenient natürlich wechselfähig seyn; alle übrige Wirkungen der Intervention treten aber auch ein, wenn ein Nichtwechselfähiger *per*

onor acceptirt, und eben so wenig hindert die Wechselunfähigkeit die Zahlung *per onor* und ihre Wirkungen (S. unten §. 18.) Bender hat für seine abweichende Meinung (§. 381. No. 2.) keine Gründe angeführt.

Von den Personen, welche in den positiven Gesetzen ausdrücklich als fähig zur Intervention anerkannt werden, s. m. diese unten §. 6. 8. 10. und:

Weimar. W. O. §. 104. Acceptiren kann auf diese Art 1) derjenige, welcher vom Trassanten oder einem spätern Wechselinhaber dazu beauftragt ist. 2) Der letzte Wechselinhaber selbst. 3) Jeder Dritte. 4) Auch der Trassat. (S. unten §. 6.)

§. 6. *Der Bezogene als Honorant.*

Auch der Bezogene kann, nachdem er eine zum Accept präsentirte Tratte zurückgewiesen hat, und sie deshalb protestirt worden ist, darauf interveniren, indem er dieselbe unter Vorbehalt des wechselrechtlichen Regresses entweder acceptirt oder bei Verfall bezahlt.

Uffenbach *de protestationibus in cambiis. Altorf.* 1715. *cap.* 3.
Phoonsen Kap. XVIII. §. 2.
Riccius *Exerc. X. Sect. IV.* §. 17.
Musäus a. a. O. S. 14.
Mothes S. 15.
Einert *de camb. trass. auctore tertio editis, Lips.* 1828. *p.* 10.

Er kann dies nicht nur bei gewöhnlichen Tratten zu Ehren irgend eines Giranten thun, und bei Tratten für fremde Rechnung (S. Tratte §. 9.) zu Ehren des Trassanten, sondern auch bei gewöhnlichen Tratten zu Ehren des Letztern, *per onor di lettera.* Dies geschieht, wenn die im Avisbrief oder sonst angewiesene Deckung dem Bezogenen nicht hinlänglich scheint, der Aussteller aber doch sonst Credit bei ihm hat, und zwar entweder wegen des ganzen Wechselbetrags, oder wenn er die gezogene Summe zu dem Theil, wofür die angewiesene Deckung zureichend schien, acceptirt hat, für den Ueberrest.

Frank a. a. O. §. 8.
Stryk *de cautelis contractuum, Sect. III. Cop. V.* §. 12.

Scherer Rechtsfälle No. III.
Wagner §. 274.

Es ist also ohne Grund, wenn man diese Intervention des Bezogenen zu Ehren des Ausstellers auf Tratten für fremde Rechnung beschränken will, wie Uffenbach a. a. O. cap. VI. p. 27. — Der Bezogene sorgt dadurch für den Credit und in Ersparung der Rückgangskosten auch für den Vortheil des Trassanten, indem er zugleich selbst den Nachtheilen entgeht, die aus der ordentlichen Acceptation für ihn entstehen würden. Besonders wenn, wie gewöhnlich, der Wechsel auf den Avisbrief Bezug nimmt, und dieser die Nachweisung der Deckung enthält, würde er durch die ordentliche Acceptation sich an diese Deckung binden und vor der Hand damit zufrieden seyn müssen. (S. Acceptation §. 32.) Obwohl er, falls die Deckung sich hinterher wirklich als unzureichend auswiese, deshalb, weil er sie sich einmal gefallen lassen, nicht allen Anspruch an den Trassirer verlieren würde; so muss er doch jedenfalls erst den Erfolg abwarten, und kann z. B. nicht eher, als bis er erweist, dass er aus den Comissionswaaren des Trassanten nicht hinlängliche Losung gemacht, dass die ihm verkaufte Waare nicht probemässig ausgefallen, oder nicht eher, bis die ihm remittirten verdächtigen Effekten wirklich protestirt sind, u. s. w. Schadloshaltung fordern. Durch die Intervention aber erlangt er das Recht, diese sogleich, und zwar nach Wechselrecht, vom Honoraten einzutreiben.

Nach französischem Recht soll nur die Zahlung *per onor*, nicht aber die Acceptation *per onor* dem Bezogenen verstattet seyn, weil der *code de commerce art.* 126 (S. unten §. 8, I) ausdrücklich nur vom *tiers-intervenant* spricht.

Pardessus No. 160.
Bender §. 376, 9.

Aber die Praxis nimmt hierauf keine Rücksicht und es ist auch diese Art der Intervention in Frankreich sehr gemein.

Vincens Th. II. S. 296. §. XVIII.

Auch in dem Fall, wenn der Bezogene gar keinen Avis erhalten hat, ist ihm unbenommen, *per onor di lettera* zu acceptiren und zu zahlen.

Franck a. a. O. §. 8. Not. b.
Vincens Th. II. S. 296.
Gottschalk *selecta discept. forens. T. I. c.* 39. *p.* 426.

Auch unterstützen diese Ansicht einige Gesetze.

Braunschweig. W. O. Art. 16. (S. unten.)
Leipziger W. O. §. 27. (S. Avisbrief §. 5.)

Selbst wenn im Wechsel, wie gewöhnlich, ausdrücklich auf den Avisbrief Bezug genommen ist, (welchen Fall die angeführten Gesetze nicht ausdrücklich erwähnen) findet dies Statt; denn ist gleich daraus klar, dass der Trassant gewisse Vorschriften wegen der Deckung und Revalirung gemacht hat, die der Bezogene nun beim Ausbleiben des Avises nicht kennt und nicht befolgen kann, so muss doch dem Ausstel-ler in den meisten Fällen das gänzliche Fehlschlagen und der Rückgang seiner Tratte noch unangenehmer seyn, als die Nichtbefolgung jener Vorschriften, und sehr selten wird deren Beobachtung im Avisbrief zur unerlässlichen Bedingung der Acceptation oder Zahlung gemacht seyn. Und ist dies doch der Fall; enthält z. B. der Avisbrief, dass der Bezogene nur nach Auslieferung gewisser dem Remittenten anvertrauten Waaren acceptiren solle, u. dergl.: so hat in der Regel der Trassant das Nichtanlangen des Avisbriefs sich selbst zuzuschreiben, er mag ihn nun selbst verspätet, oder unvorsichtigerweise dem Wechselnehmer anvertraut haben. (S. Avisbrief §. 6.)

In England aber darf, wenn der Avisbrief, auf den sich der Wechsel gleichwohl bezieht, gar nicht eingegangen ist, der Bezogene eben so wenig interveniren als ordentlich acceptiren.

Schulin S. 314.

Folgendes sind die merkwürdigsten Gesetze über die Intervention des Bezogenen:

Augsburg. W. O. Kap. VI. §. 4. (S unten §. 13.)

Botzener Diplom v. 1. April 1744. Kap. 38. Diejenige, welche zu acceptiren Bedenken oder Zweifel tragen, haben zwar zu Erklärung ihres Willens selbigen ganzen Tag Bedenkzeit, seynd aber schuldig, auf den Abend solch 12ten Markttages die Erklärung von sich zu geben, ob sie *liberamente* oder *sopra protesto*, oder vielleicht gar nicht acceptiren wollen, damit, wenn dieser Tag vorbey, der Inhaber des Wechselbriefs vergewissert

seye, was er zu erwarten habe, dann so er solchen Tag keine eigentliche Erklärung bekommt, so mag er den Protest aufzeichnen lassen, hat aber gleichwohl den Wechselbrief in die Schachtel zu legen, um andern Platz zu geben, die vielleicht solchen honoriren wollen. Kap. 51. Gleicherweise wird auch geordnet, dass die Tratten, wenn sie sich über die zweite Hand erstrekken*), derjenige, auf welchen selbige gestellet sind, auf keinerley Weise auf Rechnung dessen, dem selbige zugehörig, zu acceptiren oder zu behalten habe; wohl aber kann und mag es *per onor di lettera* geschehen, wo es also gefällig ist, um sich an den Aussteller desselben zu revaliren. Wann aber die Tratten denjenigen selbst angingen, dem solche ausgestellet, dessen ungeachtet soll er auf keine Weise selbige acceptiren oder bezahlen, ausser (wie oben gemeldet) *per onore di lettera*, um sich bey dem Aussteller zurück zu erholen; er hingegen lässt seine schuldige Post bis den hernach folgenden Markt offen, ohne dass es seinem *Creditori* erlaubt sey, von ihm einige Interessen noch Agio zu fordern, und dieses bey Strafe von 200 Thalern.

*) S. Indossament §. 34.

Braunschweigische W. O. Art. 16. Wie aber Niemand wider seinen Willen zur Acceptation genöthigt werden kann, also stehet auch dem Trassaten frey, insonderheit wenn ihm vor der Präsentation des Wechselbriefs kein Advisbrief von dem Trassanten nach dem vorhergehenden 13ten Artikul*) zugekommen, oder in demselben keine annehmliche Mittel zur Wiederhezahlung angewiesen wären, den Wechselbrief entweder gar nicht, oder doch nicht *ex mandato*, sondern nur *per honor di lettera* und *sopra protesto* zu acceptiren.

*) S. Avisbrief §. 5.

Bremer W. O. Art. 7. Wenn der Bezogene die angewiesene Tratta nicht annehmlich hielte, kann er dennoch zu Ehren des Trassanten solchen acceptiren, und ist der Trassant auf andere Weise, als von ihm vorgeschlagen, wegen der Tratta ihn zu vergnügen schuldig und gehalten.

Dänische W. O. § 41. *Dersom Trassatus selv per onore vil acceptere Vexlen enten paa Trassentens egen Regning, naar Vexlen er trukken for nogen andens Regning, eller for en af Endossenterne, saa skal Accepten modtages, dog at §. 37. iagttages, forsaavidt der ere Nödsaddresser fra Trassenten eller en tidligere Endossent. Jövrigt betragtes Trassatus i det foramförte Tilfaelde som en anden Intervenient, hvoraf följer, at Vexlen ligefuldt bör protesteres og Vedkommende derom underrettes.* (Wenn der Trassat selbst den Wechsel *per onore* acceptiren will, entweder für des Trassanten eigene Rechnung, falls der Wechsel für eines Andern Rechnung gezogen ist, oder für einen der Indossanten, so soll die Acceptation angenommen werden, doch unter Beachtung des §. 37., sofern Nothaddressen von

dem Trassanten oder einem frühern Indossanten vorhanden sind. Uebrigens wird der Trassat im angeführten Falle wie ein anderer Intervenient betrachtet, woraus folgt, dass der Wechsel gleichermassen protestirt und den Betheiligten davon Nachricht gegeben werden muss.)

Dessauische W. O. Art. 66. Unter dieser Voraussetzung*) ist selbst der Bezogene den Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten zu acceptiren berechtigt. §. 68. (wie §. 1031. 1032. des Preuss Landr.)

*) S. unten §. 8. II. (abweichend vom Preuss. Landr.)

Elbinger W. O. Art. 31. Wenn auch der Bezogene einen Wechselbrief zu acceptiren, oder zur Verfallzeit zu bezahlen, sich weigern sollte, so kann zur Erhaltung des Credits und guten Namens des Trassanten, die Acceptation und Bezahlung *per honor di lettera* geschehen, welches insgemein von einer dritten Person geschichet, zuweilen aber auch der Präsentant und Trassat selbst thun kann; der Präsentant, wenn er den Wechselbrief bey sich behält und sich selbst bezahlet, der Trassat aber, wenn er den Wechselbrief nicht nach der vom Trassanten an ihn gestellten Ordre, sondern aus freyem Willen, zu Ehren des Trassanten acceptiret, entweder weil er von demselben noch keinen Avisbrief erhalten, oder weil die vom Trassanten vorgeschlagene Mittel, davon sich der Trassat wieder bezahlt machen solle, ihm nicht anständig seyen.

St. Gallen. W. O. Art. 9. Würde jemand *per Conto* anderer betrassirt, und der Aviso mangelte, mag er *per honor* des Trahenten recapitiren; wärens aber girirte Briefe, so hat der Träger das Vorrecht eine oder andere Firma zu ehren.

Hannöversche W. O. §. 33. Will der Trassat selbst, wie ihm seiner eigenen Sicherheit wegen frei steht, den Wechsel nur zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten acceptiren, so muss der Präsentant, auch ohne Cautions-Leistung, damit zufrieden seyn.

Jeversche W. O. §. 5. Geschähe es aber, dass der Trassat den Wechsel, ungeachtet entweder gar kein Aviso, oder doch ein solches, davon die *Conditiones* wegen seiner Bezahlung ihm nicht annehmlich wären, eingelangt, honorirte, so kann er darüber einen Protest errichten lassen, und seine Befriedigung nach Wechselrecht bey dem Trassirer suchen.

Leipziger W. O. §. 27. (S. Avisbrief §. 5.) wo er nicht den Brief *sopra protesto* freiwillig honoriren wollte.

Oesterreichische W. O. Art. 26. Wenn ein Wechselbrief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, aus Mangel des Aviso, oder aus andern Ursachen nicht acceptiret würde, so stehet nichts desto weniger dem *trassato* eben, wie einem *tertio* frey, *per honor di lettera* oder zur Ehre des Trassanten oder Indossanten den Wechselbrief zu acceptiren.

Preussisches Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1021. Will der Bezogene den Wechsel zur Ehre des Ausstellers acceptiren, so muss der Inhaber sich dieses gefallen lassen. §. 1031. Hat der Bezogene selbst *per honor* acceptirt, so erhält er mit einem solchen Acceptanten gleiche Rechte. §. 1032. Er wird dadurch von der Verbindlichkeit befreyet, sich die im Advisbriefe von dem Aussteller angewiesene Deckung, oder sonst getroffene Verfügungen gefallen zu lassen.

Schlesische (und Breslauer) W. O. Art. VIII. §. 2. Würde auch auf einen vor eines andern Rechnung an einen Ort trassiret, dieser aber wollte die Tratta vor jenes Rechnung nicht passiren lassen, sondern allein *per honore* des Briefs-Ausgebers selbigen acceptiren, muss vorhero protesiret werden.

Weimarische W. O. §. 104. No. 4. Auch der Trassat kann zu Ehren eines Indossanten, ja selbst zu Ehren des Trassanten acceptiren, z. B. wenn der Advisbrief noch nicht eingelaufen, oder ihm die vom Trassanten vorgeschlagene Vergütung nicht annehmlich ist. Er muss jedoch es ausdrücklich erklären, und die Hinzufügung der Worte *sopra protesto* giebt allein dem Acceptanten die Rechte des Intervenienten nicht.

§. 7. *Ob der Präsentant die Intervention annehmen müsse?*

Wenn auch der Intervenient nur erst *per onor* acceptiren will und dem Präsentanten nicht so sicher scheint, als der Bezogene, so ist doch irgend eine Acceptation allemal besser als keine. Da also dieselbe dem Präsentanten nie schädlich seyn kann, und für die Vormänner, die entweder dadurch ganz frei werden, oder doch eine Kostenersparniss erlangen, unter ihnen aber der Honorat auch seinen Credit dadurch befördert sieht, so haben alle diese unstreitig ein Recht, von dem Präsentanten zu verlangen, dass er nicht nur von dem Bezogenen oder einem Adressaten (woran auch Niemand zweifelt) sondern auch von jedem Dritten, nicht bloss Zahlung, sondern auch Acceptation *per onor* annehme.

J. D. H. Musäus *diss. de trassato literas cambiales in honorem acceptante.* Götting 1775. S. 8.

Heydenreich a. a. O. S. 26.

Baldasseroni P. II. Art. 22. §. 4.

v. Weisseneck §. 122. (der sich jedoch §. 140 hierin widerspricht.)

Wagner §. 280. (nach österreichischem Recht; nach gemeinem zweifelt er.)

Span Frankfurter W. R. §. 84.

Hiergegen haben einige Rechtslehrer behauptet, dass der Präsentant von einem Dritten nur baare Zahlung, Acceptation *per onor* aber nur vom Bezogenen selbst sich gefallen lassen müsse.

Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. IV.* §. 2. und 5.
Riccius *Exerc. X.* S. 4. §. 33.
v. Martens §. 109. 111.
Mittermaier §. 248.
Schulin über d. 46. Art. der Frankf. W. O. Frankf. 1824. S. 79.

Die Gründe, die für diese Meinung angeführt werden, sind:

1) dass Niemand zu Eingehung eines neuen Contracts gezwungen werden könne.

Scherer Th. I. S. 124.
Wagner a. a. O.

Allein zu Annahme der Acceptation, wodurch er ja selbst keine Verbindlichkeiten, sondern nur Rechte bekommt, verpflichtet ihn nach Obigem der alte Contract mit seinem Vormann.

2) dass Niemandem ein andrer Schuldner aufgedrungen werden könne.

Siegel Einleitung zum W. R. P. II. Cap. V. §. 3.
Wagner a. a. O.
Bender §. 380.

Aber der Bezogene wird ja, da er nicht acceptirt, gar nicht des Präsentanten Schuldner, und die Schuldner, die er gehabt hat, nehmlich seine Vorgänger, behält er ja für denselben Fall, wo sie vorher hafteten, nehmlich den der Nichtzahlung, unverändert immer noch; er erhält nur einen mehr; ist dies ein Nachtheil?

3) dass ihm die Möglichkeit, Sicherheit wegen ermangelnder Acceptation von seinen Vorgängern zu fordern, dadurch entzogen werde.

Daniels S. 315.
Schulin a. a. O.

Soll dies heissen, dass er dadurch in die juristische Unmöglichkeit, dies zu thun, versetzt werde, so ist diese Ansicht falsch, und die Gegner widersprechen sich damit selbst; denn die Acceptation eines Dritten ist allerdings nicht diejenige, die dem Präsentanten gewährleistet worden ist, und

kann also das Recht auf Cautionsbestellung nicht aufheben. (S. unten §. 16.) Da namentlich das französische Recht das Gegentheil ausdrücklich verordnet, (S. ebendas.) so ist mir unbegreiflich, wie Pardessus (No. 161) eben hieraus kann schliessen wollen, dass der Präsentant die Ehrenacceptation nicht anzunehmen brauche. Eine factische Unmöglichkeit ist auch keinesweges vorhanden, denn wenn gleich dem Intervenienten der Protest eingehändigt werden muss (S. unten §. 14, 1.), so hindert doch nichts, dass derselbe doppelt ausgefertigt und das andere Exemplar vom Präsentanten zum Behuf seines Cautions-Regresses benutzt werde.

Hingegen ist der Präsentant die Intervention natürlich nur so lange anzunehmen verbunden, als sie noch ohne Unbequemlichkeit, Weitläuftigkeit und vermehrte Kosten geschehen kann; also nicht mehr, wenn er bereits den Wechsel mit dem Protest versendet hat. Nicht bloss in England (wie Bender §. 381. No. 4. glaubt), sondern überall ist dies Rechtens. Ist bloss der Protest versandt worden, so muss die Intervention noch angenommen werden, da von diesem ein Duplicat ausgefertigt werden kann. — Endlich versteht sich von selbst, dass der Präsentant nur eine reine und unbedingte Acceptation *per onor* anzunehmen braucht, obwohl er an Orten, wo die Bedingungen für nicht geschrieben geachtet werden, ohne Gefahr auch eine bedingte annehmen kann.

C. H. Breuning *de protestatione contra acceptationem conditionatam literarum cambialium. Lips.* 1764. §. 14.

§. 8. *Positive Gesetze hierüber.*

I.

Folgende Gesetze stimmen mit diesen Grundsätzen überein:

Augsburger W. O. Kap. VI. §. 1. Würde jedoch sich jemand finden, der für einen der Addresse vorstehenden Giranten oder auch für den Aussteller selbst zu honoriren sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

Breslauer W. O. §. 9. und Schlesische W. O. Art. IX. § 1. Wenn einer, auf den der Wechselbrief lautet, solchen nicht acceptiren will, ein *tertius* aber, nach geschehener Protestation, *per honor* des Briefsausgebers oder aber des einen oder des andern Indossanten, sich zu solcher Acceptation offerirt, so ist der

Briefsinhaber, solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch, kraft der geleisteten Acceptation die Zahlung nebst Ersetzung aller von dem Inhaber schon gethanen Unkosten, bey der Verfallzeit zu prästiren schuldig.

Code de Commerce Art. 126. *Lors du protêt faute d'acceptation, la lettre de change peut être acceptée par un tiers intervenant pour le tireur ou pour l'un des endosseurs.* Badn. Landr. Anh. Art. 126. Ein wegen Nicht-Annahme abgesagter Wechsel kann von einem Dritten als Freund des Wechselgebers oder einem der Wechsel-Uebergeber acceptirt werden. *C. de C.* Art. 158. *Une lettre de change protestée peut être payée par tout intervenant pour le tireur ou pour l'un des endosseurs.* Badn. Landr. Art. 158. Ein abgesagter Wechsel kann von einem Jeden als Freund des Wechselgebers oder eines der Uebergeber bezahlt werden.

Cöthen. W. O. Art. 63. Wenn auch ein Wechselbrief nicht acceptiret, oder auf Verfallzeit nicht bezahlet werden wollte, so mag ein Dritter zu Ehren des Trassanten oder eines Endossanten den Wechselbrief acceptiren und bezahlen.

Elbinger W. O. Art. 32. Der Inhaber des Wechselbriefs aber ist einen solchen Acceptanten *per honor di lettera* allemal anzunehmen verbunden, es wäre dann, dass er erhebliche Ursachen darwider hätte.

Hamburger W. O. Art. 11. Wenn an jemand ein Wechsel-Brief zur Acceptation präsentiret, und von demselben nicht acceptiret wird, mag ein Dritter zu Ehren des Ausgebers oder Indossenten, ihn acceptiren, der denn Kraft selbiger Acceptation Selbst-Schuldiger wird.

Leipziger W. O. §. 17. Und weil in Handelsstädten eingeführt, dass nicht jedesmal derjenige, auf den die Tratta geschehen, sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen, jedoch anders nicht als *per honor di lettera*, und entweder dem, welcher den Wechselbrief ausgegeben, oder einem Indossanten zu Ehren acceptiren will; so ist zwar der Inhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch in Kraft der Acceptation, die Zahlung zur Verfallzeit, mit Erstattung aller von dem Inhaber diesfalls gethanen Unkosten zu prästiren, und er keineswegs, wenn gleich derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hintanzustehen schuldig.

Niederländ. W. O. Art. 22. *Wanneer een Wisselbrief van non-acceptatie geprotesteerd wordt, kan dezelve geaccepteerd worden door een ander, ter eere van den trekker, of van een der endossanten, het zij dezelve hem dartoe gelast hebben dan niet.* (Wenn ein Wechsel wegen Nichtannahme protestirt wird, kann derselbe von einem Andern zu Ehren des Trassanten oder eines der Indossanten acceptirt werden, sie mögen ihn darzu beauf-

tragt haben oder nicht.) Art. 71. *Een geprotesteerde wisselbrief kan betaald worden door een jeder ter eere van den trekker of van eenen der endossanten.* (Ein protestirter Wechsel kann von Jedem zu Ehren des Trassanten oder eines der Indossanten bezahlt werden.)

Oesterreichische W. O. Art. 26. Wenn ein Wechselbrief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, aus Mangel des Aviso, oder aus anderen Ursachen nicht acceptiret würde, so stehet nichts destoweniger dem *Trassato* eben, wie einem *Tertio* frey, *per honor di Lettera*, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten den Wechselbrief zu acceptiren.

Schlesische W. O. Art. IX. §. 1. ist der Breslauer gleichlautend. (S. aber die Einschränkung unten unter II.)

Weimarische W. O. §. 105. Der Wechselinhaber muss sich jede Intervention gefallen lassen, sobald sie nur vor Ablauf der Verfallzeit und ohne Modification geschieht.

II.

Folgende aber weichen ab und stellen die Annahme der Ehrenacceptation von Nichtadressaten dem Präsentanten frei, obwohl nicht die der Interventionszahlung und nicht wenn Adressaten interveniren. Nur in Dessau braucht er jene nicht einmal vom Bezogenen anzunehmen.

Braunschweig. W O. Art. 35. (S. Acceptation §. 24.)

Bremer W. O. Art. 24. Jedoch stehet es in des Inhabers Belieben, ob er einen solchen Dritten, welcher sich zur Acceptation offerirt, annehmen wolle oder nicht, es wäre dann, dass er durch eine Addresse dieses ungefähren Inhalts: Mangel hoffender Richtigkeit ist selbige bey *N. N.* zu finden, dahin verwiesen würde.

Dänische W. O. §. 38. *Men dersom Nogen, der ikke er nävnt paa Vexlen, vil, efterat Acceptationen af Vedkommende er nägtet, acceptere den for Regning af Trassenten eller nogen af Endossenterne, (per onore, ved Intervention) hvilken Accept medförer de samme Pligter for ham, som den vilde havt for Trassatus, saa er Vexlens Ihändehaver ikke pligtig at tilstäde det.* (Aber wenn Jemand, der auf dem Wechsel nicht genannt ist, denselben, nachdem die Acceptation von den Betheiligten abgeschlagen worden, für Rechnung des Trassanten oder Eines der Indossanten acceptiren will (*per onore*, durch Intervention), welcher Accept für ihn dieselben Pflichten mit sich bringt, als er für den Bezogenen gehabt hätte, so ist der Inhaber des Wechsels nicht schuldig dies zuzulassen.) §. 39. *Dersom Intervenienten strax vil betale den fulde Sum, Vexlen lyder paa, bör samme i alle Tilfälde modtages, forudsat, at Vexlens Ihändehaver har en saadan Adkomst til den, at han er berettiget til at*

modtage Belöbet. (Wenn der Intervenient sofort die volle Summe, worauf der Wechsel lautet, bezahlen will, so muss dieselbe in allen Fällen angenommen werden, vorausgesetzt, dass der Inhaber ein solches Anrecht dazu hat, dass er berechtigt ist, den Betrag zu empfangen.) §. 41. (S. oben §. 6.)

Danziger W.-O. Art. 9. Jedoch steht es in des Inhabers Belieben, ob er den Dritten, welcher zu Ehren des Ziehers oder Indossanten zur Acceptation sich offeriret, annehmen wolle, oder nicht; und soll kein Notarius befugt seyn, wenn ein Dritter der Acceptation halber sich bey ihm angiebt, sothane Declaration ohne des Inhabers Vorbewusst und Einwilligung anzunehmen und zu notiren.

Dessau. W. O. §. 66. wie unten das Preuss. Landr. und oben §. 6.

Eben so in England und Schottland. Schulin S. 313. 334.

Hannöversche W. O. §. 33. (S. Präsentation zur Annahme §. 7.) Ist keine solche Nothaddresse vorhanden und es erbietet sich ein Dritter, den Wechsel zu acceptiren: so ist der Präsentant diese Acceptation nicht anders, als wenn für die Zahlung sofort hinreichende Caution geleistet wird, anzunehmen schuldig. S. weiter oben §. 6. und §. 35. Wenn erst zur Verfallzeit sich ein Intervenient meldet, und zur wechselgemässen Zahlung eines nicht acceptirten Wechsels sich erbietet: so ist der Präsentant schuldig, sich diese Zahlung gefallen zu lassen.

Jeversche W. O. §. 14. Wenn ein Wechsel von demjenigen, auf den er gerichtet ist, nicht acceptirt worden, so stehet einem jeden *tertio*, da der Inhaber darein geheelet (massen er wider seinen Willen von dem Trassaten abzugehen nicht schuldig ist) frey, solchen *per honor di lettera* zu acceptiren.

Nürnberger W. O. Kap. II. §. 4 (S. unten §. 10.) Falls aber die Acceptation des *tertii* dem Inhaber nicht anständig wäre, so ist derselbe solche anzunehmen nicht schuldig, es würde dann der Zahlung halber vergnügliche Caution gestellt. Kap. IV. §. 11. (S. unten §. 10.)

Preussisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1020. Meldet sich Jemand, der auf dem Wechsel nicht genannt ist*), zur Acceptation, so ist der Inhaber dieselbe nur gegen baare Zahlung zu gestatten verbunden. §. 1021. (S. oben §. 6.)

*) Diese Worte haben im Dessauischen Gesetz, welches sie beibehält, keinen Sinn, da es sogar bei dem Bezogenen dasselbe statuirt. (S. oben §. 6.)

Schlesische W. O. Art. 9. §. 5. Nachdem sich aber zuweilen auf einem Platze, besonders zu Marktzeiten, ereignet, dass in Abwesenheit desjenigen, an welchen der Wechselbrief ausgestellet gewesen, sich ein anderer Unbekannter angegeben, welcher

die Acceptation thun wollen, dessen Person doch verdächtig, und daher zu befürchten, dass durch sothane Acceptation nur Zeit gewonnen, und dennoch der Wechselbrief unbezahlt gelassen werden möge; so solle hinführo niemand gehalten seyn, von einer solchen unbekannten Person die Acceptation anzunehmen, wenn sich nicht solche genug durch ordentliche *Procura*, oder andere Versicherung dazu legitimiren kann, oder wenn nicht eine Addresse an dieselbe Person, welche acceptiren wolle, angefügt wäre.

Schwedische W. O. Art. VI. §. 1. *Nu upwises et Wexel-Bref, och warder ej godkändt af den, på hwilken det ståldt är; Ståndе då en annan fritt, at med Wexel-Innehafwarens samtycke, under protest godkänna det, antingen Wexel-Gifwaren sjelf, eller någon af dem til heder, som Wexel-Brefwet öfwerlätit, hwilkens namn på sjelfwa Wexel-Brefwet wid godkännandet bör utnämnas, och ware sedan Godkännaren skyldig, wid förfalle-dagen, Wexel-Brefwet owägerligen at betala; dock bör han til des rätts bewarande först låta Innehafwaren protestera Wexel-Brefwet emot den andra mannen, och til sig taga protesten emot des betalning, då han Wexel-Brefwet godkänner.* (Wenn ein Wechsel präsentirt, und nicht von demjenigen, auf welchen er gestellt ist, acceptirt wird: so soll sodann einem andern freystehen, mit Bewilligung des Wechselinhabers, denselben zu acceptiren, entweder dem Wechselgeber selbst, oder auch einem von denenjenigen, welche den Wechsel indossirt haben, zu Ehren, dessen Name in dem Wechselbrief bey der Acceptation genannt werden muss; es soll auch der Acceptant schuldig seyn, den Wechselbrief am Verfalltag unweigerlich zu bezahlen; jedoch soll er zu Bewahrung seines Rechts erst den Inhaber den Wechselbrief wider den andern Mann protestiren lassen, und den Protest gegen dessen Bezahlung zu sich nehmen, wenn er den Wechsel acceptirt.)

Würtembergische W. O. Kap. IV. §. 20. Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, denselbigen nicht acceptiren und bezahlen will, ein Dritter aber will solchen *per honore de lettera*, oder zu Ehren des Ausstellers oder auch des Endossanten bezahlen, und der Inhaber des Wechsels ist damit zufrieden, kann solches wohl geschehen: doch muss der Inhaber gehörig protestiren, und solchen Protest dem, der den Wechsel zahlen will, gegen Vergütung der Protestkosten, zu seiner desto mehrern Versicherung verabfolgen lassen.

Anmerk. Schulin's Gründe für seine Behauptung, dass nach Frankfurter Recht dem Präsentanten die Annahme oder Ausschlagung der Ehrenacceptation ganz in seine Willkür gestellt sey, (a. a. O. S. 80.) scheinen mir selbige nicht einmal zu unterstützen, geschweige denn zu beweisen. Wie soll aus Art. 15, der die Anmeldung bei den Nothadressen verordnet, folgen, dass er die angebotene Ehrenacceptation Andrer ausschlagen dürfe? — Bloss weil sonst das Gegentheil, nach der Ansicht des Hrn. S., hier hätte gesagt seyn müssen? —

§. 9. *Wettstreit wegen der Intervention.*

Es geschieht zuweilen, dass, wenn ein Wechsel wegen Mangel Annahme oder Zahlung protestirt wird, Mehre sich zur Intervention erbieten. In diesem Fall entsteht die Frage, welchem unter ihnen der Präsentant den Vorzug geben solle. Es versteht sich nun, dass in den Ländern, wo die §. 8, unter II, aufgeführten Gesetze gelten, diese Frage nur bei der Zahluug *per onor*, oder dann, wenn mehre auf dem Wechsel benannte Personen, wie der Trassat und die Adressaten, *per onor* acceptiren wollen, aufgeworfen werden könne. Denn da nach diesen Gesetzen bei Nichtbenannten es in des Präsentanten Willkür beruht, o b er deren Ehrenacceptation annehmen wolle, so muss ihm auch freistehen, w e n er dazu zulassen wolle.

Vgl. Thomson S. 491; bei
Schulin S. 313 f. Not. 7.

Die Frage ist also so zu stellen: Wenn in den Fällen, wo der Präsentant die Intervention nicht ausschlagen darf, sich Mehre dazu erbieten, von welchem muss er sie dann vorzugsweise annehmen? — Verschiedene Gesetze enthalten hierüber positive Bestimmungen. Sie sind im folgenden §. gesammelt. Wo aber dergleichen mangeln, muss man zu Beantwortung dieser Frage wohl folgende unzweifelhafte Grundsätze fest halten: 1) das Institut der Wechselintervention hat im allgemeinen den Zweck, Wechsel vor dem Rückgang und die damit gemachten Geschäfte vor der Aufhebung zu bewahren. Daher hat eine jede Modalität derselben um so mehr Anspruch auf Begünstigung, je mehr sie diesem Ziele sich nähert, also je mehre Wechselgeschäfte durch sie bei Kräften bleiben. 2) Sogar hat jeder Betheiligte ein Recht, zu verlangen, dass man derjenigen Intervention den Vorzug gebe, durch welche auch er vom Regress frei oder doch mit weniger Kosten belastet wird, weil dadurch alle Andre, die eine ihn nicht mit treffende befreien würde, ganz denselben Vortheil erlangen. 3) Jeder Auftraggeber hat ein Recht, zu fordern, dass sein Beauftragter in Vollziehung seines Auftrags, wo dieselbe Andrer Rechte nicht verletzt, nicht gestört werde. 4) Von einem eingegangenen Vertrage kann Keiner einseitig wieder abgehen, ausser wenn ein solcher Vertrag Einem allein nützt, wo dieser seinem Recht entsagen kann. Daher,

wenn ein Vertrag zum Besten eines Dritten geschlossen ist, und diesem durch die Aufhebung ein offenbarer Vortheil verschafft wird, kann jeder Theil einseitig abgehn. Hiernach kann denn die Auflösung jener Frage wohl nicht schwer seyn. Es ergiebt sich daraus:

I. dass vor allen andern, beauftragten oder nicht beauftragten, derjenige Intervenient den Vorzug haben müsse, der für einen frühern Wechselverbundenen intervenirt, also bei gewöhnlichen Wechseln derjenige, der den Trassanten honorirt, wogegen ihm, bei Tratten für fremde Rechnung, der Honorant dessen, für dessen Rechnung gezogen ist, vorgeht.*) Nach diesen folgt der, der den ersten, dann der den zweiten Indossanten honoriren will. u. s. f.

Franck *Lib. II. Sect. IV. Tit. III.* §. 6. Not. a.
Heydenreich S. 14. und 18. No. 1.
v. Wiesseneck Th. II. S. 200.
Bender §. 377, a.
Mittermaier §. 248.
Daniels S. 314.
Baldasseroni P. II. Art. 23.

Hiermit stimmen die Gesetze von Dänemark, Frankreich, Hannover, Niederland, Nürnberg, Oesterreich, Preussen und Schweden überein. (S. unten §. 10.)

Selbst wenn der Präsentant von Jemandem die Intervention schon angenommen hätte, kann und muss er davon wieder abgehn und jener Intervenient muss nachstehen, sobald eine Honoration eines frühern Wechselverbundenen angeboten wird, zufolge obiger Ausnahme des 4ten Grundsatzes. So muss also auch, wer etwa zu Ehren eines Indossanten acceptirt hat, zurücktreten, wenn Jemand bei Verfall zu Ehren eines frühern Indossanten oder des Trassanten zahlen will, also auch wenn der Bezogene selbst noch ordentliche Zahlung, d. h. Zahlung nach Inhalt des Wechsels für den Trassanten, leisten will. (S. unten §. 14. und 14[b].)

*) Pöhls (§. 266. S. 255.) widerspricht hierin meinem Handbuche des Wechselrechts §. 279. und behauptet, auch hier müsse der Intervention zur Ehre des Trassanten der Vorzug eingeräumt werden, weil man immer befugt sey, sich an Letztern zu halten. — Das verstehe ich nicht. Durch die Intervention zu Ehren des Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist, wird nach dem eignen Willen des Intervenienten der Trassant befreit und Niemand ist mehr befugt, oder hat es nöthig, sich an ihn zu halten.

II. Unter solchen Mitbewerbern, die für denselben Wechselverpflichteten interveniren wollen, gebührt der Vorzug solchen, die dazu von ihm Auftrag haben.

Franck a. a. O. Not. 6.

Also dem Adressaten desselben, d. h. an den er auf dem Wechsel selbst eine Nothaddresse gesetzt hat; aber auch einem Andern, der bloss durch einen besondern Brief desselben einen solchen Auftrag beurkundet; ja diesem selbst vor dem Adressaten, wenn der Brief von späterm Datum ist, als die Nothadresse, und nicht ausdrücklich den Empfänger nur auf den Fall der Weigerung des Adressaten um die Intervention ersucht; denn dann ist der erstere Auftrag durch den zweiten stillschweigend zurückgenommen. Sind aber Brief und Nothadresse von demselben Tage, so muss wohl ersterer nur als subsidiarisch betrachtet und der Adresse der Vorzug gegeben werden, weil muthmasslich nicht ohne Grund dieser Auftrag auf dem Wechsel erwähnt worden ist, und der andere nicht.

III. Wenn der Präsentant die Intervention eines Hauses schon angenommen hat, so kann er einem andern, das denselben Wechselverbundenen honoriren will, zu Gefallen davon nicht wieder abgehn.

Scherer Th. I. S. 119. No. 3.

IV. Ist weder ein Beauftragter vorhanden, noch die Annahme einer Intervention vom Präsentanten bereits erklärt, so hat dieser unter den für Eine Unterschrift Intervenirenden die freie Wahl.

Scherer Th. I. S. 120. §. 13. No. 4.

Einige Rechtslehrer wollen ausser diesen in der Natur der Sache begründeten Vorrechten noch andre aufstellen, die aber nicht hinlänglichen Grund haben. Dahin gehört:

a) das angebliche Vorrecht des Präsentanten.

Uffenbach *de protestationibus in cambiis. Altorf.* 1715. *pag.* 18.

v. Moshamm §. 196.

Turri *Disp. II. qu.* 15. No. 11 sq.

Musäus a. a. O. S. 13.

Franck a. a. O.

Scaccia §. 11. *glossa* 5. No. 389.

Wagner a. a. O. S. 259.

Bender §. 377, b.

Soll dies nur so viel heissen, dass er, wenn Niemand für einen frühern und kein Beauftragter für denselben Wechselverpflichteten interveniren will, er auch noch von Niemandem eine Intervention angenommen hat, auch selbst interveniren könne, und sonst keinem Andern den Vorzug zu lassen brauche: so ist dies eine müssige Bemerkung, da aus der ihm dann (nach IV.) zustehenden freien Wahl ohnehin folgt, dass er auch sich selbst wählen könne. Allein einige Wechselrechtslehrer gehen so weit, dem Präsentanten vor allen andern, auch den einen frühern Wechselverbundenen honoriren wollenden, den Vorzug zuzugestehen.

Scherer Th. I. S. 112. §. 9.

Püttmann §. 129. Not. a.

Ich bekenne aber, dafür auch nicht den geringsten oder einen einigermassen scheinbaren Grund auffinden zu können. Sagt man: der Präsentant sey Herr des Wechsels und müsse also frey darüber verfügen können, so vergisst man, dass ihm das Eigenthum desselben nur unter der Bedingung übertragen worden und durch die Pflicht beschränkt ist, Alles, was zu möglichster Aufrechterhaltung des mit ihm und der von allen Vormännern abgeschlossenen Wechselgeschäfte dienen kann, sorgfältig in Obacht zu nehmen, und dass hier auch gar nicht sein Eigenthum in Frage kommt, sondern es sich fragt: ob er einen persönlichen Regressanspruch an einen Vormann haben und behaupten könne, welchen davon zu befreien ihm angeboten wurde? Diese Frage muss gewiss verneint werden. — Scherer's sogenannte Gründe sagen theils nur so viel, dass dem Präsentanten dies freistehe, weil es ihm freistehe, theils beziehen sie sich bloss auf den Fall, dass derselbe für den Trassanten interveniren wollte, wo denn sein Vorrecht aus der Regel unter I. fliesst.

Heydenreich S. 16.

Pöhls S. 254. Note 5.

Püttmann will seine Meinung aus einem Rechte des Präsentanten, die Intervention nach Belieben anzunehmen oder nicht, vertheidigen, welches Recht weder nach der Leipziger W. O., die Püttmann vor Augen hatte (S. oben §. 8. No. I.), noch nach allgemeinen Grundsätzen existirt (S. oben §. 7.). Aus den §. 8. No. II. angezogenen Gesetzen folgt aber

allerdings ein solches Vorzugsrecht des Präsentanten vor den Nichtadressirten; denn da er keinen Acceptanten *per onor*, der nicht Adressat ist, zuzulassen verbunden ist, so kann er eine solche Intervention auch deshalb ausschlagen, weil er selbst honoriren will. Weissegger von Weisseneck (§. 201. Not. i.) greift also diese Schlussfolge mit Unrecht an.

Hingegen kann man, wegen des Obigen, (Grundsatz 3. und Regel II.) dem Präsentanten nach allen Gesetzen, die nicht ausdrücklich das Gegentheil enthalten, vor solchen Intervenienten keinen Vorzug zugestehen, die laut Auftrags denselben Wechselverbundenen, als er, honoriren wollen; vielmehr gebührt diesen der Vorzug vor ihm, da ihre Mandanten ein Recht auf die Erfüllung ihrer Aufträge haben, der Präsentant aber zu Erhebung des Wechsels und nicht zu dessen Bezahlung ermächtigt ist. Gleichwohl scheint nach französischem Handelsgebrauch das Gegentheil angenommen zu seyn.

Vincens Th. II. S. 301. §. 22.

Unter den unten §. 10. angeführten positiven Gesetzen legen die von Augsburg, Braunschweig, Elbing und St. Gallen dem Präsentanten vor allen andern Intervenienten ein Vorzugsrecht bei; die von Nürnberg und Oesterreich erst nach den für einen frühern Wechselverbundenen intervenirenden (S. §. 10.); die von Baiern und Botzen nach den Adressaten, und es scheinen hier diese, und der Präsentant nach ihnen, den Vorzug selbst vor den, die mehre Verbundene befreien wollen, zu haben.

b) das angebliche Vorrecht des Bezogenen.

Uffenbach a. a. O.

Musäus a. a. O. S. 13.

Scherer a. a. O. S. 115. §. 10.

Heydenreich S. 18. No. 3.

Scherer und die von ihm angezogenen Autoren führen hierfür an, dass durch die Acceptation des Bezogenen das ganze Geschäft in seinem Stande bleibe und dies auf dem kürzesten Wege geschehe. Beides ist nur dann wahr, wenn der Bezogene für den Trassanten selbst interveniren will, und beweist also nichts; denn dann steht ihm der Vorzug nach obiger Regel I. zu. Und dennoch wollen jene Rechtslehrer

dem Bezogenen sogar vor dem, der mehre Wechselverbundene, als er, befreien will, den Vorzug zugestehen! — Sobald der Trassat die ordentliche Acceptation abgeschlagen hat, ist er jedem andern Fremden gleich zu achten; denn das Wechselgeschäft geht ihn jetzt ebenso wenig an. Warum sollte er also ein Vorrecht haben? — Freilich wird er factisch durch Prävention meist den Vorzug behaupten, weil er den Wechsel zuerst zu Gesicht bekommt und also, wenn er will, sofort *per onor* acceptiren kann, nachdem er die ordentliche Acceptation verweigert. Aber das ändert das Rechtsverhältniss nicht, macht auch die Frage nicht unnütz, weil er auch erst später sich dazu entschliessen kann.

Uebrigens versteht sich von selbst, dass hier nicht von dem Fall die Rede ist, wo der Bezogene nach erhobenem Protest noch zur ordentlichen Acceptation oder Zahlung sich entschliesst. Dann hat er nach allgemeinen Grundsätzen und sehr vielen positiven Gesetzen den Vorzug vor jedem auch schon erklärten Intervenienten. (S. unten §. 14.) Hier fragt sichs bloss, ob er vor einem andern unter Protest zu acceptiren oder zu zahlen berechtigt sey, und diese Frage musste nach allgemeinen Grundsätzen verneint werden.

Unter den §. 10. aufgeführten positiven Gesetzen geben jedoch die von Bremen und Weimar dem Bezogenen einen Vorzug.

c) Das angebliche Vorrecht dessen, der gleich baare Zahlung leisten will.

Scherer S. 119. No. 2.
Heydenreich S. 18. No. 4.

Ist dies von der Zahlung im Verhältniss zur blossen Acceptation gemeint (wie bei Scherer), so fragt sichs weiter, ob von der Verfallzeit oder von der Acceptationszeit die Rede sey. Bei Verfall kann natürlich nichts als baare Zahlung angenommen werden, da der Präsentant die Zahlungszeit nicht hinausschieben kann, ohne den Regress zu verlieren; hier wäre also der Satz müssig. Dass aber vor Verfall ein Intervenient, der für einen frühern Wechselverbundenen acceptiren will, dem, der für einen spätern zahlen will, weichen müsse, kann durchaus nicht zugegeben werden, da es der Regel I. widerstreitet. Hier darf vielmehr der Inhaber die Zahlung nicht, und muss die Acceptation annehmen. Hin-

gegen hat er, wenn beide für denselben Wechselverbundenen zu leisten angeboten werden, die freie Wahl, da ihm Zahlung vor Verfall nie aufgedrungen werden kann. (S. Zahlung §. 12. am Ende.) Soll endlich die baare Zahlung der durch Assignation, Scontration etc. entgegengesetzt seyn (wie bei Heydenreich), so kann man auch nicht sagen, dass der Präsentant dieser vor jener den Vorzug geben müsse; und davon ist doch bloss die Frage. Aufgedrungen kann ihm die Anweisung an Zahlungstatt oder Delegation nie werden, wenn auch kein Andrer baare Zahlung anbietet; (S. Zahlung §. 2.) welche von beiden er aber annehmen will, wenn sie beide angeboten werden, das steht ihm ganz frei.

4) Das angebliche Vorrecht dessen, der sich zuerst zur Intervention erboten hat.

Vincens Th. II. S. 301. No. XXII.
Heydenreich S. 18. No. 5.
Pöhls S. 255.

Es ist in der That nicht einzusehen, wie ein solches blosses Erbieten, so lange der Präsentant es nicht wirklich angenommen hat, ein Recht begründen solle, oder wie L. 4. §. 6. *de in diem addict.* und *L.* 12 §. 1. *de V. S.* (in welcher der unzweifelhafte Satz enthalten ist, dass frühere Zahlung besser ist als spätere) hier von Einfluss seyn können. Ein anderes ist es freilich, wenn der Präsentant jenes schon gethan hat, nach obigem Grundsatz 4 und Regel III.

§. 10. *Positive Gesetze hierüber.*

Die von Bilbao, Dänemark, Frankreich, Hannover, Niederland, Nürnberg, Oesterreich, Preussen, Schweden und Weimar stimmen mit den Grundsätzen im §. 9. überein.

Augsburger W. O. Kap. VI. §. 1. Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebühret dem Inhaber derselben, so er will, vor andern; da aber dieser nicht honoriren wollte, stehet ihm frey, auf dem Platz nachzufragen, ob sich jemand anderer finde, der dazu Lust oder Ordre hätte, es wäre dann ein solcher Brief mit einer Addresse an jemand recommandirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebühret. Würde jedoch sich jemand finden, der für einen der Addresse vorstehenden Giranten oder auch für den Aussteller selbst zu honoriren sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

Baiersche W. O. §. 12. Präsentirte Wechsel, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden, ausser es wäre solcher Brief schon an einen andern recommandirt.

Bilbaosche W. O. §. 40. *Quando qualesquiera Letras de Cambio fueren protestadas por falta de aceptacion, ó pagamento, y pareciere alguno que las quiera aceptar y pagar por el honor del Librador; el tal será preferido á otros que quieran hacerlo por él de alguno de los Endosantes; y no habiendo quien lo haga por el Librador serán preferidos aquellos que ofrecieren pagar por el primer Endosante, y demás consequentes por antelacion, para que por este orden se eviten los perjuicios que pueden causar los multiplicados recambios en los recursos.* (Wenn irgend einige Wechsel wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Zahlung protestirt worden wären und sich jemand meldete, der sie zur Ehre des Ausstellers acceptiren und zahlen wollte; so soll ein solcher andern vorgezogen werden, die dies zum Besten eines der Indossanten thun wollten; und wenn sich keiner findet, der es für den Aussteller thäte, so sollen diejenigen den Vorzug haben, die sich dazu zur Ehre des ersten Indossanten und so nach der Reihe zur Ehre der folgenden erböten, damit durch diese Stufenfolge die Nachtheile vermieden werden, welche die vervielfachten Rückwechsel bey den Recursen veranlassen möchten.)

Botzner W. O. Kap. 39. Das Vorrecht, Wechselbriefe *sopra protesto* zu Beehrung derselben zu acceptiren, und zu bezahlen, solle vor allen andern zustehen dem Inhaber des Wechselbriefs, der selbigen auch einzuziehen hat, es wäre dann Sach, dass jemand anderer ausführlich beordert wäre, der Acceptirung vorzustehen. Dieses ist in der Mess- und Wechselordnung von 1792 Cap. IV. §. 70. also wiederholt: Dem Besitzer des Wechselbriefs, der ihn eincassiren soll, gebührt der Vorzug, solchen zu honoriren, oder unter Protest zu acceptiren, wenn kein anderer ausdrückliche Ordre hat, ihn anzunehmen.

Braunschweig. W. O. Art 18. Wann aber der Inhaber oder *Tertius* einen Wechselbrief allbereit *per honor di lettera* acceptiret hat, und der rechte Trassate alsdann erst andern Sinnes wird, und denselben auch nach solcher Gestalt*) acceptiren will, so behält der erste allemal vor ihm und allen andern, so sich nachhero dazu offeriren, den Vorzug, und ist wider Willen hintanzustehen nicht schuldig.

*) Also auch *per honor di lettera.* Man bezieht mithin dieses Gesetz mit Unrecht auf den Fall, wenn der Bezogene noch die ordentliche dem Wechsel gemässe Acceptation leisten will. (Vgl. Scheyer Th. I. S. 135. Wagner §. 278. Not. f. S. 261. Th. II.) Es ist bloss von der Prävention unter Intervenienten die Rede.

Bremer W. O. Art. 25. Gleichwie aber, da bereits der *tertius* zu Ehren des Trassanten oder Indossanten den Wechselbrief acceptiret, wenn der Bezogene etwa den protestirten Wechselbrief

nachgehends anzunehmen und zu bezahlen sich erklärte, dieser *tertius* nicht anders, als gutwillig, und dass ihm seine Unkosten sammt einem Drittel *pro Cent* Provision bezahlt würden, davon abzustehen nicht schuldig; so ist auch im Gegentheil der Bezogene, wenn er *per honor de' lettere* den Wechselbrief acceptiren will, einem *tertio*, welcher sich gleichfalls hierzu offerirt, zu Anfangs zu präferiren und vorzuziehen.

Code de Commerce Art. 159. *S'il y a concurrence pour le paiement d'une lettre de change par intervention, celui qui opère le plus de libération est préféré* Badnisches Landr. Anh. Art. 159. Wollen mehrere einen Wechsel als Freunde zahlen; so geht derjenige vor, dessen Zahlung die meisten Verbindlichkeiten tilgt.

Dänische W. O. §. 37. *Ere der flere Nödsadresser, bör den foretrükkes, som gaaer ud paa at acceptere for Trassenten, og derefter den, i hvis følge Accept skulde gives for den tidligste Endossent.* (Sind mehrere Nothadressen da, so muss diejenige vorgezogen werden, welche für den Trassanten zu acceptiren beabsichtigt, und darnach diejenige, der zufolge die Acceptation für den frühesten Indossanten geschehen soll.)

St. Gallener W. O. Art. 9. (S. oben §. 6.)

Hannöversche W. O. §. 33. Erbieten sich mehrere zur Intervention: so haben die Mandatarien vor dem *negotiorum gestore* und unter jenen derjenige den Vorzug, der durch seine Intervention die mehreren Hinter-Männer liberirt, mithin geht der Intervenient für den Aussteller allen übrigen vor.

Niederländische W. O. Art. 23. *Wanneer zich onderscheidene personen tot deze acceptatie ter eere opdoen bij weigering van den betrokkene, zijn daartoe bij voorkeur in de volgende ordre geregtigt:* 1°. *Degenen, welke daartoe door den trekker, of door hem voor wiens rekening getrokken is, zijn gelast of die de acceptatie willen doen voor des trekkers of des zoodanigen rekening.* 2°. *De genen, welke daartoe last hebben van den nemer, of zulks voor zijne rekening willen doen.* 3°. *De genen, welke last hebben van vroegere endossanten, of den wisselbrief voor rekening van dezelve willen accepteren.* Art. 24. *Die, tot het doen van zoodanige acceptatie ter eere, met last zijn voorzien van den genen, voor wiens rekening zij dezelve aanbieden, hebben altijd den voorrang boven anderen, die zonder last zoodanige acceptatie ter eere van denzelven persoon aanbieden.* Art. 25. *Verscheidene personen, alle gelast, bereidvaardig zijnde tot zoodanige acceptatie ter eere, voor rekening van denzelfden persoon, staat het aan de keuze van den houder van den wisselbrief, wie van hen hij tot de acceptatie wil toelaten. Dit zelfde geldt ook indien verscheidene personen zonder last zich tot dezelfde acceptatie aanbieden.* Art. 26. *De houder zelf, tot zoodanige vereering gelast of bereidvaardig zijnde, heeft daarop*

eene even gelijke aanspraak als elk ander, en vermag dus, in gelijke omstandigheden, zichzelven de voorkeur geven Art. 74. *Indien verscheidene personen zich tot de betaling van eenen wisselbrief ter eere aanbieden, worden de regelen gevolgd hierboven ten aanzien van acceptatien ter eere voorgeschreven.* (Art. 23. Wenn sich verschiedene Personen, bey Weigerung des Bezogenen, zu dieser Ehren-Acceptation erbieten, sind dazu vorzugsweise, in der folgenden Ordnung, berechtigt: 1) diejenigen, welche dazu von dem Trassanten, oder von dem, für dessen Rechnung gezogen ist, beauftragt sind, oder die die Acceptation für des Trassanten oder des Gedachten Rechnung thun wollen. 2) diejenigen, welche dazu von dem Nehmer Auftrag haben, oder solches für seine Rechnung thun wollen. 3) diejenigen, welche von frühern Indossanten Auftrag haben oder den Wechsel für ihre Rechnung acceptiren wollen. Art 24. Wer zu Bewirkung solcher Ehrenacceptation von demjenigen, für dessen Rechnung er sie anbietet, mit Auftrag versehen ist, hat allezeit den Vorrang vor andern, die ohne Auftrag solche Ehrenacceptation für dieselbe Person anbieten. Art. 25. Wenn verschiedene, sämmtlich beauftragte, Personen zu solcher Ehrenacceptation für Rechnung derselben Person bereit sind, steht es in der Willkür des Inhabers, welchen von ihnen er zur Acceptation zulassen will. Dasselbe gilt auch, wenn verschiedene Personen ohne Auftrag sich zu selbiger Acceptation anbieten Art. 26. Der Inhaber selbst, der zu solcher Verehrung beauftragt oder bereit ist, hat darauf gleichen Anspruch als jeder andere, und kann so bey gleichen Umständen sich selbst den Vorzug geben. Art. 74. Wenn verschiedene Personen sich zur Ehrenbezahlung eines Wechsels erbieten, werden die hier oben in Ansehung der Ehren-Acceptationen vorgeschriebenen Regeln befolgt.)

Nürnberger W. O. Kap. IV. §. 11. Würde ein Wechselbrief wegen nicht erfolgender Zahlung protestiret, und wäre an Niemand recommandirt, der solchen *per honor di lettera* oder *del giro* einlösete, der Inhaber aber wollte dieses selber thun, so hat er den Vorzug vor einem *tertio*, der sich dazu anerbietet, es wäre dann, dass dieser wegen eines frühern Giranten oder Trahenten die Zahlung des Wechselbriefs nebst den Spesen offerirte, alsdann ist der Inhaber, dafern er sich noch nicht rivalirt hätte, solches anzunehmen verbunden. Kap. II. §. 4. Wollte aber ein Tertius, oder der Bezogene selbst, nach erfolgter Protestation, den Brief *per honor di lettera* oder *del giro* acceptiren, kann der Inhaber dieses annehmen, und demselben den Protest gegen Erlegung der Spesen abfolgen, auch solches dem Protest annectiren lassen. Dafern aber der Inhaber solche Honorirung selbsten thun wollte, so gebühret ihm der Vorzug vor dem *tertio*, es wäre dann, dass dieser die Honorirung wegen eines noch frühern Giranten oder des Trahenten selbst thun wollte.

Oesterreichische W. O. Art. 27. Die Verehrung der pro-

testirten Wechselbriefe, und deren Bezahlung gebühret erstlich, und vor allen demjenigen, der sie zu einzubringen, oder die Bezahlung zu empfangen hat, es wäre dann, dass ein *tertius* die Honorirung wegen eines frühern Giranten, oder wegen des Trassanten selbst thun wollte, in welchem Fall diesem vor jenem der Vorzug gebühret; will der Präsentant nicht honoriren, so mag er anderwärts am Platz nachfragen.

Preussisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. § 1034. Unter mehrern Addressen hat derjenige den Vorzug, welcher zu Ehren des Trassanten, oder eines frühern Indossanten, acceptiren will.

Schwedische W. O. Art. VI. §. 3. *Nu bjuda sig flere än en til, at under Protest godkänna eller betala et Wexel-Bref, som antingen icke blifwit godkändt, eller wid förfalle-dagen icke inlöses af den som det är ställdt uppå, ware då den närmast dertil, som det göra wil Wexel-Gifwaren til heder, framför någon annan af Öfwerlåtarne, der icke särskild anwisning til annan man wore wid sjelfwa Wexel-Brefwet bifogad, uti hwilket fall Wexel Innehafwaren hos honom hafwer at fordra godkännande eller betalning, då sådant brister hos den mannen, som Wexel-Brefwet är ställdt uppå, och ware han, som anwisningen således lyder på, framför alla andra berättigad, at antaga Wexel-Brefwets godkännande eller betalning.* (Wenn mehrere als einer sich erbieten, unter Protest einen Wechsel zu acceptiren, oder zu bezahlen, der entweder nicht acceptirt oder am Verfalltag nicht von demjenigen, auf welchen er gestellt ist, acceptirt worden, so soll derjenige der nächste dazu seyn, welcher es dem Wechselgeber zu Ehren thun will, und er soll den Vorzug vor einem der Ueberlasser haben, wo nicht bey dem Wechselbrief selbst eine besondere Anweisung an einen andern Mann beigefügt worden; in welchem Fall der Wechselinhaber bei ihm die Acceptation oder Bezahlung zu fordern hat, wenn dieselbe nicht von demjenigen Mann, auf welchen der Wechselbrief gestellt, erfolget. Wobey derjenige, welcher in der Anweisung angezeigt worden, vor allen andern berechtigt ist, den Wechselbrief zu acceptiren und zu bezahlen.)

St. Sebastianer W. O. §. 40. wie die von Bilbao.

Weimarische W. O. §. 106. Concurriren mehrere Intervenienten, so gehen allen übrigen diejenigen vor, die zu Ehren des Trassanten, nach ihnen die, welche zu Ehren eines frühern Wechselinteressenten acceptiren wollen. Unter mehrern gleicher Art hat der Wechselinhaber selbst, dann der Bezogene, nach ihm der, welcher Auftrag von demjenigen hat, zu dessen Ehren er acceptiren will, endlich der, welcher zuerst die Acceptation auf den Wechsel geschrieben hat, den Vorzug. Zuletzt entscheidet die Wahl des Wechselinhabers. §. 107. Wird ein Intervenient, der seine Acceptation schon auf den Wechsel geschrieben hat, von einem vorzüglichern verdrängt, so darf er seine Acceptation, doch

so, dass sie leserlich bleibt, wieder ausstreichen, kann auch vom letztern Vergütung der erweislichen Kosten und Schäden verlangen.

§. 11. *Erfordernisse der Intervention. a) Benennung des Honoraten.*

Da die Intervention entweder in Acceptation oder in Zahlung besteht, so ist sie auch nach Maassgabe dieser verschiedenen Form an dieselben Erfordernisse gebunden, als Acceptation und Zahlung überhaupt. Es giebt aber auch noch eigenthümliche derselben: und zwar gehört dahin erstlich, dass der Intervenient ausdrücklich erkläre, für wessen Rechnung er acceptire oder bezahle. Bei der Acceptation *per onor* wird diese Angabe der schriftlichen Acceptation beigefügt, bei der Ehren-Zahlung vor einem Notar gemacht, der sie dem Protest, von welchem im folgenden §. die Rede seyn wird, einverleibt. Wo aber nicht, wie in verschiedenen der unten aufgeführten Gesetze, die Benennung des Honoraten im Accept selbst als wesentlich vorgeschrieben ist, da muss es auch bei der Ehrenacceptation hinlänglich seyn, wenn sie nur im Protest enthalten ist. Umgekehrt ist sie im Protest nicht nothwendig, wenn sie sich bei der Acceptation findet.

Heydenreich S. 32.

Fehlt diese Angabe aber ganz, so kommt es darauf an, ob der Intervenient ausdrücklich von einem benannten Giranten auf dem Wechsel adressirt ist oder nicht. In jenem Fall gilt der Adressant als Honorat; denn wenn Jemand etwas thut, wozu er beauftragt ist, so muss vermuthet werden, dass er es in Folge dieses Auftrags thue. Im letztern Falle, mithin sowohl wenn der Adressant zweifelhaft ist, weil er die Adresse nicht unterzeichnet hat, (was oft unterbleibt) als wenn ein Nichtadressirter intervenirt, kann die Intervention nach allgemeinen Grundsätzen nur dem engsten Sinne des Wechsels zufolge verstanden werden, mithin bei gewöhnlichen Tratten zu Ehren des Ausstellers, bei Tratten für Rechnung eines Dritten zu Ehren des Letztern. Denn der Intervenient kennt den Inhalt des Wechsels und genehmigt ihn also stillschweigend durch die unumwundene schlichte Erklärung, dass er ihn, so wie er ist, acceptire oder zahle. Dabei kann ihm, der ein singuläres Recht, wie die wechselrechtliche Revalirung an den Honoraten, in Anspruch nimmt und auf seine eigne Erklärung gründet, dieses Recht nur in

demjenigen engsten Sinne zugestanden werden, in welchem es aus dieser Erklärung nothwendig folgt, da er, wenn er mehr als dies Minimum beabsichtigt, sich deutlicher hätte erklären können und sollen. Es wird aber durch die Intervention für einen Giranten deshalb mehr erlangt, weil sie nicht nur den Regress an ihn, sondern (nach manchen Gesetzen unbedingt, nach allgemeiner Theorie doch vermöge des Rechts auf die *cessio actionum*) auch an dessen Vormänner begründet, während der Intervenient für den Trassanten nur Einen Gewährsmann, an diesem selbst, hat. (S. hiervon unten §. 18.) Aus eben diesem letztern Grunde kann die Intervention mit dem Beisatz: *per onor del giro*, ohne zu sagen: wessen?, nur auf den ersten Indossanten bezogen werden;

Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. III.* §. 16. Not. *e.*

und eben dies gilt von einer Intervention, die bei einem eignen Wechsel ohne namhaften Honoraten geschieht; da hier, wie §. 4. gezeigt, für den Aussteller in der Regel keine Intervention zulässig ist. Auszunehmen ist jedoch auch hier wieder die Zahlung *per onor* bei domicilirten eignen Wechseln; denn da bei diesen nach §. 4. die Honoration des Ausstellers denkbar ist, so muss sie wohl auch, als das Minimum, das in der Ehrenzahlung liegen kann und muss, beim Stillschweigen des Intervenienten präsumirt werden. Auf die Zahlungs-Intervention bei domicilirten Tratten, die acceptirt sind, darf aber dies keinesweges, in Beziehung auf den Acceptanten, ausgedehnt werden, da die Honoration für diesen etwas nach kaufmännischem Gebrauch zu Ungewöhnliches ist, um vermuthet werden zu können; vielmehr ist eine solche Intervention wie jede andere zu beurtheilen.

Der Ansicht, dass die Honoration ohne Benennung für den Trassanten gelte, pflichten die meisten Rechtslehrer bei.

Bender §. 379. S. 655.
Franck a. a. O. §. 16.
Scherer Th. I. S. 134. und Rechtsfälle No. X. S. 40.
Daniels S. 316.
v. Weisseneck §. 199.
v. Zimmerl Anleitung etc. §. 54.
Heydenreich S. 31.
Für England s. bei Schulin S. 313.

Es giebt aber auch abweichende, und zwar sich geradezu entgegengesetzte Meinungen. Einige wollen aus der Intervention ohne Benennung des Honoraten gar keinen Regress gestatten, weil man nicht wissen könne, was der Intervenient dabei in Gedanken gehabt habe, nach *L. 7. C. de condict. ob caus. dat.*

Püttmann §. 127.

Haubold Handbuch des sächs. Priv. Rs, §. 429.

Aber von dem, der ausdrücklich „*per onor*" oder „interventionsweise" acceptirt, kann man wohl nicht sagen, *eum propositum in mente retinuisse.* Uebrigens ist der Meinung dieser beiden Leipziger Gelehrten gerade die Leipziger W. O. dem Sinne nach zuwider. (S. unten §. 13.)

Andre sind der Meinung, dass die Absicht, für den letzten Giranten zu interveniren, zu präsumiren, und also dem Intervenienten der Regress gegen alle Wechselverbundene zusprechen sey, wenn er keinen besonders genannt hat.

de Turri *disp. II. qu.* 13. No. 37.

Baldasseroni P. II. Art. VI. §. 5.

Wagner §. 300.

Der Hauptgrund für diese Ansicht ist, dass der Intervenient insofern das *negotium* aller Wechselverbundenen gerire, als er für ihren Credit sorge, und ihnen die Retour- und Ricambio-Kosten erspare. Mir scheint aber die Anerkennung des Credits, die durch Intervention mit beabsichtigt wird, nur eben erst durch die Benennung des Honoraten erreicht und verwirklicht zu werden; dass alle Wechselverbundene in gleichem Credit bei dem Intervenienten stehen, ist nicht wohl anzunehmen und so auch nicht aus seinem Stillschweigen zu vermuthen; mithin kann Keiner derselben das Compliment gerade für sich auslegen. Man kann zwar einwenden, dass er dies doch eben dann dürfe und müsse, wenn der Intervenient auf ihn regredire, weil er dadurch erkläre, dass er bei der Intervention ihn berücksichtigt habe, und dass doch wenigstens die Rückgangs- und Rückwechselkosten Allen durch die Intervention erspart worden sind. Aber dieses Verhältniss ist wohl jedenfalls nicht von hinlänglichem Gewicht, um das singuläre Befugniss des wechselrechtlichen Regresses, das alle Gesetze auf die Person eines bestimmten Honoraten beziehen, so weit auszudehnen. Und noch mehr: es

dürfte wohl nicht einmal ein gemeinrechtlicher Regress hier unbedingt Statt finden; denn nach dem Obigen muss wohl von Jedem, der anstatt des Bezogenen die Einlösung einer Tratte übernimmt, ohne dabei einen Vorbehalt zu machen, angenommen werden, dass er sie auf dieselbe Weise, wie sie dem Bezogonen aufgetragen worden, also nach Inhalt des Wechsels und wenigstens der directen Absicht nach zum Besten dessen, für dessen Rechnung dieser lautet, übernommen habe. In diesem Fall aber hat der *negotiorum gestor* gegen die, denen er direct nicht nützen wollte, aber indirect genützt hat, nur einen subsidiarischen Regress und nur insoweit als sie durch seinen Schaden bereichert worden sind.

L. 6. §. 6. *D. de negot. gest.* (*III*, 5.)

Wenn Wagner weiter anführt, es dürfe nicht vermuthet werden, dass sich der Honorant seines Regresses gegen einen der Wechselverbundenen begeben habe, bis nicht das Factum der Rechtsbegebung erwiesen sey, so dürfte dieser Grund, der ein erworbenes Recht voraussetzt, hier, wo eben dessen Erwerbung erst erwiesen werden soll, nicht gelten können. Was endlich den §. 1423. des Oesterr. bürg. Gesetzbuchs anlangt, so scheint mir derselbe — wenn ich als Ausländer eine Meinung hierüber wagen darf*) — auf die Acceptation *per onor* gar nicht zu passen, und auf die Ehrenzahlung insofern nicht, als hier nicht davon die Rede ist, ob der Intervenient das Recht habe, vom Präsentanten die Abtretung seiner Rechte gegen die sämmtlichen Vormänner, die vermöge des erhobenen Protestes seine Schuldner sind, zu verlangen, sondern vielmehr davon, ob er auch ohne solche Abtretung *ipso jure* ein Regressrecht gegen sie habe.

Uebrigens ist Baldasseronis obige Autorität, wenn gleich nicht für die allgemeine Theorie, doch für die Usanz von Livorno wichtig, auf die er sich dabei bezieht.

Unter den positiven Gesetzen stimmen folgende mit den obigen Grundsätzen überein; die übrigen sind ihnen nicht entgegen.

Dän. W. O. § 43. *Intervenienten bör altid ved Acceptationen bemärke, for hvis Regning han accepterer; ellers antages det at väre for Trassentens.* (Der Intervenient muss allemal bei

*) Vgl. Wagner § 120.

der Acceptation bemerken, für wessen Rechnung er acceptirt; sonst wird es für die des Trassanten zu seyn vermuthet.)

Dessau. W. O. § 67. ist dem Preuss. Landrecht gleichlautend.

Leipzig. W. O. §. 17. (S unten §. 13.)

Preuss. Landr. Th II. Tit. VIII. §. 1028. Ist bey der Annahme nicht ausdrücklich bemerkt, zu wessen Ehre dieselbe geschehe, so wird angenommen, dass sie nur zu Ehren des Ausstellers erfolge, und der Acceptant kann also auch nur an diesen sich halten.

Weimar. W. O. § 103. Hat der Acceptant sich nicht näher erklärt, so wird angenommen, dass er zu Ehren des Ausstellers acceptirt habe.

Die übrigen Gesetze, welche die Benennung des Honoraten zwar ausdrücklich verschreiben, aber ohne die Wirkung der Unterlassung anzugeben, s. u. §. 13.

§. 12. *b) Protestation. c) Zeitigkeit. d) Notification.*

Dass die Bedingung, unter der nach §. 2 die Intervention allein zulässig ist, eingetreten sey, und dass dieselbe gleich Anfangs als solche, also mit dem ihr Wesen ausmachenden Vorbehalt, geschehen sey, muss bewiesen werden. Ersteres nehmlich, dass die ordentliche Acceptation oder Zahlung ermangele, geht aus dem darüber aufzunehmenden Protest hervor: daher muss 1) der Intervenient gegen Bewirkung der Ehren-Acceptation oder Zahlung sich diesen Protest aushändigen lassen. (Vgl. Acceptant §. 3. No. III.) — Letzteres wird zwar schon durch die Worte: „*per onore*“ oder „*sopra protesto,*“ (abgekürzt *S. P.*) „zu Ehren,“ „unter Protest“ ausgedrückt: weil aber doch jeder Einlöser eines Wechsels gegen die Zahlung den Wechsel in die Hände bekommen muss, so könnte auch ein solcher, der noch nach erhobenem Protest sich anders besonnen und ordentlich acceptirt hätte, seine Acceptation durch Hinzufügung dieser Worte hinterher in eine Intervention verwandeln; daher muss, 2) wenigstens bei den Bezogenen und dem Adressaten des Trassanten, der Umstand, dass die Acceptation gleich Anfangs ausserordentlich und interventionsweise geschehen, auf andere Weise bewiesen werden. Dies kann nun nicht anders bewirkt werden, als entweder durch Aufnahme eines Protestes hierüber oder (was zu Ersparung der Kosten gewöhnlicher geschieht) dadurch, dass der Notar gleich auf dem wegen Mangel Annahme oder

Zahlung erhobenen Proteste die Intervention anhangsweise bezeugt.

Franck a. a. O. §. 24.
K. G. Knorre rechtliche Abhandlungen und Gutachten. Halle 1757. S. 28 f.
Scherer Th. I. S. 128.
v. Moshamm §. 201.
Wagner §. 275. (und die da Angeführten.)
Vincens Th. II. S. 296. 301.
Heydenreich S. 33. §. 5. No. 4.
Schulin S. 315. (für England.)
A. M. ist v. Weisseneck Th. II. S. 194 f.

Dieses zweite Erforderniss setzen daher, unter den §. 13. aufgeführten Gesetzen, die Augsburger, Bairische, Braunschweiger W. O. und der *Code de Commerce* im Allgemeinen für alle Interventionen fest. Wo aber dies nicht der Fall ist, da kann diese Vorsicht, obgleich ohne Unterschied allgemein gewöhnlich, doch bei einem fremden Intervenienten und bei dem Adressaten eines Indossanten nicht als so wesentlich betrachtet werden. Sobald ein solcher die ermangelte ordentliche Acceptation oder Zahlung durch Protest belegt (§. 2.), so darf man die seinige wohl nie als ordentliche betrachten wollen, da diese allemal den Auftrag des Trassanten voraussetzt. Nur wird bei ermangelnder näherer Erklärung, da dann auch die Benennung des Honoraten nothwendig fehlt, der fremde Intervenient an Niemand andern als den Trassanten oder den, für dessen Rechnung gezogen ist, der Adressat eines Indossanten nur an diesen und seine Vormänner den Regress haben.

Vgl. G. Hufeland *primae lineae doctrinae de protestatione cambiali.* Jena 1799. §. 38. 42.
Danz Th. II. S. 450.
v. Weisseneck § 197.

Diese Schriftsteller gehn jedoch zu weit, wenn sie überhaupt, also auch bei dem Trassaten und dem Adressaten des Ausstellers, diese Vorsicht für unwesentlich halten.

Vgl. unten §. 13. die Augsburg. W. O. §. 24., die Oesterreichische Art. 10., die Frankfurter §. 12., die Nürnberger §. 2.
Vincens S. 297.

Nach diesem wird zwar in Frankreich, dem *Code* geradezu zuwider, wenn der nicht ordentlich zu acceptiren, aber zu interveniren geneigte Bezogene oder Adressat zu dem Aussteller Zutrauen hat, oft alle Protestation unterlassen, und nur dem Letztern davon, dass man einstweilen nur zu seiner Ehre und interventionsweise acceptire, sofort Nachricht gegeben. Aber eben dieser Usanz zufolge würde der Honorat gewiss, beim Unterbleiben dieser ungesäumten Benachrichtigung, auch dann die geschehene Acceptation als eine reine betrachten, wenn der Bezogene zwar hätte protestiren, aber bei der noch bewirkten Acceptation nicht, dass sie interventionsweise geschehen, im Protest bemerken lassen. (Uebrigens wird, wie Vincens selbst bemerkt, in Frankreich vor Gericht auf diese dem Gesetz entgegenlaufende Usanz keine Rücksicht genommen) Eben dieses würde in Deutschland insofern der Fall seyn, als dabei vom wechselrechtlichen Regress die Rede ist; denn eine *actio negotiorum gestorum contraria* scheint allerdings durch jene Erklärung unterstützt zu werden. (S. oben §. 2.)

Einert a. O. S 11. 14 sq.

Jene Usanz zeigt aber, dass die Kaufleute, selbst wenn sie von dem positiven Gesetz abstrahiren, also auch wo dieses fehlt, gar wohl der Möglichkeit eingedenk sind, dass ein Bezogener, nachdem er schon wegen Mangel Accept protestiren lassen, doch noch ordentlicherweise acceptiren könne (S. Präsentat. z. A. §. 15.); sonst würde nicht auf die unverzügliche Notification so viel Gewicht gelegt werden.

Es kann aber der Bezogene und der Nothadressat des Trassanten eben so, auch nachdem er *per onor* acceptirt hat, noch ordentlich nach Inhalt des Wechsels zahlen. Ja da diese Zahlung auch ohne alle vorgängige Acceptation Statt finden kann und öfters Statt findet, so muss sie bei jenen auch präsumirt werden, so oft sie nicht bei der Zahlung durch neue Protestaufnahme das Gegentheil erklären, wenn gleich sie nur *per onor* acceptirt haben. Sie müssen daher zwei Interventionsproteste erheben

Uffenbach *de protestationibus in cambiis. Altorf.* 1715. *c.* 7. §. 10.

Scaccia §. II. *gl. V. qu.* 14.

Riccius *Ex. X. S. IV.* §. 44.; *S. V.* §. 36.

Noch ist zu bemerken, dass nach Livornesischer Usanz der Beisatz *S. P.* nicht ohne Wirkung ist, aber nur den Regress gegen den Trassanten giebt, während der ordentliche Protest (auch wenn der Honorat nicht benannt worden, s. o. §. 11.) ihn gegen alle Wechselverbundene begründet.

Baldasseroni a. a. O.

Aus der Nothwendigkeit, den erhobenen Protest sich aushändigen zu lassen, folgt auch die, die Intervention zu bewirken, ehe dieser Protest bereits fortgeschickt worden ist. Sie muss mithin vor Abgang der ersten Post nach der Präsentation geschehen. Denn wäre der Protest länger aufgehalten worden, so würde der Wechsel schon präjudicirt seyn und also darauf nach §. 2. nicht mehr intervenirt werden können.

Bender §. 376. No. 5.

Eben so wenig kann aber der Intervenient verlangen, dass der Präsentant den bereits abgesendeten Wechsel und Protest seiner Intervention wegen zurückkommen lasse. (S. o. §. 7.)

Ausserdem erfordern noch die meisten der folgenden positiven Gesetze, dass die Intervention dem Honoraten mit eben dieser ersten Post notificirt werde, was nach der allgemeinen Theorie nicht gefordert werden kann.

Püttmann §. 128.

Pöhls S. 256 und 450.

Gottschalk *Selecta discept. forens. T. I. C.* 39. *p.* 430 sq. *ed. II.*

§. 13. *Positive Gesetze über die Förmlichkeiten der Intervention.*

Augsburger W. O. Kap. III. §. 24. Alle Acceptationen sollen pur, und ohne Anhang, Bedingungen und Reservation geschehen, mithin wenn auch *S. P.* dazu gesetzt würde, soll darauf gar nicht geschen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn. Kap VI. § 3. Wenn ein protestirter Wechsel solchergestalt von einem andern honorirt wird, muss es dem Protest angehängt, und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protestspesen zugestellt werden, um solchen sogleich an seinen Mann zu senden. § 4. Wenn von aussen anhero Tratte *per Conto d'amici* passiret, und solche nicht für deren Rechnung, sondern *per Conto* des Ausstellers acceptirt werde, soll diesem sogleich von dem Acceptanten Bericht davon gegeben, hernach bey Verfallzeit Protest darüber leviret und dieser mit annectir-

ter Honoration an seinen Mann, für welchen honorirt worden ist, samt dem bezahlten Wechselbrief beschleuniget werden.

Baiersche W. O. §. 12. (S. oben §. 10.) Es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, dass die Acceptation zu Ehren des Trassanten oder Giranten geschehen, folglich ist bey der Bezahlung der Protest nicht mehr nothwendig.

Anmerk. S. unten §. 14. und Präsent. z. Zahlung §. 2. No. I.

Braunschweigische W. O. Art. 17. Wollte der Präsentant den Brief selbst honoriren, oder ein *tertius* zutreten, und anstatt desjenigen, auf welchen der Wechselbrief lautet, solches, um den Trassanten oder Indossanten bey Ehren und Credit zu erhalten, thun, so haben sie solches beyde Macht: ehe und bevor aber jemand acceptiret, muss er den Wechselbrief protestiren lassen, und also denselben nebst dem Protest an sich nehmen, oder *respective* das Protestiren durch den Inhaber verrichten, und hernach den Protest sich zustellen lassen; ingleichen muss bey der Protestation und Acceptation ausdrücklich gemeldet werden, dass diese *per honor di lettera* geschehe: insonderheit auch, ob man sie dem Trassanten oder Indossanten zu Ehren zu verrichten gemeynet seye.

Bremer W. O Art. 23. Es mag auch ein Dritter zu Ehren dessen, der den Wechselbrief ausgegeben, oder eines der Indossanten denselben wohl acceptiren, es ist aber ein solcher dritter Acceptant vor dem *Notario*, welcher wegen der in dem Wechsel auf den Bezogenen angewiesenen und nicht erfolgten Acceptation die Protestation verrichtet, sich zu erklären schuldig, dass die Acceptation *per honor di lettera*, wegen des Trassanten oder Indossanten *sopra protesto* geschehen, auch des Ziehers oder Indossanten Namen, welchem er zu Ehren diesen Wechselbrief acceptirt, der Acceptation hinbeyzufügen.

Breslauer W. O. Art. 9. Da es aber bey der Acceptation des *tertii* sein Verbleiben hätte, so soll derselbe, ehe er acceptirt, dem Inhaber über die bey dem ersten nicht erhaltene Acceptation Protest ausfertigen, und sich solchen einhändigen lassen, bey leistender Acceptation sodann aber denjenigen, *per honore* dessen selbiger erfolgt, auf dem Wechselbrief ausdrücklich mit Namen benennen, und davon sogleich gehörige Aviso geben, womit er sich gebührend revaliren, und wegen des Trassirers und Indossirers *Obligo* sich nichts präjudiciren möge.

Code de Commerce Art. 126. (S. §. 8. No. I.) *L'intervention est mentionnée dans l'acte de protêt; elle est signée par l'intervenant.* Art. 127. *L'intervenant est tenu de notifier sans délai son intervention à celui pour qui il est intervenu.* Art. 158. *L'intervention et le paiement seront constatés dans l'acte de protêt ou à la suite de l'acte.* Badn. Landr. Anh. Art. 126. In dem Absageschein muss von der Freundes-Annahme Meldung geschehen und der annehmende Freund muss sie unter-

zeichnen. Art. 127. Dieser soll seine Annahme ohne Aufschub demjenigen, für den er als Freund eingestanden ist, kund thun. Art. 158.*)

*) Die Freundes-Annahme und Zahlung muss durch den Absag-Schein oder durch einen Anhang dazu beweislich gemacht werden.

Cöthen. W. O. Art. 63. (S. unten §. 19.)

Danziger W. O. Art. 11. Wenn einem ein Wechselbrief präsentirt wird, und er denselben nicht acceptiren will, so mag ein Dritter zu Ehren und in *regard* des Ziehers oder Indossanten denselben wohl acceptiren. Es ist aber solcher dritter Acceptant schuldig, vor dem *Notario*, welcher im Namen des Inhabers gegen den Bezogenen die Protestation wegen nicht geschehener Acceptirung verrichtet, selbst in Person sich zu erklären, dass er den Wechsel zu Ehren des Ziehers oder Indossanten acceptire, darnebenst die Acceptation gebührend, auch mit Beyfügung des Ziehers oder Indossanten Namens, welchem zu Ehren er den Wechsel acceptiret, auf den Wechselbrief zu schreiben; der Notarius aber muss gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie sie von dem Acceptanten declarirt worden, dem Protest beyfügen, und dem Inhaber extradiren.

Dänische W. O. §. 40. *Naar en protesteret Vexel indfries per onore, saa utleveres tillige med Vexlen Protesten til Intervenienten, der da har Regres efter Vexelret til den, han har accepteret for, og alle dennes formänd, dog at forskrivterne angaaende betimelig Underretning om Protesten af ham ere fyldestgiorte.* (Wenn ein protestirter Wechsel *per onore* eingelöst wird, so wird zugleich mit dem Wechsel der Protest an den Intervenienten ausgeliefert, welcher den Regress an denjenigen hat, für den er acceptirt hat, sofern die die zeitige Nachricht vom Protest betreffenden Vorschriften von ihm erfüllt sind.)

Dessau. W. O. §. 66 (wie unten das Preuss. Landr. §. 1022. 1023. 1025.) und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder der Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten recommandirt haben sollte. §. 68. (wie §. 1029. 1030.)

Anmerk. Dieser Zusatz ist in diesem Zusammenhange unverständlich.

Elbinger W. O. Art. 32. In allen drey Fällen aber muss derjenige, welcher solchergestalt *per honor di lettera* acceptirt oder bezahlt, ehe solches geschiehet, den Inhaber des Wechselbriefs denselben protestiren, und sich den Protest zustellen lassen: dann aber muss er vor eben demselben *Notario* 1) ausdrücklich declariren und melden, dass die Acceptation *per honor di lettra* und *sopra protesto* dem Trassanten oder Indossanten zu Ehren geschehen. 2) Die Acceptation gebührend mit Beyfügung des Vor- und Zunamens dessen, dem zu Ehren die Acceptation geschehen, auf den Wechselbrief schreiben. 3) Der Notarius muss gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie sie vom Acceptanten declarirt worden, in dem Protest beyfügen, und solchen dem Acceptanten extradiren. 4) Lieget dem Acceptanten ob, den Protest mit ehester

Post zurückzusenden, und die Unkosten, so auf den Protest und sonsten verwendet worden, zu bezahlen.

In England ist ebenfalls Protestation und Notification erforderlich.

Schulin S. 315. 316.

Frankfurter W. O. §. 12. (S. Acceptation §. 12.) §. 14 Da aber ein *tertius* den Wechselbrief *per honore di lettera, o del giro, sopra protesto* acceptiren wollte, dem soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellt werden.

St. Gallener W. O. Art. 10. Welcher dann *S. P.* acceptiren wollte, der soll in den Wechselbrief setzen, für wessen *honor* er acceptire, und schuldig seyn, in alleweg zu bezahlen

Hamburger W. O Art. 11. Wenn an Jemand ein Wechselbrief zur Acceptation präsentirt, und von demselben nicht acceptirt wird, mag ein Dritter zu Ehren des Ausgebers oder Indossanten ihn acceptiren, der dann kraft selbiger Acceptation Selbstschuldiger wird, und hingegen durch wirkliche Zahlung in des Inhabers *jura* tritt; er muss aber zu mehrer Verwahrung seines Rechtens vorhero durch den Inhaber gebührend protestiren, und bey der Acceptation den Protest gegen dessen Bezahlung sich liefern lassen.

Hannöversche W. O. §. 33. (S. oben §. 8. No. II. u. §. 6.) In Fällen dieser Art muss der Intervenient seine Acceptation unter den Wechsel mit der Bezeichnung dessen, zu dessen Ehre er acceptirt, setzen. — In allen diesen Fällen muss jedoch ein Protest wegen Nicht-Acceptation gegen den Trassaten erhoben und entweder in dem hierüber aufzunehmenden oder in einem besondern Instrumente das Erforderliche wegen der lediglich zur Ehre des Ausstellers oder Indossanten geschehenen Intervention und Acceptation bemerkt werden. Es kann auch der Intervenient wegen der aus Freundschaft geschehenen Acceptation noch einen besondern Protest erheben lassen. § 35. Mit der Aufnahme des Protestes*) ist es auf gleiche Weise wie bey der Acceptation zur Ehre des Wechsels, zu halten

*) Nehmlich bei der Interventionszahlung.

Jeversche W O. §. 14. (S. oben §. 8. No. II.) Und wenn er die Erklärung, dass er dem Wechsel, dem Trassanten oder Indossanten zu Ehren, acceptiret, vor dem Hochfürstlichen Landgerichte, oder da keine Session wäre, vor denen Secretariis oder denen übrigen in § 7.*) denominirten gethan, und sich zugleich den Regress gegen dieselbe, mit deren völligen Namensbenennung reserviret; so kann er des Remboursements halber sich an den Honorirten, und weiter an den nächst vorhergehenden Indossanten, und immer so fort, bis an den Trassanten selbst, wenn einer oder der andere fallit würde, Schadens erholen; jedoch dass er,

nach gethaner Acceptation, dem Honorirten, mit nächster Post davon Nachricht gebe und die Zahlung suche.

*) S. Präsentat. z. A. §. 14.

Leipziger W. O. §. 17. (S. oben §. 8. No. I.) Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die *Obligo* der Trassirer oder Indossirer bey Kräften bleibe: so soll derselbe eher, dann er acceptirt, den Inhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, dass die Acceptation *per honor di lettera* oder *sopra protesto* geschehen, sowohl wenn er einem andern als dem Trassirer zu Ehren zu acceptiren gemeynet, denselben gleichfalls auf den Wechselbrief bey der Acceptation ausdrücklich melden *).

*) Hieraus folgt nach dem Gegensatze, dass die Erwähnung des Trassanten als Honoraten nicht nothwendig ist (Vgl. oben §. 11.), was also nach Leipziger Wechselrecht keinen Zweifel leidet.

Niederländische W O. Art. 27. *In de akte van protest wordt melding gemaakt van de acceptatie ter eere, welke door dien acceptant onderteekend wordt.* Art 28. *Die eenen wisselbrief ter eere accepteert, is gehouden daarvan onverwijld kennis te geven aan dengenen ter wiens eere hij geaccepteerd heeft, op straffe van vergoeding van kosten, schaden en interessen, zoo daartoe termen zijn.* (Art. 27. In der Protesturkunde wird Meldung gethan von der Ehren-Acceptation, welche von dem Acceptanten unterzeichnet wird. Art. 28 Wer einen Wechselbrief zur Ehre acceptirt, ist gehalten, davon unverweilt demjenigen, zu dessen Ehre er acceptirt hat, Nachricht zu geben, bey Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, wenn dazu Grund vorhanden ist.) Art. 71. (S oben § 8. No. I.) *Van die betaling, ter eere gedaan, wordt het bewijs ingelascht in de akte van protest of achter dezelve gesteld.* (Ueber die zur Ehre geschehene Bezahlung wird der Beweis in die Protesturkunde eingerückt oder hinter dieselbe gesetzt.)

Nürnberger W. O. Kap. II. §. 4. (S. oben §. 10.) §. 10. (S. Acceptation §. 16.) Dahingegen die allenfalls hinzugesetzte Buchstaben: *S. P.* dafür, als wenn sie nicht da stünden, gehalten werden.

Oesterreichische W. O Art. 10. Anlangend aber die von ein und andern bishero mit *Literis S. P.* gepflogene *Acceptationes*, zumalen solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese *Literae* künftighin *pro non adjectis*, und dafür, als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ohngeachtet der Acceptant *absolute* zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; mithin wird dem Inhaber durch dessen Annehmung nicht präjudiciret; jedoch ist derselbe bey nicht erfolgender Bezahlung zu protestiren gehalten. Art. 26. (S. oben §. 6.) Und damit der Acceptant nicht in Gefahr gerathe, solle der Inhaber vorher protestiren und im Protest erwähnen lassen,

dass die Acceptation *per honor di lettera* wegen des Trassanten oder Indossanten *sopra protesto* geschehen, wo sodann der Acceptant bey der Bezahlung nochmalen zu protestiren nicht schuldig ist.

Preussisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1022. Wer einen Wechsel *per honor* acceptiren will, muss zuvörderst den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändigen lassen. §. 1023. Die Acceptation *per honor* muss nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen; und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden. §. 1024. Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben *S. P. (sopra protesto)* sind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten rekommandirt haben sollte. §. 1025. Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht nöthig. §. 1029. Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des Protestes vorgeschrieben ist, muss auch der Acceptant *per honor* beobachten. §. 1030. Ist etwas davon verabsäumt, so erhält der Acceptant *per onor* nur die Rechte, welche dem Bezogenen, wenn er Zahlung geleistet hätte, gegen den Aussteller zugekommen seyn würden.

Rigaer Stadtrecht B. V. T. VIII. §. 8. Es mag auch ein Dritter dem Zieher zu Ehren, da der andere den Wechsel nicht honoriren wollte, acceptiren und zahlen, jedoch dass er durch Transport oder Protest den Wechselbrief zu sich nehme, und damit das seine wieder fordern könne.

Russische W. O. Kap. I. §. 16. Wenn der Wechsel zur Verfallzeit protestiret ist, und ein Fremder *par honneur* des Trassanten oder eines von den Indossanten bezahlen will, so muss demselben in Gegenwart eines *Notarii publici*, oder in Mankirung dessen eines Canzellisten vom Zoll, oder auch beyderseitiger Zeugen ein Attest ausgefertigt werden, dass er *par honneur* des oder des mit Namen den Wechsel bezahlt habe; da hingegen er von dem Präsentanten den Wechsel und Protest zurück nimmt, und sich darunter von dem Präsentanten quittiren lässet, dass dieser das Geld wohl erhalten habe.

Schlesische W. O. Art. IX. §. 3. der Breslauer gleichlautend.

Schwedische W. O. Art. VI. §. 1. (S. oben §. 8. No. II.)

Weimar. W. O. §. 111. Zur Begründung der Wechselklage des Intervenienten ist jedoch erforderlich, dass in Rücksicht des Trassaten und des etwaigen Adressaten Protest (§. 121.) aufgenommen, und die desfallsigen Urkunden dem Intervenienten ausgehändigt worden seyen, auch dass der Intervenient mit der nächsten Post, nach geschehener Acceptation *per honor*, dem Honorirten davon Nachricht gegeben werde.

Würtembergische W. O. Kap. IV. §. 20. (S. o. §. 8. No. II.)

§. 14. *Wirkungen der Intervention. I. Wirkungen der Ehrenacceptation. A. in Beziehung auf den Honoranten. a) dessen Rechte.*

Wer einen Wechsel zur Ehre acceptirt hat, dem steht

1) das Recht zu, von dem Präsentanten die Auslieferung des wegen Mangel Annahme erhobenen Protests zu fordern, da ihm derselbe zu Nehmung seines spätern Regresses an den Honoraten unentbehrlich ist.

Vincens Th. II. S. 302. §. XXIV.

Dies bestätigen unter den obigen Gesetzen ausdrücklich: die Augsburg. W. O. Kap. VI. §. 3., das Braunschweiger, Breslauer, Danziger, Elbinger, Frankfurter, Hamburger, Leipziger, Nürnberger, Preussische, Russische, Schlesische, Schwedische, Weimarische und Würtembergische Gesetz.

Will der Präsentant sogleich seinen Sicherheitsregress nehmen, so müssen zwei Proteste ausgefertigt werden (S. unten §. 16.) Wenn nicht Einer auf den ganzen Betrag intervenirt, so erhält jeder Particularacceptant auch einen Protest.

2) sofort mit geleisteter Ehrenacceptation hat der Intervenient die Provision verdient, die jedem Kaufmanne zukommt, welcher einem andern etwas leistet, ohne dazu verbunden zu seyn. (S. d. Art. Provision) Kommt es nun Seiten seiner zur wirklichen Zahlung, so hält er sich wegen dieser Provision an seinen Honoraten. Wird aber der Wechsel noch auf ordentlichem Wege eingelöst, oder muss der Intervenient einem andern, durch dessen Honorirung mehre Wechselverbundene befreit werden, weichen, so kann er die Vergütung derselben von dem nunmehrigen Zahler fordern. Weitere Ansprüche aber können nach allgemeinen Grundsätzen dem Intervenienten nicht zugestanden werden; sobald ihm die Provision und die aufgewendeten Protest- und Notificationskosten erstattet werden, muss er, vermöge der subsidiarischen Natur der Intervention, die eben gedachten das Wechselgeschäft besser aufrecht erhaltenden Erfüllungen durch Andre geschehen lassen. (S, oben §. 9, I.)

Baldasseroni P. II. Art. 30. §. 9.

Phoonsen Kap. XII. §. 16.

Bender §. 377. S. 651.
Heydenreich S. 14. Not. 11.

So auch folgende W. O. Das Französische, Niederländische und Dänische Gesetz befehlen sogar dem Intervenienten das Zurücktreten, ohne der Provision zu erwähnen.

Augsburg. W. O. Kap. VI. §. 2. Wer zuerst mittelst der Acceptation oder wirklicher Zahlung honorirt, der hat auch die Provision zu geniessen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, solle es jener zwar nach der oben §. 1.*) bemeldeten Ordnung geschehen lassen, jedoch ihm von diesem die Provision von $\frac{1}{3}$ *pro Cento*, Protest-Spesen und Briefporto bezahlt werden.

*) S. oben §. 10.

Baierische W. O. § 12. Würde aber derjenige, auf den der Wechselbrief ausgestellt ist, erst bey der Verfallzeit solchen anzunehmen sich erklären, so soll zwar derjenige, der zuvor honorirt, zurückzustehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

Code de Commerce Art. 159. *Si celui sur qui la lettre de change était originairement tirée, et sur qui a été fait le protêt faute d'acceptation, se présente pour la payer, il sera préféré à tous autres.* Badn. Landr. Art. 159. Würde derjenige, auf den der Wechsel ursprünglich gezogen war und auf den er wegen Nicht-Annahme abgesagt worden ist, selbst zur Zahlung sich einfinden, so geht er allen andern vor.

Danziger W. O. Art. 12. Wenn nun nach geschehener und angenommener Acceptation des *tertii* der Bezogene sich gleich vor dem Verfalltag erklärte, den protestirten Wechselbrief anzunehmen und zu bezahlen; so ist dannoch der erste Acceptant nicht schuldig abzustehen, es wäre dann, dass er es gutwillig thäte, oder seine angewandte Unkosten nebst $\frac{1}{3}$ pro Cento Provision von dem Bezogenen bekäme.

Anmerk. Der Anfang dieses Artikels scheint den Intervenienten von der Verbindlichkeit, zurückzustehen, freizusprechen; der Schluss zeigt aber doch, dass es, wenn ihm Kosten und Provision bezahlt werden, nicht mehr von seinem guten Willen abhängt.

Dänische W. O. §. 42. *Saafremt Trassatus, efter at Vexlen er bleven protesteret og siden accepteret per onore, endnu vil acceptere den i Overeenstemmelse med dens Indhold, saa bör Acceptanten per onore, saa vel som Präsentanten, lade dette skee, og den förste udslette sin Accept, med mindre der alt om det Passerede er meddeelt Efterretning til nogen af dem, som ved Vexlen ere interesserede.* (Dafern der Bezogene, nachdem der Wechsel protestirt und nachher *per onor* acceptirt worden ist, denselben noch in Uebereinstimmung mit dem Inhalt acceptiren

will, so muss der Acceptant *per onor* sowohl als der Präsentant dies geschehen lassen, und der Erstere seinen Accept ausstreichen; es wäre denn von dem Geschehenen einem von denen, die bey dem Wechsel betheiligt sind, schon Nachricht mitgetheilt worden.)

Frankfurter W. O. § 18. Würde aber der Bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protests *di non accettazione*, und wenn ein Anderer bereits *per onore di lettera* oder *del giro* acceptirt hätte, annoch acceptiren wollen, so soll ihm solches gegen Bezahlung der Protestspesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so *per onore* acceptiret, zugelassen werden.

Hannöver. W. O. §. 34. Falls der Trassat noch zur Verfallzeit acceptirt und bezahlen will, muss der Intervenient diesem die Bezahlung abtreten, wenn er ihm Provision und Spesen vergütet.

Niederländ. W. O Art. 75. *Indien degene op wien de wisselbrief oorspronkelijk getrokken was, en tegen wien dezelve van non-acceptatie was geprotesteerd, willig is de betaling te doen, wordt aan hem boven allen de voorrang gegeven.* (Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, und gegen welchen derselbe wegen Mangel Accept protestirt worden, willig ist, die Zahlung zu thun, so wird ihm vor Allen der Vorrang gegeben.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 10. Wenn ein Wechselbrief aus ermangelnder Acceptation protestirt, von einem *tertio* aber *per honor* acceptirt, hingegen der Bezogene sich zur Zahlung annoch vor dem Verfalltag erklären würde, solle solche, nach vorhero an den ersten Acceptanten vergnügten Protestspesen, und Provision, angenommen werden.

Bloss in Ansehung der von Honoraten zu gewährenden Provision gehört hieher die sonst abweichende

Weimar. W. O. §. 110. (S. unten §. 19)

§. 14b. *Abweichung. Vorrecht auf die Zahlungsleistung.*

Einige Rechtslehrer behaupten, dass der Intervenient, der einmal acceptirt hat, nach allgemeiner Theorie nie mehr zurückzutreten brauche; denn es sey nicht mehr *res integra* und der Intervenient könne, wenn er Geld zu dieser Zahlung angeschafft oder liegen gelassen hätte, in Schaden kommen.

Scherer Th. II. S 135.

Wolfram zur Braunschw. W. O. Art. 18.

v. Weisseneck §. 203.

Heydenreich S. 34.

Allein dies verdient nicht den Beifall der rationalen Wechselrechtstheorie; denn die Intervention ist nur subsidiarisch, und sowohl der Mandatar als der *negotiorum gestor* ist verbunden, sobald die Fortsetzung des übernommenen Geschäfts, dem Herrn desselben keinen Nutzen mehr bringt, selbiges wo möglich aufzugeben. Auch muss überall im Wechselrecht, und ganz besonders bei der Intervention, deren eigentlichster Zweck die möglichste Aufrechthaltung des Wechselgeschäfts ist, eben diese stets hauptsächlich berücksichtigt werden, wo sie nicht mit erworbenen Rechten streitet. Dies ist aber hier nicht der Fall. *Res integra* ist so lange vorhanden, als die Möglichkeit zurückzutreten da ist, und der Geschäftsführer durch das Aufgeben nicht Schaden leidet. Dieser aber wird dem Intervenienten durch die Provision, die er ausser den baaren Auslagen erhält, vergütet, da er ausser diesen bloss im *lucrum cessans* des dazu disponirten Geldes bestehen kann; und es folgt also bloss, dass, wie gedacht, dem Intervenienten diese Provision gebühre.

Gleichwohl haben

3) einige positive Gesetze eben jenen Grundsatz angenommen und sprechen dem Ehrenacceptanten ein wohlerworbenes ausschliessliches Recht auf die Zahlung zu.

Bremer W. O. Art. 11. (S. Präsent. z. Annahme §. 14.) Will dann derjenige, auf welchen gezogen, sich annoch zur Bezahlung verstehen, muss der Inhaber, dafern kein *tertius* immittelst darzwischen gekommen, der zu Ehren und in Regard des Ziehers und Indossanten solchen acceptiret, (als welcher alsdann abzugehen keinesweges schuldig ist) solche Gelder empfangen; jedoch dass die auf den Protest verwandte Kosten zugleich mit bezahlt werden müssen.

Breslauer W. O. Art. 9. Sollte auch gleich nachgehends der erstere, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich zur Acceptation und Zahlung noch selbst resolviren; so kann er solches wirklich vor sich nicht thun: es sey dann, dass derjenige, so *per honore* die Acceptation bereits gethan, gegen Erhaltung seiner Protest- und andrer verursachten Unkosten sich solches gefallen lasse.

Elbing. W. O. Art. 32. Wenn nun gleich hernach der Trassat annoch zur Acceptation und Zahlung sich erböte, so ist der Acceptant davon ab- und hintanzustehen nicht verbunden; es wäre denn dass er es gutwillig thäte, und seine verwandte Unkosten nebst $\frac{1}{3}$ pro Cent Provision von dem Bezogenen erhielte.

Jever. W. O. §. 8. (S. Präsentat. z. A. §. 15.) §. 14.

Wie nun, so lange ein *tertius* den Wechsel nicht honorirt, dem Trassaten frey stehet, selbigen *praestitis praestandis* zu acceptiren; also ist hingegen, wenn die Acceptation von einem Dritten geschehen, dieser wider seinen Willen abzustehen nicht schuldig, der Inhaber aber, falls der *tertius acceptans* fallit würde, den Schaden für sich allein zu tragen gehalten.

Leipzig. W. O. §. 17. (S. oben §. 8. No. I.)

Oesterreich. W. O. §. 27. (S. oben §. 10.) Und da sich Jemand findet, der den Brief acceptiret, dem gebühret in Zeit die Bezahlung mit Erstattung aller Spesen und Unkosten zu leisten, wie auch die Provision zu geniessen. Und wenn schon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich nach der Hand zu der Acceptation und Zahlung erklären würde, ist doch derselbe, welcher zuvor honoriret, hindanzustehen nicht schuldig, er wolle es dann gutwillig thun.

Schwed. W. O. Art. VI. §. 1. *Skulle den, som Wexel-Bref-wet war ställdt uppå, bjuda sig til at det antaga och betala, sedan det under Protest af den andre mannen är godkändt, då är han, som Brefwet redan antagit, icke skyldig at afstå sin rätt, med mindre det sker godwilligt, och at han får sin protest-kostnad och Bref-Penningar betaldte, jemte en half Daler af hundrade för sit omak.* (Sollte der, auf den der Wechsel gestellt war, sich erbieten ihn anzunehmen und zu bezahlen, nachdem derselbe unter Protest von dem Andern acceptirt ist, so ist der, welcher den Brief schon angenommen hat, nicht schuldig von seinem Rechte abzustehen, es geschehe dies denn gutwillig, und so, dass er seine Protestkosten und Briefporti nebt einem halben Thaler vom Hundert für seine Mühe bezahlt empfange.)

Schlesische W. O. Art. IX. §. 2. ist der Breslauer gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 108. Der Trassat kann nach einmal verweigerter Acceptation den Intervenienten nicht verdrängen, wenn er späterhin noch acceptiren will. (S. aber auch §. 107. oben §. 10.)

Nach diesen Gesetzen ist denn auch eine wiederholte Vorzeigung an den Bezogenen bei Verfall und die Protestation wegen Mangel Zahlung bei demselben unnöthig, sobald ein Wechsel *per onor* acceptirt ist.

Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. IX.* §. 4.

So auch nach Bair. W. O. §. 12. (S. oben §. 13.) welche aber nach dem Zusammenhange (S. oben §. 10.) wohl nur von der Ehrenacceptation des Bezogenen zu verstehen ist. (Von der Braunschweigischen W. O. s. oben §. 10.)

§. 15. *b) Dessen Verbindlichkeiten.*

1) die nächste dem Ehrenacceptanten obliegende Pflicht ist die schon im vorigen §. erwähnte, dem Präsentanten die Protestkosten zu erstatten. Darf gleich dieser nach allgemeiner Theorie, der mehre positive Gesetze beistimmen, die Ehrenacceptation nicht ausschlagen, so braucht er sie doch nicht mit seinem Schaden geschehen zu lassen, und hat daher wegen jener Kosten ein Retentionsrecht am Protest.

Augsburg. W. O. Kap. VI. §. 5. Wer einen protestirten Wechselbrief einlöset, der muss alle Spesen, folglich auch den Protest, wenn dieser schon nicht bey der Hand, sondern weggesandt ist, bezahlen.

Braunschweig. W. O. Art. 17. (S. oben §. 13.) Es muss auch alsdann sowohl der *tertius acceptans*, als der rechte Trassate (wenn dieser nehmlich zuerst *sopra protesto* acceptirte) dem Präsentanten die Protestationskosten sofort refundiren.

Elbing. W. O. Art. 32. No. 4. S. oben §. 13.

Hamburg. W. O. Art. 11. S ebendas.

Leipzig. W. O. §. 17. S. oben §. 8. No. I.

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 4. und Kap. IV. §. 11. S. oben §. 10.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1022. S. oben §. 13.

Schwed. W. O. Art. VI. § 1. S. oben §. 8. No. II.

Weimar. W. O. § 109. Er (der Intervenient) muss jedoch (ausser dem in §. 84 und 85. Angegebenen) dem Inhaber auch die Kosten ersetzen, die durch die Proteste beym eigentlichen Trassaten aufgelaufen sind.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 20. S. oben §. 8. No. II.

Was man sonst noch unter der Kategorie von „Verbindlichkeiten" des Ehrenacceptanten begreift, als: die Protestaufnahme, die dem Honoraten zu ertheilende Notification, das verdient alles diesen Namen nicht, da er von Niemandem dazu angehalten werden kann, vielmehr alles dieses nur sich selbst schuldig ist, um den strengen Regress nicht zu verlieren. S. daher dieses oben §. 12. 13.

2) Der Ehrenacceptant ist aber, sobald nur der gehörige Protest Mangel Zahlung ihm dargeboten wird, an seine Acceptation unwiderruflich gebunden, und nach strengem Wechselrecht verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen; denn sonst würde seine Acceptation keine wahre seyn und dem Präsentanten unter keiner Bedingung deren Annahme zugemuthet werden können.

Bremer W. O. Art. 23. (S. oben §. 13.) Und wird er alsdann ein vollkommener Debitor und ist schuldig die Zahlung auf die Verfallzeit ohne alle Exception vollkommen zu leisten.

Cöthen. W. O. Art. 63. (S. oben §. 7.) Hierdurch wird ein solcher, der *per onore di lettera* acceptirt hat, Selbstschuldner.

Danzig. W. O. Art. 11. (S oben §. 13.) Da denn derjenige, welcher, wie erwähnt, mit der Beyschrift: *par honneur de lettre*, einen Brief acceptiret, solcher Acceptation wegen ein vollkommener Debitor wird und die Zahlung zu leisten schuldig bleibet, dawider auch mit der Exception, dass er nur *par honneur* acceptiret habe, sich keinesweges schützen mag. Art. 13. (S. unten §. 19.)

Dänische W. O. §. 38 (S. oben §. 7.)

Dessau. W. O. §. 67. wie unten das Preuss. Landr.

Elbing. W. O. Art. 33. (S. unten §. 19.)

Hamburg. W. O. Art. 11. (S. oben §. 13.)

Hannöver. W. O Art. 34. Der Intervenient, welcher unbedingt acceptirt hat, kann zur Verfallzeit zur Bezahlung nach der Strenge des Wechsel-Rechts angehalten werden, falls nicht der Trassat noch zur Verfallzeit acceptirt und bezahlen will.

Leipzig. W. O. §. 17. (S. oben §. 8. No. I.)

Niederländ. W. O. Art 48. *De beschikkingen omtrent de verantwoordelijkheid van den betrokkene*) zijn ook toepasselijk op dengenen, die den wissel ter eere voor rekening van den trekker, nemer of endossant heeft geaccepteerd, behoudens hetgeene bij artikel* 30 *is bepald***) (Die Bestimmungen über die Verbindlichkeit des Bezogenen*) sind auch anwendbar auf den, der einen Wechsel zur Ehre für Rechnung des Trassanten, Wechselnehmers oder Indossanten acceptirt hat, unbeschadet dessen, was im Art. 30. verfügt ist.) **)

*) D. i. des Acceptanten, wie auch die französische Uebersetzung hat. S. übrigens Acceptant §. 2.

**) S. unten §. 17.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 1026. Der Acceptant *per honor* tritt in alle Verbindlichkeiten, welche der Bezogene durch die gewöhnliche Annahme eingehen würde.

Sardin. W. O. § 6. *Tout banquier qui acceptera la lettre de change après qu'elle aura été protestée, pourra être appellé par le porteur pardevant le consulat pour la payer.*

Weimar. W. O §. 109. Der Intervenient tritt rücksichtlich des Inhabers ganz in die Stelle des Trassaten; es findet daher alles Anwendung, was über das Rechtsverhältniss des Letztern in den §. 66—70, 74—76, 79—99. vorkommt.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. § 20. (S. oben §. 8. No. II.) Hierdurch nun wird der, so die Zahlung übernommen hat, Selbstschuldner.

Ueberhaupt sind alle Gesetze, die von der Zahlungspflicht des Acceptanten überhaupt sprechen, eben so gut von dem Ehrenacceptanten, als von dem gemeinen, zu verstehen; nur dass die Bedingung der Auslieferung eines gehörigen Protests Mangel Zahlung dabei immer verstanden werden muss. (Vgl. Verlorne Wechsel §. 6) — Da dieser bei domicilirten Wechseln im Domicil aufgenommen werden muss, so kann vom Ehrenacceptanten auf einen solchen Wechsel dann, wenn er beim Bezogenen protestirt worden, keine Zahlung verlangt werden. Diejenigen Gesetze, welche selbst die Verbindlichkeit des ordentlichen Acceptanten, der Natur der Sache gemäss, von der Präsentation im Domicil ausdrücklich abhängig machen (S. Acceptant §. 2.), lassen hierüber gar keinen Zweifel übrig. Aber selbst, wo die Gesetze das Gegentheil bestimmen, sollte man beim Ehrenacceptanten Obiges festhalten. Denn der Intervenient acceptirt ja nicht anders als unter der Voraussetzung des an den Honoraten zu nehmenden wechselrechtlichen Regresses; dieser aber ist durch den regelmässigen Protest bedingt, wofür bei einem domicilirten Wechsel der beim Bezogenen aufgenommene nicht gelten kann. Auch in England hat man daher bisher diesen Grundsatz befolgt, und es hat grosses Aufsehen gemacht, als vor Kurzem eine Jury einen Ehrenacceptanten verurtheilte, obgleich der in London domicilirte Wechsel nur bei dem Bezogenen in Liverpool protestirt war. Der Beklagte hat dagegen appellirt, und die Londner Kaufmannschaft ein Parere zu seinen Gunsten ausgestellt. (Vgl. Präsentation zur Zahlung §. 5.)

Nach Obigem bleibt denn der Ehrenacceptant auch unstreitig eben so lange gehalten, d. h. seine Verbindlichkeit verjährt nicht eher, als die des Bezogenen oder des vom Aussteller Adressirten. (S. Acceptant §. 8 und 9.) Vincens (Th. II. S. 299.) und Bender (§. 445. No. 6.) meinen zwar, dass der Ehrenacceptant sofort frei seyn müsse, wenn die Zahlung nicht bei Verfall abgefordert werde, und ziemlich allgemein wird man unter den Kaufleuten die Ansicht verbreitet finden, dass dies billig sey. Aber rechtliche Gründe zu einer solchen Ausnahme von den alle Acceptanten ohne Unterschied angehenden gesetzlichen Verfügungen lassen sich schwerlich auffinden. Uebrigens behauptet Bender eben-

daselbst, dass gleichwohl durch Protest diese Verbindlichkeit des Intervenienten verlängert werde, und dass sie dann erst in der gemeinrechtlichen Frist verjähre. (Vgl. Acceptant §. 8 und 9.)

Uebrigens versteht es sich, dass nur die Nachmänner des Honoraten dieses Recht aus der Acceptation gegen den Intervenienten ausüben können, denn der Honorat selbst und seine Vormänner müssten ja das Erhaltene gleich wieder herausgeben.

Vgl. Schulin S. 313.

§. 16. *B. Wirkungen in Beziehung auf den Wechselinhaber. a) Die Notification und den Sicherheitsregress anlangend.*

Da die Ehrenacceptation keine reine dem Wechsel gemässe ist, so versteht sich von selbst, dass der Präsentant dadurch nach denjenigen Gesetzen, die die Präsentation zur Annahme vorschreiben (S. Präsent. z. A. §. 2), von der Obliegenheit nicht frei wird, die Abschlagung der ordentlichen Acceptation dem Vormann kund zu thun, ausser, wenn der Bezogene selbst *per onor* des Ausstellers acceptirt.

Dänische W. O. §. 38. *Antager han en saadan *) Intervention, saa er han derved ikke fritaget for de Pligter, som ere ham foreskrevne med Hensyn paa Protesten og den Underretning, som derom bör gives Vedkommende.* (Nimmt er eine solche *) Intervention an, so ist er dadurch nicht befreit von den Pflichten, die ihm in Hinsicht des Protests und der Nachricht, die davon den Betheiligten gegeben werden muss, vorgeschrieben sind.)

*) Die eines Dritten.

Nun dringt aber die Frage sich auf: ob der Präsentant, der eingetretenen Interventionsannahme ungeachtet, das aus dem Protest Mangel Annahme ihm erwachsene Recht bewahre, von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung — nach manchen Wechselgesetzen sogar sofortige Zahlung — zu fordern? — (S. Regress w. Mangel Annahme). Es sind auch hier wohl folgende Fälle zu unterscheiden:

1) wenn ein Dritter intervenirt. Nach allgemeinen Grundsätzen und denjenigen Gesetzen, die damit übereinstimmend den Präsentanten zur Annahme der Ehrenacceptation unbe-

dingt nöthigen, so wie in den Fällen, wo dies andre relativ thun, kann die Beantwortung hier nicht zweifelhaft seyn. Denn nur eben weil der Interventionsaccept mit diesem Regress sehr wohl vereinbar und sonach dem Inhaber nicht nachtheilig ist, kann und muss seine Verbindlichkeit, sie anzunehmen, behauptet werden. Auch den Gesetzgebern, die dasselbige bestätigen, darf man die harte Absicht, dem Präsentanten von jenem Regress auszuschliessen, nicht unterlegen.

Wagner §. 219. S. 141.
Bender §. 378, a.

Einige dieser Gesetze sprechen auch das Gegentheil ausdrücklich aus.

Code de Commerce Art. 128. *Le porteur de la lettre de change conserve tous ses droits contre le tireur et les endosseurs, à raison du défaut d'acceptation par celui sur qui la lettre était tirée, non obstant toutes acceptations par intervention.* Badn. Landr. Anh. Art. 128 Der Inhaber des Wechsels behält einer Freundes-Annahme ungeachtet alle seine Rechte gegen den Wechselgeber und die Wechsel-Uebergeber, wegen der Nicht-Annahme des Werth-Erstatters.

Niederländ. W. O. Art 29. *Niettegenstaande alle acceptatien door een ander ter eere gedaan, behoudt de houder van den wisselbrief al zijn regt tegen den trekker en de endossanten, uit hoofde der non-acceptatie van dengenen, op wien de wisselbrief getrokken was.* (Ungeachtet aller von einem Andern gethanen Ehrenacceptationen, behält der Inhaber eines Wechsels all sein Recht gegen den Aussteller und die Indossanten, auf dem Grunde der Nichtacceptation desjenigen, auf den der Wechsel gezogen war.)

Schlesische (und Breslauer) W. O. Art. XXV. §. 3. Sollte auch ausser Landes ein Wechselbrief *per honore del giro* acceptirt werden, wodurch derselbe nicht, sondern der Protest alleine anhero kommen kann, so ist gleichfalls der Ausgeber des Wechselbriefes schuldig, gegen den simpeln Protest demjenigen, vor desselben *honore* die Acceptation geschehen, die punctuale Wiederbezahlung mit allen Unkosten zu thun, wie bereits gemeldet worden.

Anmerk. Hier ist zwar nicht vom Inhaber, sondern vom Honoraten die Rede; es scheint aber zu folgen, dass dieser die Sicherstellung, die er selbst erlangen will, vorher und gegen Auslieferung des Protests dem Inhaber gewähren müsse.

In England erkennt die Praxis die Statthaftigkeit des Regresses in diesem Falle ebenfalls an.

Schulin S. 316.

Aber auch nach denjenigen Gesetzen, die dem Präsentanten die Annahme der Intervention freistellen, scheint der gedachte Regress demselben nicht abgesprochen werden zu können. Durch den Protest hat er erklärt, sich wegen Mangel der ordentlichen Annahme an seine Vormänner halten zu wollen. Aus der Genehmigung der Ehrenacceptation, die auch nicht die ordentliche wechselgemässe ist, und die eben so sehr zum Besten der Vormänner als zu seinem eignen gereicht, kann man nun weder schliessen, dass er jene Erklärung zurückgenommen und seinem aus dem Protest entstandenen Recht entsagt, noch dass er solche verwirkt habe. Es versteht sich jedoch, dass auch dieser Regress, wie jeder, die den Vormännern ungesäumt gegebene Nachricht von dem erhobenen Protest voraussetze.

Phoonsen Kap. XII. §. 15. macht einen Unterschied zwischen der Acceptation eines Dritten zu Ehren des Trassanten und der zu Ehren eines Indossanten; in Folge jener soll das Recht auf Sicherheitsbestellung wegfallen, nicht aber in Folge dieser. Soll dies bloss eine Notiz über den alten Amsterdamer Handelsgebrauch seyn, so ist es, als durch den obigen Artikel der Niederländ. W. O. aufgehoben, von keinem Belang mehr. Soll es aber ein Theorem seyn, so kann der Grund nur darin liegen, dass Phoonsen (ebendas. §. 13.) die Annahme oder Ausschlagung der Intervention eines Dritten, der nicht Caution leistet, dem Präsentanten freistellt. Dieser Grund müsste aber, wenn er überhaupt, nach Vorstehendem, hinreichend wäre, ebenso gut auch dann gegen die Regressnahme an den Trassanten gelten, wenn für Indossanten intervenirt wird; denn auch die Annahme dieser Intervention beruht nach Phoonsen in des Indossanten Willkühr. Sonst lässt sich im Allgemeinen nicht sagen, dass durch die Intervention für den Trassanten dem Inhaber mehr Sicherheit gewährt werde, als durch die für einen Indossanten, und ebenso wenig, dass dadurch der garantirte Erfolg vollständig herbeigeführt werde; denn allerdings konnte zwar der Präsentant nur die Acceptation für die im Wechsel angegebene Rechnung (die ordentliche) erwarten, aber er konnte sie von dem Bezogenen oder Adressaten des Trassanten erwarten; und wenn man gleich beim Einthun von Wechseln hauptsächlich auf die Sicherheit des Trassanten und der Indossan-

ten sieht, so kommt doch die Frage: ob der Bezogene ein Mann sey, auf dessen Acceptation man sich verlassen könne? dabei auch gar sehr in Betracht, zumal da eben wenn diese ordentliche Acceptation eintritt, dem Inhaber nicht eher als bei Verfall, wenn dann nicht gezahlt wird, wieder Ansprüche an den Trassanten und die Indossanten erwachsen. Man muss daher stets annehmen, dass der Wechselnehmer den Bezogenen mit berücksichtigt und in der Ueberzeugung von der Güte seines zu hoffenden Accepts dem Wechselgeber bis zu Verfall Zutrauen geschenkt habe; mithin muss auch, sobald das Gegentheil dieser Voraussetzung eintritt, das Recht auf Sicherstellung eintreten.

2) Hingegen, wenn der Trassant oder ein Adressat des Ausstellers selbst *per onor* acceptiren, es sey nun für diesen oder einen Indossanten, scheint eine Regressnahme des Inhabers durch nichts begründet zu seyn. Denn seine Lage wird hierdurch im mindesten nicht verschlechtert; er erlangt die Acceptation von dem, von welchem er sie erwarten konnte; für wessen Rechnung dieser sie bewirke, oder wie er sich deshalb revaliren wolle und überhaupt welches Verhältniss zwischen ihm und dem Aussteller Statt finde, das kann dem Präsentanten ganz gleich seyn; und bloss in diesen Hinsichten unterscheidet sich des Bezogenen Ehrenacceptation von der ordentlichen; mithin muss sie dem Inhaber mit dieser gleich gelten. Zwar kann diesem, wenn dieselbe nur zu Ehren eines Indossanten erfolgt, der Trassant verdächtig werden, inwiefern er daraus schliesst, dass derselbe beim Bezogenen keinen Credit hat; aber dieser kann auch andre Gründe haben, sich, wenn er einmal nicht rein acceptirt, lieber an einen der Indossanten revaliren zu wollen, z. B. weil er diesem schuldig ist u. s. w.; daher darf um dieser Befürchtung willen, bei übrigens gleich gebliebener Lage, eine Klage auf Sicherheitsbestellung vor Verfall wohl nicht gestattet werden, zumal da es des Wechselinhabers Sache gewesen wäre, sich um die Sicherheit des Ausstellers früher zu bekümmern.

L. 19. *D. de R. I.*

Pardessus No. 160.

Daher ist denn, wenn der Bezogene selbst unter Protest acceptirt, die Notification des Protests Mangel Annahme von

Seiten des Präsentanten an die Vormänner eben so gewiss unnöthig, als sie unnütz seyn würde.

S. für England Schulin S. 316.

3) Endlich wenn der Wechselinhaber selbst intervenirt, fällt der Cautionsregress natürlich weg, da derselbe hier die Einlösung selbst übernimmt und mithin von Sicherstellung nicht die Rede seyn kann. Er hat dafür als Intervenient den Regress an den Honoraten.

Wagner §. 303. 304.

Ein einziges Gesetz spricht dem Inhaber nach angenommener Intervention nicht nur den Sicherheitsregress, sondern sogar im Nichtzahlungsfall allen Regress ab:

Bremer. W. O Art. 26. Da aber derselbe *Tertius*, welcher den Wechselbrief einem Trassanten oder Indossanten zu Ehren acceptirt hat, fallit werden sollte, muss der Inhaber des Wechsels diesen Schaden tragen, und kann deshalb auf die Uebrigen, welche bei diesem Wechsel interessiret, keine Ansprache machen.

§. 17. *b) anlangend die Präsentation zur Zahlung.*

Die Beantwortung einer zweiten Frage: ob ein von einem Dritten *per onor* acceptirter Wechsel dessen ungeachtet bei Verfall und vor Abnahme der Zahlung beim Intervenienten noch einmal dem Bezogenen und dem Adressaten präsentirt werden muss? hängt ab von dem Inhalt der positiven Gesetze in Beziehung auf die Collision des Intervenienten mit dem Bezogenen. Wo dieselben, wie die §. 14. No. 3. angeführten, dem Erstern auf dem Grund der einmal geschehenen Ehrenacceptation ein Vorrecht auf die Leistung der Zahlung zusprechen, da würde diese vorherige nochmalige Präsentation beim Bezogenen unnütz seyn. Erst wenn der Intervenient seine Verbindlichkeit nicht erfüllen sollte, kann man mit Recht verlangen, dass der Inhaber auch beim Bezogenen und Adressaten nochmals anfrage. Wo aber, wie nach den Gesetzen §. 14. No. 2, oder beim Mangel positiver Verordnungen, (S. ebendas.) jenes Vorrecht nicht Statt findet, da ist es allerdings nothwendig, ehe man die Intervention eintreten lässt, sich erst zu überzeugen, ob nicht etwa die ordentliche Erfüllung noch zu erlangen stehe. Denn diese herbeizuführen, darf der Inhaber keinen Versuch verabsäumen. Aus dieser dem Inhaber obliegenden Verbindlichkeit folgt denn auch, dass der Ehrenacceptant, ohne nochmalige

Präsentation beim Bezogenen und erhobenen Protest Mangel Zahlung, weder zahlen müsse, noch auch sogar dürfe; denn er würde sonst auf einen präjudicirten Wechsel interveniren. (S. oben §. 2.)

(Cleynmann) über Wechselabschriften etc. Frankf. a. M. 1807. S. 35 f.

Es macht dabei keinesweges — und eben so wenig bei jener im Fall der Nichtzahlung des Intervenienten nachher beim Bezogenen zu bewirkenden Präsentation — einen Unterschied, ob der Bezogene die Acceptation unbedingt und schlechterdings abgeschlagen oder nur die Erklärung aufgeschoben hat. Denn obgleich in jenem Fall nach einigen Gesetzen die nochmalige Präsentation bei Verfall nicht nothwendig ist, (S. Präsentation zur Zahlung §. 2.) so liegt doch der Grund hiervon bloss darin, dass nach eben diesen Gesetzen in eben diesem Fall der Wechsel gleich mit dem Protest zurückgesandt werden muss. (S Präsentation zur Annahme §. 14.) Davon macht aber der Fall, wenn intervenirt wird, natürlich eine Ausnahme, da hier der Präsentant den Wechsel behalten muss, um die Zahlung darauf beim Intervenienten zu erheben. Diese Gesetze sind also bloss von dem Fall, wo gar nicht acceptirt worden, zu verstehen, und mithin hier nicht anwendbar.

Mit diesen Grundsätzen stimmt überein:

Niederländ. W. O. Art. 30. *Zoodanig een ter eere geaccepteerde wisselbrief moet, bij gebreke van betaling ten vervaltijde, tegen den betrokkene geprotesteerd worden. Bij gebreke van zoodanig protest tegen den betrokkene, is de acceptant ter eere tot de voldoening des wissels ongehouden; en wanneer hij zonder dit protest den wissel betaald heeft, verliest hij zijn verhaal tegen diegenen, die er belang bij zouden hebben, dat de wissel behoorlijk tegen den oorspronkelijk betrockene geprotesteerd was.* (Ein solcher zur Ehre acceptirter Wechsel muss, in Ermangelung der Zahlung zur Verfallzeit, gegen den Bezogenen protestirt werden. Bei Ermangelung solchen Protests gegen den Bezogenen, ist der Ehrenacceptant zur Einlösung des Wechsels nicht verbunden; und wenn er ohne diesen Protest den Wechsel bezahlt hat, so verliert er seinen Regress gegen diejenigen, denen daran gelegen seyn sollte, dass der Wechsel gehörig gegen den ursprünglich Bezogenen protestirt wurde.) §. 81. (S. Präsentation zur Zahlung §. 4.)

und die englische Praxis:

Schulin S. 317.

In der Bairischen W. O. §. 12. (S. oben §. 13.) aber ist die Präsentation und nochmalige Protestation gegen den Bezogenen bei *per onor* acceptirten Wechseln ausdrücklich für unnöthig erklärt.

§. 18. *II. Wirkungen der Zahlung per onor. Rechte des Honoranten.*

So wie der Ehrenzahler, er mag nun in Folge einer geleisteten Ehrenacceptation gezwungen, oder ohne solche freiwillig mit der Zahlung interveniren, in Hinsicht des Protests, der Zeit, der Notification, und der Benennung des Honoraten gleiche Cautelen mit dem Ehrenacceptanten zu beobachten und die Verbindlichkeit zu Erstattung der Protestkosten mit ihm gemein hat; so stehen ihm auch dieselben Rechte an den Präsentanten zu, namentlich das auf Auslieferung des Protestes, gegen die Zahlung, und zwar sowohl des Protestes Mangel Zahlung, als des früher wegen Nichtannahme erhobenen, wenn er diesen nicht schon als Ehrenacceptant erhalten hat, und wenn jener nicht vermöge besonderer gesetzlicher Vorschriften für unnöthig erklärt ist. (S. Präsentation zur Zahlung §. 2.) Ausserdem kann der Intervenient durch Zahlung:

1) vom Inhaber auch noch die Auslieferung des Wechsels verlangen, wenigstens dann, wenn er denselben ganz bezahlt; theils weil überhaupt in Wechselgeschäften Niemand anders als gegen Herausgabe des Wechselbriefs zu zahlen braucht, theils weil derselbe dem Intervenienten, zu Nehmung seines Regresses, ganz besonders nothwendig ist.

Hiernach wird auch der Werth des an sich etwas dunkeln Satzes: „dass auf eine blosse Wechselschrift nur für einen solchen Wechselverbundenen, dessen Giro sich darauf urschriftlich befindet, (S. Abschrift §. 1. und 3.) intervenirt werden könne", zu beurtheilen seyn.

Vgl. (Cleynmann) über Wechselduplicate §. 73.
Heise und Cropp jurist. Abhandlungen, Abh. 26. §. 4. S. 552.

Ehrenacceptation kann allerdings auf der Abschrift, auch für einen Indossanten, dessen Giro sich auf dem Originalexemplar befindet, und eben so für den Trassanten geschehen. Folgt darauf die Ehrenzahlung und es bestätigt sich

die Echtheit der Abschrift, namentlich die Richtigkeit der Unterschrift des Honoraten auf dem Original, so wird kein Gericht eine solche Intervention für ungültig und in Hinsicht auf die Rechte des Intervenienten für unwirksam erklären können. Rathsam ist freilich eine solche Intervention nicht, da sie, wie jede Acceptation auf einer Copie (S. Abschrift §. 2.), nicht ohne Gefahr ist, wozu hier noch oft die Ungewissheit über die Echtheit des Giros kommen kann. — In Hinsicht der Ehrenzahlung ist obiger Satz insofern wahr, als der Intervenient nothwendig die Originalunterschrift seines Honoraten in Händen haben muss, um an ihn Regress nehmen zu können. Aber dies gnügt noch keinesweges; er muss, auch wenn derselbe ein Indossant ist, und auf der Copie girirt hat, den Wechsel selbst haben und ihm ausliefern können, um ihn zum weitern Regress in Stand zu setzen.

Es fragt sich aber, wer den Wechsel bekommen soll, wenn in Folge von dem Bezogenen geleisteter Particularacceptation oder Theilzahlung nur für den Ueberrest intervenirt worden? — In Italien, wo nach der bestehenden Usanz der Bezogene allemal den Wechsel verlangen kann, wenn er nur mehr als die Hälfte darauf bezahlt, (S. Zahlung §. 9.) kann der Präsentant natürlich in diesem Fall ihn nicht an den Intervenienten ausliefern.

Baldasseroni P. III. Art. 17. §. 3.

In allen andern Ländern aber, wo er den Wechsel stets, so lange er noch nicht ganz bezahlt ist, zum Behuf des Regresses wegen des protestirten Ueberrests, an sich behalten kann, muss er ihn gewiss auch dem, der auf diesen Ueberrest intervenirt, gegen die Zahlung desselben einhändigen; denn er, der Präsentant, ist voll befriedigt und bedarf des Regresses nicht weiter, wohl aber hat diesen der Intervenient vielleicht nöthig, und missbrauchen kann derselbe den Wechsel nicht, da dieser die Regressklage nur in Verbindung mit dem Protest, welcher die von ihm zur Ergänzung gezahlte Summe besagen muss, begründet. (S. Zahlung §. 9.) Wird der Wechsel durch mehre Intervenienten, von jedem zu einem Theil des Betrags, eingelöst, so hat unstreitig derjenige unter ihnen Anspruch auf dessen Auslieferung, welcher den grössten Theil bezahlt.

Bender §. 381, 6, h.

Endlich versteht sichs von selbst, dass, falls auch durch die mehren Particularzahlungen der Wechselbetrag nicht erschöpft ist, keiner der Zahler den Wechsel, der vielmehr zum Behuf des Particular-Regresses dem Präsentanten bleibt, verlangen könne, dagegen aber auch, dass dieser jedem Zahler, der den Wechsel aus einer dieser Ursachen nicht bekommen kann, eine Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Protestes zu geben und seinen Accept auf dem Wechsel ihn ausstreichen zu lassen schuldig ist.

Jeder ordentliche Kaufmann wird, sobald er Nachricht erhält, dass ein Wechsel zu Ehren seiner acceptirt worden, sich beeilen, dem Honoranten vor Verfall die nöthige Dekkung zu machen. Ist aber dies unterblieben, oder konnte es nicht geschehen, weil die Protestirung und Intervention erst bei Verfall eintrat, so hat dann der Intervenient, vorausgesetzt, dass er alle §. 2. 12. und 13. bemerkte Cautelen und Formalitäten gehörig in Obacht genommen, nach geleisteter Zahlung,

2) das Recht, die gezahlte Summe nebst den vergüteten Protestspesen und sonstigen Auslagen an Porto u. s. w, so wie nebst seiner Provision, von seinem Honoraten unverzüglich, und zwar, vermöge der Liquidität seiner Forderung, im executiven Process, zurückzufordern. Ich begreife nicht, wie Bender (§. 379. 6, 1.) als Regel hat aufstellen können, der „Intervent" (Honorat) hafte seinem Intervenienten nur eben so, wie der Aussteller dem berufenen Acceptanten. (Vgl. ebendas. §. 380. 9, d. und 381, 5, a) — Denn eben der Vorbehalt jenes strengern Regresses liegt ja wesentlich in jeder Intervention. (S. oben §. 1.) Nur wer auf einen für eines Dritten Rechnung gezogenen Wechsel für den Dritten intervenirt, wird, da gegen diesen aus dem Wechsel nichts liquid ist, in den ordentlichen Process zu verweisen seyn, es wäre denn, dass er einen dazu erhaltenen Auftrag aus Briefen des Honoraten erwiese. Gegen seine Vormänner und den Trassanten hat nach allgemeinen Grundsätzen zwar der Honorat, nachdem er den Intervenienten befriedigt und den Wechsel und Protest von ihm eingelöst, sein unverkürztes Regressrecht; aber wenn letzter nicht erst ausdrücklich seine Rechte dem Honoranten abtritt, wozu er jedoch auf Verlangen unstreitig verbunden ist, so kann dieser, der ausdrücklich des Honoraten *negos*

tium zu geriren erklärt hat, an dessen Wechselverbundene, obgleich er ihren Vortheil vielleicht durch Ersparung einiger Retourkosten indirect befördert hat, sich doch nur in dem Fall halten, dass er von dem Honoraten selbst keine Befriedigung erlangen könnte, und falls sich die Vormänner desselben sonst mit dem Schaden des Honoranten bereichern würden. (S. oben §. 11.)

L. 6. §. 6. *D. de negot. gest.* (*III.*, 5.)

Ein höchst seltner Fall bei den Indossanten, da jeder Wechselnehmer in der Regel Valuta berichtigt hat, und die blosse Möglichkeit, sich nach geleistetem Rembours an seinen Vormann zu halten, ihm keinesweges angerechnet werden kann.

L. 171. *D. de R. I.*

Bei den Trassanten aber kann dieser Fall leicht vorkommen. So weit also geht die allgemeine Theorie; welcher auch folgende Rechtslehrer beipflichten:

B. H. Dicel *de camb. trassatis.* Erfurt 1719. §. 40.
Siegel Einleitung. Th. II. Kap. V. §. 8.
Königke zur Leipziger W. O. §. 17. No. 15.
Ludovici Wechselproc. Kap. IV. §. 59.
Scherer Rechtsfälle No. X.

Andrer Meinung sind: Franck *de adimplemento literarum cambialium honoris causa*, §. 25. Not. p.
Mittermaier §. 248.
v. Weisseneck Th. II. S. 211.
Heydenreich a. a. O. Cap. IV. §. 8.
Bender (§. 380, c.)

Letzterer sagt: dass der Intervenient den Regress gegen die Vormänner des Honoraten habe, liege in den Rechten des Inhabers. Aber der ganze Satz, dass der Intervenient in die Rechte des Inhabers trete, ist für die allgemeine Theorie schief und bloss aus einigen Landesgesetzen entlehnt, nach der öftern Weise dieses Schriftstellers, dergleichen in mehren Gesetzen befindliche Dispositionen als gemeines Recht aufzustellen. (S. u. §. 19 am Ende.)

Unter den Leipziger Dicasterien pflichtet die Facultät der erstern, der Schöppenstuhl der letztern Meinung bei. Es haben aber positive Gesetze und Usanzen noch verschiedentlich ausgedehntere Rechte dem Honoraten ertheilt, und zwar

a) in Hinsicht der ihm zum Rembours verbundenen Personen bleiben unter den unten §. 19. aufgeführten Gesetzen das Preussische Landrecht nebst der Dessauer W. O. die Braunschweigische, Elbinger und Hannöverische W. O. bei dieser Theorie stehen; andre, wie die Leipziger, Schwedische, Würtembergische und Weimarische W. O., dehnen das Regressrecht unbedingt auf den Trassanten aus, also auch für den Fall, wenn derselbe sich nicht mit des Intervenienten Schaden bereichern würde, als z. B. wenn er dem Bezogenen Deckung gemacht und dieser fallirt hätte; die meisten aber geben diesen Regress unbedingt auch gegen alle Vormänner des Honoraten; Verfügungen, die allerdings zweckmässig zu nennen sind, weil sie zu den Interventionen mehr Muth machen und so sie befördern. Zu eben diesem Zweck ertheilen

b) fast alle Wechselordnungen dem Intervenienten den wechselrechtlich strengen Regress gegen die ihm nach ihrem Inhalt Verpflichteten, eben so wie der eigentliche Wechselinhaber ihn hatte. — (Die obige Ausnahme in Hinsicht der Intervention für den Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist, liegt schon in diesem Ausdrucke, da gegen diesen überhaupt Niemand Wechselrecht hat.)

Es fehlt zwar nicht an Rechtslehrern, die auch diese besondern Rechte aus der allgemeinen Wechselrechtstheorie herleiten zu können meinen.

Scherer Th. I. S. 147. und die da Angeführten.
v. Weisseneck §. 207.

Aber ich kann ihnen unmöglich beipflichten; bei *a)* aus den obigen Gründen, und bei *b)* weil das strenge Wechselrecht immer nur dem zusteht, dem die Zahlung des Wechsels entweder versprochen oder gewährleistet worden ist, (S. Wechselverbindlichkeit §. 1. 3. 4.) und überhaupt eine besondre Art des Verfahrens, am meisten die strenge durch persönliche Haft, sicl- niemals aus dem rationalen Wechselrecht, sondern stets nur aus positiven Bestimmungen, herleiten lässt.

Wenn der Wechselinhaber selbst intervenirt, so erlöschen dadurch alle Regressrechte, die er als Inhaber hatte, und er kann bloss diejenigen ausüben, die aus der Honoration erwachsen; denn eben in der Intervention liegt die Verzicht auf jene Rechte nothwendig, da sie sonst ihren Zweck, des

Honoraten Credit zu retten und ihm die Kosten zu vermindern, verfehlen würde, welcher Zweck nur durch die Befreiung seiner Nachmänner und die Vermeidung des von diesen an ihn zu nehmenden Regresses erreichbar ist.

Bender §. 381. No. 7.
Wagner §. 305.
Schulin S. 314.

3) Wenn ein Intervenient einen von dem Bezogenen oder Adressaten oder auch einem Ehrenacceptanten acceptirten Wechsel bezahlt, so hat er das Recht, die Bezahlung des Wechsels auch von dem Acceptanten zu fordern.

arg. L. 2. C. de duob. reis. (*VIII*, 40.)

Da er aber weder durch Giro, noch sonst als eigentlicher Wechselgläubiger legitimirt ist, so kann ihm der allgemeinen Theorie nach kein Wechselrecht gegen den Acceptanten zustehen. Gleichwohl spricht ihm die Usanz fast aller Plätze und die Meinung der bedeutendsten Wechselrechtslehrer auch dieses zu.

Franck *de jure adimplementi liter. camb. honoris causa*, §. 23 und 28.
Baldasseroni *P. II.* Art. 36.
Phoonsen Kap. XVIII. §. 7. 18.
Wagner §. 301.

Es versteht sich übrigens und ist bereits oben gedacht, dass der Honorat, nachdem er dem Intervenienten Ersatz geleistet, nun aus dem Wechsel und Protest, den er dagegen erhalten muss, auf seine Vormänner regrediren kann; keineswegs aber erwirbt ihm der Intervenient erst diese Rechte, (wie Bender §. 379[c] dafür hält.) Er hat sie durch den Protest Mangel Zahlung, und die Intervention hat nur daran nichts geändert, da sie ja nur zu seinen Gunsten geschah.

§. 19. *Gesetze über den Regress des Honoranten.*

Bilbaoer W. O. §. 41. *Aquel que asi pagáre alguna Letra por el honor de alguno de los Endosantes, se subrogará en los derechos de este, y por consequencia le tendrá contra el mismo y los demás precedentes Endosantes hasta el Librador enclusivè, y qualquiera in solidum; pero si se pagare por el honor del Librador, solo tendrá recurso con él.* (Derjenige, der solcher Gestalt einen Wechsel zur Ehre eines der Indossanten bezahlen

wird, soll in die Rechte desselben eintreten, und folglich den Wechsel wider diesen selbst und dessen Vormänner bis zum Aussteller einschliesslich, und wider jeden derselben *in solidum* verfolgen können; hat er aber zur Ehre des Ausstellers bezahlt, so soll er nur wider diesen allein seinen Recurs haben.)

Braunschweigische W. O. Art. 17. S. oben §. 15. — und dieserwegen sich *praecise* an den, dem er die Acceptation zu Ehren gethan, *actione negotiorum gestorum* wieder erholen; immaassen dann auch der honorirende Präsentante, Eigenthümer oder Inhaber eines Wechselbriefs die Erstattung solcher Protestationskosten hinwider von dem Ausgeber oder Indossanten zu prätendiren hat.

Anmerk. Ist gleich hier nur von den Protestspesen die Rede, so ist doch die Meinung des Gesetzes offenbar, dass dieselben mit dem Kapital zugleich zurückzufordern sind.

Bremer W. O. Art. 23. (S. oben §. 15.) seinen Regress aber an denjenigen, welchen er durch diese Acceptation honoriret, zu suchen und wahrzunehmen; da auch der Honorirte fallit würde, und gemeldetem Protest ausdrücklich einverleibet wäre, dass der Acceptant auf nicht erhaltene Zahlung von demselben, seinen Regress an die übrige bei dem Wechsel Interessirte nehmen möchte, kann er den Indossanten, so dem Honorirten *immediate* vorhergehet, zuerst besprechen, und von demselben bis auf den Trassanten zu Erhaltung seiner Bezahlung zurückgehen, jedoch dass er von dem Honorirten ohne Verzug dieselbe suche, und so solche nicht von ihm er erhalten stünde, es vorbemeldten nächst vorhergehenden Indossanten mit erster Post notificire.

Breslauer und Schlesische W. O. Art. IX. § 3. 4. Hat der Acceptant nun dieses alles observiret, und die Zahlung geleistet, soll derselbige dadurch vollkommenes Recht erlangen, sich an den Trassanten, oder denjenigen, dem zu Gefallen und Ehren der Brief acceptiret worden, ohne einige weitere Ordre oder Cession zu halten, und sowohl Kapital als sämmtliche gethane Unkosten auf alle mögliche Weise bei selbigem wieder zu fordern befugt seyn. (§ 4.) Erfolgte nun aber das Unglück, dass derjenige, vor welchen der Brief honorirt und bezahlt worden, in Abfall der Nahrung käme, dass er bei demselben die Wiederbezahlung nicht erlangen könnte, kann er an alle vorstehende Indossanten, und endlich auch an den Ausgeber des Briefes seinen Regress nehmen.

Code de Commerce Art. 159. *Celui qui paye une lettre de change par intervention, est subrogé aux droits du porteur, et tenu des mêmes devoirs pour les formalités à remplir. Si le paiement par intervention est fait pour le compte du tireur, tous les endosseurs sont libérés. S'il est fait pour un endosseur, les endosseurs subséquens sont libérés.* Badn. Landr. Anh. Art. 159. Wer einen Wechsel als Freund zahlt, tritt in das Recht des Inhabers, und in dessen Verbindlichkeit, wegen der

zu beobachtenden Förmlichkeiten. Geschieht die Freundes-Zahlung für Rechnung des Wechselgebers, so werden alle Wechselübergeber ihrer Verbindlichkeiten entledigt. Geschieht dieselbe für einen Wechselübergeber, so sind dessen etwaige Wechsel-Uebernehmer derselben entledigt*), nicht aber frühere Wechsel-Uebergeber, noch der Wechselgeber.

*) Von hier an Zusatz des Badnischen Gesetzes.

Cöthen. W. O. Art. 63. (S. oben §. 15.) Er tritt aber auch durch die Bezahlung des Wechsels in des Bezogenen *Jura*, weswegen er, zu mehrerer Versicherung seines Rechts, vorher durch den Inhaber des Wechsels gehörig protestiren, sich auch den Protest gegen dessen Bezahlung ausliefern lassen muss. Art. 64. Wofern eine solche Acceptation oder Bezahlung zu Ehren des Trassanten geschehen ist, sodann hat der Acceptant seinen Regress sonst an keinen als denselben zu nehmen. Wäre aber die Acceptation zu Ehren eines Giranten oder Endossanten geschehen, so stehet ihm das Recht des 59sten Articuls *) auf den Trassanten sowohl, als vorhergehende Endossanten zu.

*) Also nicht bloss das Recht des Bezogenen, wie nach §. 63. scheinen könnte.

Danziger W. O. Art. 13. So wie aber die dritte Person in Kraft der geschehenen Acceptation sich verbündig gemacht, auf den Verfalltag die Bezahlung des Wechselbriefes nebst den angewandten Unkosten zu leisten: also hat sie auch billig, nach erfolgter Zahlung, derer dem Inhaber des Wechsels competirenden Rechte und Ansprüche zu geniessen, und kann also von dem Zieher oder dem sonst zu Gefallen der Wechselbrief honorirt worden, die Bezahlung des Capitals samt Unkosten und Provision wieder suchen. Da indessen sichs zutrüge, dass der Zieher und derjenige, dem zu Ehren der Wechselbrief acceptiret und bezahlet worden, vor oder nach dem Verfalltage insolvent würden, und der *tertius* sich also bei denenselben der geleisteten Zahlung wegen, nicht erholen könnte, so hat er wider die andern Interessenten keine Action, sondern muss den Schaden tragen.

Dänische W. O. §. 40. (S. oben §. 13.)

Dessau. W. O. §. 67. (wie unten das Preuss. Landr. §. 1027.) §. 68. (wie ebendas. §. 1031—1033.)

Elbinger W. O. Art. 33. So wie nun derjenige, welcher zu Ehren des Trassanten oder Indossanten einen Wechselbrief acceptirt, ein vollkommener Schuldner wird, und den Wechsel mit den Protestunkosten zu bezahlen verbunden ist, also tritt er auch durch die Bezahlung des Wechsels in des Bezogenen *jura*, und kann also von dem Trassirer die Bezahlung des Kapitals samt Unkosten und Provision wieder suchen, wenn er demselben zu Ehren den Wechsel acceptiret hat.

Hamburger W. O. Art. 11. (S. oben §. 13.)

Hannöversche W. O. §. 36. Der Intervenient, der als

Mandatarius oder *negotiorum gestor* einen Wechsel bezahlt hat, kann seine Entschädigung von dem fordern, zu dessen Ehre er acceptirt hat und ist an die in dem Wechsel oder in dem Advisbriefe ausgedrückte Art der Revalirung (Befriedigung) nicht gebunden. Er kann diese Entschädigung im strengen Wechsel-Process fordern, falls er alles dazu Erforderliche sofort darzuthun vermag.

Jeversche W. O. §. 14. (S. o. §. 13.) §. 23. Eben dergleichen Befugniss*) hat auch der Trassate, ingleichen derjenige, so einen Wechsel, welcher von dem Trassaten nicht hat acceptirt werden wollen, honorirt, nach erfolgter Zahlung, und wenn der Trassante die Valuta nicht prästiret, gegen diesen aus dem bezahlten Wechsel zu klagen.

*) Nehmlich zum Verfahren nach Wechselrecht.

Leipziger W. O. §. 17. (S. oben §. 13.) Wenn nun solches geschehen und die Bezahlung erfolget, so soll der Acceptant dem Inhaber des Briefes, in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre und fernere Cession, *ipso jure* substituirt seyn, entweder an den Trassirer, oder an denjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Capital und sämmtliche Unkosten wieder zu suchen*). Trüge sichs aber zu, dass inzwischen der Trassirer und diejenigen, dem zu Ehren er acceptirt und bezahlet, in Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bei denenselben nicht wieder erholen könnte, so hat er wider die andern Interessenten keine Action.

*) Der Leipziger Schöppenstuhl gestattet dennoch den Regress auch gegen die Vormänner des Honoraten.

Niederländische W. O. Art. 72. *Die eenen wisselbrief ter eere van eenen anderen betaalt, treedt door die betaling zelve in de regten van den houder, en is verpligt dezelfde formaliteiten in acht de nemen.* Art. 73. *Indien de betaling ter eere gedaan is voor rekening van den trekker, zijn al de endossanten bevrijd. Indien zij gedaan is ter eere van eenen der endossanten, zijn al de op hem volgende endossanten bevrijd.* (Art. 72. Wer einen Wechsel zu Ehren eines Andern bezahlt, tritt durch die Zahlung selbst in die Rechte des Inhabers, und ist verpflichtet, dieselben Formalitäten in Acht zu nehmen. Art. 73. Wenn die Ehrenzahlung für Rechnung des Trassanten geschehen ist, sind alle Indossanten befreit. Wenn sie zur Ehre Eines der Indossanten geschehen ist, sind alle auf ihn folgende Indossanten befreit.)

Oesterreichische W. O. Art 26. *Facta solutione* hat er den Regress an den, welchen er durch die Acceptation honoriret, wie auch alle diejenigen, so dem *honorato* obligiret sind, dergestalt zu suchen, dass ihm zwar sich bei dem *honorato* und denen, welche demselben vorgehen, keinesweges aber an jene, welche demselben nachgehen, noch auch an dem, welcher von ihm Honoranten das Geld empfangen, zu regressiren bevorstehet.

Preussisches Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1027. Dargegen tritt er auch nach geleisteter Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen denjenigen der Verpflichteten, zu dessen Ehre er den Wechsel angenommen hat. §. 1031. 1032. (S. oben §. 6.) §. 1033. Hat derjenige, an welchen der Wechselinhaber bei Ermangelung des Bezogenen adressirt worden, den Wechsel acceptirt, so stehen ihm mit einem Acceptanten *per honor* gleiche Rechte zu.

Russische W. O. Kap. I. §. 16. (S. oben §. 13.) Und was ihm hernach nach Wechselstyl an Kapital und Unkosten zukomme, solches entweder von dem Trassanten oder Indossanten, von wem er will, wieder zu fordern, welche ihn, als der ihre Ehre gerettet, und den Wechsel in seinen Händen hat, zu bezahlen und zu contentiren schuldig sind.

Sardinische W. O. §. 2. *Lorsqu'une lettre de change protestée ne será pas payée par celui sur qui elle est tirée, et que quelque autre, qui pour quelque motif aura voulu faire honneur à la dite lettre, la payera, il succédera immediatement à tout le droit de celui en faveur de qui la lettre est tirée.*

Schlesische W. O. S. Breslauer.

Schwedische W. O. Art. VI. § 2. *Den som under Protest godkänt et Wexel-Bref wet, någon annan til heder, och det i rättan tid inlöst, hwarigenom han träder i Wexel-Innehafwarens rätt, skal äga magt, at söka sin betalning derföre, til Hufwudstol, Ränta, Bref-Penningar och Protestkostnad, af den, til hwilkens heder han Bref wet inlöst; hafwer han det gjordt til Wexel-Gifwarens heder, äge ej magt at hålla sig til någon af dem, som Wexel-Bref wet öfwerlåtit; är det gjordt någondera af Öfwerlåtarne til heder, hålle sig til honom, eller dem, som Bref wet förut på densamma öfwerlåtit, samt sjelfwa Wexel-Gifwaren, men ej til de sednare Öfwerlåtarne. Samma lag ware om den, som något Wexel-Bref under Protest betalar, antingen Wexel-Gifwaren, eller någondera Öfwerlåtarne til heder, då det wid förfaller dagen, ej inlöses utaf den, som det förut godkänt.* (Derjenige, welcher einem andern zu Ehren einen Wechselbrief acceptiret, und solchen zu rechter Zeit einlöset, wodurch er in das Recht des Wechselinhabers tritt, soll Macht haben, dafür seine Bezahlung in Ansehung des Kapitals, der Zinsen, des Briefporto und Protestunkosten von demjenigen, zu dessen Ehre er den Brief eingelöset, zu suchen. Hat er es zur Ehre des Wechselgebers gethan, so hat er keine Macht, sich an einen von denen zu halten, welche den Wechselbrief überlassen haben. Ist es zur Ehre eines Indossanten geschehen, so hält er sich an ihn, oder an diejenigen, welche den Brief vorher an denselben überlassen haben, wie auch an den Wechselgeber selbst, aber nicht an die spätern Indossanten. Eben dieses Recht soll Statt finden bey demjenigen, welcher einen Wechselbrief unter Protest, entweder dem Wechselgeber oder einem der Indossanten zu Ehren bezahlt, wenn

derselbe zur Verfallzeit nicht von demjenigen eingelöset wird, der ihn vorher acceptiret hat.)

Weimarische W. O. §. 110. Durch die Zahlung erlangt der Intervenient das Recht, das Gezahlte nebst Zinsen vom Tage der Zahlung und $\frac{1}{3}$ Procent Provision von demjenigen, dem zu Ehren er acceptirt hat, oder auch vom Trassanten wechselmässig zurückzufordern. Gegen die übrigen Wechselinteressenten hat er kein Wechselrecht, sollte er sich auch ein solches nach der Acceptation vorbehalten haben, es müsste ihm denn der Wechsel cediret worden seyn. Im ordentlichen Process kann er gegen dieselben klagen, sofern ihm ein gemeinrechtlicher Klaggrund zur Seite steht. §. 111. (S. oben §. 13.) §. 112. Hat der Intervenient keinen Auftrag von dem, zu dessen Ehren er acceptirte, so wird die Verbindlichkeit des letztern aus dem Gesichtspunct der Geschäftsführung beurtheilt, und fällt daher in soweit weg, als durch die Intervention sein Nutzen nicht befördert worden ist. §. 113. Hat der Intervenient zu Ehren mehrerer acceptirt, so hat er die Wahl, welchen er zuerst belangen will.

Würtembergische W. O. Kap. IV. §. 20. (S. oben §. 8. No. II.) Hierdurch nun wird der, so die Zahlung übernommen hat, Selbstschuldner; hingegen tritt er auch in alle Gerechtsame desjenigen ein, der die Bezahlung eigentlich hätte thun sollen; und zwar, wenn die Acceptation zu Ehren des Trassanten, das ist, dessen, der den Wechsel ausgestellt hat, geschehen ist, so kann er sich allein an denselben halten, sonst aber an Niemand anders. Ist solche hingegen bei einem Wechsel, so durch mehrere Hände gegangen, zu Ehren eines Indossanten oder Giranten, dessen Firma und Valuta er honoriret hat, geschehen, so kann sich der, so den Wechsel zahlt, sowohl an den halten, der den Wechsel ausgestellt hat, als an den Indossanten, welchem zu Ehren er die Zahlung übernommen hat.

Einige dieser Gesetze (z. B. das Hamburger, das Französische und das Sardinische) legen dem Honoranten ohne Einschränkung die Rechte des Inhabers bei. Dies würde den Worten nach auch den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten und sogar gegen den letzten Giranten einschliessen. Aber offenbar würde dadurch der ganze Zweck der Intervention aufgehoben; denn was würde sie dann dem Honoraten für Nutzen schaffen? — Sie würde ja nur die Kosten vermehren. Daher ist es nicht bloss *équité*, wie Pardessus No. 298. meint, sondern Beobachtung des strengen wesentlichen Rechts, nach welchem die Gesetze im Zweifelsfall stets ausgelegt werden müssen, dass sowohl die Hamburger als die Französische Praxis, die Befugnisse des Inter-

venienten auf den Regress gegen den Honoraten und seine Vormänner einschränken.

Pöhls §. 269. S. 287. 288. ist jedoch in der Auslegung des Art. 11. der Hamburger W. O. anderer Meinung, und giebt nur zu, dass es mehr Gebrauch zu seyn scheine, unmittelbar auf den Honoraten zurückzugehen.

Ireland.

In Ireland ist seit kurzem das englische Wechselrecht, d. h. alle dasselbe betreffende *statutes*, eingeführt. (S. England.)

9. *George IV. ch.* 24.

Juden.

In Betreff der Juden finden sich in mehrern Wechselgesetzen gewisse Ausnahmen von den allgemeinen Verfügungen und besondre Verordnungen, die aus verschiedenen Gründen herrühren.

I. Wegen der religiösen Gesetze der Juden billig und gerecht sind die Dispositionen, die am Sabbath verfallende oder zu präsentirende Wechsel angehn; dass nehmlich nach vielen Gesetzen

1) an einem Sabbath oder jüdischen Feiertage ein Jude nicht verbunden ist, einen Wechsel zu präsentiren, noch auch als Trassat sich wegen der Acceptation zu erklären (S. Präsentation zur Annahme §. 12.); dagegen aber auch

2) im letztern Falle die Acceptation auf den Tag, wo sie eigentlich hätte geschehen sollen, zurückdatiren muss (S. Acceptation §. 16, II.,) so wie

3) die an einem Sabbath verfallenden Wechsel von einem jüdischen Bezogenen nicht, wie in den meisten Gesetzen bei Christen wegen der an ihren Feiertagen verfallenden verordnet, oder stillschweigend genehmigt, den nächsten Werktag (da dies erst der Montag seyn würde), sondern schon den Freitag bezahlt werden müssen. (S. Verfallzeit §. 3.)

II. In der ehemaligen herumschweifenden Lebensart vieler Juden und in den an vielen Orten ihnen in Hinsicht der Wohnorte auferlegten Beschränkungen haben folgende Gesetze ihren Grund:

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 9. Und weil öfters Wechselbriefe auf Juden, die in der Nähe dieser Stadt wohnen, einlaufen, diese aber nicht allemal hier anzutreffen sind: Als sollen sie in diesem Fall verbunden seyn, Jemand allhier mit einer Procura oder Ordre zu bestellen, der entweder die Acceptation nach Inhalt des vorigen §. 1.*) mit ihrem Obligo zu leisten, oder wenigstens ihnen Bericht, dass Wechselbriefe auf sie vorhanden, zu ertheilen hätte; widrigenfalls kann der Inhaber auf der Juden Kosten Jemanden an sie absenden, der ihnen davon Nachricht gebe, da sie dann noch selben oder folgenden Tags zur Acceptation hereinkommen, oder zum wenigsten solche durch einen Brief unter dem Dato, da der Wechselbrief in Nürnberg ankommen, leisten sollen; es wäre dann, dass weder das eine oder das andere wegen ihrer Feyertage geschehen könnte; solchenfalls ist die Acceptation den nächsten Tag hernach zu thun, und zwar gleichfalls unter dem Dato, da der Wechselbrief allhier angelangt ist. In Ermangelung dessen allen aber soll dem Inhaber frey stehen, entweder sogleich zu protestiren oder wenigstens solches noch vor Abgang der nächsten Post zu thun, im Uebrigen aber schuldig seyn, hierinnen nach Wechselgebrauch zu verfahren.

*) S. Acceptation §. 28.

Schlesische W. O. Art. XII. §. 5. Wobey insonderheit kein christlicher Handelsmann schuldig seyn solle, dem Juden, wenn er ausser den Ringmauern der Stadt wohnet, die Wechselbriefe zur Acceptation zu präsentiren, sondern es ist genug, wenn dem Juden solches notificiret würde, da dann derselbe von selbsten schuldig seyn solle, zu dem Inhaber des Wechselbriefes zu kommen, und die Acceptation zu leisten.

Dahin gehören ferner diejenigen, welche den jüdischen Wechselschuldnern auferlegen, das Geld dem Präsentanten ins Haus zu bringen. (S. Zahlung §. 7b.)

III. Andre Gesetze sind auf Verhütung des Wuchers berechnet, den man den Juden besonders zutraut, eigentlich aber bei jedem erwarten muss, der, wie sie vordem überall, keine bürgerliche Ehre geniesst und dabei von fast allen rechtlichen Mitteln des Erwerbs ausgeschlossen ist.

Augsburg. W. O. Kap. I. §. 3. Jedoch wegen der grossen oder kleinen Negotien, so die Juden mit hiesigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, hier contrahiren, und darüber sich directe Wechselbriefe ausstellen, oder sich durch einen Dritten giriren lassen, hat es bei der obrigkeitlichen Verordnung sein Verbleiben, dass nehmlich solche anders nicht gültig verbindlich und executionsfähig seyn sollen, als woferne sie vor einem Bürgermeisteramte geschlossen und angezeigt und zum Protocoll genommen worden sind. §. 4.

Ausserdem soll auf der Juden Klagen in Wechselsachen nicht erkannt, sondern vielmehr der heimlich geschlossene Contract als nichtig und ungültig verworfen, und der Beklagte von der Schuld gänzlich freigesprochen, überdies auch der Jude mit einer Strafe von 30 vom 100 angesehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denuncianten, und die übrigen $\frac{2}{3}$ den hiesigen Armenanstalten beider Religionen*) zufallen sollen.

*) Nehmlich der katholischen und evangelischen.

Nürnberg. Verordnung v. 28. Februar 1713. Sollen die Juden, und was insonderheit diejenigen, so in Fürth sind, betrifft, nicht befugt seyn, die Wechsel dergestalt, dass die Valuta in Fürth empfangen und gegeben werden solle, zu schliessen; denn wenn solches geschähe, solcher Wechsel für null und nichtig erklärt und erkannt werden solle. Ueber das sollen dergleichen Wechsel nur allein mit Personen, die des Wechselrechts kundig, und mit Zuziehung der ordentlichen Sensalen (ausserdem sie sonsten nicht gültig geachtet, noch die Hülfe Rechtens darauf ertheilt werden solle) geschlossen werden.

Nürnberg. Decret v. 19. Mai 1714. Ingleichen sollen keine, ausser von den Handelsleuten und des Wechselrechts kundigen Personen an Juden rechtmässig und aufrichtig ausgestellte Briefe gültig geachtet, oder rechtliche Hülfe darauf ertheilet werden, wenn solche nicht im Beiseyn und mit Zuziehung der verpflichteten Sensalen ordentlich aufgerichtet und geschlossen worden, die darin aber verschriebenen *hypothecae* sollen ganz und gar nicht attendiret werden. Immaassen dann die illegalen Wechselbriefe für nichts anders als für blosse *chirographa*, wenn sonsten nichts Erhebliches dargegen einzuwenden ist, consideriret werden sollen.

Das Königlich Sächsische Mandat, die Beschränkung des jüdischen Wuchers bei den von Christen an Juden ausgestellten Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessionsurkunden betreffend, v. 1. August 1811. erfordert zur Gültigkeit solcher Urkunden, wenn sie von Nichtkaufleuten an Juden ausgestellt werden, dass die Valuta gerichtlich aufgezählt und vom Erborger oder Cedenten in Empfang genommen, auch darüber, nachdem sich der Richter von der Dispositionsfähigkeit und bei Wechseln von der Wechselfähigkeit des Ausstellers überzeugt hat, ein Protocoll aufgenommen werde. Jedoch weiter §. 7: Von der Strenge dieser bei Darlehns- und Cessionsgeschäften zwischen Juden und Christen zu beobachtenden Vorschriften sind diejenigen Fälle ausgenommen, wenn *a)* der der christlichen Religion zugethane Empfänger des Darlehns und Aussteller einer Schuld- oder Wechselverschreibung oder einer Cessionsurkunde ein Kauf- oder Handelsmann, oder eine Handlung treibende Weibsperson ist, ingleichen *b)* wenn einer Unsrer Unterthanen in auswärtigen Landen sich befindet und allda ein Darlehn von einem in den hiesigen Landen

nicht wohnhaften Juden aufnimmt oder an denselben eine Schuld- oder Wechselverschreibung oder eine Cession ausstellt.

Auf der andern Seite genossen die Juden an einigen Orten die Begünstigung, dass ihnen höhere Zinsen zu nehmen erlaubt war. (S. Zinsen §. 1.)

Die Verordnung des Reichsabschiedes von 1551 und der Reichspolizeyordnung wegen Ungültigkeit der Cessionen von Juden an Christen und umgekehrt, ist wohl nie von eigentlichen Handels- und Wechselgeschäften zu verstehen gewesen, wenigstens überall längst ausser Gebrauch gekommen; in Sachsen namentlich nie befolgt worden.

Püttmann *dec. qu. cap. VI. in advers. jur. T. III. p.* 236.

Kursächs. Decisivbefehl v. 5. Nov. 1715. — Dass, da eurem Anführen nach der Reichsabschied v. 1551 zusamt der Polizeiordnung wegen des Verbots derer jüdischen Cessionen an Christen in Unsern Landen zu einer durchgehenden Observanz nicht gediehen, vielmehr auf die Validität dergleichen Handlungen beym Oberhofgerichte zu Leipzig gesprochen worden, es in Zukunft noch ferner also gehalten, und alle *Cessiones* derer Schuldverschreibungen, nicht weniger derer Wechselbriefe und Steuerscheine, sie geschehen gleich von Christen an Juden, oder von diesen an jene, sie seyen gerichtlich oder *extrajudicialiter**) geschehen, bei Kräften verbleiben und vor gültig geachtet werden sollen.

*) Dies ist durch obiges Mandat für Cessionen von Nichtkaufleuten aufgehoben.

Jus variandi.

S. Acceptant §. 10.

Kellerwechsel.

S. Falsche Wechsel §. 3.

Königsberg.

Von der Präsentations- und Verfallzeit der Markt-Wechsel S. Präsentation zur Annahme §. 11. und Verfallzeit §. 10.

Kurze und lange Wechsel.

S. Curs §. 1

Legitimation.

S. Acceptant §. 4. Zahlung §. 8. Erben §. 1.; Vollmacht §. 2.

Leipzig.

Die Wechselordnung des Mess- und Handels-Platzes Leipzig vom 2ten October 1682 ist nicht nur für die Wechselrechtspraxis, als noch immer gültiges Gesetz, sondern auch für die Geschichte des Wechselrechts insofern höchst wichtig, als sie den meisten der nachher publicirten Wechselordnungen, bis in die zweite Hälfte des 18ten Jahrhunderts, zur Quelle und Hauptgrundlage gedient hat. Man findet viele ihrer Verfügungen fast wörtlich wieder nicht nur in den Wechselordnungen der mit Kursachsen gränzenden und zum Theil verwandten Obersächsischen Fürsten, wie Altenburg und Gotha, Reuss und Schwarzburg, sondern auch in der Breslauer, Oesterreichischen und Würtemberger, ja selbst in der Danziger und Elbinger Wechselordnung. Auch war in der That vor ihr ein gleich umfassendes und gründliches Gesetz über das Wechselwesen nicht erschienen. Man findet die §en der Leipziger W. O. an folgenden Stellen dieses Buchs:

§. 1. 2. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.* — §. 3. *im Art. Wechsel* §. 5. *Valuta* §. 6, *III.* — §. 4. *im Art. Acceptation* §. 7, *II; Präsent. z. Annahme* §. 11. — §. 5. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 6. *ebendaselbst* §. 15; *Präsentation zur Zahlung* §. 2. *I.* — §. 7. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 14. — §. 8. *im Art. Acceptation* §. 12 *und* 25, *I.* — §. 9. *ebendaselbst* §. 20. — §. 10. *im Art. Scontro.* — §. 11. Obwohl die vielfältige Girirung der Wechselbriefe in etlichen ausländischen Städten, sonderlich zu Botzen, gänzlich verboten, dieweil aber selbige sowohl hier, als andrer Orten, in starkem Brauch ist, so lässet man es zwar dabey verbleiben, gleichwohl aber etc. *im Art. Indossament* §. 25; *Präsentation z. Annahme* §. 3; *Acceptant* §. 4. — §. 12. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 6; *Zahlung* §. 7 *und* 7b. — §. 13. *im Art. Acceptant* §. 1; *Präjudiz* §. 3; *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 14. *im Art. Verfallzeit* §. 10; *Zahlung* §. 13, *I; Präsentation zur Zahlung* §. 6. — §. 15. *im Art. Verfallzeit* §. 9, *I*; 8, *II*; 7; *Acceptation* §. 28; *Zahlung* §. 15; *Präsentation zur Annahme* §. 12, *I; Präsentation zur Zahlung* §. 6;

Begebung §. 19; *Mäkler* §. 5; *Acceptation* §. 16; *Verfallzeit* §. 5; *Präsentation zur Zahlung* §. 15 *und* 10. — §. 16. *im Art. Präsentat. zur Annahme* §. 6; *Acceptation* §. 16; *Zahlung* §. 6. — §. 17. *im Art. Intervention* §. 8, *I;* 13; 19; *Zahlung* §. 5, *II.* — §. 18. *im Art. Valuta* §. 3; *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 19. 20. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 4. — §. 21. *im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 3, 1; *Regress w. M. Zahlung* §. 7, *II.* — §. 22. bezieht sich auf längst ungangbar wordene Münzsorten, auf welche im 17ten Jahrhundert die Wechsel gestellt zu werden pflegten. — §. 23. *im Art. Tratte* §. 7. — §. 24. *im Art. Scontro.* — §. 25. *im Art. Zahlung.* §. 2; *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 26. *im Art. Begebung* §. 27; *Interimsschein* §. 2. — §. 27. *im Art. Avisbrief* §. 5; *Präsentation z. Annahme* §. 14. — §. 28. *im Art. Versendung* §. 7; *Präsentation zur Annahme* §. 14; *Versendung* §. 11; *Begebung* §. 15; *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 29. *im Art. Verfallzeit* §. 10. — §. 30. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — §. 31. betrifft die Ausmittelung des Wechselcurses durch sechs Leipziger und sechs fremde Kaufleute, ist aber längst ausser Gebrauch gekommen. Die jetzige Bestimmungsweise des Curses, nach der Mäklerordnung, s. im Art. Curs §. 4. — §. 32. *im Art. Acceptant* §. 9; *Eigne Wechsel* §. 7. — §. 33. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 34. *im Art. Bezogener* §. 3. — §. 35. betrifft den Disconto, oder Rabatt wegen Baarzahlung, bei Waarenkäufen, und gehört also nicht ins Wechselrecht. — §. 36. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 14.

Leipziger Rathspatent wegen Verjährung der Wechselbriefe v. 27. April 1768. s. im Art. Eigne Wechsel §. 7.

Lübeck.

Die sogenannte Lübische Wechselordnung, vom 14ten November 1669, enthält, nebst dem Anhange vom 15. Januar 1706, nur Verfügungen über den Wechselprocess. (S. Process §. 4.)

Zusätze und Berichtigungen.

S. 194. ist vor der Hannöver. W. O. einzurücken:

Badn. Landr. Anh. Art. 247. Ueberwechslungen in Handlungs-Papieren oder in allen andern Papieren, können, wenn diese noch nicht fällig, oder, zwar fällig, aber noch nicht bezahlt sind, und sich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens im Stück noch bey dem Gemeinschuldner vorfinden, zurückgenommen werden, wenn der Eigenthümer diese Ueberwechslung mit dem blossen Auftrag, sie einzuziehen und den Werth zu seiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die besondere Bestimmung gegeben hatte, für angenommene Wechsel oder für eigene Wechsel, die in der Wohnung des Gemeinschuldners zahlbar gezogen waren, als Zahlung zu dienen.

S. 254. vor 2) ist einzurücken:

Badn. Landr. Anh. Art. 120. Der Bürge des Wechselgebers oder eines Wechselübergebers haftet samtverbindlich nur mit dem, welchen er verbürgt hat.

S. 275. Z. 1. v. u. st. Inhibition l. Zahlungsverbot.

S. 418. nach Z. 10.:

Diesen Regress spricht ihm, wenn die Fälschung unerkennbar war, ebenfalls zu:

van Hall *Proeve van een onderzoek wegens de gevolgen van gepleegde valschhèid in wisselbrieven.* Amsterd. 1828. Art. 4. 5.

S. 419. vor Z. 6. v. u.:

van Hall a. a. O. Art. 1.

S. 428. Z. 11. v. u. st. Inhibition lies: Zahlungsverbot. Ueberall, wo „Botzener W. O." angeführt ist, l. Diplom der Botzener Marktprivilegien, vom 1. April 1744.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 09 11 10 019 9